

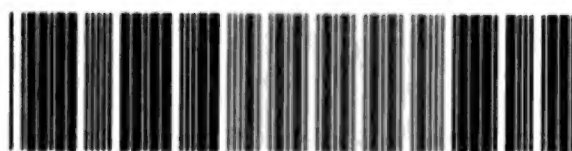
HERMES





ASHMOLEAN MUSEUM
OXFORD

Deposited on loan by Brasenose College
1956



3033888875



HERMES

ZEITSCHRIFT FÜR CLASSISCHE PHILOGIE

UNTER MITWIRKUNG

VON

R. HERCHER A. KIRCHHOFF TH. MOMMSEN I. VAHLEN

HERAUSGEGEBEN

VON

EMIL HÜBNER.

NEUNTER BAND.

BERLIN.

WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG.

1875.

INHALT.

	<u>Seite</u>
U. VON WILAMOWITZ-MÖLLENDORFF, die megarische Komödie	319
M. TREU, über den Parrhasischen Codex des Quintus	365
TH. GLEINIGER, die achte Rede des Lysias	150
A. TORSTRIK, περὶ τύχης καὶ τοῦ αὐτομάτου Aristot. Phys. B. 4—6	425
TH. MOMMSEN, der Senatsbeschluss bei Josephus ant. 14, 8, 5	281
C. HENNING, ein ungedruckter Brief des Kaisers Julian	257
R. FÖRSTER, zwei unedirte Declamationen des Libanios	22
emendationes ad Libanii declamationes nuper editas	373
R. HERCHER, zu griechischen Prosaikern	109
F. K. HERTLEIN, zu griechischen Prosaikern	360
V. ROSE, Damigeron de Lapidibus	471
J. FRIEDLAENDER, über das Wort αἰνισμαῖον auf Münzen	492
J. PARTSCH, Beiträge zur Erklärung und Kritik der Johannis des Corippus	292
E. WÖLFFLIN, Frontins Kriegslisten	72
B. SEECK, zur Kritik der Notitia dignitatum	217
G. DROYSEN, Bemerkungen über die attischen Strategen	1
W. DITTENBERGER, Untersuchungen über die nach Kleisthenes neu errichteten attischen Phylen	385
M. KIEPERT, die Lage von Tigranokerta	139
TH. MOMMSEN, die Lage von Tigranokerta	129
K. MÜLLENHOFF, über die römische Weltkarte	183
H. CHRISTENSEN, die ursprüngliche Bedeutung der Patres	196
C. BARDT, zur Lex Caecilia Didia und noch einmal: Senatssitzungstage der späteren Republik	305
H. JORDAN, der Tempel des Divus Julius	342
der ludus Aemilius	416
O. HIRSCHFELD, die kapitolinischen Fasten	93
TH. MOMMSEN, die capitolinischen Magistratstafeln	267

MISCELLEN.

	<u>Seite</u>
L. v. SYBEL, Sophokles als Stifter einer Gesellschaft der Museuverehrer	248
A. SCHOENE, zu Euripides	499
A. SCHOENE, zu Herodot	496
R. HERCHER, Archimedes	256
A. KIRCHHOFF, zu Hypereides	124
M. TREU, zu Plutarch	247
A. SCHOENE, zu Galen	500
TH. MOMMSEN, Attalideninschriften	117
G. HIRSCHFELD, Inschrift von Teos	501
V. ROSE, ταχιόν — ταράχιον. Θαυβὴ καὶ Λευχὴ	119
H. FLACH, Vergil als Uebersetzer Hesiods	114
A. SCHÖNE, zu Sallustius	254
E. WÖFFLIN, ein Sallustfragment	253
H. NOHL, zu Mommsens Analecta Liviana	241
C. M. FRANCKEN, ad Senecae controversias	382
R. HERCHER, zu Fronto	255
J. BERNAYS, Zanas	127
M. HERTZ, zu Anselmus Peripateticus	383
E. WÖFFLIN, zur Geschichte des zweiten punischen Krieges	122
J. FRIEDLAENDER, Alphabete und Syllabarien auf römischen Münzen	251
W. STUDEMUND, metrische Inschrift	503

VERZEICHNISS DER MITARBEITER.

(Band I bis IX)

- | | |
|---|--|
| C. Aldenhoven fil. in Gotha 5, 150 | Th. Gleiniger in Berlin 9, 150 |
| B. Arnold in München 3, 193 | Th. Gompertz in Wien 5, 216 386 |
| C. Bardt in Berlin 7, 14 9, 305 | M. Haupt in Berlin (†) 1, 21 46 251 |
| R. Bergmann in Brandenburg (†) 2, 136 3, 233 | 398 2, 1 142 159 214 330 3, |
| J. Bernays in Bonn 3, 315 316 5, 301 6, 118 9, 127 | 1 140 174 205 335 4, 27 145 |
| H. Bonitz in Berlin 2, 307 3, 447 5, 413 7, 102 416 | 326 432 5, 21 159 174 313 326 |
| J. Brandis in Berlin (†) 2, 259 | 337 6, 1 257 355 7, 176 294 |
| A. Breysig in Posen 1, 453 | 369 377 8, 1 177 241 |
| J. Bywater in Oxford 5, 354 360 | E. Hedicke in Bernburg 6, 156 384 |
| A. Ceriani in Mailand 5, 360 | C. Henning in Rio Janeiro 9, 257 |
| H. Christensen in Hamburg 9, 196 | W. Henzen in Rom 2, 37 140 3, 173 |
| J. Conington in Oxford (†) 2, 142 | 6, 7 |
| C. Conradt in Schlawa 8, 369 | R. Hercher in Berlin 1, 228 263 280 |
| C. Curtius in Wesel 4, 174 401 7, 28 113 405 | 322 361 366 474 2, 55 64 95 |
| H. Degenkolb in Tübingen 3, 290 | 3, 282 4, 426 5, 251 6, 55 |
| W. Dittenberger in Halle 1, 405 2, 285 3, 375 6, 129 281 7, 62 213 9, 385 | 7, 241 465 488 8, 223 240 368 |
| J. G. Droysen in Berlin 9, 1 | 9, 109 255 256 |
| A. Eberhard in Magdeburg 8, 91 125 240 | M. Hertz in Breslau 5, 474 6, 384 |
| F. Eyssenhardt in Berlin 1, 159 2, 319 | 8, 257 9, 383 |
| F. Fischer in Berlin 3, 479 | F. K. Hertlein in Karlsruhe 3, 309 |
| H. Flach in Tübingen 8, 457 9, 114 | 8, 167 173 9, 360 |
| R. Förster in Breslau 9, 22 365 | H. van Herwerden in Utrecht 4, 420 |
| C. M. Francken in Groningen 9, 382 | 5, 138 7, 72 |
| J. Friedlaender in Berlin 7, 47 8, 228 9, 251 492 | H. Heydemann in Halle 4, 381 7, 109 |
| V. Gardthausen in Leipzig 6, 243 7, 168 453 8, 129 | Th. Heyse in Florenz (†) 1, 262 2, 258 462 |
| A. Gemoll in Wohlau 6, 113 8, 231 | Edw. Lee Hicks in Oxford 4, 346 |
| H. Genthe in Frankfurt a. M. 6, 214 | E. Hiller in Greifswald 7, 391 8, 442 |
| C. E. Geppert in Berlin 7, 249 364 | G. Hirschfeld in Berlin 5, 469 7, 52 |
| J. Gildemeister in Bonn 4, 81 | 486 8, 350 9, 501 |
| | O. Hirschfeld in Prag 3, 230 5, 296 |
| | 300 8, 468 9, 93 |
| | R. Hirzel in Leipzig 8, 127 379 |
| | E. Hübner in Berlin 1, 77 136 337 |
| | 345 397 426 437 438 2, 153 |
| | 450 456 3, 243 283 316 4, 284 |
| | 413 5, 371 8, 234 238 |
| | J. 6, 250 |
| | Ph. Jaffé in Berlin (†) 5, 158 |

- Otto Jahn in Bonn (†) 2, 225 418 3, 175 317
 F. Jonas in Berlin 6, 126
 H. Jordan in Königsberg 1, 229 2, 76 407 3, 359 458 459 4, 229 5, 396 6, 68 196 314 493 7, 193 261 367 482 8, 75 217 239 9, 342 416
 G. Kaibel in Elberfeld 8, 412
 H. Keil in Halle 1, 330
 H. Kettner in Dramburg (†) 6, 165
 H. Kiepert in Berlin 9, 139
 A. Kirchhoff in Berlin 1, 1 145 217 420 2, 161 471 3, 449 4, 421 5, 48 6, 252 457 8, 154 9, 124
 Th. Kock in Berlin 2, 128 462
 U. Köhler in Straßburg 1, 312 2, 16 321 454 3, 156 166 312 4, 132 5, 1 222 328 6, 92 7, 1 159
 P. Krüger in Königsberg 4, 371 5, 146
 A. Luchs in Straßburg 6, 264 8, 105
 O. Lüders in Athen 7, 258 8, 189
 H. Matzat in Spremberg 6, 392
 A. Meineke in Berlin (†) 1, 323 421 2, 174 403 3, 161 164 260 347 451 4, 56
 Th. Mommsen in Berlin 1, 47 68 128 161 342 427 460 2, 56 102 144 156 173 3, 31 167 261 268 298 302 303 304 429 461 465 467 4, 1 99 120 295 350 364 371 377 5, 129 161 228 303 379 6, 13 82 127 231 323 7, 91 171 299 366 474 8, 172 198 230 9, 117 129 267 281
 K. Müllenhoff in Berlin 1, 252 318 3, 439 4, 144 9, 183
 B. Müller in Breslau 4, 390 5, 154
 R. Neubauer in Berlin 4, 415
 H. Nissen in Marburg 1, 147 342
 Th. Nöldeke in Straßburg 5, 443
 H. Nohl in Berlin 9, 241
 G. Parthey in Berlin (†) 4, 131
 J. Partsch in Breslau 9, 292
 H. Peter in Meißen 1, 335
 A. Riedenauer in Würzburg 7, 111
 V. Rose in Berlin 1, 367 2, 96 146 191 465 468 469 4, 141 5, 61 155 205 354 360 6, 493 8, 18 224 303 327 9, 119 471
 H. Schiller in Constanx 3, 305 4, 429 5, 310
 F. Schmidt in Göttingen 8, 478
 J. H. Schmidt in Rostock 6, 383
 R. Schöll in Jena 3, 274 4, 160 5, 114 476 6, 14 7, 230
 A. Schöne in Gotha 9, 254 496
 R. Schöne in Berlin 3, 469 4, 37 138 140 291 5, 308 6, 125 246
 O. Seeck in Berlin 8, 152 9, 217
 C. Sintenis in Zerbst (†) 1, 69 142 468 471
 W. Studemund in Straßburg 1, 281 2, 434 8, 232 9, 503
 L. v. Sybel in Marburg 5, 192 7, 327 9, 248
 A. Torstrik in Bremen 9, 425
 M. Treu in Waldenburg i. Schl. 9, 217 365
 F. Umpfenbach in München 3, 337
 W. Vischer in Basel 2, 15
 H. Voretzsch in Berlin 4, 266
 W. H. Waddington in Paris 4, 246
 H. Weil in Berlin 7, 380
 N. Wecklein in Bamberg 6, 179 7, 437
 U. v. Wilamowitz-Möllendorff in Berlin 7, 140 8, 431 9, 319
 E. Wölfflin in Winterthur 8, 361 9, 72 122 253
 K. Zangemeister in Heidelberg 2, 313 469

BEMERKUNGEN ÜBER DIE ATTISCHEN STRATEGEN.

I. Aus einer attischen Inschrift, die jetzt C. I. A. I No. 179 von Neuem abgedruckt ist, hat Böckh in einer akademischen Abhandlung von 1846 die Zeit der Schlacht von Sybota und damit für die Chronologie des korinthischen und chalkidischen Krieges, die nach der Darstellung des Thukydides unsicher bleibt, den entscheidenden Punkt festgestellt. Indem diese Inschrift die Zahlungen an die nach Korkyra gesandten attischen Feldherrn und die Termine dieser Zahlungen angiebt, steht es fest, dass die Schlacht im zweiten oder dritten Monat des Archonten Apseudes Ol. 86. 4, im September 433 stattfand¹⁾.

Die Inschrift scheint noch über eine andere Frage, die für das attische Staatsrecht von großer Bedeutung ist, einige Aufklärung zu geben. Die zehn Strategen der marathonischen Schlacht haben je eine der zehn attischen Phylen geführt, jeder die, der er selbst angehörte. Ob die Strategen der perikleischen Zeit und der des peloponnesischen Krieges ebenso den Phylen entsprachen, lässt sich aus den Angaben des Thukydides, Xenophon, Diodor u. s. w. nicht entscheiden, da sie die Feldherren, die sie anführen, nicht in der officiellen Weise nach ihren Demeu bezeichnen, und nur zufällig weiß man aus sonstigen Angaben von einzelnen derselben, zu welchem Demos sie gehören. In officieller Weise be-

¹⁾ Wenn das Jahr des Apseudes nicht, wie Böckh Anfangs angenommen, später verworfen hat, ein Schaltjahr war, so ist, da für dies Archontenjahr durch die Berechnung des Meton der 13. Skirophorion = 27. Juni des julianischen Jahres 432 feststeht, die erste Zahlung am 7. Aug., die zweite am 29. Aug. 433 erfolgt; und das zweite Geschwader traf am Abend der Schlacht bei Sybota ein.

zeichnet sind die Strategen des samischen Krieges in der Liste, die der Scholiast des Aristeides (p. 485) aus der Atthis des Androtion entnommen hat, und sie sind da in der verfassungsmässigen Reihenfolge der Phylen aufgeführt. Unsere Inschrift giebt sechs Strategen eines Jahres in gleicher officieller Form der Bezeichnung.

Nach Thukydides (I 45) haben die Athener nach Abschluss ihres Defensivbündnisses mit den Korkyräern, da diese von einer überlegenen Flotte der Korinthier bedroht wurden, erst zehn Schiffe unter den Strategen Lakedaimonios des Kimon Sohn, Diotimos des Strombichos Sohn, Proteas des Epikles Sohn, dann (I 51) wenig später (*οὐ πολλῶ ὕστερον*) 20 Schiffe unter Glaukon des Leagros Sohn und Andokides des Leagoras Sohn nach Korkyra gesandt.

Die Inschrift giebt an, dass die Schatzmeister am 13. Tage der ersten Prytanie den Strategen der ersten Sendung, am letzten derselben Prytanie denen der zweiten Sendung die Zahlungen gemacht haben:

*παρέδοσαν] στρατηγοῖς ἐς Κόρκυραν τοῖς
πρώτοις ἐκ]πλέουσι Λακεδαιμονίῳ Λακιά
δη, Πρωτέῳ] Αἰξωνεῖ, Διοτίμῳ Εὐωνυμῇ*

und für die zweite Sendung:

*παρέ]δοσαν στρατηγοῖς ἐς Κόρ-
κυραν τοῖς δευτέρ]οις ἐκπλέουσι Γλαύκωνι
.]ένει Κοιλεῖ Δρακοντι
. ἐπὶ τῆς] Αἰαντίδος πρυτανείας u. s. w.*

Nur den ersten dieser drei letztgenannten Strategen hat Thukydides richtig angegeben; dieser Glaukon ist der Sohn des Λεάγρος Γλαύκωνος, der um Ol. 78. 2 als Strateg in Thrakien gefallen ist (Herod. IX 75). So ergibt sich die Ergänzung der Lücke, die 15 Buchstaben umfasst: Γλαύκωνι [ἐκ Κεραμέων]ένει Κοιλεῖ. Die fünf Buchstaben, die an dem zweiten Strategennamen fehlen, können etwa mit Ἀντιμένει, Τιμογένει, Κλειγένει ergänzt werden, nur dass sich unter den bekannten Strategen keiner eines solchen Namens findet; für unsern Zweck genügt der erhaltne Demosname. Den dritten dieser Strategen nennt die Inschrift Δρακοντι, man darf zweifeln, ob der Name Drakon in Athen in Uebung geblieben ist; wohl aber ist Drakonides unter den angesehenen Männern dieser Zeit; er war es, der bei der Anklage gegen Perikles im Sommer 430 den Antrag stellte, für die Abstimmung die feierlichste Form, die auf der Burg ein-

treten zu lassen, nicht, wie es scheint, zur Verschärfung der Gefahr für den Verklagten (Plutarch Per. 32). Von Anderen ist darauf hingewiesen, dass in dem *Λυσικλῆς Δρακοντίδου Βατῆθεν*, der Ol. 91. 1 *γραμματεὺς ταμιῶν τῆς Θεοῦ* war, wohl der Sohn des Strategen zu erkennen sein dürfte; ich weiß nichts Besseres, und wenigstens würde mit *Δρακοντίδῃ Βατῆθεν ἐπὶ τῆς* *Αἰαντίδος* u. s. w. gerade die Lücke ausgefüllt sein; freilich mit anderen Demebezeichnungen ebensogut.

Wenn, wie weiterhin nachgewiesen werden soll, die Strategen ihr Amt mit dem Anfang des attischen Jahres antraten, so ist noch ein siebenter Strateg für Ol. 86. 4 bei Thuk. I 57 überliefert, Archestratos des Lykomedes Sohn, der mit andern (*μετ' ἄλλων δέκα στρατηγῶν*; das *δέκα* ist sicher falsch) im Frühjahr 432 nach Potidaia geschickt wird, vielleicht derselbe, der noch (Xenoph. Hell. I 5. 16) unter den zehn Strategen bei den Arginusen war und in Mitylene starb (Lys. 21. 8), der Phrearrhier.

Man darf wohl noch einen achten hinzufügen. Plutarch (Per. 16) giebt in etwas unklarer Weise an, dass Perikles nach dem Ostrakismos des Thukydides fünfzehn Jahre lang Jahr auf Jahr Strateg gewesen sei (*καὶ μίαν οὖσαν ἐν ταῖς στρατηγλαῖς ἀρχὴν καὶ δυναστείαν κτησάμενος*). Also muss er es auch Ol. 86. 4 gewesen sein.

Wir hätten also für das Jahr Ol. 86. 7 acht Strategen aus folgenden Phylen — ich füge die Nummer ihrer verfassungsmässigen Reihenfolge bei:

<i>Λακεδαιμόνιος Λακιάδης</i>	aus der Oineis.	VI.
<i>Προτέας Αἰξωνεὺς</i>		Kekropis VII.
<i>Διότιμος Εὐωνυμεὺς</i>		Erechtheis I.
<i>Γλαύκων ἐκ Κεραμέων</i>		Akamantis V.
. <i>ἐνῆς Κοιλεὺς</i>		Hippothontis VIII.
<i>Δρακοντίδης Βατῆθεν?</i>		? Aigeis II.
<i>Ἀρχέστρατος Φρεάρριος?</i>		? Leontis IV.
<i>Περικλῆς Χολαργεὺς</i>		Akamantis V.

Perikles und Glaukon sind aus derselben Phyle; dass darum nicht die Ergänzung *Γλαύκωνι* [*ἐκ Κεραμέων* unrichtig ist, ergibt sich aus dem Strategenverzeichniss des samischen Krieges, in dem beide in gleicher Weise vorkommen. Dieses giebt folgende Namen:

<i>Σωκράτης Ἀναγυράσιος</i>	. . .	Erechtheis I.
<i>Σοφοκλῆς ἐκ Κολωνοῦ</i>	. . .	Aigeis II ¹).
<i>Ἀνδοκίδης Κυδαθηναίς</i>	. . .	Pandionis III.
<i>Κρέων Σκαμβωνίδης</i>	. . .	Leontis IV.
<i>Περικλῆς Χολαργεὺς</i>	. . .	Akamantis V.
<i>Γλαύκων ἐκ Κεραμέων</i>	. . .	Akamantis V.
<i>Καλλίστρατος Ἀχαρνεὺς</i>	. . .	Oineis VI.
<i>Ξενοφῶν Μελιτεὺς</i>	. . .	Kekropis VII.

Das Verzeichniss ist unvollständig; es sind nicht zehn Strategen, wie der Scholiast aus dem Androtion geben wollte (*τῶν δέκα στρατηγῶν τῶν ἐν Σάμῳ κατ' Ἀνδρωτίωνα*). Es entgeht uns damit die Möglichkeit, zu erkennen, für welche von den drei noch übrigen Phylen (Hippothontis VIII, Aiantis IX, Antiochis X) es in diesem Jahr keinen Strategen gab; denn dass die vier Strategen, die „später nachgesandt“ worden sind (Thuk. I 117) Thukydides, Hagnon, Phormion, Tlepolemos, aus der Wahl des nächstfolgenden Jahres sind, ergiebt Thukydides' Angabe, dass zuerst 44 Schiffe *Περικλέους δεκάτου αὐτοῦ στρατηγοῦντος* ausgesandt worden seien.

Man hat, jene Schwierigkeit der Doppelwahl aus einer Phyle zu erklären, das Auskunftsmittel der ausserordentlichen Strategie

¹) Dass Kolonos in späterer Zeit zur Antiochis gehört hat, ergiebt die Inschrift C. I. Gr. I No. 172. Eine andere, No. 115, rechnet diesen Demos zur Aigeis. Böckh hat diese 172 für älter erklärt als jene 115, weil in 172 kein Name wie Seleukos, Antiochos, Ptolemaios u. s. w., noch weniger römische vorkommen. Auch in No. 115 kommen deren nicht vor und doch datirt diese aus dem Jahre des Archonten Eubulos, der nach Dittenberger (Hermes II p. 304) den Jahren zwischen Ol. 126. 1 und 128. 1 angehört. Wohl aber kommt in Nr. 172 ein *Διόδωρος Ἰσιγένης* vor. Ist diese Inschrift, wie Böckh annahm, ein Verzeichniss im Kriege Gefallener (aus dem Kerameikos), so hat Isigenes seinen Namen wenigstens 50 Jahre vor dem Kriege erhalten, in dem sein Sohn fiel; und nach dem Namen der Isis hat schwerlich vor Ol. 117. 2 ein attischer Mann seinen Sohn genannt, wenn auch die Aegypter in Athen schon vor Ol. 111. 4 (s. den Volksbeschluss im Hermes V p. 351) sich ein Heiligthum der Isis hatten gründen dürfen. Eine so bedeutende Zahl attischer Bürger, wie diese Inschrift No. 172 angiebt, könnte nur im Chremonideischen Kriege Ol. 128 den Tod gefunden haben. Später hat Boeckh (St. I² S. 698) in 172 eine Diatetenliste erkannt. Warum nach Eubulos der Kolonos von der Aigeis zur Antiochis verlegt wurde, ist nicht mehr ersichtlich. Die Reihenfolge der Namen in dem Verzeichniss des Androtion bezeugt, dass Ol. 84. 4 oder wenigstens zu Androtions Zeit der Kolonos zur Aigeis gehörte.

angewandt. Man wird nicht umhin können, Kleons Sendung nach Pylos Ol. 88. 3 in solcher Weise zu deuten, obschon für dieselbe, so viel ich weiß, die Bezeichnung Strategie nicht überliefert ist¹⁾. Aus früherer Zeit giebt es kein sicheres Beispiel der Art, da das dafür angeführte des Arcestratos (Thukyd. I 57) μετ' ἄλλων δέκα στρατηγῶν auf unzweifelhaft verkehrter Lesart beruht; denn zu dem ersten Auszug nach Potidaia im Frühjahr 432 mit nur 1000 Hopliten und 30 Schiffen brauchte man sicher nicht alle zehn Strategen und noch einen elften obenein; schon G. Hermann hat deshalb δύο für δέκα corrigirt.

Ueber die Wahl der Strategen fehlt es an sicheren Nachrichten. Eine Stelle im Pollux, die das für die vorliegende Frage Entscheidende geben könnte, ist durch sichtliche Verwirrung im Text ungeeignet als maßgebend zu dienen²⁾.

Nach der Natur der Sache sind folgende Fälle möglich: es wählt entweder jede Phyle für sich oder das ganze Volk, es wählt entweder jede Phyle aus sich oder aus Allen, oder das Volk aus Allen oder je Einen aus jeder Phyle. Xenophon erzählt (Memor. III 4), Sokrates habe den Nikomachides aus den Archairesien kommen sehen und ihn gefragt, welche Strategen gewählt seien,

¹⁾ Man wird nicht dagegen anführen wollen, dass Demosthenes (gegen Boiotos § 25) von dem Sohn des Kleon sprechend sagt: οὐ φασὶ τὸν πατέρα Κλέωνα τῶν ὑμετέρων προγόνων στρατηγοῦντα, Λακεδαιμονίων πολλοὺς ἐν Πύλῳ ζῶντας λαβόντα, μάλιστα πάντων ἐν τῇ πόλει εὐδοκιμῆσαι.

²⁾ Pollux sagt VIII 86 von den neun Archonten: κοινῇ μὲν ἔχουσι ἐξουσίαν θανάτου ἂν τις κατ' ὅπου μὴ ἔξεισι, καὶ κληροῦν δικαστὰς καὶ ἀθλοθέτας ἓνα κατὰ φυλὴν ἑκάστην καὶ στρατηγοὺς χειροτονεῖν ἐξ ἀπάντων καὶ καθ' ἑκάστην πρυτανείαν ἐπερωτᾶν εἰ δοκεῖ καλῶς ἄρχειν ἕκαστος, τὸν δ' ἀποχειροτονηθέντα κρίνουσι, καὶ ἱππάρχους δύο καὶ φυλάρχους δέκα καὶ ταξιάρχους δέκα. Wie seltsam, dass, während bei allen andern als wesentlich angegeben wird, wie viele zu wählen sind, nur bei den Strategen diese Angabe fehlt und statt dessen das ἐξ ἀπάντων zugesetzt wird, das man bei den Hipparchen, deren nur zwei sind, vermisst; da Pollux VIII 97 sagt: ἱππάρχου δὲ δύο ἐξ ἀπάντων Ἀθηναίων αἰρεθέντες u. s. w., so wird auch hier das ἐξ ἀπάντων hinter δύο ἱππάρχους gestanden haben. Wie das χειροτονεῖν jetzt steht, kann es schwerlich auch noch auf die Hipparchen, Phylarchen und Taxiarchen bezogen werden; auch scheint das ἀποχειροτονεῖν nicht bloß für die Strategen gelten zu dürfen, sondern für alle gelten zu müssen; so dass der Satz καὶ καθ' ἑκάστην . . . κρίνουσι entweder die Randbemerkung eines Kundigen ist oder hinter ταξιάρχους δέκα gestellt werden muss. Ein Fragment aus Aristoteles' Politik ist diese verworrene Nachricht schwerlich, obschon sie von V. Rose unter Nr. 374 aufgeführt wird.

und Nikomachides darauf: die Athener hätten nicht ihn gewählt, obschon er wiederholt seine Dienstpflicht als Hoplit geleistet habe, Lochage, Taxiarch gewesen sei, mehrere Wunden habe, sondern den Antisthenes, der nur bei den Rittern gedient habe und nur Geld zu gewinnen suche¹). Nicht gegen seine Phyle, sondern gegen die Athener insgesamt wendet sich sein Vorwurf. Also die Athener nicht phylenweise, sondern insgesamt wählen die Strategen, und zwar durch Cheirotonie, wie Lamachos in den Acharnern 598 mit Emphase sagt: *ἐχειροτόνησαν γάρ με*, und Dikaiopolis darauf: *κόκκυγές γε τρεῖς*²).

Die Form der Cheirotonie fordert eine Reihenfolge von Namen, über die abgestimmt wird. Mochten Einzelne sich selbst zur Wahl melden, Andere von wem immer vorgeschlagen werden, oder mochte, was am wenigsten wahrscheinlich, jede Phyle zwei oder drei Candidaten vorzuschlagen haben, schliesslich musste für den Wahllact eine Liste von Namen aufgestellt sein, über die der Reihe nach abgestimmt wurde. Die Ordnung dieser Reihe war für den Ausfall der Wahl von Einfluss, weil, wenn der zehnte Strateg gewählt war, die etwa noch übrigen Namen nicht mehr zur Abstimmung kamen. Diese Liste konnte so angelegt sein, dass 1) entweder aus jeder Phyle oder 2) für jede Phyle eine gewisse Zahl von Namen aufgezeichnet war oder 3) auch so, dass gar keine Rücksicht auf die Phylen genommen war. Im ersten Fall, wenn aus jeder Phyle eine gewisse und wohl die gleiche Anzahl von Namen aufgezeichnet war, wurde natürlich, falls gleich der erste die Mehrheit der Stimmen erhielt, über den zweiten, dritten u. s. w. nicht mehr abgestimmt, sondern zur folgenden Phyle übergegangen; ein Verfahren, bei dem es unmöglich war, dass zwei Strategen aus derselben Phyle für dasselbe Jahr gewählt wurden. Wenn aber nicht aus, sondern für jede Phyle die gleiche Zahl von Namen aus

¹) Xenophon Mem. III 4: *ἰδὼν δὲ ποτε Νικομαχίδην ἐξ ἀρχαιρεσιῶν ἀπιόντα ἤρετο· τίνας, ὧς Νικομαχίδην, στρατηγοὶ ἤρηνται; καὶ ὅς, οὐ γὰρ, ἔφη, ὧς Σώκρατες, τοιοῦτοί εἰσιν Ἀθηναῖοι ὥστε ἐμὲ μὲν οὐχ εἴλοντο, ὅς ἐκ καταλόγου στρατευόμενος κατατέτριμμαι καὶ λοχαγῶν καὶ ταξιαρχῶν καὶ τραύματα ὑπὸ τῶν πολεμίων τοσαῦτα ἔχων (ἅμα δὲ τὰς οὐλὰς τῶν τραυμάτων ἀπογυμνούμενος ἐπεδείκνυσεν), Ἀντισθένην δὲ, ἔφη, εἴλοντο τὸν οὔτε ὀπλίτην πώποτε στρατευσάμενον ἐν δὲ τοῖς ἱππεῦσιν οὐδὲν περιβλεπτον ποιήσαντα, ἐπιστάμενον δὲ ἄλλο οὐδὲν ἢ χρήματα συλλέγειν.*

²) Aus späterer Zeit Demosth. Phil. 1. 26: *οὐκ ἐχειροτονεῖτε δὲ ἐξ ὑμῶν αὐτῶν δέκα ταξιάρχους καὶ στρατηγούς καὶ φυλάρχους καὶ ἱππάρχους δύο;*

der gesammten Bürgerschaft aufgestellt wurde, so blieb dem Zufall der Abstimmung anheim gegeben, aus welchen Phylen man Strategen erhielt. Noch mehr war das der Fall, wenn die Liste ohne die eine und andere Rücksicht auf die Phylen angefertigt wurde. Bei dieser dritten, wie bei der zweiten Methode bleibt es unerklärt, dass Ol. 84. 4 unter acht Strategen sieben, Ol. 86. 4 unter acht Strategen gewiss fünf, aller Wahrscheinlichkeit nach aber sieben aus verschiedenen Phylen gewählt waren; nicht minder unerklärt, dass unter den Strategen des peloponnesischen Krieges sich vielleicht nur noch zwei Fälle nachweisen lassen, wo in demselben Jahre zwei Strategen aus derselben Phyle sind¹⁾.

Dass in früherer Zeit jede Phyle von einem Strategen aus ihrer Mitte geführt wurde, lehrt die Marathonische Schlacht, wenigstens nach den Nachrichten, die Plutarch benutzt hat. Man würde dafür auch dessen Angaben über den dramatischen Wettkampf zwischen Aischylos und Sophokles anführen können, für den der Archon die zehn Strategen als Kampfrichter bestellt (*κρίναι δέκα ὄντας ἐκ φυλῆς μιᾶς ἕκαστον* Plut. Cim. 8). Doch scheint mir diese Erzählung trotz der eingehenden Erläuterungen Sauppes (Sitzungsbericht der Leipziger Gesellsch. der Wiss. 1855 p. 5), anekdotenhaft und nach der attischen Verfassung undenkbar, wie sie ist, des Ursprungs aus später und unkundiger Quelle verdächtig.

Es mag sich als gutes Herkommen erhalten haben, dass man in der Wahl der Strategen so viel möglich je einen aus jeder

¹⁾ Laches des Melanopios Sohn (Thukyd. III 86) aus Aixonai und Hippotikos des Kallias Sohn (III 91) aus Melite, beide also aus der Kekropis, sind Strategen Ol. 88. 2. Den zweiten Fall giebt C. I. A. I No. 188 (Ol. 92. 3), wo *Ἀριστοφάνει Ἀνα* . . . nach der Zahl der fehlenden Buchstaben mit *Ἀναγυρασίῳ* oder *Ἀναφλυσιτίῳ* ergänzt werden kann, während in derselben Inschrift schon *Λεξικράτει Αἰγίλιεῖ* aus der Antiochis und *Εὐωνυμῷ* aus der Erechtheis in demselben Jahre Feldherrn sind. Man würde einen dritten Fall für Ol. 90. 4 anerkennen müssen, indem da Lamachos und Teisias unter den Strategen sind (Thuk. V 84), wenn es richtig wäre, dass beide aus Kephale sind; allerdings giebt die Inschrift bei Boeckh Staatsh. II² 31; aber die Abschrift von Rangabé, die er benutzt, zeigt schon durch ihre an dieser Stelle zusammengedrängten nicht *στοιχηδόν* geschriebenen Buchstaben, dass sie fehlerhaft ist; und die genauere Abschrift Köhlers (C. I. A. I p. 80) giebt statt Boeckhs Lesung *στρατηγῶς Λαμάχῳ Κεφαλῆθεν* das zu Thuk. V 84 passende *Τεισίῳ Τεισιμάχου Κεφαλῆθεν*.

Phyle nahm. Dies konnte in der Aufstellung der Wahlliste auf mehrfache Weise erleichtert werden, z. B. so, dass man bei der dritten Methode die sämtlichen vorgeschlagenen Namen so ordnete, dass die ersten, zweiten, dritten zehn Namen nach der Reihe der Phylen geordnet zur Abstimmung kamen, oder so, dass man bei der zweiten Methode dafür sorgte, dass bei dem Vorschlage für jede Phyle wenigstens einer der Vorgeschlagenen aus derselben war. Bei jener Form, der der dritten Methode, würde nicht begreiflich sein, wie Nikomachides sich beklagen konnte, dass er dem Antisthenes erlegen sei; denn er wäre Allen, die gewählt worden, erlegen; wenn die Wahl zwischen ihm und Antisthenes entschied, so muss für jede Phyle zu wählen gewesen sein.

So ergibt sich als wahrscheinlich, dass in den Archairesien das gesammte Volk nicht aus jeder Phyle, sondern für jede Phyle einen Strategen wählte, dass die Wahlliste für jede Phyle je zwei oder mehr Namen angab, dass diese nicht nothwendig, aber nach dem Herkommen möglichst aus der Phyle genommen wurden, für die sie gewählt werden sollten, so dass in der Regel die zehn Strategen des Jahres je aus einer der zehn Phylen waren, aber auch zwei oder mehr Strategen desselben Jahres aus derselben Phyle sein konnten.

Vielleicht ergibt sich in diesem Zusammenhang die Deutung einer Schwierigkeit, welche die Todtenliste der Erechtheis von Ol. 80. 1 (C. I. A. I 433) bietet. An der Spitze der in diesem Jahr Gefallenen dieser Phyle steht der στρατηγῶν Φ[ρύνι]χος, und nach einer Reihe von Namen folgt am Schluss von anderer Hand zugefügt eine zweite kürzere Reihe von Namen beginnend mit στρατηγὸς Ἰπποδάμας. Man könnte daraus schliessen, dass der Erstgenannte Strateg und aus der Erechtheis, aber nicht, wie Hippodamas, Strateg der Erechtheis, sondern einer andern Phyle gewesen wäre. Und wenn dieser Schluss annehmbar, so würde wieder daraus folgen, dass die zehn Strategen nicht insgemein und nach dem unter 3 angeführten Verfahren, sondern je für eine Phyle, also nach dem zweiten Verfahren, gewählt worden sind.

¹⁾ Da die Todtenliste mit dem τοῦ αὐτοῦ ἐνιαυτοῦ dasselbe Kriegsjahr bezeichnet, das die letzten Monate des einen, die ersten des folgenden bürgerlichen Jahres bezeichnet, so liefse sich der Unterschied des στρατηγῶν und στρατηγὸς auch so erklären, dass Phrynichos nach einem der entfernten Kriegstheater, deren die Inschrift erwähnt, nach Cypern, Phoinikien, Aegypten

Sicherer scheint nach dem bisher Erörterten der Schluss, dass das Verzeichniss des Androtion, so wie es vorliegt, nicht einer officiellen Urkunde entnommen, sondern wohl von ihm selbst auf Grund der den Namen der Strategen beigefügten demotischen Bezeichnung nach der verfassungsmässigen Reihenfolge der Phylen geordnet ist. Wenigstens in der amtlichen Urkunde über die Sendungen nach Korkyra stehen die je drei Strategen die sie anführt keineswegs nach jener Reihenfolge; nach welcher sonst, ist nicht zu erkennen.

II. Die oben angeführte Stelle des Plutarch über die fortgesetzte Strategie des Perikles führt auf eine weitere Frage, die für die politische und Rechtsgeschichte Athens von besonderer Wichtigkeit ist.

Thukydides sagt, man habe beim ersten Einfall der Spartaner Ol. 87. 1 in Athen gegen Perikles gemurrt, *ὅτι στρατηγὸς ὢν οὐκ ἐπεξάγοι*, er aber sei dabei geblieben und habe keine Ekklesie noch sonstige Versammlung halten lassen, sondern die Stadt bewacht und so viel möglich in Ruhe gehalten. Man fragt mit Recht, in welcher amtlichen Befugniss Perikles selbst die regelmässige Ekklesie verhindern konnte und warum ihn und nur ihn unter den Strategen der Vorwurf der Menge traf, da deren noch andere in Athen waren (Thuk. II 23. 2).

Dasselbe wiederholt sich bei dem zweiten Einfall im Frühjahr Ol. 87. 2. Perikles hindert wieder jeden Ausfall *στρατηγὸς ὢν* (Thuk. II 59), er fährt, während die Spartaner in Attika sengen und brennen, mit 100 Trieren und 4000 Hopliten nach dem Peloponnes, die Spartaner zum Abzuge zu nöthigen; wie er zurückgekehrt ist, gehn mit diesem Geschwader Hagnon und Kleopompos (*ξυστρατηγοὶ ὄντες Περικλέους λαβόντες τὴν στρατιὰν ἣπερ ἐχρήσατο*) nach Potidaia. Also die beiden *ξυστρατηγοὶ*, mochten sie die Fahrt nach dem Peloponnes mitgemacht haben oder nicht, waren zur Zeit des spartanischen Einfalles, als Perikles jeden Ausfall hinderte, in Athen. Wenn trotzdem Perikles allein als derjenige genannt wird und in dem Murren des Volks anerkannt

im Frühling als *στρατηγὸς* entsandt und bei der Neuwahl nicht wieder gewählt thatsächlich als Strateg weiter fungirte, bis sein Nachfolger eintraf, und in dieser Zeit, wo er nicht mehr officiell Strateg war, fiel. Doch weifs ich nicht, ob man in amtlicher Sprache dafür den Ausdruck *στρατηγῶν* hätte brauchen können.

wurde, der *στρατηγὸς ὧν* jeden Ausfall hinderte, so muss er doch wohl eine höhere amtliche Competenz und Verantwortlichkeit als die mitanwesenden *ξυστρατηγοὶ* gehabt haben. Der allgemeine Unwille gegen ihn fand bald nach seiner Rückkehr Gelegenheit sich wirksam zu zeigen; nicht wegen seiner Kriegführung, aber wegen Unterschlagung öffentlicher Gelder angeklagt wurde er zu einer schweren Geldbusse verurtheilt. Aber nicht lange darauf, sagt Thukyd. II 65 (*ὕστερον δ' αὖθις οὐ πολλῶ*) wurden die Athener anderen Sinnes, *στρατηγὸν εἶλοντο καὶ πάντα τὰ πράγματα ἐπέτρεψαν*. Freilich eine unbestimmte Bezeichnung, wie mehrfach bei Thukydides an Stellen, wo man die officielle lieber sähe; aber sie giebt doch wohl etwas an, was nicht schon in der bloßen Wahl zum Strategen liegt. Es ist in dem darauf folgenden Rückblick, — denn Perikles starb bald nachher, — dass Thukydides, um dessen grofse Stellung in Athen zu bezeichnen, den Ausdruck braucht: *ἐγίγνετο λόγῳ μὲν δημοκρατία, ἔργῳ δὲ ὑπὸ τοῦ πρώτου ἀνδρὸς ἀρχή*. Man fragt, in welchen amtlichen Formen und Functionen Perikles so monarchisch den Staat hat lenken können; denn „Einfluss haben heifst nicht regieren.“

Dass eine dieser Functionen die Strategie war, sagt die oben angeführte Stelle des Plutarch, sagt nicht minder Diodor XII 42: *στρατηγὸς ὧν καὶ τὴν ὅλην ἡγεμονίαν ἔχων*. Beide wiederholen wohl nur, was sie in ihrem Ephoros fanden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob jene Anklage gegen Perikles nach dem zweiten Einfall der Spartaner sich auf die zehn Talente bezog, die er zur Zeit des euboischen Krieges an den König der Spartaner gezahlt hatte, und die er als *εἰς τὸ δέον* verwandt in Rechnung stellte; und wenn unter Anderen auch Theophrast angab, dass die zehn Talente seitdem jährlich nach Sparta geschickt worden seien, nicht um den Frieden zu erkaufen, sondern um Zeit zu gewinnen, so war nach dem zweiten Spartanereinfall eine Anklage wegen dieser vergebens verausgabten Summen um so leichter zu begründen. Für die Frage, die uns angeht, ist es von Wichtigkeit, dass diese Bezeichnung *εἰς τὸ δέον* von Perikles *ἐν τῷ τῆς στρατηγίας ἀπολογισμῷ* gebraucht worden ist. Also als Strateg hatte er über solche Summe zu geheimen Zwecken verfügt, schwerlich nach einem förmlichen Beschluss des Collegiums der Strategen, sondern in aller Stille, auf seine Verantwortung.

Es scheint entweder in der Strategie an sich oder in der Art wie sie in der perikleischen Zeit sich ausbildete etwas zu liegen, was sich von dem sonstigen Charakter der attischen Demokratie merklich entfernt.

Aristoteles (Pol. V 5) findet ein wesentliches Moment für die Entartung der alten Demokratien in der Wahl der Aemter durch den Demos; als ein Mittel solche Entartung zu meiden oder doch zu mindern nennt er die Wahl durch die Phylen (*τὸ τὰς φυλὰς φέρειν τοὺς ἄρχοντας, ἀλλὰ μὴ πάντα τὸν δῆμον*). Der Zusammenhang seiner Darstellung gestattet nicht anzunehmen, dass er gemeint habe, in Athen sei nach der Verfassung des Kleisthenes auch nur zur Strategie phylenweise gewählt worden.

In jener alten Zeit, wo man nur an Kriege in nächster Nähe zu denken hatte, höchstens einmal ein kleines Geschwader den empörten Ioniern zu Hülfe sandte, genügten für das attische Kriegswesen die einfachsten Formen. Damals hatte der gelooste Polemarch, wie die Schlacht von Marathon zeigt, neben den gewählten zehn Strategen eine Stimme im Kriegsrath (Herod. VI 109), der Heerbefehl wechselte täglich zwischen den zehn Strategen, deren jeder im Uebrigen die Taxis seiner Phyle zu führen hatte, wie jeder der zehn Phylarchen die 30 Reiter seiner Phyle. Die rasche Steigerung der militärischen Macht und Bedeutung Athens, namentlich seit der Gründung der Symmachie, forderte unzweifelhaft große Veränderungen in der Verwaltung und Organisation des Kriegswesens. Es wurde die Zahl der Reiter auf 600 und weiter auf 1200 gebracht, es wuchs die Flotte bis auf 300 Trieren; es wurden, auch wenn nicht Krieg war, jährlich Geschwader ausgesandt, um die Seepolizei zu handhaben und gelegentlich schwierige Bündner in Respect zu halten. Schon diese Dinge gaben der Kriegsverwaltung eine Fülle von Geschäften. Man würde eine Reihe weiterer Kompetenzen der Strategen aus der reicheren Ueberlieferung der demosthenischen Zeit anführen können, wenn es nicht geboten erschiene, das attische Staatsrecht nach dem Archonten Eukleides strenger als es gewöhnlich geschieht von dem der früheren Zeit zu unterscheiden. Aus sicheren Quellen ergibt sich für diese frühere Zeit, dass die Strategen bei der Sicherheitspolizei in Attika betheiligt waren (C. I. A. No. 94), dass sie bei drohendem Feindeseinfall ohne Weiteres den Auszug befehlen (Arist. Ach. 1073), dass sie beim Bau der Trieren gewisse Geschäfte haben (C. I. A.

Nr. 74¹⁾; gewiss lag ein Theil der Bundesgeschäfte in ihrer Hand, wie sie in C. I. A. No. 20 bei dem Bundeseide von Hestiaia erwähnt werden; es scheint in der Natur der Sache zu liegen, dass ihnen die Aushebung bei den Bündnern, die Controlle ihrer Contingente an Trieren und Mannschaften, die Beaufsichtigung der attischen Garnisonen, z. B. in Erythrai (C. I. A. 8. 9) oblag; eben so konnte nur ihnen das Aufgebot zur Trierarchie und zum Dienst nach dem Katalog, die Leitung der aus beiden erwachsenden, so wie aller auf den Dienst bezüglichen Processe zufallen; und mehrfach wird erwähnt, dass Strategen zum Beitreiben der Tribute ausgesandt worden sind. Es ist nicht überliefert, aber es versteht sich von selbst, dass für die Finanzen Athens, in denen die Ausgaben für das Kriegswesen den bei Weitem bedeutendsten Posten ausmachten, die Voranschläge und die Forderungen des Kriegsammtes maßgebend für das jährliche Budget sein mussten. Dies genügt, um erkennen zu lassen, dass das Kriegsamt zu Athen eine ausserordentlich weitreichende Thätigkeit und unter allen Verwaltungszweigen des Staates die mannigfachsten, wenn nicht die wichtigsten Competenzen umfasste; ihren Vorträgen in der Ekklesia wird es vorbehalten, anderen, die auf der Tagesordnung stehn, voranzugehn¹⁾).

Mögen die neuen Organisationen des attischen Militärstaates mit der themistokleischen Gründung der Flotte eingeleitet, mögen sie erst mit den Reformen des Ephialtes eingetreten sein, in der perikleischen Zeit hatte das Strategieon eine Bedeutung, wie sie in der kleisthenischen Verfassung nicht vorgesehen war. Seit die Kriegsmacht Athens nicht mehr wesentlich hoplitisch war, seit Athen Flotten von 60, 100, 150 Schiffen aussandte, auf welchen von den früher geschlossenen Bataillonen der Hopliten 1800, 3000, 4500 Mann auf die Trieren vertheilt mit auszogen, konnten die Strategen nicht mehr wie bei Marathon²⁾ jeder seine Phyle führen;

¹⁾ C. I. A. No. 40 συνεχῶς δὲ ποιεῖν τὰς ἐκκλησίας, ἕως ἂν διαπραχθῇ, ἄλλο δὲ προχρηματίζει τούτων μηδὲν ἔαν μὴ τι οἱ στρατηγοὶ δέωνται.

²⁾ Und vielleicht bei Plataiai, denn Herodot, der von Aristides sagt IX 28: ἐστρατήγει δὲ αὐτῶν, spricht c. 46 noch von anderen attischen Strategen: οἱ δὲ στρατηγοὶ τῶν Ἀθηναίων ἐλθόντες ἐπὶ τὸ δέξιον κέρας ἔλεγον Πανσανίη u. s. w.; und nach ihm Plutarch Arist. 16 οἱ μὲν οὖν ἄλλοι στρατηγοὶ τῶν Ἀθηναίων.

für diesen Zweck mag man damals die Wahl der zehn Taxiarchen angeordnet haben, während die Strategen theils einzeln, theils mehrere oder auch wohl alle als Commandirende ausgesandt wurden, in den meisten Fällen als Commandirende zugleich von Trieren und Hopliten, von Hopliten und Reitern, von Athenern und Bündnern, recht eigentlich als Generale. Möglich dass mit derselben Neuerung zugleich über die zehn Phylarchen die zwei Hipparchen bestellt wurden.

Es wird sich wahrscheinlich machen lassen, dass erst nach der Schlacht von Marathon der Dienst der *περίπολοι* organisirt wurde, ein Institut, das als die eigentliche militärische Schule des attischen Volkes anzusehn ist. Indem die Theten für die rasch vergrößerte Flotte nothwendig wurden, konnte man kaum umhin, auch den Hoplitendienst neu zu organisiren, so zu organisiren, dass Unterabtheilungen jeder Taxis im Voraus geordnet waren, um als Epibaten auf die Schiffe abcommandirt zu werden. Freilich dass die Theilung der *τάξεις* in mehrere Lochen zur Zeit der Schlacht von Plataiai schon bestand, folgt aus Herodots Ausdruck (IX 21) *Ἀθηναίων οἱ τριηκόσιοι λογάδες τῶν ἐλοχῆγει Ὀλυμπιόδωρος* noch keinesweges¹⁾.

Vor Allem in der Gesamtleitung des Kriegswesens trat eine große Veränderung ein. Es liegt nicht die geringste Spur mehr vor, dass der Polemarch, den die jährliche Loosung bestellt, noch in der perikleischen Zeit in den Geschäften des Strategieion oder in der activen Kriegsführung eine Rolle hatte²⁾, am wenigsten die eines Vorsitzenden im Kriegsrath, wie doch sichtlich bei Marathon. Eines solchen Vorsitzenden aber bedurfte es, mochte er wie bei den Hellenotamien wechseln oder wie beim Schatz der Göttin das ganze Jahr hindurch derselbe sein, mochte er durch die Wahl der *ἑυστρατηγοὶ* bestellt oder durch die Ekklesie mit dem Vorsitz betraut werden. Vielleicht spricht die oben erwähnte letzte Wahl des Perikles, jene, von der es heisst *καὶ πάντα τὰ πράγματα*

¹⁾ Noch weniger beweist, wenn Plut. Arist. 14 ihn als *προθυμώτατον τῶν λοχαγῶν* bezeichnet; er hat nur eben Herodots Ausdruck breit und flach gemacht.

²⁾ In der Inschrift über die Erhöhung der Tribute Ol. 88. 4 (C. I. A. I No. 37) findet sich die einzige Stelle, welche die Strategen und den Polemarchen zusammen nennt, wie es scheint, in Beziehung auf das gerichtliche Verfahren, das da angeordnet wird.

ἐπέτρεψαν, für die Ernenntung durch Volksbeschluss. Der so Bestellte hätte dann die leitende Stellung für das Kriegswesen des Jahres gehabt, eine ähnliche wie für das Schatzamt die Formel *ταμίαι ἱερῶν χρημάτων ὁ δεῖνα καὶ ξυνάρχοντες* zu bezeichnen scheint. Er war damit nicht etwa *στρατηγὸς ἀντοκράτωρ*, eine Bezeichnung, die nur die Vollmacht für einen bestimmten militärischen Auftrag, für das Commando einer besonders schwierigen oder entfernten Expedition bezeichnet; wohl aber vereinigte sich in dem so mit dem Vorsitz Betrauten die ganze Autorität des Kriegsamtes und die Vertretung desselben in der Bule und Ekklesia.

Der scharfsinnige Aristokrat, der die Schrift *Ἀθηναίων πολιτεία* geschrieben hat, sagt von den Aemtern der Strategen und Hipparchen sprechend: der Demos sei gescheut genug sich von ihnen fern zu halten und sie den *δυνατωτάτοις* zu überlassen¹⁾. Und wenn der Komiker Eupolis in den Demen, die doch wohl im Frühjahr Ol. 91. 3 aufgeführt sind, auf Anlass der letzten Strategenwahlen klagt: sonst seien nur Männer aus den größten Häusern, an Geschlecht und Reichthum die Ersten, die man als Götter und mit Recht geehrt habe, gewählt worden, jetzt aber die Ersten Besten²⁾, so zeigt sich da noch ein weiteres Moment dieses für Athen so bedeutsamen Amtes; das Collegium der Strategen war, seit die Reformen von Ol. 80 den Areopag seiner grossen staatsrechtlichen Stellung beraubt hatten, dem Staat für das, was mit den Competenzen jenes Collegiums der bewährten Staatsmänner verloren gegangen war, ein theilweiser Ersatz. Es ist beachtenswerth, das unter den siebzehn Athenern, die Ol. 89. 3 den Vertrag mit Sparta beschworen, wenigstens elf sicher strategische Männer sind. Was Xenophon in den Memorabilien von Nikomachides, von dem jüngeren Perikles, was Plato im Euthydem von diesem und dessen Bruder erzählt, zeigt, wie sich der Ehr-

¹⁾ Die Stelle (1. 3) ist verdorben: οὔτε τῶν στρατηγικῶν κλήρων οἶονται σφίσι χρῆναι μετεῖναι οὔτε τῶν ἱππαρχικῶν, γινώσκει γὰρ ὁ δῆμος ὅτι πλείω ὠφελεῖται ἐν τῷ μὴ αὐτὸς ἄρχειν ταύτας τὰς ἀρχάς, ἀλλ' ἔαν τοὺς δυνατωτάτους ἄρχειν. Es muss entweder *στρατηγικῶν ἀρχῶν* *ἱππαρχικῶν* geschrieben oder *κλήρων* gestrichen und *στρατηγιῶν* geschrieben werden. [So, ohne *κλήρων*, jetzt Kirchhoff.]

²⁾ Lamachos klagt in den Acharnern 1080: ἰὼ στρατηγοὶ πλείονες ἢ βέλτιονες.

geiz¹⁾ und das Studium der jungen Männer Athens auf das hohe Amt der Strategie richtete. Nicht minder lehren viele Vorgänge aus der Zeit des peloponnesischen Krieges, ein wie energischer Geist in der attischen Marine und Armee lebendig war, wie hervorragende Strategen, vor Allen Phormion und Demosthenes, ihn zu spannen und zu verwenden verstanden, Männer die in eben so starkem Gegensatz gegen die ränkesüchtigen Oligarchen, wie gegen die Schreier und Sykophanten des Demos standen; es lässt sich ein Kreis von militärischen Familien, wenn ich so sagen darf, erkennen, die den einen wie andern das Gegengewicht halten. Und es hat seinen guten Sinn, wenn in den letzten Agonien des Staates, nachdem die Strategen des Arginusensieges hingerichtet waren, nach der durch Verrath verlorenen Schlacht im Hellespont, als die spartanische Flotte bereits vor dem Peiraieus lag und der Fall der ausgehungerten Stadt unvermeidlich geworden war, die Oligarchen mit ihren Plänen nicht durchdringen zu können meinten, wenn sie nicht zuvor wie den Kleophon, so die Strategen und Taxiarchen über Seite geschafft²⁾).

Die wahrhaft staunenswürdigen militärischen Leistungen Athens von den Tagen von Marathon bis zu den Dreißig verdienen es wohl, dass man dieser Seite des attischen Staatslebens eine gröfsere Aufmerksamkeit widmet, als in der Regel geschieht. Namentlich die letzten 27 Jahre dieser Zeit zeigen eine Zähigkeit des Widerstandes und eine Fähigkeit, der wachsenden Macht und Wuth der Feinde immer wieder mit geordneter Macht entgegenzutreten, wie sie nur einer tüchtigen, fest eingewohnten und über alle Kräfte und Mittel des Staates und Volkes verfügenden Militärorganisation möglich ist. Wie man auch über die attische Demokratie urtheilen

¹⁾ Man hat diesen Ehrgeiz geleugnet, als sei bei einem so demokratischen Volk wie die Athener dergleichen „Militarismus“ undenkbar; mehr als eine Stelle des Aristophanes schildert den ächt attischen *σπουδαρχίδης*, am treffendsten, was er von Diitrephes (Vögel 800) sagt:

*ἦρξθη πρόλαρχος, εἰθ' ἑπάρχος, εἰτ' ἐξ οὐδενὸς
μεγάλῳ πρῦττει, κάσσι γυνὶ ξουθὸς ἑπαιλετρυνών.*

²⁾ Lysias XIII § 7: *ἡγούντο δὲ οὐδὲν ἄλλο σφισὶν ἐμποδῶν εἶναι ἢ τοὺς τοῦ δήμου προεισηκότας καὶ τοὺς σιρατηγούντας καὶ ταξιαρχούντας.* Unter diesen Strombichides des Diotimos Sohn, desselben, der Ol. 86. 4 Strateg gewesen und über dessen Geschlecht die ältere Inschrift im C. I. A. I No. 388 Auskunft giebt.

mag, man wird nicht glauben dürfen ihr gerecht zu werden, wenn man nur ihre Freiheitsprincipien bewundert oder deren Entartungen verabscheut, wenn man unterlässt zu beachten, wie sie in allen ihren Wechselln militärisch fest und straff blieb, bis es den oligarchischen Conspirationen gelang, in den Meutereien der Hoplitcn gegen Kleon die Bande der Disciplin zu lockern, in dem Hermokopidenprocess gegen Alkibiades und dessen Ausnutzung das Volk an seinen Führern und sich selbst irre zu machen, mit dem abscheulichen Process gegen die siegreichen Feldherren der Arginusen, endlich mit dem Morde der letzten Strategen und Taxiarchen den letzten Funken des Geistes auszulöschen, der Athen groß gemacht hatte. Von da an war das attische Volk eine ausgebrannte Schlacke trotz Timotheos, Plato, Demosthenes.

III. Noch mag es gestattet sein, eine Frage zu erörtern, die für die chronologischen Bestimmungen in der Zeit des peloponnesischen Krieges nicht ohne Bedeutung ist.

Es ist an sich wahrscheinlich, dass die Strategen in derselben Zeit gewählt wurden, in der überhaupt die Archairesien stattfanden, nach der von Köhler mitgetheilten und erklärten Inschrift aus freilich späterer Zeit (Monatsberichte 1866 S. 342) im ausgehenden Munychion. In Betreff des Amtsantrittes der neuen Strategen habe ich vor Jahren aus der angeblich demosthenischen Rede gegen Polykles nachzuweisen versucht (Zeitsch. für Alterth. 1839 p. 933), dass er gleichzeitig mit dem der Archonten stattfand; eine Ansicht, die Böckhs Zustimmung fand (Seeurk. p. 172); was seitdem dagegen vorgebracht ist, hat mich nicht überzeugen können.

Wäre, wie man zu erweisen versucht hat, die Wahl der Strategen im Winter, ihr Amtsantritt im beginnenden Frühjahr erfolgt, wie, so sagt man, für die Kriegsführung nothwendig war, so würde man mit der Strategie des Demosthenes Ol. 88. 2 in nicht geringe Verlegenheit kommen. Demosthenes und Prokles sind Ol. 88. 2 mit dem Frühling 426 (*τοῦ ἐπιγιγνομένου θέρους* Thuk. III 89) nach Akarnanien gesandt; des Demosthenes kühnes Unternehmen durch das Gebirge nach Boiotien zu gehn misslingt, endet mit schweren Verlusten; er bleibt bei Naupaktos *τοῖς πεπραγμένοις φοβούμενος τοὺς Ἀθηναίους* III 98. Schon früher — gewiss beim Heranseghn der attischen Flotte im Frühling — haben die Aitolier nach Sparta gesandt, um Hülfe zu bitten (*τοῦ αὐτοῦ θέρους προπέμψαντες πρότερον*), die Spartaner lassen

(περὶ τὸ φθινόπωρον, also etwa im Sept.) 3000 Hopliten über den Isthmos marschiren, aber ihr Angriff auf Naupaktos misslingt, da Demosthenes die Akarnanen zu eiliger Hülfsendung zu bereden weifs, ἔτι γὰρ ἐτύγγανεν ὧν μετὰ τὰ ἐκ τῆς Αἰτωλίας περὶ Ναύπακτον (III 102. 3). Thukydides nennt ihn an dieser Stelle Δημοσθένης ὁ Ἀθηναῖος, er war eben nicht mehr Strateg. Und im folgenden Winter (Thuk. III 105. 3) schicken die Akarnanen zu ihm nach Naupaktos, ihr Anführer zu werden: ἐπὶ Δημοσθένην τὸν ἐς τὴν Αἰτωλίαν στρατηγίσαντα. An der Spitze der Akarnanen, der 2000 Messenier von Naupaktos und 60 attischer Bogenschützen erkämpfte Demosthenes eine Reihe glänzender Erfolge (τοῦ ἐπιγιγνομένου χειμῶνος III 103. 105) und kehrte dann mit den 300 Panoplien, die ihm als Siegesbeute auserlesen waren, nach Athen zurück (III 114). Man sieht aus diesem Gang der Dinge, dass Demosthenes' Strategie mit dem hohen Sommer 426, mit dem Ausgang von Ol. 88. 2, mit dem Archontenwechsel in Athen zu Ende war, dass also sein Amtsjahr Ol. 88. 2 mit dem Sommer 427 begonnen hatte, dass ihm im Lauf desselben im Frühjahr 426 die Expedition nach Akarnanien übertragen worden war; nicht minder, dass er in den Archairesien für Ol. 88. 3 nicht wieder gewählt worden war, und dass er in Naupaktos blieb, bis sich Gelegenheit bot die Scharte auszuwetzen, um dann mit dem vollen Glanz außerordentlicher Erfolge nach Athen zurückzukehren. Andererseits ist es aus diesem chronologischen Zusammenhang erklärlich, dass Demosthenes trotz des hohen Ruhmes, den er gewonnen, im Frühling 425 noch Privatmann ist, dass ihm ἰδιώτῃ ὄντι μετὰ τὴν ἀναχώρησιν τὴν ἐξ Ἀκαρνανίας (Thuk. IV 2) auf seinen Wunsch gestattet wird, mit dem nach Sicilien bestimmten Geschwader zu gehn und einen Versuch gegen die peloponnesische Küste zu machen.

Diese Expedition nach Pylos ist für unsre Frage von besonderem Interesse. Die Strategen Eurymedon und Sophokles führen das Geschwader, das nach Sicilien bestimmt ist; sie fahren aus im Frühling (Ol. 88. 3), nachdem die Spartaner bereits πρὶν τὸν σίτον ἐν ἀκμῇ εἶναι (Thuk. IV 2) in Attika eingefallen sind. Die beiden Strategen fahren, nachdem Demosthenes bei Pylos ans Land gegangen ist, weiter, in dem sie einige Schiffe bei ihm zurücklassen. Auf die Nachricht, dass die Athener sich bei Pylos festgesetzt, gehen die Spartaner, zugleich von Mangel an Lebens-

mitteln gedrängt, τοῦ σίτου ἔτι χλωροῦ ὄντος, aus Attika zurück, wo sie im Ganzen 15 Tage geblieben sind (IV 6). Das mag gegen den 1. Mai geschehen sein. Von Sparta aus eilt man Truppen nach Pylos zu senden, die Flotte von Korkyra zurückkommen zu lassen, was, da die attische noch bei Zakynthos liegt, nicht ohne einige Verzögerung geschehen sein kann. Auch die attische Flotte kehrt auf Demosthenes' Aufforderung nach Pylos zurück. Ehe sie kommt, hat Demosthenes ein paar Tage harte Kämpfe mit dem weit überlegenen Feinde zu bestehn. Am dritten Tage dieser Kämpfe kommt die attische Flotte (IV 13), nach einigen vorbereitenden Mafsregeln folgt die Seeschlacht, in Folge deren die attischen Schiffe in die Bucht von Pylos eindringen, die Spartaner ihre Schiffe auf den Strand zu ziehn nöthigen, damit die auf der Insel Sphakteria befindliche Besatzung völlig abschneiden. Die einzelnen Ereignisse, die Thukydides berichtet, lassen schliessen, dass darüber 10—14 Tage vergangen sind; so dass die Seeschlacht gegen den 10. bis 15. Mai fällt. Und 72 Tage nach der Seeschlacht haben die auf Sphakteria capituliren müssen (IV 39), also um den 21. bis 26. Juli: Kleon hatte, da sich die Entscheidung verzögerte, auf energische Mafsregeln gedrungen, den Nikias hinzusenden empfohlen, der dann ihm dem Demagogen, so sehr er sich weigern mochte (καὶ οὐκ ἔφη αὐτὸς ἀλλ' ἐκείνον στρατηγεῖν IV 28), die Führung zuschob; Kleon übernahm sie τῶν ἐν Πύλῳ στρατηγῶν ἕνα προσελόμενος Δημοσθένην (IV 29), und die Insel wurde genommen, ehe die 20 Tage, in denen nach Kleons Versicherung Alles gethan sein solle, um waren (IV 39). Wenn der eben angeführte Ausdruck des Thukydides so genau ist wie er zu schreiben pflegt, so war Demosthenes, als Kleon aus Athen absegelte, nicht mehr ἰδιώτης, sondern Strateg, d. h. er war in den jüngsten Archairesien zum Strategen gewählt, und das neue Jahr, mit dem er sein Amt antrat, hatte bereits begonnen, ehe Kleon abfuhr. Rangabé hat überaus scharfsinnig aus den Zeitangaben einer Inschrift über die Penteteris, die Ol. 88. 3 begann (C. I. A. I No. 273), berechnet, dass Ol. 88. 3 und 4 keine Schaltjahre, 89. 1 ein Schaltjahr war; daraus ist zu schliessen, dass Ol. 88. 4 das Jahr des Stratokles früh, noch im Juni 425 begann, sagen wir den 28. Juni, so waren etwa 44—49 Tage seit der Seeschlacht verflossen, als Stratokles Archon wurde und Demosthenes, einige Wochen früher in den Archairesien gewählt, war

nicht mehr *ιδιότης*, sondern Strateg, als sich Kleon zur Leitung der Expedition verstehen musste. Auch Nikias war unter den Feldherrn dieses neuen Jahres; als solcher lehnte er diese Expedition, die Kleon forderte, ab; *ἐκέλευεν ἦν τινα βούλεται δυνάμειν λαβόντα τὸ ἐπὶ σφᾶς εἶναι ἐπιχειρεῖν*, er spricht im Namen aller Strategen; *καὶ ἐξίστατο τῆς ἐπὶ Πύλῳ ἀρχῆς*, er tritt nicht von seinem Strategenamte zurück, um etwa Kleon statt seiner in das Collegium treten zu lassen, sondern nur diesen einen Auftrag schiebt er ihm zu; denn wenig später (*τοῦ αὐτοῦ θέρους* Thuk. IV 42) führt er mit zwei anderen Strategen die Expedition gegen Korinth, die Aristophanes in den Rittern 600 ff. feiert.

Auch die Strategie des sicilischen Krieges führt auf dasselbe Ergebniss. Im Laufe des Sommers 414 fordert Nikias wiederholt Verstärkungen oder seine Abberufung (Thuk. VII 8), um so mehr, da er krank sei; so in jenem Briefe (Thuk. VII 16), der Anfangs des Winters Ol. 91. 3, d. h. etwa im Nov. 414 nach Athen kam. Aber die Athener beschließen ihn nicht seines Amtes zu entlassen (*οὐ παρέλυσαν τῆς ἀρχῆς*), sondern ihm vorerst den Menander und Euthydemos, die schon in Sicilien waren (als Trierarchen oder Taxiarchen, oder dergl.) beizuordnen *ἕως ἂν ἕτεροι συνάρχοντες αἰρεθέντες ἀφίκωνται*. Ernannt werden dazu Demosthenes und Eurymedon (*συνάρχοντας αὐτῷ εἶλοντο Δ. καὶ Ε.*) und sie werden dem Nikias als Mitcommandirende gewählt und gesandt aus den *ξυστρατηγοὶ* des Jahres. Eurymedon wird sogleich, um die Wintersonnenwende mit 10 Schiffen, Demosthenes im Frühling mit 60 abgesandt. Konnte Eurymedon im Decb. 414 ausfahren, so war er mit Demosthenes seit Jul. 414 unter den Strategen für Ol. 91. 3 und gewählt in dem vorletzten Monat von Ol. 91. 2; dass in diesem auch Nikias wiedergewählt war, ergibt sich aus dem *οὐ παρέλυσαν τῆς ἀρχῆς*.

Wenigstens erwähnen will ich die Strategie des Phrynichos Ol. 91. 4; im Winter (413/2) spricht Thuk. VIII 48 von ihm als *Φρυνίχῳ στρατηγῷ ἔτι ὄντι*, und im folgenden Sommer VIII 90 sagt er *Φρυνίχος, ὃς καὶ στρατηγήσας ἐν τῇ Σάμῳ* u. s. w., ein Ausdruck, der das gefundene Ergebniss auf erwünschte Weise bestätigen würde, wenn nicht gerade die Strategie dieses Jahres durch Absetzungen erst in Athen (Thuk. VIII 54), dann durch die Mannschaft der Flotte (VIII 76) zu genaueren Bestimmungen unbrauchbar wäre.

Ist der Amtsantritt der Strategen im Sommer gleichzeitig mit dem attischen Jahreswechsel, so gewinnen die Vorgänge, die Thukydides II 58 berichtet, ihr Licht. Die Spartaner haben mit dem Anfang des zweiten Kriegsjahres (τοῦ θέρους εὐθὺς ἀρχομένου II 47), d. h. im März ihren zweiten Einfall nach Attika gemacht, der vierzig Tage dauert (II 58). Perikles gestattet keinen Ausfall gegen sie, aber er führt στρατηγὸς ὧν καὶ τότε (II 55) 100 Trieren mit 4000 Hoplitern und 300 Reitern nach dem Peloponnes; wie dies Geschwader zurückkehrt, sind die Spartaner aus Attika abgezogen, dann fährt Thukydides fort: τοῦ αὐτοῦ θέρους seien Hagnon und Kleopompos mit eben jenem Geschwader nach Potidaia gesandt ξυστρατηγοὶ ὄντες Περικλέους. Da Thukydides nicht ξυστρατηγήσαντες Περικλέους sagt, so war Perikles' Strategie noch nicht zu Ende, als sie absegelten, und Hagnon und Kleopomp sind für dies noch laufende Jahr Ol. 87. 2 431/30 mit ihm gewählt worden. Hagnon kehrte nach vierzig Tagen zurück II 58, und erst nach einigen anderen Ereignissen giebt Thuk. II 67 die weitere Zeitangabe τοῦ αὐτοῦ θέρους τελευτῶντος, so dass man Hagnons Rückkehr wohl in den Juli setzen darf.

Und daraus erläutert sich auch das, was bei Thuk. II 59 ff. weiter berichtet wird. In Folge des zweiten Einfalls der Spartaner und unter den furchtbaren Eindrücken der beginnenden Pest sind die Athener voll Unmuth gegen Perikles. Sie zu beruhigen hält er die Ansprache an sie, die Thuk. II 60 mittheilt: ξύλλογον ποιήσας, ἔτι δ' ἐστρατήγει, ein Beisatz, der, da er nicht mit γὰρ angeknüpft ist, nur eine Zeitbestimmung kann sein wollen. Also Perikles' Strategie war, als er die Versammlung berief, noch nicht zu Ende und nach der Art, wie Thukydides seinen Stoff ordnet, wurde sie gehalten nach der Aussendung des Hagnon und Kleopomp. Thukydides fügt hinzu, die Athener hätten sich in Betreff der Spartaner nach Perikles' Rath gehalten, seien ihm aber persönlich missgestimmt geblieben und hätten nicht geruht πρὶν ἐζημιώσαν χρεΐμασιν. Es geschah auf Grund einer Anklage κλοπῆς, von der man nicht ohne Wahrscheinlichkeit vermuthet hat, dass sie bei der nächsten Rechenschaftslegung, also in der ersten Prytanie des folgenden Jahres — August 430 — erhoben worden sei. Mochte Perikles, — was nach der Stimmung in Athen zu bezweifeln — für das Jahr Ol. 87. 3 wieder zum Feldherrn gewählt worden sein, mit dem Process und der Verurtheilung war

diese Wahl wirkungslos. Thukydides fährt fort: ὕστερον οὐ πολλῶν habe man ihn wieder zum Strategen gewählt und Alles in seine Hand gelegt. Perikles starb bald darauf; er erlebte (Thuk. II 65—66) zwei Jahre und sechs Monate des Krieges; und den Krieg rechnet Thukydides in den älteren Abschnitten seines Werkes vom Thargelion Ol. 87. 1 (etwa Mai 431) an, so dass Perikles im Pyanepsion (Ol. 87. 3, etwa Nov. 429) gestorben ist. Er erlebte also noch die Archairesien im Frühling 429; er konnte noch das Strategenamnt im Jul. 429 antreten, aber er war ein gebrochener Mann.

Wenn so die Zeit des Archontenwechsels als Amtsantritt auch der Strategen, wie ich glaube, feststeht, so ergeben sich daraus einige wichtige chronologische Bestimmungen; ob auch für die Schlacht von Aigospotamoi, lasse ich dahingestellt.

Berlin, Dec. 1873.

JOH. GUST. DROYSSEN.

ZWEI UNEDIRTE DECLAMATIONEN DES LIBANIOS.

Obwohl die Schriften des Libanios, allerdings mit Einschluss vieler unechten, schon in den Ausgaben von J. Chr. Wolf und Reiske die jedes andern classischen Schriftstellers an Umfang übertreffen, so lassen sich doch nicht nur dieselben erheblich vermehren, sondern auch nach dieser Vermehrung bleibt keine geringe Zahl verloren gegangner Schriften übrig. Es ist hier nicht meine Aufgabe die Fragmente zu sammeln; ich bemerke nur, dass die beiden Hauptfundgruben zur Kenntniss der einstmals vorhandenen libanianischen Schriften sind: 1) der Commentar des Ioannes Sikeliotes Doxopatres (*Δοξοπατρῆς*)¹⁾ zu Hermogenes *περὶ εὐρέσεως* Buch I, erhalten in dem, einst dem Bessarion gehörigen, codex Baroccianus 175, aus welchem nach einem Hinweis von I. Bekker Anecd. Gr. (III) p. 1454 sq. Cramer Anecd. Gr. Oxon. IV p. 155 bis 169 Excerpte mitgetheilt hat²⁾, 2) die *ῥοδωνιαί* des Makarios Hieromonachos Chrysokephalos, welche, soweit ich sehen kann, in einer einzigen Hdschr. erhalten sind, dem Marcianus graec. CCCCLII, der früher ebenfalls dem Bessarion gehörte, aus welchem ich die den Libanios betreffenden Stücke abgeschrieben habe, nachdem Villoison Anecd. Gr. II p. 9 sq., Morelli bibl. Mscr. gr. et lat. p. 318 und dem erstern folgend die Reiskia (Liban. T. I praef. p. XXIV—XXXI) Mittheilungen und Auszüge aus der Hdschr. gemacht hatten. Ebenso muss ich mich für die Geschichte der Ueberlieferung der libanianischen Schriften, welche im einzelnen

¹⁾ Vgl. über ihn aufser Fabric. bibl. gr. VI p. 70. 71. 75. 76. VIII 471 ed. Harles noch Walz Rhet. graec. VI praef. p. V sq.

²⁾ Nur wenige andre Handschriften enthalten den Commentar: Par. 2922, Escorial. Z 1, 15 (Miller p. 69) und ein codex chart. 4. s. XIV, welchen ich im J. 1869 unter den wenigen Hdschr. der bibliotheca Lucchesiana in Girgenti sah (*Ἰωάννου τοῦ δοξοπατρῆ εἰς τὸ περὶ εὐρέσεως ἑρμογένους βιβλίον*).

zu verfolgen sich anderswo Gelegenheit finden wird, hier auf wenige Bemerkungen beschränken. Der Satz, dass Libanios im griechischen Mittelalter zu den gelesenen Autoren gehört habe, gilt thatsächlich nur von einer verhältnissmässig kleinen Auswahl von Reden, *μελέται*, *ἐκφράσεις* und Briefen; eine beträchtliche Anzahl Stücke ist nur in wenigen, manche nur in einer Handschrift erhalten und in Compendien der Rhetorik oder Florilegien gar nicht citirt; einzelne sind bis auf den Titel oder wenige Worte verloren. Andres freilich gilt für verloren, steckt aber in Handschriften der Bibliotheken oder gedruckt an Plätzen, wo es niemand sucht. Zu den *ἀνέκδοτα* im eigentlichen Sinne gehören zwei Declamationen, welche bisher nur aus einer Anführung in dem oben genannten Commentar zum Hermogenes im cod. Barocc. 175 fol. 21 (Cramer Anecd. Ox. IV 161) bekannt waren: καὶ τούτῳ τῷ τρόπῳ τῶν προοιμιῶν καὶ ἄλλους μὲν καὶ τὸν Λιβάνιον δὲ διαφόρως εὖρον χρησάμενον. οὗτος γὰρ μελετῶν τὸ τοῦ Κεφάλου καὶ Ἀριστοφῶντος ζήτημα τῶν ἀμφισβητούντων τοῦ γέρας, νόμου κελεύοντος τὸν καλῶς βεβιωκότα γέρας λαμβάνειν· καὶ τοῦ μὲν Ἀριστοφῶντος πολλάκις κατηγορηθέντος καὶ μηδ' ἅπαξ ἀλόντος· τοῦ δὲ Κεφάλου μηδὲ κατηγορηθέντος ποτέ. τοῦτο γοῦν τὸ ζήτημα πραγματικῆς τῆς κατὰ ἀμφισβήτησιν· ὃν ἀπὸ προσώπου τοῦ Ἀριστοφῶντος μελετῶν τὸν ἐμφαινόμενον περὶ τὸν Κέφαλον φθόνον βεβαιοῖ αἰδίως λέγων· “Πολλῶν ἀγώνων μοι παρ' ὑμῖν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, γεγενημένων, ἐν ἅπασι μετὰ τοῦ δικαίου νενικηκώς, πολλὰς ἐλπίδας ἔχω (Cod. ἔχων) καὶ τήμερον διὰ τοὺς θεοὺς ὁμοίου — τῆς δωρεᾶς σκυοφάντης¹).” Dieselben sind noch erhalten in zwei Hdschr., welche beide dadurch von besondrer Wichtigkeit sind, dass sie Declamationen des Libanios enthalten, welche in keiner oder wenigen andern Hdschn. stehen: dem Parisin. gr. 2998 (f. 309—319) und dem Matritensis gr. XLIX (f. 161—175). Ersterer ist mir durch Vermittlung des Cultusministeriums und des früheren deutschen Botschafters bei der französischen Regierung, des Herrn Grafen Harry Arnim im Jahre 1872 hieher geschickt worden, wofür ich hier meinen besten Dank

¹) Nur die allgemeine Anführung ὥσπερ Κέφαλος καὶ Ἀριστοφῶν παρὰ Λιβανίῳ findet sich in dem Commentar desselben Ioannes Sikeliotas zu Hermog. ἰδεῶν β' (Walz Rhet. gr. VI 468).

sage, und ich habe aus ihm beide Declamationen abgeschrieben. Leider war ich noch nicht im Besitz dieser Abschrift, als mir die Freundlichkeit des Herrn Professor Geppert die Möglichkeit gewährte den kritischen Werth des cod. Matritensis, welchen ich im Jahre 1869 vergeblich zu erlangen gesucht hatte, zu prüfen. Das Resultat der Vergleichung aber, welche Herr Geppert für die *μελέτη· κωλύει τις Σωκράτην ἐν τῷ δεσμωτηρίῳ διαλέγεσθαι κτλ.* mit einer Abschrift¹⁾ aus dem codex Barberinus n. 351 vorzunehmen die Güte hatte, lässt mich allerdings hoffen, dass dieser 'bombycinus saec. XIII. charta pluribus locis madore corrupta, litteris minutis ac propter compendia nexusque lectu difficillimis ad haec prae vetustate decoloribus atque evanidis' (Iriarte), der aus einer andern Quelle geflossen ist, nicht wenig zur Verbesserung der Stellen beitragen werde, an welchen der Parisinus versagt oder wenigstens mir zu versagen scheint. Trotzdem möchte ich, da ich nicht weifs, wie bald ich in der Lage sein werde das beabsichtigte iter Hispanicum zu unternehmen, den Text der beiden Stücke, wie ihn der Parisinus bietet, den Mitforschern nicht länger vorenthalten, besonders da dieselben auch durch ihren Inhalt geeignet sind ein lebhaftes Interesse zu erwecken. Vorher einige Mittheilungen über Inhalt und Beschaffenheit der Handschrift, welche bisher weder in Montfaucons bibl. bibl. Mss. II p. 1304 und im Catalogus codd. Mss. bibl. reg. II p. 589 und 590 noch in Voemels notitia codicum in der Praef. Demosth. ed. Halis 1856 p. 205 eine genaue Beschreibung gefunden hat.

Cod. Paris. 2998 in gr. octav, bombycin, im 14. Jahrhundert geschrieben, gehörte im 16. Jahrhundert dem Philologen und typographus regius, Frédéric Morel, wie die Aufschrift von fol. 289 b zeigt

*εἰμὶ τοῦ φεδερικου Μορέλλου
καὶ τῶν φίλων αὐτοῦ
ἐγὼ πέτρος ὁ Ναγκήλιος,*

¹⁾ Meine Abschrift dieser Declamation ging auf dem Wege nach Madrid, wohin ich sie an einen Freund zur Vergleichung schon 1870 von Rom aus schickte, verloren; eine neue Abschrift verdanke ich Hincks Freundschaft. Ich hielt die Decl. für unedirt, bis ich sie in Aristidis oratio adv. Leptinem, Libanii decl. pro Socrate ed. Morellus Venetiis 1785 p. 190—265 aus cod. Marc. gr. DXXIV gedruckt fand.

später dem bekannten Handschriftensammler Baluze — auf Blatt 1 steht Cod. Bal. 264 — und kam mit dessen Sammlung im Jahre 1719 in die bibliothèque du Roi, früher mit 2766², jetzt mit 2998 bezeichnet. Er besteht jetzt aus 390 Blättern, von denen jedoch, da zwischen fol. 249 und 250 ein Blatt nicht mitgezählt ist, nur 389 numerirt sind, ursprünglich aus Lagen von meist acht Blättern, deren Zahl auf dem ersten Blatte einer jeden Lage in der rechten Ecke unten roth angegeben ist. Von dieser ursprünglichen Zählung sind jetzt noch sichtbar: auf fol. 2 γ', f. 18 ε', f. 34 ζ', f. 42 η', f. 50 θ', f. 58 ι', f. 66 ια' f. 74 ιβ', f. 82 ιγ', f. 90 ιδ', f. 98 ιε', f. 108 ις' — fol. 103 und 104 gehören in die erste Lage — f. 118 ιζ', f. 126 ιη', f. 134 ιθ', f. 142 κ', f. 150 κα', f. 158 κβ', f. 166 κγ', f. 174 κδ', f. 182 κε', f. 190 κς', f. 198 κζ', f. 206 κη', f. 214 κθ', f. 222 λ', f. 230 λα', f. 243 λβ', f. 250 λγ', f. 258 λδ', f. 266 λε', f. 274 λς', f. 282 λζ', f. 290 λη', f. 298 λθ', f. 306 μ', f. 321 μβ', f. 330 μγ', f. 337 μδ', f. 345 με', f. 353 μς', f. 361 μη', f. 371 μθ', f. 379 ν'. Lage α' fehlt bis auf die zwei Blätter 103 und 104, Lage β' bis auf ihr letztes, im Codex das erste Blatt, welches beginnt mit den Worten ἔπαιν-τες γὰρ οἱ λησται τοὺς ἄλλοτριους der Rede des Demosthenes περὶ Ἀλοννήσου p. 77 (ed. Dind. Lips. I p. 66, 15). Diese Rede schließt fol. 3b und wird in der subscriptio als λόγος ἔβδομος bezeichnet: die verlornen zwei Lagen haben demnach die ersten sechs und den Anfang dieser Rede enthalten. Daran schlossen sich f. 3b περὶ τῶν ἐν χειρονήσω als λόγος ὄγδοος, fol. 7b κατὰ φιλίππου λόγος γ', f. 12 κατὰ φιλίππου λόγος τέταρτος und fol. 16b δημοσθένους πρὸς τὴν φιλίππου ἐπιστολὴν bis fol. 17. Aber von diesen 17 Blättern sind nur f. 1, der größte Theil von f. 4, f. 5—16 und f. 17, soweit es Demosthenes enthält, von derjenigen Hand geschrieben, von welcher der größte Theil des Codex herrührt: einer sehr klein und eng — eine Seite enthält 35 bis 40 Zeilen — aber sorgfältig schreibenden Hand, als deren Schreiber sich später in einer am obern Rande vieler Blätter (z. B. 55, 58b, 230, 280, 293, 310, 347, 362) wiederkehrenden Formel $\tilde{\chi}\tilde{\epsilon}$ βοήθει τῷ σῷ δούλῳ γεωργ^γ ein gewisser Georgios nennt. Die Hand, welche f. 2 und 3, sowie die ersten vier Zeilen von f. 4 schrieb, ist nachlässiger. Von einer späten Hand rühren her die Ausfüllungen des Restes von f. 17 mit Versen aus Il. ο (zuerst V. 94), π, ρ, σ, wie der Reste von

f. 48 b und f. 49 mit Versen der Odyssee, von f. 117 mit Versen der Ilias, von f. 205 b mit *Πλάτωνος ἐπίγραμμα εἰς μειράκιον ἀσκούμενον ἀστρολογεῖν, οὗ Πλάτων ἠράσθη* κτλ., von f. 318 b mit Gnomen, und die Ausfüllung von f. 326 mit Versen *Θεοκρίτου* und *δμήρου ὁδυσσείας*.

Auch die Blätter 18 bis 48, welche die *ὑπόθεσις τοῦ κατὰ Ἀριστοκράτους δημοσθενικοῦ λόγου* (d. i. die *ὑπόθεσις Αἰβανίου*) und *δημοσθένους λόγος κατὰ ἀριστοκράτους* enthalten, sind noch nicht wieder von der Hand des Georgios, sondern von zwei verschiedenen Händen geschrieben, deren erste (weitläufiger) von f. 18 bis 37, die zweite (mit schwärzerer Tinte) von f. 38 bis 48 b reicht. Die Hand des Georgios beginnt erst wieder mit fol. 50, um mit wenigen Unterbrechungen bis zum Schluss auszuharren. Folgendes ist der Inhalt der Blätter:

f. 50 inc. *περὶ τοῦ στεφάνου*, wozu von junger Hand *Δημοσθένους* gesetzt ist.

f. 68 b *τοῦ αὐτοῦ πρὸς λεπτίνην περὶ τῆς ἀτελείας*

f. 79 *ἰδιωτικὸς τοῦ αὐτοῦ κατὰ κόνωνος*

f. 83 *αἰσχίνου κατὰ κτησιφῶντος*

f. 102 b *τοῦ αὐτοῦ ὑπὲρ τῆς παραπρεσβείας* — f. 103 und 104, welche nur durch Versehen hieher gerathen sind, enthalten Dem. Olynth. II p. 18 (§ 11 *φημὶ δὴ δεῖν*) bis Olynth. III p. 25 (§ 3 *ἀξιῶ δὲ ὑμᾶς ἐάν*) —

f. 118 *κατ' αἰσχίνου περὶ παραπρεσβείας* (rub.)

f. 144 *τοῦ αὐτοῦ κατὰ μειδίου περὶ τοῦ κονδύλου*

f. 164 b *τοῦ αὐτοῦ κατὰ ἀνδροτίωνος*

f. 173 *τοῦ αὐτοῦ κατὰ τιμοκράτους*

f. 194 *κατὰ ἀριστογείτονος* A. Die fünf Schlussworte hat eine junge Hand hinzugefügt.

f. 203 *κατὰ ἀριστογείτονος* β bis f. 205 b.

f. 206 inc. *Πλάτωνος τίμαιος ἢ περὶ φύσεως* bis f. 242 b.

f. 243 inc. *Ἀριστείδου ῥήτορος λόγοι ἱεροί: α'* bis f. 249 b. Aber hier ist die zweite Hälfte von f. 243 bis zur kleineren Hälfte von f. 245 b, desgleichen mit geringen Ausnahmen f. 247 b bis 277 nicht von Georgios, sondern von einer andern (kleineren) Hand geschrieben; nur zuweilen wird diese wieder von der des Georgios abgelöst; constant tritt diese erst wieder mit f. 277 b ein.

f. 249 b *ἱερῶν λόγων* β'

f. 256b λόγων ἱερῶν γ'

f. 261 ἱερῶν λόγων τέταρτος

f. 272 λόγων ἱερῶν ε'

f. 277b λόγων ἱερῶν ζ' bis μονσώνιον εἰπεῖν. Dahinter Raum für ein oder zwei Worte.

f. 278 inc. τοῦ αὐτοῦ περὶ τοῦ παραφθέγματος bis f. 289 b.

f. 290 inc. Λιβανίου (rub.) οὐκ ἀντεῖπε τῷ φιλίππῳ γινομένῳ ἀμφικτυόνι ὃ αἰσχίνης μόνος πεμφθεὶς πυλαγόρας καὶ ἐπανελθὼν κρίνεται δημοσίων ἀδικημάτων (= R. III 396)

f. 296 b λιβανίου (am Rande rub.) μετὰ τὰ ἐν χαιρώνεια (sic) ἔπεμψε φίλιππος ὑπισχνόμενος τοὺς χιλήους αἰχμαλώτους εἰ λάβοι δημοσθένην. ἀξιοὶ δημοσθένης ἐκδίδοσθαι (= R. IV 266)

f. 299 b λιβανίου (rub.) μετὰ τὰ ἐν χαιρωνεία, φίλιππος ἐξήτησε δημοσθένην· ὃ δῆμος ᾗτησε πέντε ἡμέρας εἰς σκέψιν· ἐν ταύταις ὃ δημοσθένης ἀποθνήσκειν ἀξιοί· (= R. IV 240)

f. 302b λιβανίου (rub.) φθονερός τοῦ γείτονος αὐτοῦ πλουτήσαντος ἐξαίφνης ἑαυτὸν προσαγγέλλει· (= R. IV 159)

f. 307b λιβανίου (am Rande rub.) παράσιτος ἐπὶ δεῖπνον κληθεὶς κτλ. (= R. IV 150)

f. 309 λιβανίου (rub.) Καλοῦ βίου γέρας εἶναι καὶ ἀμφισβητοῦσι πρὸς ἀλλήλους κέφαλος καὶ ἀριστοφῶν

f. 314 λιβανίου (am Rande rub.) εἰς τὸ ἐναντίον κέφαλος

f. 319 inc. Θεμιστίου· προθεωρία· οὐ δῆπου με τὰ θεάτρα κτλ. (or. XXVI p. 376 ed. Dind.)

f. 322 ἐπιστολαὶ τοῦ μεγάλου βασιλείου καὶ λιβανίου, α' bis κβ'.

f. 324b περὶ πενίας (inc. ἡ μὲν πενία), περὶ φρονήσεως κτλ. ein werthloses Florilegium über Tugenden u. s. w.

f. 327 inc. ἐκδοθεὶς φιλίππῳ δημοσθένης ἀφεθεὶς καὶ μὴ πολιτευόμενος κρίνεται δημοσία (= Lib. R. IV 280)

f. 335 συνεσίῳ ἐπιστολαὶ, ἐπισκόπου κυρήνης·

f. 359 κατάστασις ῥηθεῖσα ἐπὶ τῇ μεγίστῃ τῶν βαρβάρων ἐφάδῳ ἡγεμονεύοντος γένναδιου καὶ δουκὸς ὄντος ἰνοκεντίου·

f. 360 κατ' ἀνδρονίκου· αἱ κακοποιοὶ δυνάμεις κτλ. (Synes. ep. 57 und die ersten drei Worte von ep. 58 Ἀνδρ. τὸν βερωνικέα)

f. 362b *ἑταίρω: ἐμισθωσάμην σοι ταῦν* (Synes. ep. 41).
Der Rest von fol. 362b leer.

f. 363 inc. *ἐπιστολαὶ τοῦ ἁγίου γρηγορίου τοῦ θεολόγου*, α' bis ρξθ' f. 386b, nicht von der Hand des Georgios geschrieben.

f. 387 inc. *τοῦ ἐν ἁγίοις πρὸς ἡμῶν βασιλείου τοῦ μεγάλου ὁμιλία εἰς τοὺς νέους ὅπως ἂν ἐξ ἐλληνικῶν ὠρελοῖντο λόγων* bis f. 389.

Auf der Rückseite von f. 389 steht auſser werthlösem Zeug später Hand noch *Ἰωάννης κεσαβ . . . ἦς*, der zweite Name schwer leserlich und zum Theil überklebt (Name eines früheren Besitzers der Hdschr.?)

Die Hand des Georgios, von welcher die beiden Declamationen geschrieben sind, betreffend, so hat dieselbe Abkürzungen auſser in Endungen und am Schlusse der Zeile nur wenige angewendet (für *οὖν*, *πολλάκις*, *ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι*, *φησί*, *σωτηρία*) und *ι* subscr. häufiger weggelassen als gesetzt. Häufig hat der Schreiber sich verschrieben, aber das Richtige durch Correctur hergestellt oder übergesetzt. Correcturen einer m² sind selten. Völlig willkürlich und fehlerhaft ist die Interpunction. Ich habe daher auf sie in den Noten keine Rücksicht genommen auſser an den Stellen, wo es darauf ankam genau zu wissen, was die Hdschr. hat. Dagegen habe ich in Bezug auf Apostroph und Krasis ihre Lesarten sämmtlich notirt, welche oft geändert werden mussten, um einen an andern Stellen vermiednen, dem Libanios und den seinem Vorbilde folgenden Rhetoren anstößigen Hiatus zu beseitigen. Die Stellung, welche Libanios im Vergleich zu attischen Rednern dem Hiatus gegenüber eingenommen hat, wird in anderm Zusammenhange dargelegt werden.

Die Reihenfolge, in welcher ich die Declamationen publicire, ist die, welche in beiden Handschriften vorliegt; trotzdem die Rede des Aristophon an zahlreichen Stellen direct auf die des Kephalos, als auf eine eben gehaltne, Rücksicht nimmt, halte ich es doch nicht für richtig diese Reihenfolge zu ändern, deshalb weil auch die Rede des Kephalos Beziehungen, wenn auch nicht so zahlreich und so offen, auf die des Aristophon enthält. Beide Declamationen werden auf eine solche gegenseitige Bezugnahme concipirt sein.

Νόμος καλοῦ βίου γέρας εἶναι, καὶ ἀμφισβητοῦσι πρὸς ἀλλήλους Κέφαλος καὶ Ἀριστοφῶν. Ἀριστοφῶν.

Πολλῶν ἀγῶνων μοι παρ' ὑμῖν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, γεγενημένων ἐν ἅπασι μετὰ τοῦ δικαίου νενικηκὼς πολλὰς ἐλπίδας ἔχω καὶ τήμερον διὰ τοὺς θεοὺς ὁμοίου πειράσεσθαι 5 τοῦ δικαστηρίου καὶ περιέσεσθαι τοῦ πάντας μὲν ἐνοχλοῦντος τοὺς εὐδοκίμοινας φθόνου, μάλιστα δ' ὅσῳ καὶ μέγιστα δοκῶ κατορθοῦν, ἐμέ· ὑφ' οὗ καὶ Κέφαλος οὗτος προαχθεὶς, οὐ γὰρ οὕτως ἐστὶν εὐήθης, ὥστε παρ' οἷς οὐδ' ὁποίας ἐστὶν ἔγνωσται γῆς ὡς ἄριστος οἶεσθαι τεύξεσθαι δωρεᾶς, 10 βασκαίνων δὲ τῆς τιμῆς ἐφρέστηκέ μοι τελευταῖος, ἐπεὶ μηδεμιᾶς αἰτίας ἔχει λοιπῆς, τῆς δωρεᾶς συκοφάντης. ἐν μὲν οὖν τοῖς πρώτοις ἀγῶσιν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, μέρος ἕκαστον ἐξητάσθη τῶν ἐμοὶ βεβιωμένων, καὶ πανταχοῦ δόξας ἀγαθὸς σὺν ἐπαίνῳ ἀπεπεμπόμην ἐκ τῶν δικαστηρίων, τήμερον δὲ 15 τοῦ παντὸς ἐξέτασιν διδοὺς ἀξιῶ φυλάξαι μὲν ὑμᾶς τὴν ὑμετέραν ψήφον, ἣν ὡς περὶ καλοῦ χάγαθοῦ πολλάκις ἠνέγκατε, μὴ περιβαλεῖν δ' ἐμὲ οἷα μὴδ' ἂν ἀλόντα τιμωρίᾳ νενικηκότα, εἰ κριθῆσομαι χείρων τοῦ μὴδὲ κριθέντος ὅπως ζῇ καὶ πεπολίτευται. ὅτι μὲν οὖν ἄκριτος οὐδ' ἀνεξέταστος 20 οὐδεὶς ἂν εὗροιτο τιμὴν οὐδεμίαν, ἔργῳ μαρτυρεῖ Κέφαλος αὐτός, ἥκει γοῦν εἰς τὴν περὶ τούτου κρίσιν· θαυμαστὸν δέ, ὅπως τοὺς ἐν τοῖς δικαστηρίοις ἀγῶνας ἐν δικαστηρίῳ λοιδορεῖ καὶ δεῖται μὲν τῆς ὑμετέρας ψήφου νῦν, ὡς μόνην οὖσαν ἀρετῆς βεβαίωσιν, τῷ δὲ πολλὰς ἔχοντι μηδεμιᾶς 25 τυχῶν ἀνταγωνίζεται. οὐκ αἰτιῶμαι δὲ Κέφαλον τῆς ἀντιλογίας, μικροῦ δὲ καὶ χάριν ἔχω, διότι μοι παρέσχηκε μὴδὲ τὴν δωρεὰν ἀκρίτως μὴδ' ὡς ἐξ αὐτομάτου τύχης, ἀλλὰ καὶ ταύτην δι' ἀγῶνος λαβεῖν. τούτου μὲν ἠκούσατε φορτικῶς αὐτὸν ἐγκωμιάζοντος, ὃ καὶν ἑτέρου λέγοντος ἡρυθρίασέ τις, 30

1 νόμος om. P. 2 Ἀριστοφῶν· om. P. 5 ἔχων cod. Barocc. Ioann. Sicel. in Hermog. (Cramer Anecd. Gr. Oxon. IV 161), qui verba πολλῶν usque ad συκοφάντης citat. πειράσεσθαι τοῦ] πειράσασθαι Bar. 6 τοῦ π.] μὲν τοῦ π. Barocc. P. ἐνοχλοῦντας 7 δὲ P. om. Barocc. 8 οὗ] οὗ φθόνου Barocc. ὁρμηθεὶς Barocc. 9 ἐστὶν Barocc. ἂν P. a m² superscript. parum lucide νῦν, quod fortasse debebat esse ἦν. εἰθὺς Barocc. 10 τεύξεται Barocc. P¹ corr. δωρεᾶς in δωρεᾶς. 11 τε Bar. ἐπεὶ μηδεμιᾶς] ἐπειδὴ δὲ μιᾶς Barocc. 15 P. παρεπεμπόμην. 17 P. ὑστέραν 18 δ' ἐμὲ] P. δέ με. 28 P. μὴδὲ. 29 P. τοῦτο

ὅτι γέ τι χρηστὸν ὄντως πρόσσεστιν, ἐγὼ δ' οὐκ ἐμαντῶ
 μάρτυρι χρήσομαι τῆς ἐμῆς ἀρετῆς, οὐδὲ γὰρ οἱ νόμοι αἰτῶ
 μαρτυρεῖν δεδώκασιν, ἀλλ' ὑμῖν ἅπασι καὶ τοῖς ἄλλοις Ἀθη-
 ναίοις, ὧν οὐκ ἔστιν ὅστις οὐκ ἐψηφίσατο χρηστὸν εἶναι
 5 πολίτην ἐμέ. καὶ τούτῳ μὲν οὐδεὶς πάρεστιν οὐδ' ἀνώμοτος
 μάρτυς, ἐμοὶ δὲ πολλοὶ πολλάκις ἑνορκοὶ δικασταί. εἰ μὲν
 οὖν τὸ μὴ κεκρίσθαι ποτὲ δωρεᾶς ἄξιόν ἐστι, πολλοὶ καὶ
 τῶν ἰδιωτῶν ἀντιποιήσονται τοῦ γέρωσ, οὓς οὐδ' ἴσασιν οἱ
 συκοφάνται· εἰ δὲ τοῖς μὲν τὸ καθ' ἑαυτοὺς ἀσφαλὲς ἦρη-
 10 μένοις ἱκανὸν τὸ τῆς ἀπραγμοσύνης ἀκίνδυνον εἶναι γέρας,
 ἄξιοι δὲ καὶ Κέφαλος ὡς ῥήτωρ καὶ τὰ κοινὰ πράττων διὰ
 βίου, ταῦτα γὰρ ἠκούετε αὐτοῦ σεμνολογουμένου, τὴν δωρεὰν
 ἐνέγκασθαι, τὸν μὲν ἀπράγμονα οὐδ' αὐτὸς, ὡς ἔαιχεν,
 ἐπαινεῖ βίον οὐδ' εἴλετο, λανθάνει δ' ὅσῳ τῶν ἰδιωτῶν
 15 αὐτὸν ἀποφαίνει δοκιμώτερον, εἰ καὶ κατὰ μικρὸν τῶν ἐν
 τῇ πολιτείᾳ κινδύνων ἤψατο (ἀποφαίνων δοκιμώτερον) το-
 σοῦτον αὐτοῦ τὸν διατεινόμενον οὐδὲ παυσάμενον, ἀλλ' ἐξε-
 ταζόμενον ἐν τοῖς μεγίστοις ἀγῶσιν. ἔστι μὲν οὖν καὶ κατὰ
 τοῦτον οὐκ ἀπραγμοσύνης, ἀλλὰ πολιτείας ἢ κρίσις. οἶμαι
 20 δὲ θαυμάζειν ἐνίους, τί δὴ ποτε τῆς αὐτῆς πόλεως προεστη-
 κότες, ὁ μὲν οὐδέπω καὶ τήμερον εἰς κίνδυνον ἐλήλυθεν
 οὐδένα, ἐμοὶ δ' ἄλλοτ' ἄλλος ἐφέστηκε κατήγορος. ὕσον δὲ
 τὸ μέσον τῆς τύχης, ταύτου δὴ καὶ πρώτου τὴν αἰτίαν ὑμῖν
 συστήσω ἣτις ἐστὶ σαφῶς, ἵνα μὴ ὅτι βελτίω, ἀλλὰ μηδ'
 25 εὐτυχέστερον ἐμοῦ τοῦτον ἡγήσησθε.

Ἐγὼ γάρ, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, σφοδρῶς ἂν καὶ αὐτὸς ἡγοί-
 μην ἂν αὐτὸν ἀρετῆς μὲν οὐδεμιᾶς, εὐτυχίας δὲ θαυμαστῆς, εἰ
 τὰ αὐτὰ πράττων ἐμοὶ καὶ συντόνως ὁμοίως ἐχόμενος τῆς πολι-
 30 τείας ἐμοῦ κεκριμένου πολλάκις οὐδενὸς τετύχηκε κατηγόρου·
 νῦν δ' οὗθ' οὗτος, ὥσπερ ἀλαζονεύεται τῷ καθαρώς καὶ ἀναι-
 τίως πράττειν τὰ πολιτικά, ταύτῃ διαπέφευγε τοὺς συκοφάν-
 τας, οἳ καὶ πάντων ἥδιστα τοὺς ἀθώους καὶ οἷς οὐδ' ὀτιοῦν
 ὑπεστὶν ἔγκλημα τούτους διώκουσιν, οὔτ' αὐτὸς ὑπὸ νόμιμας

1 P. δὲ 5 P¹ ἐνώμοτος 9 P. εἰρημίνοις 12 ταῦτα P¹ corr. e τὴν
 13 P. οὐδὲ 16 P. om. ἀποφαίνων δοκιμώτερον, quae haud scio an deesse
 possint. τοσοῦτον P² corr. in τοσοῦτω 17 P¹ αὐτοῦ, quod m² corr. in
 τὸν αὐτοῦ P. παλίντονον ἐξητασμένον? 22 P. δὲ P. ἄλλοτε
 P. ὅσ' 24 P. μηδὲ 25 τοῦτον fol. 309b. inc. 27 post θαυμ.
 inserendum μεταλαβεῖν vel μετέχειν?

ἀδίκου γενόμενος ἐγγύς, ὥς οὗτος διέβαλλέ με, πολλοὺς ἀντι-
 δίκους ἐπισπῶμαι. πόθεν; οὐ γὰρ ἂν ἐν πᾶσιν ἀπεδεικνύμην
 τοῖς ἀγῶσι καθαρεύειν παντὸς αἰσχροῦ. τίς οὖν ἢ τοσαύτη
 διαφορὰ; τὴν μὲν ἄχρι τοῦ βήματος ὁδὸν κοινήν ἄμφω
 πεπορεύμεθα, τὴν δὲ διὰ τῶν πραγμάτων ἄλλην ἄλλος τέ-
 τραπται. Κέφαλος μὲν ἀφοσιούμενος τὴν πολιτείαν ἄχρι
 τοῦ ῥήτωρ εἶναι δοκεῖν, εἰ μὲν τι¹ μέγα καὶ ἀτέκμαρτον ἔχον
 τοῦ τέλους τὴν κρίσιν καὶ περὶ οὗ δεῖ τὸν ῥήτορα ἐγγυητὴν
 γενέσθαι τῆς τύχης καὶ τὸ τοῦ μέλλοντος ἄδηλον, ταῦτα μὲν,
 ὥς οὐδ' ἂν εἰς τῶν ἰδιωτῶν, οὗτος ἡμῖν ἄφρωνος κάθηται·
 ὅταν δ' ἱερῶν πέρι χρηματίζεται καὶ περὶ τοῦ τὰς ὁδοῦς
 ἐπισκευάσαι καὶ κονιᾶν τὰς ἐπάλξεις, τὰ πάρεργα καὶ μικρὰ,
 ῥήτωρ πρῶτος ὑπακούει τῷ κήρυκι, ζητεῖ γὰρ λόγους, οὐχ
 οἱ δημοσίᾳ τι λαμπρὸν καὶ μέγα παρασκευάσουσιν, ἀλλὰ τοὺς
 ἀκινδύνους ἑαυτῷ. περὶ πολέμου σκέψις ἐστίν, ὅτι μὲν χρή-
 ποιεῖν· οὐδεὶς ἤκουσεν αὐτοῦ (παραινοῦντος), ἐπαινέσας δὲ
 τοὺς προφόνους καὶ τὰ τρόπαια ἀριθμήσας κατέβη πάλιν.
 πολλὰ δὲ καὶ πρὸς χάριν λέγει, θεωρικῶν διανομὰς καὶ τοι-
 αῦτα πολιτεύεται, ἐνέχυρον τῆς ἀσφαλείας ἔχων τὴν ἡδονὴν
 τῶν ἀκρωμένων· ἀφ' ὧν οὗτος μὲν ἄδειαν ἔνεκα τῆς παρ'
 ὑμῖν ἀσφαλείας, ὁ δῆμος δ' οὐ δύναμιν, οὐ τιμὴν, οὐ δόξαν
 ἔκαρπώσατο. οὐ μόνον δὲ τὸν δῆμον ταύτῃ ὑπέρχεται, ἀλλὰ
 καὶ τοὺς ῥήτορας αὐτοὺς θεωραπέων διαγίνεται, καὶν δοκῇ
 τοῖς μὲν ταῦτα, τοῖς δὲ τάναντία, οὐδετέροις ἀντιλέγει σαφῶς,
 ἐπαμφοτερίζων δέ, τὰ δὲ καὶ διὰ μέσον, καὶ φίλος ἀμφοτέροις
 μένει, τὰς γνώμας οὐχ ὥσπερ ἡμῶν ἕκαστος ἐν πινακίῳ
 γεγραμμένος οἴκοθεν, λόγους δὲ προκαθήσιν ἐκ πολλοῦ, καὶν
 μὲν ἀντιλέγη μηδεὶς, ἔγραψεν· ἦν δὲ σμικρὸν ὑποκρούση τις,
 καὶ προΐδηται γραφήν, ῥίψας τὸ ψήφισμα φεύγων οἴχεται.
 κλέπτουσι τὰ κοινά. τίνες; εἰ μὲν ῥήτωρ οἷος ἀντεγκαλεῖν,
 οὐχ ὀρεῖ· ἐπὶ δὲ τοὺς ἰδιώτας καὶ ὑφ' ὧν οὐ δέος μὴ κριθῇ
 δεινός ἐστιν.

Ὅτι μὲν οὖν οὗτος ἀνέγκλητός ἐστι καὶ νῦν ἔτι μένει,
 μεμαθήκατε· ἐγὼ δὲ νομίζω ἕνα βίον ἐξ ἀρχῆς ἕκαστον ἐλέσθαι

1 P. γινόμενος P. ἀντιδίκους 7 P¹ ἔχων 11 P. δὲ 13 P. λόγος
 16 pro παρ. P. ῥαδίως quod fortasse post ἀριθμήσας ponendum. 18 P.
 θεωρικῶς 20 P. ἀθάνατος. An ἀθῶος? 21 P. δὲ 22 P. ταῦτα 26
 μένει, τὰς γνώμας] P. μένει ταῖς γνώμαις 29 P. προειδῆται. 31 P. ὀρεῖ
 ἐπὶ] P. ὅτι δέος] P. δὲ o lacuna unius litterae post o 33 διότι?

προσῆκειν τινά, οἷον· ἄτολμος εἶ καὶ τὸ σαντοῦ σκοπεῖς·
 ἀπλῶς ἡσυχίαν ἄγε· οὐχ ὑπομένεις ἀργὸς οὐδ' ἀσύμβολος
 εἶναι τῇ πόλει βούλει οὐδὲ ζῆν ἀφανῶς ἐν τῷ σκότῳ κατ-
 ωρυγμένος· καὶ τὰ σφαλερὰ τῆς πολιτείας ὑπόμενε καὶ μὴ
 5 φεῦγε τοὺς κινδύνους ἢ μηδὲ τὰς τιμὰς δίδωκε. ταῦτα καὶ
 ἑμαυτῷ παραγγείλας, ἡγήσάμην γὰρ οὐ τοῖς γονεῦσι γενέσθαι
 μόνον, ἀλλὰ καὶ πρώτῃ τῇ πατρίδι, οὐκ ἔφ' ἡμισεία πολι-
 τεύομαι τῷ κατ' ἑμαυτὸν ἀδεεῖ κρίνων τὰ λεκτέα καὶ μὴ,
 ἀλλ' ὅλον ἑμαυτὸν ἐπέδωκα τοῖς κοινοῖς καὶ ἀναπέπταμένη
 10 πρὸς ἃ δεῖ τῇ παρρησίᾳ χρῶμαι οὐδένα κίνδυνον ἴδιον ὑπο-
 λογιζόμενος, οὔτ' εἰ τις, ἔφ' οἷς ὑφαιρεῖσθαι τὰ κοινὰ κω-
 λύεται, μνησικακήσαι μοί ποτε καὶ γράψαιτο, οὔτ' εἰ δωρο-
 δοκῶν κατ' ἐλεγχόμενος ἀντεγχαλεῖ, οὔτ' εἰ γράφων ἐξόδους
 καὶ ναυτικούς ἀποσιτόλους αὐτὸς λυπήσω τοὺς μὲν πλουσίους
 15 εἰσφέροντας καὶ τριηραρχοῦντας, τοὺς δὲ πολλοὺς στρατευο-
 μένους, οὔτ' εἰ ταῖς τοῦ δήμου παντὸς ἐπιθυμίαις ἀντιστή-
 σομαι, καὶ γὰρ τοῦτο συμβούλου, ἀλλὰ τῇ μὲν πόλει χρήματα,
 δόξαν, ἡγεμονίαν κτώμενος, ἑμαυτῷ δὲ κατηγόρους, ἅφ' ἧς
 ἡμέρας ἀνέβην ἐπὶ τὸ βῆμα τὴν περὶ τὰς ἑλληνικὰς πράξεις
 20 ἐλόμενος πολιτείαν, ὑπεύθυνον ἑμαυτὸν διδοὺς τῷ τοῦ πολέ-
 μου τέλει, τῇ τύχῃ, τῷ καιρῷ, τοῖς βουλομένοις. διὰ ταῦτα
 αἰτίας ἐπ' ἐμὲ πλάττουσιν, οἱ μὲν ἔφ' οἷς ἀντεῖπον ἀμυνό-
 μενοι, οἱ δ' ἔφ' αἷς παρ' ὑμῶν ἔχω τιμαῖς ἀχθόμενοι· καὶ
 οὐ μέμφομαι τοῖς συκοφάνταις, συναύξεται γὰρ ἅπασι τοῖς
 25 μεγάλοις ὁ φθόνος, καὶν πάντα τις ποιῇ, τοὺς γ' οὐδένα
 βουλομένους αὐτῶν ἀμείνω δοκεῖν οὐ διαφεύζεται· τὸ μὲν
 γὰρ κακονοίᾳ τὰς γραφὰς ἐνσιτήσασθαι μισῶ δικαίως, τοῦ
 δ' ἀποβάντος ὀλίγου δέω καὶ χάριν αὐτοῖς εἰδέναι, ὅτι μοι
 τὴν ἀρετὴν οὐκ ἀνέλεγκτον οὐδ' ἀμφισβητήσιμον οὐδὲ τῷ
 30 μὲν οὕτως, τῷ δ' ἐκείνως ὑπολαβεῖν καταλελοίπασι, πάσας

1 τὸ σαντοῦ] P. τοσαντοῦ 2 P. ἀσύμβουλος 3 κατορωρυγμένος?
 7 P. ἡμισείας. Cf. Dem. de fals. leg. § 277. 8 P¹ τῷ P¹ ἀδεεῖ
 11 P. οὔτε ἔφ'] P. ἐν 12 P¹ μνησικακήσαιμί, m² supra μί pos. οἱ
 P¹ γράψαιμι, m² supra μι pos. το P. οὔτε 13 κατ' ἐλεγχόμενος]
 P. καὶ κατελεγχόμενος ἀντεγχαλοῖ? P. οὔτε 14 αὐτὸς] P. εἶτα
 16 P. οὔτε 21 Cf. Dem. p. cor. § 189. 22 αἰτίας] inc. fol. 310, cuius
 in ora superiore scriptum m¹: χε βοήθει τῷ σῶ δου γιωρ^λ 23 αἷς] P. οἷς.
 25 γ' P. τε 28 P. δέ 29 P. οὐδέ 30 P. δέ

δὲ βασάνους προσαγαγόντες ἀναμάρτητον καὶ τὸναντίον ἢ
ἐζήτουν ἀποδεδείχασιν, οὐκ ἐν τοῖς πολιτικοῖς, οὐκ ἐν τοῖς
ιδίοις ἐξελέγξαι δυνήθεντες, ἀλλ' ἡττηθέντες ἐν ἅπασι τῆς
ἀληθείας. καὶ οὔτε ῥήτορος δεινότης οὔτε συκοφάντου
θράσος, οὐ ψευδολογία μάρτυρος, οὐ δικαστοῦ φθόνος, οὐ
φῆμαι λογοποιοῦμεναι κρείττους ἐγένοντο τῆς ἐμῆς πολιτείας,
κέκριμαι δ' ἐν πᾶσιν αἰὲ καλῶς βεβιωκέναι. οὐκοῦν ἐγὼ
μὲν ἀνωμολόγημαι φανεραῖς γνώσεσι πάντων τῶν δικαστηρίων
ἀγαθὸς εἶναι πολίτης, Κέφαλος δὲ μίαν οὐκ ἔχει παρασχέσθαι
περὶ αὐτοῦ κρίσιν· ὃ καὶ θαυμάζω, εἰ δὲς μὲν περὶ τῶν 10
αὐτῶν οὐκ ἔσονται δίκαι, περὶ ἐμοῦ δὲ κρίσεων ὅσων οὐδ'
ἂν εἴποι τις γεγενημένων ἔτι λόγου δεῖσθε, καὶ νόμῳ μὲν
ἀπείπατε δίκας ἀναδίκους ποιεῖν πλήν τῶν ἐπὶ τῶν τριά-
κοντα, ἃ δὲ τῆς πόλεως δημοκρατουμένης τοσαυτάκις περὶ
ἐμοῦ διέγνωσται, οὐ βεβαίωσετε, καὶ τὸ πάντων ἀτοπώτατον, 15
ὃν οὐκ ἴστε τοῦτον ἐμοῦ βελτίῳ κρινεῖτε, οὐχ οὐ τὸν τρόπον
αἰὲ καὶ καθ' ἕκαστον ἐπιτήδευμα σαφῶς μεμαθήκατε. τίς
γὰρ ψῆφος τούτῳ ἡνέχθη ποτέ; οὐκ ἂν εἰπεῖν ἔχοι, ὅς
ἀκρίτῳ δόξῃ πεπιστευκῶς εἰς τοῦτ' ἐπὶ τὸ δικαστήριον πρῶτον
ἵκει καὶ νῦν οὐδεμίαν τῶν βεβιωμένων ἐξέτασιν διδούς, ἀλλ' 20
ὅτι μὴ κέκριται τούτῳ μόνῳ τεθαρρηκῶς. καὶ πῶς ἀρετῆς
δόξειεν ἂν εἶναι κρίσις ὑμῖν οὐ οὐδ' ὁποία κρίσις· οὐδὲν
γοῦν ἕτερον αὐτοῦ παρὰ πάντα τὸν λόγον ἡκούετε ἔξω τοῦ
λαμπροῦ σεμνολογήματος 'οὐ κέκριμαί ποτε, οὐκ ἐξήτασμαι,
βεβίωκα ἀνέγκλητος, οὐκ ἴστε με'. ἐγὼ δὲ τοὺς ἐναντίους 25
ἀπῆτουν παρὰ γε τοῦ φάσκοντος ἀξίου τιμῆς εἶναι λόγους
'αἰὲ παρ' ὑμῖν δεδοκίμασμαι, πᾶσάν μου πείραν εἰλήφατε,
οὐδὲν λαθραῖον οὐδὲ κρυφίμαῖον τῶν ἐμῶν, ἐν ἅπασι νενί-
κηκα τοῖς δικαστηρίοις, συνίσασί μοι τὴν ἀρετὴν οἱ δικά-
σαντες, οἱ μαρτυρήσαντες, οἱ κρινομένοι παρεστηκότες'. ταῦτ' 30
ἦν τῷ συνειδῶτι πεπιστευκός, προσκαλεῖσθαι τοὺς κατη-
γορήσαντας, οὐκ ἀποδιδράσκειν εἰς τὸ ἀφανές· κριθέντα μὲν

6 λογοποιούντων? 7 P. δὲ P. πάσαις 8 τῶν P. om. 10 P.
αὐτοῦ διὰ vel ὥστε? 13 τῶν alterum P. om. Cf. Hudtwalcker über d.
Schiedsrichter in Athen p. 117 A. 60. Meier-Schömann Att. Proc. p. 765.

16 P. κρίνετε 18 ποτέ; οὐκ] P. πο οὐκ 22 P. ἐμῶν; m² suprascr. οὐ
οὐ οὐδ' P. δ' 25 ἀνεγκλήτως? 26 ἂν ἀπῆτουν? 28 κρυφίαιον?

30 P. κρινομένοι 31 τοῦ τῷ? P¹ κατηγορήσαντας
Hermes IX. 3

γὰρ οὐχ οἷόν τε τὸν μὴ χρηστὸν λαθεῖν, μὴ κριθῆναι δὲ πολλοῖς καὶ τῶν ἀδικούντων ἐγένετο. καὶ σὺ μὲν ἄδηλον εἰ κριθεὶς ἐσώθης ἄν, ἐγὼ δὲ πείρα δέδειγμαι καθαρὸς ὦν ἡτίαμαι, καὶ γὰρ μὲν ἐν φωτὶ πολλῷ, τὰ δὲ σὰ σκοτεινά, ἀμάρ-
 5 τυρα, ὅποιά περ ἂν αὐτὸς ταῦτα βούλῃ λέγειν, οἷς ἔλεγχος οὐδεὶς ἔπεστιν. οὐδὲν οὖν ἄλλ' ἢ δόξαν ἄπιστον ἀληθείας ἐξητασμένης, ἀπειρίαν πείρας, ἀμαθίαν ἐπιστήμης, ἄγνοιαν γνώσεως, ἐκείνα τούτων ἐπὶπροσθεν τίθησιν, ὅταν ἑαυτὸν πρὸ ἐμοῦ κρίνῃ. τὰ μὲν γὰρ ἐμὰ ἴστε, τὰ τούτου δ' εἰκάζετε.
 10 Θεῶν μὲν οὖν τὰ ἀφανῆ στοχάζεσθαι, δικαστῶν δ' ἀφ' ὧν ἴσασι τὴν ψῆφον τίθεσθαι. ὅμοιον εἰ καὶ ψήφισμα ἄκριτον πρὸ τοῦ κεκυρωμένου καὶ νόμον ἄκυρον πρὸ τοῦ ψήφου κειμένου, εἰ καὶ βίον ἄγνωστον τοῦ δεδοκιμασμένου προτιμήσετε. καὶ νῦν μὲν, ὡς ἐκ λόγου δοκιμάσαι δέον, ἀπαιτεῖτε
 15 τοὺς ἀμφοτέρων βίους, τὸν δὲ μὴ κριθέντα προκρίνεῖτε τοῦ πολλάκις; καὶ πῶς ἂν ἔχοι καλῶς μίαν ψῆφον ἐναντίαν τοσαύταις ἐνεγκεῖν καὶ τοῦτον μὲν ἰσχύσαι τὸ νῦν, ἂν, ὃ μὴ γένοιτο, πείσῃ κρατῆσαι, ἐμοὶ δ' οὐδὲν ὄφελος αἱ μυρία νῖκαι; εἰ δ' ἐν ἑτέρᾳ πόλει κρινόμενος παρεσχόμην γνώσεις,
 20 ἐν ὅσαις ἐπιεικῆς, οὕτως γὰρ ἴσως ἀνεπίφθορον εἰπεῖν, ἔδοξα, οὐκ ἂν ἐνίκων, ὅπου περ ἂν ἦν ἡ κρίσις; ἕτεροι μὲν οὖν ὑμῖν ἀκολοθοῦντες ἀμείνω ἂν τὸν ὑφ' ὑμῶν ἐπαινεθέντα τοῦ μηδ' εἰς ἐξέτασιν ἐλθόντος ἐψηφίσαντο, ὑμεῖς δὲ τοῖς ὑφ' ὑμῶν ἐγνωσμένοις ἀπιστήσετε· καὶ τὸν δεῖνα μὲν δημό-
 25 τὴν ἢ φυλέτην εἰ παρεστησάμην μάρτυρα τοῦ τρόπου, κατ' ἐκείνον ἂν, εἰ μὴ τις αὐτῷ ψευδομαρτυριῶν ἐπέσκηψεν, ἐκρίνατε, πάντων δὲ μαρτυρούντων μοι τῶν δικαστηρίων, ἐν οἷς αὐτοὶ δικάζοντες ἐκρίνατε, ἕτερα γνώσεσθε; ποῖον γὰρ οὐ συνηγορεῖ μοι συνέδριον; οὐχ ἡ βουλὴ τῶν πεντακοσίων;
 30 οὐκ Ἄρειος πάγος; οὐχ ἡλιαία; οὐχ ὅτι ἂν εἴποι τις;
 καίτοι φησὶν οὐ περὶ δωρεᾶς, ἀλλὰ περὶ τιμωρίας κριθῆναί με καὶ περὶ τοῦ μὴ πονηρόν, ἀλλ' οὐ περὶ τοῦ χρηστὸν εἶναι δοκεῖν. ἐγὼ δ' εἰ μὲν περὶ δωρεᾶς ἄντικρυς οὕτως ἡγωνισάμην, ἐστεφανούμην ἂν εὐθὺς ὑπὸ τοῦ πρώτου

5 ταῦτα] P. αὐτὰ 6 P. ἀλλ' 9 P. νέμῃ. P. δὲ 10 P. δὲ
 15 P. προκρίνετε. 17 P. ἰσχύσαι 18 P. δὲ 19 P. δὲ 20 P. ἂν
 ἐπίφθορον 21 P. ὅποι. ἢ? 22 ἀκ. inc. fol. 310b 32 τοῦ alterum
 P. om. 33 P. δὲ 34 P. ἀπὸ

δικαστηρίου, καὶ πλείονος ἐξετάσεως οὐκ ἔδει. νῦν δ' εἰ
καὶ μὴ καθ' ἑκάστην ἀγαθὸς δέδειγμαι κρίσιν, ἀλλ' ὅμως
οὐ κακός, ἀθρόαι γνώσεις ἀρετῆς εἰσιν· διὰ τί; ὅτι μίαν μὲν
τις ἐκφυγῶν αἰτίαν οὐπω δῆλον εἰ καὶ τᾶλλα τοιοῦτός ἐστιν·
οἷον ὁ δίκαιος εἰς χρήματα τάχ' ἂν ἄλλως ὑβριστῆς φανείη·
ὁ μέτριος ἐνταῦθα καὶ πλησίον τῶν νόμων ἴσως πονηρὸς ἐν
τῇ ξένῃ· εἰ πρεσβεύει μὲν τις ἀδωροδοκῆτως, τᾶλλα δὲ
μισθοῦ πολιτεύεται· τὰ κοινὰ τις χρηστός, ἰδίᾳ δ' οὐχ
ὅμοιος. οὐκ οὐν ἀξιόχρεως ἄφρασις ἐγκλήματος ἐνὸς τῆς ὅλης
ἀρετῆς πίστις εἶναι τῷ τὸν αὐτὸν τὸν μὲν οὐ δοκεῖν ἀδι- 10
κεῖν, ἕτερον δὲ τινα· εἰ δὲ τις διὰ πάντων κέχριται τῶν
ἐπιτηδευμάτων καὶ μήτ' ἐν τοῖς ἰδίοις μήτ' ἐν οἷς πεπολι-
τευται δέδεικται πονηρὸς, οὐκ Ἀθήνησιν, οὐκ ἐπὶ τῆς ξένης,
οὐχ ἐκῶν, οὐχ ὑπ' ἀνοίας, οὐχ ἐκ τύχης οὐδ' ὀτιοῦν ὑπαί-
τιος ἐλήλεγκται, πάντων ἄριστος· τὸ γὰρ ἐν μέρει καὶ καθ' 15
ἑκαστον ἀναίτιον εἰς ἐν ἀρετῆς κεφάλαιον ἀθροίζεται· οὐδὲ
γὰρ ἐστὶν ἄλλη τις ἀνδραγαθία πλην τὸ κακίας πάσης ἐκτὸς
εἶναι· εἰ μὲν γὰρ ἐστὶν ἐν θεοῖς ἀρετὴ τις ἑτέρα τελειότερα,
θεὸς οἶδεν, ἀνθρώπου δ' αὕτη μία ἀναμάρτητον ἐν ἅπασι
δεικνύναι τὸν βίον. 20

ὁρᾶτε δ' οὕτως καὶ καθ' ἑκαστον ἐξετάζοντες. τίνα
δίκαιον ἡγεῖσθε; ὅστις οὐδὲν ἀδικεῖ, φήσετε· τίνα δ'
ἔμφορον; τὸν οὐδὲν ἀγνοοῦντα τῶν προσηκόντων εἰδέναι·
σώφρονα δ' εἴ τις ὕβρεως καὶ ἀσελγείας ἀπήλλακται· καὶ
μῆν καὶ ἀνδρείος ὁ μὴ δειλός, ἐνθα τόλμης καιρὸς ἐστι· 25
καὶ πάσας ἐνὶ λόγῳ τὰς ἀνθρωπίνας ἀρετὰς αὐτοῦ καμ-
πούσας ἰδεῖν ἐστὶν ἄχρι τοῦ τῶν ἐναντίων ἀφραστηκέναι·
φρόνησις μὲν ἀνοίας φυγὴ, δικαιοσύνη δ' ἀδίκου φυλακὴ
τρόπου, δειλίας δὲ τήρησις εὐψυχία, καὶ σωφροσύνη τὸ
κρείττω τῶν ἡδονῶν εἶναι, καὶ πάντα ἀγαθὸς ὁ μηδὲν κακός. 30
μάθοι δ' ἂν τις ἐναργῶς ἐπὶ τῶν ἀνδρῶν, οἱ τὰς ἀρίστας
ἐπιωνυμίας ἐκτίσαντο τοῖς ἐπιτηδεύμασι. τί; τὸν Ἀριστείδην
εἶπον δίκαιον εἰς πάντας ἀνθρώπους, οὐχ ὅτι χρήματα οἱ-

1 P. δὲ 2 καθ' ἑκάστην] P. καθ' ἑκάστην, ut semper. P. ὅσω
3 P. σὺ P. κακοῖς 4 τᾶλλα] P. τὰ ἄλλα 5 P. τάχα 7 τᾶλλα] P. τὰ
ἄλλα 8 P. δὲ 12 P. μήτε P. μήτε 14 ὑπ' ἀν.] P. ὑπονοίας
P. οὐθ' 15 P. πάντων πάντων 19 P. δὲ 20 P. βίον. 21 P. δὲ
22 P. δὲ 24 P. δὲ 27 τοῦ P. om. 28 P. δὲ 29 δειλίας δὲ τήρησις
εὐψυχία] P. δειλίας δὲ τήρησις· εὐψυχία δὲ 33 εἶπον] P. εἶπεν ἂν

κοθεν ἀνήλυσκεν εἰς τὴν πόλιν, οὐδὲ γὰρ ἐκέκτητο, ἀλλ' ὅτι
 τῶν κοινῶν οὐδενὸς ἤψατο, πρὸς δικαιοσύνης δόξαν ἤρκεσεν
 αὐτῷ. φήμην συνέσεως περιέθηκε Θεμιστοκλεῖ τὸ μηδὲν
 ἀγνοῖσαι τῶν ἀναγκαίων. ἀνδρείος ὁ Μιλτιάδης, οὐ γὰρ
 5 ἔδεισε τοὺς βαρβάρους, ὁ Περικλῆς πιστός, οὐ γὰρ ὑπεῖχε
 τὴν χεῖρα τοῖς λήμμασιν, ὁ Σόλων θαυμαστός, ὅτι οὐδεὶς
 αὐτῷ πονηρὸς ἠνέχθη νόμος, σοφώτατος ὠνομάσθη νομοθέ-
 τής. τούτων ἕκαστος, ὃ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, κἂν ἔτι πλείους
 εἴποι τις ἀγαθούς, ἐν οἷς οὐχ ἡμαρτεν ἔδοξε κατωρθωμένοι,
 10 καὶ δικαίως· τῆς γὰρ θνητῆς φύσεως ἐπὶ τὰ χεῖρω φερο-
 μένης, ὅστις αὐτὸν ἀνέσχεν ἀπὸ τῶν ἐμφύτων ἁμαρτημάτων,
 τέλειος τὴν ἀρετὴν ἐστίν, ἣν ἡ θνητὴ χωρεῖ δύναμις, οὐδ'
 ἐστίν ὅπως ἂν ἄμεινον οἰκηθεῖν πόλις ἢ μηδενὸς ἁμαρτά-
 νοντος ἐν αὐτῇ. τοῦτο τέλος εἰς καλοκάγαθίαν ἐκάστω,
 15 τοῦτ' αὐταρκες εἰς εὐδαιμονίαν τῇ πόλει. κάμοι προσεῖναι
 τὰ βελτίω τῷ μὴ τὰ χεῖρω διέγνωσται, φρόνησιν μὲν, ὅσάκις
 τὰ κράτιστα παραινέσαιμι, τὸ τοῦ Θεμιστοκλέους καλὸν καθ'
 αὐτό, δικαιοσύνην δ' ὅτε μηδὲ ἄκρα τῇ χειρὶ τῶν δημοσίων
 θιγεῖν, δι' ὃ καὶ μόνον Ἀριστείδης ἐτιμᾶτο, σωφροσύνην δ',
 20 ὅσάκις ὕβρεως αἰτιαθέντα ἀφήκατε· ἀνδρείαν δὲ καὶ Κέφα-
 λὸς μοι μαρτυρεῖ φιλοκίνδυνον ὀνομάζων πολλάκις, εἵπερ
 ἐστὶν ἀνδρὸς εὐψύχου τὸ κοινῇ καλὸν ἀντὶ τοῦ καθ' αὐτὸν
 ἀσφαλοῦς ζητεῖν, τὴν ἀρετὴν ὁμοίως τὴν Μιλτιάδου πάλιν·
 καὶ οὔτε δώρων εἰλέε τις ἐμὲ μᾶλλον ἢ τὸν ἄδωρον Περικλέα,
 25 οὔτε νόμον ἤλεγξεν οὐκ ὀρθῶς εἰσηνηγεμένον οὐ μᾶλλον ἢ
 τοῦ Σόλωνος. ὧν οὖν ἕκαστον ἐκείνων ἐκάστω δόξαν ἀρετῆς
 ἀθάνατον ἐκτήσατο, οὐδὲ σύμπαντα ἐμοὶ μαρτυρία δόξει τοῦ
 καλῶς βεβιωκέναι; 'οὐκ ἀγαθὸς γὰρ ἔδοξας'. ἀλλ' οὐ κακός·
 ἀγνοεῖς, ὅτι καὶ τὰς ἄλλας εἴτε τέχνας εἴτε δυνάμεις οὐχ
 30 ἐτέρωθεν κατορθούσας εὖροι τις ἂν ἢ ἐκ τοῦ μηδὲν ἁμαρ-
 τάνειν; οὗτος καὶ μάντις ἄριστος, ὅστις οὐ ψεύδεται, καὶ
 τοξότης ἐπίσκοπος, ὅστις οὐχ ἁμαρτάνει τοῦ σκοποῦ, καὶ
 κυβερνήτης ὁ μηδὲν ἔξω τῆς τέχνης ὀρμίζων· τοῦ δὲ ῥήτορος
 οὐχ ὁμοία κρίσις; νόμιμος ὁ μὴ παρανομῶν ἐν τοῖς πολι-
 35 τεύμασιν· ἐγὼ δὲ καὶ πάσας τὰς παρανόμων ἐκπέφευγα

7 P. αὐτοῦ P. ἐλέχθη 15 τοῦτο 19 P. δὲ P. ὅτι 19 P.
 θίγειν Ἀρ. inc. fol. 311 P. σώφρονα P. δὲ 21 P. ὑπὲρ 30 P.
 κατορθοῦσιν 33 P. ὀρῶν 35 παρανόμων] P. τῶν νόμων

γραφάς· ἀδωροδόκητος ὁ μὴ λαβών, ὡς ἐκρίθην ἐγώ. τί δὲ
τὰ ἀληθῆ; οὐ τὰ μὴ ψευδῆ; πότ' οὖν ἤλων ἀπαρνηθεῖς;
καὶ περὶ πάντων ἀπλῶς ἅμα τῶν αἰσχυρῶν κρίσεων ἀφείμαι, καὶ
τῶν καλῶν ἡξίωμαι καὶ τῶν δικαίων, ἀνάξιος αἰτίας, ἄξιος
ἐπαίνου καὶ δωρεᾶς· δεινὸν γάρ, εἰ μὲν, εἰ ἤλων ἅπαξ, τῆς 5
ἐπιτιμίας ἂν ἢ τῆς πατρίδος ἢ τῆς ψυχῆς ἐστερήθην, το-
σαῦτα δὲ νενικηκῶς οὐδ' ἅπαξ τιμήσομαι. καὶ τοὺς κατη-
γόρους μὲν ἐτιμωρήσασθε ὡς συκοφάντας, ὧν τοῖς μὲν χρη-
μάτων προσετιμήτατε, τοὺς δὲ καὶ ἀτίμους ἀπεπέμψατε· ὧν
δὲ τοῖς ἡττηθεῖσιν αἱ ζημίαι γεγόνασιν καθ' ἐκάστην κρίσιν, 10
οὐδὲ τὸ κέρδος εἰς δόξαν τῇ πάσας νενικηκότι; οὐδὲ γὰρ οὐδ'
ἐκείνοις ἤρκεσε τῆς νίκης ἀποτυχεῖν, ἀλλὰ καὶ πρὸς ἐζημιώ-
θησαν, οὐδ' ἐμοὶ τὸ τὰς δίκας ἀποφυγεῖν, εἰ μὴ καὶ γέρας
ἀντίρροπον οἷς ἡττηθεῖς ἂν ἐπαθὼν λήψομαι. ὥσπερ γὰρ
τῶν ἁμαρτανομένων αἱ ζημίαι, καὶ τῶν κατορθουμένων εἰσὶν 15
αἱ τιμαί. εἰ δὲ τοῖς μὲν ὡς οὐκ ἔδει πεπολιτεῦσθαι κρι-
θεῖσι τὰς ἐσχάτας τιμωρίας ἐπιθήσετε, τῇ δὲ καλῶς τὰ
κοινὰ πράττειν ἐγνωσμένῳ μόνον ἐν χάριτος μέρει τὸ μὴ
κολασθῆναι δώσετε, ἥς ἄξιοι με Κέφαλος δωρεᾶς, ὁρᾶτε
μήποτ' ἔρημον τὸ βῆμα τῶν ἐθελόντων ἃ χρὴ λέγειν ἀπο- 20
δείξετε. ὃ δ' οὐκ ἔστι, κἄν τις μὴ τῆς ἐπιτιμίας ἀδίκως
ἢ τοῦ ζῆν ὅλως ἐκπέσῃ, τοῦτο γέρας δικαίας πολιτείας; οὐδ'
ἐγγύς· ὥσπερ γὰρ οὐδ' εἰ πονηρὸς ἡλέγχθην, (τιμῆς ἂν ἔτυ-
χον), οὕτως οὐδὲ χρηστῷ φανέντι τὸ μὴ τιμωρίας ἀρκεῖ. εἰ
μὲν οὖν οὗτος αὐτὸς περὶ ἀρετῆς κεκριμένος καὶ ψῆφον εἰ- 25
ληφώς, ὡς φιλόπολις καὶ δικαιοτάτος ἀνθρώπων, καὶ δικαιο-
σύνη διαφέρων ἐκάκιζέ μου τὰς ἀφέσεις, ὀνειδίζων ὡς ἀπο-
φυγὰς, εἰκότως ἀμείνων ἂν ἔφρασκεν εἶναι τοῦ μὴ πονηροῦ
κρίθέντος, ἀγαθὸς γνωσθεὶς δηλαδή· εἰ δ' ἐγὼ μὲν εὐθύνας
ὑπέσχηκα τῶν βεβιωμένων, οὗτος δ' οὐδὲ μικράν, ἐμοὶ μὲν, 30
εἰ μὴδ' ἄλλο, τό γε μηδὲν ἡδίκηκέναι δέδοται, σὺ δ' οὐχ
ὅπως ἀγαθὸς ὢν, ἀλλ' οὐδ' ὡς οὐκ εἰ πονηρὸς ἔγνωσαι. τί
οὖν τὰ σοφά σοι ταῦτα 'οὐ κέκρισαι δίκαιος, ὅτι μὴ κλέπτῃς,
οὐδ' ὅτι μὴ παρανομεῖς, ἔννομος'; σὺ δ' οὐδὲ τὴν τοῦ μὴ

2 P. πότε P. ἀπαρνηθεῖς 5 εἰ alterum om. P. 6 τοῖς] P. τῶν 12
πρὸς ἐζημιώθησαν] P. προσεζημιώθησαν 13 P. οὐδὲ 15 τῶν alterum
P. om. 20 P. μήποτε P. ἐλευθέρων 21 P. τό 23 τιμῆς ἂν ἔτυχον
om. P. 27 ὀνειδίζων ὡς] ὡς ὀνειδίζων P. 30 P. δὲ 31 γε] P. τε
32 ὡς οὐκ εἰ] ὡσεὶ P. 34 P. δὲ

παρανομῆσαι ψῆφον εἴληφας, οὐδ' ἄλλο τῶν ἀδίκων οὐδὲν ἀφείσαι μὴ πεποιηκέναι. εἰ δὲ καὶ τοῦ κριθῆναι σαφῶς ἀγαθὸν τὸ μὴ πονηρὸν ἤτιτάται, τοῦ γε μὴ κάκιστον ἐγνώσθαι τὸ μὴδ' ἀγαθὸν δόξαι πόσῳ σεμνότερόν ἐστιν;

- 5 ὁ δὲ καὶ ὠνειδίξέ μοι τὸ πλῆθος τῶν ἐγκλημάτων· τοῦτο γὰρ λοιπὸν ἦν καὶ Κεφάλου πειραθῆναί με κατηγοροῦντος. οὗτος δὲ μᾶλλον ἐστὶ τῶν ἠττωμένων συκοφάντης· ὥς οὔτοι μὲν αἰτίας ἀρκούσας συμφορήσαντες καὶ ὄνειδῶν ὀνόματα κατηγοροῦν, πρᾶγμα εἰωθός, οὗτος δὲ τὰ σεμνολογήματά μοι
10 διέβαλλεν, ὥς ἐλαττώματα. οὐχ αἱ γραφαί, Κέφαλε, τὰδὶ κήματα ποιοῦσιν εἶναι, ἀλλὰ τὰ μὲν ὄντα εἰς φῶς ἄγουσι, τὰ δ' οὐ γεγενημένα μᾶλλον ὥς οὐ γεγένηται βεβαιοῦσι, τὴν ἀδικον δὲ βλασφημίαν εἰς τοὺς εἰπόντας αὐτοὺς τρέπουσι· τὰ ψευδῇ γὰρ ὀνειδῇ τοῖς εἰποῦσιν, οὐ τοῖς οὐδὲν ἀδι-
15 κοῦσιν ὀνειδῇ γίνεται, καθάπερ βέλος ἰσχυροτέρῳ προσπεσὼν εἰς τὸν ἀφέντα πάλιν ἀνατρέχει καὶ πολλάκις ἔτρωσεν αὐτὸν τὸν βαλόντα. οὐκοῦν οὐ τὸ κριθῆναι πολλάκις ὀνειδος, ἀλλὰ τὸ μὴδ' ἅπαξ ἐν ἀγῶσιν ἀλῶναι τοσοῦτος ἔπαινος, καὶ τὰ πρὸ τῆς κρίσεως αἰσχροῖα τῶν ὀνομάτων, κλοπὴ καὶ δωρο-
20 δοκία καὶ τὰ τοιαῦτα, τῷ μὴδενὶ τούτων ἐνόχῳ φανέντι πρὸς εὐφημίαν περιστάται, καὶ συμβαίνει τοὺς κατηγοροὺς ἐπαινέτας ἀναφαίνεσθαι καὶ μὴ βουλομένους ὧν κατηγορήσαν· ἐξελέγξαι δ' οὐχ οἷοί τ' ἐγένοντο· αὐτοὶ γὰρ οὓς ἐπέδειξαν ἀγαθούς, οὐκ ἠδυνήθησαν θέλοντες ἐλέγξαι πονηρούς, καὶ
25 οἷς οὐδὲ ψευδομαρτυριῶν ἂν τις ἐπισκῆψαι δύναίτο, τούτοις ἄκοντες οἱ ἐχθροὶ ἀρετὴν μαρτυροῦσι, καὶ παράπαν εἰπεῖν ὥκοδόμηται τὰ δικαστήρια τοῖς πονηροῖς μὲν ἐναλίσκεσθαι, τοῖς δ' ἀγαθοῖς ἐνεπιδείκνυσθαι· ὅπου γὰρ τῆς κακίας, ἐκεῖ καὶ τῆς ἀρετῆς ἡ κρίσις, ὥς τὸ αὐτὸ θέατρον
30 ἀμουσίας γ' ὁ μουσικῆς, καὶ τῶν ἐναντίων οἱ αὐτοὶ κάθηνται κριταί· μιᾶς γὰρ ἅμφω τέχνης εἰδέναι· καὶ οἱ δικασταὶ μίαν ἔχοντες ἐμπειρίαν ἀγαθοῦ καὶ πονηροῦ βίου, οὓς μὲν ἂν φλαύρους ὑπονοήσωσι, ζημίαν ἐπιβάλλουσι τούτοις, τοὺς δὲ νικῶντας ἐπὶ τὰς τιμὰς προπέμπουσι, τοὺς δ' οὐκ ἐξετα-
35 σθέντας οὔτε κολάζουσιν οὔτε τιμῶσιν. οὕτω δὲ καὶ τοῖς

1 P. οὐδὲ 7 ἠθισμένων? ὥς οὔτοι] ὥστε οἱ P. 7 ἀκοίσας P.
14 τὰ fol. 311b inc. 16 P. ἀνατρέφει. 18 τοσοῦτοις? 23 P. δὲ
P. γε οὓς om. P. 28 P. δὲ 30 P. γε 34 P. δὲ

νόμοις ἅπασι δοκεῖ μηδέν᾽ ἔαν ἄκριτον. καὶ πρῶτον μὲν
περὶ τοῦ γένους εἰς κρίσιν ἅπαντας τοὺς πολίτας ἄγουσι καὶ
οὓς οὐδεὶς ξενίας ἐγράψατο, κατὰ δῆμους ποιοῦντες ἀγορὰς
καὶ διαψηφίσεις, ὅστις ἀστὸς ἢ παρέγγραπτος, καὶ τὴν δοκι-
μασίαν ταύτην ὑπομένουσι, καὶ Ἐὐπατριδῶν τις ἢ, καὶ Ἐτεο- 5
βουτάδης, καὶ Ἐὐμολπίδης, καὶ ἑστρατηγηκώς. τῆς μὲν οὖν
κοινῆς πολιτείας ἄνευ διαψηφίσεων οὐδενὶ μέτεστι· δωρεὰν
δὲ τὴν μεγίστην οἴσεται, οὐ διαψηφισθέν, εἰ γνήσιόν ἐστιν
αὐτοῦ τῆς ἀρετῆς ὄνομα, ἢ νόθος καὶ ὑποβολιμαῖος ἐν
ἀλλοτρίᾳ δόξῃ πολιτεύεται; ἔπειτα κλήρω τὰς ἀρχὰς ἰστάν- 10
τες, ὡς δημοτικὸν ὄν τὸ τῆς ἰσῆς ἐλπίδος, οὐ μόνον τῇ τοῦ
κλήρου τύχῃ τὴν αἵρεσιν τούτων ἐπιτρέπουσιν, ἀλλὰ καὶ
δικαστήριον καθίζουσι καὶ ψῆφον διδόασιν περὶ τῆς ἀξίας,
καὶ ἀνεπιτήδειος ἢ, πλέον οὐδὲν αὐτῷ τῆς εὐκληρίας, λαχὼν
δ' ἰδιώτης ἅπεισι. τῶν μὲν οὖν μυρρίνης στεφάνων οὐδεὶς 15
ἀδοκίμαστος οὐδ' ἄνευ ψήφου δικαστηρίου πειραθήσεται,
τοὺς δὲ τῆς ἀρετῆς οὕτω προχείρως τῷ μὴ δοκιμασθέντι
πρὸ τοῦ κεκριμένου δώσετε; πάλιν ἄλλους τελοῦντες ἄρ-
χοντας οὓς χειροτονητοὺς καλοῦμεν, στρατηγούς, ἑπάρχους,
ταξιάρχους, εἴλοντο μὲν αὐτοὺς ἐν ἀρχαιρεσίαις, οἷον Ἀρι- 20
στείδην, Ἀθηναῖοι, πληροῦται δὲ καὶ τούτοις δικαστήριον, εἰ
δικαίως εἰσὶ κεχειροτονημένοι· οἷς οὐδὲ στέφανοι εὐθύς,
ἀλλὰ στρατεῖαι, πόνοι, κίνδυνοι, ἀλλὰ καὶ κατορθώσωσιν,
ὁπρὸς ποθ' αἰ τιμαί. ὅπου δὲ τοὺς στρατηγούς, οὓς αὐτὰ τὰ
πράγματα κρίνει, ψῆφῳ δοκιμάζετε, τῷ ῥήτορι τὴν δωρεὰν 25
ἀλογί χειροτονήσετε; οὐ τοίνυν οὐδ' ὅταν τὰ μέγιστα κατα-
πράξωσιν οἱ χειροτονηθέντες ὑπὸ τοῦ δήμου τῆς δωρεᾶς
τυγχάνουσιν, πρὶν εὐθύνας ὑπόσχωσι, τῷ τὸν νόμον ἀντικρὺς
ἀπειρηκέναι τὸν ὑπεύθυνον μὴ στεφανοῦν. ὑμεῖς μὲν οἶεσθε
τοὺς ταμίας μὲν ἢ τειχοποιούς ἄρχοντας εἶναι καὶ πρὶν ἢ 30
λόγον δοῦναι, οὐκ ἐξεῖναι στεφανοῦν, ἡμᾶς δὲ τοὺς ῥήτορας
οὐκ ἐν ἀρχῇ τῇ μεγίστῃ τίθεσθε; οἷς πρῶτα μὲν τοὺς ἰδιώ-

4 P. αὐτὸς P¹ corr. ἢ in ἡ. 5 P. εἴη 8 δὲ] P. καὶ Fort.
inset. Κέφαλος vel οὗτος 8 P¹ διαψηφισθέν, supra ἐν m² scripsit εἰς
P¹ γνήσιον, supra οὐ m² scr. ος ἐστὶν αὐτοῦ] P. ἐστὶ τοῦ. 9 P.
ὀνόματος 10 ἰστάντες] καθιστάντες? 15 P. δὲ P¹ τὸν P¹ στέφανον
16 P. οὐδὲ πειράσεται? 17 P. τε 22 P. οὔτε. P. στέφα-
νος. Num οὔτε τιμαί οὔτε στέφανοι? 24 P. ποτε

τας, ὡς τοῖς ἄρχουσιν, ἂν ὀνομάζητε; εἴτ' ἐκεῖνοι μὲν (ἐπὶ
 τινὰ χρόνον) ἐπαίτιοι, διὰ βίου δ' ἡμεῖς, καὶ οἱ μὲν ὑφ'
 ὑμῶν κληθέντες, ἡμεῖς δ' αὐτεπάγγελτοι, καὶ ἐκεῖνοι μὲν ἄλλος
 ἄλλου μέρους, ὁ στρατηγὸς τῶν ὅπλων, ὁ ταμίας τῶν χρη-
 5 μάτων, ὁ τειχοποιὸς τοῦ κύκλου, ὁ δημαγωγὸς δ' οὐκ ἔστιν
 ὅτου τὴν ἐπιμέλειαν οὐ πεπίστευται, καὶ ἐκεῖνοις αὐτὸς ἐπιτέ-
 τακται, αὐτὸς ἐξετάζει τοὺς ταμίας, αὐτὸς ἐκπέμπει τοὺς
 στρατηγούς, ἄρχει τῶν ἀρχόντων ἀπάντων μόνος. τοὺς μὲν
 οὖν ἐν τινὶ χρόνῳ καὶ ταῦτα κατὰ μέρη προνοοούμενους ἀνευ-
 10 θύνους οὐ στεφανώσετε, τοὺς διὰ βίου δὲ τιμήσετε; καὶ παρ'
 οὗ μὲν εὐθύνας καθ' ἕκαστον εἰλήφατε, ἀστεφάνωτον ἔασετε,
 τὴν τιμὴν δὲ τῷ παντὸς εὐθύνας ὀφείλοντι τοῦ βίου δώσετε;
 καίτοι εἰ μὲν μηδὲν ἄξιον λόγου διόκηκας, οὐ θαυμαστόν,
 εἰ μηδὲ κατηγόρῳ λόγον παρέσχηκας· οὐδὲ γὰρ ἐπὶ μικροῖς
 15 εἰσιν αἱ τοῦ βίου δωρεαί· εἰ δ' ὡς φῆς, μεγάλα καὶ πολλὰ,
 πρὶν τούτων ἀποδοῦναι λόγον, πῶς ἐπ' αὐτοῖς δωρεὰν αἰ-
 τεῖς; νῆ Δία, οὐδὲν γὰρ εἴρηται περὶ τῶν ῥητόρων αὐτῷ τῷ
 Σόλῳ· καὶ τίνας οὗτος οὐχ ὑπευθύνους καθίστησι καὶ
 μόνον οὐ καθ' ἑκάστην ἡμέραν ἀπολογίζεσθαι βούλεται περὶ
 20 τῶν πεπολιτευμένων. ἔγνωκας τινὰς γνώμην εἰσφέρειν;
 προβούλευέ, φησιν, εἰς τοὺς πεντακοσίους· πρώτη γ' αὕτη
 κρίσις. τὴν βουλὴν πέπεικας· εἰς τὸν δῆμον ἵθι· δευτέρα
 γὰρ ἢ διὰ χειροτονίας. καὶ τοὺς πολλοὺς ἔχης ὁμογνώμονας,
 οὐπω νενίκηκας· ἐφέσιμος λοιπὸν εἰς τὸ δικαστήριον ἢ διὰ-
 25 γνωσις. τριῶν οὖν ὄντων συνεδρίων, βουλῆς, δήμου, δικα-
 στηρίου, ἀκριβέστατον ὡμολόγηται τὸ δικαστήριον. εἰκότως·
 ἢ βουλὴ μὲν τε καὶ ὁ δῆμος ἀνώμοτοι τὴν ψῆφον φέρουσι,
 τὸ δικαστήριον δὲ σὺν ὄρκῳ καὶ ἄρᾳ τῇ μεγίστῃ, καὶ οἱ μὲν
 βοῇ τὰ πολλὰ κρίνουσι πρὸς ὀργὴν φανεράν καὶ χάριν, οἱ
 30 δὲ κρύβδην τὸ δόξαν τίθενται. θόρυβος ἐν τοῖς ἄλλοις
 ἰσχύει συλλόγοις· ἐνταῦθα πρὸς ὕδωρ οἱ λόγοι. καὶ τί

1 ἂν ὀνομάζητε] Verba num sana sint dubito; fortasse lacuna post ἄρ-
 χουσιν statuenda, aut ὀνομάζετε leg. ἐπὶ τινὰ χρόνον om. P. Fort.

ἐν τινὶ χρόνῳ? 2 τὲ P. 3 P. ἡμῶν P. δὲ 4 P¹ ἄλλο^{ov} 5 P. δὲ
 8 ἄρχει fol. 312 inc. P. ἐρχόντων 9 ταῦτα] P. τὴν 10 διὰ
 βίου δ'] P. αἰθίους δὲ 11 P¹ ἐάσατε 15 P. δὲ 16 P. πρὸ
 18 οὗτος οὐχ] P. οὕτως 19 μόνον οὐ] P. μονονοῦ 21 P. γε 22 P.
 δευτέρα 27 P. γε 29 P¹ ἀρχὴν ὀργὴν

τᾶλλα; τῇ βουλῇ μὲν οὐκ ἔξεστιν οὐδὲ τῷ δήμῳ λῦσαι γινώσιν
δικαστηρίου, τῷ δικαστηρίῳ δ' ἄμφοιν ἅμα. οὕτω δὲ κρα-
τοῦντος ἀκριβείᾳ πολὺ τοῦ δικαστηρίου ἐγὼ μὲν διὰ πάντων
ἐλήλυθα τῶν συνεδρίων· καὶ γὰρ τὴν βουλήν οὐχ ἦττον πέ-
πεια Κεφάλου, καὶ ὁ δῆμος ἐπεχειροτόνησεν ἅμα καὶ πλείω 5
ψηφίσματα, καὶ τὸ τρίτον δὴ πάλαισμα, γραφεὶς παρανόμων
ἐπὶ πάσαις ταῖς γνώμαις ὑμᾶς ἔπεισα τοὺς τῶν ὅλων κυ-
ρίους. τούτῳ δ' ἀτελὴς ἡ πολιτεία τῷ κυριωτάτῳ μέρει·
τῆς ἐξετάσεως γὰρ ἀπάσης τέλος ἡ ψήφος τοῦ δικαστηρίου.
σὺ δὲ καὶ μέγα φρονεῖς σωθεὶς ἐρημίᾳ κατηγορῶν, οὐ πίστει 10
δικαιωμάτων, τοσοῦτον ἐμοῦ λειπόμενος, ὅσον τοῦ δι' ἀντι-
λογίας νενικηκότος ὁ ἐρήμην ἐννεγμένος· ὁ μὲν γὰρ οὐδενὸς
φανεῖντος αὐτοῦ κατηγορήσαντος ἀθῶος μένει, ἐγὼ δὲ καὶ
τοὺς παρόντας ἤλεγξα συκοφάντας. καὶ τὰς πλείους μὲν
ψήφους ὁ νόμος κελεύει νικᾶν, ὃν αὐτὸς ἄρτι παρείχετο, 15
αὐτὸς δὲ μηδεμιᾶς τυχὼν ψήφου φιλονεικεῖ τῷ πάσας παρει-
ληφότι καὶ πλείους σχεδὸν τῶν οἰκούντων τὴν πόλιν, εἴ γε
καὶ δις οἱ αὐτοὶ περὶ ἐμοῦ καὶ τρις ἐψηφίσαντο. ἐγὼ μὲν
οὖν εἰ καὶ ἴσας πρὸς ἴσας, τὰς μὲν ἐνίκων, τὰς δ' ἐνικώμην,
ἀντίπαλος ἂν ἦν τῷ μήθ' ἡττημένῳ, μήτε νενικηκότι, ἴσως 20
τῆς ἐπ' ἄμφω μετασχὼν τύχης πρὸς τὸν οὐδετέρας πεπειρα-
μένον; νῦν δὲ τὸ μὲν οὐδέποθ' ἡττησθαι ἐμοὶ καὶ περίεστι,
τούτῳ δ', ὅπερ ἐμοὶ πολλάκις, οὐδ' ἅπαξ ὑπῆρξε, τὸ νενι-
κηκεῖν· οὐδὲ γὰρ αἰτίαθῆναί φησι. τοῦτο μὲν δὴ καὶ τῶν
ἰδιωτῶν πολλοῖς ἂν τις ἴδοι συμβεβηκός. αὐτίκα οἱ κατὰ 25
δῆμους οἰκούντες, οὐδ' εἶδον ἐνιοὶ τὸ δικαστήριον καὶ οὐ
κατίασιν ἐκ τῶν ἀγρῶν αἰτήσοντες γέρας τοῦ λαθραίου βίου.
γραφὰς δ' ὀλίγας φυγῶν πάσας ἀπέφυγε τις; ὅς οὐκ ἐν
μέρει τὰ μὲν ἐνίκα, τὰ δ' ἡττᾶτο. εἰ δέ γε τῶν ἐξαιρέτων
καὶ ἅ πρὸς ἄλλους οὐκ ἔστι κοινά, τὰς δωρεὰς εἶναί φησιν, 30
ἢ τούτου μὲν ἀπραγμοσύνη τοῖς πλείοσιν ὑπάρχει καὶ πᾶσιν

1 τᾶλλα] P. τὰ ἅλλα P¹ γινώσκῃν 2 P. δὲ 8 P. δὲ 11 P.
ἀντιλογίας' m¹ ασ corr. in ου. 12 ὁ P. om. 13 P. τοῦ P. κατη-
γορήσαντος 16 P. προειληφότι 19 τὰς μὲν om. P. P. δὲ 20
P. μηδὲ 22 P. οὐδέποτε ἐμοὶ καὶ] P. καὶ ἐμοὶ 23 δὲ 26 P.
οὐδὲ 28 οὐκ ὀλίγας? Totam enuntiationem quam P. sic exhibet: γραφὰς
δὲ ὀλίγας φυγῶν πάσας ἀπέφυγε· τις, ὅς οὐκ ἐν μέρει τὰ μὲν ἐνίκα, τὰ
δὲ ἡττᾶτο· sanam esse vix crediderim.

ὀλίγου δεῖν, τὸ δ' ἐμὸν καλὸν οὐκ οἶδ' ὅτῳ πλήν ἐμοῦ. ἔτι
 τοίνυν, ὃ μὲν οὕτως αὖχεῖ τὸ ἀναίτιον, ἐμοὶ μᾶλλον ἢ τούτῳ
 πρόσσεστιν. ὃ μὲν γὰρ ἐκφυγὼν τὰ ἐγκλήματα εἰς ἴσον τῷ
 μὴδὲ κατηγορηθέντι τὴν ἀρχὴν ἐπανέρχεται, καθαρῶς δ'
 5 οὗτος ἀναίτιος, ὅστις ἡλευθέρωται τῶν αἰτιῶν ὑπὸ τοῦ
 δικαστηρίου, τὸν δ' οὐ κατηγορηθέντα ἄκριτον, οὐκ ἀναίτιον
 εἴποι τις ἂν οὐδ' ἀνεύθυνον, ἀλλ' ὑπεύθυνον ἐπὶ παντὸς
 βίου. ὅπου οὖν, ἐφ' ᾧ μὲν οὗτος ἀγάλλεται, τῷ δοκεῖν
 αἰτίας ἀπάσης ἐκτὸς εἶναι, τοῦτο μὲν ἄδηλον, εἰ καὶ τινος
 10 αἰτίας ὑποῦσης οὐ τετύχηκε κατηγοροῦ, ἐμοὶ δὲ κρίσει
 πολλαῖς κεκύρωται, τὸ δὲ κριθέντα ἐκφυγεῖν τούτῳ μὲν οὐκ
 ἔστιν εἰπεῖν οὐδ' ἅπαξ, ἐμοὶ δὲ καὶ πολλάκις, ᾧ δὴ τὸ συν-
 αμφότερον, οὐχ ᾧ θάτερον ὑπάρχει, τούτῳ προσήκει κρα-
 τεῖν. καὶ πότερον εὔξασθαι ἂν εἴλου κάλλιον εἶναι κρίνεσθαι
 15 καθ' ἑκάστην ἡμέραν ἢ ἐν ἀδείᾳ δικῶν εἶναι; ἔστι δὲ τοῦτο
 μὲν εὐτυχία τὸ τοὺς συκοφάντας λαθεῖν οὐκ εἰς δόξαν οὐδὲ
 τιμῆς λόγον, πολλοῦ γε καὶ δεῖ, ἀσφάλειαν δὲ καὶ ῥαθυμίαν
 καὶ τὸ μὴ δεῖσαι, αἱ δωρεαὶ δὲ τῶν ἐπιπόνων εἰσὶν, οὐ μετὰ
 ῥαστώνης βίου, καὶ κινδύνων καὶ φόβου παραμυθία τοῖς ἐκφεύ-
 20 γουσιν, ἐπεὶ καὶ τοὺς πολεμικοὺς κινδύνους, πρὶν γενέσθαι μὲν,
 ἅπας τις ἂν ἀπεύξαιτο, γενομένων δὲ τιμῶνται οἱ κατορ-
 θοῦντες, καὶ τὰ πολλὰ φευκτὰ μὲν πρὸ τῆς πείρας διὰ τὴν
 ἄδηλον τύχην, ζηλωτὰ δ' ὅταν κρατήσῃ τοῦ τέλους. καὶ τὰς
 ἐν ὑμῖν κρίσεις ὑπομεῖναι μὲν οὐδεὶς ἂν ἐθελήσειεν οὐκ
 25 εἰδὼς εἰ διαφεύξεται, εἰ δὲ θεῶν τις ἐγγυήσαιο τὴν νίκην,
 τίς οὐκ ἂν εὔξαιτο δεῖξαι χρηστὸς ὢν, πλήν εἰ σύνοιδεν
 αὐτῷ τοιαῦτά τις, ὥστε μόνην σωτηρίαν τὸ μὴ κριθῆναι
 δοκεῖν, ὅτι τοῖς ἀδικοῦσι μὲν ἀγαθὸν ἀνελέγκτοις μένειν,
 τοῖς δὲ χρηστοῖς ἀτύχημα τὸ λανθάνειν, καὶ θαρροῦσιν οἱ
 30 μὲν τῷ συνειδῶτι καὶ ταῖς ἀποδείξεσιν, οἱ δὲ κακοῦργοι τῷ
 λανθάνειν.

ἃ τοίνυν κακοήθως ὑπελάμβανεν ὡς ἐξαπατηθέντας ὑπ'
 ἐμοῦ τοὺς δικαστάς, οὐκ ἐμοῦ τὴν κατηγορίαν ἐποιεῖτο, ὑμᾶς
 δὲ διέβαλλεν, εἰ μὲν ἄκοντας ἐξαπατηθῆναι φησὶν, ὡς ἀνοή-

1 P. οἶδα 2 P. ὃ 4 καθαρῶς δ'] P. καὶ καθαρῶς. 5 P. εἴτις
 P. ἀπὸ 6 P. δὲ 8 ὅπου οὖν] P. ὁπότεν, quo inc. fol. 312b 9 P.
 τούτῳ 10 P¹ ἀπάσ ὑποῦσης 17 P. γε 19 P. βίῳ 23 P. δὲ
 28 P. ἔτι

τους, εἰ δὲ βουλομένους χαρίζεσθαι, ἀδίκους, ἐπιόρκους. οὐδὲν ὃ μὴ τῶν κακίστων ἀπλῶς καὶ αὐτοῦ λέγοντος ἡκούσατε. εἴτα παρὰ μὲν τοῖς ἄλλοις ἅπασιν ἀνθρώποις ἄριστα δικάζειν καὶ νομοθετεῖν πάντα πεπίστευσθε, Κέφαλος δὲ παρανοίας αἰρεῖ τὰ δικαστήρια; ἐν οἷς οὔτε διώκων ἡττηθεῖς 5 οὔτε φεύγων ἀλούς οὐδεὶς ἡττιάσατο τὰ ἐγνωσμένα. καὶ οἱ μὲν ἐλεῖν οὐ δυνηθέντες σιωπῶσιν, οὗτος δ' ὑπὲρ ὧν ἕτεροι γραψάμενοί με ἡττῶντο ἀγανακτεῖ. καί, ὥς ἔοικε, θεοὶ μὲν ἡττηθέντες ἔστερξαν αὐτίκα τὰς ψήφους, Κεφάλῳ δὲ μόνῳ δοκεῖτε τὰ δίκαια μὴ διαιρεῖν ἀκριβῶς, καὶ μὴ δῶτε τὴν 10 δωρεὰν ἐκ δικαστηρίου, φησὶν ὑμᾶς δικάζειν κακῶς.

εἰ μὲν οὖν ἅπαξ ἡ δις ἐξέφυγον τὰ ἐγκλήματα, ὑπενόησέ τις, ὥς ὑπῆλθον, ὥς ἐφενάκισα, ὥς ἐλέψα κατέλαβον τοὺς δικαστάς· εἰ δ' ὅσαχοῦ κέκριμαι, πανταχοῦ καὶ ἐκασταχοῦ νικῶ, καθαρὰ τῆς ἀρετῆς ἡ κρίσις· εἰς μὲν γὰρ ἅπαξ καὶ 15 παρ' ἓνα καιρὸν ἰσχυρὸν ἀπάτη καὶ τέχνη, ὁ χρόνος δ' ἐφορᾷ τὴν ἀλήθειαν, καὶ οὐδ' ἂν οἱ πάντων ἀνοητότατοι δις περὶ τὸν αὐτόν, οὐχ ὅπως Ἀθηναῖοι, σφαλῆναι δύναιντ' ἂν. ἔμοι δὲ καὶ φιλονεικότερον προσεφέροντο τῷ πολλάκις ἤδη κεκρατηκέναι καὶ οἱ κατήγοροι μὲν ἀναμάχεσθαι πειρώ- 20 μενοι καὶ 'μόνος', λέγοντες 'ἡμᾶς οὗτος αἰεὶ διαφεύξεσθαι'; οἱ δικασταὶ δὲ παρατεταγμένοι πρὸς τοὺς λόγους τοὺς ἐμοὺς καὶ (λέγοντες) 'μέχρι τίνος τοῦτον ἀφήσομεν'; ἀλλ' οὐδὲ σκιὰν εὖρον αἰτίας εἰς ἐμέ. πάντῃ γ' οὐκ εὐμεταχείριστοι πρὸς ἀπάτην Ἀθηναῖοι. Μιλτιάδου μὲν οὐκ ἐφείσασθε τοῦ 25 τὴν ἐν Μαραθῶνι μάχην νενικηκότος ἀνδρὸς δουλείας Μηδικῆς τὴν Ἑλλάδα λύσαντος· ἐδήσατε χεῖρας ἐκείνας ἄς ἐξέτεινε μετὰ τῶν ἐπαγγελλόντων καὶ πόδας ὑπὲρ τῶν Ἀθηναίων δραμόντας, καὶ πρότερον ἐν τοῖς δεσμοῖς ἀπέθανε, πρὶν λύσεως ἔτυχε. καὶ Θεμιστοκλῆς ἐφυγεν εἰς Πέρσας ἣν ὁδὸν 30 ἐξήλασε βασιλέα καὶ Λακεδαιμονίους μὲν ἐξηπάτησε τοὺς δεινούς καὶ πάντας ἀνθρώπους παρήγαγε ῥαδίως, πρὸς δὲ

2 καὶ αὐτοῦ] P. αὐτοῦ καὶ 3 P. ἄριστοι 4 P¹ τοῦτο corr. e τοῦτου; m² suprascr. τοῦτο. P¹ πεπίστευτε corr. e πεπίστευσε 7 P. δὲ

11 P. ἡμᾶς 12 ὑπενόησεν ἂν? 14 P. δὲ 16 P. ἀπάτη 23 λέγοντες P. om. 24 γ' οἱκ] P. γοῦν 28 P. ἀπαγγελμάτων. An ἀπαγόντων? In margine manu posteriore scriptae sunt aliquot litterae quae videntur esse μὲν et post has τὰς δημηγορίας; quae antecesserunt litterae deletae sunt. 32 P. περιήγαγε

τὸ δικαστήριον οὐδὲν ἔργον αὐτῷ τῆς συνέσεως ἴσχυσεν.
οὐκ ἔτυχε συγγνώμης οὐ μετ' Εὐβοίαν Περικλῆς, οὐ μετὰ
Ναύπακτον Φορμίων, οὐ μετὰ Λέσβον Πάχης, οὐ μετ'
Ἀργινούσας οἱ δέκα, ὧν ἐπὶ μιᾷς ἡμέρας θάνατον κατεψη-
5 φίσασθε, οὐ Σωκράτης παρήγαγε τῷ λόγῳ τοὺς δικάζοντας,
οὐ Θρασύβουλος ὁ δοὺς τὴν δημοκρατίαν καὶ τὰ δικαστήρια,
οὐ τὰ τελευταῖα Καλλίστρατος, ὃν ὑπερβάλλοντα δεινότητι
τοὺς ῥήτορας αὐτοῖς λόγοις φυγάδα ἀπεστείλατε. ὧν καὶ
Κέφαλος ἐνίων ἐμέμνητο, ὥσπερ οὐχ ὑπὲρ ἐμοῦ σεμνολογού-
10 μενος. εἶτα τοῖς ἀρίστοις μὲν, καθ' ὃν ἦν χρόνον αὐτῶν
ἕκαστος, εἰ καὶ μικρὸν ἥμαρτον, ἐκ μεταβολῆς ἰσχυροτέραν
ἐποιεῖσθε τὴν ὀργὴν τὴν ἐπὶ τοῖς καινοῖς ἐγκλήμασι τῆς
μνήμης τῶν προκατωρθωμένων καὶ τούτους οὐ ναυμαχίας
λέγοντας, οὐ πεζομαχίας, οὐ τρόπαια δεικνύντας ἐσώσατε καὶ
15 ταῦτα ἕκαστον ἅπαξ ὑπὸ τὴν ψῆφον λαβόντες, εἰκότως· οὐ
γὰρ ἡμιτελῇ τὴν ἀρετὴν ἀξιοῦτε παρασχέσθαι τοὺς ἐπαινου-
μένους οὐδὲ τῇ δόξῃ τῆς δικαιοσύνης εἰς ἐξουσίαν ἀδικίας
χρῆσθαι, ἐμοὶ δ' ἂν τοσαύτας γραφὰς ἐχαρίσασθε; τίνα
πειθῶ καὶ σειρῆνα καινὴν ἀνευρόντι, ἣ κατέθειλα δικάζοντας
20 ὑμᾶς μόνος ἐγρηγορότας αἰεὶ, προνοοῦντας τὰ λεχθησόμενα,
πολλὰ καὶ τῶν οὐκ εἰρημένων τῇ κατηγορίᾳ κατατιθέντας,
οὔτε συνετώτερος ἐγὼ Θεμιστοκλέους οὔτε πιθανώτερος
Περικλέους οὔτε σοφώτερος Σωκράτους οὔτε δεινότερος
Καλλιστράτου, ὧν ἀπάντων ἐκρατήσατε. ἐν τοιούτοις ἀνύ-
25 ποπτος ὦφθην δικασταῖς πάντα ὑπονοοῦσι. μὴ σὺ πείραν
αὐτῶν λάβῃς, οὐ γὰρ ἂν ἐκφύγοις. ἐλεήμονες Ἀθηναῖοι,
κἀγὼ φημι. πότε καὶ πρὸς τίνας; ἂν ποτε συμμαχίας δέηται
πόλις, ἂν ἰκετεύῃ ξένος πρὸς ἐκείνους, θεὸν τὸν Ἑλεον νομί-
ζουσι. κἂν μὲν τῶν πολιτῶν τινὰ τις αἰτιάσῃται, λέγων·
30 'Κέφαλός ἐστι τῶν κακῶν αἴτιος ἢ Ἀριστοφῶν' ἢ ὃν ἂν τῶν
ὑπὸ χεῖρα φαίῃ τις, ὀργίλοι καὶ τραχεῖς· ἐὰν δέ τις τῶν
ἔξωθεν ἰκετεύσῃ, κἂν Οἰδίπους, κἂν Ὀρέστης, ἐλεοῦσι καὶ
σώζουσιν, οὐκ ἀλόγως, ὥς ἐμοὶ δοκεῖ, τοὺς ἀλλοφύλους μὲν

3 P. μετὰ 4 P. ἀργιννοῦσας, ante a rasura unius litterae. ὧν
fol. 313 inc. 6 ὁ δοῖς] P. ὁδοῖς 12 P. κοινοῖς 14 P¹ δεικνύντες· m²
corr. es in as. 15 τὴν ψῆφον] P. τῇ ψήφῳ 17 οὐδὲ τῇ P² corr. ex
οὐδ' ἐπὶ 18 P. χρῆσθε. 20 P. μόνον 29 λέγων om. P¹ in textu,

sed m² in marg. scriptum est ^γλέ, compendio, ut videtur, perduto.

γε μήτε φύντας καλῶς μήτ' ἐν ἀρίστη πολιτείᾳ πεπαιδευ-
 μένους οὐκ ἀξιοῦντες ἀναμαρτήτους εἶναι· εἰ δέ τις Ἀθηναῖος
 ὧν οὐχ ὑπεραίρει πάντας ἀρετῇ, τῶν οὐκ ἀρίστων ὡς κακί-
 στων καταγινώσκειτε, ὅταν ἐνταῦθα λάβητε, πρὸς τὴν κοινὴν
 τῆς πόλεως ἀξιῶσιν, οὐ πρὸς τὸ καθ' αὐτὸν ἀπαιτοῦντες 5
 ἐκάστου τοὺς τρόπους· ἄλλως τε καὶ εἴ τις αὐτὸν ἐξέταξε
 προστάτην Ἀθηναίων, ὡς ἐγώ, πολλὴν ὑπεροχὴν ζητεῖτε παρ'
 ἐμοῦ τοῦ καλοῦ. ἤδη τοίνυν τινὰ καὶ δεηθέντα καὶ παιδία
 κλαίοντα, ὧν οὐδὲν ὁρᾶτε ἐμὲ ποιοῦντα, ψκτεῖρατε εἰς ἅπαξ
 καὶ οὐκ ἐπὶ τῆς πρώτης ψήφου παροξυνθέντες, καθυφέντες 10
 δ' ἐν τῷ τιμήματι τῆς ὀργῆς ἐπανήκατε, ἐμοὶ δ' οὐκ ἔστιν
 ὅτε τοῦ μέτρου τῆς ζημίας εἴτ' ἐπεκουφίσατε, ἀλλ' ὅλως
 ἀπελύσατε.

οὐ τοίνυν οὐδὲ ῥᾶδιον πολιτείας κρίσιν παραγαγεῖν, μᾶλλον
 δ' οὐδ' ἐν δυνατῷ· τὰ μὲν γε τῶν ἰδιωτῶν ἀδικήματα ὑπὸ 15
 σκότους ὄντα ἐκ τῶν εἰκότων στοχάζεσθε, τὰ δὲ τῶν δημα-
 γωγῶν πολιτεύματα οὐκ ἂν λάθοι τοὺς αὐτοὺς ἐκκλησιάζοντας
 καὶ δικάζοντας· οἷον εἰ παρανόμων γραφὴ τὸ κρινόμενόν
 ἔστι, παρανεγνώσθησαν οἱ νόμοι· τὰ τοῦ ψηφίσματος ῥήματα
 εἰ διαφωνίαν τινὰ ἔχει, μεμαθήκατε. εἰ χρημάτων διοίκησις 20
 ἔστιν, ἐπὶ δακτύλων ἢ κρίσις. τί οὖν ἐνταῦθα παρεύρομεν;
 οὐδεὶς τοὺς κατηγοροὺς ὑπηνίττετο καθυφιέναι τοὺς ἀγῶνας
 καὶ τοὺς μάρτυρας τὰ ψευδῇ μαρτυρεῖν καὶ τοὺς δικαστὰς
 δεκάζεσθαι. οὔτε πρίσθαι τοσοῦτους ἱκανός, οὐδ' εἰ τὰ
 βασιλέως κεκτήμην, οὔτ' ἂν ἔλαθον τοιοῦτό τι κακουργῶν, 25
 ὅς καὶ περὶ ὧν οὐκ ἀδικῶ κρίνομαι. εἰ γὰρ ἢ ψευδομαρ-
 τυρίας ἡτοίμαζον ἢ δικαστὰς διέφθειρον, εἰσὶ περὶ τούτων
 ἀπάντων νόμοι καὶ θάνατος ἢ ζημία. σὺ δ' οὔτε τοιοῦτον
 οὐδὲν οὔτ' ἄλλο τι τῶν ἐμῶν ἐγράψω ποτέ. οὕτως οὐδὲ
 κέκριμαι τὸ κατὰ σέ. εἰ δὲ χρὴ καθυπονοεῖν τὰ ἀφανῆ, σὲ 30
 μᾶλλον (ἂν) ἡτιάσατό τις, ὑπιὼν δὲ τοὺς κατηγορήσοντας,

1 P. μήτε 4 P¹ καταγινώσκετε^{αι} 7 παρ' αὐτοῦ vel ὡς παρ' ἐμοῦ?
 9 P. κλέοντα 11 P. δὲ P. δὲ 12 P. εἶτα 15 P. δὲ P.
 οὐδὲ 20 P¹ ἦ, m² suprascr. εἰ μεμαθήκατε. εἰ] P¹ μεμαθήκατε τί.
 m² τί delevit 24 P¹ δὲ δικαζέσθαι, quod m² mutavit in δεδικάσθαι.
 25 In P. post τοιοῦτο rasura unius litterae 28 P. δὲ P. οἶδὲ. 29
 ποτέ· οὕτως] P. ποτέ οὕτως· 31 ἂν P. om. P. ὑπῶν, quod m² mu-
 tavit in ὑπιόντα. Fort. ὑποτρέχεις? P. εἰς τε, quod m² delevit

εἰσὶ δ' οὐ πάντες, οὐδὲ πολλοὶ τινες, ὅσοι τοὺς κινδύνους
 εὐλαβούμενοι πείθονται, ἀλλ' ὅποσοι συνίστασι τὰ πονηρεύ-
 ματα, καὶ τοὺς ἀνακρινουμένους ἰδίᾳ καθυφεῖναι πείθεις.
 καὶ πανταχῇ ῥᾶον τὸ μὴ κριθῆναι διαπράξασθαι τοῦ πορί-
 5 σασθαι κριθέντα ἄφρουν· δεινοὶ γὰρ ὑπιδέσθαι τοὺς κατὰ
 συνθήκας λόγους, κἂν ἐνδεᾶ τὰ τοῦ διώκοντος ἦ, τὴν τοῦ
 κατηγοροῦ τάξιν οἱ δικάζοντες αὐτοὶ ἂν λάβοιεν. καὶ τὸ
 μηδ' εἰσελθεῖν ἂν εἰ παρείχον αὐτοὺς φίλους οὐκ ἐπ' ἀδήλῳ
 τῷ μέλλοντι κριθῆναι ἐπραττόμεν. ὁ τοίνυν σοφός, ὥς τι
 10 εὕρηκέναι πειθόμενος, εἴτε βασκάνους ὑμᾶς καὶ πικρούς, εἴτ'
 ἀνοήτους καὶ ῥαθύμους ὑπολαμβάνων καὶ τοιούτῳ ὑπάγων
 ἐνθυμήματι, εἰ μὲν εὐπαραγώγους καὶ εὐήθεις, 'οὐ θαυμα-
 στόν, εἰ παρὰ τοιούτοις ἐνίκησας', εἰ δὲ χαλεποὺς καὶ
 δυσοργήτους, 'οὐδ' ὑπὸ τοιούτων', φησὶν, 'ἤτιάθην'. ἐγὼ δὲ
 15 τούτων μὲν οὐδέτερον καθ' ὑμῶν ὑπολήψομαι, μαινοίμεν
 γὰρ ἂν, ὥς δὲ τάληθες ἔχει, φράσω· ὅτι μὲν περιπίπτεις
 τῷ σῶ σοφίσματι, εὐδελον τοῦθ' ἅπασιν, ἂν ἀντέρωμαι σε.
 καὶ γὰρ δικαίως ἐρωτήσω 'πότερά σοι παρορᾶν Ἀθηναῖοι τοὺς
 ἀδικοῦντας δοκοῦσιν ἢ τούναντιον ἐλέγχειν'; καὶ εἰ μὲν
 20 'παρορᾶν', 'διὰ τοῦτ' ἄρ' οὐκ ἐγράψαντό σε', εἰ δὲ 'κατα-
 φωρᾶν ἀκριβῶς', 'οὐκοῦν καὶ παρὰ τοιούτοις ἀφείθην ἐγώ'.
 ταῦτα μὲν οὖν ἐάσω διὰ τὴν ἴσην ἀντιλογίαν, ὃ δ' οὐδ' ἦν-
 τινεσὺν ἀμφισβήτησιν ἔχει, τοῦτ' ἐρῶ. εἰ μὲν ἄμφω κρι-
 θέντες ἐν τοῖς αὐτοῖς δικασταῖς σὺ μὲν ἀφείθης, ἐγὼ δ'
 25 ἦλων, εἰκότως ἂν παρετίθης, ὥς καὶ σὺ τοὺς χαλεποὺς ἐκ-
 πέφευγας καὶ παρὰ τοῖς δυσοργήτοις κατεδικάσθην ἐγώ· εἰ
 δ' ἐγὼ μὲν ἐπήνημαι, σὺ δ' οὐ κέκρισαι, οὔτε σοὶ μαρτύριον
 ἀρετῆς ἱκανὸν ἢ τῶν δικαστηρίων ἀκρίβεια, παρ' οἷς οὐδ'
 ἐξητάσθης ὅλως, κάμοι σημεῖον ἀνδραγαθίας ἐκφεύγοντι καὶ
 30 τούτους· τοῦ μὲν γὰρ οὐδὲ κριθέντος οὐδ' ἂν οἱ χαλεπώτατοι
 κατεψηφίσαντο, τοῦ δ' ἀδικοῦντος ἐλεγχομένου καὶ οἱ πρῶ-
 τῶτατοι. οὐκ οὖν τὸ μὴ κατηγορηθέντα μὴ καταδικασθῆναι

πονηρεύματα

- 1 P. δὲ οὐδὲ fol. 313b inc. 2 P¹ πολιτεύματα 3 ἀνακρινουμένους]
 P¹ ἀνὰ cum lacuna sex fere litterarum, quam explevit m² vocibus τὴν πόλιν
 7 ἂν P. om. 8 μηδ' εἰσελθεῖν] P. μηδεὶς ἐλθεῖν 10 P. πυνθανό-
 μενος P. εἴτε 12 P. θείους 14 In marg. m² scriptum: καὶ τοιοῦτοι
 ἂν τις φησι πικροὶ καὶ βάσκανοι οὐ φαίνονται μοι καταψηφισάμενοι.
 17 P. κἂν 20 P. τοῦτο ἄρα 22 P. δὲ 24 P. δὲ 25 P. παρατίθης
 26 P. ἀργήτοις 27 P. δὲ P. δὲ 29 κάμοι] P. καί μοι 31 P. δὲ

μέγα, τὸ δὲ πάσας αἰτίας ἔχοντα μηδεμιᾶς ἐντὸς ὁφθῆναι.
καὶ γὰρ οὕτως ἔχει. λαθεῖν μὲν καὶ ἀδικοῦντα ῥᾷδιον ἐν
τοσαύτῃ πόλει, εἰ καὶ σφόδρα ἀκριβῶς φυλάττουσιν, ἐναπο-
κρυπτομένου τῷ τοῦ κοινού μεγέθει τοῦ καθ' ἕκαστον τρόπου,
καθάπερ ἐν τοῖς μεγάλοις πελάγεσιν οἱ καταποντισταί· οὐ 5
γὰρ Κύθνος ἢ Σίφνος ταῦτα, ὅπου δι' ὀλιγανθρωπίαν ἀλλή-
λους ἴσασιν. ὁ δ' ἅπαξ ἐλθὼν εἰς κρίσιν οὐκ ἂν ἀφεθείη
μὴ σαφῶς ὥς οὐδὲν ἀδικεῖ δείξας.

ὁ δὲ καὶ τοὺς νοσοῦντας μὲν πολλάκις, ἰωμένους δὲ
χείρους τῶν ἀνόσων ἀπεφαίνετο. τίς δ' οὐ φησιν; ἀλλ' οὐ 10
πρὸς λόγον σοι τὸ παράδειγμα. διὰ τί; ὅτι εἰ μὲν αἱ
κρίσεις ἦσαν νόσοι ψυχῆς, ὑγιεινότερος (ἂν ἦν) ὁ μὴ κριθείς
τοῦ φυγόντος· εἰ δὲ νοσήματα μὲν αἱ κακίαι τῶν ἀνθρώπων
εἰσίν, ἰατρεῖαι δέ, ὥς καὶ σὺ φῆς, τούτων τὰ δικαστήρια, εἰ
μὲν ἐνεῖδόν τινα ἐν ἑμοὶ πονηρίαν, πάντως ἂν ἴασαντο, δι' 15
ἀτιμίας ἢ φυγῆς, ὥς καύσεως ἢ τομῆς· εἰ δ' ὥς ὁλόκληρον
καὶ μὴ δεόμενον φαρμάκου, τοιοῦτον, ὅλος εἰσῆλθον, ἀπε-
πέμψαντο, ἐγὼ μὲν διὰ πείρας ὑγιεινὸς ἐφάνην τοῖς ἰατροῖς·
σὺ δ' οὐκ ἀποδέδυσαι ποτε τὸν βίον τοῖς δικασταῖς οὐδὲ
γυμνὴν τὴν ψυχὴν ἔδειξας, συγκαλύπτων δὲ σαυτὸν καὶ πε- 20
ριστέλλων, ὥς οἱ τὰς κρυφαίας νόσους, ἴσως ὑπουργὸς ὦν
λανθάνεις. οὐ τοίνυν μόνον αἱ τοῦ σώματος εὐεξίαι τῶν
ἀνεξετάστων αἱ κεκριμέναι κρείττους, ὁ αὐτὸς δ' ἐπὶ πάντων
λόγος. οὐδὲν τιμιώτερον, ὃ μὴ συνεξητάσθῃ, τοῦ εἰκῇ καὶ
ἀδοκίμου· οὐδὲ χρυσὸς ἀβασάνιστος ἐντιμότερος τοῦ πυρὶ 25
κριθέντος οὐδὲ παρὰ τοῖς βαρβάροις, ἀλλὰ χρυσὸς μὲν ἐν
πυρί, ἀνθρώπου δὲ τρόπος ἐν δικαστηρίῳ βασανίζεται.
τοῦτο δοκίμιον ἐφ' ἑκάστου ἄλλως τε καὶ ῥήτορος· ἐξ οὐπερ
ἐγὼ μὲν ἀκήρατος ἐξέβην αἰεὶ, σὺ δ' οὐδὲ δόκιμος εἴ· οὔτε
νόμισμα νόμιμον, ὃ μὴ πολλάκις ἔστρεψαν ἀργυρογνώμονες, 30
ὥσπερ ἐμέ,
τοῦ θαλλοῦ τῷ πάντα νικῶντι τὸ νικητήριον τῆς Θεοῦ·

3 εἰ om. P. 4 τῷ τοῦ κοινού] P. τῷ κοινῷ τοῦ P¹ corr. e τὸ
7 P. δὲ 12 ἂν ἦν om. P. 15 P¹ ἀνεῖδον. m² supra & aliquid scripsit,
quod γ' videtur. 17 P. τοιούτου 19 P. δὲ ἀποδέδυσαι P² corr. ex ἀπέ-
δυσαι 24 P. συνεξετάσει. 25 P. οὔτε 29 P. δὲ 31 P. δύμ (οὐμός?)

Θαλλοῦ fol. 314 inc. In extrema ora dextra folii 313 b fortasse custodis
loco m¹ scriptum est καὶ κάτω. Ad folium quod excidisse verisimile est, margo
inferior relictus pertinuisse videtur. In codice ipso frustra folium quaesivi.

Εἰς τὸ ἐναντίον Κέφαλος·

Ἐπ' αἰτία μὲν οὐδαμῶς παρ' ὑμῖν ἐκρίθην, ὧ ἄνδρες Ἀθη-
 ναῖοι, μηδὲ κριθείην ποτέ, βεβίωκα γὰρ οὕτως ὥστε μηδὲ
 συκοφάντῃ παρασχεῖν αἰτίας πρόφασιν ἢ μέμψεως, τὴν ἐπ'
 5 ἄρετῇ δὲ ταύτην κρίσιν οὐκ ἂν ἀπαξιώσαιμι, ὥς ὑπαιτίον
 μὲν ἀγωνίζεσθαι περὶ τιμωρίας, ὥσπερ Ἀριστοφῶν, ἀγαθοῦ
 δὲ περὶ δωρεᾶς, ὥς ἐγώ. ἔστι μὲν οὖν ἐπιεικῶς, ὧ ἄνδρες
 Ἀθηναῖοι, τὸ αὐτὸ καὶ σεμνολόγημα ἔμοι πρὸς ὅλον τὸν βίον
 καὶ ἐναντίωμα πρὸς τὴν παροῦσαν κρίσιν, Ἀριστοφῶντι δὲ
 10 τὰναντία τούτων, τοῦ μὲν τρόπου παντὸς ἐλάττωμα, πλεο-
 νέκτημα δὲ πρὸς τὸν παρ' ὑμῖν ἀγῶνα. τί οὖν ἔστι τοῦτο;
 ὅτι ἐγὼ μὲν οὐπω πρότερον ἐληλυθὼς εἰς δικαστήριον τῶν
 τοιούτων ἀγῶνων ἀπείρως ἔχω, οὕτοσὶ δὲ μόνον οὐ καθ'
 ἑκάστην ἡμέραν κρινόμενος ἐγγεγύμνασται τοῖς δικαστηρίοις.
 15 ἔστι δ' εἰ μὲν δικανικῆς δεινότητος ἢ τιμῇ, κρείττων ὁ τὰς
 δοκούσας αἰτίας διακρούσασθαι δυνηθεῖς, εἰ δ' ὥς ὁ νόμος
 φησί, καλοῦ βίου, ὁ μὴδ' ἐν ὑπονοίᾳ πονηρὸς γεγονὼς ἐν
 ὅλῳ τῷ βίῳ. τούτῳ μὲν οὖν εἰ καὶ τις ὠφείλετο παρ' ὑμῶν
 χάρις, ὥς ἔγωγ' οὐκ οἶδ' ἂνθ' ὅτου, οὐδὲ γὰρ αὐτὸς ὥς
 20 εὖ τι τὸν δῆμον πεποιηκώς, ἀλλ' ὅτι μὴ κακῶς ὑπὸ τοῦ
 δήμου πέπονθε, τοῦτο σεμνύνεται, πλήν εἰ καὶ τι χρήσιμος
 ὑμῖν γέγονε, τὴν ἱκανὴν ἔχει. Ὅσάκις αὐτὸν κινδυνεύοντα
 περὶ τῆς ἐπιτιμίας ἢ τῆς πατρίδος, ἔστι δ' ὅτε καὶ τοῦ βίου
 διεσώσατε. ὥστε καὶ πρὸς ὀφείλων ὑμῖν ἀναφαίνεται· ὁ δ'
 25 ἐν οὐδενὶ δεηθεῖς ἀγῶνι τῆς ὑμετέρας εὐνοίας καὶ φιλαν-
 θρωπίας εἰκότως ἂν ὅτε πρῶτον αἰτῶ τύχοιμι. ὄντος δὲ
 καὶ μόνου ἀκούετε, τοῦ μὲν ἀναιτίου βίου δικαίου καὶ καλοῦ,
 τοῦ δ' ἐν ἀγῶσιν ἀεὶ καὶ φόβοις, οὐ παραπλησίον· παντὶ μὲν
 καὶ ὅστις οὐδέτερον ἡμῶν οἶδεν ἰδίᾳ ῥαδία τοῦ κρείττονος ἢ
 30 κρίσις· οὐ μὴν ἀλλ' οἱ μὲν τὸ τέλος ἀγνοοῦντες, αὐτὸ δὲ
 τοῦτο τὸν μὲν πολλάκις, τὸν δὲ μὴδ' ἅπαξ κεκρίσθαι μαθόν-
 τες, τὴν ἑκατέρου δὲ προαίρεσιν οὐκ εἰδότες οἰηθεῖεν ἴσως
 ἂν τὸν μὲν ἐξεταζόμενον ἐν πολιτείᾳ καὶ πολλοῖς ἐμπλεκό-

8 σεμνολόγημα ἔμοι] P. σεμνολόγημά μοι 10 P. τὸ 15 P. δὲ
 19 P. ἔγωγε P. οἶδα P. οὔτε 22 Verba ὁσάκις usque ad διεσώσατε
 citant Suidas s. v. ἐπιτιμία et Bachm. Anecd. I p. 233, 9, ἢ pro ἔστι δ'
 ὅτε καὶ et παντὸς post βίου exhibentes. πρὸς ὀφείλων] P. προσοφείλων
 25 P. ἀνοίας 31 τὸν δὲ] P. τόνδε 33 P. τὸ

μενον πράγμασι διὰ τοῦτο καὶ πολλαῖς περιπεσεῖν αἰτίαις·
καὶ θαυμαστὸν οὐδέν, εἴ τις ὑπεύθυνον αὐτὸν ἅπασι δίδωσι
τοῖς ἐχθροῖς ἐπισπώμενος φθόγον ἀφ' ὧν εὐδοκιμεῖ. καὶ
δι' ὅσα νῦν Ἀριστοφῶν σκήπτεται κρίνεται· περὶ ἐμοῦ δὲ
τὴν ἐναντίαν ἔχει τις ἂν δόξαν. ἰδιωτεύων γάρ, ὥς εἰκός, 5
ἀποδεδρακῶς ἐκ μέσου λέληθε τοὺς συκοφάντας ἀφανεία
βίου, καὶ τοῦ μὲν τὸ φιλοκίνδυνον ἔσθ' ὅτε καὶ χρήσιμον
ἂν ἡγήσαιτο τῷ μῆτε λέγειν ἢ δεῖ μῆτε γράφειν ὀκνεῖν,
ἐμὲ δὲ βίου μὲν εἶναι νικηφόρον, ἀμέμπτως εἰς τοῦτο ἐζη-
κότα, ἀσύμβολον δὲ τοῖς κοινοῖς. καὶ γὰρ οὕτως ἔχει· οὔτε 10
καθ' αὐτὸν βιοῦντα καὶ μὴ προσαπτόμενον πολιτείας ἀναι-
τιον διαγενέσθαι μέγα οὔτε πολιτευόμενον αἰτίας πολλὰς
ἐκφυγεῖν ἄξιον τιμωρίας, ἀλλ' οὐδὲ τιμῆς. τί οὖν καὶ δυσ-
έφικτον καὶ ἄλλως ἄξιον τιμῶν, ἂν κατορθωθῇ; εἴ τις, ὧ
ἄνδρες δικασταί, τοῖς δημοσίοις ἐφεστηκῶς ἐν πρώτοις 15
ὑπακούων τῷ 'τίς ἀγορεύειν βούλεται', πρεσβεύων ὁσάκις δέοι,
νομοθετῶν ὅπου καιρός, χρήματα κοινὰ διαχειρίζων, προσ-
κρούων, ὥς εἰκός, ἐν τῇ πολιτείᾳ πᾶσι, τισὶ φθονούμενος
ἐφ' οἷς ἐπαινεῖται, βίον ἀκίνδυνον ἐν ἐπικινδύνῳ προαιρέσει
φυλάττει μόνος καὶ κρίνει μὲν οὖς ἂν ἀδικοῦντας λάβῃ, μη- 20
δεῖς δὲ τούτου μηδὲ ἀντικατηγορεῖ, οὗτος ὁ μέγας δημα-
γωγός, οὗτος ὁ κρείττων ἐλπίδος, ὃ συγχωροῦσι καὶ ἰδίᾳ καὶ
δημοσίᾳ πάντες ἄνθρωποι πολιτεύεσθαι καλῶς, κοινῇ μὲν
πειθόμενοι, κατ' ἄνδρα δὲ μὴ γραφόμενοι· τούτῳ μαρτυ-
ροῦσιν ἀφ' ἐνὸς στόματος ὃ σιωπῶσιν, εὖνοι, κακόννοι, πᾶς 25
ὁ δῆμος, οἱ ρήτορες, οἱ συκοφάνται. εἰμὶ τοίνυν οὗτος ὑμῖν
ἐγώ. οὐδὲ γὰρ οὗτος μὲν, ὥς φησιν, ἐπειδὴ πεπολίτευται,
κρινόμενος οὐ παύεται, ἐγὼ δὲ τὰ κοινὰ τῷ φεύγειν καὶ
δίχην ἐκπέφευγα. μίαν τὴν πρώτην ὁδὸν τραπόμενοι τὴν
εὐθὺ τοῦ βουλευτηρίου καὶ τῆς πνυχὸς ἀντίτεχνοι καὶ τῶν 30
αὐτῶν ἀνταγωνισταί, ἐν τοῖς ὁμοίοις ἀνόμοιοι διεφάνημεν,
ἥπερ σαφεστάτῃ διάγνωσις. τὰ μὲν οὖν καθ' ἕκαστον τῶν
πολιτευμάτων μακροῦ λόγου, τὸ κεφάλαιον δὲ περὶ οὗ τὰ
νῦν ἡ κρίσις, πολλὰς γνώμας εἶπεν Ἀριστοφῶν, καὶ καθ'

2 P. διδῶ 7 P. ὅτι 10 P. σύμβουλον 13 In P. locum mutaverunt
τιμῆς et τιμωρίας. 16 P. τις 23 P. κοινῇ 25 πᾶς fol. 314b inc.

27 πεπολίτευται, — μίαν] P. πεπολίτευται τὰ κοινὰ, ἐγὼ δὲ τῷ φεύγειν
καὶ τὸ δίχην φυγεῖν κρινόμενος οὐ παύεται· ἐκπέφευγα μίαν.

ἐκάστην γραφή· Κέφαλος οὐχ ἦττους, καὶ κατήγορος οὐδα-
 μου. δημοσίων πόρων ἤψατο· εὐθῦναι, λογισταί, κρίσεις.
 κατέστην ἐπὶ τῆς διοικήσεως· οὐδεὶς οὕτω θρασὺς εὐρέθη
 συκοφάντης οὐ μᾶλλον ἢ τὸν Ἀριστείδην τις ἐκείνον ἐδίωξε
 5 νοσφισμοῦ. ἐπανήλθομεν πεπρεσβευκότες· ἡγόμην εἰς τὸ
 πρυτανεῖον, οὗτος εἰς δικαστήριον. ἔλαβε τὰ τοῦ πολέμου
 κατὰ τὴν αὐτοῦ ἐκάτερος πρόνοιαν· τέλος ἐστεφανούμην,
 οὗτος εἰς δεσμωτήριον εἴλκετο. ταύτη παρὰ πᾶσαν πολιτείαν
 τῷ μὲν ἀβίωτος ὁ καλὸς οὗτος βίος ἀεὶ περὶ αὐτοῦ τρέμοντι,
 10 λαγὼ βίον ζῶντι, ἐγὼ δ' οὐ γνώμην ὑποσιωπήσας, οὐ πρε-
 σβείαν ἐξομοσάμενος οὐτ' ἐν τῷ κελεῦσαι τι τῶν ἐπιπόνων
 οὐτ' ἐν τῷ κωλύσαι τὰ πρὸς ἡδονὴν οὐδὲ λαβὴν ἐνέδωκα
 τούτοις, ὥσπερ Ἀριστοφῶν οἶδεν ἐπὶ πάσης προφάσεως
 συκοφαντούμενος. ὅμοιοί γ' ἢ παρὰ μικρὸν ἡμῶν οἱ βίοι;
 15 δεινὸς δ' ὢν ἐξ ἔθους τὰ δικανικὰ σοφίζεται τοιόνδε
 τι 'κέκριμαι πολλάκις καὶ νενίκηκα, Κέφαλος δ' οὐδ' ἅπαξ.
 εἶτα τοῦτον τοῦ δεδοκιμασμένου προτιμήσετε; ὥσπερ εἰ
 περὶ τῆς ἐν πρυτανείῳ σιτήσεως ἀγωνισάμενος ἐν τοῖς πολ-
 λοῖς δικαστηρίοις, οὐ περὶ τῶν ἐσχάτων, καὶ περὶ τοῦ χρη-
 20 στός, οὐ τοῦ μὴ κάκιστος δοκεῖν. καίτοι καὶ εἰ περὶ δωρεᾶς
 πρὸς ἄλλους ἐκέκριτο, οὐδὲν ἦν αὐτῷ τοῦτο πρὸς ἐμέ, πρὶν
 ἐμοὶ παρεξετασθῆναι καὶ βελτίονα ἐμοῦ δόξαι, καὶ πολλάκις
 εἰ κριθεὶς ὑπ' ἐμοῦ πολλάκις ἐξέφυγε, χρηστὸν μὲν οὐδ'
 ἂν οὕτως αὐτὸν ἐδείκνυε, συκοφάντην δ' ἐμέ, οὐ δείξας
 25 οὔτε πρὸς τὸν αὐτὸν οὔτε περὶ τῶν αὐτῶν.

μὴ προσαγέτω πρὸς τὸν ἀρετῆς ἀγῶνα τὰ τῆς κακίας
 ἐγκλήματα, εἰ μὴ μόνος τὰ κάλλιστα τοῖς αἰσχίστοις κτή-
 σεται· ὅς τοσοῦτον ἀπέχει τοῦ διὰ τὰς πονηρὰς ὑπονοίας,
 ἔστω γὰρ ὑπονοίας, γέρας ἂν δικαίως λαβεῖν, ὥστ' εἰ καὶ
 30 δωρεᾶς ἄξιον ἄλλο παρείχετο, διὰ τοῦτ' ἂν εἰκότως ἐκωλύετο,
 ὅτι πλείω τῶν σεμνολογημάτων ἔχει τὰ ἐγκλήματα. διὸ μὴδ'
 ἂν ἐτέρου χρηστοῦ τινος, μή τι γε τοῦ κεκρίσθαι πολλάκις

1 P. γραφὴν 2 P. εὐθύναι 7 αὐτοῦ ἐκάτερος] P. ἐκατέρου 8 P.
 ταῦτα 10 λαγὼ βίον] P. λαγῶ βιόν Cf. Dem. p. cor. § 263. P. δὲ
 13 P. ὥσπερ 14 P. γε 15 P. δὲ ἐξ ἔθους] P. ἐξέθους 16 P.
 ὅτι P. δὲ 18 P. ἀγωνισάμενον, v autem finale correxit in σ manus,
 si non ipsa prima, certe primae proxima. 24 δ' ἐμέ] P. δέ με. οὐ
 δείξας] P. οὐδὲ 32 Verba μή τι γε usque ad αὐτῷ (P. αὐτοῦ) P. exhibet
 ante διὸ

αὐτῷ δωρεὰν οἰστέον, (ἀλλ') ἐχρῆν, εἰ καὶ τις ἐν ὀνειδούς
μέρει προσέφερεν αὐτῷ τὰς ἀναριθμήτους κρίσεις, ἐγκα-
λύπτεσθαι, καὶ οὐδ' αὐτὸς ὤκνησα, νῆ τοὺς θεούς, ὀνειδίσαι
τούτῳ τὰς γραφάς, εἰ μὴ τοῖς αὐτοῦ κακοῖς ἐσεμνύνετο.
κινήσας οὖν καὶ τοῦτον, εἴ τινα, αὐτὸς τὸν ἀγῶνα φιλοκιν- 5
δύνως καὶ νῦν κρινόμενος, φέρε σὺ φῆς ἀρετῆς εἰληγμένοι
ψῆφον, εἰ μὴ κάκιστος ἀπάντων ἔδοξας. οὐδεὶς δίκαιος, ὅτι
μὴ κλέπτης, οὐδ' ὅτι μὴ προδότης, φιλόπολις, οὐδ' ἐνὶ λόγῳ
πάντα χρηστὸς ὁ μὴ πάνυ πονηρὸς. ἐγγὺς μεντὰν ἦν ἡ ἀρετὴ
τῆς κακίας, εἴπερ ἡ ταύτης ἀποφυγὴ κτησίς ἦν θατέρως. πολὺ 10
καὶ τὸ πᾶν μεθόριον τῶν ἐπὶ τἀναντία διεστηκότων· μὴ μίγνυε
τὰ ἄμικτα, μηδὲ τὴν ἄφεςιν τῶν κακίστων μαρτυρίαν τίθεσο
τῶν βελτίστων ἐπιτηδευμάτων· εἰ γοῦν ὁ τιμωρίας ἀπολυθεὶς
δωρεᾶς τεύξεται, καὶ τήμερον ὁ τῆς τιμῆς ἀποτυχὼν θανάτῳ
ζημιωθήσεται. εἰ δὲ καὶ τὸ μόνον ἀμφισβητῆσαι γέρωσ τοῦ 15
μηδ' ἐνάμιλλον γενέσθαι σεμνότερόν ἐστι, καὶ τὸ δίκην
ἐκφυγεῖν ἐντιμότερον τοῦ μηδ' αἰτιαθῆναι. ὥσπερ οὖν οὐχ
ὅστις οὐκ ἄξιός δωρεᾶς, διὰ τοῦτο κολάσεως, οὕτως οὐδ'
ὅστις οὐ κολάσεως, διὰ τοῦτο δωρεᾶς· ὥς τῷ γε τοιούτῳ τὸ
δίκην ἦν ἐκινδύνευσε μὴ δοῦναι μεγάλη δωρεά. ἐπίτιμος 20
εἰ, τὴν ψυχὴν ἔχεις, ἥλιον ὀρᾷς· αὗται τῆς ἀφέσεως αἱ
τιμαί. ἡ γὰρ οὐκ αἰσχροὺς τὸν αὐτὸν ἄνδρα ἐν τῇ αὐτῇ πόλει
χθὲς μὲν καὶ πρώην καὶ πάλαι καὶ αἰὲ δωροδοκίας, προ-
δοσίας ἢ τινος τῶν δεινοτάτων εὐθύνας ὑπέχειν, τήμερον δ'
ἐπ' ἀρετῇ στεφανοῦσθαι, καὶ τοὺς αὐτοὺς ἀκροατὰς εἶναι 25
τότε μὲν τῆς κατηγορίας, νῦν δὲ τῆς ἀναρρίσεως. ποῖον
γὰρ δικαστήριον οὐ μεστόν ἐστι τῶν σῶν ὀνειδῶν; πάντα
τούτῳ σχολάζει μόνῳ, ἐνὸς ἀνδρὸς ὠκοδόμηται βίῳ, οὐκ
ἐξαρκεῖ ταῖς κατηγορίαις. ἄλλην ἀλλαχοῦ καλεῖται προση-
γορίαν, ἐνταῦθα κλέπτης, ἀλλαχοῦ παράνομος, πονηρὸς παν- 30
ταχοῦ. ταῦτα τῆς σῆς ἀρετῆς τὰ ὀνόματα, ταῦτ' ἐρεῖ τὰ
κηρύγματα, οὐδέποτε εἰρήνην ἄγει οὐδ' ἀνοχάς, ἀναγκάζει
μόνον οὐ κἂν ταῖς ἱερομηνίαις καθῆσθαι αὐτῷ τὰ δικαστή-

1 ἀλλ' om. P. 5 P. τις P. αὐτὸν 7 P¹ κάκιστος. supra Secundum
x manu posteriore atramento flavo scriptum est ἄλλ. 8 οὐδ' ἐνὶ] P. οὐθενί
9 P. χρησιὰ P. μὲν τ' ἂν 17 P. ἀτιμότερον 19 οὐ om. P.
20 ἦν fol. 315 inc. 23 P. δωροδοκίαν 24 ἢ τινος] P. τινός, ἢ
31 P. ταῦτα 32 P. οὐδέποτε 33 P. τούτῳ

ρια· μὴ γὰρ ἐκφεύγῃ τὰς γραφάς, ἀμείβει τὰς αἰτίας· μὴ
 γὰρ ἀπολύωσιν αὐτόν, ἄλλη δίκη φυλάττουσιν. ἀναβολὴ
 τιμωρίας, οὐκ ἀπαλλαγὴ τὸ γιγνόμενόν ἐστιν. ἡ μὲν οὐκ
 ἔχει πῶς τέλος, ἡ δ' ἤρξατο. τὴν μὲν κατεγκέκληται, τὴν δὲ
 5 παραγράφεται, τὴν μὲν ὑπόμνυται, τὴν δ' ἀγωνίζεται. μίαν
 οἶδεν ὁδόν· εἰς δικαστήριον ἐκ δικαστηρίου. πρὶν ἐπινίκια
 θῦσαι, περὶ τῆς ἀκρίτου γραφῆς εὐχεται. δέχεται κακὸν ἐκ
 κακοῦ, καὶ τῆς παρελθούσης σωτηρίας οὐδεμίαν αἰσθησὶς ὑπὸ
 τοῦ προσιόντος φόβου. τάχα καὶ νῦν ἐν γραφαῖς ἐστιν, οὐ
 10 γὰρ ἐγὼ πολυπραγμονῶ τὰ τούτου κακά, ζηλωτῆς δὲ τοῦ
 κατ' ἡμέραν ἐπικινδύνου βίου. ἐγὼ μὲν ἠδέσθην ἂν τοσαν-
 τákis ἐπαινούμενος, ὁσákis κατηγορούμενος οὗτος ἀγάλλεται.
 πάντας ἂν προσεδόκησα μᾶλλον ἢ τοῦτον ἀνταγωνιστὰς τοὺς
 ἅπαξ ἢ δις ἐν ὑποψίᾳ πονηρῶ γενομένους, σὺ δ' οὐκ ἠγάπας
 15 τοσοῦτους ἀπωσάμενος φόβους. οὐ προσκυνεῖς τοὺς δικα-
 στάς· καλῶς γ' αὐτοῖς ἐκτίνεις τὰ σῶστρα, ὅς καὶ προσ-
 απαιτεῖς ὧν ἐσώθης χάριν, καινὸς ἐφ' οἷς εὖ πέπονθας
 εὐεργέτης, καὶ καταυθαδίζῃ τῶν δικαστηρίων καὶ 'τί δ'
 ἐμοὶ τῶν κρίσεων μέλει; γραφέσθω με ὁ βουλόμενος, αἰτιός
 20 μοι δωρεᾶς ἔσται. Σωκράτης δὲ παρώξυνε καὶ μηδὲν ἀδι-
 κῶν τοὺς δικαστάς, ὅτι τῆς ἐν πρυτανείῳ σιτήσεως ἐαυτῷ
 καταπαίζων ἐτιμήσατο· καὶ οὐκ ἀπεικάσαι Σωκράτει βουλό-
 μενος αὐτόν εἶπον· πόθεν; ἀλλὰ τὴν αὐθάδειαν ὀργῆς ἀξίαν
 δεικνύς· ἐπεὶ τίς οὐκ (ἂν) εὕξαιτο συκοφάντη περιπεσεῖν,
 25 εἰ τὴν τοῦ κατηγοροῦ κακίαν οἰκείαν ἀρετὴν θήσετε. τί δὲ
 κωλύει καὶ τοὺς ἀνδραποδιστὰς ἀπαχθέντας καὶ τοὺς ἱερο-
 σύλους, ἣν ἀφεθῶσιν, εἰς τὸ πρυτανεῖον καλεῖν ἐκ τοῦ δεσμιω-
 τηρίου; πᾶσι γὰρ ὁδοποιεῖ καὶ νόμον καινὸν τίθῃσιν ἄξιον
 καὶ τοῦτον γραφῆς παρὰ μίαν ψῆφον ἀποθνήσκειν ἢ στεφρα-
 30 νοῦσθαι τοὺς κριθέντας. καὶ ποῦ τοιοῦτός ἐστι νόμος; ἐν

P. ἐκφεύγει 2 P. ἀπολύουσιν 5 τὴν μὲν] P. τὴν δ' P. ὑπό-
 μνηται τὴν δ'] P. τὴν δ' 10 P. ζηλωτὸς 11 P^α τοσαντάkis
 δ γ β
 κατηγορούμενος ὁσákis ἐπαινούμενος 14 P. γινομένους P. δὲ 16 P.
 γε 17 ἐφ'] P. ἐν 18 καταυθαδιάζῃ? cf. Lob. Phryn. p. 67. 19 δ'
 ἐμοὶ] P. δέ μοι. Fort. post ἐμοὶ inser. φῆς 22 P. σωκρά^{τ'} 24 ἂν P.
 om. 25 P. θήσε^{τ'} 28 P^α ὁδοποιεῖ, ita ut ei m¹ postea positum, ὧ
 autem extinctum non sit.

Λοκροῖς ἐν βρόχῳ νομοθετοῦσιν οἱ ῥήτορες, καθάπερ ἐνὸν
 τῷ μεγέθει τοῦ δέους ἀντίρροπον εἶναι τὴν ἐὰν κρατήσῃ
 χάριν, οἱ δὲ τοῖς ἐξελκύσασιν ἐκ τοῦ κινδύνου τὴν κεφαλὴν
 οὐ περιάπτουσι στέφανον μετὰ τὸν βρόχον, στέργει δ' ὅτι
 ζῶν ἄπεισι. καὶ οἱ παρ' ἡμῖν νόμοι μετὰ τὰς ἀφέσεις τῶν 5
 ἡγωνισμένων οὐκ αὐτοῖς τιμὴν ἐπιμετροῦσιν, ἀλλ' ἐπιτίμια
 τοῖς οὐχ ἐλοῦσιν ἐπωβελίαν καὶ πρυτανεΐα, καὶ μὴδὲ λάβῃ
 τὸ πέμπτον μέρος (τῶν ψήφων), ἡτίμωται. ταῦτα δ' εἰ μὲν
 ὤφειλον οἱ σοῦ κατηγορήσαντες, δύο κεκάρπωσαι, καὶ τὸ
 μὴδὲν αὐτὸς παθεῖν καὶ τὸ τοῖς ἐχθροῦς ἐπιδεῖν· εἰ δ' 10
 ἀπηλλάγησαν ἀζήμιοι, ὅρα μὴ οὐ συκοφαντίαν αὐτῶν οἱ
 δικασταὶ κατέγνωσαν, ἀλλὰ σοὶ τὰς αἰτίας μετεστρέψαντο.
 καὶ πῶς ἂν ἔχοι λόγον, ἐφ' οἷς τοῖς ἡττᾶσθαι δοκοῦσιν οὐδ'
 ἡτισοῦν γέγονε βλάβη, σὲ δωρεὰν κομίσασθαι πρὸς τῷ νενι-
 κηκέναι;

15

ἄγνοεῖς, ὦ σύμβουλε τοῦ δήμου, ὅτι καὶ μικρὸν αἰδοῦς
 μετέχοντι αἰρετώτερον μίαν ἐνθάδ' ἀλῶναι δίκην ἢ πολλὰς
 ἐκφυγεῖν καὶ καταδικασθῆναι διὰ μικρὰ τοῦ περὶ τηλικούτων
 ὑπονοηθῆναι· σὺ δὲ ταῖς καθ' ἡμέραν Καδμείαις νίκαις
 γανυριᾶς, ἐγὼ δὲ καὶ προσκυνῶ τὴν Ἀδράστειαν. ἀντιθεῖς 20
 γὰρ δὴ τὸν ἐμὸν τὸν ἀνεξέταστον βίον οὐ μείζον, οὐ μικρό-
 τερον ἔγκλημα, ἀρετῆς δ' αὐτὸ τὸ μὴ κριθῆναι κρίσις, τὸ
 καθαρεύειν ψόγου, τὸ μὴδ' ἐγγὺς ὑπονοίας ἀδίκου γενέσθαι
 ποτέ, καὶ ταῦτα στρεφόμενον ἐν τοῖς πολιτευομένοις. μάλιστα
 μὲν γὰρ οὐδὲ τῶν ἰδιωτῶν οὐδεὶς ἀδοκίμαστος, οὐδ' ἂν μὴ 25
 κριθῇ, πολλοὶ δὲ καὶ τοὺς λανθάνοντας ἀνερευνῶσιν, εἰ δὴ
 μὴ λάβοιεν ἐν ἐκκλησίᾳ, τᾶλλα διαιτήματα ἀκριβῶς φυλάτ-
 τοντες, πόθεν ἐκάστῳ βίος, τίσι συζῇ, μετὰ τίνων βαδίζει.
 μέγα δικαστήριον ἢ πόλις πᾶσα τῶν καθ' ἡμέραν ἐπιτη-
 δευμάτων. ὅταν δὲ καὶ τὰ δημόσια πράττων τις ἀνέγκλητος 30
 καὶ ἄληπτος ἢ, μείζονα βάσανον ταύτης ἀναμενεῖτε; καὶ εἰ
 μὲν ἔτος τουτὶ δεύτερον ἢ τρίτον, ἀφ' οὗ προσελήλυθα τῷ
 βήματι, οὐκ ἀξιόπιστος ὁ χρόνος οὗτος οὐδὲ βεβαιωτής, εἰ

1 καθάπερ ἐνὸν] P. καίπερ ἐνῆν 4 P. δὲ 7 P. ἐπωβελία P.
 μίτε 8 τῶν ψήφων P. om. 9 P. ὠφελον 13 P. ἔχη ἐφ' P. om.
 14 P. σοὶ 17 P. ἐνθάδε 18 καὶ fol. 315 b inc. In margine superiore
 scriptum est: $\chi\tilde{\epsilon}$ βοήθει τῷ σῶ δου γεωρ. λ γ' 22 P. δὲ 26 δὲ] P. δὲ

δ' ἄφ' ἧς ἡμέρας ἐδοκιμάσθην εἰς ἄνδρας, ἑμαυτὸν ἀνέθηκα τῷ δήμῳ φέρων καὶ διόκηκα μὲν οὐδὲν ὅτι οὐ καλῶς, κατηγόρημαι δ' οὐδὲν ὑπ' οὐδενός.

- καίτοι κάμοι τινές εἰσιν ἐχθροί, ἥττους μὲν ἢ τούτῳ
 5 τῷ φιλαπεχθήμονι, εἰσὶ δ' ὅμως, οἳ μὲν ἐφ' οἷς ἐκωλύθησαν ὑπ' ἐμοῦ, λελυπημένοι, οἳ δὲ πρὸ ἐμοῦ τετάχθαι θέλοντες, οἳ δὲ φθονοῦντες, ἄλλ' οὐδὲ σκιὰν εὐρίσκουσιν ἐγκλήματος. ἄρά γ' ἀδοκίμαστος εἶναι σοι δοκῶ; οὐκ ἂν ἐφρόνουν μέγα μὴ κριθεῖς, εἰ τῶν ἰδιωτευόντων τις ἦν. οὐδὲ γὰρ στρα-
 10 τιώτης ἔξω βέλους μείνας οὐ θαυμαστόν, εἰ μὴ τέτρωται. εἰ δ' ὁμόσε τοῖς δεινοῖς ἰὼν ὑποτιθεῖς τὸν ἰδίων κίνδυνον δήμου θορύβῳ, συκοφάντου φθόνῳ, τύχης καιρῷ ἄτρωτός εἰμι ταῖς διαβολαῖς, οὐχ ἥττον ἢ τὸν Αἴαντα τῷ σιδήρῳ λόγος, πῶς οὐ σεμνὸν τοῦτό γε; καὶ περὶ Μιλτιάδου ῥέν
 15 ἔσχον ὅτι εἶπωσιν οἱ βάσκανοι, καὶ κλοπῆς ἠτιάσαντο τὸν ἄδωρον Περικλέα, καὶ Θρασύβουλον παρανόμων τὸν ἀποδόντα τῷ δήμῳ τοὺς νόμους· ἐμὲ δέ, καὶ μὴ μοι φθόνος ἀπαντήσαι μηδεῖς, οὐκ ἐχθρὸς εἰς ἀγῶνα κατέστησεν, οὐ νόμος, οὐ φθόνος, οὐ συκοφάντης, οὐ λογογράφος· οὐ φήμη
 20 πλὴν ἢ καλλίστη περὶ ἐμέ, ἄχραντος αἰσχροῦ λόγου καὶ κρείττων τοῦ τοῖς εὐδοκιμοῦσιν ἀκολουθοῦντος φθόνου. τίς γὰρ ἐτόλμησε τὴν ἐναντίαν φωνὴν ἀφεῖναι; τίς διαῖραι τὸ στόμα; πολλῶν μὲν ὑπ' ἐμοῦ ψηφισμάτων εἰσενηνεγμένων, οὐκ ὀλίγων δὲ χρημάτων διψηκέντων πόσοι νόμοι, πρεσβεῖαι
 25 πόσαι· ἔργων ἐπιστάτης, νεωρίων ἐπιμελητής, οὐδὲν ὃ μὴ μόνος. ἐγὼ μὲν, εἰ τοῦτό σοι δοκεῖ σεμνὸν εἶναι τὸ κεκρίσθαι, λέγω τρόπον οὐχ ὃν οἱ δοκοῦντες ἀδικεῖν· 'ἄπαγε', ἄλλ' ὃν οἱ χρηστοί· 'πολλὰ μου τὰ δικαστήρια· οἱ βουλευταί· ἐν τούτοις νικῶ τοῖς προβουλεύμασιν· ἢ πνύξ, ὅπου πείθω
 30 τοὺς ἐκκλησιάζοντας· ἐν δὲ τοῖς δικαστηρίοις αὐτοῖς οὐχ εἶλον ἕτεροι· τὸ μέγιστον ἐν αὐτοῖς τοῖς πράγμασιν, ἃ μῆτε πρὸς ἐχθραν μῆτε πρὸς χάριν κρίνει τοὺς ῥήτορας, ὥς δ' ἂν ὁ πράττων αὐτὰ διάθῃται, τοιαῦτα καὶ φαίνεται· χρηστά, ἐὰν καλὰ ᾖ, πονηρά, ἐὰν οὕτως ἔχῃ, φαίνεται'. τὰ δ' ἐμοὶ
 35 πεπολιτευμένα τοιαῦτα, οἷα μὴδ' ἂν ὁ μῶμος μωμίσαιτό

1 P. δὲ 2 οὐ καλῶς om. P., sed inter ὅτι et κατηγόρημα lacuna
 quinque litterarum P. κατηγόρημα 8 P. γε 12 P. θορύβου P.
 ὑφάντου 18 P. ἀπαντήσοι 20 λόγον καὶ] P. καὶ λόγου 21 τοῦ
 τοῖς] P. τούτοις 29 P. τούτοις ἢ πνύξ] P. ἢ ἢ πνύξ

φασιν. εἰ δ' ἔδει με καθ' ἐκάστην αἰτίαν ἀφειμένον δει-
κνύναι, ἀφείμαι· παρανόμων μὲν ἐφ' οἷς γράψαντά με οὐ-
δεις ἐγράψατο, παραπρεσβείας δ' ἐφ' οἷς πρεσβεύσας πολ-
λάκις οὐδ' ἠτίαμαι, καὶ καθ' ἕκαστον ἔγκλημα, ἵν' ὥς τάχιστα
τῆς δυσφημίας ἀπαλλαγῶ ταύτης, ἐφ' οἷς γε μηδ' ἐναντίως 5
μηδὲν ἐκρίνατε· ὥστ' ἐφ' ᾧ μὲν οὗτος ἐπαίρεται, καὶ γὰρ
φανερώτερον ἀφείμαι παντὸς ἔγκλήματος.

τὸ δὲ τοῦ Κεφάλου καλὸν οὐκ ἂν οὗτος εἰπεῖν ἔχοι·
καὶ σὺ μὲν τὸν δεῖνα διάβολον καὶ τὸν δεῖνα φιλαίτιον, ἐγὼ
δὲ συκοφαντίαν αὐτὴν ἐνίκησα, ᾧ μὴδ' ἀντιβλέψαι τῶν 10
ταύτην τὴν τέχνην ἔχόντων ἐτόλμησέ τις. πολλῷ δὲ τῷ
περιόντι νικῶ τούτους ὧν σὺ δι' ἀγῶνος κρατεῖς. τοῦτο καὶ
στρατιώτου βέβαιον κράτος, ᾧ μὴδ' εἰς χεῖρας ἐλθεῖν ὑπο-
μένουσι, καὶ ἀθλητῇ καθαρωτάτη καὶ ἀπροφάσιστος ἡ νίκη,
ᾧ μὴδεις ἀθλητῶν ἀνταποδύεται τῷ φανερῷ τῆς ὑπεροχῆς 15
καὶ πρὸ τῆς πείρας παρακεχωρηκότων. ὁ μὲν γὰρ ὡς ὁμοῖος
ἢ χείρων καταφρονηθεῖς, εἰ καὶ περιγένοιτο, τύχῃ μᾶλλον
ἢ ῥώμῃ δόξειεν ἂν κρατύνειν· ᾧ δὲ μὴδὲν ἀνθίσταται, καὶ
τῇ τῶν ἐναντίων ψήφῳ νενίκηκεν ἀνταγώνιστος εἶναι. τίς
ἂν οὖν ἢ στρατιώτην κωλύσαι τρόπαιον στήσαι ἀμαχεῖ καὶ 20
μόνον τῷ φόβῳ τρεψάμενον τοὺς πολεμίους ἢ τοῖς ἀπονητὶ
νικῶσιν ἀθληταῖς τοῦ στεφάνου φθονοῖ. οὐκ ἀνταγώνιστος
οὐδ' ἐγὼ στεφανώσομαι ἀποσκεδάσας τῷ τοῦ χρηστοῦ συνει-
δότε πάντας ἅμα τοὺς βασκάνους, ἀποσφράξας τῶν κακοήθων
τὰ στόματα, τὰς κακηγόρους γλώσσας ἀποστρέψας, χαλινώσας 25
ἀπόρους συκοφαντίας καὶ ψευδεῖς αἰτίας; πόθ' ἢ πόλις
ἀδηρίτως ἄρχει τῆς Ἑλλάδος; οὐχ ὅταν παραχωρήσωσι πάν-
τες αὐτῇ τῶν πρωτείων ἔκοντες; οἱ πολλοὶ δὲ καὶ πρὸς
πολλοὺς ἀγῶνες καὶ τὰ παρὰ τῶν Ἑλλήνων ἔγκλήματα Λεκέ-
λειαν ἐπετείχισε, καθεῖλε τὰ τεῖχη. διόπερ τοιαῦτα νῦν 30

3 P. δὲ P. ἐν 5 ἐφ' οἷς] P. οἱ 10 P. ᾧ 11 πολλῷ fol. 316
inc. cuius in margine superiore scriptum est χεῖ βοήθει 12 P. τοῦ 13 P.
στρατιῶ 14 καὶ ἀθλητῇ καθαρωτέρα (pro καθαρωτάτη) bis scripta sunt
16 P. παρακεχωρηκότες 18 P. κρατύνων 20 P. κωλύση 22 P. φθονεῖ
P. ἀναγώνιστος 23 P. ἀποσκεδάσω χρηστοῦ συνειδότε] P. συνειδότες
χρηστῷ 24 P. ἀποσφράξας cf. Dem. de fals. leg. § 208. 25 P. κατη-
γόρους 26 P. ἀπο. P. ψεύδους P. αἰτία. P. πότε 29 P.
ἀγῶνας 30 P. ἀπετείχισε. Cf. Andoc. de myst. § 101. Aeschin. de
fals. leg. § 76. Plut. Alc. 23.

πειθομένη τοῖς ἐμοῖς πολιτεύμασιν οὐ φιλαπεχθηνόμως οὐδ' ἀπερισκέπτως, ἀσφαλῶς δὲ καὶ ἀναιτίως ἐν τοῖς Ἑλλήσι πεπολίτευται, πρώτη δὲ πρὸς αὐτὴν ὁμόσασα τὸ· 'οὐ μνησικακήσω μετὰ τὴν στάσιν', ἵνα μὴ κρίσεων καὶ κακῶν
5 ἐμπλήσῃ τὴν πολιτείαν. οὐχ ἦττω ἀτυχήματ' ἂν εἶχεν ἐν δημοκρατίᾳ δίκας νομιζουσα τῆς ὀλιγαρχίας.

οὕτω καὶ ὁ δῆμος τὸν ἐμὸν τρόπον ἐμιμήσατο, μᾶλλον δὲ τὸν τῆς πόλεως ἐγώ. ἀλλὰ καὶ νυνὶ τήμερον, εἴ σοι μηδεὶς ἀντεποιεῖτο τῆς τιμῆς, οὐκ εὐθὺς λαβὼν (ἂν) ἀπηλλάττου·
10 ἐπεὶ δὲ τὸν ἀντεξεταζόμενον εὗρηκας, κινδυνεύεις ἀποτυχεῖν καὶ κακίων νομισθεὶς ἀπελθεῖν. μικροῦ δεῖ τοῦ μετὰ κινδύνου τὸν ἀναμφισβήτητον εἰς ἀρετὴν κρατεῖν. ἐπεὶ δὲ φιλόνεικος εἶ, φέρε δικαστικῶ νόμῳ χρήσωμαι. κελεύει δὲ τί; τὰς πλείους κρατεῖν. καὶ νῦν ὅτῳ πλείσται γενήσονται,
15 τὸ γέρας λήψεται. οὐκοῦν ἐμὲ μὲν πάντες Ἀθηναῖοί φασι πολιτεύεσθαι καλῶς, οὐδεὶς οὐδὲ κρίσεως ἄξιον ἡγήσατο· σοῦ δὲ πολλοὶ κατέγνωσαν, ὧς μέγα φρονῶν τῷ μὴ κατεγνώσθαι· πρῶτον μὲν οἱ κατήγοροι, καὶ ἂν ἀθροίσῃ τις αὐτοὺς μόνους, ἱκανοὶ πληρῶσαι τὴν ἡλιαίαν εἰσί· τοσοῦτοι κατε-
20 μαρτύρησάν σου καὶ φανερᾷ γε τῇ ψήφῳ κατεψηφίσαντο· δεύτερον οἱ καταμαρτυρήσαντες, ἄλλο πλήρωμα δικαστηρίου. οὐ τοίνυν οὐδ' οἱ τῆς ψήφου κύριοι πάντες ἀπολύουσι τοῦτον, παρ' ὀλίγας γὰρ ἀφεῖται καὶ παρὰ μίαν πολλάκις, ἐγὰρ δὲ πάσαις μόνος. ὃ δὲ πάλαι μὲν σκοπῶ, ὁκνῶν δ' εἰπεῖν
25 ἀναγκάζομαι, ὅτι τὰς μὲν σὰς νίκας οὐκ ἀνυπόπτους ὄρω καὶ πολλῶν ἀκούω λεγόντων 'μόνος Ἀριστοφῶν ἀεὶ φεύγει, οὐδεὶς ἰδὼν ἀδικοῦντα τοῦτον ἐγράψατο· οὗτος εὐκαταφρόνητος αὐτοῖς ὁ ῥήτωρ; οὐδ' ἐξ ὧν τοὺς προτέρους εἶδον ἡττημένους, ἠὲ λαβήθησαν; οὐκ ἔστιν. οὐκ ἂν ἐτόλμησαν, εἰ
30 μὴ τι συνήδεσαν. πῶς οὖν ἀποφεύγει πάντας; δεινὸς ἐστι, πιθανός, εὐσκώμων, εἰς γέλωτα μετατρέπει τὰς αἰτίας, ἐκλύει τὸν θυμὸν τοῦ δικαστηρίου, στρατηγούς ἀναβιβάζεται παραιτουμένους, τὴν γυναῖκα εἰσκαλεῖ, παῖδία κλανθυρι-

1 P. φιλαπεχθηνόμως 3 P¹ πεπολίτευ^{ται}μαι πρώτον? P. τὲ
5 P. ἦτιον ἀτυχήματα ἂν εἶχεν] P. συνέχεις 7 P. οὕτως 9 P.
ἐμῆς ἂν P. om. 10 ἀποτυχεῖν] P. πρὸς τὸ τυχεῖν. 11 δεῖ] P. γε
12 P. κρατεῖ. 14 P. πλείστα P¹ γενήσονται^ε (i. e. γενήσονται?)
16 P. οὔτε 20 κατηγόρησαν? 24 P. δὲ P. σκοπῶν

ζόμενα, δεδίδακται δὲ κακείνα ἰκετεύειν ἐξ ἔθους, τούτοις
τὸ δοῦναι δίκην ὧν ἀδικεῖ διακρούεται. τοιαῦτα θρυλοῦσιν
οὐκ ἀληθῆ μὲν ἴσως, ὑπονοοῦσι δέ, ἐπειδὴ ἐν τῇ πάντων
δόξῃ προσηλωκῶς ἦ· 'καὶ νῦν μὲν οὐ διαφεύζεται προκατε-
γνωσμένος', εἶτα παρὰ τὰς πάντων ἐλπίδας ἐκφεύγει. ἃ δὲ 5
καὶ χεῖρω περὶ αὐτοῦ λέγουσιν, οὐκ ἂν εἴποιμι, τοὺς μὲν
κατὰ συνθήκας εἰσιέναι καὶ πεπρακέναι τὴν κρίσιν καὶ κατη-
γορεῖν ἐνδόσιμα καὶ καθυφιέμενα, τοὺς δὲ καὶ τὴν ἀρχὴν
ὑπ' αὐτοῦ προκατεσκευάσθαι προκαταλαμβάνοντας τὰ δικα-
στήρια καὶ τοὺς μάρτυρας ὠνητοὺς παρεῖναι φασὶ καὶ τῶν 10
δικαστῶν τινὰς δεκάζεσθαι καὶ πάνθ' ὅσα τοιοῦτα· οὐ γὰρ
ἄξια θανάτου δειχθῆναι πεποιηκότα αὐτόν, ἀλλ' οἷα μὴ
τυχεῖν δωρεᾶς. κατ' ἐμοῦ δ' οὔτ' ἄλλο τι τῶν μὴ καλῶν
οὔτε τούτων οὐδὲν ἂν τις ἔχοι λέγειν, οὔθ' ὥς ἔξαπατῶ τοὺς
δικαστάς, ὅσγε σιγῶν πράττω, οὔθ' ὥς ὠνοῦμαι τοὺς μὴ 15
κατηγορήσοντας. εἰ μὲν γὰρ ἦν, ὥσπερ ἐν συμμορίᾳ, ρητὸς
ἀριθμὸς τοῖς κατηγορεῖν ἐγχειροῦσιν, ἐνῆν πριάμενον τούτους
ἀδικεῖν ἐπ' ἐξουσίας· εἰ δὲ πᾶσι πάντας ἔξεστιν εἰσαγγέ-
λειν, γράφεσθαι, φαίνειν, εἰσάγειν, οὐ δήπου πάντας ἐωνη-
σάμην Ἀθηναίους· ὅπόσους γὰρ ἂν ἔπεισα τὴν ἡσυχίαν ἄγειν, 20
πλείους ὑπελείποντ' ἂν οἱ κατηγορήσοντες, καὶ εἰ μὲν γρα-
ψάμενοί μέ τινες εἶασαν μεταβαλόντες, παρῆν ἂν ὑπιδέσθαι
τοῖς κακοήθεσι 'διελύσαντο, ἀπέδοντο'. νῦν δὲ πῶς ἂν ἔπεισα
τοὺς μὴ φανέντας;

καὶ εἰ μὲν φιλαίτιους εἶναι φῆς τοὺς ἐν τῇ πόλει καὶ 25
διὰ τοῦτο κεκρίσθαι πολλάκις, μείζον τοῦμὸν καλὸν ποιεῖς,
ἐπεὶ καὶ παρὰ τοιούτοις ἔμεινα ἀναίτιος. εἰ δὲ παρορᾶν τοὺς
ἀδικουντάς σοι δοκοῦσιν, ἔστι γὰρ ὁπότερον βούλει, καὶ διὰ
τοῦτ' οὐ διώκουσί με, καὶ παρὰ τοῖς ῥαθύμοις καὶ ὀλιγώροις
τὸν ἐν αἰτίαις αἰεὶ ποῖόν τινα χρὴ δοκεῖν εἶναι; δυοῖν οὖν 30
ἀνάγκη θάτερον, ἢ σὲ δι' ὑπερβολήν, ἢν' οὔτις φῶ, χρηστό-
τητος καὶ τοὺς ἀπράγμονας φιλοκινδύνους πεποιηκέναι ἢ

2 P. θρυλοῦσιν 3 ἐπειδὴ] P. εἴ τι δ' ἂν 4 P. προσηλωκῶς
7 καὶ π. fol. 316 b inc. 8 P. καθυφιέμενα 9 ὑπ' αὐτοῦ] P. ἀπὸ τοῦ
10 P. φησί, nisi littera quae η videtur habenda est pro α, cuius lineae
in unam confluerunt. 11 P. δικάζεσθαι 12 οἷα] P. ἴνα. Num ἱκανὰ?
13 P. τύχη P. δὲ 16 P. κατηγορήσαντας P. ρήτορος 22 P.
καταβαλόντες 27 ἐπεὶ] P. εἰ 29 P. τοῦτο τοῖς P. non ante ῥαθύ-
μοις, sed ante ὀλιγώροις exhibet. 30 τὸν P. om.

φύσει φιλαιτίους καὶ πρὸς ἀναιτίους ἢ ὅλον ἐμὲ χρηστὸν καὶ τοῖς συκοφάνταις δοκεῖν. εἰ μὲν γὰρ οὐχὶ τὴν αὐτὴν ᾠκοῦμεν πόλιν, εἶχε μὲν ἂν πρόφασιν αὐτὸς μὲν φιλοψόγοις συνοικεῖν ἀνδράσιν, ἐγὼ δ' ὅτι πρῶτους εὐτυχῶ τοὺς πολίτας·

5 εἰ δὲ κατὰ τοὺς αὐτοὺς νόμους ἐπὶ τῆς αὐτῆς ἀγορᾶς οὐ τῶν αὐτῶν ὑμῶν πεπειράμεθα, οὐχ ἢ τῶν πολιτῶν φύσις αἰτία, πρὸς ἀμφοτέρους γὰρ ἦν μία, ὃ δ' ἡμέτερος τρόπος διεννοχῶς οὐδ' ἡμᾶς ὁμοίως ἐκατέρω συνίστησιν. σὺ μὲν οὖν λόγῳ πλάττε τοὺς πολίτας, ὁποίους ἐθέλεις, εἴτε πρὸς κατη-

10 γορίαν ὀξύρροπους, εἴτε μελλητιάς, πρὸς ἐμοῦ γὰρ ἀμφοτέρα· εἰ μὲν ἀοργήτους, ὅτι καὶ τούτους παρώξυνας, εἰ δὲ δυσαρέστους καὶ πικρούς, ὅτι καὶ τοιούτοις ἤρεσα. ἐμοὶ δ' ὅποιοι δοκεῖτε, καὶ πάντες ἄνθρωποι μαρτυρήσουσιν, οὐκ ὀκνήσω μετὰ παρησίας εἰπεῖν. ὑμεῖς ἄχρι μὲν τοῦ ῥαδίως

15 ὑπονοῆσαι καὶ ἀναίτιον αἰτιάσασθαι δόξαιτ' ἂν ἀπαραίτητοι, ὅθεν καὶ πλείσται κρίσεις Ἀθήνησιν, εἰς δὲ τὸ δικαστήριον εἰσελθόντες εὐάγωγοι, φιλάνθρωποι πᾶσιν· ἂν τις ἀρνῇται, πιστεύετε, πρὸς τὸν κινδυνευόμενον ἀεὶ ῥέπετε, οἰκτεῖρετε, πλείω δάκρυα τῶν κρινομένων ἀφίετε, σώζετε. καὶ τινα

20 τρόπον εἰκότως τοῦτο συμβαίνει· ἰδίᾳ μὲν γὰρ ἕκαστος ἢ πικρὸς ἢ βάσκανος ἢ τι τῶν ἀνθρωπίνων ἄλλο, ἀθροισθέντες δ' εἰς ταῦτὸν ἀποθέμενοι τὸ καθ' ἕκαστον ἦθος τὸ κοινὸν Ἀθηναῖοι γέγονατε καὶ μετὰ τοῦ συμβόλου καὶ τῆς βακτηρίας τὴν ἔμφυτον τῇ πόλει φιλάνθρωπίαν ἀπειλήφατε. ἐν

25 οὖν τοιούτοις ἀνδράσιν ἐγκαλέσαι μὲν καὶ τοῖς μηδὲν ἀδικοῦσι ῥαδίον, ἐλεῆσαι δὲ καὶ τοὺς ἁμαρτάνοντας. ἃ γὰρ ἔδωσαν οἱ κρινόμενοι μὴ πάθωσιν, ὥς παθόντας ἀφίετε, σωφρονιστὴν καινὸν τὸν φόβον ἡγούμενοι· τὸ οὖν μηδ' εἰς αἰτίαν ἐλθεῖν, οὐ τὸ κριθέντα σωθῆναι παρὰ τουτοισὶ μέγα.

30 ἐν Λακεδαιμόνι μὲν γὰρ καὶ ὅπου βραδεῖς μὲν αἰτιάσασθαι περὶ πολίτου, χαλεποὶ δὲ κρίνοντες, κατηγορίαν ἐκφυγεῖν ῥᾶον ἢ ἀθῶόν τιν' ἀφείσθαι· Ἀθήνησι δὲ παρ' οἷς ἀμύθητοι μὲν αἱ κρίσεις, εὐαρίθμητοι δ' αἱ τιμωρίαι, αἱ πολλαὶ μὲν ἀφάσεις τῆς ὑμετέρας χρηστότητος, οὐ τοῦ κριθέντος ἀρετή,

4 P. δὲ 7 P. ἂν ἦν 8 P. οὐδὲ 11 τοιούτους? 12 P. ἤρεσα

15 P¹ ἀπαραιτήτους^{οῖς} 22 P. δὲ 28 P. μηδὲ 29 P. αὐ P. τοῦ

31 κατηγορίαν — ἀφείσθαι] P. ἀθῶόν τε ἀφείναι ῥᾶον ἢ κατηγορίαν ἐκφυγεῖν· 33 P. δὲ

τὸ δὲ μὴ κατήγορον ἐπιστῆναι τοῦ καθ' αὐτόν τινος δικαίου
 τρόπου. καθ' ὅπερ καὶ τοῦμὸν αὐταρχες ὡς συμβαλλομένου
 τι πρὸς δόξαν οὐ ῥήτορος, οὐ μάρτυρος, οὐ δικαστηρίου. ο
 δὲ πρὸς τούτοις ἂν τις εἴποι δικαίως, τὸ μὲν κριθέντα
 σωθῆναι μυρίοις ὑπῆρξεν ἐπὶ τοῦ πρότερον χρόνου παρ' 5
 ὑμῖν, καὶ οἷς οὐκ ἂν τις ᾤηθη. Οἰδίπουν ἀφήκατε ἀποκτείναντα
 τὸν πατέρα, Ὀρέστην ἐκόντα τὴν μητέρα. μετὰ τοιούτων
 Ἀριστοφῶν σώζεται. καίτοι δωρεὰν οὐκ ἤτησαν, οὐδ' ὁ
 τοῦ Ἀγαμέμνονος θεὰς νενικηκώς. καὶ οὐδ' ἂν ἀριθμήσαι
 τις ὅσους ἐλεήσαντες οὐ καθαρούς ὄντας ἐσώσατε. καὶ θεὸν 10
 τὸν Ἑλεον μόνοι διὰ ταῦτα νομίζετε. τὸ δὲ μὴ κριθῆναι
 πολιτευόμενον οὐκ ἂν τις ὅτῳ γέγονε πρὸ ἐμοῦ παράσχοιτο

· · · · ·
 τίμια οὐχ ὅσα κοινὰ πρὸς πολλούς, ἀλλὰ τοῖς τιμωμένοις
 αὐτοῖς ἐστὶν ἐξαίρετα ὥσπερ ἡ τιμή. 15

ὥς δέ μοι δοκεῖτε τὸ διαφέρον τοῖν βίοιιν ἐναργέστατα
 ἰδεῖν ἐφ' ὑμῶν αὐτῶν ἐξετάζοντες, ἄριστα γὰρ ἕκαστος τὰ
 οἰκεῖα βουλευέται, ἐρῶ πρὸς ὑμᾶς· εἰπέ μοι πρὸς θεῶν, εἰ
 προθεῖη τις ὑμῖν αἴρεσιν, ὁποτέρου τὸν βίον ἐλοισθ' ἂν,
 ἐν εἰσαγγελίαις καὶ γραφαῖς εἶναι διὰ βίου, τὰ αἰσχίστα 20
 ἀκούειν ἐν μέσοις τοῖς δικαστηρίοις, ἐξ ἡμερῶν εἰς νύκτας
 ἀπαύστοις ἔχουσθαι φροντίσι, περὶ ψυχῆς τρέμειν, συνηγόρους
 παρακαλεῖν, ἱκετεύειν δικαστάς, Ἡράκλεις, οὐ παύσῃ κατα-
 ρώμενος ἡμῖν; ἀκούεις ἀποκρινομένων; τὸν μὲν δὴ τούτου
 βίον τὸν καλὸν τοῖς ἀλεξικάκοις καὶ τοῖς ἀποτροπαίοις ἄφετε 25
 καὶ μηδὲ πείραν αὐτοῦ λάβητε. ἀντὶ δὲ τούτου τὸν ἐμὸν,
 τὸν εὐδόκιμον καὶ φανερὸν οὐδενὸς τῶν πολιτευομένων
 ἔλαιτον, ἀσφαλῇ δὲ καὶ ἄμεμπτον, ὡς οὐδενὸς ἰδιώτου βίος,
 καὶ ψόγου μὲν ἀνήκοον, ἐπαίνων δὲ πλήρη τίς οὐκ ἂν αὐτῷ
 τε καὶ πᾶσι γενέσθαι δέξαιτο; ἐπεὶ οὖν τὰ κάλλιστα μὲν 30
 αἰτεῖτε τοὺς θεούς, τὰναντία δὲ μὴ παθεῖν ἀποτρέπεσθε,
 τοὺς δὲ βίους εἶναι βουλόμενοι καλοὺς ὡς μὲν Ἀριστοφῶν
 ἀπεύχεσθε, συνεύχεσθε δ' ὡς Κέφαλος βιοῦν, ἐπὶ θεῶν

1 P. τινα 2 καθ' ὅπερ] P. καθόπερ 3 οὐ δ. fol. 317 inc.
 8 P. ἤτησεν οὐδ' δ] P. ὁ δὲ 13 Aliquot verba excidisse videntur
 15 P. ἐξαίρεται 17 τὰ om. P. 19 P. προσθεῖη. cf. Plat. Theaet.
 p. 196 c. ὁποτέρου τὸν βίον] P. τὸν ὁποτέρου βίου 20 ἐν P. om.
 26 P. λάβοιτε 28 P. οὐδεὶς 29 P. αὐτῷ 32 βίους] P. παίδας
 33 P. κέφαλον

μαρτύρων τὰμὰ προὔτιμήσατε. οὐκοῦν πρὸς τῷ μὴ δίκαιον οὐδ' εὐσεβὲς ἐναντίαν τῇ παρὰ τῶν Θεῶν αἰτήσῃ τὴν ψῆφον Θεέσθαι δεύτερον ὄρκον, ὥς ἂν τις εἴποι, τὴν εὐχὴν, ὥς χρὴ, δικάσαι ποιουμένους.

- 5 καὶ οὐ μόνοις ὑμῖν, ἐξ ὧν περὶ τῶν οἰκείων ἕκαστος τὰ μὲν ἀποδιοπομπεῖται, τὰ δ' αὐτῷ γενέσθαι συνεύχεται, ἀλλὰ καὶ Ἀριστοφῶντι νικῶ κριτῇ. ἀπόκριναι γὰρ δεῦρο ἀναστάς μοι· ὅτε παρήεις τὸ πρῶτον εἰς τὴν πολιτείαν, πότερα τοῖς Θεοῖς εὖχου μηδέποτε παύσασθαι κρινόμενος ἢ κατορθοῦν
10 ἀκινδύνως; τί δέ; τοῖς ἀπηντηκόσι χαίρεις ἢ συμφορὰν ὑπέιληφας; εἰ μὲν γὰρ τὰς δεινοτάτας γραφὰς καὶ τοὺς Θεοὺς ᾗτεις καὶ γενομένων χαίρεις, φιλοκινδυνότατος εἶ καὶ κατὰ τοῦτο μοχθηρός, εἴ σοι μόνῳ τὸ κακῶς ἀκούειν ἡδονὴ καὶ καλινδεῖσθαι περὶ τὰ δικαστήρια, ὅπου καὶ τοὺς ἐπ' ἄλλο-
15 τρείοις θαμίζοντας πολυπράγμονας ἡγούμεθα. εἰ δ' ὁσάκις, αἰεὶ δὲ πρὸ τῶν ἐπωνύμων ἴδοις ἂν δεινὰ 'Ἀριστοφῶντα κλοπῆς ἢ προδοσίας', ὁδύρη καὶ πρὸς τοὺς ἀπαντῶντας· 'ἐμὲ μισοῦσιν ἅπαντες καὶ τι παρέσσεσθαι κακοῦ (ἐπιχαίρουσι), Κέφαλος εὐδαίμων' καὶ πρὸς τοὺς δικαστὰς βραῖς
20 καὶ τῇ πυκνότητι τοῦ κινδύνου τὸν ἔλεον φαίνῃ κτώμενος, πῶς ἐφ' οἷς ὥς κακοῖς δυσφορεῖς, ὥς ἀγαθῶν δωρεὰς αἰτεῖς; κάμῃ μὲν εὐδαιμονίζεις, κρείττω δ' οὐ μακαρίζεις τὸν σὸν ἀποφαίνεις βίον ἐφ' ᾧ λυπῇ· καὶ τοὺς μὲν κατηγορήσαντας ἡδιστ' ἂν ἀμύνοιο τοὺς αἰτίους τοῦ καλοῦ σοι βίου,
25 εἴπερ δύναιο, ὧν δὲ τοὺς αἰτίους μισεῖς, καλὰ ταῦτα δεῖξαι βιάζῃ. καὶ μὴν, εἰ σοὶ παρὰ τούτων, ἐπὶ ταῖς κρίσεσι ταῖς πολλαῖς καὶ τοῖς κατηγοροῖς ὀφείλοιτ' ἂν παρὰ σοῦ χάρις· ἐκεῖνοι γὰρ ἀρχηγοὶ τούτου γεγονάσι σοι τὰγαθοῦ, σὺ δὲ μοι μνησικακεῖς ἅπασιν, ἐλαύνεις ὥς ἐχθροὺς καὶ κακῶς ποιεῖς·
30 οὕτως αἰτίους ἡγῇ τοῦ μεγίστου καλοῦ.

οὐκοῦν τῇ κοινῇ δόξῃ, τοῖς πράγμασι, ταῖς ὑμετέραις γνώμαις αἷς ἔχετε περὶ ἐκάστων, τοῖς Ἀριστοφῶντος αὐτοῦ λογισμοῖς, πᾶσιν ἀμείνων οὐμός ἐστι βίος. ὅλως δὲ τί τοῖς

1 P. προὔτιμήκατε 6 P. ἀποδιαπέμπεται P¹ αὐτῷ corr. in αὐτῷ

9 P. παύσεσθαι 15 P. δέ 16 P. ἀριστοφῶν^τ 17 πρὸς om. P.

18 P. οἱ πάντες ἐπιχαίρουσι (? vel ἐλπίζουσι,) om. P. 21 οἷς ὥς] P¹

ὥς

οἷς 22 P. δέ 23 P. κατηγορήσαντας 29 P. καλῶς 31 P.

ἡμετέραις 32 ἑκατέρου?

ἀφεθείσιν ἐστι τέλος; οὐκ ἐπανελθεῖν εἰς τοὺς ἀναιτίους, οὐχ ὁμοίους γε δόξαι τοῖς ἀνεγκλήτοις; οὐδὲν ἄλλ' Ἀριστοφῶν μὲν οὖν αἰτεῖ παρ' ἐτέρων ἢ τοῦτο καὶ διαπράττεται χαλεπῶς αὐτὸ μετὰ πολλοὺς φόβους. ἐγὼ δ' ἔχω παρ' ἑμαυτοῦ τὴν ἀφесιν καὶ ὅς εἰμι καὶ δοκῶ πᾶσι τοιοῦτος, 5 οἷος οὗτος εἶναι δοκεῖν ἀγωνίζεται· τὸ μετὰ τὴν νίκην εὐτύχημα τούτῳ προσγιγνόμενον τοῦτ' ἐμός ἐστι βίος. εἴθ' ὃ βούλεται ὅμοιος μὲν δοκεῖν, ἀδυνατεῖ δέ, καὶ γὰρ εἰ διαφεύγει τὰς δίκας, οὐ δύναται τὸ μὴ κεκρίσθαι λαβεῖν, τούτου βελτίων εἶναι φησιν, ἄνθρωπος ἀμφισβητήσιμος τοῦ παρὰ 10 πᾶσιν ὡμολογημένου χρηστοῦ; ἐκπέφευγα τὴν ἀρχήν· ἀναιτίος ἐκρίθη, ἐγὼ δ' οὐκ ἤτιάθην. εἰ περὶ τοῦ, πότερος ὑγιεινότερος, ἢν ἢ κρίσις, οὐκ ἂν τὸν ἄνοσον προὔθετο ἢ τὸν ἐμπέπτοντα μὲν εἰς πολλὰς καὶ παντοίας νόσους, ἀναφέροντα δὲ διὰ τὴν ἰατρείαν καὶ φαρμάκοις πικροῖς καὶ τομαῖς καὶ 15 πρὶν ἰαθῆναι τὸ πρῶτον, ἐτέρου νοσήματος ἀρχόμενον πάλιν καὶ παράπαν εἰπεῖν διὰ βίου ἰατρευόμενον καὶ δυσθανατοῦντα μέχρι γήρωος; Ἀπολλων, ἀμείνων μεντᾶν ἢν ἀποθανῶν ὑπὸ τῆς πρώτης νόσου, καταμείνας ἐν αὐτῇ μᾶλλον ἢ πειρώμενος ἄλλοτ' ἄλλου πάθους. σώματος μὲν οὖν ἕξις 20 ἀρίστη ἢ μὴ χρῆζουσα ἰατροῦ, ψυχῆς δ' ἢ δικαστοῦ μὴ ἐφιεμένη· ἰατρεῖαι γὰρ τῶν κατὰ ψυχὴν νοσημάτων τὰ δικαστήρια· ἐν οἷς οὗτος αἰεὶ κατατριβόμενος οὐδὲ κατατεμνόμενός πω τέλεον ἰάθη, ἀλλὰ δοκεῖ· ἐγὼ δ' ὁλόκληρος, ὑγιής, ἀπροσδεὴς ἀναγκαίου φαρμάκου. καὶ οὐδὲ τὸν ἅπαξ αἰτία- 25 θέντα θείη τις ἂν ἐξ ἴσου τῷ μηδ' ἅπαξ, εἰ καὶ σῶμα νοσήσαν ἰαθὲν χεῖρον τοῦ μὴ νενοσηκότος. καίτοι γε τούτῳ πρὸς ἐμὲ λόγος ἐστίν, ὅς κοινὸς πρόκειται σκοπὸς τοῖς γραφομένοις, ὃ πάντες ἐμμελετῶσιν οἱ ῥήτορες. οὐδεὶς ὅς οὐχὶ κατὰ τούτου λέγει, καὶ τὰ μειράκια ἐκ τῶν τούτου 30 κατηγοριῶν τῆς ῥητορικῆς ἀρχεται. ἀντίθες ἐν βραχεὶ τοὺς βίους. οὐδεὶς κατήγορος (σὲ) ἤλεγξεν, οὐδεὶς ὅστις (ἐμοὶ ἐπέστη)· οὐδὲ τὰ μικρότατα ἤτιάθην, τὰ μέγιστα ἐνεκλήθης·

1 τοὺς ἀναιτίους] P. τὸν ἀναιτίον 2 P. τε P. ἄλλο 3 ἢ P. om.

4 ἐγὼ fol. 317b inc. P. δὲ 5 P. ἐμαυτῷ P. οἷς 12 P. ἐκρίθην·
18 P. μὲν γ' ἂν 20 P. ἄλλοτε 21 P. δὲ 24 P. δὲ 26 P.
μηδὲ 27 P. μήτοι 31 P. κατηγορῶν 32 σὲ ἤλεγξεν] P. ἐλέγξει
οὐδεὶς ὅστις — ἤτιάθην] P. οὐδὲ οὐδεὶς ὅστις τὰ μικρότατα ἤτιάθην.

οὐδ' ἐκ τύχης ἀμαρτεῖν ἔδοξα, ἐφ' ἐκουσίοις ὑπωπτεύθης·
 ἐβουλευσάντο πολλάκις, εἰ σὲ ζῆν ἑάσουσιν, οὐδ' αἰτιάσασθαι
 ἐμέ τις ἐβουλευσατο· ἐπηνούμην, ἐνεκαλοῦ· ἐστεφανούμην,
 ἐκινδύνευσ· ἐκρίνου, ἐδίκαζον· ἰκέτευσ, ἤλέουν· πολλάκις
 5 σὲ καὶ γὰρ παρητησάμην.

τρία τοίνυν πρὸς ταῦτα βιάζεται· ἐν μὲν ὡς 'οὐκ ἐκρίθην
 παρὰ σοῦ· ὥστ' οὐδὲ κατηγορημαὶ τὸ κατὰ σέ'. ἕτερον
 δ' ὡς εὐτυχία τὸ κατηγοροῦ μὴ τυχεῖν, οὐδεμία ἀρετή· τρίτον
 ὡς αὐτὸς ἀνειμένη παρρησία χρώμενος καὶ οὐδένα κίνδυνον
 10 ὑποστελλόμενος εἰκότως ἐν κρίσεσιν ὧν διατελεῖ, ἐμὲ δ'
 εὐλαβέστερον πολιτεύεσθαι· πρὸς ἕκαστον δὲ τούτων εἰπεῖν
 ἀνάγκη.

πρὸς μὲν οὖν τὸ 'οὐκ ἐγράψω με', ὅτι δὲ μὴδ' οὗτος
 ἐμέ, ἴσον πρὸς ἴσον ἂν εἶναι δοκοίη, ἀλλ' ἐκεῖνό γ' οὐκ
 15 ἴσον· ἐμὲ μὲν οὐδ' ἄλλος οὐδεὶς, τοῦτον δὲ πλὴν ἐμοῦ σχεδὸν
 πάντες· εἰ δὲ σεμνὸν ὑφ' ἐνὸς μὴ κριθῆναι, πόσῳ τὸ μὴδ'
 ὑφ' ἐνὸς ἐντιμότερόν ἐστι;

πρὸς δὲ τὸ τῆς τύχης σκοπεῖτε, ὡς μετρίως ἐρῶ. ἐγὼ
 μὲν παντὸς καλοῦ τὴν Τύχην ὑπολαμβάνω τοῖς ἀνθρώποις
 20 αἰτίαν εἶναι καὶ οὐδ' ὅτι οὖν κατορθοῦσθαι ὑφ' ἡμῶν ἀπο-
 στατούσης τῆς Θεοῦ, ἐπεὶ καὶ τὸ νικᾶν ἐν τοῖς δικαστηρίοις
 οὐδ' αὐτὸ μόνον δεινότητος, εἰ μὴ καὶ τις εὐτυχία προσγέ-
 νοιτο, καὶ τοῦ προαιρεῖσθαι τὰ βελτίω τῇ Τύχῃ δίδωμι τὴν
 ἡγεμονίαν. ὁρῶ δ' ἅπαντας ἐφ' οἷς εὐτυχοῦσι τιμωμένους,
 25 καὶ τῶν κατορθουμένων εἰσὶν αἱ τιμαὶ καὶ στρατηγῇ καὶ
 ῥήτορι, οἱ δυστυχοῦντες δὲ καὶ τῶν δωρεῶν ἀποτυγχάνουσιν.
 ἄτοπον οὖν εἰ τὸν δυστυχεῖν ὁμολογοῦντα, ὡς κατορθοῦντα,
 τιμήσετε. οὐ μὴν οὕθ' οὗτος ἀκουσίως δυστυχεῖ, ἀλλ' ἐκ
 πολυπραγμοσύνης καὶ προπετείας ἐν οἷς πολιτεύεται, οὗτ'
 30 ἐμοὶ τὸ τῆς ἄλλων καὶ τῆς σῆς αἰτίας ἐκτὸς εἶναι αὐτόματον
 εὖρημά ἐστιν, ἐκ προνοίας δ' εἴπερ τι καὶ ἄλλο, καὶ τῆς τοῦ
 τί λεκτέον καὶ μὴ, φροντίδος. ἐπισφραγίζεται τὴν ἀσφάλειαν
 τῶν βουλευμάτων ἡ τύχη. ἐστὶ δὲ ταῦτα τίμια τῶν ἐν ἀν-
 θρώποις ὅσα καὶ βεβούλευται καλῶς καὶ τετύχηκε τοῦ κατὰ
 35 γνώμην τέλους, τὰ δὲ τῆς βουλεύσεως ἀμαρτόντα ἢ παρὰ

1 P. οὐδέ 3 P. μέ 8 P. δὲ P. κατηγό⁹ in fine versus 9 P.
 οὐδέ 10 P. δὲ 13 P. μὴδὲ 14 P. γε 22 μόνης? 24 P. δὲ
 28 P. ἐκουσίως 31 P. δὲ 35 P. βουλήσεως P. περὶ

γνώμην ἀτυχηθέντα ἀτελῇ καὶ τῇ προαιρέσει καὶ τῇ τύχῃ.
 σὺ δ' ἀπροβούλευτον ἔρμαιον ἡγῇ φυλάξασθαι κακοήθειαν
 ἐχθροῦ, φθόνον βασκάνου, μὴ μετὸν προνοίας ἀκριβοῦς.
 πολλοὶ καὶ με παρατηροῦσιν, οἷς ἔθος εἶη ὡς ἄερος δεδράχθαι
 κακοῦ, καὶ εἴ τι σαθρόν, ἀκριβῶς σκοποῦσιν. ὅτι γὰρ μόνος δ
 οὐ κέκριμαι τῶν Ἀθήνησι πεπολιτευμένων, αὐτῇ τῇ καινότητι
 φθονοῦσι, φιλονεικοῦσι, τίς πρῶτος Κέφαλον γράψεται. τί
 ποτ' οὖν οὐχὶ τολμῶσιν; ἀπαριθμούμενοί μου τὰ πολιτεύ-
 ματα οὐδὲν ὑπαίτιον εὔρειν ἔχουσιν, οὐδ' ἐγγύς, οὐδ', εἰ μὴ
 ἀληθές, εἰκός γε πρὸς πίστιν. φέρ' ἐκ τῶν ἰδίων τι λάβω- 10
 μεν ἐπιτηδευμάτων. οὐδ' ἐκ τῶν κατ' οἶκον οὐδ' ὅτιοῦν
 ὧν ἂν αἰτιῶνται ὀρώσιν ἐπιτήδειον εἰς μέμψιν. ἄβατος
 αὐτοῖς οὐμός βίος. διὰ τοῦτο καὶ μὴ βουλόμενοι σιωπῶσιν.
 Ἀριστοφῶν δ' εἰ καὶ μηδὲν ἀπηρυθριακῶς ἀδίκημα μηδ'
 ἐπ' αὐτοφώρῳ τετόλμηκεν, ὡς εὐθὺς ἤλωκέναι, δοκεῖ δι' 15
 ἀπορρήτων ἐπιχειρεῖν τισι καὶ κακοῦργος εἶναι τῇ τέχνῃ τοῦ
 λαθεῖν. ὧν ἔστω μὲν, ὃ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, μηδὲν ἀληθές,
 οὐδ' ἐγὼ βούλομαι, ἧ δ' οἱ κατηγοροὶ λογιζόμενοι θαρροῦσι
 πείσαι καὶ δι' ὧν εἰς τὸ κατηγορεῖν ὑπάγονται, φράσω.
 δῶρα μὲν Ἀριστοφῶν οὐ δηλὸς ἔστιν εἰληφώς, εἶρηκε δ' 20
 οἷά τις ἂν λαβῶν. τὰ φώρια μὲν ἐν χεροῖν οὐκ ἔχει τῆς
 κλοπῆς, τεκμήρια δ' ὅμως παρέσχηται. ἀντικρυς μὲν οὕτωσὶ
 τοῖς νόμοις οὐκ εἶπεν ὑπεναντία, οὐκ ἀκόλουθα δέ. ταύταις
 εἰσάγουσι ταῖς ἐλλείψιν, ὡς οὐ πόρρω τοῦ πονηρὸν εἶναι
 δοκεῖν. οὔτε γὰρ φιλαίτιος οὐδεὶς, ὡς τὸν ἄχραντον πάντη 25
 καὶ κατὰ μηδὲν αἴτιον ἀλόγως συκοφαντεῖν, οὔθ' οὕτως
 ἀπράγμων πόλις, ὅπου ὅστις καὶ κατὰ μικρὸν ὑποπτος
 ἀθώους ἐῷσιν, ἀλλ' εἰσὶν οἱ συκοφάνται θρασύτεροι μὲν
 τοῦ τοὺς φανεροὺς ἐλέγχους ἀναμένειν, εὐλαβέστεροι δὲ τοῦ
 καὶ τοὺς ὅλους ἀναιτίους κρίνειν. διὰ τοῦθ' οἱ αὐτοὶ πρὸς 30
 μὲν ἐμὲ εἰσιν ἀπράγμονες, ἐπὶ τοῦτον δὲ φιλαίτιοι, ὅτι καὶ
 τῶν τειχῶν ὅσα μὲν εἰσιν ἀλώσιμα τούτοις καὶ μηχανὰς
 προσάγουσιν οἱ πολέμιοι, τοῖς δ' ἀναλώτοις οὐδὲ πειρῶνται.
 οὔτωσὶ μὲν οὖν ἔδοξεν αὐτοῖς, οἱ δ' οὐχ εὖρον καίπερ ὄντες

2 P. δὲ ἔρμ. fol. 318 inc. 3 P. μετὰ 4 Verba sana non videntur.
 5 P. ὅσω 10 P. φέρει 12 P. ἀνεπιτήδειον 14 P. δὲ 19
 πείσαι] P. καὶ πείσαι 20 P. δὲ 21 P. ἔχοι 22 P. οὔτωσὶ 27
 P¹ ὑποπτος 28 ἀθῶον? 31 ὡς? 32 P. τείχων 33 P. δὲ

σοφοὶ μηχανάς, αἷς αἰρήσουσί με, ἀλλὰ καὶ τὰς ἐπιβουλὰς
 αὐτῶν ἀπέστησα τῷ πιστῷ τοῦ τρόπου, τοὺς τούτου δ' ὑμεῖς
 ἀπεκρούσασθε κατηγοροὺς, ὥσπερ τινὲς χρηστοὶ συμμάχους,
 ἐπεὶ τό γ' εἰς τὴν ἑαυτοῦ προαίρεσιν πάλαι ἂν ἐξεπεπο-
 5 λιόρκητο. ταῦτ' ἔστιν ἡμῶν ἑκατέρων ἢ χρηστή καὶ πονηρὰ
 τύχη· πρῶτος γὰρ αὐτὸς αὐτῷ τις ἀγαθὸς δαίμων ἢ κακὸς
 ἐν οἷς προαιρεῖται· μετρίως οὕτως ἐγὼ πεπολίτευμαι πρῶτος
 αὐτός, ὃ ἕτερος ἡγνοημένος κριτής. πλάττει μοι κατηγοροὺς
 ἢ τύχη θρασεῖς; τί δὲ τουτῶι; οὐ κατὰ τοὺς νόμους ὅτι
 10 συνοίσει τοῖς ψηφισαμένοις σκοπῶν, ὅπως δὲ προσελθὼν
 ἀρέσει καὶ χαριεῖται μὲν οἷς βούλεται, λυπήσει δὲ τοὺς ἰδίους
 ἐχθροὺς, ἐμβαλὼν ἑαυτὸν εἰς ἀφανῆ χρημάτων διοίκησιν,
 τᾶλλα πράττων, οἷς εἰς ὑποψίαν ἔρχεται, τὸ κεφάλαιον
 Ἀριστοφῶν, μὴ συκοφαντεῖτω τὴν τύχην. ὁ τοιοῦτος τὰς
 15 κατηγορίας ἐφ' ἑαυτὸν καλεῖ.

καὶ σχεδὸν ὁ λόγος εἰς λογισμὸν προελήλυθε τὸν τοῦ
 πῶς ἑκάτερος πολιτεύεται. ἔχει γὰρ οὕτως· εἰς δύο τάγματα
 τῶν πολιτῶν νενεμημένων καὶ τῶν μὲν εὐλαβεῖα περιττῇ τὸν
 ἡσύχιον βίον ἡρημένων, ὥσπερ οἱ πολλοί, τῶν δὲ θρασύτητος
 20 ὑπερβολῇ πάντα λέγειν καὶ γράφειν ἄνευ τοῦ· τί καλόν,
 ὠρμημένων, ὥσπερ οὗτος, καὶ τῶν μὲν ἰδιαζόντων οὗτ' ὠφε-
 λούντων οὔτε βλαπτόντων, τῶν δέ, ὡς οὗτος, αὐθαδιαζομένων
 ἀνατρεπόντων τὰς πόλεις ἐγὼ τὴν διὰ μέσου τῆς πολιτείας
 ὁδὸν τραπόμενος οὗθ' οὕτως ἀπότολμος ὡς ἃ δεῖ μὴ λέγειν,
 25 αἰσχρὸν γάρ, οὗθ' οὕτως ἰταμός, ὡς ἃ μὴ δεῖ λέγειν, σφα-
 λερόν γὰρ τοῖς ὅλοις, δημηγορῶν δ' αὐτὰ τὰ καίρια καὶ τὴν
 ἐφ' ἑκάτερα τῶν εἰρημένων ἀμετρίαν ἐκπεφευγώς, τῶν μὲν
 τὴν ἀργίαν, τοῦ δὲ τὴν περιεργίαν, αὐτοῦ μοι δοκῶ τετυχη-
 κέναι τοῦ καλοῦ, ὃ καὶ τῶν ἀνθρωπίνων ἐπιτηδευμάτων ἐν

2 P. δὲ 3 συμμάχους] P. σύμμαχοι. Fort. etiam pro χρηστοὶ legen-
 dum ἀχρήστους 4 P. γε 5 ταῦτ' ἔστιν] P. ταῦτά ἐστιν 7 μετρίως
 οὕτως] P. μετρίως. οὕτως 8 P. ὦν P. ἐτέροις 9 P. τουτὶ οὐ
 om. P. Totus locus num his lenibus medelis sanatus sit, dubito. 11
 ἀρέσει] P. ἐρεῖ 16 P. προσελήλυθε 17 τάγματα] P. ταῦτα 18 P.
 πολιτειῶν, ultimae tres litterae valde detritae. P. εὐλάβειαν περιττὴν
 19 δὲ om. P. 21 P. οὕτε 22 P. αὐθαδιαζομένων 24 P.
 οὗτος 25 P. ἰταμός 26 Post ὅλοις in P. occurrunt καὶ τὴν ἐφ' ἐκά-
 τερα, nempe oculus librarii aberravit ad sequentem versum. P. δὲ
 28 P. του

μέσῳ τῆς τῶν ἐσχάτων ὑπερβολῆς ἵσταται. ὁ δὲ τὴν εὐβου-
 λίαν εὐλάβειαν καλεῖ καὶ τὸν λογισμὸν ὡς ὄκνον κακίζει καὶ
 τὴν μὲν ἀπόνοιαν ὡς ἀνδρείαν ὑποκορίζεται, τὸ δ' ἀσφαλὲς
 ὡς δειλίαν μέμφεται οὐκ εἰδώς, ὡς οὐδαμοῦ τὸ ριψοκίνδυνον
 ἀρετῇ· μηδ' ὅσα τόλμης εἶναι δοκεῖ, οἷον ναυτιλία καὶ πό- 5
 λεμος, μήτε κυβερνήτης φιλονεικείτω πρὸς ἐναντία πνεύματα
 μηδὲ ναυλοχῶν ναυμαχείτω τοῖς κύμασιν ἐξὸν τὰς νομίμους
 ὥρας ἀναμένειν καὶ τὰ δεξιὰ πνεύματα, σώζει γὰρ οὕτω
 τὴν τε ναῦν καὶ τοὺς ἐν αὐτῇ πλέοντας, μήτε στρατηγὸς
 παραβαλλέσθω ῥαδίως τῷ στρατοπέδῳ μηδ' ἀκαίρως ἀναρ- 10
 ριπτείτω περὶ τῶν ὅλων, ὅπου κρείττον ἄνευ μάχης· στρα-
 τιώτου μὲν γὰρ καὶ τούτου μισθωτοῦ προίεσθαι ῥαδίως
 αὐτόν, στρατηγοῦ δὲ καὶ δημαγωγοῦ τὸ σὺν ἀσφαλείᾳ σκο-
 πεῖν. τίς ἀπώλεσε τοὺς ἐν Ἀμφιπόλει; τὸ Κλέωνος ἀλόγιστον
 θράσος· τίς τοὺς ἐν Σικελίᾳ; θρασυνόμενος Ἀλκιβιάδης. εἰ 15
 δὲ Νικίᾳ τῷ προορῶντι τὸ μέλλον ἐπείσθησαν, οὐκ ἂν ταῦτ'
 ἐπέπρακτο. δεῖ γὰρ καὶ μάντιν εἶναι τὸν ῥήτορα καὶ τοῦ
 καθ' αὐτὸν ἀσφαλοῦς ἐπιμελεῖσθαι· καὶ γὰρ τὸ κοινὸν οὕτω
 βούλοιτ' ἂν ὀρθοῦσθαι, ὅταν τοῦ καθ' αὐτὸν μέρους φαί-
 νηται προνοούμενος. οὐκ ἂν, εἰ τοῖς προμηθέσι δημαγωγοῖς 20
 ἐπείθοντο, τοιαύταις γνώμαις ἐχρήσαντο, νῦν δ' Ὑπέρβολοι
 καὶ Κλεοφῶντες, ὅμοιοι τούτῳ ῥήτορες, μήτε τὸ κοινὸν ἀκίν-
 δυνον μήτε τὸ καθ' αὐτοὺς ἐννοοῦντες, ἐξήγαγον εἰς ἐκεῖνα
 τὰ πράγματα τὴν πόλιν. στρατηγῷ μὲν ἴσως δεῖ καὶ θράσους,
 ὁ δὲ ῥήτωρ ἐν τῷ βέλτιον ἐτέρου προβουλεύειν, οὐ γὰρ ἐν 25
 τοῖς ὅπλοις, ἀλλ' ἐν τοῖς τοῦ συμφέροντος λογισμοῖς ἢ τέχνῃ.
 ὁ δ' ἀφ' ὧν κίνδυνον αὐτὸς ἂν ἔχοι μὴ προειδὼς σχολῇ γ'
 ἂν τὸ ὑμῖν ἀσφαλὲς σκέψαιτο. οὕτως εἰ μὲν αὐτῷ γε κιν-
 δύνους ἐπάγεται καὶ μή, κριθείη ἂν δι' αὐτὸν ἢ πόλις πᾶσα
 περὶ σωτηρίας, ἐγὼ δ' οὕτ' ἐμαυτὸν οὔτε τὸ δημόσιον οὐ- 30

1 ἵσταται? 3 P. δὲ 4 ὡς δειλ.] P. εἰς δ. fol. 318 b inc. ὡς alte-
 rum in P. m¹ supra lineam inter οὐδαμοῦ et οὐδαμον positum est. 7 μηδὲ ναυ-

λοχῶν] P. μηδὲν ἔχων μαχέσθω? 8 P¹ οὕτως 10 P. μηδὲ 16 P.
 ταῦτα 18 καθ' αὐτὸν] P. κατ' αὐτὸν 19 καθ' αὐτὸν] P. κατ' αὐτὸν

20 P¹ ^{ημ} διαγωγοῖς 21 P. ἐχρήσατο P. δὲ 22 καὶ Κλέωνες καὶ Κλεο-
 φῶντες? Cf. Aristid. or. XLVI (II p. 236 D) et Plut. comp. Nic. et Crass.
 c. 2. 27 P. δὲ 28 P. αὐτῷ P. τε 29 P. ἐπάγετε ἂν om. P.

30 P. δὲ P. οὔτε

δαμοῦ σφήλας τῷ ἀναμαρτίτῳ τὸ ἀναίτιον ἐκτησάμην. προ-
 δείξατε δέ, ποίους τινὰς τοὺς πολιτευομένους εἶναι βούλεσθε,
 προμηθεῖς, ἀσφαλεῖς, ἐκλελογισμένους ἃ χρὴ πράττειν ἢ
 θρασεῖς, ἀπερισκέπτους, ἐν αὐτοῖς σχεδιάζοντας τοῖς δημο-
 5 σίοις. ὧν γὰρ τὰ ἄθλα, ταῦτα πάντες ἀσκοῦσιν. οὐχ ἰκε-
 τεύω περὶ τῆς δωρεᾶς, ὥσπερ οὗτος ἐν τοῖς δικαστηρίοις.
 ὅπου γὰρ οὐ περὶ τύχης, ἀλλὰ περὶ τιμῆς ὁ λόγος, οὐκ
 ἐλέω χρὴ τὴν εὐνοίαν, ἀλλὰ τῷ δικαίῳ πορίζεσθαι. ἐν δ'
 εἰπὼν καταβήσομαι· τὴν μὲν τούτου δωρεάν, ἣν ἂν αἰτήσῃ,
 10 πάντως τις γράψεται· τί οὖν βούλεσθε πράγματα ἔχειν; τὴν
 δ' ἐμὴν οὐδεὶς, ὅτι μὴδ' ἐμέ.

1 P. αἴτιον 4 P. αὐτοῖς 6 P. ὅπερ 8 P. ἐλαίῳ P. δὲ
 10 P. γράψει οὖν] P. et Matrit. (secundum Iriartem) οὐ 11 δ'
 Matr. δὲ P. μὴδ' Matr. μὴ δὲ P.

Ich würde die hier gesteckten Grenzen bei weitem über-
 schreiten, wollte ich die beiden Declamationen in sachlicher und
 kritischer Hinsicht besprechen oder in eine Erörterung der sach-
 lichen und stilistischen Gründe eintreten, welche es mir zweifelhaft
 machen, ob die Declamationen von Libanius selbst oder nur unter
 seinem Namen gemacht seien. Für beides wird sich anderswo
 Gelegenheit finden; hier mögen nur noch folgende Bemerkungen
 stehen. Das Hauptinteresse, welches die Declamationen gewähren,
 liegt darin, zu sehen, in welchem Lichte einer späteren Zeit das
 athenische Staatsleben und gewisse Staatsmänner in der Zeit nach
 dem peloponnesischen Kriege erschienen, in erster Linie die Träger
 der ἀντιλογία, Aristophon und Kephalos. Und wenn sie
 auch nicht die Klage von A. Schäfer (Philol. I 203) hinsichtlich des
 Aristophon, welche nicht minder von Kephalos¹⁾ gilt, „dass auch

¹⁾ Zwar scheint Suidas und mit geringen Auslassungen die συναγωγή
 λέξεων χρησίμων (Bachmann Anecd. Gr. I p. 233), s. v. ἐπιτιμία die Worte
 ὁσάκις αὐτὸν κινδυνεύοντα περὶ τῆς ἐπιτιμίας ἢ τῆς πατρίδος ἢ τοῦ βίου
 παντὸς διεσώσατε; dem Κέφαλος ῥήτωρ selbst zugeschrieben zu haben, aber
 schon Sauppe hat in den Oratores Attici (wiederholt von C. Müller or. Att.
 II 307) die Vermutung ausgesprochen, dass die Worte einer späten Decla-
 mation, welche Kephalos und Aristophon redend einführte, angehören, eine
 Vermutung, welche jetzt eine erwünschte Bestätigung erhält. Die Worte
 finden sich zu Anfang unsrer Gegenrede des Kephalos (S. 48, 22 sq.) nur
 wenig abweichend wieder.

nicht ein Wort, das seinen Geist abspiegelt, zu uns gedrungen sei“ verstummen machen, so tragen sie doch insofern zur Ausfüllung der Lücke bei, als sie, richtig benützt, die einzelnen abgerissnen und versprengten Zeugnisse über jene beiden Staatsmänner ergänzen und beleben. Das Bild der Persönlichkeit des ersteren hat Schäfer Philol. I 187 sq. (Vergl. Leben des Demosthenes Band I) in feiner Weise zu zeichnen unternommen, für den letztern sind wir meines Wissens noch auf die Bemerkungen von Sievers (Gesch. Grchlds. vom Ende des pelop. Krieges S. 301) angewiesen.

Der verschiedene Standpunkt, welchen die beiden Demagogen öffentlichen Klagen gegenüber einnahmen, um welchen sich auch diese beiden *ἀντιλογίαι* bewegen, dass nämlich Aristophon sich der vielen Anklagen, von denen er freigesprochen worden, rühmte, Kephalos dagegen darein seinen Stolz setzte niemals angeklagt worden zu sein, wird schon von Aeschines, dem einstmaligen *γραμματεὺς* des Aristophon, c. Ctes. § 194 aufs schärfste hervorgehoben: *ἐτόλμα δ' ἐν ὑμῖν ποτε σεμνύνεσθαι Ἀριστοφῶν ἐκεῖνος ὁ Ἀζηγιεὺς λέγων ὅτι γραφὰς παρανόμων πέφευγεν ἑβδομήκοντα καὶ πέντε. ἀλλ' οὐχὶ ὁ Κέφαλος ὁ παλαιὸς ἐκεῖνος, ὁ δοκῶν δημοτικώτατος γεγονέναι, οὐχ οὕτως, ἀλλ' ἐπὶ τοῖς ἐναντίοις ἐφιλοτιμεῖτο, λέγων ὅτι πλεῖστα πάντων γεγραφὼς ψηφίσματα οὐδεμίαν πώποτε γραφὴν πέφευγε παρανόμων¹⁾* und in Bezug auf den letzteren offen, in Bezug auf den ersteren stillschweigend anerkannt von Demosthenes de cor. § 310 *τὸ τοῦ Κεφάλου καλὸν, τὸ μηδεμίαν γραφὴν φυγεῖν. καὶ νῆ Αἰ' εὐδαιμόν γε. ἀλλὰ τί μᾶλλον ὁ πολλάκις μὲν φυγῶν, μηδεπώποτε δ' ἐξελεγχθεὶς ἀδικῶν ἐν ἐγκλήματι γίγνοιτ' ἂν διὰ τοῦτο δικαίως²⁾*; und noch Tzetzes hält diesen Gegensatz fest, nur dass er unsern Kephalos mit dem Vater des Lysias vermischt, Chil. V 996 sq.

*οὗτος (Κέφαλος) καὶ δικαιοτάτος ἀπάντων ἦν ῥητόρων
παρ' ὅλην τούτου τὴν ζωὴν μὴ σχὼν κατηγορίας·
Ἀριστοφῶν δὲ τοῦμπάλιν ὑπῆρχε τῷ Κεφάλῳ
ἀεὶ κατηγορούμενος νικῶν δὲ ἀντιδίκους.*

¹⁾ Den Inhalt dieser Stelle recapitulirt im Anschluss an Dem. de cor. § 310 Maximus Planudes schol. *εἰς ἰδιῶν β' c. 1* (Walz Rhet. gr. V 523).

²⁾ Dieser Gegensatz wird auch eine *μελέτη* des Polemon beherrscht haben, auf welche, freilich nur soweit sie sich auf Kephalos bezieht, Sopatros (Walz Rhet. gr. VIII 3) hinweist.

Desgleichen Nikephoros Blemmydes, welcher, wie Tzetzes, nur ein ἀπροβούλευτον ψήφισμα gegen Kephalos kennt, in der Rede ὁποῖον δεῖ εἶναι τὸν βασιλέα (Mai scriptt. vet. nov. coll. II p. 643), Κέφαλος δὲ σχεδὸν παντελῶς ἀνέγκλητος ἔμεινεν ἄν, εἰ μὴ συκοφαντία τινὸς ἀπροβούλευτον ψήφισμα γέγονε κατ' αὐτοῦ καίτοι γε ἀναιτίου ὄντος παντάπασιν. Ἀριστοφῶν δὲ κατηγορούμενος διὰ πάσης αὐτοῦ τῆς ζωῆς, ἐπειδὴ μισοπόνηρος ἦν καὶ τοὺς κακοὺς ἀμυνόμενος, ὅμως ἅπαν κατηγορίας δικαστήριον ἐξενίκησεν und fast wörtlich übereinstimmend in dem βασιλικὸς κληθεὶς Ἀνδριάς (ib. p. 670), während dieser Gegensatz in dem πρεσβευτικὸς πρὸς Ἀνδρόνικον des Theodulos (Boissonade Anecd. II p. 207), auf welchen Westermann Quaestt. Demosth. III p. 93 hinweist, bereits ganz verschwommen ist¹⁾.

Wenn nun die Stelle des Aeschines besagt, dass die Ausführungen beider Demagogen vor dem Volke erfolgten und zugleich eine Andeutung enthält, dass dieselben in einem gewissen Zusammenhange standen, so erfahren wir durch die beiden Declamationen in Uebereinstimmung mit den früher bekannten Zeugnissen des Syrianos, Sopatros und andrer Scholiasten zu Hermogenes (Walz rhet. gr. IV 228. 567. 705. 721. VII 860), dass sie dieselben gegen einander richteten zu dem Zwecke eine Belohnung vom Staate zu erlangen. Nun ist zwar meines Wissens der νόμος καλοῦ βίου²⁾ γέρας εἶναι in dieser Form anderweitig nicht bezeugt, aber ich möchte kein Bedenken gegen die Annahme haben, dass Belohnungen von Staatswegen, welche bezeugtermassen in einzelnen Fällen gewährt worden sind³⁾, zeitweise durch ein solches Gesetz fixirt worden. Das γέρας oder die δωρεά bestand wohl in τιμαί und Dotationen nebst Steuerfreiheit derselben⁴⁾. Dass

¹⁾ Sehr zweifelhaft ist mir, ob auch Theophr. char. 7 τὴν ἐπ' Ἀριστοφῶντος ποτε γενομένην τοῦ ῥήτορος μάχην, auf welchen Westermann ebenfalls hinweist, hieher gehört.

²⁾ καλοῦ βίου bedeutet hier offenbar so viel als καλοῦ πολιτεύματος oder καλῆς πολιτείας, wie die Anführung des Gesetzes bei Syrianos und Sopatros zu Hermog. (Rhet. gr. IV 228 νόμος τὸν καλῶς πολιτευσάμενον δωρεὰν παρὰ τῆς πόλεως δέχεσθαι) zeigt, ist aber, wie die andern Stellen beweisen, nicht durch diese im Text zu ersetzen.

³⁾ Vergl. Köhler Dörptische Beyträge für Freunde der Philos., Litt. u. Kunst, Jahrg. 1814 S. 11. Böckh Staatshaush. I 349². Schoemann Gr. Altert. I 460.

⁴⁾ Vgl. ἐποθ. z. Dem. Lept. p. 452 sq.

Aristophon eine solche δωρεά beanspruchte und auch wirklich erlangte, geht hervor aus Dem. adv. Lept. § 148 καὶ μὴν πρὸς γε Ἀριστοφῶντα πολλὰ καὶ δίκαι' ἂν ἔχειν εἰπεῖν οἴμαι. οὗτος εὔρετο τὴν δωρεὰν παρ' ὑμῖν, ἐν ᾗ τοῦτ' (τὸ τῆς ἀτελείας τῶν αὐτῷ δοθέντων) ἐνῆν. καὶ οὐ τοῦτ' ἐπιτιμῶ· δεῖ γὰρ ἐφ' ὑμῖν εἶναι διδόναι τὰ ὑμέτερ' αὐτῶν οἷς ἂν βούλησθε. ἀλλ' ἐκεῖνό γε οὐχὶ δίκαιον εἶναι φημι, τὸ ὅτε μὲν αὐτῷ (corr. Schäfer) ταῦτ' ἔμελλεν ὑπάρχειν λαβόντι μηδὲν ἡγεῖσθαι δεινόν, ἐπειδὴ δ' ἑτέροις δέδοται, τηνικαῦτ' ἀγανακτεῖν καὶ πείθειν ὑμᾶς ἀφελέσθαι. Wenn Ulpian p. 597 ed. Francof. 1604 aus diesen Worten fast das Gegentheil herauslesen wollte, nämlich das Volk sei zwar bereit gewesen ihm die δωρεά zu geben, er habe sie aber nicht angenommen, so beruht dies, wie schon Fr. A. Wolf und Schäfer l. l. S. 191 erkannt haben, auf einem groben Misverständniß der Worte des Demosthenes. Aber man wird nun auch nicht mehr mit dem letzteren die δωρεά auf ein dem Aristophon „beim Sturz der Dreißig gebotenes Darlehen“ oder auf eine von ihm für einen andern erbetne Belohnung, sondern auf die im Kampf gegen Kephalos für sich selbst beanspruchte Auszeichnung beziehen. Noch weniger wird jetzt mit Schäfer l. l. S. 223 geläugnet werden können, dass das γραφὰς παρανόμων πεφευγέναι beim Aristophon nur Freisprechung bedeuten kann, dass also die Scholl. zu Demosth. (Augustana bei Reiske II p. 168 πολλάκις καὶ περὶ Ἀριστοφῶντος εἵπομεν, ὅτι οὗτός ἐστιν ὁ τὰς τὸ (ist mit Bezug auf die Stelle des Aeschines c. Ctes. § 194 [vergl. Rhet. gr. V 523] gewiss in οε' zu bessern) γραφὰς διαφυγών und Ulpian p. 530 Ἀριστοφῶν, ἀνὴρ πολλάκις μὲν κριθεὶς, οὐδέποτε δὲ καταγνωσθεὶς) das Richtige gesehen haben. Diese Auffassung wird keineswegs umgestoßen, vielmehr nur in erwünschter Weise ergänzt durch das Schol. z. Aeschin. c. Tim. 64 s. 9 κεκωμώδηται δὲ ὁ Ἀριστοφῶν — ὡς στρατηγήσας ἐν Κέφῳ καὶ διὰ φιλοχρηματίαν πολλὰ κακὰ ἐργασάμενος τοὺς ἐνοικοῦντας, ἐφ' ᾧ γραφεὶς ὑπὸ Ὑπερείδου παρανόμων ἐάλω. Die Verurtheilung des Aristophon in der von Hypereides gegen ihn erhobenen Anklage fällt später als sein Kampf mit Kephalos um die δωρεά. Schäfer selbst (S. 213) hält die Anklage des Hypereides für einen 'der ersten Versuche dieses Redners' und billigt die Vermuthung von Böhnecke (Forschungen S. 661), dass dieselbe am Ende der

106. oder am Anfang der 107. Ol. stattgefunden habe. Die ἀμφοισβήτησις des Aristophon und Kephalos aber fällt, wenn sich ihre Zeit auch nur annähernd aus den Declamationen fixiren lässt, jedenfalls vor 352 oder 350. Die Entscheidung über die Zeit dieser ἀμφοισβήτησις liegt in dem Hinweis des Aristophon auf das Schicksal eines seiner Gegner, des oligarchisch gesinnten Kallistratos, in den Worten (S. 44, 7) τὰ τελευταῖα Καλλίστρατος, ὃν ὑπερβάλλοντα δεινότητι τοὺς ῥήτορας αὐτοῖς λόγοις φυγάδα ἀπεστείλατε. Die Verbannung des Kallistratos fällt nach 366, aber vor 360, in welchem Jahre er den Versuch zur Rückkehr machte (Sievers l. l. S. 306). In dasselbe Jahr 360 oder bald nachher setzt Schäfer l. l. S. 204 seine durch das Volk in Athen am Altar der zwölf Götter erfolgte Tödtung (Lyc. c. Leocr. § 93). Es ist nicht denkbar, dass, hätte die ἀμφοισβήτησις später stattgefunden, Aristophon diese Bestrafung des Kallistratos, welche seinen Satz von den Ἀθηναῖοι οὐκ εὐμεταχείριστοι πρὸς ἀπάτην aufs schlagendste illustrierte, neben der Verbannung unerwähnt gelassen haben würde. Es ist aber recht wohl denkbar, dass jene erste Verurtheilung des Aristophon in der Klage des Hypereides auch die letzte war, indem sie die Verstimmung hervorrief, mit welcher er, seinen Stern mit einem Male erbleichen sehend, sich gegen Ende von Ol. 107 vom öffentlichen Leben zurückzog. Oefter verurtheilt wäre er schwerlich bei den Rhetoren der Typus des οὐδέποτε κατεγνωσθεῖς oder ἀναίτιος geworden.

Von Einzelheiten möchte ich hier nur eine berühren. Die Worte der zweiten Declamation (S. 53, 5) οἱ παρ' ἡμῖν νόμοι μετὰ τὰς ἀφάσεις τῶν ἡγωνισμένων οὐκ αὐτοῖς τιμὴν ἐπιμετροῦσιν, ἀλλ' ἐπιτίμια τοῖς οὐχ ἐλοῦσιν, ἐπωβελίαν καὶ πρυτανείαν, καὶ μὴδὲ λάβῃ τὸ πέμπτον μέρος (τῶν ψήφων), ἡτίμωται widerlegen die seit Böckh (Staatsh. I 393) und Schömann (Att. Proc. S. 730) herrschend gewordne Meinung, die Epobelie sei nur dann von dem Unterliegenden gezahlt worden, wenn er weniger als den fünften Theil der Stimmen für sich gehabt habe. Allerdings ist diese Meinung auch im Widerspruch mit den von Schömann l. l. angeführten Zeugnissen der Grammatiker, welche von der letzteren Einschränkung nichts wissen und die ἐπωβελία überhaupt im Falle des μὴ ἐλεῖν resp. μὴ κρατῆσαι (Poll. VIII 58) oder αἰρεθῆναι (Poll. VIII 39) eintreten lassen, desgleichen,

worauf besonderes Gewicht zu legen ist, im Widerspruch mit den Stellen der Redner, welche die *ἐπωβελία* als Folge der einfachen Niederlage erscheinen lassen, nämlich des Demosth. c. Aphob. I § 67 ἂν ἀποφύγῃ με οὗτος, τὴν ἐπωβελίαν ὀφλήσω μνᾶς ἑκατόν und des Isocrates adv. Callim. § 3 νόμον ἔθεσθε λέγειν πρότερον τὸν παραγραφάμενον, ὁπότερος δ' ἂν ἡττηθῇ, τὴν ἐπωβελίαν ὀφείλειν, aber keine dieser Stellen ist so schlagend, wie die obige. Jener Satz ist demnach einzuschränken auf eine oder wenige Ausnahmen, nämlich auf die *διαμαρτυρία* nach Isocr. adv. Callim. § 12 εἰδὼς ὅτι, εἰ μὴ μεταλάβοι τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, τὴν ἐπωβελίαν ὀφλήσει (vgl. Schömann S. 733) und vielleicht noch auf die *φάσις* nach Pollux VIII 48 ὁ δὲ μὴ μεταλαβὼν τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων, τὴν ἐπωβελίαν προσωφλίσκανεν, obwohl es mir wahrscheinlicher ist, dass Pollux hier die Epobelie mit der Buße von 1000 Drachmen verwechselt hat, welche, wie er § 53 nach Theophrastos bemerkt, in allen *γραφαί* aufser der *εἰσαγγελία* eintrat, εἰ τοῦ πέμπτου τῶν ψήφων μὴ μεταλάβοιεν und welche als gesetzliche Strafe auch bei der *φάσις* durch Demosth. c. Theocrin. § 6 ausdrücklich bezeugt ist.

Gleichzeitig dienen die Worte zur Berichtigung der in den Scholl. Augustana zu Dem. (Reiske II 132) überlieferten Meinung, dass die Atimie denjenigen betroffen habe, welcher in drei verschiedenen Rechtshändeln nicht den fünften Theil der Stimmen erhalten habe.

Breslau.

RICHARD FÖRSTER.

FRONTINS KRIEGSLISTEN.

So schwierig bisher die Frage über die Aechtheit einzelner Schriften des Frontin erschienen ist (Bernhardy, röm. Litt. 5. Aufl. 905; Köchly, griech. Kriegsschriftst. 2, 98. 99; Fr. Haase, misc. philol. V. Vratisl. 1863), so leicht wird, wie in allen ähnlichen Fällen, die Lösung, sobald man die lexicalische und mikroskopische Beobachtung zu Hülfe nimmt. Es handelt sich einmal um die Aechtheit des vierten Buches der Kriegslisten, welches trotz der gründlichen Abhandlung von Wachsmuth (rh. Mus. 15, 574 bis 583) immer noch seine Vertheidiger findet, und dann um eine ziemliche Anzahl von strateg., welche theils später zugesetzt, theils auch in den Hdschr. doppelt überliefert an einer Stelle zu streichen sind. Wenn schliesslich die Kriegslisten besser geordnet erscheinen werden, als man bisher allgemein geglaubt hat, und spätere Discussionen über die Aechtheit des vierten Buches voraussichtlich werden abgeschnitten sein, so liegt hierin eine genügende Entschuldigung dafür, dass wir für diese Fragen weniger die *audacia sapiendi* als den Gebrauch der Augen beiziehen werden.

1. Die Frage über die Aechtheit der drei ersten Bücher der strat. glauben wir getrost bei Seite lassen zu dürfen, da der Angriff auf dieselben äusserst schwach und die Vertheidigung von Wachsmuth mehr als genügend genannt werden darf. Die Verwandtschaft des Proömiums der strat. mit dem der unangefochtenen Schrift *de aquis urbis Romae*, die Aehnlichkeit der entwickelten Gedanken wie der Form je des ersten Satzes, die Bezeichnung beider Schriften als *commentarii* und die Vorlegung der Disposition könnten allein schon den frontinischen Ursprung der strat. verbürgen. Dass aber ihr Verf. derselbe ist mit dem Verf. der Schrift *de aquis u. R.* mag man auch darin bestätigt finden, dass das ziemlich seltene, vulgäre *convulnero* strat. 2, 5, 31

und aq. 27. 115; *depressus* — *humilis* 1, 5, 24 und aq. 65; *adiutorium* — *auxilium* 2, 5, 11 und aq. 14. 67 vorkommt u. s. w. Zahlreich freilich können die sprachlichen Congruenzen beider Schriften darum nicht wohl sein, weil die de aq. einen ganz andern Stoff behandelt, und noch weniger können die Bruchstücke Frontins in den *gromatici vet.* p. 1—58 Lachm. in Betracht kommen, weil von ihnen nicht nur die nämliche Bemerkung gilt, sondern die Ueberlieferung uns auch nicht den Wortlaut Frontins garantiert.

2. Vergleichen wir sprachlich das einen Nachtrag bildende vierte Buch mit den drei ersten, so bieten schon die beiden Anfangsworte zwei Beweise, dass wir einem andern Verf. gegenüberstehen. Pseudo-Frontin beginnt nämlich 4, 1, 1: *Scipio ad Numantiam corruptum . . . exercitum correxit*, ähnlich wie 4, 7, 27: *Scipio Aemilianus ad Numantiam etc.* Abweichend davon gebraucht aber Frontin *ad* nur bei Bezeichnung des Schlachtortes, *ad Chaeironiam*, *Arbela*, *Trebiam*, *Trasimennum*, *Cannas*, zur Bezeichnung einer belagerten Stadt nur *apud*, also 2, 8, 7 *Scipio apud Numantiam*, 3, 3, 1 und 6 *a. Tarentum*, 3, 7, 4 *a. Babylona*, 3, 9, 1 *a. Carthaginem (novam)*, 3, 9, 2 *a. Arpos*, 3, 10, 5 *a. Agrigentum*. Was die Benennung der verschiedenen Scipionen anlangt, so war im vorliegenden Falle ein zweiter Name wegen der beigefügten Ortsbestimmung überflüssig; sonst aber differieren beide Autoren in diesem Punkte sehr stark. Frontin, welcher von dem Besieger Hannibals an dreizehn Stellen spricht, von dem jüngern an einer einzigen, nennt jenen oft schlechtweg *Scipio*, 1, 3, 8. 12, 1. 2, 3, 16. 7, 4. 3, 6, 1. 9, 1, auch *Africanus* 1, 2, 1. 8, 10. 2, 3, 4. 5, 29. 11, 5, während umgekehrt Pseudo-Frontin, welcher von dem ältern nur zwei (*P. Scipio* 4, 7, 30. 39), von dem jüngern sechs strat. mittheilt, unter *Africanus* den jüngern versteht, 4, 1, 5. 7, 4 und 16¹⁾, den er auch mit der bei Frontin fehlenden Bezeichnung *Aemilianus* nennt 4, 3, 9. 7, 27.

¹⁾ Die drei *Dieta* des *Scipio Afric.* sind wahrscheinlich der nämlichen Quelle entnommen; und da 4, 1, 5 sich auf den *Aemilianus* bezieht coll. Liv. per. 57, Plut. apophth. reg. Scip. min. 18, Polyän 8, 16, 4, Aelian var. h. 11, 9, 9, der unberechtigte Vorwurf *parum pugnax* 4, 7, 4 auch nur demselben als Griechenfreunde gelten kann, so ist damit auch über die dritte Stelle 4, 7, 16 = Vegetius 3, 21 entschieden, um so mehr als Veget. auch 1, 15. 3, 10 nur von dem jüngern, nie von dem ältern spricht.

Da wir aber kaum nöthig haben das vierte Buch Wort für Wort zu analysieren, so mögen vor der Hand zwei Bemerkungen ausreichen. *Ob hoc* findet sich bei Frontin neunmal, 1, 1, 6. 4, 7. 6, 2. 12, 1. 2, 1, 11. 5, 33. 7, 5. 3, 2, 1. 8, 3; *ob id* sechsmal: 1, 5, 19. 2, 7, 11. 9, 7. 13, 8. 3, 9, 3. 17, 8; *et ideo*, *ideoque*, *eoque* siebenmal: 1, 5, 21. 9, 3. 10, 3. 2, 1, 14. 3, 3, 6. 5, 2. 9, 2, wie auch *de aq.* 15. 35. 72. 112. 119. 121, *gromat.* pg. 8, 8. 42, 19. 45, 23. 50, 12. 53, 20. Dagegen findet sich von allen diesen Ausdrücken keiner im vierten Buche, wohl aber 4, 7, 22 *ob eam causam*, welche Wendung bei Frontin fehlt. Und wenn dieser nach Schilderung der militärischen Situation und der von einem Feldherrn getroffenen Mafsregeln den Erfolg derselben mittheilt, so thut er dies am Ende des strat. gewöhnlich mit den Worten *atque ita*, 1, 4, 7 *atque ita custodes angustiarum inopinatus oppressit a tergo*, ebenso 1, 5, 1. 6. 8. 6, 1. 9, 1. 11, 19 und noch eilfmal, während der Verf. des vierten Buches das Facit mit den Worten *et sic* zieht, 4, 7, 24. 32. 40. Hier nöthigt uns aber ein mit denselben Worten 2, 4, 15 und 4, 7, 40 überliefertes Strategem: *Volscorum castra cum prope a virgultis silvisque* (passender 4, 7, 40 *silvaque*) *posita essent, Camillus ea omnia, quae conceptum ignem usque in vallum perferre poterant, incendit et sic adversarios exiit castris*, tiefer in die Eigenthümlichkeiten der beiden Verf. einzudringen.

3. Müsste man schon auf Grund der eben gemachten sprachlichen Bemerkung die Kriegslist des Camillus in das vierte und nicht in das zweite Buch setzen, so bestätigt auch die syntaktische Anlage des Paragraphen diese Entscheidung. Denn Frontin pflegt das handelnde Subject an die Spitze des strat. zu setzen, und nur dann eine Ausnahme zu machen, wenn ein strat. wegen seiner Aehnlichkeit oder Verschiedenheit mit dem vorangehenden näher verknüpft werden soll: 1, 2, 8 *Similiter Tisamenus*, 1, 5, 2 *similiter Pelopidas*, 1, 5, 26 *eundem errorem obiecturi nostris Ligures*, 2, 3, 7 *contra Hannibal*. Nur 2, 6, 1 ist dem Eigennamen zuliebe die leidende Person vorangestellt (*Gallos . . . senatus censuit transvehendos*), und 1, 8, 6 wird, um nicht mit dem Pron. indefin. anfangen zu müssen, der Paragraph mit einer Zeitbestimmung eröffnet: *bello Punico quaedam civitates*. Ein weiteres, scheinbar ungefügtes, Strategem 1, 7, 7 (*Non alienus, ut arbitror, hic locus est referendi factum Alexandri*), dessen Unächtheit schon

Wachsmuth (S. 576 Note) dargethan, ist sowohl wegen der Verletzung der besprochenen Regel und der bedenklichen Localangabe *per deserta Africae* statt *Asiae* (Curt. 7, 5, 10. Plut. Alex. 42. Arrian 6, 26), als auch wegen der schlechten Latinität zu streichen, da Frontin sich anders auszudrücken pflegt, de aq. 17. 23 *non alienum mihi videtur* oder *visum est*, Caes. 6, 11. Nep. Milt. 6. Curt. 8, 8, 15. Und da auch 3, 13, 3. 4. 5 (*Venationi quoque quidam insuerunt litteras. Aliqui et in iumentorum aversam partem infulserunt. Nonnulli interiora vaginarum inscripserunt*) wegen des auffallenden Mangels historischer Namen und Daten, sowie wegen des knappen Stiles, der ein Object aus dem früheren Paragraphen zu ergänzen nöthigt, als Interpolationen zu beseitigen sein werden¹⁾, so bleiben als wirkliche Ausnahmen mit vorausgehenden Zeitbestimmungen nur 3, 14, 1. 2 übrig, wo als am Schlusse des Werkes die Sorgfalt des Verf. mag nachgelassen haben.

Ganz anders verfährt in dieser Hinsicht der Verf. von Buch 4, welcher an zwölf Stellen ohne sichtbare Entschuldigungsgründe die Voranstellung des handelnden Subjectes aufgegeben hat, 4, 1, 14. 16. 24. 38. 44. 46 u. s. w., so dass auch aus diesem Grunde 2, 4, 15 gestrichen, dagegen an zweiter Stelle 4, 7, 40 belassen werden muss.

Eine gleiche Doublette bildet nun auch der unmittelbar folgende Paragraph, 2, 4, 16 gegenüber 4, 7, 41: *P. Crassus bello sociali eodem modo prope cum copiis omnibus interceptus est*; denn dem Frontin dürfen wir diese Wortstellung schwerlich zumuthen, da er *omnes* dem Substantiv, resp. dem ein Subst. vertretenden Adjectiv oder Pronomen nur voranstellt, 1, 4, 9. 2, 5, 2 und 34 *omnes copias*, 3, 2, 1 *omnibus copiis*, 1, 5, 17 *cum omnibus impedimentis*, und so noch neunmal; ausserdem bleibt unerklärlich, dass der Urheber der Kriegslist nicht einmal angedeutet wird. *Eodem modo* könnte, verglichen mit 2, 3, 3 *simili*, 2, 3, 4 *eadem ratione* noch keinen genügenden Verdachtsgrund abgeben; indessen wird es immerhin zweckdienlich sein, bei dieser Stelle noch zu verweilen und etwa zwanzig Strateg. zu untersuchen, welche den jeweiligen vorausgehenden ein zweites Pendant zur Seite stellen, um so mehr als man unrecht thun würde, wollte man dieselben in einen Tiegel werfen. Bringt nämlich das zweite Beispiel eine

¹⁾ Vgl. griech. Kriegsschriftsteller von Köchly und Rüstow 1, 175.

neue ausgeführte historische Situation und neue Details oder Modificationen der Kriegslist, wie 1, 12, 9, so ist zur Ausstofsung kein Grund vorhanden, wesshalb sich neben die S. 74 angeführten Exempla mit *similiter* u. a. auch 1, 5, 15 = 4, 5, 10 ebenbürtig einreihen darf: *idem fecit sub Atilio Calatino dedit*. Dem Frontin, also der ersten Stelle, vindicieren wir dieses ausführliche Strategem, weil das in demselben gebrauchte Wort *vocitare* auch de aq. 13, nicht aber bei Pseudo-Frontin wiederkehrt, und weil der Gebrauch von *is* (*exercitum demissum in eam vallem, cuius latera hostis insederat*), für welches wir im Deutschen den unbestimmten Artikel setzen, dem Frontin geläufig ist 1, 5, 10. 21. 11, 4. 2, 5, 6. 13. 39, nicht so dem Verf. des vierten Buches. Wo dagegen einfach der Name eines Mannes genannt wird, der die schon mitgetheilte Kriegslist gleichfalls gegen Andere angewandt, da ist nicht recht abzusehen, was der Unterricht (praef. 1), der doch ein militärischer und kein historischer war, dabei hätte gewinnen können. Daher müssen als interpoliert gelten vier Strat. des dritten Buches, 4, 4. 7, 5. 12, 3. 15, 2 mit der Form *idem fecisse* dicitur (worüber unten Abschn. 6); 2, 8, 10 *Cossus Cornelius . . . idem fecit*, auch wegen der ungewöhnlichen Wortstellung statt Cornelius Cossus (1, 5, 14); 2, 4, 14 *Poeni quoque . . . idem fecerunt*, wo *quoque* so gut den Interpolator verräth wie 2, 11, 6 (s. unten) und 3, 13, 3 (oben S. 75); 1, 11, 15 *idem fecit Sudines aruspex proelium Eumene cum Gallis commissuro*, weil der Ablat. absol. kein Analogon bei Frontin hat und statt Eumenes vielmehr Attalus zu nennen war (Frontin 2, 13, 1. Polyän 4, 20. Trog. Pomp. Prol. 27 coll. Justin 27, 3); ferner 1, 3, 7: *idem fecit in eadem civitate Pericles adversum Lacedaemonios*, weil die Form *adversum* gegen Frontins Sprache verstößt und *idem* nach dem vorausgehenden Beispiele des die Stadt Athen preisgebenden Themistocles sehr übel angebracht ist. Weiterhin werden nach den bisherigen Ausführungen verdächtig fünf Paragraphen mit *idem fecit*, 1, 7, 4. 2, 3, 11. 4, 19. 8, 4. 3, 4, 2. Von den entsprechenden Stellen des vierten Buches mag cap. 3, 10 (*idem dicitur*) jüngeres Einschiesel, 7, 41 dagegen ächt sein, und ebenso 7, 11, vgl. Nepos Hann. 10, Justin. 32, 4, Pseudo-Frontin 4, 7, 10. Schliesslich wird 2, 3, 18 (*eadem ratione*) wegen des neuen in *palis defixis* liegenden Momentes zu vertheidigen, vielleicht auch 2, 9, 4 (*similiter*) zu schützen, auch 2, 4, 13 (*eodem modo*) kaum

zu opfern sein, obschon *pro Tarentinis* aus 2, 3, 21, *ad perturbationem aciem* aus der Capitelüberschrift wiederholt sein könnte und die folgenden drei Paragraphen unzweifelhaft unächt sind.

4. Nachdem wir gegen 2, 4, 15 und 16 einzelne sprachliche Verdachtgründe geltend gemacht und bei deren Entwicklung zugleich über andere Theile des Werkes ein Urtheil gewonnen haben, wollen wir, nochmals von den nämlichen beiden Paragraphen ausgehend, deren Unächtheit aus der Verletzung eines Dispositionsprincipes nachweisen.

Die einzige bisher erkannte Anordnung nach den Personen (vgl. Teuffel, Litt. Gesch. § 322 Note 5) ist zwar oft befolgt, z. B. 1, 5, 20 bis 22 *Spartacus*, *idem*, *idem*, 2, 5, 21—25 *Hannibal*, *idem*, etc. und es sind ihr zu Liebe sogar mehrmals andere Rücksichten geopfert, aber sie ist oft auch verlassen, wie 1, 4, 6. 13; 1, 11, 6. 16; 2, 1, 11. 16; 2, 5, 13. 21. 27; 3, 9, 5. 9, desgleichen im vierten Buche, so dass also von derselben eher abzusehen sein wird.

Näher liegt die durch Nepos vorbereitete, bei Valerius Maximus durchgeführte Scheidung in *exempla Romana* und *externa*, welche sich denn auch in den etwa 100 Strat. des 3. Buches consequent durchgeführt findet, mit einziger Ausnahme von 3, 5, 1. 2, indem hier die Dicta zweier Römer dem Factum eines Griechen nachgestellt sind. Ebenso spielt das Nationalitätsprincip in B. 1 und 2 offenbar eine Rolle, freilich nicht als oberstes Eintheilungsprincip, sondern nur als ein zweites untergeordnetes; d. h. nicht ganze Capitel sind nach *Romana* und *externa* geordnet, sondern nur einzelne gröfsere Gruppen derselben, so dass von diesem Gesichtspunkte aus 2, 4, 15. 16 (*Camillus*, *Crassus*) Misstrauen erregen, da ihnen *Jugurtha*, *Myronides*, *Cyrus* vorangehen, *Hispani*, *Falisci* (gegen Römer), *Atheas* folgen.

Diese verschiedene Behandlung hängt mit dem Stoffe eng zusammen. Das kürzeste, dritte, über die Belagerungen handelnde Buch ist in die meisten Capitel (1—11 Mafsregeln der Belagerer, 12—18 der Vertheidiger) gegliedert, und da diese nie auch nur aus einem Dutzend Paragraphen bestehen, so sind mit den Capiteleintheilungen (*species*) die verschiedenen Fälle schon genügend schematisiert, so dass zur Vervollständigung der Ordnung nur noch das äufsere Moment der Scheidung in *Romana* und *externa* übrig bleibt. Die umfangreicheren, in weniger Capitel getheilten Bücher 1

und 2 dagegen (1. Mafsregeln vor, 2. während und nach der Schlacht) bieten in den einzelnen Capiteln einen viel gröfseren Reichthum der Situationen, wie denn mehrere Cap. einige zwanzig, 2, 5 de insidiis gar 47 Paragraphen umfasst, welche selbst wieder nach höheren Gesichtspunkten zu ordnen waren. Und darauf hat Frontin, der Professor an der Kriegsschule in Rom, um so gröfsere Sorgfalt verwendet, als er seine Beispielsammlung mit dem systematischen Unterrichte in Verbindung gesetzt hat: praef. 1. Das von ihm befolgte Verfahren ändert sich je nach der Natur des Stoffes.

Die locale Eintheilung tritt am schärfsten hervor 1, 4 *de transducendo exercitu per loca hosti insessa*, wo § 1—7 (Aemilius Papus; Agesilaus, Nicostratus, Autophradates, Philippus, Iphicrates) von einem Marsche zu Lande, 8—10 (Pompeius; Alexander, Xenophon) von der Passage eines Flusses, 11—14 (Appius Claudius; Lacedaemonii, Philippus, Chabrias) von Operationen auf dem Meere die Rede ist. Deutlich wird auch 1, 5 *de evadendo ex locis difficillimis* § 1—4 Fluss (Sertorius, *similiter* Pelopidas, Lutatius Catulus; Crösus), 5—7 Meer (Pompeius, Duilius; Lysander), 8 ff. Land unterschieden, und zwar 8—11 (Hirtuleius, Cäsar; Pericles, Lysimachus) Graben, wozu auch § 20 gehört, der mit andern Listen des Spartacus verbunden ist; 16. 17 Engpass, 18 *idem*, 19 *saltus*, 21 *mons*, 22 *idem*, 23. 24 Hügel (vgl. Polyän 1, 38, 1 *Βρασιδάς ἐπολιορκεῖτο ἐπὶ λόφου*); 25 Esel, 26 Rinder. Und da die Scheidung von Erde und Wasser so nahe liegt, so findet man die Strat. navalia meist an das Ende des Cap. gestellt, z. B. 1, 11. 12. 2, 1. 2. 3. 5, § 43—47. 7. 13, 9—11. 3, 2. 9. 10. 16. 4, 7, 44. 45, welche nach Hedicke (Hermes 6, 156 ff.) an den Schluss von 2, 9 gehören. Dagegen sind die 14 Paragraphen von 2, 2 *de loco ad pugnam eligendo*, welche der Verf. nach den Rubriken Engpass, Hügel, Ebene, Meer zu ordnen einen Anlauf nahm, durch gleichzeitige Berücksichtigung des Nationalitätsprincipes theilweise in Unordnung gerathen.

Andere sachliche Zusammenstellungen, über die wir allerdings erst durch die Kenntniss des Unterrichtes des Frontin vollkommen ins Klare kommen könnten, erkennen wir beispielsweise 1, 2 *de explorandis consiliis hostium*, § 1—4 durch Spione (Scipio, Fabius; Carthager, dito), 5. 6 einzelne Fälle, 7. 8 Schluss aus dem Vogelflug; 1, 3 *de constituendo statu belli*, Offensive, Defensive, Land- oder Seekrieg, indirecter Angriff (8 *revocandi*,

9 *revocaretur*); 1, 7, wie man mangelnde Schiffe, Taue, Schilde ersetzen kann, und 1, 11, worüber S. 80 unten.

Das Nationalitätsprincip kommt in Capiteln von mäßiger Paragraphenzahl zur Geltung, wie 2, 9 Marius, Claudius Nero, Sulla, Arminius similiter, Corbulo; Hermocrates, Miltiades, Pistratus, Cimon; mit der einzigen Einschränkung, dass Griechen neben Römer gestellt werden und umgekehrt, wo die nahe Verwandtschaft zweier Kriegslisten durch *similiter*, *idem u. a.* ausdrücklich hervorgehoben wird, 1, 5, 2. 12, 8. Der Kaiser Domitian, unter welchem Frontin seine Schrift publicierte, erscheint mit Vorliebe an das Ende der Capp. gesetzt 1, 3. 2, 3 und 11¹⁾, sei es nach dem Spruche *Finis coronat opus*, sei es, dass die betreffenden Abschnitte erst kurz vor der Veröffentlichung beigefügt wurden, sei es endlich aus chronologischen Rücksichten: denn Romulus, Tullus Hostilius, Servius Tullius stehen doch wohl nicht zufällig an der Spitze der cap. 5. 7. 8 des zweiten Buches, und zwei Ausnahmen mit Tarquinius Superbus erklären sich einfach, 2, 8, 9, weil eine Gruppe betr. *signiferi* vorausgeht, 3, 3, 3, weil die ähnliche List des Zopyrus unmittelbar folgt. Die Personenordnung endlich ist, wenn auch nach den bisher entwickelten Grundsätzen nicht überall durchführbar (vgl. außer den eben genannten Stellen 2, 3, 7. 9. 16 und ebendasselbst 14. 22) doch einigemal durchgedrungen, so in den eben besprochenen Capp. 1, 5 (§ 17. 18 und 20. 21. 22) und 2, 8, 6.

Es ist hier nicht unsere Aufgabe die Disposition des ganzen Buches bis ins Einzelne zu zergliedern und nachzuweisen, wie Frontin mit den verschiedenen Eintheilungsprincipien wechselt und wie bald dieses, bald jenes eine grössere magnetische Kraft ausübt; wir haben bloß zu constatieren, dass solche vorhanden, jedoch vielfach durch Interpolationen verdunkelt sind. Eine solche sachliche Gruppe liegt auch in dem cap. 2, 4 *de acie hostium turbanda* vor, von welchem wir ausgegangen sind, indem § 1—8 verschiedene Listen römischer Feldherrn, 9—11 die Erschütterung oder Täuschung der feindlichen Schlachtreihe durch Verbreitung einer falschen Nachricht, 12—20 durch Thiere (12 Kameele, 13 Elephanten, 14 unächt, 17 Ochsen, 18 Schlangen, 19 (Fackeln)

¹⁾ Selbst bei Pseudo-Frontin könnte der auf Domitian folgende Paragraph über Mummius c. 3, 15 beanstandet werden.

unächt, 20 Esel) geschildert wird, in welchem Zusammenhange sich § 15. 16 als durchaus fremdartig ausweisen. Ja während § 12 *ordines protriverunt*, 13 *ad perturbandam aciem*, 17 *aciem perruperunt*, 18 *aciem turbaverunt* deutlich unter die Ueberschrift des Cap. sich einreihen, kommt es 15. 16 bei der Anzündung des feindlichen Lagers zu gar keinem Kampfe. Grund genug, diese beiden Paragraphen als Doppelgänger aus Frontin auszuweisen.

In allen diesen Stücken erscheint der Verf. des vierten Buches nicht nur als theilweise verschieden, sondern fast als ein wahrer Antipode. Denn dem Nationalitätenprincip schenkt er so wenig Beachtung, dass man nirgends auch nur den Versuch einer Durchführung erkennt; die localen Eintheilungen sind ihm völlig fremd, wie er z. B. 4, 7, 9—12 einige strat. navalia zusammenstellt, aber auch § 14. 19. 23 wieder auf dieselben zurückkommt, und statt der sachlichen in der Art des Frontin hat er oft eine Trennung von Dicta und Facta wenigstens durchzuführen versucht, dabei aber die ersteren 4, 1, 1—5; 4, 7, 1—5 vorangehen lassen, während sie bei Frontin 1, 1. 3, 5 den Schluss bilden.

5. Die Dicta und Facta leiten uns von selbst hinüber zur Besprechung der benutzten Quellen. Denn dass der Verf. des vierten Buches den Valerius Maximus, man darf kaum sagen benutzt, sondern ausgeplündert habe, das hat Wachsmuth richtig dargethan, wenn wir auch von den 32 angeführten Exempla nur einige 20 als sicher und direct aus Valerius geflossen anerkennen. In welchem Verhältniss steht nun der ächte Frontin zu Valerius? Dass er ihn gekannt, möchten wir nicht bezweifeln, sondern eher annehmen, er habe praef. I mit den Worten *auctores exemplorum* und *hi qui notabilia excerpterunt* auf ihn hingewiesen; aber als Quelle hat er das selbst schon aus Historikern compilierte, stark rhetorisch gefärbte und nach bestimmten Zwecken zugestutzte Werk nicht benutzen mögen. Hier vermissen wir in Wachsmuths Abhandlung eine Andeutung über 1, 11, 11—13, die doch, wie sowohl die Reihenfolge als der Wortlaut beweist, aus Valerius 1, 2, 3. 3^a. 4 copiert sind, wornach es scheinen könnte, als hätte doch auch Frontin aus jener abgeleiteten Quelle geschöpft. Doch der Schein trägt. Denn jene drei Paragraphen Sulla, Marius, Sertorius, stehen zwischen Archidamus, Pericles einerseits und Alexander, Epaminondas, Agesilaus, Gelo, Cyrus andererseits, stören daher das in der Gruppe § 8—16 (religiöse Täuschungen) deutlich hervortretende

Eintheilungsprincip nach Romana und externa, weil sie nach § 8 (Postumius) hätten folgen müssen. Zudem flöfst die Latinität § 13 *obedire ad imperata* (*obéir à q.*) gerechte Bedenken ein, und es folgt nach § 13 mitten im Cap. ein Anhängsel (*hoc genere strategematum etc.*), wie wir kein zweites bei Frontin finden, da 1, 2, 6: *est et aliud explorandi genus*, selbst von Oudendorp und Dederich eingeklammert worden ist. Durch den Nachweis der Interpolation tritt denn das verschiedene Verhältniss des Frontin und Pseudo-Frontin zu Valerius nur um so schärfer hervor.

Wenn wir in der Benutzung des Livius bei beiden Autoren keinen Unterschied finden, so wird dies bei der Bedeutung dieses Historikers niemanden befremden. Sowohl Frontin nämlich hat aus L. geschöpft, wie die ausführliche Schilderung der Aufstellung der beiden Heere vor der Schlacht bei Zama 2, 3, 16 = Liv. 30, 33 mit absichtlich veränderter Reihenfolge, und noch manches Andere, als auch Pseudo-Frontin, z. B. 1, 4 = Liv. 22, 38, 2, aus welcher Stelle wohl *sacramento adacti* statt *s. facti* zu bessern ist. Ob 7, 39 die muthige That des Scipio nach der Schlacht bei Cannä blofs nach Val. Max. 5, 6, 7 erzählt sei, wie Wachsmuth annimmt, scheint doch noch zweifelhaft zu sein, da Einiges¹⁾ nur aus Liv. 22, 53 erklärt werden kann. Aber beide haben auch neben Livius für die Geschichte des zweiten punischen Krieges andere Quellen benutzt, so Frontin 1, 7, 2²⁾. 2, 3, 1. 2, 5, 25, worüber zu vgl. Hermes 9, 122, und oft; Pseudo-Frontin c. 3, 7. 5, 6, wo die demokratische Auffassung, und 5, 7, wo die Zahlen auffallen. Einen Fingerzeig, dass Fr. den Coelius gelesen, geben die zwei sonst unbekannten Angaben über den älteren Laelius 1, 1, 3. 1, 2, 1, dass er den Statorius mit einem Stocke ge-

¹⁾ So der von Val. übergangene Schwur des Scipio; auch stimmt die Lesart der jüngeren Hdschr. des Liv. *admodum adolescentem* (*adul.* fehlt im Put.) genau mit Frontin, nicht aber mit Val. *adm. iuvenis*; und Frontins Worte *coetu in quo talia agitabantur* enthalten sogar eine vielleicht beachtenswerthe Variante der livianischen *ubi ea cogitentur*, während auf der andern Seite sein Ausdruck *uni ex proximis minatus* nahe legt, bei Val. *mortem uni cuiquam* (Var. *uni cuico*) *minitando iurare omnes coegit* statt der Vulgata *uni cuique* zu ändern. Vgl. Sil. Ital. 10, 442.

²⁾ Vielleicht 2, 2, 7, wo der Wind Volturnus mit dem Flusse gleichen Namens verwechselt ist, an dessen Stelle Val. Max. 7, 4, ext. 2 und Florus 1, 22, 18 den sonst unbekannten Vergellus setzen. Bei Frontin beruht der Vergellus nur auf einer unzulässigen Conjectur Dederichs.

schlagen, und dass er in der Nähe des Lagers des Syphax ein Pferd habe laufen lassen, Dinge, die niemand besser wissen konnte als Coelius, der sein Werk dem jüngeren Laelius gewidmet hatte.

Offenbar ungleich dagegen stehen beide Schriftsteller in ihrem Verhältnisse zu Sallust. Frontin hat Manches dem *bellum Iugurthinum* entlehnt, 2, 1, 13. 2, 4, 10. 3, 9, 3 theilweise mit Beibehaltung der Ausdrücke des Originals c. 93, wohl auch, trotz einiger Abweichung, 1, 8, 8, während das vierte Buch nicht nur nichts mit Sallust Uebereinstimmendes aufweist, sondern mehrere dem Sallust unbekannte Angaben enthält. Die disciplinarischen Mafsregeln des Metellus 4, 1, 2 könnten zwar als dem Sall. Iug. 45 entnommen erscheinen, wenn nicht die Notiz *assa elixave carne uti* bei demselben fehlte, und die Vergleichung der von Metellus gehandhabten Mannszucht mit der des Scipio vor Numanz auf die von Vegetius 3, 10 benutzte Quelle hinweisen würde, bei welchem ebenso die Verdienste beider Feldherrn neben einander erwähnt werden. Was aber jeden Zweifel aufhebt, das ist der Umstand, dass Pseudo-Frontin 4, 1, 11 den Sohn des Metellus *in ordine* dienen lässt, ausdrücklich nicht als *contubernalem*, Sall. Iug. 64, 4 aber ebenso bestimmt *contubernio*, und dass auch 4, 1, 12. 4, 2, 2 dem Sallust völlig fremd sind. Erwägt man ferner, dass Pseudo-Frontin 4, 3, 13 die Autobiographie des Aemilius Scaurus citiert, dass er von demselben auch 4, 1, 13 spricht (beide Stellen fehlen in Dederichs Index) und zweimal über Rutilius Rufus, während Frontin über beide Männer nichts zu sagen weifs, so wird diese antisallustianische, also auch antidemokratische Quelle kein Geheimniss mehr sein ¹⁾.

Die Historien des Sallust, deren Spuren man im vierten Buche der Kriegslisten nicht nachweisen kann, hat Frontin 1, 5, 21 (Kritz zu hist. 3, 67), 1, 7, 6 (Dietsch zu hist. 4, 1, 2) und an zahlreichen noch nicht nachgewiesenen Stellen benutzt, wahrscheinlich 3, 13, 6 (Belagerung von Cyzicus), wo aus Frontins Worten *procul visentes* Florus 1, 40, 16 *videntibus procul* zu verbessern ist, zumal Sallust auch hist. 3, 67 coll. 2, 13 Dietsch *procul visere* verbindet. Sall. hist. 3, 19 D. Orosius 6, 2. Auch die

¹⁾ 4, 1, 13 schreibt Dederich stillschweigend: *filium in conspectum suum venire iussit* statt *vetuit*, wie die ältern Ausgaben und Anon. de vir. illustr. 72 haben, auch Val. Max. 5, 8, 3 als allein richtig ausweist.

Worte bei Front. 2, 5, 31: *Hispanos, aptissimos ad furta bellorum* scheinen in Verbindung mit Sall. Hist. 1, 86 *gentis ad furta belli peridoneae*, zu stehen, welcher schon im Alterthum als Nachahmer des Thucydides bezeichnet, die Wendung dem Thuc. 5, 9 ἡλέματα τοῦ πολέμου nachbildete und auf Ammian 23, 3, 9 u. A. fortpflanzte. Möglich ist aber auch, dass das ganze Capitel Frontins auf den zu Ende citierten Livius zurückgeht, welchem der ungewöhnliche Ausdruck aus Vergil 11, 515 zugeflossen sein mochte.

Endlich spielt auch Caesar in dem Quellenapparate der beiden eine durchaus verschiedene Rolle. Von Frontin ist er hin und wieder excerptiert, deutlich 3, 17, 6. 7 = b. Gall. 5, 48 ff. 3, 17 ff. und sonst noch; was wir dagegen im vierten Buche von Caesar lesen, 5, 2. 7, 1. 32 (4, 5, 11 = Frontin 1, 11, 3 ist Interpolation), fehlt in dessen Schriften.

Endlich stimmt Pseudo-Frontin, und er allein, an zwei Stellen in auffallender Weise mit Vegetius epitoma rei militaris:

4, 7, 16 <i>Scipio Africanus di-</i> <i>cere solitus est hosti non solum laudata sententia est, qui dixit</i> <i>dandam esse viam fugiendi, sed viam hostibus, qua fugerent, mu-</i> <i>etiam muniendam.</i>	Veg. 3, 21 <i>Ideoque Scipionis</i> <i>niendam.</i>
---	--

4, 7, 27 <i>Scipio Aemilianus ad</i> <i>Numantiam omnibus non cohort-</i> <i>tibus tantum, sed et centuriis certaturus, aliter se superiorem</i> <i>sagittarios et funditores inter-</i> <i>posuit.</i>	1, 15 <i>Africanus Scipio, cum</i> <i>adversus Numantinos esset acie</i> <i>futurum non credidit, nisi in</i> <i>omnibus centuriis lectos sagittarios</i> <i>miscuisset.</i>
---	--

Gleichwohl werden wir in diesem Falle eine directe Benutzung, die man sonst, wo nicht zwingende Gründe entgegenstehen, festhalten soll, kaum annehmen dürfen, um so mehr, als Pseudo-Frontin die bei Vegetius fehlenden Schleuderer schwerlich ersonnen hat; vielmehr glauben wir in den Worten *laudata sententia* lesen zu können, Vegetius habe den Ausspruch des Scipio nicht bei einem Historiker angeführt, sondern bei einem Militärschriftsteller gebilligt gefunden, wie ja auch Veg. 1, 8 als seine Quellen nicht Geschichtschreiber, sondern Fachmänner anführt, Cato de re militari, die über das Kriegswesen handelnden Bücher der Encyclopädie des Cornelius Celsus, Frontins von den Kriegslisten verschiedenes theoretisches Werk, so wie den Kenner des

Kriegsrechtes, Paternus. Nun ist Cato aus chronologischen Gründen als Quelle für Scipio Aemilianus ausgeschlossen; Frontin wird gleichfalls ausser Betracht fallen, da er unter Scipio Africanus den ältern verstand, nicht, wie Pseudo-Frontin und Vegetius, den jüngern; vgl. oben S. 73: dagegen könnte Celsus die Quelle sein, weil er eine Monographie über den parthischen Feldzug des Domitius Corbulo geschrieben hatte (Laur. Lydus de magistr. 3, 33. 34) und bei Pseudo-Frontin vier strategica dieses von Frontin nur 2, 9, 5 erwähnten Feldherrn vorkommen, 4, 1, 21. 28. 2, 3. 7, 2, welche Stellen wieder in dem Index von Dederich fehlen. Doch, wie dem auch sein möge, in einer näheren oder ferneren Verwandtschaft mit Vegetius steht nur der Verfasser des vierten Buches.

Und nun noch eine Frage: wie haben beide ihre Quellen benutzt? Eine so starke slavische Abhängigkeit in der Form, wie 4, 1, 31, wo ein Dutzend aufeinanderfolgender Worte mit Val. Max. 3, 7, 4 übereinstimmen, finden wir bei Frontin nirgends. Auch hat er sich enthalten durch Zuspitzen der Pointen der Geschichten, die er fand, der Wahrheit ins Gesicht zu schlagen, wogegen freilich Pseudo-Frontin sich kein Gewissen daraus macht, in dem eben angeführten Paragraph *capta castra* zu schreiben, statt *paene capta*, wie bei Val. steht; 4, 7, 38 *circa municipia totius Italiae*, wo die Quelle Liv. 27, 28, 4 nur *circa civitates proximas* bot, ebendasselbst *Salapia et aliae urbes*, obschon Livius nur von Salapia spricht. Diese Aufschneiderei und rhetorische Leichtfertigkeit charakterisiert den Autor; der unwiderlegliche Gegenbeweis steht uns auch zur Verfügung, wenn wir 4, 3, 15: *Mummius, qui Corintho capta non Italiam solum, sed etiam provincias tabulis statuisque exornavit, nil in suum convertit* mit Anon. de vir. illustr. 60 vergleichen: *Mummius Corinthum signis tabulisque spoliavit, quibus cum totam replisset Italiam, in domum suam nihil contulit*. Irrthümer finden sich natürlich bei beiden, doch mehr bei Pseudo-Frontin, wie das Kunststück 4, 5, 1 aus einem Servilius Glaucia der Quelle zu machen: *Servilio et Glaucia cohortantibus*; bei Frontin 2, 5, 27 beispielsweise die 600 (statt 500, Liv. 22, 48, 2) Numidier bei Cannä, welche mit den § 25 genannten 600 punischen Reitern verwechselt sind.

6. Weitere Doubletten und Kriterien der Unächt-heit. Nachdem wir gezeigt, dass der Verf. des vierten Buches

weder in Rücksicht auf die Sprache, noch auf Composition und Anordnung des Stoffes, noch endlich auf Umfang und Art der Quellenbenutzung auch nur eine entfernte Aehnlichkeit mit Frontin zeige, benutzen wir die gewonnenen Resultate, um mit Hülfe derselben noch einige gröfsere Schwierigkeiten zu überwinden.

Wir haben zunächst ein Urtheil über sechs Doubletten, worunter fünf des vierten Buches, zu fällen, welche die ältere Philologie, Oudendorp zu 1, 5, 12, Stewechius zu 1, 11, 3 einfach mit dem schlechten Gedächtnisse Frontins entschuldigte, welche wir aber, abgesehen davon, dass wir das vierte Buch einem Pseudo-Frontin zugewiesen, an einer Stelle als unberufene Wiederholungen bezeichnen müssen. Eine List des Sertorius steht 1, 10, 1 wörtlich übereinstimmend mit 4, 7, 6, ohne Frage an erster Stelle ächt, da § 2 ein *idem* (Sertorius) folgt, auch beide Paragraphen durch das gleiche Motiv, § 1 *inconsulte pugnam exposcentes* und § 2 *pugnae signum inconsulte flagitantes* zusammengehalten werden, während 4, 7 (de variis consiliis!) keine Spur eines Zusammenhanges vorliegt. Ferner deckt sich 1, 11, 3 mit 4, 5, 11 (Caesars Bevorzugung der zehnten Legion vor dem Kampfe mit Ariovist), gehört aber gleichfalls dem Frontin, da die Erzählung aus den dem Pseudo-Frontin nicht bekannten comment. b. Gall. 1, 41 gezogen ist, und auch der Zweck, *ut praecipuae fortitudinis testimonio, ceteri pudore concitarentur* (cod. Medic. 2 *congerentur*, Dederich *eniterentur*; vgl. 1, 11, 4. 6. 19. 2, 4, 1. 5, 4. 3, 1, 1. 4, 5, 11) vortrefflich mit der Ueberschrift stimmt: *quemadmodum incitandus sit ad proelium exercitus*.

Ein ganzes Nest von Interpolationen steckt 1, 5, 12—16 = 1, 1, 11 und 4, 5, 8. 9. 10. Davon ist der letzte Paragraph schon S. 76 für das erste Buch in Anspruch genommen worden, so dass den übrigen die Präsuntion frontinischen Ursprunges bleibt. Alle drei sind durch den rothen Faden des *locus iniquus* verbunden, und passen daher besser in das Capitel: *de evadendo ex locis difficillimis*, als unter die Rubrik *de constantia*. Ueberdies ist die Lesart 1, 5, 13 *paulatim inflectit iter* wegen der Parallelstelle 1, 4, 3 *flexit iter* der andern 1, 1, 11 *paulatim se inflectens* vorzuziehen, wofür Frontin 2, 5, 38 blofs *flexit* gesetzt hat.

Wesentlich anders sind dagegen vier blofs sachliche Doubletten zu beurtheilen. Die schlimmste ist das Strategem des Iphicrates 1, 5, 24 = 2, 12, 4, in den Grundzügen dasselbe,

im Wortlaute und in Einzelheiten abweichend, daher, wie man wohl annehmen muss, von Frontin aus zwei verschiedenen Quellen oder vielmehr aus zwei Stellen der nämlichen Quelle excerpiert, gerade wie auch Polyän diese Thaten (oder diese That?) an zwei Orten erzählt, 3, 9, 46. 50. Noch weniger möchten wir die zweimal erzählte Entlassung der meuterischen Soldaten durch Cäsar 1, 9, 4 = 4, 5, 2 als strafbare Fahrlässigkeit betrachten, sondern wir beziehen das erste Factum auf die Unruhen der zehnten Legion in Rom während des afrikanischen Krieges (Sueton, Cäs. 70. Plut. Cäs. 51. Polyän 8, 23, 15. Appian, b. civ. 2, 92. Dio 42, 52 ff.: Oudendorp fälschlich auf die Unordnung vor der Schlacht mit Ariovist), die zweite Relation auf die Revolte der neunten Legion bei Placentia, Suet. Caes. 69. Appian b. civ. 2, 47. Dio 41, 26 ff.

Dafür sind aber dann allerdings die beiden übrigen Doubletten um so schlimmer für Pseudo-Frontin. Denn die 2, 8, 11 ausführlich geschilderte Mafsregel des Atilius zur Hemmung der Flucht hätte Frontin, wäre er überhaupt der Verf. des vierten Buches, nicht ebenso 4, 1, 29 mit kürzeren Worten erzählen können, und wenn er es je gethan, so hätte er sicher nicht statt des zuerst gebrauchten Ausdruckes: *fugientibus aciem suorum opposuit*, den ungeschickten gebraucht: *opposita cohorte iussit fugientes caedi*. Vgl. Liv. 10, 35. Und nochmals konnte Frontin, der 3, 16, 1 die bekannte Geschichte von Marcellus und dem nolanischen Reiter Bantius nach Livius 23, 15, 7 (vgl. Val. Max. 7, 3, 7) erzählt, dieselbe nicht nochmals 4, 7, 36 blofs mit veränderten Namen von Fabius und Statilius seinen Lesern aufstischen, Dio fragm. 57, 33; vielmehr haben wir hier zwei Eselsohren, an denen wir den Fälscher packen können.

Es ist hier der Ort eine schon von Wachsmuth S. 579 gemachte Bemerkung, welche ein Kriterium der Aechtheit werden kann, näher auszuführen. Es fiel ihm mit Recht auf, dass der Verf. von B. 4 sich oft der Ausdrücke *traditur*, *fertur*, *dicitur*, *memoriae proditum est* 2, 1. 5, 20, *quidam credunt* 5, 14, *legimus* 3, 11 (wie de aq. 7. 97) bedient, während diese bei Frontin nicht vorkommen. Der Unterschied tritt um so greller hervor, wenn man beobachtet, wie die beiden ersten Wendungen namentlich bei Mittheilung von Aussprüchen gebraucht werden, in der Verbindung *dixisse fertur*, *traditur* 1, 1. 3. 5, 13. 7, 4, wofür der nämliche Pseudo-Frontin auch *dixit* 1, 5. 3, 2. 5, 3. 6, 3. 7, 5 und *dicebat*

1, 17. 7, 1. 2. 3, Frontin dagegen meist *inquit* gebraucht 1, 1, 12. 1, 12, 1. 2. 5. 6. 7. 11. 12. 3, 5, 2. 3. Von diesem Gesichtspunkte aus erhalten wir nachträglich noch eine Bestätigung, dass 2, 11, 6 *traditum est* mit Recht als Interpolation zu beseitigen war, S. 76. Frontin konnte in der That keinen Grund haben das, was er nach guten Quellen an der Kriegsschule lehrte, selbst als auf unsicherer Ueberlieferung beruhend zu bezeichnen und wieder in Frage zu stellen; viel besser steht ihm sein *constat* an, mit welchem er 2, 1, 13 auf Sallust deutet, 2, 3, 21 die Stärke und Verluste beider Heere in der Schlacht bei Asculum angiebt. Letztere Quelle ergibt sich wieder mit Wahrscheinlichkeit, wenn wir vergleichen, wie Frontin an zwei Stellen des nämlichen Buches jeweilen am Ende des Paragraphen für Verlustangaben den Livius citiert, 2, 5, 31 mit den Worten: *Livius auctor est*, 2, 5, 34 mit *L. tradit*, Angaben, die man nicht als unächte Zusätze streichen kann, weil ohne dieselben die Erzählung keinen Schluss hätte. Da ferner der grösstentheils von Livius abhängige Eutrop 2, 13 (vgl. Pirogoff, de Eutropii fontibus. 1873. 78) den Verlust des Pyrrhus und der Römer genau übereinstimmend auf 20,000 und 5000 angiebt, während Andere dem Pyrrhus den Sieg zuschreiben, so erreicht jene Vermuthung einen noch höheren Grad der Wahrscheinlichkeit, obschon die Worte der Periocha Liv. 13: *dubio eventu pugnatum est* damit nicht nach Wunsch harmonieren.

Die Anführung einer bestimmten Autorität ist auch durchaus verschieden von jener allgemeinen Beglaubigung mit *fertur* u. a. und daher dem Frontin sein *memoriae tradidit Pyrrhus* 2, 6, 10 so sicher zu belassen, als dem Pseudo-Frontin 1, 16. 3, 13 sein *memoriae tradidit Cato, Scaurus*. Aber auch 1, 5, 15 = 4, 5, 10: *idem fecit is, cuius varie traditur nomen; alii Laberium, nonnulli Q. Caeditium, plurimi Calpurnium Flammam vocitatum scripserunt*, welche Stelle wir S. 76 dem Frontin zugesprochen, wird von dieser Seite keinen Verdacht erregen, zumal wohl schon Livius, aus dem Frontin schöpfte, die Varianten in den Namenangaben (Cato, frg. 83, Claudius Quadrigarius 42 Pet.) angeführt und den Namen Caeditius als den am besten beglaubigten vorgezogen hatte, der denn auch auf die späteren (vgl. Peter zu Quadrig. auch Ampelius 20, 5) übergegangen ist.

7. Entstehung und Geschichte des vierten Buches. Nach allem bisher Erörterten wird kaum mehr bestritten werden,

dass Frontin nur die in der Vorrede des ersten Buches angekündigten drei Bücher geschrieben habe; es bleibt nur noch zu erwägen, wie und wann sich ihnen das vierte angehängt habe.

Die Annahme, dass ein einzelnes Buch *strategicon* eines andern Verf. wegen der Aehnlichkeit des Inhaltes mit jenen in einer Handschrift verbunden, und ihr Titel und Verfasser dann auch auf dasselbe übertragen worden sei, etwa wie Valerius Maximus das Anhängsel des zehnten Buches erhalten, ist von vorneherein abzulehnen, da die Vorrede des vierten Buches uns deutlich belehrt, der Verf. wolle für Frontin gehalten sein. Und ein klein wenig hat er sich auch angestrengt die Sprache des F. nachzubilden; vgl. *quodam deinde tempore* 2, 1, 3. 4, 7, 19; *tum cum maxime* 2, 9, 5. 3, 11, 4. 4, 5, 2; *adiutorium* 2, 5, 11. 4, 7, 31, und in der Interpolation 1, 2, 6 extr. Er gebraucht *adventare* neben *advenire*, *forem* neben *essem*, *notabilis*, *subinde* und andere Lieblingswörter des Frontin, und ist zugleich so vorsichtig gewesen seine Beispiele nicht über Frontins Lebenszeit hinausgehen zu lassen; ja er hat uns gar c. 3, 14 ein sonst unbekanntes Strategem von F. selbst bescheert, dessen Ruhm freilich auf den Inhaber der Auspicien, den Kaiser Domitian, fällt. Ob er damit bei dem aufmerksamen Leser den Glauben an die Autorschaft Frontins befestigt oder denselben erschüttert habe, da F. in den Büchern 1. 2. 3 nie von sich selbst spricht, wollen wir unentschieden lassen. Wachsmuth vermuthet, das Beispiel gehöre eigentlich in das zweite Buch, c. 11 nach § 7, wie auch 2, 9, 3. 5 (Sulla, Corbulo) aus ihrem ursprünglichen Sitze Buch 3, c. 8 verschlagen seien, wofür man allerdings geltend machen kann, dass letzteres Capitel nach der jetzigen Ueberlieferung, wie auch noch 3, 11. 12, merkwürdiger Weise keine römischen Exempla enthält.

Endlich hat der Verf. nicht verabsäumt sich zu entschuldigen, dass er seinem ursprünglichen Versprechen zuwider nochmals zur Feder gegriffen; er habe nämlich, was sich von seinen Collectaneen nicht habe passend in der Disposition der drei Bücher unterbringen lassen und inhaltlich verschieden gewesen sei, mehr ein *στρατηγικόν* als ein *strategema*, hier zusammengestellt, damit man ihn nicht der Nachlässigkeit anklage. Eine sonderbare Motivierung. Denn, was nicht unter den Begriff des Titels der drei Bücher fiel, konnte niemand dort suchen wollen, und was denselben inhaltlich

verwandt ist, hätte sich sogar sehr gut einreihen lassen, wie man ohne Mühe an einer Masse von Beispielen zeigen kann, z. B. 4, 7, 16 zu 2, 6, 3. Und wie durfte der von einem unverbrauchten Reste von Stoff reden, der ja ganz andere Quellen excerpiert hat. Ist vollends mit den Hdschr. praef. 4: in qua (re) sicut antea, et ipse ordinem per species servare conabor zu schreiben, so hat der Verf. aus Unvorsichtigkeit, wie schon Wachsmuth treffend bemerkt, seine Nichtidentität mit Frontin verrathen, und sich jedenfalls mit dem Titel c. 7, *de variis consiliis* seinem Vorgänger nicht ebenbürtig gezeigt.

Der angebliche Nachtrag ist dem 6. Buche des sog. Dictys zu vergleichen, welches in ähnlicher Weise bei Anlass einer neuen Auflage angehängt wurde, obschon die in demselben behandelten *νόστοι* über den Titel bellum Troianum hinausgehen. Wie aber dort in einer neuen Vorrede¹⁾ auf diese Ueberschreitung der Competenz zum Voraus hingewiesen wird, so auch in der Vorrede zu Frontin B. 1, deren ganze zweite Hälfte ich für unächt erkläre. Denn von *huic labori* an entschuldigt sich der Verf. gegen den Vorwurf der Unvollständigkeit, gewiss nicht in Frontins Sinne, der eben nur für das praktische Bedürfniss des Unterrichtes (*quemadmodum res poscet*) schrieb und keine complete Sammlung beabsichtigte, wohl aber in der Art des übertreibenden Pseudo-Frontin, wenn er in den Ausruf ausbricht: *quis enim ad percensenda omnia monumenta, quae utraque lingua tradita sunt, sufficial?* wo doch höchstens von den Historikern die Rede sein kann. Der Interpolator fügt dann noch schlau hinzu, man könne die Beispiele nach Belieben vermehren, und die Brauchbarkeit des Buches werde ihm nur erhöht erscheinen, wenn man seiner Einladung Folge leisten werde. Diese Aufmunterung fehlte wirklich noch, da ohnehin schon erfahrungsgemäß die meisten für den Unterricht bestimmten Bücher interpoliert worden sind, wie von Aeneas Poliorc. schon Sauppe (Gött. Gel. Anz. 1871, 732) vermuthet, und neuerdings Arn. Hug in dem Züricher Universitätsprogramm (1874, p. 8 sq.) nachgewiesen hat. Zum Schluss erklärt der Plünderer des Valerius Maximus, er werde unter seinen Exempla

¹⁾ Dies ist die sogen. epistula ad Q. Aradium; die alte Vorrede dagegen ist der sogen. prologus, in welchem ursprünglich „*quinque volumina*“ geschrieben war.

nicht nur Facta, sondern auch Dicta geben. Ob darum auf die Dicta 1, 1, 12. 13 ein Schatten falle, weil sie zu Ende des Cap. und hinter einem unächten Paragraphen stehen, mögen Andere entscheiden. Die Unächtheit dieser ganzen Partie erhellt indessen am deutlichsten daraus, dass die ächte Vorrede mit den Worten schließt: *quibus deinceps generibus suas species adtribui*, an die sich die Uebersicht der Capitelüberschriften (lies *species eorum sunt* etc., nicht *series*) anschließt, wie auch B. 2 und 3, und genau übereinstimmend de aquis u. R. die Vorrede mit der Inhaltsangabe endigt, dass nun aber durch jenes Einschiesel die Erörterung der Disposition auf gewaltsame Weise unterbrochen wird.

Daraus ergibt sich, was wir von den wörtlichen Doubletten zu denken haben. Der Verf. von B. 4 hat nicht, wie vielfach angenommen wird, ganze Paragraphen dem ächten Frontin entwendet, da er sogar den Valerius nicht buchstäblich copiert und durch jenes Verfahren den Schein, den er zu erregen wünschte, selbst würde zerstört haben; vielmehr sind die Uebertragungen in andere Bücher durch die Abschreiber verschuldet worden, wofür sie ja in der unächten Vorrede zu Buch 1 Indemnität erhalten hatten. Diese Ansicht dürfen wir um so eher festhalten, als ja 2, 4, 15. 16, auf welche wir sechs Gründe der Unächtheit gehäuft haben, aus Pseudo-Frontin 4, 7, 40. 41 in den ächten hineingetragen worden sind, mithin durchaus nicht immer der Verf. von B. 4 als der alleinige Sünder zu betrachten ist.

Aus der Sprache des Falsarius dessen Zeitalter zu bestimmen ist eine schwierige Aufgabe. Schon Frontin trägt die Spuren der silbernen Latinität, z. B. in dem Gebrauche von *circa* 1, 6, 3. praef. 3. 4, 7, 43 = 2, 9, 8, oder von *annuntiare* = *nuntiare* (1, 9, 2. 3, 8, 2), welches er mit dem Naturforscher Plinius, Apuleius u. A. theilt, und welches schon an das Italiänische und Französische (*annunziare*, *annoncer*) und den Untergang des Simplex in diesen Sprachen gemahnt. Vgl. Philolog. 34, 163. Andererseits hat Pseudo-Frontin einen leidlichen Stil geschrieben. Immerhin bleibt die Abundanz von *suns* bei *frater*, *filius* u. a. beachtenswerth 4, 1, 10. 32 (wo die Quelle, Val. Max. 2, 7, 5 sich mit *fratrem* begnügt), 7, 30, da sie in Schriften wie Anon. de viris ill. Epitome de Caesaribus (rhein. Mus. 29, 292. 293) oft vorkommt, von Frontin dagegen aufser 3, 3, 3, wo auf dem Pron. ein Nachdruck liegt, vermieden wird, 1, 1, 4, 9. 2, 4, 3 u. s. w.

Verfolgen wir die Spuren des Buches rückwärts, so hat zwar Ioannes Saresberiensis im Policr. 3, 14. 5, 7. 6, 4. 11. 12. 14 einige vierzig Erzählungen ausschliesslich dem vierten Buche entnommen, aber 3, 7 Ende doch auch Fr. 3, 18, 1. 2. 3 angeführt, und 6, 11 ausdrücklich von einem quartus liber gesprochen, zum deutlichen Beweise, dass er das ganze uns vorliegende Werk kannte. Auch die bis in das 9. oder 10. Jahrh. hinaufsteigenden Hdschr. enthalten bereits das vierte Buch als Schluss des Ganzen. Wichtig wäre hier die Beobachtung von Gust. Bauch (über die hist. Romana des Paulus Diaconus, 1873, S. 13 und 67), dass Paulus (nur) den Nachtrag benutze, nämlich 4, 5, 4 = hist. R. 3, 4; 4, 5, 5 = 3, 9 und 4, 5, 6 = 3, 10. Indessen liegt hier ein Irrthum vor, da unter den nach Bauch einer unbekannten Chrestomathie entlehnten Erzählungen eine (3, 9), über die List Hannibals bei Cannä, direct aus Frontin 2, 2, 7 abgeschrieben ist, der Ausspruch Hannibals über Fabius (3, 8), den Bauch nicht unterbringen konnte, aus Liv. 22, 30, 10 coll. Plut. apophth. reg. 2, das Wunder vor Ausbruch des zweiten punischen Krieges (3, 5) aus Plinius Naturgesch. 7 § 35. Auch Paulus kannte mithin schon alle vier Bücher. Ob Polyän den F. benutzt, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen; dem Urtheile von Fabricius gegenüber, Polyän sei der lateinischen Sprache unkundig gewesen, muss freilich die Möglichkeit offen gehalten werden, zumal Polyän den Sueton sicher benutzt hat. Vgl. des Verf. praef. ad Pol. p. XIV¹⁾. Nimmt man aber eine directe Benutzung an, so beschränken sich die wörtlich übereinstimmenden Kriegslisten auf die drei ersten Bücher Frontins, z. B. 2, 1, 1 = Pol. 1, 41, 1; 3, 11, 2 = 2, 1, 16. Dem Griechen wäre dann das vierte Buch noch nicht bekannt gewesen. Dass Vegetius für die chronologische Frage nicht wohl ins Spiel gezogen werden könne, wurde oben bemerkt. Wir haben aber keinen Grund Wachsmuth zu widersprechen,

¹⁾ Es ist eine billige Widerlegung von J. Neuling, de belli Punici primi scriptorum fontibus, Gott. 1873, wenn er p. 16 aus der Möglichkeit nicht nur eine Wahrscheinlichkeit, sondern eine Gewissheit macht (quod Woelfflinus affirmat), obschon im Quellenregister p. 358 der Name Frontins nicht durchschossen ist, wie es die aller sicher direct benutzten Autoren sind, und wenn er die mit Polyän stimmenden Kriegslisten Frontins auf griechische Quellen zurückführt, ohne freilich eine einzige nachweisen oder auch nur nennen zu können.

wenn er die Entstehung des Buches in das vierte (oder auch fünfte) Jahrh. setzt.

Ueber den Mangel einer ordentlichen Ausgabe der Kriegslisten Frontins ist schon wiederholt geklagt worden, u. A. von Ulrich Köhler, Göttinger Preisschr. 1860, 6. 7. In der That fehlt es an Allem: an einem ordentlichen Apparat (vgl. *Revue archéolog.* 1869, 447 ff. 1870, 19 ff.), an der Wortkritik (1, 11, 1 lies *nisi victores redituros* coll. 2, 8, 6. 4, 1, 23; 2, 3, 5 *videbantur* statt *vocabantur* coll. 1, 1, 6. 4, 7, 29), an der Scheidung des Aechten und Unächten, an einem historischen Commentare. Verf. glaubt daher, um Missverständnissen vorzubeugen, nur noch hervorheben zu sollen, dass diese ursprünglich als Grundlage zu einer Uebung in der sogen. höheren Kritik niedergeschriebenen Bemerkungen nicht etwa als Vorläufer einer Ausgabe zu betrachten seien, sondern dass er im Gegentheile sich freuen müsste die Lösung dieser vernachlässigten Aufgabe neuerdings wieder angeregt zu haben.

EDUARD WÖLFFLIN.

DIE KAPITOLINISCHEN FASTEN.

Trotz der eingehenden Behandlung, die den *fasti Capitolini* in neuerer Zeit zu Theil geworden ist, sind wichtige Fragen, die sich an dieses Document knüpfen, noch keineswegs zu voller Erledigung gebracht.

Weder weiß man ihre Abfassungszeit und ihren einstigen Standort, noch den Redactor und den Ursprung der ihnen zu Grunde gelegten Aera mit Sicherheit anzugeben. Es ist der Zweck der folgenden Untersuchung, eine Lösung dieser Fragen wesentlich aus dem Monumente selbst zu versuchen.

Die seit Borghesi allgemein angenommene Datirung setzt die Abfassung der Consularfasten kurz vor das Jahr 724. Es stützt sich diese Zeitbestimmung darauf, dass der Name des Triumvirs M. Antonius bei den Jahren 707 und 717 (ebenso der des gleichnamigen Redners, Consul 655, Censor 657) getilgt und erst später wiederhergestellt worden ist, und bekanntlich nach der Schlacht von Actium im Jahre 724 das Andenken des M. Anton durch Senatsbeschluss verflucht wurde. So einleuchtend diese Schlussfolgerung Borghesis auf den ersten Blick erscheint, so dürfte man doch bei näherer Ueberlegung an ihrer Beweiskraft irre werden. Die Kapitolinischen Consularfasten sind kein Ehrendenkmal, sondern ein historisches Document: wollte man eine vollständige Eponymenliste herstellen, so mussten auch diejenigen Männer, deren Andenken geächtet war, darin eine Stelle finden. Um aber die *damnatio memoriae*, die bekanntlich die Ausmeißelung des Namens auf den Monumenten zur Folge hatte, anzudeuten, mochte man den Ausweg ergreifen, die Namen auf eine solche *litura* zu setzen,

um sie deutlich von den übrigen zu scheiden. Denkbar wäre es freilich auch, dass man mit Verzichtleistung auf die Vollständigkeit der Namen sich begnügt hätte, den Namen zu tilgen oder vielmehr den Stein an der Stelle, wo der Name hätte stehen sollen, auszuweissen, so dass dann die Restitution desselben einer späteren Zeit angehören würde¹⁾. Jedoch spricht dagegen, dass in den allerdings nach 742 aber auch wahrscheinlich nicht viel später verfertigten *fasti Colotiani*, die offenbar aus den Kapitulinischen Fasten geflossen sind (s. unten), im Jahre 711 der Name des M. Antonius, 712 des C. Antonius, 713 des L. Antonius ganz ebenso wie in den Kapitulinischen Fasten „*in litura reposita*“ sind²⁾, während in den Triumphalfasten zum Jahr 714 der Name des M. Antonius überhaupt nicht getilgt worden ist. Keinesfalls wird man meines Erachtens genöthigt sein, der Namenstilgung wegen die Eingrabung der Kapitulinischen Fasten vor das Jahr 724 zu setzen, wenn bedeutsame Gründe gegen eine so frühe Datirung sprechen sollten.

Und an solchen Gründen fehlt es wahrlich nicht!

Ich beginne mit allgemeineren Erwägungen, die allerdings nur einen gewissen Grad von Beweiskraft beanspruchen können.

Die Ausführung dieses Unternehmens wird meines Wissens einstimmig dem Octavianus zugeschrieben. Man wird nun zugestehen müssen, dass kurz vor dem Jahre 724 oder selbst einige Jahre früher der Zeitpunkt für ein solches Werk äußerst schlecht gewählt war. Seit Cäsars Tod war man in einem dauernden Kriege begriffen, dessen schließliche Entscheidung Niemand mit Sicherheit voraussagen konnte. Dass in jenen Tagen, wo die Gegenwart schwer auf Allen lastete und der Blick angstvoll in die ungewisse Zukunft gerichtet war, Octavian den Gedanken gefasst haben sollte, dieses Monument der Vergangenheit zu errichten, ist mindestens sehr unwahrscheinlich. Gehören doch fast ohne

¹⁾ Ich erinnere mich, dass mir im Jahre 1866 mein Freund Bormann in Rom vor dem Monumente selbst gelegentlich einen Zweifel über die Stichhaltigkeit des Borghesischen Argumentes ausgesprochen hat, ohne dass wir die Frage damals weiter verfolgten. — Ueber die theilweise Tilgung der Namen des Silius, Cos. 766, vgl. Henzen und Mommsen: C. I. L. I p. 451.

²⁾ Demnach war auch in den Kapitulinischen Fasten die Namenstilgung nicht auf den Triumvir M. Antonius (und den gleichnamigen Redner) beschränkt, sondern auf seine ganze Familie ausgedehnt.

Ausnahme die großen friedlichen Unternehmungen Augusts seinen späteren Jahren an, in denen er sich in dem Besitze der schwer errungenen Macht sicher fühlte.

Dazu kommt eine zweite Erwägung. Wenn diese Tafeln wirklich schon vor dem Jahre 724 auf dem Forum öffentlich ausgestellt waren, wie ist es erklärlich, dass Livius, der sicherlich fast täglich an ihnen hätte vorübergehen müssen, sie nicht ein einziges Mal in seinem Werke erwähnt hat? Man wird nicht einwenden wollen, dass es überhaupt nicht Livius' Art war, Urkunden zu benutzen; denn wenn er auch in dieser Hinsicht sich manche Unterlassungssünde hat zu Schulden kommen lassen, so wäre doch eine Ignorirung dieser am Forum ausgestellten, unter kaiserlicher Autorität abgefassten Eponymenliste geradezu unglaublich. — Aber hat Livius vielleicht die Kapitolinischen Fasten gekannt und benutzt und sind sie in den von ihm genannten *fasti magistratuum* vielleicht stillschweigend einbegriffen? Mommsen, dem sich Henzen (C. I. L. I p. 445) und Weissenborn (zu Liv. 9, 15) vollständig anschließen, ist offenbar dieser Ansicht, wenn er bei Besprechung des fraglichen Consulats im Jahre 435 schreibt (Chronologie Anm. 195): „vielmehr stand also in den „ursprünglichen Fasten dieses Jahres L. Papirius Sp. f. L. n. „Cursor III, woraus aber der Concipient oder der Eingraber des „capitolinischen Exemplars durch Schreibfehler gemacht hatte: „L. Papirius Sp. f. L. n. Mugillanus III. Der Chronograph hat „den Fehler getreulich wiederholt, Livius denselben wahr- „genommen, oder geschwankt, ob das Cognomen verschrieben „sei oder die Zahl; dass der Fehler in jenem steckt, zeigen die „Triumphaltafeln“.

Die Annahme eines so eigenthümlichen Schreibfehlers in einem officiellen Document ist, wie man nicht leugnen wird, an und für sich sehr misslich: ausgeschlossen wird dieselbe aber geradezu durch Livius 8, 23, wo ganz dieselbe Differenz wiederkehrt (z. J. 428): *interrex L. Aemilius consules creat C. Poetelium L. Papirium Mugilanum. Cursorem in aliis annalibus invenio*. Die Schwierigkeit wird, wie mir scheint, gelöst durch die kürzlich (Hermes 5 S. 278 A. 2) ausgesprochene Vermuthung Mommsens: „übrigens ist es gar nicht unmöglich, dass der Widerspruch nur „scheinbar ist und L. Papirius beide Cognomina geführt hat“. Man darf wohl noch einen Schritt weiter gehen und mit

Rücksicht darauf, dass die Papirii Mugillani abgesehen von den eben berührten Notizen, nur bis in die Mitte des vierten Jahrhunderts nachweisbar sind (der Letzte ist M. Papirius Mugillanus, trib. mil. 336, Cos. 343, den allerdings Liv. 4, 52 M. Papirius Atratinus nennt), die Papirii Cursores dagegen erst in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts auftreten (der Aelteste ist L. Papirius Cursor, Censor 361), die Vermuthung wagen, dass die Papirii Mugillani und Cursores nur eine Stirps gebildet haben und das ältere Cognomen (vgl. über diese localen Cognomina: Schwegler R. G. II S. 445 A. 2) von dem neuen Beinamen Cursor verdrängt und allmählig gänzlich außer Gebrauch gekommen sei. Demnach wird man, auch wenn der Chronograph wirklich seine Angabe Murillano III aus den Kapitulinischen Fasten entlehnt haben sollte¹⁾, keineswegs zu der Schlussfolgerung genöthigt sein, dass auch Livius die Kapitulinischen Fasten gekannt und benutzt habe. — Hätte er sie aber bei Abfassung der ersten Decade gekannt, wie wäre es denkbar, dass er an Stellen, wie 4, 20, 8 oder gar 4, 23²⁾

¹⁾ Das Verhältniss des Chronographen zu den Kapitulinischen Fasten scheint mir noch nicht ganz klar gestellt zu sein. Denn so augenfällig die Uebereinstimmung ist, so wird man doch schwerlich Mommsens Behauptung beistimmen können, dass diese Liste aus dem Kapitulinischen „Originaltext“ selbst bis auf dessen Schreibfehler „genau ausgezogen ist“. Ohne hier auf eine Prüfung dieser Frage, die sich natürlich nicht auf diese Listen beschränken dürfte, näher eingehen zu können, will ich nur auf die von Mommsen selbst gemachte Bemerkung (Hermes 5, 263 A. 3) hinweisen, dass „der Chronograph „in allen vor dem Jahr 389 liegenden Fällen für Ahala das erste Cognomen „Structus substituirt, obwohl er durchaus das jedesmal letzte auszuschreiben „pflegt; vermuthlich lag ihm ein Exemplar der Kapitulinischen Fasten vor, „in dem ein Gelehrter, welcher das Cognomen Ahala erst mit dem Jahre 315 „aufkommen liefs, dasselbe bei den älteren und den gleichzeitigen Serviliern „getilgt hatte“. — Diese Erklärung, die übrigens auch nur eine Benutzung einer überarbeiteten Copie voraussetzt, ist insofern bedenklich, als die zum Jahre 336 ganz erhaltenen Kapitulinischen Fasten lesen: *C. Servilius Q. f. C. n. Axilla II*, dagegen der Chronograph: *Structo II* und man demnach nicht nur die Tilgung des einen, sondern auch die Einsetzung des anderen Cognomens supponiren müsste. Daher ist auch der Schluss, dass in den Kapitulinischen Fasten zum Jahre 435: *Mugillanus III* gestanden habe, keineswegs als sicher zu betrachten.

²⁾ Vgl. Mommsen im Hermes 5 S. 272: „vielleicht giebt es in den gesammten Annalen des Livius keine Stelle, wo er so ausführlich wie hier über seine Quellen Rechenschaft legt“.

ihrer mit keinem Worte Erwähnung gethan hätte? Selbst wenn er denselben nicht das geringste Vertrauen geschenkt hätte, so würde er sie neben Macer, Antias und Tubero citirt haben müssen. Hier glaube ich ist der Schluss *ex silentio* gerechtfertigt, dass Livius bei Abfassung dieser Bücher die Kapitolinischen Fasten nicht gekannt habe, d. h. dass sie im Jahre 727, um den allerfrühesten Termin anzusetzen, noch nicht an dem Forum gestanden haben können¹⁾.

Mit diesem Resultat stimmt nun vollständig überein, was sich aus der Betrachtung der äusseren Gestalt des Monumentes ergibt. Die sorgfältige Untersuchung von Henzen und Detlefsen lässt, um Henzens eigne Worte zu gebrauchen (C. I. L. I p. 417), keinen Zweifel darüber: „*fastos consulares quattuor tabulis dispositos fuisse, singulis tabulis in binas columnas divisis; fastis autem consularibus triumphos parastatarum modo adnexos*“. Diese Tafeln waren nicht etwa in die Mauer eingelassen, sondern die Buchstaben waren in die Marmorwand selbst eingegraben (vgl. p. 422); demnach musste man, bevor die Ausführung unternommen wurde, genau die Maasse feststellen, um den gegebenen räumlichen Verhältnissen gemäß die Eintheilung zu treffen. Die Benutzung der Pilaster für die Triumphalfasten lag sicherlich schon in dem ursprünglichen Plan; für eine gleichzeitige Abfassung spricht ferner die vollständige Identität der Schriftzüge. Aber weit mehr noch als diese Uebereinstimmung zeugt die Disposition der Consularfasten selbst, wie sie nach den genauen Messungen der Fragmente unzweifelhaft richtig im C. I. L. I tab. 3—4 zu p. 418 hergestellt ist, gegen eine frühere Abfassung: hätte man das Eponymenverzeichnis vor dem Jahre 724 abgeschlossen, so wäre die Hälfte der letzten Columnne unausgefüllt geblieben und von einer vorher getroffenen Disposition des Raumes könnte keine Rede sein. Man würde sich damit vielleicht zur Noth mit der Annahme abfinden, dass man für spätere Jahre noch etwas Platz lassen wollte, aber dann müsste man mindestens erwarten, dass von dem Jahre des Abschlusses an Jahr für Jahr die Beamten nachgetragen worden wären und diese Zusätze durch die ganz

¹⁾ Dass Livius in der ersten Decade die Triumphalfasten nicht gekannt habe, ist noch evidenter; da jedoch bei ihnen eine spätere Abfassung angenommen werden könnte, so lasse ich sie hier ausser Betracht.

unvermeidliche Verschiedenheit der Schrift von dem älteren Verzeichnisse abstächen. Aber davon findet sich keine Spur: vielmehr ist nicht allein die Schrift der angeblichen Nachträge bis zum Jahr 742 in den einzelnen Jahren genau identisch, sondern sie unterscheidet sich auch von der ganzen früheren Liste nicht im Geringsten, so dass Henzen selbst (p. 423) sich zu dem offenen Geständniss gezwungen sieht: *„immo omnia, quae leguntur in tabulis „bipertitis, eas litterarum formas exhibent, quas qui examinaverit „nescius earum, quae de rerum argumentis antea exposuimus, „omnino ad eandem omnes aetatem relaturus sit“.*

Aber diese Gleichheit der Schrift dauert nicht bis zum Schluss, sondern die letzten Fragmente haben ein ganz anderes Ansehen: das Jahr 742 bezeichnet unzweideutig den ursprünglichen Abschluss der Consularfasten; mit ihm ist der unterste Theil der vierten Tafel ausgefüllt, ebenso wie das Jahr 735 in den Triumphalfasten den Schluss des entsprechenden Pfeilers bildet. Die Consulate bis 766 sind, wie Henzen erkannt hat¹⁾, ein späterer Nachtrag, der zwischen der vierten Tafel und dem zugehörigen Pilaster, auf einem Raume, der ursprünglich sicher nicht zu diesem Zweck bestimmt war, hinzugefügt ist.

Wir haben demnach ein fortlaufendes Verzeichniss der höchsten Beamten, das in ganz gleicher Schrift abgefasst, mindestens von Beginn der Republik bis zum Jahre 742 läuft und die vier grossen Abtheilungen der Marmorwand des betreffenden Gebäudes auf das Genaueste ausfüllte; daneben ein Verzeichniss der Triumphe von Romulus bis zum Jahre 735, ebenfalls in durchaus gleicher Schrift, das die Wandpfeiler vollständig bedeckte. Was folgt daraus? Wie mir scheint, nichts Anderes, als dass man nach sorgfältiger Eintheilung des verfügbaren Raumes sich von vornherein diese festen Zeitgränzen gesteckt hatte. Oder wird man dem Augustus etwa

¹⁾ Die Beweise dafür hat Henzen C. I. L. I p. 417—419 geliefert; das Resultat fasst er p. 419 zusammen: *„ex iis, quae de tabulis fastorum tertia „et quarta deque triumphorum parastatis hucusque exposuimus, anno 742 „finiri fastos consulares, triumphales anno 735 colligitur. Praeterea autem „nomina consulum, qui ab anno inde 743 usque ad annum 766 fasces „gesserunt, cum iam in ipsis tabulis spatium nullum superesset, ad latus „quartae tabulae inter ipsam et parastatam quartam incisa sunt litteris paullo „maioribus et in unam tantum columnam disposita . . . Post consules denique „anni 766 adscripti leguntur ludī saeculares quinti et sexti“.*

zutrauen, dass er mit der Fortführung der Fasten aufgehört habe, weil der Raum zu Ende war? Hätte man sich überhaupt die Frage vorgelegt, welcher Grund ihn bewegen konnte, gerade mit diesem Jahre abzuschließen, so hätte man leicht die Antwort darauf gefunden. War es doch am 6. März des Jahres 742, dass Augustus an Stelle des nicht lange vorher gestorbenen Lepidus zum Pontifex maximus erwählt ward. Wie sehr es sich der Kaiser angelegen sein liefs, kraft dieser Würde den alten Cultus und seine Gebräuche wieder ins Leben zu rufen, zeigt schon die keineswegs vollständige Aufzählung seiner sacralen Mafsregeln bei Sueton (Aug. 31). Auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens war es ja das ausgesprochene Streben und die kluge Politik Augusts, an die vergangenen Zeiten anzuknüpfen (vgl. Monum. Ancyrr. II 12. Sueton. Aug. 24), um nicht als Usurpator, sondern als Wiederhersteller des alten römischen Staates zu erscheinen. Dem Pontifex maximus hatte es einst obgelegen, die Chronik Roms zu führen: *praescriptis consulum nominibus et aliorum magistratuum*, seit mehr als 100 Jahren war diese ehrwürdige Sitte abgekommen. Es war inzwischen von den Schriftstellern der Sullanischen Zeit die alte römische Geschichte arg verfälscht; *falsi triumphi* und *plures consulatus* waren in freigiebiger Weise den vornehmen Geschlechtern gespendet worden; die Seufzer des Livius über die Unmöglichkeit, sich aus diesem Labyrinth herauszufinden, kennzeichnen die Anschauung aller Gebildeten jener Zeit, die den redlichen Willen hatten, sich in die Vorgeschichte ihres Volkes zu vertiefen. Wenn Augustus den naheliegenden Gedanken fasste, als Pontifex maximus die Arbeit aller seiner Vorgänger zusammenzufassen, die ganze Reihe der höchsten Magistrate und der Triumphe so weit als möglich authentisch herzustellen, so unterzog er sich damit einer Aufgabe, die nicht allein historisch von hoher Bedeutung war, sondern zugleich geeignet, die glorreichen Erinnerungen der Vergangenheit des römischen Volkes und seiner edlen Geschlechter in nicht minderem Mafse zu beleben, als die fast gleichzeitig ausgeführten Statuen und Elogien der Könige und der grofsen republikanischen Feldherren, die sein Forum zu schmücken bestimmt waren. Natürlich mussten auch diese Verzeichnisse öffentlich, Allen sichtbar aufgestellt werden: ein passenderer Ort, als die alte Amtswohnung des Pontifex maximus: die Regia, konnte dafür kaum gewählt werden, und wenn schon die Fundberichte in hohem Grade wahrschein-

lich machen, dass die Fasten die Außenwand dieses Gebäudes zierten¹⁾, so wird nach dem eben Gesagten diese Annahme als durchaus gesichert gelten können. Wie einst der Pontifex maximus in oder vor seinem Hause die geweihte Tafel mit den Magistratsnamen und den Jahresereignissen ausgestellt hatte, so zeigte jetzt die weiße Marmorwand der Regia, die wahrscheinlich erst von Augustus für diesen Zweck hergestellt wurde, die 500jährige Eponymenliste und die Triumphe von Romulus bis auf Augustus. Es ist leicht erklärlich, warum er die Fasten auf der Regia mit dem Jahre 742 abschloss, da dieselbe bekanntlich von diesem Jahre an nicht mehr als Wohnung des Pontifex maximus diente: ohne Zweifel hatte Augustus auf dem Palatin²⁾ dafür gesorgt, dass sie regelmäßig weiter fortgeführt wurden. Denn dass er auf der Regia nicht über das Jahr 742 hinausgehen wollte, das beweist nicht nur die Disposition des Raumes (s. ob.), sondern es bestätigen das einerseits die fasti Colotiani und Biondiani, die beide mit diesem Jahre schliessen³⁾, andererseits die Triumphalfasten, die mit dem Jahre 735 enden, nicht etwa, weil dieser Triumph der letzte eines dem kaiserlichen Hause nicht nahestehenden Privatmannes war, sondern weil die nächste Ovation dem Tiberius (wie dem Drusus, der aber vor der Feier starb) erst im Jahre 743 zuerkannt wurde (Dio 54, 33—34), nachdem Agrippa zweimal (735 und 740) den ihm von August angebotenen Triumph abgelehnt hatte und der vom Senat im Jahre 742 dem Tiberius beschlossene Triumph von August nicht gestattet worden war (Dio 54, 24 und 31). Ob aber die Zusätze bis 766, wie Henzen (p. 423) annimmt, erst unter Domitian gemacht worden seien, ist mindestens sehr

¹⁾ Noch neuerdings ist wieder von Lanciani (Bull. d. J. 1871 p. 266) und Jordan (Hermes 7, 270) der Kastortempel in Vorschlag gebracht worden.

²⁾ Hier befand sich auch, wahrscheinlich schon seit August, das kaiserliche Archiv, vgl. Dio 72, 24 (a. 191): *πῦρ . . . ἐς τε τὸ παλάτιον μετεωρισθὲν ἐσῆλθε καὶ πολλὰ πάνυ αὐτοῦ κατέκαυσεν, ὥστε καὶ τὰ γράμματα τὰ τῇ ἀρχῇ προσήκοντα ὀλίγον δεῖν πάντα φθαρῆναι.*

³⁾ Allerdings sind dieselben nicht wörtliche Copien der Kapitolinischen Fasten, sondern verkürzte Listen und stimmen auch unter einander nicht ganz vgl. z. Jahr 733, wo die Reihenfolge verschieden ist; 736 und 737 setzen die Biondiani die Cognomina Lentulus und Silanus, die Colotiani die Gentilnamen. Offenbar sind zahlreiche solche mehr oder minder sorgfältige Auszüge für Municipien und auch Privatleute in jener Zeit angefertigt worden.

fraglich. Welches Interesse konnte Domitian daran haben, die Consuln dieser 24 Jahre nachzutragen? Und wenn er die Absicht hatte, die Reihe bis auf Augustus' Tod zu vervollständigen, warum fügte er dann nicht auch noch das Jahr 767 hinzu? Wenn dagegen Tiberius diesen Nachtrag machte, so begreift man, warum er bei dem Jahre 766 stehen blieb: es war dann offenbar seine Absicht, mit seinem ersten Regierungsjahr eine neue Liste zu beginnen¹⁾, die ohne Zweifel ebenfalls zu monumentaler Ausführung bestimmt war. Wir wissen nicht, ob diese Idee verwirklicht worden ist; die zahlreichen consulatus suffecti erschwerten allerdings ihre Ausführung, aber doch nur in geringem Mafß und wenn man sich in den Municipien nicht scheute, die Duumvirn oder sogar die Aedilen und Quästoren auf Stein zu verzeichnen, so wäre es doch sehr wunderbar, wenn man im kaiserlichen Rom bei der massenhaften Production von Inschriften nicht eine offizielle Liste der eponymen Magistrate aufgestellt haben sollte. Dass von diesem Monument nichts gefunden worden ist, kann bei der furchtbaren Zerstörung, die gerade die Denkmäler des Palatin, zu denen wahrscheinlich auch diese Fasten gehörten, betroffen hat, nicht gegen ihre Existenz geltend gemacht werden²⁾.

Ist es uns gelungen, die Zeit der Entstehung der Consular- und Triumphalfasten, wie auch die Idee, welche Augustus bei der Ausführung dieses Werkes leitete, nachzuweisen, so drängt sich zunächst die Frage nach ihrem Redactor auf. Dass Augustus, der als Oberpontifex, die Arbeiten seiner Vorgänger zusammenfassend, ein sicheres Fundament für die Geschichte Roms bis auf sein Pontificat schaffen wollte, die Ausführung dieser wahrlich nicht leichten Arbeit „einem handwerksmäßigen Kalendermacher“ über-

¹⁾ Auch die in den Kapitolinischen Fasten erhaltenen Jahre 761—766 dienen, wie die Voransetzung des August und Tiber mit ihrer tribunicia potestas zeigt, zugleich dem Zweck, die kaiserlichen Regierungsjahre zu zählen.

²⁾ Noch weniger beweist die Eintragung der Säcularspiele Domitians gegen die Existenz späterer Consularverzeichnisse, da die Fasten der Regia sicher das vornehmste Monument geblieben sind. Aber es ist mir sehr wahrscheinlich, worüber freilich nur eine Untersuchung des Monumentes entscheiden kann, dass die Säcularspiele des Augustus und die älteren gleichzeitig mit den Consuln von 743—766 von Tiber eingetragen worden sind und daher Domitian die seinigen naturgemäß an diese Liste anschloss.

tragen haben sollte, ist mir wenigstens von vornherein unglaublich. Der Vorwurf, den Mommsen (Chronologie S. 111 A. 193) dem Verfasser dieser Fasten macht, dass er die Dictatorenjahre mit der staatsrechtlich unmöglichen Notiz: *hoc anno dictator et magister equitum sine consulibus fuerunt* versehen habe, scheint mir nicht gar so schwer zu sein; hat doch Mommsen selbst (Chronologie S. 115 f.) vortrefflich dargethan, dass „jene vier Jahre nicht „blofs lediglich der chronologischen Ausgleichung wegen eingefügt „sind, sondern auch dieser Zweck mit berechneter Offenheit dar- „gelegt worden ist“. Es verhält sich mit ihnen nicht anders, als mit den fünf magistratslosen Jahren 379—383, vgl. Mommsen a. O. S. 205: „es sieht wieder ganz aus, als hätten die Redactoren des „Verzeichnisses die Jahrschaltung zwar dem Eponymenverzeichnis „äufserlich anbequemt, aber den wahren Character derselben doch „jedem der Verhältnisse einigermaßen Kundigen absichtlich blofs- „gelegt“. Mir scheint, dass man eine solche „berechnete Offenheit“ auch einem gelehrten Redactor, der selbst von der staatsrechtlichen Unmöglichkeit dieser Fiction durchdrungen war, zu- trauen darf. Nachdem die alte Dictatur schon seit 200 Jahren abgekommen war und das grofse Publicum sich höchstens noch der ganz verschiedenen Dictatur des Cäsar und vielleicht des Sulla erinnerte, konnte man wohl einen solchen naiven Erklärungsversuch vorbringen und wollte man nicht zu einer historischen Fälschung greifen, so blieb nichts anderes übrig, als die chronologische Continuität, die um jeden Preis in dieser Liste aufrecht erhalten werden musste, auf Kosten des Staatsrechtes zu retten: je augenfälliger die staatsrechtliche Unmöglichkeit war, um so weniger brauchte der Verfasser, der sich „absichtlich, mit berechneter Offenheit“ zu einem so groben Fehler bekannte, zu besorgen, dass man seine Absicht, die Continuität der Liste zu wahren, missverstehen würde.

Die Abfassung der Kapitolinischen Fasten ist ohne Zweifel nicht sehr lange nach dem Jahre 742 erfolgt; der gröfste Antiquar, den Rom damals besafs, war M. Verrius Flaccus; etwa in der Mitte der vierziger Jahre des achten Jahrhunderts wird er als Prinzenerzieher in den kaiserlichen Palast übergesiedelt sein. Wenn auch kein Zeugniß für seine Autorschaft vorläge, würde man, wie es schon Petavius gethan hat, sicher zuerst an ihn denken und es hat daher Mommsen (Chronol. A. 192) für nöthig erachtet,

sich ausdrücklich gegen diese Annahme zu verwahren, schon aus dem Grunde, weil Verrius im Pränestinischen Kalender die Jahre Varronisch zähle. Ich kann dieses Argument nicht als zwingend erachten: denn wenn auch unzweifelhaft Verrius selbst die Jahreszahlen der Eponymenliste und den Triumphalfasten beigelegt hat, so ist damit noch keineswegs erwiesen, dass er die darin befolgte, eigenthümliche Aera für die richtige gehalten, sondern nur, dass er sie als officiële Jahreszählung (Mommsen Chronol. Anm. 265) in diesem officiellen Documente angewandt habe (s. unt.). Dagegen war es sehr natürlich, dass man in einem für den Gebrauch einer Municipalstadt bestimmten Kalender die damals schon ziemlich allgemein acceptirte Varronische Aera zu Grunde legte. So konnte Verrius sehr wohl dazu kommen, in zwei verschiedenen Werken zwei verschiedene Aeren anzuwenden.

Aber ist es denn überhaupt so sicher, dass die *fasti Praenestini* ein Originalwerk des Verrius sind?

So offenbar nämlich der größte Theil der Erklärungen von ihm her stammt, so sind doch auch Mommsen bei der Bearbeitung des Kalenders Bedenken dagegen aufgestoßen, ob die erhaltenen Fragmente direct von Verrius herrühren¹⁾. Die bekannte Notiz des Suetonius (de gramm. c. 17): *statuam habet Praeneste in inferiore fori parte circa* (contra die schlechteren Codices; vielleicht *citra*?) *hemicyclium, in quo fastos a se ordinatos et marmoreo parieti incisos publicarat*, glaubte man aber doch um so sicherer auf die in Praeneste gefundenen Kalenderfragmente beziehen zu müssen, als sich bei denselben zu gleicher Zeit auch Reste eines Hemicyclium fanden, so dass ein Zweifel an der Identität unzulässig erschien, wenn auch der Fundort von dem Platze des alten Forums von Praeneste weit entfernt war. Nun hat aber eine später vorgenommene Ausgrabung und genaue Untersuchung der Localität mit Evidenz ergeben, dass dieses Hemicyclium zu einem altchristlichen Gebäude gehört hat, das man in später Zeit mit diesen

¹⁾ Vgl. C. I. L. I p. 389 z. 23 März: „est hic locus inter eos, quos non „tam a Verrio scriptos esse credas, quam male ex scriptis „eius excerptos“; p. 409 z. 23 December: „locum integrum apposui, ut „appareret Praenestinos fastos descendere ex eiusmodi fere commentariis, „quales hoc loco exscripsit Macrobius, sive Verrii Flacci hi fuerunt, sive alius „cuiusvis grammatici“.

heidnischen Monumenten decorirte (Henzen im Bullett. d. J. 1864 p. 70 ff.). Fällt demnach die eigentliche Stütze für die Identität, so wird man berechtigt sein, überhaupt an der Beziehung der Worte des Sueton Zweifel zu erheben. Denn mit welchem Recht konnte er von Verrius sagen: *fastos a se ordinatos*? Seine dem Kalender gewidmete Arbeit kann sich nur auf eine antiquarische Interpretation beschränkt haben¹⁾, während die *ordinatio* des Kalenders, die August vollzog, einen gänzlich anderen Character getragen hat²⁾. Dagegen braucht nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden, wie vorzüglich der Ausdruck *fastos ordinare* auf die Redaction der Eponymenliste passt; auch Petavius hat daher, noch unbeirrt durch den spätern Fund, die Worte in diesem Sinne gedeutet. Ja man könnte sogar vermuthen, dass auch die folgenden Worten: *et marmoreo parieti incisos* sich nicht auf das Hemicyclium in Praeneste, sondern auf die Marmorwand der Regia in Rom beziehen, wobei allerdings wahrscheinlich der Ausfall von *Romae* oder *Regiae* oder vielleicht sogar beider Worte anzunehmen wäre³⁾. An diese von Verrius in Präneste aufgestellte Copie

¹⁾ Vgl. Mommsen im C. I. L. I p. 363: „in epitoma Praenestina cetero-
„quin non satis scite facta, etsi interpretationes sane de suo adiecit, tamen
„laterculum publice editum non videtur interpolasse ex doctrina sua. Addidit
„autem Praenestina quaedam (Mart. 6 Apr. 9. 10) et abiecit fortasse minoris
„momenti sibi visa. Neque aliter Ovidius Lydusque rem videntur instituisse,
„ut apud hos tres auctores quidquid reperiatur, id credendum sit descendere
„ex ipsis fastis publicis“.

²⁾ Sueton. Aug. 31: *annum a Divo Iulio ordinatum, sed postea negligentia conturbatum atque confusum, rursus ad pristinam rationem redegit; in cuius ordinatione Sextilem mensem e suo cognomine nuncupavit* und Macrob. saturn. I 14, 14: *omnem hunc ordinem aereae tabulae ad aeternam custodiam incisione mandavit*; vgl. Huschke das röm. Jahr S. 126 f. 138 f.

³⁾ Dass *Romae* vor oder nach dem ziemlich ähnlichen Worte: *marmoreo* oder auch zwei Worte ausgefallen seien, ist bei dem traurigen Zustand der Textüberlieferung gewiss keine zu gewagte Annahme, vgl. Reifferscheid Suet. reliq. p. 412: „intellegitur apud Suetonium aut plures vuculas absorptas esse, „aut quasi quandam earum umbram residuam esse“ und p. 413: „libri de „grammaticis et rhetoribus, qui praeter finem integer fere ad nostram aetatem „pervenisse putabatur, non habemus nisi fallacissimum simulacrum“. Aber ich zweifle überhaupt, ob das, was uns von dieser Schrift erhalten, nicht vielleicht nur ein späterer Auszug ist. Gerade bei Verrius Flaccus ist die Dürftigkeit der Notizen so auffallend, dass man dieselbe kaum dem sonst gerade in den Details so reichen Sueton wird zutrauen können.

seiner Consularfasten bis zum Jahre 742 (vgl. das Fragment der Fasten von Amiternum a. 691—693: *fasti minores* III p. 465) schlossen sich dann die späteren Consular- und Municipalfasten, von denen sich auf dem Pränestinischen Forum die Fragmente der Jahre 758—760 gefunden haben (*fasti min.* 13 p. 474) ohne Zweifel an und auch der wahrscheinlich zu gleicher Zeit aufgestellte Kalender wird nicht weit davon, ebenfalls auf dem Forum gestanden haben¹⁾: dass in demselben die antiquarische Erklärung zum größten Theil aus den Schriften des Verrius oder direct aus einem von ihm verfassten Kalendercommentar geschöpft ist, kann unter diesen Umständen nicht Wunder nehmen, da Verrius nicht nur der bedeutendste Antiquar seiner Zeit war, sondern wahrscheinlich auch (wofür abgesehen von der in Präneste gefundenen Inschrift eines Q. Verrius Flaccus (Orelli 1167) besonders die Aufstellung der Fasten seinerseits und die Errichtung einer Statue seitens der Pränestiner sprechen) aus Präneste gebürtig gewesen sein dürfte. Die Ansicht dagegen, es sei der Pränestinische Kalender ein Originalwerk des Verrius Flaccus, wird man meines Erachtens aufzugeben genöthigt sein.

Wir können diese Untersuchung nicht schliessen, ohne ein Wort über die in den Fasten angewandte Aera hinzuzufügen. Wenn Augustus als Pontifex maximus die Consular- und Triumphalfasten anfertigen liess, so kann man es als unzweifelhaft betrachten, dass dieser Arbeit die *Annales maximi* als Hauptquelle zu Grunde gelegt worden seien²⁾. Dass man sich dann aber nicht an die in ihnen befolgte Jahreszählung angeschlossen haben sollte, ist kaum denkbar, wie auch Huschke (a. O. S. 76) gewiss mit Recht annimmt, dass „nach ihrer (der *Annales maximi*) Einrichtung die „Zahlen des Jahres, jedoch nur die erste von je zehn Jahren vor- „angesetzt worden sind“. Das stimmt freilich schlecht mit der jetzt gangbaren Ansicht, dass Polybius aus den *Annales maximi* das Gründungsjahr von Rom Ol. 7, 2 entnommen habe. Es stützt

¹⁾ Ueber die enge Zusammengehörigkeit des Kalenders mit den Eponymenverzeichnissen vgl. Mommsen *Chronologie* S. 208 ff.

²⁾ Vgl. Huschke a. O. S. 76: „wiederum werden aber auch die *fasti consulares* ursprünglich nichts weiter als ein Auszug aus diesen Annalen gewesen sein . . . , so dass sie (die Kapitolinischen Fasten) gleichsam an die „Stelle der mit dem Pontifex maximus P. Scaevola zu Ende gegangenen Annalen treten sollten“.

sich aber diese Annahme allein auf ein Missverständniss der bekannten Stelle des Dionys I 74: οὐ γὰρ ἡξίουں ὡς Πολύβιος ὁ Μεγαλοπολίτης τοσοῦτον μόνον εἰπεῖν, ὅτι κατὰ τὸ δεύτερον ἔτος τῆς ἐβδόμης ὀλυμπιάδος τὴν Ῥώμην ἐκτίσθαι πείθομαι, οὐδ' ἐπὶ τοῦ παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι¹⁾ κειμένου πίνακος ἐνὸς καὶ μόνου τὴν πίστιν ἀβασάνιστον καταλιπεῖν, ἀλλὰ τοὺς ἐπιλογισμοὺς, οἷς αὐτὸς προσεθέμην²⁾, εἰς μέσον ὑπευθύνους τοῖς βουλευθεῖσιν ἐσομένους ἐξενεγκεῖν. Offenbar scheidet Dionys hier vielmehr zwei verschiedene Ansetzungen: die des Polybius und die des πίναξ³⁾. Dass aber die Angabe des Polybius nicht aus römischen, sondern aus griechischen Quellen stamme, sagt Cicero (de rep. 2, 10, 13) mit klaren Worten: nam si, id quod Graecorum investigatur annalibus, Roma conditast secundo anno olympiadis septimae, und noch genauer giebt Solinus (I 27) die Quelle an: Nepoti et Lutatio, opinionones Eratosthenis et Apollodori comprobantibus, olympiadis septimae anno secundo. So hätte weder Solinus und noch weniger Cicero sprechen können, wenn Ol. 7, 2 zugleich die Aera der Annales maximi gewesen wäre. Aber allerdings darf man die Frage aufwerfen, ob denn unter dem παρὰ τοῖς ἀρχιερεῦσι κείμενος πίναξ überhaupt die annales maximi zu verstehen seien? Wenn der alte Cato von der *tabula apud pontificem maximum* sprach, so hatte er ganz Recht, da dieselbe zu seiner Zeit noch in alter Weise fortgeführt wurde; nachdem aber mit Scaevola diese Art von Schriftstellerei ihr Ende erreicht hatte und wahrscheinlich ebenfalls durch Scaevola die büchermässige Redaction der alten Tafeln vorgenommen war, scheinen die Originale, wenn auch vielleicht nicht verloren, so

¹⁾ Diese Verbesserung Niebuhrs statt des überlieferten ἀρχιστεῦσι wird jetzt wohl allgemein als sicher gelten. Dass bei Dionys sonst nicht ἀρχιερεὺς für pontifex maximus gebraucht wird, ist ganz irrelevant; bei Polybius und anderen Schriftstellern ist es bezeugt und auch der griechische Text des Monum. Ancyr. braucht für dieses Priesteramt den Namen ἀρχιεριοσύνη.

²⁾ So schreibt Kiefsling nach handschriftlicher Ueberlieferung für die Vulgata: οὗς αὐτὸς προσέθεμην.

³⁾ Auch Ideler (Chronol. 2 S. 162 A. 2) ist dieser Ansicht: „es werden „die annales maximi gemeint. Dass Polybius gerade diesen bei seiner Bestimmung gefolgt sei, wie Mai (zu Cic. de rep. 2, 10) glaubt, liegt in „Dionysius Worten gar nicht. Ich pflichte hierin gegen meine anfängliche „Ansicht Hrn. Klenze mit Ueberzeugung bei“.

doch nicht mehr zugänglich gewesen sein, da keine Spur einer directen Benutzung sich nachweisen lässt. Bei Dionys ist eine solche aber sicher nicht anzunehmen, da er, wie auch Livius nicht einmal die redigirten Annalen eingesehen zu haben scheint¹⁾. Dagegen hat er sie offenbar gemeint, wenn er I 73 von den *ἱερὰὶ δέλτοι* spricht, aus denen die römischen Annalisten geschöpft hätten²⁾ und es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass er ein Kapitel später dafür einen ganz anderen Ausdruck gebraucht hätte. Daher bin ich der Ueberzeugung, dass unter diesem „Verzeichniss, das sich bei den pontifices maximi befindet“ nichts anderes zu verstehen ist, als die in die Wand der Regia eingegrabenen Fasten, und es begreift sich leicht, warum Dionys den Plural gebrauchte, um die frühere Amtswohnung dieser Priester zu bezeichnen, da der Singular auf Augustus und das Palatium hätte gedeutet werden müssen. Dass nicht allein die Triumphalfasten, sondern auch die Kapitolinische Eponymenliste bis auf die Gründung Roms zurückgegangen ist, hat schon Henzen (C. I. L. I S. 420) aus den Raumverhältnissen nachgewiesen; ohne Zweifel war auch das Gründungsjahr, wahrscheinlich nach Olympiaden, an der Spitze verzeichnet, wie man es wohl schon in den redigirten Annales maximi vorfand; jedesfalls wird man sich aber der in ihnen befolgten Aera angeschlossen haben, so dass man die sogenannte Kapitolinische Aera besser als die annalistische bezeichnen wird³⁾. Es ist natürlich, dass Dionys das erst kürzlich von Augustus am Forum ausgestellte Monument bei dieser Frage nicht ganz unerwähnt lassen mochte; in seinem Werke ist es nie citirt, wahrscheinlich weil es bei der Ausarbeitung⁴⁾ noch nicht beendet

¹⁾ Auch IV, 30: *ἐν ταῖς ἐνιαυσίοις ἀναγραφαῖς* ist keine directe Benutzung der Annales maximi vorauszusetzen.

²⁾ Vgl. Schwegler I S. 8 A. 4; allerdings ist die Bezeichnung wunderlich, und möglicherweise liegt ein Missverständniss (statt *δέλτοι τῶν ἱερέων*) zu Grunde.

³⁾ Dass dieselbe von der Aera des Cato und des Dionys nicht verschieden ist (Ideler II S. 160), ist auch meine Ansicht. Dionys tritt (I 74) der Ansetzung des *πῖναξ* keineswegs entgegen, sondern er will nur nicht dieselbe auf Treu und Glauben annehmen (*τὴν πίστιν ἀβασάνιστον καταλιπεῖν*) und die Gründe für die von ihm selbständig gewonnene Ueberzeugung darlegen.

⁴⁾ Die Erörterung über das Gründungsjahr Roms kann sehr wohl, wie die Einleitung, erst bei dem Abschluss des Werkes hinzugefügt sein.

war. So erhalten wir denn eine ziemlich enge Zeitgränze zwischen 742—747 für die Abfassung der Kapitolinischen Fasten und man wird schwerlich irren, wenn man die Vollendung näher an das letztere Jahr rückt, so dass die Aufstellung der Eponymenliste und der Triumphalfasten vielleicht in demselben Jahre 746 erfolgt sein mag, in dem Augustus auf einer Erztafel die Bestimmungen über die definitive Regelung des Julianischen Kalenders publicirte.

Prag.

OTTO HIRSCHFELD.

ZU GRIECHISCHEN PROSAIKERN.

Philostratus Imagg. I 6 φάρετραί μὲν οὖν αὐταὶ χρυσόπαστοι καὶ χρυσαῖ καὶ τὰ ἐν αὐταῖς βέλη, γυμνὴ τούτων ἡ ἀγέλη πᾶσα. Zu schreiben ist φάρετραί μὲν οὖν αὐταὶ χρυσόπαστοι, καὶ χρυσᾶ τὰ ἐν αὐταῖς βέλη, γυμνὴ δὲ τούτων ἡ ἀγέλη πᾶσα.

Ebendas. I 20 von Olympos: καθεύδει δὲ μετὰ τὴν αὐλησιν ἄβροδς ἐν ἄβροῖς ἄνθεσι συγκεραννὺς τὸν ἰδρωῖτα τῇ τοῦ λειμῶνος δρόσῳ, καὶ ὁ Ζέφυρος ἐκκαλεῖ αὐτὸν προσπνέων τῇ κόμῃ, ὃ δὲ ἀντιπνεῖ τῇ ἀνέμῳ ἔλκων τὸ ἀπὸ τοῦ στέρνου ἄσθμα, κάλαμοί τε αὐλοῦντες ἤδη παράκεινται τῷ Ὀλύμπῳ καὶ σιδήρια ἔτι, οἷς ἐπιτρυνῶνται οἱ αὐλοί. Für αὐλοῦντες ἤδη, das nur auf Umwegen erklärt werden kann, schlage ich αὐλοῦντες ἡ δὲ vor. Am Schluss des Capitels ist statt θατέρου τοῦ αὐλοῦ zu schreiben θατέρου τῶν αὐλῶν.

Ebendas. II 2 νεβροὶ καὶ λαγῶς, ταῦτα θηράματα τοῦ νῦν Ἀχιλλέως, ὃ δὲ γε ἐν Ἰλίῳ πόλεις αἰρήσει καὶ ἵππους καὶ ἀνδρῶν στίχας. Aus den später folgenden Worten νεβρὸν γοῦν ἄρτι ἡρηκῶς ἦκει παρὰ τὸν Χείρωνα καὶ ἀπαιτεῖ τὸ ἄθλον, die sich auf den Anfang des Capitels beziehen, ergibt sich dass νεβρὸς καὶ λαγῶς zu schreiben ist, und aus derselben Vergleichung erhellt, dass statt νεβρὸν γοῦν ἄρτι ἡρηκῶς Philostratus νεβρὸν γοῦν καὶ λαγῶν ἄρτι ἡρηκῶς geschrieben haben müsste. Auch die Worte κολακεύει δὲ αὐτὸν ὁ Χείρων, οἷον λέοντα, πτυῆας ἀρπάζειν, καὶ νεβροῖς συμπέτεσθαι sind verdorben. Dass θέοντα statt λέοντα gebessert werden müsste, hat Schäfer richtig gesehen; aber noch ist κολακεύει falsch, an dem Niemand Anstoss genommen hat. Soll man glauben, dass Philostratus den Achill von dem erfahrenen Chiron durch Schmeichel-

worte erziehen lässt? Zu schreiben ist σκυλακεύει δὲ αὐτὸν ὁ Χείρων οἷον θέοντα πτώκας ἀρπάζειν καὶ νεβροῖς συμπέ-
τεσθαι. Chiron dressirt den Achill, wie einen jungen Hund. Aehnlich Plutarch Apophthegm. Lac. p. 241^a ἀχρεῖον σκυλάκευμα
κακὰ μερίς, ἔρρε ποθ' Αἰδαν, Ἐρρε, τὸ μὴ Σπάρτας ἄξιον
οὐδ' ἔτεκον.

Ebendas. II 19 τὴν γὰρ εὐθὺ Φωκέων τε καὶ Δελφῶν
ὁδὸν κατασχὼν οὔτε θύει Πυθοῖ οὐδεὶς ἔτι οὔτε παιᾶνας
ἀπάγει τῷ Θεῷ. Richtiger παιᾶνας ἄγει τῷ Θεῷ. Im nächsten
Capitel halte ich auch nach Kaysers Gegenrede das von mir in
Brunns 'Philostratischen Gemälden' S. 224 conjicirte κολωνοί τε
ἐπικήδριοι für κολωνοί τε ἐπιτήδριοι als das einzig mög-
liche fest.

Ebend. II 33 ἡ μὲν χρυσῇ πέλεια ἔτ' ἐπὶ τῆς δρυός, ἐν
λογίοις ἢ σοφῇ, καὶ χρησμοί, οὓς ἐκ Διὸς ἀναφθέγγεται.
Zu schreiben ist ἐν λογίοις ἢ σοφῇ καὶ χρησμοῖς. Λόγια
und χρησμοί verbunden auch II 19.

Philostratus Iun. Imagg. 1 ὁρᾷς δὲ ἄμφω, τὸν μὲν καὶ
βεβυθισμένον τὴν τῶν ὀφθαλμῶν ἀκτῖνα διὰ πανουργίαν,
οἶμαι, καὶ τὸ διαθρεῖν τι αἰεί. Καὶ vor βεβυθισμένον ist ent-
weder zu streichen oder zu schreiben τὸν μὲν καταβεβυ-
θισμένον.

Ebend. 13 von dem Bilde des Sophokles: ὁρᾷς γὰρ καὶ τὰς
μελίττας ὡς ὑπερπέτονται σου καὶ βομβοῦσιν ἡδύ τι καὶ θεῖον,
ἐπιλείβουσαι σταγόνας ἀπορρήτους τῆς οἰκείας δρόσου· τουτὶ
γὰρ καὶ τῆς σῆς ποιήσεως διαφύσσεσθαι παντὸς μᾶλλον.
Mit Hinzuziehung der Exc. Florentina (διαδύσσεσθαι) schreibe ich
τουτὶ γὰρ καὶ διὰ τῆς σῆς ποιήσεως διαδύσσεσθαι πάν-
τως μέλλει. Ueberdies muss es heißen ἡδύ τε καὶ θεῖον.

Ebendas. 17 vom Philoktet: ὃ δὲ νῦν ἐνταῦθα συμπεπτω-
κότι διὰ τὴν νόσον τῷ προσώπῳ ξυννεφῇ ὀφρὺν ἐπὶ τῷ
ὀφθαλμῷ ἐφέλκων, κάτω πον καὶ ἐν βάθει ὄντας καὶ ἀμε-
νηγὸν ὁρῶντας, κόμην τε καὶ αὐχμοῦ πλήρη δεικνύς. Für
das unverständliche κάτω πον ist κατωπούς zu bessern. Bei
Stephanus im Thesaurus ist irgendwoher angeführt ὀφθαλμοὺς
ἔχουσιν ὑποδεδυκότας καὶ κατωπούς. In den Worten κόμην
τε καὶ αὐχμοῦ πλήρη fehlt nach τε ein Substantiv, etwa ῥύπον.
Es folgt καὶ προσσχόντες ταῖς νήσοις, wofür προσσχόντες
ταῖς νήσοις herzustellen ist.

Plutarch Mor. p. 4^c νῦν δὲ τίς οὐκ ἂν καταπτύσειε τῶν πατέρων ἐνίων, οἵτινες πρὶν δοκιμάσαι τοὺς μέλλοντας διδάσκειν, δι' ἄγνοιαν, ἔστι δ' ὅτε καὶ δι' ἀπειρίαν ἀνθρώποις ἀδοκίμοις καὶ παρασήμεροις ἐγχειρίζουσι τοὺς παῖδας; Lies τῶν πατέρων ἐκείνων.

Ebendas. p. 52^o μαρτυρεῖ δὲ καὶ τὰ τῶν μεγάλων ἔργα κολάκων καὶ τὰ τῶν δημαγωγῶν, ὧν ὁ μέγιστος Ἀλκιβιάδης Ἀθήνησι μὲν σκώπτων καὶ ἵπποτροφῶν καὶ μετὰ εὐτραπείας ζῶν καὶ χάριτος, ἐν δὲ Λακεδαιμόνι κειρόμενος ἐν χρῶ καὶ τριβυνοφορῶν καὶ ψυχρολουτῶν, ἐν δὲ Θράκη πολεμῶν καὶ πίνων, ἐπεὶ δὲ πρὸς Τισσαφέρην ἀφίκετο, τρυφῇ καὶ ἀβρότῃ καὶ ἀλαζονείᾳ ἐδημαγώγει καὶ καθωμίλει τῷ συναφομοιοῦν καὶ συνοικειοῦν ἑαυτὸν ἅπασιν. Da sich ὧν ὁ μέγιστος nicht auf δημαγωγῶν, sondern nur auf τῶν μεγάλων κολάκων beziehen kann, so ist es wahrscheinlich, dass die Worte καὶ τὰ τῶν δημαγωγῶν, die jener Beziehung hinderlich sind, von fremder Hand eingeschoben sind. Gegen die Worte spricht noch, dass Plutarch die Schmeichler in grossem Stil, die nicht einzelnen Personen, sondern ganzen Staaten schmeicheln, wie der unten folgende Ausdruck ἐδημαγώγει lehrt, von den Demagogen gar nicht unterscheidet. Durch καὶ τὰ τῶν δημαγωγῶν aber würden die grossen Schmeichler und die Demagogen als von einander verschieden bezeichnet werden. Das gleiche hat wohl Schäfer empfunden, als er zu Lamb. B. S. 193 καὶ vor τὰ τῶν δημαγωγῶν strich.

Ebendas. p. 72^d οὐ γὰρ μόνον ἀνίησι τοῦ ψόγου τὸ τραχὺ καὶ κελευστικόν, ἀλλὰ καὶ ζῆλον ἐμποιεῖ πρὸς ἑαυτὸν αἰδουμένῳ τὰ αἰσχροῦ τῇ τῶν καλῶν ὑπομνήσει καὶ παράδειγμα ποιουμένῳ τῶν βελτιόνων ἑαυτόν. Für κελευστικόν schlägt Madvig Advers. 1, 617 κανστικόν vor, das in dem übertragenen Sinne schwerlich nachweisbar ist. Plutarch schrieb τὸ τραχὺ καὶ ἐλκωτικόν. Aehnlich p. 854^c οἱ δ' Ἀριστοφάνους ἄλεις, πικροὶ καὶ τραχεῖς ὄντες, ἐλκωτικὴν δριμύτητα καὶ δηχτικὴν ἔχουσιν.

Ebendas. p. 149^f ἐπεὶ δ' εἰσῆλθομεν, ἤδη μείζον ὁ Θαλῆς φθεγγόμενος 'ποῦ δέ' εἶπεν 'ὁ ἀνὴρ κατακλινάμενος ἐδυσχέρανεν;' Die für die Dichter nur aus einer Stelle Homers, für die Prosa überhaupt nicht nachgewiesene Form des Aoristus Medii ἐκλινάμεν ist dem Plutarch abzusprechen. Es ist ὁ ἀνὴρ κατα-

κλινόμενος ἐδυσχέραινε, letzteres aus einigen Handschriften, zu schreiben. In der nächsten Umgebung steht κατέκλινεν ἑαυτὸν und wiederholt κατακλινῆναι.

Ebend. p. 296^a Κόθος καὶ Αἰχλος οἱ Ξούθου παῖδες εἰς Εὐβοίαν ἦκον οἰκήσοντες, Αἰολέων τότε τὰ πλεῖστα τῆς νήσου κατεχόντων. ἦν δὲ τῷ Κόθῳ λόγιον εὖ πράξειν καὶ περιέσεσθαι τῶν πολεμίων, ἂν πρίηται τὴν χώραν. ἀποβὰς οὖν μετ' ὀλίγων ἐνέτυχε παίζουσι παιδαρίοις παρὰ τὴν θάλασσαν. συμπαίζων οὖν αὐτοῖς καὶ φιλοφρονούμενος ἔδειξε παίγνια πολλὰ τῶν ξενικῶν. ὥς δ' ἑώρα τοὺς παῖδας ἐπιθυμοῦντας λαβεῖν, οὐκ ἔφησεν αὐτοῖς δώσειν ἄλλως εἰ μὴ τῆς γῆς λάβοι παρ' αὐτῶν· οἱ δὲ παῖδες οὕτως ἀναιρούμενοι χαμᾶθεν ἔδοσαν καὶ τὰ παίγνια λαβόντες ἀπηλλάγησαν. Plutarch schrieb οἱ δὲ παῖδες βώλους ἀναιρούμενοι χαμᾶθεν ἔδοσαν. Aehnliches Mor. p. 294^a.

Polyaenus I 18 παιωνίσαντες Ἀθηναῖοι (τί γὰρ ἔμελλον, τοῦ λογίου πεπληρωμένου;) θυμῷ καὶ ῥώμῃ πλείονι προΐασιν ἐς μάχην. Lies τί γὰρ οὐκ ἔμελλον und θυμῷ καὶ ῥύμῃ. Auch IV 3, 5 ist für ῥώμῃ ῥύμῃ zu schreiben. Kurz darauf liest man ὥς οὐκ ἂν ποτε διαβῆναι τολμησόντων falsch für τολμησάντων.

Ebendas. III 7 Λαχάρης ἀλίσκομένων Ἀθηναίων ὑπὸ Δημητρίου, ἐσθῆτα οἰκετικὴν καὶ ἄγροικον ἀναλαβὼν, μέλανι χρίσας τὸ μέτωπον, ἐπιβὰς ἵππου, δαρεικοὺς χρυσοὺς μετὰ χειρὸς ἔχων ἔφευγεν. Zu schreiben ist Ἀθηναίων für Ἀθηναίων, wie im nächsten Paragraphen Θηβαίων ἀλίσκομένων für Θηβαίων ἀλίσκομένων.

Ebendas. IV 3, 29 πέτρα δὲ κατὰ μέσῃν (Σογδιανῶν χώραν) ἀνατείνει ὀρνίθων τοῖς πτηνοῖς μόνοις βάσιμος. Ὀρνίθων ist zu streichen.

Ebendas. V 5 ist statt δύναντος ἡλίου zu bessern δύντος ἡλίου, und ebenso III 9, 47; V 16, 2 ist μάχιμον zu lesen statt μαχίμην, VII 10 ὅτου ἂν πρῶτος, VIII 37 ἐποικεῖν für ἐνοικεῖν, 60 ἥσκει. Τό ist V 2, 17 einzusetzen vor ἀνακλητῖκόν, τοῦ 44, 4 vor χρυσίου, μέν § 5 vor αὐτῶν, VIII 63 γυμνάς nach ἀπαγχομένης aus Plutarch de virt. mul. 11.

Ebendas. VIII 23, 6 Καῖσαρ πυθόμενος Κικέρωνα ὑπὸ Γαλατῶν πολιορκούμενον ἀπαγορεύειν, ἔπεμψε στρατιώτην

ἀκοντίσαι κελεύσας ἐπιστολήν προσδίδαντα τῇ λόγχῃ νύκτωρ βαλεῖν ἐπὶ τὸ τεῖχος. Ἀκοντίσαι ist zu streichen.

Ebendas. VIII 46 ταῦτα δὲ πάντα νύκτωρ λαθούσα, πάλιν ἐπὶ θάλασσαν κατελθοῦσα, ἀκάτιον ἐβροῦσα, πνεύματος ἐπιτυχοῦσα, τὸ ἀπόγειον ἐλκίσασα, μόνη ἀναχθεῖσα κατέπλευσεν εἰς Ἑλίειν. Lies τὸ ἀπόγειον λίσασα. Für Ἑλικαίων ist Ἑλικίων zu schreiben. Der Schluss des vorhergehenden Capitels ist interpolirt. Die Handschriften geben Ἀθηναῖοι τὴν ἑταῖραν τιμῆσαι θέλοντες αὐτὴν μὲν οὐκ ἔστησαν ἐν ἀκροπόλει, τὸ δὲ ζῶον τὴν λέαιναν χαλκῇν δημιουργήσαντες ἀνέθηκαν. εἴ τις ἀνῆλθεν εἰς ἀκρόπολιν, ἐώρακεν ἐν τῷ προπυλαίῳ τὴν λέαιναν χαλκῇν, γλῶσσαν οὐκ ἔχουσαν, ὑπόμνημα τοῦ διηγήματος. Von Polyän ist nur Ἀθηναῖοι τὴν ἑταῖραν τιμῆσαι θέλοντες αὐτὴν μὲν οὐκ ἔστησαν ἐν ἀκροπόλει. τὸ δὲ ζῶον τὴν λέαιναν χαλκῇν δημιουργήσαντες ἀνέθιζαν, γλῶσσαν οὐκ ἔχουσαν.

Berlin.

R. HERCHER.

MISCELLEN.

VERGIL ALS ÜBERSETZER HESIODS.

Dass Vergil in ziemlich umfangreicher Weise einzelne Stellen des Hesiod fast wörtlich übersetzt hat, ist schon durch Eichhoff, *Etudes grecques sur Virgile*, Paris 1825, nachgewiesen worden, und neuerdings hat Woldemar Ribbeck in der Ausgabe seines Bruders das Quellenmaterial bedeutend vermehrt und namentlich für die *Georgica* neu hinzugefügt. Indessen trifft der aufmerksame Leser noch einzelne Verse oder Partien an, die aus Hesiod stammen, ohne dass dies von Ribbeck angegeben wird. Ich erinnere zunächst an das 6. Buch der *Aeneide*. Zu diesem Buch citirt der genannte Kritiker Hesiod nur an zwei Stellen, v. 274 bei *posuere cubilia* das *οἰκί' ἔχουσιν* in Theog. 64 und 758, von denen die erste Stelle schon im Commentar von Hofmann Perlkamp angeführt war, und v. 598 bei *immortale iecur tondens* das *αὐτὰρ ὃ γ' ἥπαρ ἥσθιεν ἀθάνατον* in Theog. 523. Dagegen fehlt die Angabe, dass v. 273—279 aus Theog. 211—232 entlehnt sind, worauf schon Eichhoff p. 393 aufmerksam gemacht hatte, während Heyne mit Unrecht Theog. 744 und 758 als Parallelstellen anführt. In der That ist die Uebereinstimmung beider Stellen so groß, indem *Νέμεσις* durch *ultrices Curae*, *Ἄλγεα* d. *pallentes Morbi*, *οὐλόμενον γῆρας* d. *tristis senectus*, *Λιμός* d. *malesuada Fames*, *Οἰζύς* d. *Luctus*, *Πόνος* d. *Labos*, *Ὕπνος* d. *Sopor*, *Μάχαι* d. *Bellum*, *Κῆρες* d. *Eumenides*, *Δυσνομίη* d. *Discordia* wiedergegeben ist, dass man versucht ist anzunehmen, das vergilische *Metus* in v. 276 rühre von der Lesart *Φόβους* für *Φόνους* in Theog. 228 her, welche noch in 3 mss.

sich erhalten hat (Koechly Hesiodica Carmina p. 20). Ja, man könnte weiter schliessen, dass *Ἀρήθη* Theog. 227, welches in allen mss. überliefert, also von Vergil unzweifelhaft gelesen ist, von dem Dichter v. 277 geschrieben sei, zumal im Hesiod *Πόνος* und *Ἀρήθη*, im Vergil *Letumque Labosque* zusammenstehen, und die Bedeutung des *Letum* an dieser Stelle neben den *faucibus Orci* in v. 273 und dem Todesschlaf *Sopor* in v. 278 nicht ohne grosse Schwierigkeit zu enträthseln ist. Die seit Ruhnken und Heyne gemachten Versuche, das hesiodische *Ἀρήθη* durch *Ἄτη* oder *Λοιμός* zu ersetzen, oder mit Schoemann (Commentar p. 49) durch *Ἀήρις* sind zweifellos unmotivirt. In jedem Fall zeigt Georg. I 277 und 278 quintam fuge: *pallidus Orcus Eumenidesque satae* verglichen mit Hesiod. Opp. 803 und 804 *ἐν πέμπτῃ γὰρ φασιν Ἑρινύας ἀμφιπολεύειν Ὀρχον γεινόμενον* oder *τινυμένως* (Steitz Opera p. 180), nach welcher Stelle mit Celsus (Ribbeck Prolegomena p. 26 p. 139) *pallidus Horcus* zu verbessern ist, wie grosse Irrthümer möglich gewesen sind, die selbst Heyne noch nicht zu beseitigen wagte (s. Note zu v. 277). Eigenthümlich dabei ist die Ansicht Paleys zu Opp. 802 und Theog. 227, dass Vergil das hesiodische *Ἀρήθη* durch *Lethum* übersetzt habe, und das *ὄρχος* aus Missverständniss durch *Orcus*. — Noch eine Stelle Georg. IV 481 ist unzweifelhaft die Uebersetzung einer hesiodischen oder vielleicht einer andern griechischen, die ihrerseits aus der hesiodischen entstanden ist; auch sie ist von Woldemar Ribbeck nicht angeführt. Dort heisst es: *Quin ipsae stupuere domus atque intima Leti Tartara*, wozu Heyne bemerkt, es stehe für *ipsae domus Leti et intima Tartara*; und er fährt fort: *splendidus hoc, quam intima loca, penetralia. Tartarum Leti domum appellare potuit, ut alias Orci regia Furiarum domus audit*. Schon vor Heyne jedoch hatte Johannes Schrader nicht an der Stellung von *Leti*, aber an dem Ausdruck *Leti Tartara* Anstoss genommen und conjicirt (wie Heyne bemerkt, pereleganter) *Leti Limina*. Die Erklärung Heynes wäre nur dann richtig, wenn *domus Leti* und *Tartara* bei Vergil identisch wären; dass sie es nicht sind, beweist die Schilderung des *Tartaros* Aeneis VI 548—627 und Heynes excurs. VIII zu diesem Buch (vierte Wagnersche Ausgabe p. 4018). Andererseits ist *Letum* als Personification bei Vergil zwar nicht ganz gewöhnlich (*ter Leto sternendus erat*, Aeneis VIII 566; *deiecit Leto* Aeneis X 319 verglichen mit *sternere Morti, demittere*

Morti Aeneis XII 474 und V 691; consanguineus Leti Sopor, Aeneis VI 278), aber ohne Anstofs, da schon zu seiner Zeit und noch mehr bei den späteren römischen Dichtern die Bedeutungen von Orcus, Mors, Letum, Dis vollständig durcheinander gehen. So ist Orcus gewöhnlich Gott der Unterwelt, gleichbedeutend mit Dis (Aeneis IV 699 und 702), dagegen in faucibus Orci, Aeneis VI 273, ist es die Unterwelt selbst (deum posuit pro loco, ut Iovem dicimus et aerem significamus, sagt Servius). Letum heisst Tod und Verderben (res eripe leto, Aeneis V 690), aber an den genannten Stellen und ganz besonders bei Valerius Flaccus Argon. II 206 ist Letum Todesgott, der sogar thätig im Kampf geschildert wird. Endlich erscheint Mors in der deutlichsten Personification in Silius Italicus Punica II 548 Mors graditur, vasto pandens cava guttura rictu, und in jener Nachahmung der vergilischen Unterwelt XIII 560, freilich an beiden Stellen mit Attributen, welche ihn von dem ursprünglichen griechischen Vorbild, dem Bruder des Schlags, weit entfernen. Wenn demnach Georg. IV 481 Letum nur der Gott der Unterwelt genannt werden kann, das Wort also nur zu domus gehörig einen Sinn giebt, so folgt daraus, dass es an falscher Stelle steht, und dass Vergil geschrieben haben muss, quin Leti stupuere domus. Der Umstand, dass der Scholiast zu Horaz Od. II 13, 37 den Vers citirt, kommt dabei ebenso wenig in Betracht, wie etwa das Zeugniß des Probus für den oben erwähnten Vers Georg. I 277. Wie muss aber intima Leti Tartara verbessert werden? Offenbar intima Terrae Tartara nach Theog. 841 Ὠκεανοῦ τε ῥοαὶ καὶ τάρταρα γαίης; und wenn Vergil nicht diese Stelle benutzt hat, so hat er vermuthlich einen orphischen Vers vor Augen gehabt, welcher fast wörtlich eine Uebersetzung des hesiodischen ist. Man vergleiche Orph. frag. 6, 5 (Mullach) Ὠκεανός τε μέγας, καὶ νεύοντα τάρταρα γαίης mit intima Terrae Tartara, und man wird sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, dass bei der für Vergil erwiesenen, häufigen Benutzung und wörtlichen Uebersetzung griechischer Quellen der lateinische Vers bedeutend besser lautet, wenn wir lesen:

Quin Leti stupuere domus atque intima terrae Tartara.

Tübingen.

HANS FLACH.

ATTALIDENINSCHRIFTEN VOM THRAKISCHEN CHERSONES.

Herr Dr. Mordtmann in Constantinopel hat die Güte gehabt mir eine Anzahl von Inschriften aus der zwischen dem Marmarameer und der Maritza liegenden Gegend Thrakiens mitzutheilen, unter denen die folgenden drei die pergamenische Dynastie angehenden hier Platz finden mögen. Sie sind copirt *ἐν Πανίδῳ*, womit, wie Herr Kiepert mich belehrt, das an der thrakischen Küste der Propontis nahe südlich von Rodosto (Bisanthe oder Rhaedestos; vgl. C. I. L. III n. 728. 729) gelegene Dorf Panados gemeint ist.

ΥΠΕΡ ΒΑΣΙ
ΛΕΩΣ ΕΥΜΕΝΟΥ
ΦΙΛΑΔΕΛΦΟΥ
ΘΕΟΥ ΚΑΙ ΕΥΕΡ
ΓΕΤΟΥ ΔΗΜΗ
ΤΡΙΟΣ ΠΟΣΕΙ
ΔΩΝΙΟΥ

ΥΠΕΡ ΒΑΣΙΛΕ	ΥΠΕΡ ΒΑΣΙΛΕΩΣ
ΩΣ ΑΤΤΑΛΟΥ	ΑΤΤΑΛΟΥ
ΦΙΛΑΔΕΛΦΟΥ ΚΑΙ	ΦΙΛΑΔΕΛΦΟΥ
ΒΑΣΙΛΙΣΣΗΣ	ΚΑΙ ΒΑΣΙΛΙΣΣΗΣ
ΣΤΡΑΤΟΝΙΚΗΣ	ΣΤΡΑΤΟΝΙΚΗΣ
ΙΩΤΑΣ	ΕΣΤΙΑΙΟΣ
ΔΗΜΗΤΡΙΟΥ	ΙΙΙΜΑΡΟΥ

Dass bei der Vertheilung der dem König Antiochos und seinen Verbündeten entrissenen Gebiete im J. 566 d. St. die Römer den thrakischen Chersonesos und Lysimacheia an den König Eumenes verliehen, ist bekannt¹⁾; es ist also in der Ordnung, dass die Einwohner dieser Gegend ihn und seinen Nachfolger feiern. In der dem Eumenes selber gesetzten Inschrift ist dessen Bezeichnung *Φιλάδελφος* bemerkenswerth; gewöhnlich wird dieser Beiname nur dem jüngeren Bruder Attalos II gegeben, doch kommt er wenigstens an einer Stelle auch in unserer Litteratur bei dem älteren

¹⁾ Polyb. 21, 48 [22, 27]: *τῆς μὲν Εὐρώπης αὐτῷ (dem Eumenes) προσ-
έθηκαν Χερρόνησον καὶ Λυσιμάχειαν καὶ τὰ προσοροῦντα τούτοις ἐρύ-
ματα καὶ χώραν ἕως Ἀντίοχος ἐπῆρχεν.* Liv. 38, 39, 14 vgl. 39, 27, 5.

vor¹⁾. — Wichtiger sind die Inschriften des Attalos II Philadelphos, weil sie die Erzählung seiner seltsamen Heirathsgeschichte bestätigen. Sein regierender Bruder hatte sich im J. d. St. 566, eben als er von den Römern jene reiche Länderschenkung empfing, mit Stratonike, der Tochter des Königs Ariarathes von Kappadokien vermählt²⁾. Als er sechzehn Jahre später, im J. 582, durch die von König Perseus ausgesandten Mörder schwer verwundet worden war und allgemein das Gerücht von seinem Tode ging, vermählte sich sein Bruder und vermeintlicher Nachfolger mit seiner vermeintlichen Wittwe. Wie dann der todtgeglaubte König und Gemahl wieder zum Vorschein kam, schalt er zwar den Bruder, aber er verzieh und nahm nicht blofs seine neue Schwägerin wieder als Gattin zu sich und zeugte mit ihr einen Sohn, den späteren Attalos III Philometor³⁾, sondern als er dreizehn Jahre später (im J. 595) wirklich starb, hinterliefs er dem Bruder nicht blofs das Reich, sondern auch die Gattin⁴⁾. Dass der Gatte zum zweiten Mal, obwohl zur Zeit ein Sechziger, seiner wieder erlangten Gemahlin die alte Liebe bewahrt hatte, ist daraus zu erkennen, dass der erste Krieg, den er unternahm, der Wiedereinsetzung seines Schwagers, des Königs Ariarathes von Kappadokien galt⁵⁾. — Neues also lehren unsere Inschriften eigentlich nicht; aber werthvoll ist auch die authentische Bestätigung der Nachricht, dass König Attalos in der That sich nach Eumenes Tode mit der kappadokischen Königstochter abermals vermählt hat.

¹⁾ Stephanos von Byzanz: *Εὐμένεια πόλις Φρυγίας Ἀττάλου καλέσαντος ἀπὸ Εὐμενοῦς τοῦ Φιλαδέλφου*.

²⁾ Das Jahr giebt Livius 38, 39, 6 vgl. 42, 29, 4; den Namen der Gattin Plutarch de frat. am. 18, Strabon 13, 4, 2 p. 624, Athenaeos 15 p. 689^a.

³⁾ Da dieser bei des Vaters Tode *νέος τελέως* war (Strabon a. a. O.), so ist er wahrscheinlich nach 582 geboren. Dass er nicht seines legitimen Vaters Sohn gewesen sei, wird nirgends angedeutet.

⁴⁾ Am ausführlichsten berichtet den Hergang Plutarch a. a. O. und reg. et imp. apophth. p. 184: *τῷ Ἀττάλῳ τὴν τε βασιλείαν καὶ τὴν γυναῖκα παρεγγύησας*. Damit stimmt Diodor p. 577. Livius 42, 16, 8 hat die nicht eben saubere Geschichte ins Moralische umgesetzt.

⁵⁾ Polyb. 32, 22 [23], 8: *Ἀτταλος ὁ ἀδελφὸς Εὐμένους παραλαβὼν τὴν ἔξουσίαν πρῶτον ἐξήνεγκε δαῖγμα τῆς αὐτοῦ προαιρέσεως καὶ πράξεως τὴν Ἀριαράθου καταγωγὴν ἐπὶ τὴν βασιλείαν*.

TH. M.

τακικόν — ταράχιον.

Θαμβὼ καὶ Λευκώ.

Dem Mittelalter war Aristoteles bekanntlich der „Philosoph“ und die Philosophie schlechthin, er war ihm gewissermaßen aber auch der Schulmeister schlechthin, die Autorität für Alles und für Alle. Belege dafür bieten beide Litteraturen genug, die lateinische wie die griechische (Ar. pseud. p. 605 sq.).

Ein byzantinisches Schulbuch spätester Zeit stellt Fragen und Antworten über himmlische und meteorische Dinge, unter dem Titel *ἐρωτοαποκρίσεις φιλοσόφου ἀριστοτέλους* (cod. Laur. 28, 22 ch. s. XV f. 81—83), zusammengerafft aus den Ansichten der verschiedensten Zeiten — gleich die erste Frage „was ist der Himmel“ ist genau mit den Worten des Empedokles bei Stob. ecl. I 23 = Plac. phil. 2, 11 beantwortet¹⁾ —, zuweilen auch sind „unsere“ Lehre und die der „Hellenes“ oder *σοφοί* ausdrücklich zusammen- und entgegengestellt. Allerlei Sonderbares kommt zwischen Trivialem darin vor. Mit dem Himmelsgebäude beginnen die Fragen — über seine sieben κύκλοι, über die Ursache seiner Bewegung, ob Himmel oder Erde zuerst geschaffen, die sieben Planeten²⁾, was ist ein Stern?, Fixsterne, ihre μορφώσεις d. h. die 12 ζώδια und die 38 ἕτεραι μορφώσεις (τοῦ ἀφανοῦς οὐρανίου κύκλου), Wesen der Sterne, Licht derselben, Umlaufszeit der Planeten (εἰς πόσους ἐνιαυτοὺς ὁ καθ' εἷς τῶν πλανήτων ποιεῖ τὴν περίοδον. ὁ μὲν χρόνος διὰ χρόνους τριάκοντα

¹⁾ Anf. Τοῦ Ἀριστοτέλους ἐρώτησις. Τί ἐστὶν οὐρανός; ἐκ πέμπτου σώματος, πυρός, ἢ ἐκ θερμοῦ καὶ ψυχροῦ μίγματος (vgl. Arist. bei Plac. d. h. Arist., Parmenides etc. und Anaximander bei Stob.). ἀπολογία. Οὐρανός ἐστι στερέμνιος ἐξ ἀέρος συμπαγένης ὑπὸ πυρὸς χρυσταλλοειδῶς, τὸ πυρῶδες καὶ αἰρῶδες ἐν ἑκατέρῳ τῶν ἡμισφαιρίων περιέχων (περιέχοντα der codex, mit dem Accusativ des Stobaeus, dessen Material, ohne alle Rücksicht auf die Namen und Zeiten, auch sonst die Quelle des hirnlosen Schulmeisterleins ist, mit Ausnahme des eig. (technisch) Astro-nomischen (Grade, Dekane u. dgl.). Aeufserlich sehr verderbt und im Inhalt sehr gekürzt, bieten doch selbst diese Auszüge vielleicht hie und da einige Striche zur Vervollständigung oder Ergänzung jenes Materials.

²⁾ πόσοι πλανῆται εἰσὶ τοῦ οὐρανοῦ. ὁ (so) μὲν φαινόμενοι ἑπτὰ, χρόνος. ζεύς. ἄρης. ἥλιος. ἀφροδίτη. ἔρμης. σελήνη. ὅπῃ δὲ μετὰ τῆς κεφαλῆς τοῦ οὐρανίου δράκοντος.

u. s. w.), ihre Eigennamen¹⁾, Wesen Gröfse Abstand von Sonne und Mond, Sonnenfinsterniss, διὰ τὴν ἡμετέραν φαινεται αἵματιώδης (bei Annäherung an den Kopf des οὐρανίου ὄρα-
χοτος) — τὴν πολλὰς φαινόμενον παρὰ τὴν
σελήνην θαμβῶ καὶ λευκῶ (so), die Milchstrasse, Kometen,
Arten derselben, Blitz und Donner, Wolken Regen Schnee und
Hagel, Erdbeben, Regenbogen, Entstehung seiner drei Farben,
φάρδοι, παράλιος. Dann πόσας μοίρας ἔχει ὁ οὐρανός — 360
Grade, der Grad (μοῖρα) hat 60 λεπτά (Minuten), jedes ζώδιον
hat 30 Grade und 3 Dekane — καὶ ὁ δεκανός καὶ εἰς ἡμέρας
ἔχει ἰ. — πόσων ἡμερῶν ἐκτίσθη ἡ σελήνη ὑπὸ τοῦ θε-
μιουργοῦ. ἐν πανσελήνοισι ἦγον δεκαπέντε ἡμερῶν, καὶ ἀπέχει
ἀπὸ τὸν ἥλιον μοίρας 97. — Was ist Element? Zahl und Art
der στοιχεῖα. Umfang der Erde und Gröfse der οἰκουμένη.
Stundenlauf der Sonne und des Mondes. Meer, Ausdehnung der
Küsten desselben (τὰ παράλια σὺν τοῖς κόλποις κύκλῳ τῆς
θαλάσσης πόσων σταδίων εἰσὶ. μυριάδες ἑπτα καὶ ὅξ. τὸ δὲ
στάδιον πόδες 700). Tag und Nacht, Zeit, τί ἐστὶν ὥρα
(1/4 Jahr oder 1/10 Tag) und Jahreszeiten. Den Schluss macht
der Wind (τί ἐστὶν ἄνεμος).

Hier gegen Ende kommen ein paar fremdländische Wörter
vor, die sich in byzantinischer Litteratur sonst nicht finden, an-
geblich für „Meile“ (μίλιον). Das eine, τακιζόν, ist offenbar,
worauf mich Steinschneider aufmerksam gemacht hat, das ara-
bische dakikon, d. h. eine astronomische Minute, der 60.
Theil eines Grades, für das andere ταρακίον (= σαρτάγγια,
so? etwa statt φαρσάγγια? Parasange?) weifs ich keine Auskunft
und stelle die Frage. Die Angaben lauten wörtlich so:

πόσα μίλια περιπατεῖ ὁ ἥλιος τὴν ὥραν. βῆ τακιζά.
τὸ δὲ τακιζόν, ἐστὶ μίλιον.

ἡ δὲ σελήνη, πόσον δρόμον ποιεῖ τὴν ὥραν. κατὰ
δύο ὥρας, περιπολεῖ ταρακίον ἑν. τὸ δὲ ταρακίον
ἐστὶ. σαρτάγγια, ἦτοι μίλιον.

¹⁾ τίνα τὰ ὄντα ὀνόματα τῶν πλανήτων. τὸν μὲν χρόνον φασί,
φαιδοντα (über die Lücke hier vgl. Stob. I 24 = Pl. ph. II 15). τὸν δὲ
ἄρην, περὶοντα. τὸν ἥλιον, περὶ δρόμον. τὴν δὲ ἀφροδίτην, ἰωσ-
φόρον. τὸν δὲ ἑρμῆν, στίλβοντα. τὴν δὲ σελήνην, μίνεν (statt μήνην).

Aus dem Stobaeus-Material verdienen aufser dem Sonnen-
namen (Stob. I 24 — Plac. II 15) πεζοδρόμος eine vollständige
Erwähnung die freilich durch Verderbniss und Lücke gleich wie-
der verdunkelten schon oben erwähnten zwei Fragen (buchstäblich
nach der Handschrift):

Διατί ἡ σελήνη φαίνεται αἱματώδης. πολλάκις ἐν τῷ
πλησιάζῃ τὴν κεφαλὴν τοῦ οὐρανοῦ δράκοντος, πρὸς
αὐτήν. ἐπειδὴ αὐτὸς μέλας ἐστίν, ἀντιγράφας τὰς ἡλιακὰς
ἀκτῖνας. θλιβόμενον γὰρ τὸ φῶς, αἱματώδη φαίνεται. παρ-
εχομένον (statt παρέρχ.) πάλιν τοῦ οὐρανοῦ δράκοντος,
καθαρῶς πάλιν φωτίζεται.

und

Τί τὸ πολλάκις φαινόμενον παρὰ τὴν σελήνην θάμβῳ
καὶ λευκῷ. κυκλοειδῇ ὄντα. οὗτος καλεῖται γαλαξίας· καὶ
ἄλλως· εἶναι δέ κάτω περιτὴν (statt κατοπτρικὴν Stob.)
φαντασίαν ὃ ἥλιος, αὐγὰς πρὸς τὸν οὐρανὸν ἀνακλῶντος.
ὥσπερ ἐπὶ τῆς ἱρίδος. καὶ ἐπὶ τῶν νεφελῶν συμβαίνει τὸ
πικνὸν γαλακτοειδῇ ἀποτελεῖ χρῶμα. γίνεται δὲ ὅταν νεφῶν
ἐμποδιζόντων. καὶ μὴ δύνασθαι ἥλιον πάντα φωτίζειν.

Hier scheinen zwei verschiedene Fragen (über den γαλαξίας
s. Stob. I 23 — Pl. ph. III 1) nach einer Lücke mit einander
verschmolzen zu sein: denn Thambo (Θάμβῳ) und Leuko (Λευκῷ),
die zwei neuen mythologischen Wesen, welche als Ausdruck des
πρὸς τὰ μετέωρα θάμβος (Worte Plutarchs Pericl. 6) mit
anderen vielen in der Wunderschau des Sternenhimmels der Aber-
glaube geschaffen hat, haben mit dem Mond zu thun, also eben
nicht mit der Milchstrasse (welche die Schaaren der himmlischen
Seelen abwandeln nach Empedotimus bei Damascius Arist. meteor.
ed. Ideler I 218).

Das ganze Fragenbüchlein abzudrucken scheint nicht nöthig.
Abgeschrieben habe ich es in Florenz 1857.

VAL. ROSE.

ZUR GESCHICHTE DES ZWEITEN PUNISCHEN KRIEGES.

1. Wie Livius 21, 60. 61 in der Darstellung der Ereignisse in Spanien während des J. 218 den Polyb 3, 76 und eine römische Quelle contaminirt hat, so auch in dem für das J. 217 entsprechenden Abschnitte 22, 19—22 den Polyb 3, 95—99 mit einem römischen Annalisten, und zwar sind die röm. Zusätze 21, 61, 5 bis 11, und 22, 20, 3 (*itaque ad Onusam etc.*) bis c. 21 Ende enthalten. Denn die capp. 19—22 des 22. Buches bilden schon aus andern Gründen kein „einheitliches Ganzes“ (C. Büttcher in Jahns Jahrb. 5 Suppl. Band, S. 427), namentlich aber springt der Contrast der heterogenen Elemente darin in die Augen, dass der auf Polyb beruhende Bericht die Milde der Scipionen hervorhebt (22, 22, 20 *ab re clementi liberalique initium fecerat*, wie 21, 60, 4 *conciliata clementiae fama*), während in der stark rhetorisch gefärbten römischen Einlage der römische General als ein wahrer Mordbrenner erscheint. Vgl. 22, 20, 4 *cum urbem diripuissent*; § 5 *agrum depopulati*; *tecta incenderunt*; 6 *praeda gravis*; *spartum incensum est*; 8 *ad populationem agri versi*; 9 *direptis incensisque vicis*; *praeda parta etc.* Auch ist 22, 21, 3 der Aufstand, den die Ilergeten machen, *postquam Romani ab saltu* (nämlich Castulonensi) *recessere ad maritumam oram*, eine sehr ungeschickte Doublette des vorjährigen 21, 61, 5 erzählten, wo das Motiv *vixdum digresso Scipione* ebenso passend ist, weil Scipio nach dem Siege bei Cissis nach Emporiä zurückkehrt und somit die Ilergeten sich selbst überlässt, als an zweiter Stelle unpassend, weil der Moment des Rückzuges der Römer vom *saltus Castulonensis* ans Meer für die Empörung gar nicht günstig ist, sondern umgekehrt die römische Armee frei macht und dem Heerde der Revolution wieder näher bringt.

Nur eine Angabe ist nach dem Wesen der Contamination in die polybianische Partie übergegangen, welche, bei Polybius fehlend und bisher unerklärt, die Annahme der directen Benutzung des Polybius auszuschliessen schien, um so mehr als sie unmöglich der bloßen Phantasie des Livius entsprungen sein kann, die über die Wachtthürme in Spanien, c. 19, 6: *multas et locis altis positas turris Hispania habet, quibus et speculis et propugnaculis adversus latrones utuntur*. Diese dem Livius aus der Lectüre der römischen Nebenquelle in Erinnerung gebliebene Notiz, die ihm zu interessant

schien um sie zu unterdrücken, findet sich, abgesehen von der Stelle im *bell. Hisp. c. 8* (vgl. auch *Liv. 25, 36, 13*) ähnlich bei *Plinius nat. hist. 2, 71, 181*: *multis hoc cognitum experimentis in Africa Hispaniaque turrium Hannibalis, in Asia vero propter piraticos terrores simili specularum praesidio excitato*, in einem Buche, in welchem *Plinius* den *Coelius Antipater* benützt (*2, 169* unter Anführung des Namens), aber auch den *Valerius Antias* für den spanischen Krieg, § 241, wie denn das Quellenverzeichniss beide Autoren aufführt, nicht aber den *Fabius Pictor* oder *Silen* und ebenso wenig den *Cincius*, *Cato* oder *Piso*. Mithin ist einer von jenen beiden die von *Livius* mit *Polybius* verbundene Quelle, vielleicht eher der Letztere, um hier kurz zu sein, namentlich wegen der *22, 21, 8* erwähnten in der Schlacht erbeuteten *militaria signa*, die als für *Valerius* charakteristisch (*Frqm. 31. 32. 34. 39. 41 Pet.*) schon im gallischen Aufstande, für welchen *Livius* neben *Polybius* noch zwei römische Quellen (*21, 25, 4*) benützte, *21, 25, 12* zum Vorschein kommen, namentlich jedoch in den spanischen Kriegszügen *23, 49, 11. 13. 24, 41, 10. 24, 42, 4* und *8. 25, 39, 14*, wo *Valerius* zuerst von *Livius* für Spanien citiert wird, *26, 47, 6*. Vgl. außerdem *Nitzsch, röm. Annalistik S. 17*. Im Ganzen finden sich etwa dreißig solcher Angaben bei *Livius*, alle mit ungeraden Zahlen, mit Ausnahme der *36, 19, 12 = 37, 46, 3* im Triumph aufgeführten 230 Fahnen. Dass *Livius* gegen diese genauen Angaben anfänglich einiges Misstrauen hegte, ergibt sich aus der ersten den spanischen Krieg betreffenden Stelle *22, 21, 8*, wo er die Zahl des Originales mit *multis* wiedergibt, während er später die Zahlen mitgetheilt, aber auch seinem Unwillen kräftigen Ausdruck verliehen hat *26, 49, 3. 33, 10, 8*.

2. Am Ende des Jahres 216 v. Chr. fällt *Casilinum* (*Liv. 23, 19, 10*; *ἐπὶ Βασιλῖνας ἐστράτευσεν*, wie noch die neueste Ausgabe des *Zonaras 9, 2* bietet, ist offenbar Schreibfehler) durch Hunger in die Hände Hannibals. Die Hartnäckigkeit der Vertheidigung, die Ungeschicktheit des Puniers im Belagerungskriege stimmt vollkommen zu dem, was wir von *Nuceria*, *Acerrä* und andern Städten vernehmen; allein niemand hat zu erklären gewusst (*Weissenborn zu Liv. 23, 19, 3*), warum der Dictator *M. Junius Pera*, den *Livius 23, 14, 4* von Rom mit einer starken Armee hat abmarschieren lassen, nichts zum Entsätze der Stadt versucht habe, am allerwenigsten *Livius* selbst. Aus den von dem

Unterz. zuerst herausgegebenen Capiteln des Polyän über Hannibal (6, 38, 6) ersieht man nun, dass Hannibal *περὶ Κασιλίνον* am Ende einer stürmischen Nacht ein römisches Lager erstürmte, mit Anwendung einer Kriegslist, welche ziemlich übereinstimmend auch Frontin 2, 5, 25 berichtet, zwar ohne die Lokalangabe von Casilinum, dafür aber mit Nennung des Dictators M. Junius.

Aus der Combination beider Stellen und aus Zonaras 9, 3 Anf. der das nämliche Strategem reproduciert, auch den Dictator Junius nennt, nicht aber Casilinum, ergiebt sich schliesslich, dass Junius Pera eine feste Defensivstellung in der Nähe Hannibals bei Casilinum nahm und alle Mafsregeln seines Gegners getreu copierte, was Hannibal geschickt zu einer Täuschung benutzte, wie ähnliche Kriegslisten in der alten Geschichte hin und wieder vorkommen, z. B. bei Polyän 1, 14. Wenn Livius die von Polyän, Frontin und Zonaras constatierte Niederlage des Dictators übergeht und dafür denselben 23, 19, 3. 24, 3 *auspiciorum repetendorum causa* und später zur Leitung der Wahlen nach Rom zurückkehren lässt, so haben wir darin ein interessantes Beispiel der bei den römischen Annalisten so berühmten *ars silentii*.

Nach Zonaras könnte es scheinen, als ob Junius die Schlappe erst nach der Uebergabe von Casilinum erlitten habe; da er indessen vorher von Rom abmarschierte, da auch der in seiner Abwesenheit commandierende Ti. Sempronius den Belagerten Lebensmittel zukommen liefs (Liv. 23, 19, 3), so muss der Bezug des festen Lagers bei Casilinum früher fallen, und es lässt sich kaum absehen, welches Interesse den Hannibal wie den Dictator, zumal in Berücksichtigung der Jahreszeit, nach der Uebergabe der Stadt in der Nähe derselben sollte festgehalten haben.

Winterthur.

EDUARD WÖLFFLIN.

ZU HYPEREIDES.

In der Rede für Lykophron gibt die Ausgabe von Blass p. 27 f. die Worte von Col. 10, 5 bis 11, 21 in folgender Fassung: *καὶ | ἐμὲ μὲν αἰτιᾶ ἔν τῃ | εἰσαγγελίᾳ καταλύειν | τὸν δῆμον παρα- | βαί[ν]οντα τοὺς νόμους, | αὐ[τὸς] δ' ὑπερπληθ[ύ]σας ἄν[θρω]πας | τοὺς | νόμοις εἰσαγγέλλ[ει]ν δέδωκας ἐπὶ | ὧν [γρ]αφαὶ πρὸς*

τοὺς | θεσ[μοθ]έτας εἰσίν, ἵνα | π[ρῶτον μ]ὲν ἀκίνδ[υνος
 εἰσ]ίης εἰς | τὸ[ν ἀγῶνα,] ἔπε[ι]τα | ἐξ[ῆ] σοι τραγ[ωδίας |
 γρ[άψαι εἰς τή]ν εἰσαγ[γελίαν οἴασ]περ νῦν | γέγρ[αφας, ὅς
 μ' α]ἰτιᾷ | ὅτι τ[αύτην τήν γ]υ[ναι]κα ἄ[γαμ]ον ἔνδον
 κα[τα]γρ[άσκειν] . . . ασ | δε σ σ | οὐ προσήκει
 παρὰ | τοὺς νόμους. οὐκοῦν | ἄλλην μὲν οὐδε[μίαν τῶν ἐν
 τῇ πόλ]ει γυναικα ἔχεις εἰπεῖν, ἥτινι ἐγὼ | τούτων αἰτιός
 εἰμι, | περὶ ἧς δὲ νῦν τήν | κατηγορίαν πεποι[ησαι, πό]τερα
 ὧν προσ[ήκειν συνοικεῖν ἐκ]δεδομένην Χαρίπ[πῳ, ἐν] τῶν
 πολι[τῶν, ἣ ἀνέκδοτον ἐν]δον καταγρ[άσκειν, | ἣ εὐ]θὺς ἐξε-
 δόθη | τάλαντον ἀργυρίου | προσθέντος αὐτῇ | Εὐφρήμου,
 δῆλον | ὅτι οὐ διὰ πονηρίαν, | ἀλλὰ δι' ἐπ[ι]είκειαν;

Bis 10, 23 sind die aufgenommenen Ergänzungen theils evident richtig, theils im Wesentlichen zutreffend, von da an entschieden falsch; die Zeilen 25—28 herzustellen haben zwar Andere versucht, der Herausgeber aber ist ihnen, und zwar mit Recht, nicht gefolgt, sondern hat die Sache in suspenso gelassen. Mir scheint indessen die Lösung der Aufgabe, die Zeilen 24—28 richtig zu ergänzen möglich und nicht einmal besonders schwierig.

Von 10, 23 ὅς μ' αἰτιᾷ u. s. w. bis 11, 2 παρὰ τοὺς νόμους war, wie man deutlich sieht, von einer Beschuldigung die Rede, welche der Ankläger in der Klageschrift gegen den Beklagten Lykophron hatte einfließen lassen; von οὐκοῦν 11, 2 bis 22 zu Ende wird diese Beschuldigung als unbegründet zurückgewiesen. Aus dem Wortlaut der Widerlegung ergibt sich, dass die Beschuldigung in der Klageschrift ganz allgemein ohne Bezugnahme auf bestimmte Personen und Thatfachen ausgesprochen und erst in der Anklagerede vor Gericht durch Erörterung eines einzelnen Falles zu begründen versucht worden war: 'eine andere von den Frauen in der Stadt vermagst du nicht namhaft zu machen, der ich diese Dinge zugezogen hätte' (es waren also andere weder in der Klageschrift noch in der Rede des Anklägers vor Gericht erwähnt worden), 'was aber die Person betrifft, wegen deren du jetzt Anklage erhoben hast' — (also bei Gelegenheit der mündlichen Verhandlung vor Gericht, nicht schon in der Klageschrift). Die aufgenommene Ergänzung von Z. 24, welche die Erwähnung dieses bestimmten Falles bereits in die Klageschrift verlegt, kann folglich unmöglich richtig sein.

Inhalt der allgemein gehaltenen Beschuldigung war nach Ausweis derselben Worte, dass Lykophron durch sein Thun (welches der Natur der Sache nach und wie aus seiner weiteren Verantwortung 12, 16 ff. sich unzweideutig ergibt, in Buhlerei bestanden haben soll) den Frauen, mit denen er verkehrte, in mehrfacher Beziehung (*τούτων*, nicht *τούτου*) Unannehmlichkeiten zugezogen habe. Worin diese bestanden haben sollten, ersieht man deutlich aus der Art und Weise, in der die Beschuldigung mit Bezug auf den speciellen Fall, welchen die Anklagerede besprochen hatte, dem der Wittve des Euphemos, zurückgewiesen wird: 'was aber die Person betrifft, wegen deren du jetzt Anklage erhoben hast, glaubtest du, dass es sich schicke, dass sie an Charippos verheirathet mit diesem lebe, einem von den Bürgern, oder dass sie unverheirathet dahinaltere, sie, die sofort verheirathet wurde, da Euphemos ihr ein Talent Silbers zugelegt hatte, offenbar doch nicht ihrer Schlechtigkeit, sondern ihrer Bravheit wegen?' Die rhetorische Doppelfrage ist gleichwerthig einer doppelten Behauptung, mit welcher das Zutreffen der in der Anklageschrift hervorgehobenen Momente in dem vorliegenden Falle in Abrede gestellt wird; jeder Behauptung ist in kurzer Andeutung der Beweis hinzugefügt. Das Gedankenschema der versuchten Widerlegung ist demnach das folgende:

Die in der Anklageschrift erhobenen Beschuldigungen werden durch den in der Anklagerede angezogenen Fall nicht erhärtet. Denn

- 1) es ist nicht in der Ordnung, dass die Wittve des Euphemos nach dessen Tode mit Charippos in zweiter Ehe lebt (vgl. 3, 20 bis 6, 20).

Beweis: Charippos ist bürgerlichen Standes.

- 2) sie altert nicht unverheirathet dahin.

Beweis: sie ist unmittelbar (nach dem Tode ihres ersten Mannes Euphemos) wieder verheirathet worden (an Charippos), und hat ein Talent Mitgift erhalten, welches ihr Euphemos (in seinem Testamente) ausgesetzt hatte; er muss also wohl mit ihr zufrieden gewesen sein.

Man sieht nun leicht, dass das unter 1) Gesagte an einem Fehler leidet. Nicht dass die Sache nicht in Ordnung, sondern dass sie vollkommen in der Ordnung sei, hatte Lykophron in

seinem Interesse auszuführen: zu diesem Gedanken stimmt auch allein das als Beweisinstanz hervorgehobene Moment. Es führt diese Erwägung mit Nothwendigkeit zu der Annahme, dass im überlieferten Texte hinter *ῥον* die Negation ausgefallen ist (*ῥον οὐ προσήκειν*). Fehler dieser Art sind in der Handschrift trotz der sorgfältigen Revision durch den Schreiber selbst auch an anderen Stellen stehen geblieben: so in unserer Rede 3, 10 *ἐμοὶ γὰρ οἰκεῖοι* ür *ἐμοὶ γὰρ οἱ οἰκεῖοι*, 9, 20 *ἀκούειν κελεύειν* für *ἀκούειν καὶ κελεύειν*, 15, 2 *ἐμοῦ αἰτίαι* für *ἐμοῦ αἰ αἰτίαι*, in der Rede für Euxenippos 30, 5 *ἴδιον τῶν φυλῶν* für *ἴδιον ὃν τῶν φυλῶν* und 41, 24 *δεινατον* statt *δεινότατον*.

Zweierlei Art also waren die üblen Folgen, welche nach der Behauptung der Anklageschrift Lykophrons buhlerisches Treiben für die Frauen, mit denen er Umgang gepflogen, gehabt haben sollte: entweder hatten sie überhaupt nicht verheirathet werden können, oder sie waren unter ihrem Stande oder in sonst nicht ordnungsmässiger Weise an den Mann gebracht worden. Diese Gewissheit genügt meiner Ansicht nach vollkommen, um mit Benutzung und im Anschluss an die Z. 24—28 erhaltenen Spuren den Wortlaut des Verlorengegangenen im Wesentlichen mit Sicherheit wiederherzustellen. Ich schlage darauf hin folgende Ergänzung vor: *ὅτι τ[ινὰς μὲν τῶν γ]υ[ναι]κ[ῶν ἐποίησα] ἀ[γάμ]ουσ[ἐνδον κα]τα[γῆρ]ά[σκειν, τιν]ὰς | δὲ σ[υνοικεῖν οἷ]ς | οὐ προσήκει παρὰ | τοὺς νόμους.*

Berlin.

A. KIRCHHOFF.

ZANAS.

Die Worte in denen Macrobius (Sat. 3, 7, 5—8) im Anschluss an Trebatius die *condicio eorum hominum, quos leges sacros esse certis dis iubent* bespricht, enthalten folgendes bisher, meines Wissens, ungelöstes Räthsel: § 6 *animas vero sacratorum hominum, quos zanas Graeci vocant, dis debitas aestimabant*. Die handschriftlich allein beglaubigte Lesung *zanas* ist in der neuesten Ausgabe mit dem ominösen Kreuz versehen, und wo möglich noch ominösere Aenderungsversuche, die dort in den Noten und anderswo mitgetheilt sind, bessern an dem vermeintlichen Abschreiberfehler *zanas*

herum. Man wird jedoch die unzweifelhaft vorliegende Verwirrung auf andere als der Abschreiber Schuld zurückzuführen geneigt sein, wenn man, mit der Stelle des Macrobius im Gedächtniss, den Bericht des Pausanias liest über die Bildsäulen des Zeus, welche zu Olympia von den Strafgeldern errichtet waren, die den gegen die Kampfesregel sündigenden Athleten auferlegt worden. Die Worte des Pausanias lauten 5, 21, 2 p. 400 der kleinen Schubartschen Ausgabe: *πρὸς δὲ τῇ κρηπιδι ἀγάλματα Διὸς ἀνάκειται χαλκᾶ. ταῦτα ἐποιήθη μὲν ἀπὸ χρημάτων ἐπιβληθείσης ἀθληταῖς ζημίας ὑβρίσασιν ἐς τὸν ἀγῶνα, καλοῦνται δὲ ὑπὸ τῶν ἐπιχωρίων Ζᾶνες*. Eine ähnliche Notiz mag in den Vorlagen des Macrobius erwähnt und die der sacralen Analogie wohl entsprechende Bemerkung hinzugefügt gewesen sein, dass die das Kampfgesetz übertretenden Athleten angesehen wurden als sacriert dem Ζεὺς Ὀρκιος, bei dessen Bildsäule sie die Beobachtung jenes Gesetzes mit dem feierlichsten Eidschwur (*ἐπὶ κάπρου τοιῶν* Paus. 5, 24, 9 p. 411) gelobt hatten, dass sie demnach diesem Zeus mit ihrem Vermögen verfallen seien und dasselbe als sacriertes Gut, *ἱερὰ ζημία* — eine ausdrücklich von Pausanias 6, 6, 6 p. 435 gebrauchte Bezeichnung — zur Errichtung von Ζᾶνες verwendet wurde. Hieraus ist dann bei Macrobius durch Eilfertigkeit und Fehlschlüsse, die bei Compilatoren seines Gelichters näher zu verfolgen nicht die Mühe lohnt, die Verkehrtheit *sacratorum hominum, quos zanas Graeci vocant*, entstanden.

Bonn.

J. BERNAYS.

(August 1874)

DIE LAGE VON TIGRANOKERTA.

(Hierzu eine Karte.)

1. An Herrn H. KIEPERT.

Sie haben, lieber Freund, mit der Untersuchung über die Lage des alten Tigranokerta im Februarheft 1873 der Monatsberichte der Berliner Akademie (S. 164—210) durch Ihre Beherrschung zugleich geographischen und philologischen Wissens und geographischer und philologischer Methode uns Historikern einen seltenen Dienst geleistet. Was die Reisenden, die an Ort und Stelle gewesen sind, von Identificationen der alten Stadt mit neueren Orten vorgebracht haben, wie zum Beispiel neuerdings Taylor, auf des alten d'Anville Spuren wandelnd, Tigranokerta nach Saird am Bitlis Su verlegt, gehört in das Gebiet jener topographischen Hypothesen, die erst am Schreibtisch aufgelesen und dann vom Pferde herab ohne Beherrschung der Acten in die Welt geworfen werden; und unsere philologischen Historiker haben, ohne dass ihnen die Entschuldigung des rittlings Arbeitens zu Gute käme, die Frage nicht gründlicher behandelt. E. Egli, in dessen Monographie über die Feldzüge in Armenien von 41—63 n. Chr.¹⁾ diese Untersuchung einen hervorragenden Platz einnehmen musste, hat zwar weitläufig genug über geographische Allgemeinheiten gehandelt, aber für die Lage Tigranokertas weder die alten Zeugnisse noch die neueren Hypothesen eingehend geprüft, sondern sich der zuletzt vorgebrachten d'Anville-Taylorschen Hypothese angeschlossen und die Erledigung der Frage auf 'genaue Erforschung an Ort und Stelle' verwiesen. Der neueste Bearbeiter der Feldzüge Corbulos, H. Schiller²⁾ ist seinem Vorgänger einfach gefolgt. — In

¹⁾ In den von Büdinger herausgegebenen Untersuchungen zur römischen Kaisergeschichte Bd. I (1868) S. 303 f.

²⁾ Geschichte des röm. Kaiserreichs unter Nero. Berlin 1872 S. 122.

der That liegt nun aber gerade diese Frage nicht so, dass ihre Lösung, wenn sie überhaupt möglich ist, von der Untersuchung der Ruinenfelder allein zu erwarten wäre. Inschriften mit dem Namen der Stadt oder gleichstehende unmittelbare Zeugnisse werden schwerlich je zum Vorschein kommen. Es ist vielmehr ein Problem der philologisch-historischen, aber durch die lebendige Anschauung der Oertlichkeiten getragenen Kritik, dessen endgültige Lösung allerdings dann wieder an Ort und Stelle die Probe zu bestehen haben wird und von dieser seine nähere Feststellung zu erwarten hat. So ist sie von Ihnen angegriffen worden: und wenn sich auch Ihr Ergebniss nicht als unmittelbar richtig herausstellen sollte, wie ich allerdings glaube, so ist Ihre Arbeit insofern unzweifelhaft abschliessend, als sie alle für das Endurtheil in Betracht kommenden Elemente zuerst umfasst und nach allen Seiten hin klar legt. Worin und warum ich von Ihnen abweiche, werde ich Ihnen auseinandersetzen: und ich wähle diese Form der Auseinandersetzung, um es recht deutlich zu machen, dass ich nichts geben will als ein Correferat zu Ihrer Relation, und zwar das Correferat eines dankbaren Opponenten.

Tigranokerta ist bekanntlich durch König Tigranes von Armenien, als derselbe sich Kappadokiens und Syriens bemächtigt hatte und seine Herrschaft über Vorderasien auszudehnen hoffte, um die Zeit von Sullas Dictatur aus dem Nichts erschaffen worden, indem er die Einwohner der überwundenen Landschaften gewaltsam dorthin übersiedelte. Von Lucullus im Jahre 685 d. St., 69 v. Chr. zerstört, noch ehe die Stadt vollständig ausgebaut war, war sie zu Strabons Zeit ein geringer Ort¹⁾. Als dann unter Claudius und Nero nach dem Tode des römischen Lehnkönigs Mithradates die Parther versuchten Armenien mit einem Fürsten aus dem Arsakidengeschlechte, dem Tiridates, zu besetzen und aus dem römischen Lehnverband zu lösen, wovon ihnen schliesslich nur das erstere gelang, erscheint Tigranokerta nicht blofs als eine ansehnliche Stadt²⁾, sondern durchaus neben Artaxata als die zweite Hauptstadt Armeniens³⁾, wobei man vielleicht vor-

¹⁾ Strabon 11, 14, 15: τὸ δὲ πτόμα ἡμιτελὲς ἔτι ὃν κατέσπασε προσβαλὼν καὶ μικρὰν πόλιν κατέλειπεν.

²⁾ Tacitus ann. 15, 4: *urbem copia defensorum et magnitudine moenium validam.*

³⁾ Am deutlichsten Tacitus ann. 12, 50.

aussetzen darf, dass die Parther, als sie sich Armeniens bemächtigten, an die Schöpfung und vielleicht auch an die Pläne des Tigranes anknüpften und die von ihm angelegte inzwischen verfallene Stadt wieder zu ihrem Hauptwaffenplatz machten. Das Fortbestehen der Stadt im zweiten und dritten Jahrhundert darf, wenn nicht aus Ptolemaeos, doch aus der Peutingerschen Tafel gefolgert werden, die ihre — allerdings oft sehr am unrechten Ort angebrachten — zwei Thürme dazu malt und drei Straßenzüge dort zusammentreffen lässt. Aber weder die politische Geschichte der Römer, noch die armenische und die syrische Tradition, noch die so reichlich fließenden Angaben über die Verwaltung des römischen Reiches in der nachdiocletianischen Zeit, noch die kirchlichen Quellen wissen etwas von Tigranokerta, abgesehen einerseits von den Berichten über Lucullus und Corbulo, andererseits von den nur den leeren Namen, wie er aus diesen Erzählungen den Römern geläufig war, aufgreifenden und nach Märchenrecht damit schaltenden späten armenischen und noch späteren griechischen¹⁾ Fabulisten; allem Anschein nach hat sie nur unter jenen Königen Tigranes und Tiridates eine künstliche und ephemere Blüthe gehabt und ist in der Zwischen- wie in der Folgezeit ein unbedeutender Ort gewesen.

Die Zeugnisse über die Lage des Orts sind zahlreich und stimmen unter sich überein.

Tacitus setzt die Stadt 37 Milien²⁾ von Nisibis, also an das rechte Ufer des Tigris, dessen Entfernung von Nisibis auch auf der kürzesten Linie fast das doppelte beträgt.

Strabon spricht an vier Stellen von dem Orte: danach liegt er in Mesopotamien³⁾; gleich wie Nisibis unter dem masischen Gebirge⁴⁾; zwischen dem Zeugma am Euphrat und einer andern Oertlichkeit, deren Name entstellt ist, jedoch dieser letzteren

¹⁾ Ich meine den Kritobulos aus dem 15. Jahrh. bei Müller fragm. hist. Graec. 4, 1, 7. c. 4, 4. c. 6, 1.

²⁾ ann. 15, 6. Die Monatsber. S. 176 vorgeschlagene Aenderung *centum et triginta m. p.* ist auch darum wenig glaublich, weil die Erzählung offenbar fordert, dass der bei Nisibis stehende Vologaeses mit dem Belagerungscorps von Tigranokerta Fühlung hat.

³⁾ 12, 2, 9.

⁴⁾ 11, 12, 4.

näher¹⁾); er nennt als zusammengehörig nach einander Nisibis unter dem masischen Gebirg, Tigranokerta, Karrhae, Nikephorion²⁾. Alles dies stimmt in sich überein und führt auf eine Oertlichkeit in der Nähe von Nisibis am masischen Gebirge, welches das obere Tigristhal von der syrischen Wüste scheidet.

Der ältere Plinius nennt Tigranokerta eine hoch gelegene Stadt³⁾ und setzt es nach Armenien an die Grenze gegen Mesopotamien, indem er für das Breitenmaß Armeniens, nach Kaiser Claudius, als Endpunkte Tigranokerta und die iberische Grenze setzt⁴⁾. Wenn er eben daselbst den Tigris als Grenzfluss Armeniens bezeichnet, so wird daraus bei seiner Darstellungsweise keineswegs gefolgert werden dürfen, dass Tigranokerta an diesem Flusse selbst und auf seinem linken Ufer lag; es genügt, wenn es nicht allzuweit von demselben sich entfernt.

Endlich Quadratus in seinem Werke über die parthische Geschichte setzt Tigranokerta nahe bei Armenien⁵⁾, also wie Strabon nach Mesopotamien.

Die Angaben dieser vier von einander völlig unabhängigen Schriftsteller, von denen drei der Zeit, wo Tigranokerta eine Rolle in der Geschichte spielt, angehörten oder nahe stehen und wenigstens Strabon und Quadratus als in diesem Gebiet besonders genau orientirt anzusehen sind, stimmen unter einander völlig überein und fordern schlechterdings eine Localität auf dem rechten Ufer des Tigris am masischen Gebirge zwei Tagemärsche von Nisibis. Die Oertlichkeit an den Quellen des Flusses von Nisibis,

¹⁾ 11, 14, 15: πόλιν ἔκτισε πλησίον τῆς Ἰβηρίας μεταξὺ ταύτης τε καὶ τοῦ κατὰ τὸν Εὐφράτην Ζεύγματος. Was in dem ersten Worte sich verbirgt, ist noch nicht gefunden; Kramers Vorschlag τῆς Νισίβιος hat allerdings keine philologische Wahrscheinlichkeit und τῆς Γορδυναίας ist nicht viel besser.

²⁾ 16, 1, 23.

³⁾ h. n. 6, 9, 26: *in excelsa Tigranocerta*.

⁴⁾ h. n. 6, 7, 27.

⁵⁾ Stephanos von Byzanz: Τιγρανόκερτα οὐδετέρως πόλις πρὸς Ἀρμενίαν ἀπὸ Τιγράνου βασιλέως Ἀρμενίας. Κουάδρατος ἐνάτῳ: 'καὶ ᾤκισε τα Τιγρανόκερτα· τὸ δ' ἐστὶ τῇ Παρθυαίων φωνῇ Τιγρανούπολις'. Allerdings werden die Worte πρὸς Ἀρμενίαν nicht aus Quadratus angeführt; aber da dieser allein genannt wird und die folgenden Worte ἀπὸ Τιγράνου βασιλέως Ἀρμενίας deutlich seiner Erzählung entnommen sind, werden voraussetzlich auch die vorhergehenden ebendaher stammen.

gerade in der von Tacitus bezeichneten Entfernung, wo Taylor 1863 einige alte Tempel-, aber keine Stadtruinen fand¹⁾, würde insoweit vollkommen passen: der Fluss — Nikephorios nach Tacitus²⁾ —, der Tigranokerta umschloss, würde dann der Fluss von Nisibis sein.

Indess die Ueberlieferung gestattet noch an manchen anderen Punkt zu denken; die philologisch-historische Kritik kann das geographische Problem nur begrenzen und die letzte Entscheidung fällt allerdings der einsichtigen und der kritischen Resultate kundigen Localforschung zu. Aber was die Lage im Allgemeinen anlangt, appellire ich von Ihrem geographischen an Ihr philologisches Gewissen. Unmögliches bleibt unmöglich, auch wenn es in allen vier Evangelien steht; aber ist es minder unmöglich anzunehmen, dass bei all jenen Schriftstellern entweder Textverderbniss oder Irrthum obwaltet?

Gehen wir die Zeugnisse weiter durch, so findet sich zunächst keines, das geeignet wäre jenes Ergebniss zu erschüttern.

Allerdings, Eutropius³⁾ setzt in seiner Schilderung des lucullischen Feldzugs Tigranokerta nach Arzanene, also in eine Landschaft des eigentlichen Armeniens am linken Ufer des Tigris. Aber was wiegt Eutrops Zeugniß gegen die des Strabon, Plinius, Tacitus und Quadratus? Es kommt hinzu, dass in seiner Zeit Armenien vom Tigrisfluss begrenzt war und von dieser Anschauung ausgehend nichts näher lag als die von Lucullus eroberte süd-armenische Stadt nach Arzanene zu versetzen.

Die absolute Verwirrung der ptolemaeischen Tafel haben Sie so erschöpfend dargelegt⁴⁾, dass nichts hinzuzusetzen bleibt, als dass es danach schlechterdings unzulässig ist auf ihre Angaben über die Lage von Tigranokerta irgend zu bauen.

Dass zwei armenische Schriftsteller des fünften Jahrhunderts, Moses von Chorene und Faustus von Byzanz, Tigranokerta mit dem alten Amida, dem heutigen Diarbekr identificiren, beweist gleich-

¹⁾ Monatsberichte a. a. O. S. 176.

²⁾ ann. 15, 4: *Nicephorius amnis haud spernenda latitudine partem murorum ambit*. Viel Gewicht wird auf die Breite des Stromes nicht zu legen sein; wenigstens wäre zu prüfen, ob das vorhandene Wasser nicht die Möglichkeit bietet durch Stauung als Festungsgraben zu dienen.

³⁾ 6, 5. *Tigranocerta civitas Arzianenae nobilissima regni Armeniaci*.

⁴⁾ Monatsberichte S. 202 f.

falls nur, dass für sie Tigranokerta ungefähr den Werth hatte wie Scheria für die späteren Griechen und sie den berühmten Namen willkürlich localisirten¹⁾.

Von den drei Strafsenzügen der Peutingerschen Tafel²⁾ haben Sie den einen nachgewiesen als Verbindungsweg von Tigranokerta mit der Station Sardebar, jetzt Zerzawe, südlich von Diarbekr, an der grossen Hauptstrasse von Melitene nach Nisibis. Wenn Tigranokerta am Masios lag, so musste nothwendig ungefähr in jener Gegend eine Seitenstrasse, dem vom Euphrat kommenden zur linken Hand von der Hauptstrasse sich abzweigend, nach Tigranokerta führen; zu entscheiden, ob das Mafs — zusammen 47 Milien — passt, wäre bei dem jetzigen Stand der Frage und bei der Unbekanntheit der Zwischenstationen Vermessenheit. Die in der Mitte dieser Strasse angedeutete zum Tigris führende Verbindung kann richtig sein. — Die zweite Strasse führt mit zusammen 73 Milien durch unbekannte Zwischenstationen zu der Station *ad Tigrem*; und eine in nördlicher Richtung auf den Fluss in gerader Linie hin und weiter in das obere Tigristhal führende Verbindungsstrasse kann der Stadt nicht gefehlt haben. Weiterer Vermuthungen wird man sich füglich enthalten, da die Verwirrung hier in der Tafel selbst deutlich angezeigt ist. — Die dritte übrigens völlig unbekannte Strasse, die in auffallend grossen Stationen auf den Ort Isumbo und weiter gegen Norden zu führen scheint, dürfte, wie auch Sie (S. 209) anzunehmen scheinen, die Strasse sein, die von Tigranokerta an die Vereinigung der beiden Tigris führt und weiter durch den Bitlispass westlich am Wansee entlang die Richtung auf den Araxes und den Kaukasus einschlägt. Indess zur Zeit dient sie nur dazu uns zu zeigen, wie wenig wir von der antiken Topographie dieser Gegenden wissen, da von all den zahlreichen kleinen und grossen Ortschaften, die die Tafel aufzählt, uns auch nicht eine anderweitig genannt wird.

¹⁾ Monatsber. S. 189 f.

²⁾ Die Auszüge des Ravennaten helfen nicht wesentlich; von den zwei Stellen, wo er Tigranokerta nennt, enthält die eine 2, 4 p. 50 eine Reihe willkürlich durch einander geworfener Namen der beiden letzten Segmente der Karte; die andere 2, 9 p. 65 reproducirt die Stationen der Karte von Cymiza über Tigranokerta bis *ad Tigrem*, ohne wesentlich Neues zu bringen. — Dass auf der Tafel Tigranokerta am linken Tigrisufer liegt, verdient kaum Erwähnung; dasselbe gilt auch von Nisibis.

Es bleiben die Nachrichten über die Feldzüge des Lucullus und der Feldherren Neros. Indess die letzteren, welche uns Tacitus giebt, entbehren, wie die Berichte dieses Schriftstellers über Expeditionen in ihm nicht bekannten Oertlichkeiten durchgängig, so sehr der militärischen und geographischen Präcision, dass sie wohl in dem gemeldeten Detail verlässlich sind, aber man keineswegs erwarten darf, aus ihnen ein Gesamtbild zu erhalten. Der Schriftsteller berichtet unter dem Jahre 60¹⁾ den Rückmarsch Corbulos aus Armenien nach der Einnahme von Artaxata; derselbe wird auf Tigranokerta gerichtet. Von Einzelheiten erfahren wir nur, dass das Heer unterwegs von den Mardern belästigt ward, die sonst in dieser Gegend nicht genannt werden, und dass es die *regio Tauraunitium* (so ist wenigstens der Name überliefert) durchschritt, worin Sie nach dem Vorgange von Indjidjean und Saint-Martin, sicher mit Recht, die Landschaft Tarôn der Armenier westlich vom Wansee erkannt haben. Die Stadt Tigranokerta sendet nach Tacitus dem anrückenden Heer die Botschaft freiwilliger Uebergabe entgegen, während Frontinus²⁾ von eigentlicher Belagerung spricht und die Armenier wenigstens Miene machen lässt, nachdrücklichen Widerstand zu leisten; über die Lage der Stadt erfahren wir nichts. — Als dann im Laufe des Jahres 61 die römische Regierung einen andern Prinzen, den Tigranes aus dem kappadokischen Fürstenhause mit Armenien belehnt und in Folge dessen der unmittelbare Krieg zwischen den Römern und den Parthern auszubrechen droht, ist wieder von dieser Stadt die Rede: bei dem Einfall der Parther in Armenien behauptet Tigranes sich dort, gestützt auf zwei von Corbulo ihm zu Hülfe geschickte römische Legionen, und weist die Parther unter Monaeses und Monobazos ab, während Corbulo mit der römischen Hauptmacht Syrien deckt, das heisst vorwärts des Euphratübergangs bei Zeugma auf der Strafse nach Edessa sich aufstellt, auf welcher das Anrücken des Partherkönigs und der grossen Armee von Nisibis her erwartet wird. Aber es kommt nicht zum Zusammenstoss; man einigt sich dahin, das streitige Gebiet beiderseits zu räumen; die Parther ziehen ihre Truppen aus Armenien weg, Corbulo die seinigen ebenfalls aus Armenien und Osrhoëne über den Euphrat zurück. Da trifft der neue Feldherr ein, verwirft den Vertrag, überschreitet

¹⁾ 14, 23 f. ²⁾ strat. 2, 9, 5.

noch im Laufe des Jahres 61 wieder den Euphrat, besetzt abermals Tigranokerta und nimmt Winterquartiere im armenischen Gebiet¹⁾. Im Frühjahr 62 rückt demzufolge auch das parthische Heer unter König Vologaeses abermals in Armenien ein, wirft sich zunächst auf Tigranokerta und schlägt den Paetus zurück, der seiner Besatzung Hülfe zu bringen versucht. Ebenso vergeblich versucht dieser dann die Tauruspässe zu halten; die Katastrophe erfolgt schliesslich am Arsanias, wo die römischen Truppen schimpflich capituliren. — Das Verständniss dieser Vorgänge hängt ab von der Lage Tigranokertas; aber aus der Erzählung selbst erhellt dieselbe nicht. Allerdings deutet Tacitus mit keinem Worte auf die Ueberschreitung des Tigris hin, während er doch des Euphratübergangs und zweimal der Tauruspässe gedenkt: und es ist dies der Ansetzung Tigranokertas auf dem rechten Tigrisufer günstig. Aber bei einem so unmilitärischen Schriftsteller möchte ich darauf allein dieselbe keineswegs bauen.

In der That sind es auch nicht die Feldzüge des Corbulo und des Paetus, sondern allein der des Lucullus, welcher die herrschende Ansicht über die Lage Tigranokertas am linken Tigrisufer hervorgerufen hat. Was wir von diesem wissen, wissen wir aus Plutarch; und sein Bericht²⁾ ist aus einer vortrefflichen Quelle geflossen und im Ganzen befriedigend. — Lucullus überschritt den Euphrat, wie regelmässig die aus Vorderasien in Armenien eindringenden Feldherren, bei Melitene³⁾; von da gelangt er nach Sophene, überschreitet die Tauruspässe und sodann den Tigris. Also verfolgte er zunächst die grosse Strasse von Melitene nach Nisibis bis etwa in die Gegend von Amida (Diarbekr), wo er den Fluss überschritten haben und in das obere Tigristhal eingetreten sein wird. Hier stiefs er auf eine ihm entgegengesandte feindliche Abtheilung unter Mithrobarzanes, die er schlug. Auf die Kunde von diesem Treffen verlief der König Tigranokerta und ging zurück

¹⁾ Tacitus 15, 2 f. Dio 62, 19. Dass Paetus in seinem ersten Feldzuge Tigranokerta wieder besetzte, deutet Tacitus an (15, 8: *reciperandis Tigranocertis*) und bestätigt Dio 62, 21, indem das nächste Frühjahr Vologaeses beginnt mit der Belagerung dieser Stadt. Darauf gehen auch die *longinqua itinera* (Tac. 15, 8) und der scheinhafte Erfolg (das.: *quasi confecto bello*); denn allerdings war mit der Besetzung des von den Parthern geräumten Gebiets in Wirklichkeit wenig erreicht. Die Darstellung dieser Vorgänge bei Egli S. 352 ist sehr mangelhaft.

²⁾ Lucull. 24 f. ³⁾ Tacitus 15, 26. 27.

nach Artaxata; Lucullus liefs ihn durch eine Abtheilung unter Murena verfolgen, die ihm in den schmalen Pässen, durch die er abzog, viel Schaden zufügte; er selbst wandte sich zur Belagerung von Tigranokerta. Dies alles ist völlig klar. Der König stand zwei Tagemärsche nordwärts von Nisibis auf dem rechten Tigrisufer am Masios, beschäftigt seinen Stadtbau zu vollenden; Lucullus richtete von Diarbekr den Marsch am linken Tigrisufer flussabwärts, nicht geradezu gegen Tigranokerta, sondern auf die Communicationslinie des Feindes, die große die neue mit der alten Hauptstadt Armeniens verbindende Strafse. Dass der König nach dem ersten unglücklichen Treffen Tigranokerta verlief und sich nach Artaxata zurückzog, ist begreiflich; er konnte es nicht darauf ankommen lassen, dass Lucullus ihn auf der von Artaxata her führenden Strafse angriff und sich zwischen ihn und Armenien warf. Dass die Defileen, in denen der abziehende König von Murena angegriffen ward, am nördlichen Saume des oberen Tigristhals, der Sammelplatz des armenischen Entsatzheeres etwa bei Musch zu suchen ist, haben Sie sehr richtig erkannt. — Die Stadt vertheidigte sich entschlossen und der König kam zeitig genug um Entsatz zu bringen. Hier trägt nun allerdings Plutarch die Farben wahrscheinlich zu stark auf. Als der König durch die Tauruspässe hinabstieg, konnte er das Belagerungsheer und die Belagerten die ihnen zu Hülfe eilenden Waffengefährten unmöglich 'sehen', wenn Tigranokerta am Südabhang des Gebirges lag, und kaum auch dann, wenn wir dasselbe auf den nördlichen Abhang versetzen. Aber dergleichen Ausmalung begegnet überall, und der Sache nach konnte es nicht fehlen; dass dieser sein Erscheinen den in der hochgelegenen Stadt belagerten, sei es durch die zahlreiche leichte Infanterie, sei es durch Feuerzeichen, kenntlich machte — die Entfernung Tigranokertas vom Tigris kann nicht viel mehr, vielleicht weniger als einen Tagemarsch betragen haben. In der That war Lucullus jetzt in einer ganz ähnlichen Lage wie vorher Tigranes; aber entschlossener als der König nahm er den Doppelkampf auf gegen die belagerte Stadt und die zum Entsatz herbeieilende feindliche Hauptmacht. Er theilte sein Heer; die kleine Hälfte unter Murena setzte die Einschließung fort; er selbst mit der größeren rückte dem Entsatzheere entgegen und schlug sein Lager 'in der großen Ebene am Fluss', welchen er dann überschritt und in überraschendem Angriff den Feind gänzlich schlug.

In Folge des Sieges fiel die Stadt und ward von dem Sieger zerstört. — Es bedarf keiner Nachweisung, wie vortrefflich dies zu der oben angenommenen Lage Tigranokertas stimmt; der Fluss, der die aus dem inneren Armenien heranrückenden Armenier und die von Tigranokerta kommenden Römer scheidet, ist der Tigris, das große Blachfeld das obere Tigristhal. Sie machen mich darauf aufmerksam, dass da, wo man zunächst das Zusammentreffen der beiden Heere erwarten sollte, auf dem linken Ufer des Tigris gegenüber dem Masios sich ein mäßiger Höhenzug hinzieht und die eigentliche Ebene erst jenseit desselben beginnt; dann hat also Lucullus außer dem Flusse noch diese Hügel überschritten und sich am Abhang derselben dem Feind entgegengestellt. Ob eine Localität sich ermitteln lässt, wo die beiden Armeen dergestalt sich aufstellen konnten, dass die Armenier östlich vom Fluss lagerten, da wo dieser eine Wendung in entgegengesetzter Richtung macht, bei welcher Wendung die Römer den Fluss überschritten und daher, als sie dahin aufbrachen, zuerst zu fliehen schienen — denn so erzählt Plutarch —, kann nicht am Schreibtisch entschieden werden; man sollte aber denken, dass es daran, bei dem vielfach gewundenen Lauf des Stromes, nicht fehlen kann.

Sie kennen nun also meine Beantwortung der schwierigen Frage. Das Problem gehört zu denjenigen, die zunächst wohl geographisch sind, aber deren Lösung weit hinausreicht über das unmittelbar geographische Gebiet und dem Historiker vielleicht noch wichtiger sein muss als dem Topographen. Denn nicht bloß hängt daran die strategisch richtige Auffassung zweier der wichtigsten Kriege des römischen Alterthums, sondern die historische Stellung Armeniens überhaupt. Von der Großmachtstellung Armeniens hat die Geschichte allerdings nichts zu berichten als vergebliche Anläufe und ephemere Erfolge; aber so weit sie reichen, knüpfen sie an den Versuch an, Fuß zu fassen auf dem rechten Ufer des großen Stroms, der Armenien von Mesopotamien scheidet. Das Zwing-Mesopotamien, die Hauptstadt des — im armenischen Sinn — transtigritanischen Neuarmenien war Tigranokerta; und wer diese Festung auf das armenische Ufer des Stromes verlegt, verschiebt die Geschichte nicht anders, wie wenn man Metz und Straßburg auf das rechte Rheinufer legen wollte.

TH. MOMMSEN.

2. An Herrn TH. MOMMSEN.

Dass die kleine, zunächst durch Ihre Anfrage, lieber Freund, veranlasste, vor Jahresfrist (und wie ich jetzt bedauern muss zufälligerweise während Ihrer längern Abwesenheit, die mich Ihrer sofortigen Kritik beraubte) veröffentlichte Arbeit das geographische Material für die Entscheidung jener Streitfrage geordnet vorgelegt hat, ist gewiss ein geringeres Verdienst, als dass Sie nunmehr auch in jener topographischen Frage das allein richtige sicher erkannt haben. Zwar ganz ohne Einschränkung vermag ich auch jetzt die von Ihnen gefällte Entscheidung nicht zu der meinigen zu machen und zur Rechtfertigung der Ansicht, auf welche ich zunächst hinauskam, erlauben Sie mir selbst noch einiges, was ich damals nicht näher begründet habe, anzuführen.

Es fragt sich, ob die Uebereinstimmung zwischen den drei Hauptautoren Strabon, Plinius, Tacitus für eine Lage jenseit der gewöhnlich angenommenen Südgrenze Armeniens wirklich eine so entschiedene ist, wie Sie sie meiner abweichenden Ansetzung gegenüber geltend machen¹⁾.

Auf Tacitus' lückenhafte Erzählung legen Sie selbst weniger Gewicht, als auf die von ihm überlieferte Distanzzahl; dass diese in Strabons wiederholter Aussage über die Lage der Hauptstadt in Mesopotamien und namentlich in der Nähe von Nisibis eine Stütze zu finden scheine, hat mich selbst stutzig gemacht²⁾. Aber geringeres Gewicht glaubte ich der Aussage eines Autors beimessen zu müssen, dem ich doch wohl kein Unrecht gethan habe, wenn ich ihn als in der Topographie dieser Gegenden sehr mangelhaft unterrichtet bezeichnete³⁾ — passirt es ihm doch, dass er die Gordyäer auf die rechte oder mesopotamische Seite des Tigris

¹⁾ Als vierten führen Sie Quadratus bei Stephanus an: πόλις πρὸς Ἀρμενίαν ἀπὸ Τιγράνου — Κονάδρατος ἐννάτω „καὶ ὥκισε τὰ Τιγρανόκερτα, τὸ δ' ἐστὶ τῇ Παρθυαίων φωνῇ Τιγρανούπολις“. So deutlich hier die zweite Satzhälfte als Citat aus Quadratus bezeichnet ist, so wenig sicher scheint mir das für das von Ihnen urgirte πρὸς Ἀρμενίαν, auf das ich überhaupt bei der Beschaffenheit dieses Excerpts zweiter Hand nicht großes Gewicht legen möchte.

²⁾ Monatsber. S. 175. ³⁾ eb. S. 169.

versetzt¹⁾, dass er die Schneegebirge des südlichen Armeniens mit den Tigrisquellen Babylonien benachbart nennt²⁾, dass er als östliche Fortsetzung des Masios jenseit des Niphates (d. h. wie aus andern Stellen bei ihm hervorgeht, des östlichsten kurdischen Gebirges an der assyrischen Grenze) noch den Abos, das Quellgebirge des Euphrat und Araxes, also ein in der That von jenen Gegenden weit gegen Nordwesten entferntes Gebirge bezeichnet und das dem Masios nördlich, in der sophenischen Landschaft gegenüberliegende Gebirge, welches er sonst überall unter dem allgemeinen Namen Tauros zusammenfasst, hier mit der Benennung Antitauros belegt³⁾, dann aber wieder den sophenischen Tauros mit dem Masios und dem Gordyäischen Gebirge identificirt⁴⁾. Offenbar hat er sich von der gegenseitigen Lage aller dieser besonders benannten Berglandschaften, die wir, auf positive Ortskunde gestützt, sehr wohl im einzelnen zu umgrenzen im Stande sind, keine deutliche Vorstellung bilden können, weil ihm die Kenntniss einer jene Gebirge scheidenden grossen Naturform abging: des längsten und westlichsten Quellstromes des Tigris, der eben die sophenische Ebene, bei Amida vorbei, durchfliesst. Wo er und ebenso wo Plinius von den Tigrisquellen spricht, meinen (wie ich Mon. S. 204, 5 mehr angedeutet als ausgeführt habe) beide ausschliesslich den weit kürzeren, aber mehr in der Hauptrichtung das grosse Stromthal fortsetzenden nördlichen Quellarm, den heutigen Bitlis-Tschai, den schon die zuerst diese Gegenden betretenden Griechen, die Zehntausend, unter dem Namen *Τίγρης* (im Gegensatze zu dem weit gröfseren östlichen Quellarm, dem *Κερκίτης*, dem heutigen Bohtan-Tschai), kennen lernten. Es war natürlich, dass der längs seines Thales nach dem mittlern Armenien hinaufführende Hauptpass gerade jenen, wenn auch weniger langen und wasserreichen Zufluss bekannter machte und dass die Nachbarschaft seiner Quellen mit dem grossen Alpensee Südarmaniens (der alten Thospitis oder Arsesa) in alter und neuer Zeit jene Volksmeinung von unterirdischem Zusammenhange⁵⁾ begünstigte, die in allen Erzählungen von den Tigrisquellen die Hauptrolle spielt. Wenn nun Strabon diesen nach allen positiven Angaben anderer griechischer und einheimischer Autoren ins süd-

¹⁾ 11, 14, 8. ²⁾ 16, 1, 13. ³⁾ 11, 14, 2. ⁴⁾ 11, 12, 4.

⁵⁾ Ich kann hier auf meine ausführliche Auseinandersetzung Monatsber. S. 203 ff. verweisen.

liche Armenien einzuschließenden unterirdischen Seeabfluss zum Tigris nach Mesopotamien verlegt¹⁾, wenn er nicht den uns als wirkliche südliche Reichsgrenze Armeniens bekannteren Lauf des westlichen Tigrisarmes, sondern vielmehr die Tauros-kette als Nordgrenze, den Tigris ausschließlich als Ostgrenze Mesopotamiens bezeichnet²⁾, so ist es offenbar, dass dieser Name nach seiner Vorstellung das ganze Land zwischen beiden Hauptströmen bis zum Parallelkreis der nördlichsten Tigrisquellen, d. h. nach historischer Begrenzung das ganze südliche Drittheil Armeniens, mit den Landschaften Sophene, Arzanene, Gordyene einschließt, also auch diejenige Region, in welcher ich nach andern Indicien glaubte Tigranokerta suchen zu müssen, eine Gegend, die von Nisibis nicht einmal so weit entfernt ist, als die von Strabon in einer Reihe mit Tigranokerta aufgeführten Euphratstädte Karrhae und Nikephorion, und die nur für unsere genauere Kenntniss, nicht für Strabons mangelhafte Vorstellung vom masischen Gebirge durch das tiefe Thal des westlichen Tigris geschieden ist.

Ist mithin Strabon kein ausreichender Zeuge für die Lage der alten Hauptstadt im Süden dieses westlichen Tigris, so ist es noch weniger Plinius, nicht allein wegen der auch von Ihnen anerkannten Unbestimmtheit seiner Angabe über die Grenze Armeniens in Verbindung mit Tigranokerta, sondern noch mehr wegen des directen Widerspruchs, den er in einer andern von uns beiden übersehenen Stelle bringt³⁾: *Tigris ex Armenia acceptis fluminibus claris Parthenia ac Nicephorione Arabas Oroeos Adiabenosque distermians*; hier wird oberhalb des Durchbruchs durch das kurdische Bergland ein Fluss desselben Namens, wie ihn Tacitus bei Tigranokerta nennt, also doch wohl auch factisch derselbe, als aus Armenien, d. h. von Norden her zufließend angegeben, somit — wenn der Autor recht berichtet war — eine Lage Tigranokertas auf dem rechten Tigrisufer geradezu ausgeschlossen⁴⁾.

¹⁾ 6, 2, 9. 11, 14, 8.

²⁾ 16, 1, 21 vgl. 11, 12, 4. 14, 1.

³⁾ 6, 27 (alias 31 § 129 p. 258 Detlefs.).

⁴⁾ Sie schreiben mir in Betreff dieser Stelle: „Ich muss dagegen einwenden, dass der Nicephorion hier gesetzt wird lediglich vor der Stelle, wo der Tigris die mesopotamische Wüste (Arabes Orei) und Adiabene scheidet. Die *montes Corideorum* (denn so und nicht *Gurdiacorum* haben die Handschriften) müssen also flussabwärts hiervon gesucht werden. Der Nicephorion

Für eine nördlichere Lage schienen mir anderseits ins Gewicht zu fallen nicht nur die von den Vorgängern ausschließlich benutzten rein topographischen alten Quellen — die Ptolemäische und die Peutingersche Karte — sondern ebenso Plutarchs Erzählung von Lucullus' Feldzug¹⁾ (namentlich das Herabschauen des aus den Tauruspässen niedersteigenden Tigranes auf die belagerte Stadt, welches Sie vielleicht mit Recht als schmückende Zuthat des Schriftstellers zurückgewiesen haben), und Eutropius' bestimmte Angabe der Lage der Stadt im Districte Arzanene, dessen Grenzen ich aus griechischen und einheimischen Quellen so bestimmt, als überhaupt möglich, nachgewiesen zu haben glaube²⁾. Der Uebereinstimmung dieser Autoritäten (allerdings zweiten Ranges) stand, wenn Strabons und Plinius' Angaben durch die oben hervorgehobenen Widersprüche ihre Beweiskraft für eine südlichere Lage verloren, eigentlich nur die bei Tacitus überlieferte Distanz gegenüber, in der eine Corruption der Ziffer anzunehmen dann nahe genug lag. Vollends bestärkte mich in jener Ansicht die Auffindung einer noch heute den alten Namen *Arzen* bewahrenden Ruinenstätte durch Consul Taylor, welche nach ihrer Lage an einem der taciteischen Beschreibung entsprechenden Flusse und der Regelmäßigkeit ihrer Befestigungsanlage allen Erfordernissen der Identification mit Tigranokerta zu genügen schien. Ich meinte also, und Sie selbst haben das anerkannt, dass meine Hypothese wenigstens nicht ganz leichtfertig aufgebaut war.

Gleichwohl sehe ich mich jetzt genöthigt sie preiszugeben gegenüber der besseren Einsicht, die erst Ihre pragmatische Darstellung in den Verlauf der beiden römischen Feldzüge auf diesem,

kann jeder Fluss sein, der oberhalb Adiabene dem Tigris zuströmt; und es wäre selbst nicht ausgeschlossen ihn mit dem westlichen Tigris selbst zu identificiren“. Letzteres will mir um deswegen nicht einleuchten, weil dieser große Fluss nicht nur von Ammian und Procop, sondern schon bei Plutarch und Tacitus selbst immer schlechtweg Tigris genannt wird und höchstens kleinere Flüsse, wie der nisibenische Mygdonios, der damascenische Chrysorrhoas, die edessenische Kallirrhoë, die directe Uebertragung eines griechischen Namens sich haben müssen gefallen lassen.

¹⁾ Appian. 13. Mithrid. 84—86, den übersehen zu haben mir Hr. Mordtmann vorrückt, folgt wesentlich demselben Berichte und gewährt keinen einzigen topographischen Anhalt.

²⁾ Monatsber. S. 192—202.

bis jetzt nur noch zu unvollständig durchforschten Gebiete, ermöglicht hat. Und wenn Sie, mit dem allgemeinen geographischen Ergebnisse sich begnügend, auf specielle Nachweisung der Oertlichkeit verzichten, so kann ich Ihnen jetzt damit zu Hülfe kommen, nicht aus Kenntniss neuer Thatsachen, sondern älterer, die mir unglücklicher — aber, wie Sie sehen werden, wohl entschuldbarer — Weise entgangen waren. Aus Constantinopel, von Herrn Dr. Mordtmann, dem ich mein Schriftchen zugesandt, musste mir die Hinweisung kommen, dass eine Autorität ersten Ranges in fast allen den Orient betreffenden Fragen, Sir Henry Rawlinson, schon vor einem Jahrzehnt ungefähr an der von Ihnen gemeinten Stelle die armenische Hauptstadt gesucht hatte und zwar auf Autorität desselben Reisenden, dem ich die oben angeführten Angaben über die von mir für Tigranokerta erklärten Ruinen entlehnt hatte. Wer sollte freilich daran denken, wenn der durch seine mehrfachen historischen Arbeiten über den antiken Orient bekannte, aber nicht blofs in allen Fragen geographischen Inhalts von seinem gelehrteren Bruder durchaus abhängige Professor George Rawlinson noch in einem kürzlich erschienenen Buche die Lage jener Stadt für ungewiss ausgeben konnte¹⁾! Sir Henry sagt in einem vorläufigen Bericht über Consul Taylors Reise²⁾: „his most remarkable discovery I consider to have been that of the ruins of Kefr Joze, which he describes as an immense city at the northern foot of Mount Masius and the great treasure house, from which the larger portion of the Greek and Parthian coins and gems current in northern Mesopotamia are procured, thus leading to the conclusion, that we have at last found the site of the famous city of Tigranocerta, which has so long been the despair of modern geographers.“ Das klingt allerdings ganz anders bestimmt, und setzt einen weit vollständigeren Bericht voraus, als denjenigen den Herr Taylor selbst über seine Reise veröffentlicht hat, aus dem wir die betreffende Stelle gleichfalls im Wortlaut hören müssen: „A ride of two hours (von Hesn

¹⁾ G. Rawlinson, the Sixth Great Oriental Monarchy or the Geography, History and Antiquities of Parthia, London 1873 p. 141 „the exact position of Tigranocerta is unknown, but it was probably not far from the modern Mardin“.

²⁾ Athenaeum 1863, Febr. 14 p. 228.

Keif am Tigris) over a rugged mountain-road brought me into the Keffr Joze plain with its fine cotton fields and villages, and another hour and a half to the village itself. About 3 miles southwest of it is the artificial mound of Tel Biat. It is of some extent and formed of the débris and remains of former buildings, which, I was told at Keffr Joze, yielded numerous medals and intaglios. — Passing through the extensive ruins of the old town of Zaz, famous formerly for its monastery of the Holy Crofs, and by Haa, I reached Deyrindib¹⁾.“

Der erhebliche Unterschied zwischen diesen beiden Versionen eines und desselben Reiseberichtes, unerklärlich wie er uns bleibt, fällt in die Augen: aus der unscheinbaren, mit keinem Worte die Rawlinsonsche Vermuthung andeutenden Beschreibung, die der Autor selbst von seiner Route giebt, wäre nicht entfernt auf die Lage einer grossen Hauptstadt zu schliessen; ein Fluss vollends, den man sich die kleine eingeschlossene Bergebene²⁾ nach Norden zum Tigris durchströmend denken müsste, wird gar nicht erwähnt; auch darf man die in der dem Journal beigegebenen Karte durch Punkte angedeutete Thallinie nicht dafür nehmen, da sie, wie die meisten Züge in diesem überaus leichtfertig compilirten Blatte, einfach und ohne Rücksicht auf die neu eingetragenen Ortspositionen aus meiner grossen Karte von 1856 herübergenommen ist, also gar nicht einmal etwas vom Autor selbst gesehenes bezeichnet. Ob in dieser Gegend ein Tigriszufluss vorhanden sei, dessen Grösse dem *amnis haud spernenda latitudine* des Tacitus entspreche, wird erst eine künftige genauere Localuntersuchung feststellen können; auch würde dieselbe die Entfernungen genauer als es von Taylor geschehen, auszumessen haben: nach seinen nicht ganz vollständigen Distanzangaben ergeben sich ungefähr 12—13 mp. vom Tigris bis zum Ruinenhügel, von da nach Mediad 10 mp., und aus seinem 1863 zwischen Mediad und Nisibis gemachten Wege noch etwa 35 oder etwas mehr, also zwischen Nisibis und der voraussetzlichen Stelle Tigranokertas zusammen etwa 45—47

¹⁾ Journ. R. Geogr. Soc. of London Vol. 35 p. 35.

²⁾ Dieselbe konnte freilich, wegen der Ungenauigkeit der Taylorschen Karte und der Unvollständigkeit seines Berichtes, der nur ihre nördliche Grenze verzeichnet, auf meiner Skizze nur ganz hypothetisch angedeutet werden.

mp., d. h. 10 mehr als Tacitus angiebt. Die Entfernung vom Tigris ist so geringfügig (zwei deutsche Meilen), dass die dem Claudius Caesar entlehnte Angabe des Breitenmaßes Armeniens bei Plinius — südlich bis zum Flusse oder bis Tigranokerta — damit wohl bestehen kann; ebenso seine Bezeichnung der Lage *in excelso*, nämlich gegen das Tigristhal. Auch Strabons Angaben erweisen sich, bei aller vom Autor selbst verschuldeten Confusion, was die Lage am Gebirge Masion betrifft, als einer guten Quelle entlehnt. Auch ist zuzugeben, dass selbst Eutrops Angabe allenfalls mit der angenommenen Lage zu vereinigen wäre; wenn auch der hier tief eingeschnittene Tigrislauf eine zweckmäßige Landschaftsgrenze bezeichnet, könnte doch ebensogut wie die weiter abwärts zu beiden Seiten des Stromes sich ausbreitende Zabdicene auch Arzanene stellenweise südlich über den Fluss hinausgereicht haben. Ueber die Ebene, in welcher sich die Ruinen finden, hätten wir freilich auch gern bestimmtere Angaben, als die höchst flüchtigen Andeutungen Taylors, nach welcher sie dem μέγα πεδίον Plutarchs kaum zu entsprechen scheint; ein künftiger Reisender wird uns hoffentlich belehren, ob es in deren nördlicher Umgebung eine Oertlichkeit giebt, von welcher das κατορῶν ohne Uebertreibung gesagt werden könnte.

Endlich noch haben wir uns mit den antiken Kartendarstellungen abzufinden, welche die meiste Schwierigkeit machen.

Was Ptolemaeos betrifft, so soll ich nach Ihrer Meinung die absolute Verwirrung seiner Tafel erwiesen haben; ganz so böse war es allerdings nicht gemeint; es lag mir nur daran zu zeigen, dass auch er, wie Strabon und Plinius, von den Hauptquellflüssen des Tigris nur den nördlichen kennt, den er ebenfalls und zwar direct (ohne unterirdische Hypothesen) mit der Thospitis, d. h. dem See von Wan in Verbindung bringt; ich habe dann gezeigt, dass er unter dem Namen Arsesa denselben See und benachbarte Orte nochmals, immer unter Namen die auch den einheimischen alten Autoren wohl bekannt sind, aber in dem gewaltigen Abstand von 30 deutschen Meilen auf seine Karte setzt. Ein Irrthum, wenn auch erklärlich aus der Natur solcher Materialien, wie sie dem griechischen Chartographen zu Gebote stehen mochten, doch stark genug um das Vertrauen in seine Combinationen gründlich zu erschüttern, — immer aber handelte es sich hier um ein schwerzugängliches, noch schwerer klar zu überschauendes Hoch-

gebirgsland, von der Art wie sie auch noch bis in sehr neue Zeit auf unsern modernen Karten Gelegenheit zu kaum weniger abenteuerlichen Zerrbildern gegeben haben. Der Theil der Tigrislandschaft jedoch, in welchem wir Tigranokerta zu suchen haben, gehört vorherrschend dem Hügelland, ja der weiten Ebene an und liegt mitten im Zusammenhang der großen vom mittleren Euphrat nach Mesopotamien führenden Heerstraßen; hier liefs sich demnach eine den wirklichen Ortslagen wenigstens einigermaßen angenäherte Construction (wenn sie auch mit den strabonischen und taciteischen Angaben auf keine Weise zu vereinigen war) von dem alexandrinischen Gelehrten erwarten, und dass sie auch hier, wie wir nach gewonnener Einsicht in die wirkliche Ortslage zugeben müssen, so vollkommen auf den Kopf gestellt ist, mit wilder Verwechselung von rechts und links, Ost und West, Nord und Süd, das wirft freilich ein noch trüberes Licht auf die kritische Befähigung des von vielen Nichtkennern noch immer über Verdienst gerühmten einzigen Vertreters antiker Kartenconstruction.

Die alte Wegekarte, welche Peutingers Namen trägt, gewährt wenigstens den Vortheil, Rohmaterial, wie es Ptolemaeos und seine Vorgänger in ihre für uns undurchsichtig gewordenen Karten verarbeitet und dadurch verdorben haben, direct, d. h. mit den Distanzziffern zu überliefern, leider nur nicht in erwünschter Correctheit. Stellen, wo sie ihre Wegelinien gelegentlich an eine falsche Station anknüpft, wenn auch nicht allzuvieler, kommen doch eben vor und gegen solchen Irrthum des Copisten sind wir begreiflich am wenigsten gesichert in Gegenden, die nicht hinreichend andere Mittel der Identification der Ortslagen darbieten, und wo uns die Controlle des sog. antoninischen Itinerars entgeht. Zwar die älteste Hauptstrasse der in Rede stehenden Landschaft, der große Straßenzug vom Euphrat bei Melitene durch die Tauruspässe zum obern westlichen Tigris bei Amida und weiter durch die Pässe des Masion nach Nisibis und der ganzen mesopotamischen Ebene ist auch in der Tafel in leidlicher Ordnung, namentlich was die Milienzahlen angeht, wenn auch ein Name fehlt (das Ptolemäische *Artasigarta*, wie aus dem *Egsagigarda* des die Tafel copierenden Ravennas zu vermuthen) und zwar gerade bei einem der zur Bezeichnung der größeren Städte dienenden Doppelthürmchen; die einzelnen Stationen, von denen Mazara zunächst dem Euphrat seinen Namen unverändert, Sardebar (Ptol. Sardeua)

wenig alterirt in Zerzāwe bewahrt hat, *Aquae frigidae* durch die Thatsache eiskalter Quellen am Passe des Masius gesichert ist, habe ich a. a. O. S. 176 ff. nachgewiesen¹⁾ aber auch S. 181 auf die seltsame Anknüpfung zweier von dieser Hauptstrafse nach

¹⁾ Nur in der Fixirung des mittleren Stückes, welches ich gleich allen meinen Vorgängern als mit der heutigen Hauptstrafse über Diarbekr, durchaus auf dem rechten Tigrisufer, zusammenfallend angenommen hatte, glaube ich jetzt einen Schritt weiter gehen zu können; ich mache mich damit von der a. a. O. 181 geäußerten unwahrscheinlichen Vermuthung los, dass mit der Station *ad Tygrem* der Tafel die allerdings den Distanzen nach correspondirende Stelle von Amida (Diarbekr) selbst gemeint sei. Ich meine doch jetzt, dass jener Stationsname, gleich so vielen ähnlichen, nur durch einen Flussübergang motivirt ist, wie ihn auch die Tafel, und zwar nach dem nur 13 mp. entfernten Sardebar zweimal bezeichnet; so manche Fehler auch sonst die Ungeschicklichkeit des Zeichners oder Copisten der Tafel bei mangelndem Raume hinsichtlich der Correspondenz zwischen Ortslagen oder Strafsen einerseits und Flussläufen anderseits verschuldet hat, — an dieser Stelle war (wie ein Blick auf das meiner Skizze beigefügte aus der Tafel copirte Stück zeigt) gar keine Nöthigung für den die Strafse doppelt schneidenden Bogen des Flusslaufes, wenn damit nicht ein wirkliches Ortsverhältniss bezeichnet werden sollte. Ich nehme daher an, dass die alte Strafse bei Sardeva (wohl zweifellos Zerzāwe) den Fluss überschritt und den südwestlichen Winkel der Ebene geradlinig durchschnitt, um nach 13 mp., etwas nördlich von Diarbekr, an der nur nach dem Flusse benannten Stelle das rechte Ufer wiederzugewinnen; sie vermied damit den starken Winkel, zu welchem die heutige dem rechten Flussufer folgende Strafse südlich von Diarbekr genöthigt wird. Dass sie damit diese hochliegende Stadt selbst umging, darf nicht befremden, da noch Ammianus Amida vor Constantins neuer Befestigung ein *oppidum perquam breve* nennt; daher kann es auch nicht, wie manche gemeint haben, der in der Tafel durch das Doppelthürmchen bezeichneten, aber anonym gelassenen Stadt entsprechen, auf die ohnehin die Distanzen ohne abermalige Annahme eines Fehlers durch Versetzung des Zeichens nicht passen. Wo diese größere Stadt zu suchen ist, bleibt abhängig von der Auffindung der alten Strafsenlinie; dieselbe brauchte nicht, wie ich selbst bisher angenommen hatte, über das wellige, dürre, wenig bewohnte Hochland zwischen Diarbekr und Arghana, in der Richtung der heutigen Strafse zu führen; sie konnte — worüber aber nur genauere Localuntersuchungen als die bisherigen Licht verbreiten können — dem Flussthale folgen, und dann würde jene Stadt (*Artasigarta*, nach meiner oben mitgetheilten Vermuthung, vielleicht nur ein ephemener Name) auf die Stelle der den Tigris beherrschenden merkwürdigen uralten Felsenburg von Angl (Egil, vgl. Monatsber. S. 198) treffen. *Karkathiokerta*, die am Tigris erbaute Königsburg von Sophene (Strab. Plin.), für welche diese Stelle nicht weniger geeignet wäre, in dem zweifellos verschriebenen *Egsagigarda* des Ravennas zu suchen, scheint mir misslicher.

Tigranokerta abgehenden Seitenstraßen, noch dazu sehr ungleicher Länge, an zwei nur 13 mp. von einander entfernte Stationen aufmerksam gemacht. Deutlicher noch stellt sich bei der Uebertragung dieser Straßenlinien auf die annähernd richtige Kartenzeichnung, wie sie uns durch Herrn von Moltkes Aufnahme von 1838 ermöglicht ist¹⁾, durch den gegen den östlichen Endpunkt Tigranokerta spitz zulaufenden Winkel die Unwahrscheinlichkeit einer solchen Straßenanlage, also die Wahrscheinlichkeit einer Corruption in der Tafel heraus. Vollends für die Lage von Tigranokerta innerhalb des masischen Gebirges, statt in der nördlicheren Ebene, wie wir sie nunmehr angenommen haben, ist entschieden nur die eine der beiden Straßenlinien anwendbar und zwar diejenige, welche von der Station *ad Tygrem* über *Narra*²⁾ und *Colchana*, in der den wirklichen Ortslagen entsprechenden Länge von 73 mp. nach Tigranokerta geführt ist. Dann aber muss die zweite in derselben verzeichnete kürzere Straßenverbindung von Tigranokerta über *Thalbasaris*, *Sitae*, *Adipte*, wiewohl sie wieder über den Tigris bei *Sardebar* geradewegs nach *Nisibis* weitergeführt ist, an eine falsche Stelle gerathen sein: wahrscheinlich ist mir jetzt, dass nur jene drei ersten Stationen in Ordnung sind, dass aber dann unmittelbar *Nisibis* folgen sollte, wenigstens reicht die Distanz, wie wir sie jetzt durch *Taylor's Route* kennen, für die 47 mp. der Tafel gerade aus und wenn irgend wohin, so war nach dieser Richtung, über die Einsattelung des masischen Gebirges nach Süden zur wichtigsten römischen Festung im östlichen Mesopotamien das Bedürfniss einer Straßenverbindung gegeben³⁾.

¹⁾ Vgl. die beiliegende Skizze, in welcher die von den beiden Stationen östlich nach der Ruinenstätte *Arsen* geführten Linien meine frühere Hypothese bezeichnen.

²⁾ Freilich fällt dann auch meine Vergleichung dieses Namens (a. a. O. S. 181) mit dem bei syrischen Autoren vorkommenden nördlichen Tigriszuflusse *Nahr de Hare*.

³⁾ Oder aber wollte man die Confusion am entgegengesetzten Ende suchen, so müsste man die Straße von *Sardeba* über den Tigris nördlich weiter, dann aber nicht nach Tigranokerta, sondern einem andern, vom Copisten damit verwechselten Endpunkte gehen lassen; als solcher würde sich in der entsprechenden Distanz am nördlichen Rande der großen Tigrisebene *Mai-pherakta* bieten, das seit Justinian als Grenzfestung *Martyropolis* eine wichtige Rolle spielt und dessen natürliche Vorzüge der Lage (s. Monatsber. S. 182) auch eine nicht unbedeutende Stadt in älterer Zeit voraussetzen lassen. Aber

Ich habe endlich in der beigegebenen Kartenskizze auch die dritte in der Tafel von Tigranokerta ausgehende Strafse, die nördliche nach Armenien angedeutet, an deren Herstellung ich noch vor kurzem ganz verzweifelte¹⁾ und für die ich auch jetzt noch keinerlei Garantie übernehmen will; dass sie zunächst dem Bitlispass zuführen musste, haben auch Sie (oben S. 134) angedeutet, und die nächste Richtung von der Hauptstadt nördlich wird durch die schon von den arabischen Autoren des Mittelalters und neuerdings von Herrn von Moltke beschriebene antike Tigrisbrücke bei Hisn-Kéf (dem Castell Kepha der Syrer und Byzantiner) bestimmt genug bezeichnet. Weiterhin aber scheint mir jetzt die direct nördliche (nur local nach NW. ausbiegende) Richtung über die Hochebene von Taron wahrscheinlicher, als die nordöstliche längs der schwerzugänglichen Ufer des Sees von Wan. Nun würde von unserer neuen Stätte von Tigranokerta gemessen, Patansana auf die wichtige Passstation Bitlis, das *Βαλαλεσόν* der Byzantiner, der etwas undeutlich Molchia²⁾ (Moschia?) geschriebene Name aber auf die schon von Zenob vom Glaj im 4. Jahrhundert genannte, noch jetzt ihren Namen bewahrende Hauptstadt von Taron, Musch, fallen. Ob das mehr als zufällige Namenanklänge sein mögen, getraue ich mich nicht auszusprechen.

im dritten Jahrhundert, als das Original der Strafsenkarte redigirt wurde, konnte jene Gegend schwerlich für das römische Straßennetz ein solches Interesse haben und immer würde dann eine der wichtigsten Straßenslinien, Tigranokerta Nisibis, ganz fehlen.

¹⁾ Monatsb. S. 209.

²⁾ So Desjardins neues Facsimile, Scheyb und Mannert haben statt des h das in der Schrift des XII. Jahrh. sehr ähnliche z.

H. KIEPERT.

DIE ACHE REDE DES LYSIAS.

Wie ich in meiner Abhandlung über die Xenophontische Schrift von den Einkünften, um dem herrschenden Zweifel an der Autorschaft Xenophons zu steuern, für die Echtheit der Schrift nur Wahrscheinlichkeitsgründe, nicht aber einen zwingenden Beweis liefern konnte, so bin ich auch in der Frage über die achte Rede des Lysias nur die verneinenden Stimmen fast aller neueren Gelehrten¹⁾ zurückzuweisen und die Rede für möglicher- höchstens wahrscheinlicherweise echt zu erklären im Stande. Gelingt mir dies hier in ähnlicher Weise²⁾, so habe ich wohl das Höchste in der Lösung dieses schwierigen Problems erreicht.

Die Rede ist nicht aus dem Zeitalter des Lysias heraus in ganz späte Zeiten zu rücken, wie man gewöhnlich behauptet. Der Titel freilich: *κατηγορία πρὸς τοὺς συνουσιαστὰς κακολογιῶν* weist darauf hin; denn er hat nicht die Form, wie sie die alexandrinischen Grammatiker, da die alten Autoren selbst dies bekanntlich nicht thaten, zu gestalten pflegten. Meier im Att. Proc. S. 484 bemerkt mit Recht, dass die technische Bezeichnung für Beleidigungen *κακηγορία* war. Jemand, der den classischen Sprachgebrauch hierfür nicht mehr kannte, wählte statt dessen mit Rücksicht auf das im Texte mehrfach vorkommende *κακολογεῖν* und *κακῶς λέγειν* die Form *κακολογία*. Eben so bildete er das sonst unbekannte Substantiv *συνουσιαστιάς* aus den wiederholt begegnenden Worten *συνόντες*, *ξυνεῖναι*, *συνουσία* u. a. Also war entweder

¹⁾ Vgl. Frobergers Vorrede zu Lysias Band II S. IV. Blass: Attische Beredtsamkeit S. 660. Pertz im Programm von Clausthal (1862). Francken: Comment. Lys. S. 61. Bergk im Philologus XIV 183.

²⁾ S. Jenaer Litt. Z. 1874 Nr. 15, wo ich die Einwände A. Hugs, welche er neben der Billigung der Dissertation im großen Ganzen aufwirft, nur zum geringen Theile gelten lasse.

die Rede zur Zeit der Alexandriner noch nicht vorhanden oder aber der richtige Titel, den diese gegeben hatten, ist später mit Absicht corrumpt worden. Das zweite, dass ihnen die Rede schon vorgelegen hat, ist, da sie nun einmal unter Lysias' Namen überliefert ist, zunächst methodisch allein gerechtfertigt, so lange das erste nicht mit Gründen nachgewiesen wird. Dazu kommt, dass Spuren in derselben auf hohes Alter der Abfassung deuten. Abgesehen von den sieben Eigennamen, welche der Zeit des Lysias recht wohl angemessen sind, wird § 15 als Pfand für 12 Minen ein Pferd, das wegen des darauf bezüglichen *μαχόμενον* § 16 als ein tüchtiges zu denken ist, erwähnt. Gerade zu diesem Preise aber kaufte man ein solches zu Aristophanes' und Lysias' Zeit¹⁾. Auch die § 6 hervorgehobene Theilnahme an der Theorie nach Eleusis weist wohl auf ein Zeitalter, wo der Glaube an die Götter unangetastet und ihre Verehrung eine allgemeine war. Für jüngere Abfassung macht dagegen Blass S. 659 geltend, dass Aristoteles nirgends Reden, welche, wie die unsrige, in privaten Versammlungen gehalten seien, erwähne; diese Art sei erst Anaximenes und Dionys bekannt. Doch ist es unbillig bei Aristoteles alles derartige finden zu wollen, gar nicht dessen zu gedenken, dass uns leider nicht alle seine Schriften erhalten sind. Es liegt in der Natur der Sache, dass solche Reden nur selten für die Herausgabe aufgezeichnet sein werden; nun gab es aber schon vor Aristoteles private Gesellschaften, in denen gewiss auch Reden gehalten worden sind; und von diesen selten durch die Schrift fixirten hat sich die unsrige bis auf die heutige Zeit erhalten. Andere wieder, wie Reiske, vermuthen, wir hätten es hier nicht mit einer Rede zu thun, sondern mit einem Briefe; doch dagegen spricht gewiss § 1: *ἐπιτήδειον καιρὸν πάρεισι μὲν πάρεισι δὲ* und das *οὕτως* in § 10²⁾.

Sodann haben einige den Wahn, die vorliegende Rede könne gar nicht auf ein wirkliches Ereigniss Bezug haben, sondern es sei ein fingiertes Beispiel, eine Uebungsrede, wie sie in späteren Jahrhunderten oft verfertigt wurden. Aber während wir dort einfache, übersichtliche und alltägliche Handlungen mit Sentenzen und Ge-

¹⁾ Vgl. Arist. Wolk. 22 ff. 1224 ff. Böckh Staatsh. I 103.

²⁾ S. hierüber Frohberger zu XIII 16 und Scheibe Vorr. S. 6 und zu XX 1 S. 50.

meinplätzen reichlich verziert vorfinden, so sehen wir hier einen schwierigen, verwickelten, ungewöhnlichen Fall, und statt der Phrase sogar ins Kleinliche gehendes Detail; das ist kein Stoff für Rhetorenschulen, sondern auf ein vorgekommenes Ereigniss zu beziehen. Ferner werden dort Eigennamen durch termini technici, pronomina u. d. ersetzt, während es hier an Namen von Personen, welche in den Gang der Handlung eingreifen, keineswegs gebricht. Namen wie *Ἀΐσιζράτης*, *Ἐρμιπτόλεμος*, *Θρασύμαχος*, *Κλειτόδοκος*, *Μηνόφιλος*, welche auf Streit und Process deuten, könnten freilich Bedenken erregen und absichtlich ausgesucht erscheinen; doch zeigen die glücklicherweise außerdem noch genannten *Λόδορος* und *Πολυκλής*, dass jenes reiner Zufall ist. Wir können also folgern, da namentlich die Uebungsreden neuerer Zeit, aber sogar auch Antiphons erdichtete Tetralogien ein ganz andres Gepräge tragen, dass unsere Rede sich auf eine Thatsache stützt und wirklich gesprochen worden ist: ob zur Vertheidigung oder Anklage, ist die nunmehr folgende Untersuchung darzulegen bestimmt.

Falls einer der alexandrinischen Gelehrten die Rede mit einer Ueberschrift ausstattete, hat er nach meiner Ueberzeugung sie nicht eine Anklagerede genannt; sondern dies *κατηγορία* rührt von demselben her, der aus Unkenntniss *συνοψιαστής* und *καχολογῶν* geschrieben hat. Wäre aber dennoch *κατηγορία* nach dem Urtheile der Alexandriner das Richtige, so müsste man annehmen, schon jene hätten die Rede nur in der unvollkommenen Ueberlieferung wie wir vor sich gehabt; und dies würde das Indicium eines hohen Alters enthalten. Mit der achtzehnten Rede steht es ähnlich. Galen hat meiner Ansicht nach den richtigen Titel *κατὰ Πολιούχου*, wo die Manuscripte *περὶ τῆς δημεύσεως τῶν τοῦ Νικίου ἀδελφῶν ἐπίλογος* bieten.

Ferner erinnere ich an Dinarchs Rede in Bezug auf die Kinder des Patrokles, welche Dionys von Halicarnass als *πρὸς τινα*, Harpokration als *κατὰ τινος* gehalten citirt¹⁾. Derartige Veränderungen der Ueberschrift können nur in Folge von Veränderungen der ursprünglichen Textesgestalt entstanden sein, welche bei der achtzehnten Rede nicht eben nothwendig nach Galen vorgenommen zu sein braucht.

¹⁾ Vgl. Meier und Schoemann Att. Proc. S. 540.

Der Sprecher der vorliegenden Rede ist Mitglied irgend einer Gesellschaft, wie die §§ 2, 5, 6, 7, 11, 17, 18 bezeugen; diese waren mit Ausnahme der politischen Hetaerien vom Staate geduldet. Ihr Zweck war gemeinsame Verehrung von Göttern, gemeinsame Schmausereien und Trinkgelage, Erleichterung des Handels und Verkehrs (*εἰς ἐμπορίαν, ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι*) oder gegenseitige Unterstützung durch Geld. Wie heute so hatte auch damals jede Gesellschaft ihre Gesetze oder Statuten, welche von den Gründern derselben aufgestellt und sanctionirt waren. Neu aufzunehmende Mitglieder verpflichteten sich eidlich an diesen Bedingungen, zu denen auch ein jährlicher oder monatlicher Beitrag gehörte, festhalten zu wollen; Uebertretungen wurden mit Geldbußen, schlimmsten Falls mit Ausstofsung bestraft. Ob aber die Streitigkeiten und Processe in dem Corpus der Gesellschaft entschieden wurden, ist Zweifeln unterworfen. In dem über diese Frage zwischen Heraldus und Salmasius geführten Streite entscheidet sich Joh. Jac. von Holst¹⁾ für Salmasius: die Handel zwischen den Eranisten seien dem Collegium der neun Archonten überwiesen, von denen die sechs Thesmotheten dergleichen entschieden hätten, während Herald den Eranisten Corporationsrechte zugesteht. Wie Meier im Att. Proc. S. 543 f., spricht sich auch Hermann²⁾ vorsichtig aus: „Die Gesetzgebung ertheilte, wie es scheint, allen Vereinen die nöthige juristische Persönlichkeit, um ihre Mitglieder zur Erfüllung ihrer eingegangenen Verbindlichkeit anhalten zu können und gewiss werden wir dahin auch die zahlreichen auf Wechselseitigkeit gegründeten Unterstützungsvereine oder *ἐράνους* rechnen dürfen, die selbst im gerichtlichen Verfahren Begünstigung und Beschleunigung ihrer Klagen genossen.“ Dann an einer andern Stelle³⁾: „die Angelegenheiten der *ἐράναι*, die vielleicht durch besondere Gerichte entschieden wurden“. Sicherheit ist so weit ich sehe darüber nicht zu erlangen, so lange wir auf die wenigen Notizen der Alten beschränkt sind; jeder noch so kleine neue Beitrag ist daher werthvoll; und einen solchen besitzen wir nach meiner Auffassung in der vorliegenden Rede. Die Gesellschaft nämlich, deren Mitglied unser Redner ist, halte

¹⁾ Die *ἐράναι* bei den Griechen Leyden 1832 S. 48.

²⁾ S. Lehrbuch der griech. Privatalterthümer 1870 § 69 S. 527.

³⁾ Lehrb. d. griech. Staatsalt. IV Ausg. § 146. S. 431.

ich für einen *ἔρανος*, für einen Unterstützungsverein. Hier waren natürlich Personen von Ruf, Klugheit, Einfluss und Reichtum gern gesehen; und bei dieser Annahme allein fällt erst ein rechtes Licht auf § 3: *τίς ἐμοῦ δεηθεῖς οὐκ ἔτυχεν ὧν ἐγώ τε δυνατός ἦν καὶ κείνος ἐπήγγειλε*; sodann auf § 7: *καὶ μὴν οὐδὲν αὐτὸς ἐξεῦρον ὁπόθεν ἂν εἰκότως ὑπερείδετε τὴν ἐμὴν ὁμίλιαν*· οὐτε γὰρ ὑμᾶς σοφωτάτους ἑώρων ὄντας, ἐμαντὸν δ' ἀμαθέστατον, οὐ μὴν οὐδὲ πολυφίλους ὑμᾶς, ἐμαντὸν δ' ἔρημον φίλων, οὐδ' αὖ ὑμᾶς μὲν πλουτοῦντας, ἐμὲ δὲ πενόμενον, οὐδ' αὖ ὑμᾶς μὲν ὑπερενδοχιμοῦντας, ἐμαντὸν δὲ διαβεβλημένον, οὐδὲ τὰ μὲν ἐμὰ πράγματα κινδυνεύοντα, τὰ δ' ὑμέτερα ἀσφαλῶς ἔχοντα; ferner auf § 10: *ἅπαντα δι' ἐμῶν πράξαντά με* und 18 l.: *οὐκ οἶδ' ὅτι ζημιωθήσομαι μὴ ξυνῶν ὑμῖν*· οὐδὲ γὰρ ὠφελούμην ξυνῶν. πότερον γὰρ, ὅταν ἢ τί μοι πρᾶγμα, τότε ποθήσομαι τὸν ἐροῦντα καὶ τοὺς μαρτυρήσοντας; καὶ νῦν ἀντὶ τοῦ μὲν λέγειν ὑπὲρ ἐμοῦ τὸν λέγοντα πειρᾶσθε κωλύειν, ἀντὶ δὲ τοῦ βοηθεῖν ἐμοὶ καὶ μαρτυρεῖν τὰ δίκαια ξύνεστε τοῖς ἐμοῖς ἀντιδίκοις καὶ μαρτυρεῖτε. ἀλλ' ὥς ἐννοοῦντες ἐμοὶ τὰ βέλτιστα ἐρεῖτε περὶ ἐμοῦ; ἀλλὰ καὶ νῦν ὑμεῖς με μόνον κακῶς λέγετε. Auch § 5, wo von der Theilnahme an der Theorie gehandelt wird, wird hierdurch etwas deutlicher: die Griechen verbanden bekanntlich mit derartigen Festen zugleich Handel und Erwerb¹⁾. Indessen kann sich die flüchtige Bemerkung dort auch auf den Gottesdienst selbst beziehen; denn alle Vereine verehrten einen bestimmten Gott als ihren Patron.

Es ist nun zwischen den Eranisten ein Streit entbrannt; der Sprecher behauptet von jenen verleumdet und mit Unbill behandelt zu sein. Vgl. §§ 1—3; und §§ 9, 14, 16 macht er ihnen den Vorwurf, sie hätten ihm schon lange übel mitgespielt. Doch darf man nicht denken, Redner sei mit allen seinen Kameraden zerfallen, was an sich schon befremdlich wäre. Blass hingegen S. 656 urtheilt so: „Die Zuhörerschaft bilden theils die Genossen selbst, theils anderweitige Freunde, die der Sprecher zu Zeugen nimmt“. Aber in einem *ἔρανος* kann davon nicht die Rede sein, dass Gäste, zumal wenn es sich um Verleumdungen im Kreise der

¹⁾ Schoemann *Altert.* I 1871 S. 470. II 1863 S. 52 f. u. 69. C. F. Hermann *Staatsalt.* S. 44 Nr. 16.

Gesellschaft handelte, Zutritt gehabt haben; wenigstens wäre dies gegen die Praxis und Natur aller Corporationen. Die Verwandten des Redners waren, obwohl ihm befreundet, dennoch auch nicht zugegen, wie die Anwendung der dritten Person¹⁾ darthut. Einfluss und Stimme im ἔρανος konnten sie doch unmöglich haben; oder sollte Redner sich vor ihnen gegenüber dem gesammten ihm feindlichen ἔρανος als einen braven Mann haben erweisen wollen? Dies wäre doch lächerlich; denn dann bedurfte es nicht einer Auseinandersetzung im ἔρανος, sondern nur im engen Freundes- und Verwandtenkreise. So bleibt denn allein übrig, da von zwei Theilen die Rede ist, dass er nur mit einer Anzahl der Genossen in Conflict gerathen ist. Man hat sich also die Uebrigen als richtend und entscheidend vorzustellen; und so haben wir ein thatsächliches Beispiel dafür, dass die Eranisten in ihren inneren Angelegenheiten sich selbst Recht sprechen durften. So wird nun auch § 1 das ἐπιτήδειον καιρόν etc. klarer, was bei der Annahme, er habe Freunde mit sich gebracht, unverständlich ist; denn diese hätten, wenn überhaupt, dann doch höchstens nach vorheriger Genehmigung der Eranisten eingeführt werden können, was diese sicherlich, wenn sie dem Sprecher alle feindlich waren, schwerlich erlaubt hätten. Der Sinn des ersten Paragraphen ist also: es ist günstig für mich, dass bald, nachdem ich meiner Feinde Treiben durchschaut und den Plan, die Sache anrücklich zu machen, gefasst habe, eine Gesamtsitzung des ἔρανος ist, wo Alle, Freund und Feind, zugegen sind.

Redner hatte durch Jemand, der wohl nicht zu seinen Feinden zählte, erfahren, man ginge mit dem Gedanken um, ihn los zu werden. Die Feinde hatten dies jenem Manne mitgetheilt, um dem Redner zu schaden, in der Erwartung, die Person werde es den Verwandten des Redners und jene diesem eröffnen. Der Bote aber theilte es den Verwandten mit, nicht um dem Redner bei seinen Verwandten Eintrag zu thun, sondern in der guten Absicht, ihn warnen zu lassen²⁾. Den Inhalt der Verleumdungen selbst lernen wir nicht kennen; Andeutungen giebt § 4: πάντα μὲν οὐκ ἂν εἴποιμι und § 6: πρὸς ὃν οὐδὲ ἀπειπεῖν καλὸν ἡγεῖσθαι, § 8: ὅτι πονηροῖς ἐχόντες ὀμιλεῖτε. Man sieht daraus nur im Allgemeinen, dass man ihm etwas Schimpfliches, Ehren-

¹⁾ § 8 f. v. 13. ²⁾ § 8 f.

rühriges vorgeworfen hatte. Jener Bote aber erscheint ihm zuverlässig; denn bei genauerem Aufmerken hätte er schon längst die Hinterlist und Niederträchtigkeit der Gegner selbst durchschauen können, so auch vor Kurzem, „als es sich um das Pferd als Pfand handelte“¹⁾. Er hatte den Genossen zu Gefallen sich damit einverstanden erklärt, von einem gewissen Polykles, welcher ihm zwölf Minen schuldete, ein Pferd zum Pfand anzunehmen. Polykles bringt dasselbe abgemattet oder krank (*κάμνοντα*); Redner will es darum ihm zurückführen lassen; aber Diodor hindert ihn daran durch die bestimmte Versicherung, der Schuldner werde jedesfalls die Summe zahlen; das Pferd geht ein und Polykles — zahlt nicht; Diodor aber und sonstige Gegner sind jetzt der Ansicht, Redner thue Unrecht, wenn er nun noch die zwölf Minen von Polykles verlange²⁾. Diodor und jene sind offenbar Eranisten, was ihre Gegenwart im Vereine beweist³⁾; der Umstand ferner, dass der Vorfall mit dem Pferde ein Beweis für die schon längere Zeit ausgeübten Ungerechtigkeiten der Gegner sein soll, zwingt zu der Annahme, die Gegner in dem Pferdeprocess seien identisch mit den vorigen, gehören wenigstens zu deren Zahl; nur für Polykles bedarf es noch einiger Worte. Man wird geneigt sein auch ihn als Eranisten aufzufassen; und dem steht nichts entgegen, als die eine Stelle § 12: *ὅτι καὶ τοῖς ἑμοῖς ἐπιτηδείοις ἀδικεῖν δοκοῖν*, wo *ἐπιτήδαιοι* nicht auf die Verwandten, sondern nur auf die dem Redner feindliche Partei im Eranos gehen kann. Der Streit wegen der zwölf Minen sollte nämlich von Schiedsrichtern beigelegt werden; und bei dieser Gelegenheit, wo Polykles zornig obige Worte ausstiefs, zeigte sich, dass die Gegner in der Pferdeangelegenheit ihm wirklich entgegentraten (*ἀντέπραπτον*), nicht blofs, wie er vordem meinte, *φιλοσοφοῦντας . . . ἀντιλέγειν*. Wäre nun also Polykles auch ein Eranist, so müsste ein *ἄλλοις* zu- oder statt *ἑμοῖς* gesetzt werden; andernfalls könnte jene Angelegenheit nicht vor den Schiedsrichtern des Eranos verhandelt sein, sondern vor den öffentlichen oder vor den commissarischen. Indessen gegen die erstere Annahme erhebt sich ein starkes Bedenken § 12 durch den Pluralis *παρόντων τῶν διαιτητῶν*, während sonst in jeder Sache nur ein öffentlicher

¹⁾ Vgl. § 9 und 14. ²⁾ § 10.

³⁾ Vgl. *οὕτοσί, μετὰ τούτων*.

Diätet richtete¹⁾. Doch auch an die compromissarischen, deren mehrere mit der Entscheidung einer Sache betraut sein konnten, zu denken, wird erschwert, weil jener Process vor den Diäteten nicht zu Ende geführt wurde²⁾, während man sich dem Richterspruch der compromissarischen Schiedsmänner ohne Weiteres Folge zu leisten verpflichtete³⁾; Schoemann⁴⁾ sagt darüber: „In der Regel, und in dem Zeitalter der Redner wohl immer verpflichteten sich die Parteien durch das Compromiss, sich dem Spruch des Schiedsrichters zu unterwerfen, so dass davon nicht appellirt werden konnte. Früher mag das nicht immer der Fall gewesen sein, so dass dann die Thätigkeit des Diäteten oft nur eine Art von Sühneversuch blieb.“ Dieser Umstand würde also, wollte man compromissarische Richter annehmen, auf die ersten Zeiten des Lysias schliessen lassen. Aber dieser auf Schoemanns unsichere Muthmaßung hin eingeschlagene Ausweg dürfte doch kaum genügen; nichts dagegen steht mit den sonst überlieferten Formen der attischen Gerichtsbarkeit im Widerspruch, falls man sich auch den Polykles als Eranist denkt, d. h. ein ἄλλοις in jene Worte des § 12 einfügt. Es gestaltet sich demgemäfs die Sache in folgender Weise: der Pferdeprocess ist eranistischen Schiedsrichtern übergeben worden; der Sprecher aber, mit deren Urtheil unzufrieden, appellirte an die ganze Versammlung; wenigstens war dort der Process nicht erledigt worden. Im Eranos natürlich konnten die Statuten so beschaffen sein, dass, obwohl mehrere Diäteten richteten, doch auch zugleich Appellation erlaubt war. Uebrigens soll wohl dieser Streit jetzt gleich mit entschieden werden, worauf zwar nur das zweimalige *νυνί* §§ 16 und 18 deutet.

Jetzt wendet sich der Sprecher zu den Verleumdungen aus früherer Zeit, sucht von deren Lächerlichkeit zu überzeugen und meldet zum Schluss an, das Scheiden aus dem Verein werde ihm keinen Nachtheil bringen.

Aus diesem Entwicklungsgange ersieht man, dass es an Anklagepunkten gegen die Genossen nicht fehlt; der Titel *κατηγορία*

¹⁾ Schoemann Alt. I 500; M. H. E. Meier: Die Privatschiedsrichter und die öffentlichen Diäteten Athens, Halle 1846, S. 23.

²⁾ S. § 16: ὃ *νυνί* βοηθεῖτε und § 18: καὶ νῦν ἀντὶ τοῦ λέγειν ὑπὲρ ἐμοῦ τὸν λέγοντα πειρᾶσθε κωλύειν.

³⁾ Meier a. a. O. S. 5 f.

⁴⁾ Altert. I 501.

scheint darnach unverdächtig. Liest man aber die §§ 6—9 und 14 ff., so glaubt man doch weniger einen Ankläger als einen Vertheidiger zu hören. Ferner kann § 18: *ἐγὼ τοίνυν ἐκὼν ὑμῖν ἐξίσταμαι τῆς φιλίας, ἐπεὶ* nach dem oben Erörterten nicht heißen: „ich trete nun freiwillig aus“, sondern muss folgenden Sinn haben: „ich werde mir nichts daraus machen, sollte es (nach richterlichem Erkenntniss) zum Ausscheiden kommen; denn das wird mir mehr Nutzen als Schaden bringen“. Dies wäre in einer *κατηγορία* doch mehr als auffallend; denn da kann es sich nicht um des Anklägers, sondern nur um der Angeklagten Bestrafung und Austoßung handeln; von einem solchen Gedanken ist aber in der ganzen Rede keine Spur. Bedenkt man, dass er seine Gegner als schuldig darzustellen sucht, dabei aber an seinen Austritt denkt und diesen der Versammlung leid zu machen, so wie sich in ein gutes Licht zu stellen bestrebt ist, so wird es doch keinem Zweifel mehr unterliegen, dass hier keine *accusatio*, sondern eine *defensio* vorliegt, aber eine *defensio* eigener Art; denn eine Anklage wegen Verleumdungen ist nicht vorangegangen; es weist nichts darauf hin und § 1 spräche dagegen; doch stand gewiss eine Anklage bevor, wie u. a. § 5 begründet, wo es heißt, die Gegner hätten den Wunsch ihn los zu werden, hätten sich aber bis jetzt vergebens bemüht, denselben zu verwirklichen. Es blieb also nur noch gerichtliches Verfahren übrig. Er kommt dieser Anklage zuvor und bekundet dadurch nur sein Unrecht; er macht neben seiner Selbstvertheidigung den Gegnern Vorwürfe, natürlich um auf solchem Wege die Schuld von sich auf jene zu wälzen; er hat sich wider die Statuten in einer schlimmen Weise vergangen; dies verräth das Verschweigen des Verbrechens; er übergeht die gegenwärtigen Dinge mit absichtlicher Kürze, während er über frühere genauere Auskunft gibt¹⁾. Jener Bote hat ihm wohl über die bevorstehende Anklage einen Wink ertheilt; und er hielt es nun für die einzige Rettung, wenn er den Feinden kühn vorgreife und sich unter Häufung von Vorwürfen auf jene²⁾ vertheidige und durch Hinweis auf den Schaden, den sein Fehlen der Gesellschaft bringen würde, die Gemüther sich gewinne. Es ist also eine mit Beschwerden verbundene Selbstvertheidigung, wie sich auch in der

¹⁾ Vgl. §§ 10 ff. 13 ff.

²⁾ *μειψασθαι, ἐπεγκαλεῖν* § 1.

achtzehnten Rede der Sprecher durch Vorwürfe gegen Poliuchus rein zu waschen sucht.

Werfen wir einen Blick auf die bisherigen Ergebnisse, so darf man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, dass Manches in der Rede zu dunkel ist, als dass die Richter, welche, da es keine Deuterologie ist, doch von dem Vorfalle eben nicht mehr als wir unterrichtet waren, es hätten verstehen und Entscheidungen treffen können. Erst nach wiederholter Lectüre kann man Einiges verstehen, gar Manches aber bleibt problematisch. Da nun der Process nicht leichtfertig in neuere Zeiten verlegt werden kann, so verlangt eine methodische Kritik, dass statuirt wird, die Rede stamme zwar aus alter Zeit, sei aber von irgend einem Neueren mit Absicht corruptirt worden; denn es ist nicht statthaft, die Mängel der Rede dem bloßen Irrthum der Abschreiber oder einem Ausfall von Blättern zuzuschreiben: wie ersteres nicht ausreicht zur Erklärung der gröberen Fehler, so liefse das zweite weit ansehnlichere Lücken erwarten, als wir wirklich vor uns haben. Gibt man nun die Bearbeitung durch einen Späteren zu, so wird sich Vieles erklären und auch meine oben vorgeschlagene Conjectur *ἄλλοις* nicht zu kühn erscheinen.

Wenn wir nunmehr auf den Gedankenzusammenhang der einzelnen Sätze kommen, so werden die häufigen Lücken und Unklarheiten es bestätigen, dass wir es mit keinem Originale, sondern mit einer Umarbeitung desselben und zwar mit einem Excerpte zu thun haben.

Im Prooemium lautet es: Jetzt ist mir eine günstige Gelegenheit zu Theil geworden über das, was mir schon lange auf dem Herzen liegt, zu sprechen, da sowohl die zugegen sind, denen ich zürne, als auch die, vor denen ich jenen meine Vorwürfe zu machen beabsichtige. Eng an schliessen sich nun die Worte: *καίτοι πλείων ἐστὶ σπουδὴ πρὸς τοὺς παρόντας*, was offenkundiger Unsinn ist, weil beide Theile zugegen sind; man erwartet *τούτους* statt des Particips oder dergl.; jedoch die Entstehung des Corruptel ist leichter aus einem auf *όντας* ausgehenden Particip zu erklären; ich beruhige mich mit *δικάζοντας*, was sich mit meinen Auseinandersetzungen über die Gerichtsbarkeit der Eranisten gut verträgt. Nun steht dieser Satz zugleich mit dem folgenden in logischer Verbindung, welcher eine Erklärung des einschränkenden *καίτοι* enthält.

Die Conjectur Fr. Kirchners¹⁾ καί μοι und die daraus fließende wunderliche Interpretation ist hiermit überflüssig und beseitigt. Redner schätzt also die Gegenwart der Richtenden höher als die der Gegner, weil die letzteren sich doch nichts daraus machen, ob sie schlecht erscheinen werden oder nicht, ihm selbst aber viel daran liegt, den Unparteiischen zu zeigen, dass er, ohne jene zu beeinträchtigen, von ihnen verletzt sei. Obwohl es nun, fährt er fort, nicht erquicklich ist, solche Dinge zu berühren, so zwingt doch die Sachlage dazu, weil ich wider Erwarten von denen, die ich für Freunde hielt, beschädigt werde. Dies ist auch einer der sophistischen Gedanken; er sucht dadurch nur die Richter zu bestechen und sich günstig zu stimmen. In dem also im Allgemeinen klaren Prooemium ist höchstens die Anwendung der dritten Person von Gegenwärtigen anstößig, da sonst in den ersten Paragraphen ein ὑμεῖς, ὧ̃ δικάσται, ὧ̃ παρόντες usuell ist. Es wird somit hierbei die Hand des Uebersetzers im Spiele sein. Wenn nun im folgenden Paragraphen τις ὑμῶν steht, so ist man rathlos, worauf dies zu beziehen sei; grammatisch betrachtet geht es auf alle Zuhörer; doch da in dem Satze ein bitterer Tadel ausgesprochen wird, kann es nur auf seine Widersacher Bezug haben. Die Hinzufügung von ὧ̃ κακοί oder dergl. ist demnach mindestens erforderlich, eine Art der Hinzufügung, wie sie die Redner lieben, auch wo die Nothwendigkeit solche Klarheit nicht erheischt. In unserer Rede aber mangelt es an diesen erklärenden Anreden nicht bloß im Anfang, sondern durchweg, gerade wie in der anerkanntermaßen aus der zehnten excerptirten eilften Rede. In der vollständigen begegnet § 1, 4, 5, 6, 7 (11, 15, 20) 21, 28, 30 ὧ̃ δικάσται, § 8 ὧ̃ Θεόμνηστε, § 18 ὧ̃ βέλτιστε, in der überarbeiteten sieht man sich vergeblich darnach um. Dass auch in der achten Rede nirgends ὧ̃ ἔρανοι, (συνουσιασται), ἄνδρες, φίλοι, ὧ̃ βέλτιστε, κακοί, ἄνδρες δικάσται u. s. w. vorkommen, wird also auch nicht dem leidigen Zufall zugeschrieben werden können, sondern denselben Grund haben wie dort. In ähnlicher Weise gebricht es an Uebergangsformeln von einem Theile zum andern, namentlich vom Prooemium zum Haupttheile. Alles dieses

¹⁾ Fr. Kirchner hält zwar im Demminer Programme von 1869 an der Autorschaft des Lysias fest, wird aber schwerlich einen Gegner zu einer anderen Ansicht bringen.

verschmäht nicht einmal Antiphon in seinen Tetralogieen. Eben so erschienen dem Bearbeiter die *nomina propria* als entbehrliches Beiwerk; im zweiten Theile unserer Rede freilich konnte er sie nicht leicht missen; auch wird man sich überzeugen, dass in diesem Theile manche Stellen ziemlich getreu aus dem Originale herübergenommen worden sind. Die eilfte Rede hat ebenfalls Mangel an Eigennamen: während im Originale Lysitheus (1), Pantaleon (3), Theomnestus (18, 26, 31), Dionysius (24, 30) und § 3 die Athener genannt werden, so hat der Excerptor sie gemieden. Die Beispiele, in denen des Areopags und des Theomnest (§ 11) und des Solon, Theomnest und Apollon gedacht wird (§ 15), sind ganz ausgelassen. Merkwürdig in dieser Beziehung ist § 30, welcher im Excerpt fast wörtlich wiedergegeben wird, doch mit Einführung des Pronomens *αὐτοῦ* an Stelle des Eigennamens.

Obwohl nun feststeht, dass in formaler Beziehung im Anfang des Haupttheiles so Manches zu wünschen übrig bleibt, so braucht man jedoch eine Lücke des Gedankens nicht zu vermuthen; denn die zunächst vielleicht auffallenden Worte *οἷς ἐξημέαρχησε . . .* haben im vorangehenden *κακῶς πάσχω* ihre Erklärung. Nur das folgende *εἰπάτω* erregt gerechtes Bedenken, da man es nicht mit Scheibe¹⁾ durch „jeder“ aus *τις ὑμῶν* genauer bestimmen kann. Wie konnte denn jeder der Widersacher aufgefordert werden, darüber Aufschluss zu geben, wie jeder von ihnen vom Sprecher verleumdet, beeinträchtigt und ungenügend unterstützt worden wäre? Da nun die dritte Person in *εἰπάτω* aus dem Vorhergesagten nicht verstanden werden kann, so ist es zunächst mit einer Conjectur zu versuchen; aner kennenswerth ist die von Westermann aufgenommene Cobets: *εἰπατε*. Die übrigen Worte des Paragraphen enthalten eine Art Disposition: das *τὰ μὲν λέγειν* wird § 4—9, das *τὰ δὲ ποιεῖν* § 10—13 ausgeführt; dagegen sind die Worte *καὶ ταῦτα πρὸς τοὺτους . . .* unklar. Die Verwandten des Sprechers können doch mit *τούτους* nicht gemeint sein; es ist nirgends gesagt, dass die Eranisten den Versuch gemacht hätten, wie ihn bei den Verwandten, so die Verwandten bei ihm anzuschwärzen. Dieser Satz wäre nur dann einigermaßen erträglich, wenn nun § 4 sogleich die Erklärung folgte. Statt dessen kommt etwas mit dem Vorigen gar nicht Zusammenhängendes;

¹⁾ Vorrede S. 21.

die Aufgabe der Partikel *καίτοι* einen ausgesprochenen Gedanken in seiner Allgemeinheit einzuschränken ist nicht erfüllt.

Es wird plötzlich eine dritte Person durch *ἐνοχλεῖ* eingeführt, die den Richtern ganz räthselhaft hätte erscheinen müssen, wenn sie die Rede in der heutigen Form anzuhören gehabt hätten. Von diesem Unbekannten gilt auch noch *ἐποιήσατο* und *ἔλεγε*; also ist die Coniectur *ἐνοχλεῖτε* gewaltsam und nutzlos. Kurz der Uebersetzer hat sich hier eine starke Kürzung erlaubt; wir behalten daher *ἐνοχλεῖ* bei und verstehen darunter gemäß der früheren Besprechung den Freund, in welchem die Eranisten sich getäuscht hatten. Der bei *ἐνοχλεῖ* zu supplirende Dativ ist nicht *ἐμοί*, weil der Bote nach § 9 seine Meldung in guter Absicht brachte, sondern *ὑμῖν* und man interpretire so: ihr hofftet durch ihn mir zu schaden, er aber war mir wohlwollend gesinnt und warnte mich; so machte er euch Ungelegenheiten, stand euch im Wege. Der mit *ὥστε* beginnende Satztheil macht neue Schwierigkeiten; *δοκεῖν καὶ δεσθαι* giebt keinen Sinn, da er dem Sprecher wirklich von Nutzen war; auch das *καί* vor *μᾶλλον*, das doch Gleichartiges anreihen soll, ist, da ein Gegensatz ausgesprochen wird, nicht am Platze. Den Gedanken, der im ursprünglichen Texte stand, bringt man etwa heraus, wenn man durch *μὲν*—*δὲ* gliedert und die Wortstellung so ändert: *ὥστε δοκεῖν μὲν ἐμοῦ* (wohl statt des ursprünglichen *μου*) *κατεπειπεν, μᾶλλον δ' ἐμοῦ καὶ δεσθαι*: er benahm sich zu euch freundlich und eiferte gegen mich; doch nur scheinbar, um mir desto nützlicher sein zu können. Die Conjectur von Emperius *περὶ πλείστον . . . καὶ μᾶλλον ἐμοὶ κατεῖπεν* würde sich nicht auf den Boten, sondern etwa auf Diodor beziehen, der zwar Fürsorge für den Sprecher zu haben schien, aber bald dem Polycles half; dann müsste man aber erstens vor *ἃ δ' ἔλεγε* eine Lücke annehmen; zweitens ist es gar nicht ausgesprochen, dass Diodor schon in dem ersten Abschnitt der Rede, wie nachher im Pferdeprocess, eine Hauptrolle gespielt habe. Die folgenden Worte *ἃ δ' ἔλεγε . . .* sind noch nicht ganz geheilt; aber wir sahen doch, dass die Eranisten dem Sprecher irgend etwas Schimpfliches oder Ehrenrühriges vorgehalten haben müssen, und zwar, da Redner trotz § 2 es nicht nennen will, mit Grund; sonst hätte er den Gegenstand genauer bezeichnet und, statt delicat darüber hinwegzuschlüpfen, bei den Richtern, denen ehrenrührige Beleidigungen zu ahnden oblag, ihre

Bestrafung gefordert. Gerade auch die Anwendung sophistischer Kunstgriffe statt treffender Beweise zeigt seine Verzweiflung an einem bessern Wege der Vertheidigung und damit seine Schuld. Auch am Ende des § 5 und am Anfang des § 6 bemerken wir, wie er sich windet. Er tadelt seine Widersacher, weil sie zu derselben Zeit heimlich seine Feinde seien (wegen der Verleumdungen) und doch öffentlich seine Freunde (d. h. als Mitglieder derselben Gesellschaft); so hofft er sie lächerlich machen zu können. In der That scheint es, als seien sie nicht offen und energisch genug gegen ihn vorgegangen, vielleicht aus Rücksicht auf seinen Einfluss oder Reichthum. Diesen Vorthail wenigstens gewann er dadurch, dass er der Anklage zuvorkam. Das Sophisma wird § 6 verständlich fortgesetzt; zu bemerken ist hier nur, dass das *φανερῶς ἀπειπώντας* wohl auf mehr Mitglieder als die Processirenden deutet.

Bei Beginn des § 8 bleiben wir abermals stecken; der Zusammenhang mit dem Vorhergehenden fehlt, sei es dass *καὶ ταῦτα* „obenein“ bedeute, sei es, dass es von *ἔλεγε* abhängt. Dazu kommt wiederum Wechsel des Subjects; es ist wie § 4 der Bote zu verstehn und beide Paragraphen hätten sich gut aneinander anschließen können und der Regel zufolge auch müssen. Man darf also vermuthen, dass Erzählung und Tractatio, in welcher ja an angemessenen Stellen die Hauptmomente der Erzählung wiederholt zu werden pflegen, von dem Uebersetzer dieser Rede untereinander gemischt sind, so dass das Original auch nicht annähernd wiederhergestellt werden kann. Jedesfalls fehlt etwas zwischen den beiden Paragraphen; ich ergänze mit Rücksicht auf die Worte des § 5 *καταγελάστους ὑμᾶς αὐτοὺς ἐποιεῖτε* etwa dieses: ferner habt ihr lächerlich gehandelt, was meine Verwandten anbetrifft. Die Conjectur von Emperius *καὶ ταῦτα διὰ τί πρὸς τοὺς τελευταίους ἐλέγετε*; genügt keineswegs, da die Antwort auf diese Frage in dem dem Fragesatze untergeordneten Relativsatze stecken würde, und die Einführung der zweiten Person hier um so gewaltsamer ist, weil doch die Eranisten nicht selbst, sondern nur durch Vermittelung den Verwandten Mittheilung gemacht hatten. Dies ist zugleich gegen Cobets und Sauppes Vorschläge geltend zu machen.

Die Uebelthaten der Gegner sucht Redner nun an dem Streite über die Minen und das Ross klar zu machen; in wie weit er hierin Recht oder Unrecht hat, kann man nicht ersehn; es ist

sogar verschwiegen, welches Urtheil die Diäteten gefällt hatten; sei es, dass hier manches Fehlende dem Uebersetzer zur Last fällt, oder dass, was ich weniger zu glauben geneigt bin, er absichtlich schwieg, weil ja die Sache, wie es scheint, jetzt von Neuem vorgenommen und sammt den andern Vergehen entschieden werden soll. Zunächst haben Alle in § 10 eine Lücke wahrgenommen, welche man wohl einem nachlässigen Abschreiber zu-
trauen darf. Es ist kein regierendes Verb zu dem Accusativ *πράξαντά με* aufzufinden; denn *προσῆγε* wird gut mit *ἵππον* verbunden; ich supplire daher nach *ἵππου* etwa: *ὁμῶς ὑμεῖς κακῶς ἐποιήσατε* oder *βλάπτειν ἐβούλεσθε*¹⁾. Zu *προσῆγε* ist Polycles Subject; dies erfährt man aber erst später; es ist also wiederum eine Lücke zu statuiren, wohl gleich vor *προσῆγε*, in welcher des Polycles, der bald darauf als schon bekannt eingeführt wird, sowie seines Verhältnisses zu Diodor und den Uebrigen und der 12 Minen, deren auch schon vorher gedacht sein muss, Erwähnung gethan war. Alle diese Mängel können weder dem ursprünglichen Verfasser, noch einem muthwilligen Abschreiber, sondern nur einem mit Absicht kürzenden und ändernden Menschen zugemuthet werden. In § 10 geht das *μετὰ τούτων* auf die Widersacher, natürlich aufser Diodor; jedoch ist nicht gesagt, wie die übrigen in den Pferdeprocess verwickelt wurden; und das ist fehlerhaft. Das *μετὰ τούτων* im folgenden Paragraphen geht wohl auf alle Widersacher einschliesslich des Diodor; der Satz aber ist nicht zu verstehen und bedarf offenbar einer Conjectur; vielleicht giebt folgende einen passenden Sinn: *εἰ γὰρ ὑπὸ τούτων . . . αἰτεῖν* oder *ἀπαυτεῖν* (statt *εἰπεῖν*), in Bezug auf das voranstehende *λέγων ὡς οὐ δίκαιόν με εἶη κομίσασθαι τὸ ἀργύριον*. Man gebe übrigens Acht auf das Sophisma dieses Satzes. Ferner ist zu bemerken, dass in den letzten Sätzen, da er von seinen Gegnern in der dritten Person spricht, die Richter als Angeredete zu denken sind; eine bestimmte Anrede fehlt freilich.

Die Gegner, fährt er fort, redeten nicht nur feindlich, sondern handelten auch demgemäss, auf dass Polycles Kundschaft über mich erhalte; dies wurde nämlich geoffenbart. Indessen wie Polycles zu seinen Nachrichten kam, ist nicht gesagt. Man kann nur schliessen, dass jene mit ihm unter einer Decke

¹⁾ Vgl. § 9.

steckten. Vor *παρόντων* ist mithin eine Lücke; äußerlich ist dies wahrnehmbar an dem Fehlen einer beide Sätze verbindenden Conjunction; auch das ist eine Vorliebe des Excerptors; vgl. § 10: *ἀνάγειν με βουλόμενον*, § 15: *μετὰ τοῦτο*. Hierher ist auch das Auslassen der Pronomina zu rechnen; § 7: *ὑμᾶς μὲν* vor *πλουτοῦντας* und vor *ἄχθασθαι* so wie § 14 vor *ζητοῦντας* u. a. In § 13 ist nicht ganz klar, wer unter *ἥδει ποτ' ἐκεῖνος* zu verstehen ist; ist der Bote gemeint, dann ist der Gedanke der: dem Boten darf ich nicht misstrauen; denn er konnte nicht wissen, dass ich vergeblich den Clitodicus als Sprecher für mich zu gewinnen hoffte, da ja Clitodicus mit den Gegnern nichts zu thun hatte (*οὐ παρῆν τούτοις*); also kann der Bote über das Treiben der Gegner nur von ihnen selbst Nachricht haben; sonach darf ich ihm trauen. Diese Auffassung würde mit § 9 *καὶ ταῦτα εἰ μὲν ἠπίστανται* . . . sich gut vertragen. Dennoch ist es vielleicht einfacher, dass man *ἐκεῖνος* auf Polycles bezieht: dieser hatte vor den Diäteten behauptet *ὅτι καὶ τοῖς* . . ., der Bote aber meldete *ὡς τοὺς ὑπὲρ ἐμοῦ* . . .; dies aber hätte Polycles nicht sagen können, wenn jene nicht wirklich, wie der Bote meldete, einige vom Reden abgehalten hätten; denn Polycles wusste ja auf keinen Fall *ὅτι Κλειτοδίκου* . . ., weil Clitodicus (welcher als einer der dem Redner nicht feindlichen Eranisten zu denken ist) mit jenen nichts zu schaffen hatte. Da jedoch der Nachweis der Zuverlässigkeit des Boten gegeben werden soll und dies auch im Folgenden fortgeführt wird: *ἔπειτα κέρδος αὐτῷ* . . ., so müsste man in diesem Falle eine grössere Corruptel abermals annehmen, was im ersten nicht nöthig ist. Mit den Worten *καὶ ταῦτα τί με δεῖ* . . . wendet er sich natürlich wieder zu den Richtern und bald darauf (*πρὸς ὑμᾶς*) von neuem gegen seine Widersacher, beide Mal ohne scharfe Bezeichnung. Wie dies so erinnert auch die Frage § 12 *ἄρα γε ταῦτα* . . . an die corrumpirende Hand; denn diese Frage setzt einen Bericht im Vorhergehenden voraus, welcher nicht gegeben ist. Schliesslich ist § 13 noch ein Irrthum zu beseitigen; wenn nämlich nicht wieder etwas Bedeutendes ausgefallen ist, so sind die Worte *διαβάλλειν ἐμὲ πρὸς ὑμᾶς* nicht erklärlich; *αὐτῷ* kann nur auf den Boten gehen und doch ist nirgends etwas von einer Verleumdung des Redners bei den Eranisten durch den Boten erzählt; am wenigsten aber that er das *οὕτω προθύμως* . . ., dass er dessen Ver-

wandten so etwas Thörichtes vorredete. Dagegen, wäre dem Boten nicht Glauben zu schenken, dann hätte jener die Gegner beim Redner vermittelt seiner Verwandten verleumdet; zu diesem Mißtrauen sei aber kein Grund, da ja solche Handlungsweise ihm keinen Nutzen habe bringen können. Dieser passende Sinn wird durch Umstellung von ἐμὲ πρὸς ὑμᾶς in ὑμᾶς πρὸς ἐμὲ oder πρὸς ἐμὲ ὑμᾶς bewirkt¹⁾. Die Antwort auf ἔπειτα κέρδος . . . steht zwar nicht da, kann aber leicht von jedem hinzugedacht werden; nur dürfte dies am Schlusse eines Theils (nicht angemessen erscheinen. Auch weist das schwache δὲ im Anfang des § 14, was doch sonst beim Beginn eines neuen Theiles nicht ausreicht, so wie das bei ζητοῦντας fehlende ὑμᾶς auf absichtliche Aenderung; auch zu πρόφασις wünscht man eine nähere Bestimmung. Noch schlimmer aber ist Folgendes: „ihr sagtet, dass Thrasymachus von euch um meinetwillen Schlechtes rede; und ich fragte ihn, ob er um meinetwillen von Diodor schlecht spräche; jener, weit entfernt, dies um meinetwillen zu thun, behauptete überhaupt nicht schlecht von Diodor zu reden“. Will man hier nicht ein flaches Sophisma herausinterpretiren, so ist offenbar der Text, welcher dem Uebersetzer vorlag, entstellt. Da es sich nun, wie § 15 ergibt, um mehrere Verleumdungen handelt, so wird nach ἥνικα statt Θρασύμαχον besser τινὰς passen und der Ausfall folgendes Gedankens nach δι' ἐμέ anzusetzen sein: καὶ πρῶτον μὲν Διόδωρος ἔλεγεν ὑπὸ Θρασυμάχου κακολογεῖσθαι; dem entspricht dann im Folgenden: μετὰ τοῦτο δέ, womit ein neues Beispiel der Verleumdung beginnt; hier ist aber nicht gesagt, dass Euryptolemus von Thrasymachus um des Redners willen verleumdet werde, worauf es doch gerade ankommt, sondern nur in Gegenwart des Redners und, was nur ganz von weitem auf den rechten Zusammenhang deutet, (ἐβάριζε) μετ' ἐμοῦ; es ist nach „ἀκούειν ὑπ' αὐτοῦ“ ἐμοῦ αἰτοῦντος oder δεομένου oder dergl., was dem obigen δι' ἐμὲ gleichkommt, einzuschalten; das ἐμοῦ παρόντος ist unwichtig. Das zweimalige ἐκεῖνος (εὐθὺς δ' ἐκεῖνος und ἄλλοτε ἐκεῖνος) kurz hintereinander von verschiedenen Personen ist zu nachlässig; es stand vorher gewiss ein nomen proprium oder an zweiter Stelle οὗτος δέ.

¹⁾ S. Kirchner im angeführten Programme S. 18.

Aus § 16 hat man wieder auf eine Verkürzung oder Corruptel zu schliessen. Wir hören hier von einer Verleumdung der Widersacher untereinander beim Sprecher der Rede; dies passt wenig zu dem vorigen Paragraphen und ist auch nirgend weiter erwähnt. Hat dergleichen aber stattgefunden, dann verlangt man in § 16 f. eine längere Ausführung, worauf dann *ἔπειτα καὶ πάντ' εἴρηκα* hindeuten würde; doch scheint eine Verkehrung des Thatbestandes näher zu liegen; die in § 16 gemeinten Verleumdungen sind dann die in § 14 f. ausgeführten; denn man hatte nicht ihm gegenüber oder bei ihm, sondern auf seine Veranlassung sich untereinander verleumdet.

Das plötzliche unvermittelte Eintreten des Epilogs thut wiederum dem Usus der attischen Redner nicht Genüge. Um hier nicht in die naheliegende, aber falsche Auffassung von Blass über die Zusammensetzung der Zuhörerschaft zu verfallen, gebe man auf das zwei Mal durch die Stellung stark hervortretende *ὑμῖν* Acht, welches eben nicht auf alle Eranisten geht, sondern nur auf den ihm feindlichen Theil: „was euch nun anlangt, so ist mir ein Austritt aus der Gesellschaft, falls ich verurtheilt werde, nicht unlieb; denn eure Kameradschaft hat mir nie Nutzen gebracht und wird es auch für die Folgezeit nicht“. Vor der Bearbeitung der Rede war wohl auch dieser Gedanke distincter ausgedrückt. In demselben Paragraphen geht er auf diesen Gedanken weiter ein, aber sophistisch; und man hat hierbei namentlich an die Pferdeangelegenheit, die ihrer Entscheidung noch harrt, zu denken.

Der Epilog ist auch nicht von der verderblichen Hand jenes Spätlings verschont geblieben. Zuvörderst ist der Zusammenhang der Sätze *τὸ μὲν . . . ἔσται* und *τοιούτων* lückenhaft; es fehlt ein nicht ganz leicht zu supplirendes Bindeglied. In § 20 ist das blofse *κερδανῶ δὲ* statt *ἐγὼ δὲ* oder *ἐγώ γε δὲ* zu matt; endlich fehlt dem *πρῶτον μὲν*, das den ersten Vortheil einleitet, ein entsprechendes *ἔπειτα*; und nicht blofs die Aufzählung fernerer Vortheile erwartet man, sondern auch eine Ansprache an die während der ganzen Rede fast Vergessenen, von denen er § 1 sagt: *καίτοι πολλῶ πλείων ἐστὶ σπουδὴ πρὸς τοὺς δικάζοντας*.

Das Resultat der bisherigen Forschungen ist mithin folgendes: es ist kein Grund vorhanden, die Rede aus der Zeit des Lysias herauszurücken; sie kann damals geschrieben worden sein und ist

für einen wirklichen Fall bestimmt; der Process ist nicht fingirt. Jedoch die Anordnung und Behandlung ist schlecht; die Richter können nicht viel verstanden haben; und das verlangt man doch zunächst. Es bleiben im Einzelnen manche Dunkelheiten, Zweideutigkeiten, Irrthümer. Die Verbindung der Sätze zeigt Gedankensprünge und Lücken; auch die Magerkeit des Ausdrucks an manchen Stellen zu alledem genommen, lässt mit Bestimmtheit schliessen, wir haben nicht das Original der Rede, sondern ein Excerpt. Da man nun bekanntlich in späterer Zeit mit Vorliebe das Studium des Lysias trieb, und nicht nur die zehnte¹⁾ Rede excerptirt haben wird, so ist es doch nicht unwahrscheinlich, dass der ursprüngliche Text unserer Rede von Lysias her stammt. Wenn man dagegen einwendet, einem Manne wie Lysias könne die Vertheidigung einer offenbar ungerechten Sache — und als solche haben wir sie wegen der vielen Sophismen und des Verschweigens mancher Dinge erkannt — keineswegs zugeutraut werden, so kann ich dies hier ebensowenig wie in der Rede XXIV gelten lassen. Boeckh hielt das Object derselben für kleinlich und des Lysias' unwürdig; zugleich fühlte er wohl auch, dass der sich vertheidigende Gebrechliche schuldig sei; darum liess er die Rede dem Lysias nicht. Ich halte den Mann trotz Rauchensteins und Frobergers Einleitungen, welche hierin fehl geschossen haben, auch für schuldig: er weist nicht ein geringeres Vermögen als drei Minen nach, sondern giebt nur zu verstehen, er könne gar kein reicher Mann sein; auch seine Krüppelhaftigkeit war nicht so schlimm; früher, als ihm die Unterstützung bewilligt wurde, mag er gebrechlicher gewesen sein. Drittens darf man sich seinen Lebenswandel auch nicht so tadellos vorstellen, wie er zu beweisen sucht. Gerade wie in unserer Rede fehlen scharfe Argumente; mit Scherz oder Sophismen wird über alle heiklen Punkte fortgeglitten; der einzige Ausweg den Senat zu bereden scheint ihm, wenn er alle Künste der Beredtsamkeit anwendet: Lüge, Ernst, Wehmuth, Scherz u. s. w. Obschon man nun von seinem Unrecht überzeugt ist, muss man doch gestehen, dass die Rede meisterhaft gehalten und seiner Lage vortrefflich angepasst ist. Man hat die Reden dem Lysias zu lassen und aus beiden zu lernen, Lysias war ein schlauer Sachwalter;

¹⁾ Ich halte auch die Reden XII, XVIII, XX, XXX für mehr oder minder stark überarbeitet.

dies galt ja bei den Alten nicht für so werwerflich wie bei uns. Außerdem sind beides Vertheidigungsreden, was ein mildernder Umstand für den Verfasser ist. Endlich lässt es sich noch auf folgende Weise einigermaßen entschuldigen. Lysias kann in irgend einem näheren Verhältnisse zu dem Krüppel, der durch sein lustiges neckisches Betragen so manchen Athener in seine Werkstätte lockte, gestanden, und dort manche Anregung und Stoff für seine Reden empfangen haben; zum Dank schrieb er also dem mit Recht verklagten Krüppel eine Vertheidigungsrede, wohl gar nicht einmal um Geld; so war er vielleicht auch mit dem Sprecher der vorliegenden Rede bekannt. Wenn Jemand diese Hypothese nicht billigt, nun so darf er trotzdem die Reden dem Lysias nicht absprechen, sondern ihn vielmehr für einen schlaunen, wenig ehrenhaften Logographen halten; hatte er doch auch in seiner Jugend gelernt τὸν ἥτις λόγον κρείττω ποιεῖν und verfiel darum noch später zuweilen unvermerkt in Schein- und Trugschlüsse¹⁾. Francken selbst äußert sich, man könne die §§ 6, 18, 19 dem Lysias wohl zutrauen; das Uebrige aber sei schlechtes Machwerk. Dies erklärt sich natürlich recht leicht durch die von mir aufgestellten Hypothesen. Leider ist Francken zu schnell bereit, die Rede für untergeschoben zu erklären, erstens wegen der vielen Sophismen, ein Widerspruch Franckens, der jedem einleuchten wird, zweitens wegen des kleinlichen Stoffes, was schon Boeckh gegen Rede XXIV eingewendet hatte. Dies billige ich nun nicht. Zuvörderst könnte sie Lysias geschrieben haben, bevor er jenen großen Ruhm erworben hatte; dann, selbst als berühmter Redner kann er doch nicht bei der ungeheuren Zahl Reden, die er verfasste, für lauter wichtige, bedeutende Processe geschrieben haben. Wo sollte der Stoff dazu hergekommen sein? Darum verurtheile ich alte und neue Gelehrte, wenn sie wegen dieses einen Grundes dem Lysias so manche Rede absprechen. Höchstens will Francken zugeben, dass Lysias in seiner Jugend Rede VIII verfasst habe; und doch ist Rede XXIV, die rücksichtlich der Sophismen und des an sich unwichtigen Inhaltes ihr parallel ist, geraume Zeit nach dem Jahre 403 gehalten, wo Lysias nach meiner Berechnung wahrscheinlich 45—50 Jahre alt war; denn die Geburtsjahre 459, 444, 432, die man ausgerechnet hat, halte ich für fehlerhaft.

¹⁾ S. Francken comm. Lys. S. 16.

Aus alledem nun folgt zwar die Möglichkeit der Autorschaft des Lysias, noch nicht aber die Wirklichkeit und Nothwendigkeit. Die Wahrscheinlichkeit aber, auf die ich hier und da schon aufmerksam machte, und über die wir nicht hinauskommen können, will ich nun durch Untersuchung des Stils und der Spracheigenthümlichkeiten zu einer möglichst hohen zu bringen suchen. Wir werden nicht alles, was wir in der achten Rede lesen, dem Lysias oder überhaupt der guten Zeit zugestehen. Es ist aber auch, da wir ein Excerpt aus später Zeit vor uns haben, genügend, wenn wir nur eine Anzahl Eigenthümlichkeiten mit Lysias übereinstimmend finden und zeigen, dass das, was offenbar nicht von Lysias sein kann, auch nicht eine Besonderheit eines seiner Zeitgenossen ist.

Der Stil des Lysias ist im Allgemeinen frei von Figuren und Redeschmuck; die Sprache ist ruhig und fließend, nicht durch äußerliche Zuthaten künstlich belebt; nach Klarheit strebt er, und da diese oft durch die Figur der Antithese bewirkt wird, so ist dies die einzige, welche er oft anwendet¹⁾. In unserer Rede vergleiche man die §§ 1—5; in manchem Paragraphen ist sie mehr als ein Mal; in §§ 7 und 9 sogar fünf Mal. Isocola, Parhomoea, Homoeoteleuta, Antitheta sind selten; vgl. IV 8; XIV 29; XIX 29; XXXI 36; XXXII 22; so in unsrer Rede auch nur ein Mal § 11: οἱ δ' ἄρα οὐκ ἀντέλεγον, ἀλλ' ἀντέπραπτον. An Fragen²⁾ dagegen lässt es Lysias weniger fehlen; damit übereinstimmend haben wir in der achten Rede §§ 3, 6, 7, 8, 12, 13, 18, 19 Fragen; die erste in § 12 ist ironisch und beginnt mit ἄρα, wie X 28; XXXI 21; XXXII 7 und 13; Frg. 32 (Scheibe). Auch die Form der Frage in § 19 erinnert an Lysias; sie beginnt mit πότερον, dem statt ἤ bald darauf ein anakoluthisches ἀλλὰ nachfolgt; s. X 23; XXIV 24; XXX 26; XXXI 24; Frohberger zu XIV 41. Selten sind dagegen Fragen, welche der Sprecher sich selbst vorlegt, wie XIII 20 und 64; so auch nur ein Mal in unsrer Rede § 16. Auf Ausrufungen und Anrufen von Göttern lässt er sich seltener ein, als andere Redner. Man vergleiche außer der nicht von Lysias herrührenden Rede VI, welche diesen Gebrauch mehr kennt³⁾, XIX 34 und 54 und XIII 95, wo Frohbergers

¹⁾ Blass, Att. Beredt. S. 404 f.

²⁾ Blass 407 f. ³⁾ S. §§ 7, 32, 38.

Anmerkung, dass Lysias nur die „olympischen Götter“ angerufen habe, doch zu wenig rationell ist. Warum soll er nicht neben einem zweimaligen *πρὸς Θεῶν Ὀλυμπίων* auch einmal *μὰ τοὺς Θεοὺς* (VIII 19) sagen dürfen? Will aber Jemand dies nicht einräumen, so hätte der Bearbeiter die bei allen so gewöhnliche Formel eingeführt; die Rede gehört darum immer noch dem Lysias. Dasselbe gilt von den Exclamationen; wieder in der sechsten Rede steht zwei Mal *φέρε* mit *γὰρ* und *δὲ*¹⁾; in der zwölften ein Mal (§ 94) *φέρε δὲ* und XIX 34 *φέρε*; so auch nur ein Mal VIII 13: *φέρε γὰρ* . . .

Personification finden wir § 7: *τὰ πράγματα κινδυνεύοντα . . . ἀσφαλῶς ἔχοντα*. Lysias hat sie am häufigsten bei *νόμος*: I 26. 34 ff. 49; XIV 5 und 8; IX 6 und 9 u. a.; *κρίσις*: XIII 50; *πονηρία*: XXXII 23; *ἀρετή*: XIV 18; dann bei ganz concreten Begriffen: *στήλη μαρτυροῦσα* Frg. 14 und *τριήρης* XXI 18; im Allgemeinen ist sie selten und zu kühn für Lysias ist XXIX 6 *τὴν ὑμετέραν ὀργὴν τιμωρεῖσθαι βουλομένην*, wo ich *βουλομένων* billige²⁾. — Vergleichen wendet er mit grosser Mässigung an; s. XXIV 14; Frg. I 4 und Frg. 14; so auch VIII 17 *παρακαταθήκη* ἔχων ὑμῶν παρ' ἐκάστου λόγους πονηροὺς . . . In §§ 5, 12 und 16 der Rede XXXII ist *παρακαταθήκη* nicht bildlich gebraucht. Metaphern spricht Dionys, dem Pertz beipflichtet, ganz und gar dem Lysias ab; doch citirt Frohberger zu I 47 noch XXXI 32, XXIX 11, II 10, wo *ἄθλα* so verwendet wird. Ich habe gefunden, dass er, wie alle Redner, überhaupt gern Ausdrücke aus dem Militärwesen auf das Gericht überträgt; so: *ἄγων*, *ἄγωνισμα*, *ἀγωνίζεσθαι*, *τάξις*, *παρασκευή*, *παρασκευάζεσθαι*, *αἰρεῖν*, *ἀλίσκεσθαι*, *λαβεῖν*, *βοηθεῖν*, *φεύγων*, *διώκων*, *ἐπεξελεῖν*, *ἐπεξιέναι*; daher ist VIII 3 *βοηθῶν οἷς ἐξημάρτηκε* im Sprachgebrauche des Lysias begründet; vgl. auch § 18. Indessen stösst man zuweilen auch auf andere bildliche Ausdrücke, wie Frg. 16: *εὖρημα ἡγεῖσθαι τὴν ἡλικίαν*; Frg. 17: *ψηροπαικτοῦσι τὸ δίκαιον*, Frg. 22: *ἀκράτης λύπης*, Frg. 39: *ἀδηφάγους τριήρεις*, Frg. 90: *προδῶ τὸ σῶμα καὶ τὴν τάξιν λίπη τῆς αἰδοῦς*. Daher wird man auch *παρακαταθήκη* an unserer Stelle nicht anzweifeln dürfen. In § 9 schwanke ich, ob

¹⁾ § 4 und 46.

²⁾ Blass A. B. 400.

ich *νῦν δὲ* als Ellipse gelten lassen soll, oder ob wirklich ein Ausfall von *οὐ χρὴ* oder etwas Aehnlichem anzunehmen ist. Ellipsen sind sehr selten bei Lysias und fast nur, wenn *εἶναι* zu ergänzen ist, angewendet; s. XII 60, XIII 20; doch steht das *ὅμως δὲ* XII 61 unserer Stelle sehr nahe.

Die Epanalepse der Partikel *μὲν* ist wie bei Andern so auch bei Lysias nichts Ungewöhnliches; s. X 15, XIII 54, XIV 11, XXIV 8, XXXII 22. Sollte nun Jemand die etwas anders geartete Stelle in § 5 *οὔτινες μὲν... λάθρα μὲν.... φανερώς δὲ* für Lysias nicht passend erachten, so kann er dies dem Excerptanten oder den Abschreibern zur Last legen, von denen auch das doppelte *οὖν* § 3 und das doppelte *γε* § 11 herrühren wird.

Die schlichte, einfache Schreibart, welche besonders unserm Logographen eigen ist, hat zur Folge, dass man nur spärlich seltene, poetische Ausdrücke vorfindet: *λυμαίνεσθαι*, *λωβᾶσθαι*; *αἰμνηστος*, *ἀκλής*, *ὑποχείριος*, *ὁμόψηφος*; *γηροτροφεῖν*; *ἐπιθυμητής* werden von Blass¹⁾ genannt; ferner *ὀβολοστατεῖν* Frg. 60 u. a.; *μισοπονηρεῖν* XIX 35; *κίδεσθαι* XII 15, und *ἀνιαρὸς* X 28, welche auch in unserer Rede § 2 und 4 wiederkehren; und so wird uns auch *πολύφίλος*, das sonst nur Spätere und Dichter haben, in § 7 nicht ein Indicium der Unechtheit sein, obwohl ich weder dies noch *μισοπονηρεῖν* in der wohl gleichfalls etwas überarbeiteten neunzehnten Rede mit Bestimmtheit dem Lysias vindicire, da man die grenzenlose Willkür der Bearbeiter nicht bis in jede Einzelheit verfolgen kann; eben so bin ich unschlüssig bei *ὑπερευδοχιμεῖν* § 7.

Sodann führt Blass²⁾ einige Beispiele der Periphrase an: *τρόπαιον ἰστάναι* statt *νικᾶν*, *τοῦ σεμνοῦ Στειριέως* für *Θρασυβούλου*, *τὸν βίον διάγειν* statt *ζῆν*³⁾; darum ist auch *τὸ μὲν οὖν ἐμὸν* § 19 für *ἐγὼ* nicht so auffallend. Es bezeichnet nämlich *τὸ* mit einem Genetiv eines Substantivs ungefähr dasselbe wie das Substantiv allein: *τὸ τῆς ὀργῆς*, *τὰ τῆς δίκης* und *τὰ περὶ τῆς δίκης* ist etwa gleich *ὀργή*, *δίκη*; so oft bei Thucydides, Plato, Euripides, Sophocles, Plutarch; auch Pronomina werden so umschrieben: *τὸ ὑμέτερον* statt *ὑμεῖς* sagt Herodot VIII 40,

¹⁾ A. B. S. 400.

²⁾ A. B. S. 402.

³⁾ XXXI 7; außerdem XXIV 3.

τὸ ἐμὸν für ἐμὲ Plato Theaet. 161 E¹). Bernhardt²) nennt dies „echt attisch für ἐγώ, häufig in gewählter Rede“. Sollte indess das τὸ ἐμὸν in unserer Rede für geziert scheinen, so kann man es, da noch Plutarch und gewiss auch Spätere häufig so redeten, dem Bearbeiter zuschreiben.

Das Fehlen von Sentenzen und synonymen Wörtern, wie sie Lysias, wenn auch nicht oft, so doch zuweilen gebraucht, kann in einem Excerpte und bei so schlichter, einfacher Redeweise, wie sie gerade dieser Fall verlangte, Niemand befremden. Schliesslich sei noch bemerkt, dass namentlich die Sätze, welche weniger von der Willkür des Verstümmlers zu leiden hatten, am meisten an Lysias' Schreibweise erinnern.

Ein Bedenken, welches Manchem wichtig erscheinen, aber schwerlich auch nur das vorher Erforschte aufwiegen könnte, habe ich jetzt, bevor ich auf Anderes übergehe, zu beseitigen mir vorgenommen. Blass sagt nämlich³): „Die Frage nach der Echtheit löst Benseler durch ein sehr einfaches Kriterium: der Hiatus ist offenbar mit Fleiss vermieden. Dies ist aber etwas, was man dem Lysias nicht zutrauen kann“. Das Letzte gebe ich zu, und wäre das Erste wahr, so bliebe, die Richtigkeit meiner Hypothesen über den Bearbeiter vorausgesetzt, die Rede immer noch ein Werk des Lysias. Die Sachlage ist nun folgende: es sind viele Beispiele des Hiatus in der Rede enthalten, indessen derartige, welche nicht leicht vermieden werden konnten: §§ 1 und 14 περὶ ὧν, § 16 περὶ ὑμῶν, § 17 περὶ ἀλλήλων, § 19 περὶ ἐμοῦ, § 10 τοῦ ἵππου, § 4 καίτοι οὕτως, ὃ τι ἐλέγετε, § 7 zwei Mal αὖ ὑμᾶς, § 15 Θρασυμάχῳ ἔλεγεν, § 17 εὐηθὲς τι ἔπαθον. Mit Absicht aber, wie es seit Isocrates und Theopomp üblich war, meint man, sei der Hiatus vermieden durch die Stellung in § 1: εἰπεῖν ἐβουλόμην πάλαι statt πάλαι ἐβ. εἰπ., und § 12 τί με δεῖ φανερώτερον ἐξελέγχειν ἔτι; für τί με δεῖ ἔτι φ. ἐ. Diese beiden Beispiele genügen natürlich nicht; es ist zufällig vom Uebersetzer oder aus andern Gründen so gestellt; eine ähnlich merkwürdige Stellung haben wir auch § 16 τοιαύτας προφάσεις προφρασιζόμενοι τότε μὲν. Wenn er den Hiatus in § 12

¹) Vgl. Matth. Gr. Gr. S. 735 und § 466. 3 S. 1032.

²) Griech. Synt. S. 326.

³) A. B. S. 658.

vermeiden wollte, hätte er es leichter durch Fortlassung von *με* oder *ἔτι* gehabt. Dazu kommen Beispiele des Hiatus, wo er wirklich sehr leicht unterbleiben konnte, § 3 *εἰπάτω οὖν*, wo *οὖν* überflüssig ist, § 4 *οιόμενοι ἐμὲ* wo zwar nicht *με* aber *ἐμεγ'* *οιόμενοι* vorgezogen werden konnte, § 16 *ἐπειδὴ ἐκλελοίπασιν ὑμᾶς αἱ προφάσεις*, wo der Genetivus absolutus oder *ἐπεὶ δ'* gewählt und *νῦν* dann anders gestellt werden konnte. Wer dennoch behaupten will in § 1 wenigstens sei Absicht in der Vermeidung des Hiatus, der kann dann annehmen, der Excerptor hatte einen Anflug von rhetorischer Bildung, wofür noch der Rhythmus daselbst sprechen würde: *εἰπεῖν ἔβουλόμην πᾶλαι πᾶρεῖσι μὲν γὰρ οἷς ἐπεγκᾶλῶ πᾶρεῖσι δ' ὦν ἐναντιῶν*; ferner *ἐπιθῦμῶ-μῆμψασθαι τοῖς ἄδικουσίν ἐμῆ*. Hier können wir uns gleich klar machen, ob § 19 *εὗνοι ὄντες* oder *εὐνοοῦντες* richtig ist; überliefert ist *εὐνους ὄντες*. Cobet¹⁾ spricht *εὐνοεῖν* und *κακονοεῖν* den Attikern ab und stellt darum Lys. XIII 13 statt „*εὐνοοῦντες*“ *εὗνοι ὄντες* her. Man hält ihm Soph. Ajax. V. 689, Arist. Wolk. V. 1489 f., Xenoph. Cyr. VIII 2. 1, wo *εὐνοοῦντες* und Lys. XXIX 10, wo *κακονοοῦντες* begegnet, vor. Die Dichter und Xenophon, welcher nicht reiner Attiker ist, sind für mich nicht maßgebend; Lysias' Rede XXIX aber, ein Epilog, scheint mir auch von der Willkür der Späteren nicht frei geblieben zu sein; also bleibt Cobets Entdeckung richtig; es wäre auch wunderbar, wenn nur die Participia jener Verben erhalten wären, welche grade mit den mit *ὄντες* u. s. w. verbundenen Adjectiven so leicht vertauscht werden konnten. So dürfen wir denn auch in XIII 13 nicht *εὐνοοῦντες* stehen lassen, sondern müssen *εὗνοι ὄντες* schreiben, zumal §§ 1 und 10 *εὐνοὺν εἶναι* vorkommt, was überhaupt bei Lysias sehr oft begegnet: *εὗνοι ὄντες* XIII 1; XVIII 8. XX 1. 17. *εὗνοι ἦσαν* XX 8. 9. *εὐνους ὦν, εἶναι* u. s. w. XII 49. 59. 65. 93; XIII 10. 93. XIV 10; XVI 3; XVIII 6. 11. 26. XX 2. 27. XXXI 18. *κακόννοι ὄντες* XVIII 8; *κακόννοι ἦσαν* XII 49. *κακονούστατον ὄντα* XII 59; *κακόνους ἦν* VII 28. κ. *εἶναι* XXV 7²⁾. Hieraus ergibt sich nun auch für unsern Fall *εὗνοι ὄντες*, wobei der Hiatus nach obiger Auseinandersetzung kein Bedenken erregen darf.

¹⁾ De arte interpr. S. 94.

²⁾ Die Stellen hat Kirchner in dem angeführten Programme gesammelt.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen kommen wir zu den einzelnen Phrasen und Worten u. dergl. Der Anfang ἐπιτήδειον μοι δοκῶ καιρὸν εἰληφέναι ist ähnlich XIII 6 νομίζοντες κάλλιστον καιρὸν εἰληφέναι¹⁾. Βουλοίμην ἂν statt βούλομαι finden wir öfters bei Lysias z. B. VII 12. Auch ἐπιχειρεῖτε λέγειν (§ 3), ἐζήτουν ἐξελέγχειν (§ 9), ἐπειρᾶτο ἀποτρέπειν für λέγετε, ἐξήλεγον ἂν, ἀπέτρεψεν ist nicht gegen Lysias' Sprachgebrauch; s. XXIV 5 und 6 βραχέα δυναμένην ὠφελεῖν τέχνην, IX 1 ἐπιχειρεῖτε διαβάλλειν. Sodann VIII 5 πάντα ποιοῦντες ist gleich XII 84; VIII 8: οὐδὲν ἂν περαίνοιτε ist vergleichbar XIX 8: οὐδὲν γὰρ ἂν περαίνομι und οὐδ' αὖ — XIX 4. Das Particip τελευτῶν in dem Sinne „schliesslich, zuletzt“ § 10 braucht Lysias gern: I 20²⁾, XII 60; XXV 27. XXXII 11 f.; 38. Sodann ist ἦπου § 11 mit Ironie gesagt, wie VII 8. XII 35. XIII 57. 69. XXV 17. XXVII 15. (VI) 12; ὅτινοῦν § 12 bezeichnet „Jeden“; so kommt es ausser (VI) 42 ὅ τι noch I 37 ὅτινιοῦν τρόπῳ und XIX 42 ὅστισοῦν vor. VIII 18 βοηθεῖν καὶ μαρτυρεῖν τὰ δίκαια ist vergleichbar XXXII 3 βοηθεῖν αὐτοῖς τὰ δίκαια und V 1: μὴ βοηθεῖσαι Καλλία τὰ δίκαια; Frg. 78. 4: τὰ δίκαια αὐτῇ βοηθεῖσαι. Demosthenes drückt sich LIV 42 etwas anders aus: βοηθεῖν καὶ τὰ δίκαια ἀποδιδόναι. Im folgenden Paragraphen finden wir des Lysias' Neigung Pronomina und Conjunctionen durch περ zu verstärken: I 32 ὥσπερ, (II) 13. X 6, 10 f. und besonders XXV 31. XXXII 15; so hier ἐπειδήπερ und § 9 ἅπερ und οἷσπερ.

Es ist nun klar, dass die Rede viel Aehnliches mit denjenigen haben wird, welche einen ähnlichen Stoff enthalten, d. h. mit den beiden folgenden IX und X (XI). So haben wir in VIII 2 und X 28 das seltene ἀνιστορῶν (s. XI 10); und der Gedanke von § 2 ist ähnlich IX 3: διαβαλλόντων δέ με τῶν ἀντιδίκων ἀναγκαῖόν ἐστι περὶ πάντων τῶν ἀπολογίαν ποιήσασθαι. Ferner §§ 3 und 19 f. τὰ μὲν λέγειν, τὰ δὲ ποιεῖν wie X 10, 3, 9; VIII 7 ist ähnlich gebildet und enthält ähnliche Gedanken, wie X 23; das πόθεν.... in demselben Paragraphen kann mit dem ὅθεν.... IX 21 zusammengestellt werden. In § 17 findet sich das bei Lysias nicht so sehr häufige ἀκούειν κακόν; jedoch s. X 2, 22 f.,

¹⁾ S. dort Frohberger.

²⁾ S. Frohberger.

26, 28. Ferner VIII 19 und 5 haben wir τὸ τελευταῖον, wie IX 17 und außerdem XXIX 3 und (VI) 32.

Freilich ist einzuräumen, dass man auch recht viel antrifft, was Lysias nicht geschrieben haben kann; indessen wird man dann wohl immer behaupten können, seine Zeitgenossen hätten das auch vermieden; und so wird Lysias Verfasser des Originals bleiben müssen und das Uechte in der Rede dem Bearbeiter zuzuschreiben sein. Ausser den wenigen Punkten, bei denen ich oben schwankte, gehört bestimmter hierher gleich im Prooemium das Bicompositum ἐπεγκαλεῖν, nicht im Sinne der alten Zeit „einen ferneren Vorwurf machen“, sondern = μέμψασθαι; man erwartet also das einfache Compositum ἐγκαλεῖν oder wie § 4 ἐπικαλεῖν, was bei Lysias sehr gewöhnlich ist; von Bicompositis dagegen ist der Gebrauch bei ihm auf ἐπεξέρχεσθαι und ἐπεξιέναι¹⁾ beschränkt; denn περικαταρρεῖν ist in einer angezweifelte Rede²⁾ und ἐπαν-άγνωθι in X 18 ist bereits in ἔτι δ' ἀνάγνωθι emendirt. Das bei Lysias zuweilen gebrauchte προσενθυμεῖσθαι gehört hier nicht her, weil ἐνθυμεῖσθαι die Geltung eines Simplex hat. Der Excerptor also nahm aus Unkenntniss der Gewohnheit des Lysias ein Bicompositum, was zu seiner Zeit schon zur Bedeutung des Simplex oder einfachen Compositum abgeschwächt war; es würde auch § 7 εὐδοκιμεῖν für ὑπερευδοκιμεῖν genügen. So ist auch in der Zeit nach Plutarch der alte Unterschied von ὅτι und διότι aufgehoben, so dass διότι nicht mehr hiefs „wegen welcher Sache, weswegen“, sondern = ὅτι wurde; darum ist § 17 διότι nicht dem Verfasser des Originals, sondern dem Bearbeiter zur Last zu legen. In XVI 7 haben alle Herausgeber ὅτι statt des überlieferten γνῶναι διότι aufgenommen (s. Frohb.). Des zu vermeidenden Hiatus wegen, wie es bei Isocrates zuweilen geschieht³⁾, kann hier nicht διότι gewählt sein.

Außerdem hat man in § 1 an τοὺς μὲν γὰρ οὐδὲν οἶμαι τιμῆσειν Anstofs genommen; was diese Worte bezeichnen sollen, sieht Jedermann; aber hierzu passt τιμῆσειν nicht; man hat also zu sagen, zur Zeit des Excerpten war das Verbum τιμᾶν in eine schwächere Bedeutung übergegangen, etwa gleich μελήσειν geworden.

¹⁾ Vgl. X 2. 31. XI 8. XXIII 14. XXXI 18. XXVII 15. Frg. 18.

²⁾ S. XXX 22.

³⁾ Benseler zu Areop. S. 409 und Vorr. zu Isocr. vol. I S. V.

Das *πρότερον* § 2 will nicht sagen, dass der Redner, als er beeinträchtigt war, nun auch seinerseits die Feinde verletzt habe; sondern es ist *πρότερον* so verwendet, wie unter Umständen *πρὶν*¹⁾ und *πρότερον πρὶν*²⁾; aber für *πρότερον* ist mir diese Verwendung fraglich; bei Lysias kommt es sicher so nicht vor; entweder also gehört dieser Gebrauch gleichfalls einer spätern Zeit an, oder es ist vom Excerptor nach *πρότερον* ein mit *πρὶν* beginnender Satz ausgelassen worden. Auch das *ἐναντίον* in diesem Paragraphen hat das Missfallen von Pertz erregt. Es bezeichnet „vor“ bei Lysias; so ausser VIII 1 noch XVII 2 und 10; ferner wird es mit dem Artikel nicht selten verbunden: *τοῦναντίον, τάναντία λέγειν, ψηφίζεσθαι*; nur hier ist es gleich *παρὰ τὴν ἐλπίδα, ἡμαρτηκῶς, ἐψευσμένος*. Wem nicht die ähnliche Bedeutung des Adverbs *ἐναντίως* in IV 8 genügt, der muss auch dies dem Uebersetzer anrechnen.

Pertz tadelt alsdann § 3 die mediale Form *πορίσῃται*, welche sonst „erwerben“ bedeute, wie XXIX 7; hier aber werde „darbieten, gewähren, vorbringen“ verlangt, was *μηχανᾶσθαι* oder das Simplex *πορίζειν* bezeichne; erst bei Polybius komme das Medium von *πορίζειν* dem Activum gleich. Dies ist recht; nur ziehe ich nicht dieselbe Folgerung daraus wie Pertz, welcher die Rede in spätere Zeiten setzen will; ich sage nur, der Bearbeiter hat in einer Zeit gelebt, wo bereits der Sinn für die feineren Nuancen der classischen Zeit verloren gegangen war; darum braucht er wie *πορίσῃται*, so § 18 *ποθήσομαι* (D. O.) oder *ποθέσομαι* (die übrigen Codices), während die Attiker keins von beiden nehmen; denn Plat. Phaedr. 98 A ist zweifelhaft³⁾. Zugleich mag hier der Aorist *λέξαιμι* § 4 erwähnt werden, dem die guten Attiker und besonders auch Lysias⁴⁾ *εἶπον* vorziehen. Die Bearbeiter scheuen so etwas natürlich nicht, wie man deutlich aus XI 1 ersieht, wo statt des in classischer Zeit gebräuchlichen *συνίσασι* die nur in ganz alter (Antiph. Tetr. A. a. 3 *οἶδαμεν*) und ganz neuer Zeit vorkommende Form *συνοίδασι* zu lesen ist. Eine ähnliche Bemerkung ist bei § 11 *πολλοῦ γὰρ δεῖν εἶφῃ*

¹⁾ S. Lys. XII 17. XIX 7. Aeschin. III 235. Xen. Cyr. VIII 4, 11. Isocr. VIII 120. Plat. Men. 246 D. Isae. VIII 8. IX 36.

²⁾ S. Plat. Lach. 180 E. Xen. Cyr. V 2. 9.

³⁾ Matthiae Gr. Gr. S. 400.

⁴⁾ Vgl. Kirchner a. a. O. S. 14.

δ' ὄντιν' εἰρηκέναι κακῶς zu machen. Zu δεῖ kann bekanntlich ein Genetivus (partitivus) πολλοῦ, τοσοῦτου u. s. w. gesetzt werden; man dachte dabei an die ganze Sache, deren fehlender Theil eben durch den Genet. part. ausgedrückt wurde; wir sagen ähnlich es fehlt (viel u. s. w.), der Lateiner *tantum* abest. Es kann aber auch ein Dativ zu δεῖ gefügt werden: πολλῷ, τοσοῦτῳ zur Bezeichnung des Theiles oder Grades, um welchen man noch von etwas entfernt ist; in diesem Falle kann auch der Accusativ stehen, so wie noch ein Infinitiv, im Sinne des obigen Genetivs, angefügt werden; natürlicherweise darf dies nicht geschehen, wenn jener Genetiv schon gebraucht ist. Unter diesen Umständen hat sich A. Westermann mit Recht der Autorität der Handschrift Σ (und Θ) in Dem. Rede für den Kranz § 111 gefügt und τοσοῦτῳ δέω λέγειν aufgenommen, trotz des τοσοῦτου der übrigen Handschriften; so ist auch Dem. IX 1 f. ἐγὼ τοσοῦτῳ δέω ταῦτα ποιοῦντα ἐκείνον ἄγειν ὁμολογεῖν zu wählen, zumal die τοσοῦτου bietenden Manuscripte von untergeordnetem Werthe sind; ferner hat man auch Dem. VIII 70 für das τοσοῦτου der Handschriften οὗς ἐγὼ τοσοῦτῳ δέω ζηλοῦν zu emendiren und mit gleichem Recht an den sechs Stellen im Lysias, wo diese Phrase vorkommt, den Dativ herzustellen; denn die Handschriften des Lysias sind in sehr üblem Zustand, auch der Codex Palatinus, der allein Autorität verdient. Der Fehler wird aus der Unkenntniß der byzantinischen Abschreiber herzuleiten sein; denn ihnen war das Gefühl für alle Feinheiten der alten Sprache gänzlich abhanden gekommen. Daher ist Lys. XII 17, XXIII 13, XXX 8 πολλῷ und I 45, III 7, XVII 1 τοσοῦτῳ aufzunehmen, und in unserer Rede gleichfalls der Dativ herzustellen.

Auch aus dem συνθεωρεῖν § 5 hat Pertz auf die Unechtheit der Rede geschlossen; denn συνθεωρεῖν komme nur bei späteren vor und bezeichne „zugleich mit andern beschauen“. Was hier der Sinn verlangt „an einer Festgenossenschaft theilnehmen“ bezeichnet es nirgends weiter. Aber, wenn die Rede erst aus später Zeit stammte, dann würde συνθεωρεῖν wahrscheinlich auch hier die Bedeutung haben, wie sonst in jener Zeit; daher ist das Wort in der Bedeutung, welche es hier hat, wenn es auch in guter Zeit nirgends mehr vorkommt, dennoch in frühere Zeiten zu setzen und kann recht gut von Lysias sein. Einen ähnlichen Fehlschluss begeht man bei dem σκαῖος § 5; nur X § 15 kommt es bei

Lysias noch vor und bedeutet dort „linkisch, thöricht“; hier aber werde die Bedeutung „trügerisch, listig“ erfordert, und spreche somit gegen Lysias. Ich sehe zunächst nicht ein, warum es hier eine andere Bedeutung als anderswo haben soll; und sollte ich mich hierin täuschen, dann kann immer noch die Rede Lysias' Eigenthum sein, höchstens das Wort *σκαῖος* späteren Ursprunges. So hat auch in der eilften Rede der Excerptor zuweilen andere Wörter als der Verfasser der zehnten angewendet; z. B. X 1 *μαρτύρων* XI 1 *συνοίδασιν* . . . Auch an *ἀποφαίνεσθε ἑαυτοὺς* statt *ὑμᾶς αὐτοὺς* ist Anstoß zu nehmen. Gute Redner brauchen freilich zuweilen die dritte Person des Pron. refl. für die zweite und erste; denn dass dies bei Lysias nur für die zweite zu finden ist¹⁾, verdanken wir wohl nur dem Zufall; doch, glaube ich, ist dieser Gebrauch nicht regellos gewesen. Lysias wenigstens braucht die dritte Person nur in allgemeinen Sentenzen und formelhaften Wendungen: XII 33; XVIII 5; XXVIII 16²⁾. Dagegen in diesem einfachen, nackten Sätzchen ist das *ἑαυτοὺς* der Entartung Späterer zuzuschreiben, wie sie seit Plutarch zu herrschen begann. Auch das *φανερῶς δ' ἐνομίζετε* ist schief; wenn es gleich *φανεροὶ δ' ἔστε νομίζοντες αὐτὸν φίλον* ist, so stimmt es nicht mit dem folgenden *λάθρα*; dies verlangt den Gegensatz *ἐν φανερῷ, ἐναντίον ἀπάντων*, wozu wieder *νομίζειν* statt *λέγειν, ὀνομάζειν* nicht passt; ebenso drückt das *λάθρα ἐλοιδορεῖτε* den Gegensatz nicht scharf genug aus. Also hat die Hand des Uebersetzers auch hier frei geschaltet. In § 11 heißt *φιλοσοφεῖν* mit einiger Ironie „euren Geist nur üben“ nicht ernstlich handelnd. In verwandtem Sinne ist es XXIV 10 in Verbindung mit *ζητεῖν* gebraucht (darüber brüteten und studirten sie). Obwohl nun das Verbum bei Lysias nicht weiter vorkommt, so würde es, wäre mehr von ihm erhalten, doch vielleicht in diesen oder noch andern Bedeutungen öfter begegnen. Schlecht ausgedrückt ist, wie § 8: *ἐλέγετε τὸν λόγον*, so hier § 11: *ἀντιλέξειν τὸν ἐναντίον λόγον*; es lässt dies einen flüchtigen Uebersetzer durchblicken. Ferner für *ἐκλέγειν* conjicirt man meist *ἐπιλέγειν* in der Bedeutung *ἐπίλογον λέγειν*; doch beides sucht man vergeblich bei Lysias; und weil nun in jener späten

¹⁾ S. Frohberger zu XII 33.

²⁾ Vgl. Xen. Mem. I 6. 9. II 6. 35.

Zeit auch ersteres recht wohl in diese Bedeutung übergehen konnte, dürfen wir nicht emendiren, wir müssen uns vielmehr der Entscheidung darüber, was im Originale gestanden hat, entschlagen. In § 16 ist *ἐλευθεριώτερον* nicht wie sonst „edler, freigebiger oder freier“, sondern „ausgelassener, zügelloser“, was späteren Zeiten eigen gewesen sein mag; *ἀπόθετος* im folgenden Paragraphen ist seiner Bedeutung und Construction nach auffallend; sonst heißt es „aufbewahrt, verborgen“¹⁾. Bei Lysias ist es nur an diesem Orte erhalten. In § 18 ist *ἐροῦντα* statt *συνεροῦντα*²⁾ der Nachlässigkeit des Bearbeiters oder Abschreibers heizumessen. Schließlich ist offenbar noch zu tadeln und nicht dem Verfasser des ursprünglichen Textes zuzutrauen, dass in dieser kleinen Rede so viele Wörter nach ganz kurzen Zwischenräumen verhältnissmäßig oft sich wiederholen: *πρῶτον μὲν οὖν*, fast immer ohne folgendes *ἔπειτα*, *εἴτα* δὲ § 3, 8, 10, 20; *δεηθεὶς οὐκ ἔτεχεν* § 3, 13; *καὶ ταῦτα* § 3, 6 (8, 14). *τὸ τελευταῖον* § 5, 19; *ἔλέγετε τὸν λόγον, ἀντιλέξιν τὸν ἐναντίον λόγον* § 8, 12; *διὰ τοῦτο ἴνα* und *δι' αὐτὸ τοῦτο διότι* § 12, 17; *ἐπερείδετε* § 7, 14 u. a. Auch dieser Mangel der Rede wird im Original nicht zu rügen gewesen sein.

So hoffe ich denn erwiesen zu haben, dass, da die Rede aus sehr alter Zeit stammt, und Manches in ihr auf Lysias hinweist, an dem Entgegenstehenden aber ein Ueberarbeiter aus späterer Zeit Schuld ist, sie auch dem Lysias, wenn schon nicht mit Nothwendigkeit zugesprochen, doch auch nicht abgesprochen werden darf; sie ist wahrscheinlicher Weise von ihm verfasst. Wer mich nun mit Erfolg zurückweisen will, der muss Eigenthümlichkeiten aufsuchen, welche diese Rede nicht mit Lysias gemein hat, sondern mit einem von dessen Zeitgenossen; dann wäre es dem Lysias ergangen, wie z. B. dem Xenophon und Demosthenes, welchen spätere Grammatiker die Werke von Aequalen unterschoben. Doch bitte ich bei Nachweis solcher Analogien sehr behutsam zu Werke zu gehen; ich will zur Warnung selbst einiges, was scheinbar wider mich ist, zur Sprache bringen. Der Redner spricht § 3 von sich in der Mehrzahl *ἡμᾶς, πρὸς ἡμᾶς ἀντιτοῦς*, während Lysias nach Frohberger³⁾ stets den Singular

¹⁾ Stallbaum Plat. Phaedr. 252 B.

²⁾ Vgl. XII 86.

³⁾ Zu XII 109 und XXX 34.

braucht; aber man bedenke, dass gerade dieser Satz des § 3 zu einem der bedenklichsten gehört und der Spätling leicht etwas so vielen andern Rednern und wohl auch seiner Zeit Eigenthümliches setzen konnte; sodann rufe man sich XIII 68 ins Gedächtniss zurück, wo A. Westermann¹⁾ unter Zustimmung Aller den überlieferten Plural *παρεξόμεθα* in den Singular umwandelt: *αὐτὸν ἂν οἴμαι ὁμολογήσειν καὶ μάρτυρας παρέξομαι*, was stehende Formel bei Lysias ist. Ferner wird Manchem *καὶ ταῦτα* (3 und 6) anstößig scheinen; denn während Demosthenes sehr oft so sagt²⁾, ist es bei Lysias eine Seltenheit; es begegnet XIV 30 *καὶ ταῦθ' υἱὸς ὦν* und XXX 22 *καὶ ταῦτα ὁρῶν*³⁾; aber erstens sind beide Reden Zweifeln an ihrer Echtheit unterworfen, zweitens sind die Stellen anders geartet: es steht ein Particip bei, während VIII 6 zwar *καὶ ταῦτα ἀπειπόντας* lautet, aber § 3 nicht mit einem Particip verbunden ist. Doch ich halte die Rede XXX nicht für unecht, sondern nur für überarbeitet und vielleicht ist auch dort das *καὶ ταῦτα* nur vom Uebersetzer geschrieben, gerade wie XI 9, während in der zehnten Rede nichts der Art unterläuft, *καὶ ταῦτα εἰς ἄνδρα* zu lesen ist. Endlich behauptet Froberger⁴⁾, Lysias habe nie das Adverb *τάχα*, aufser VIII 3, welche Rede er für unecht hält; darum tadelt er Franckens Conjectur *ὅτι τάχ' ἂν* XXXI 6 für das unverständliche *ὅτι ἂν*. Andere, z. B. Demosthenes, haben es sehr oft. Aber soll man darum gegen Lysias' Autorschaft kämpfen? Also lieber nehmen wir an, falls wir überhaupt zugeben, Lysias habe auch nicht ein- oder zweimal *τάχα* setzen dürfen, dass der Uebersetzer hier eine zwar bei Lysias sonst unerhörte, aber ihm selbst und andern geläufige Form vorzog.

¹⁾ Quaest. Lys. I. Leipz. 1860 S. 19.

²⁾ S. Rehdantz zu VII 37.

³⁾ Vgl. auch zu XXXI 13.

⁴⁾ Zu XXXI 6.

Berlin.

THEODOR GLEINIGER.

ÜBER DIE RÖMISCHE WELTKARTE.

Die vor einigen Jahrzehnten so eifrig betriebenen und von verschiedenen Seiten geförderten Untersuchungen über die römische Weltkarte und Chorographie haben bis jetzt nicht den Erfolg gehabt, dass zwei der wichtigsten dafür vorhandenen Urkunden, die sogenannte *Dimensuratio provinciarum* und die *Sphaera* des Julius Honorius auf Grund der Handschriften neu und sorgfältig herausgegeben wären. So verdrießlich dieser Mangel ist, so hindert er doch nicht, und unsere Kenntniss des Materials reicht vollkommen aus um über ein paar wichtige Punkte zu einer andern oder bestimmteren Entscheidung zu kommen, als in der Abhandlung über die Weltkarte und Chorographie des Augustus (Kiel 1856), auf die ich wegen mancher Einzelheit und Behauptung im Folgenden hier im voraus verweisen muss.

Etwa im fünften oder sechsten Jahrhundert und vielleicht in Spanien¹⁾ hatte der Orator und *peritus atque sine aliqua duvitatione doctissimus magister Iulius Honorius* den Gedanken, von jedem Viertel einer römischen Weltkarte die wichtigste Nomenclatur nach verschiedenen Rubriken, die Flüsse mit einer kurzen Be-

¹⁾ Was K. Pertz *de cosmographia Ethici* p. 30 dafür anführt, will freilich nicht viel sagen. Aus dem Stillschweigen über Rom und die italischen Flüsse könnte man gerade schliessen, dass Honorius in Rom lebte und es für überflüssig hielt seinen Schülern die Stadt und die Flüsse zu nennen. Wenn jedoch der zweite Herausgeber dieselbe Karte wie der Auctor Iulius Honorius vor Augen hatte (über die Weltkarte S. 10) und spanische Fasten (s. unten) benutzte, so muss man auch die erste Abfassung der Schrift nach Spanien setzen, und zwar nach Caesaraugusta, sobald eine in der zweiten Handschriftenklasse des jüngern Textes vorkommende Schülernotiz (bei K. Pertz p. 28) mit den andern ganz ähnlichen der ersten Classe (über die Weltkarte S. 9) von gleichem Datum ist.

schreibung und sehr problematischen Angaben der Länge ihres Laufes, zusammen zu stellen, augenscheinlich zu dem Zweck um sie von seinen Schülern memoriren zu lassen und diese darnach anzuleiten sich auf der Karte zu orientiren. Es schien unter der Würde des Meisters das Büchlein selbst herauszugeben; illo nolente ac subterfugiente wurde es von einem seiner Schüler in aller Devotion publicirt, fand aber Verbreitung und Beifall und Cassiodor (Div. lect. c. 25) empfahl es den Geistlichen zum fleissigen Studium, als ein Buch, das fast alles für einen Kosmographen Wissenswerthe und Erforderliche enthalte. Eben dieser Erfolg sollte jedoch bald den Honorius um die Ehre der Autorschaft bringen. Das Büchlein war ganz ohne Einleitung und Vorrede erschienen; daher ward schon von einem der ersten Abschreiber einer der Schlusssätze, die über den Zweck der angehängten Summarien, sowie über den Ursprung der Schrift Auskunft ertheilten, sinnloser Weise in den Anfang gestellt. Dann besorgte ein anderer Unbekannter, allem Anscheine nach aber ein Landsmann des Honorius und Gelehrter seines Schlages, eine neue Ausgabe auf Grund eines bessern Exemplars als das uns in einer Pariser Handschrift des VI. Jahrhunderts erhaltene, und mit Benutzung desselben Exemplars der Weltkarte das dem Honorius vorgelegen hatte, oder doch eines ganz ähnlichen; als Einleitung aber fügte er ein Stück des Inhalts hinzu, dass unter dem letzten Consulat des Julius Caesar eine Durchwanderung und Ausmessung des Weltkreises nach allen vier Himmelsrichtungen durch vier dafür auserlesene, gelehrte Griechen begonnen, dann in verschiedenen Jahren unter Augustus beendet sei. Er verband damit die Summen der in den vier Abschnitten erwähnten Meere, Inseln, Berge, Länder, Städte, Flüsse und Völker aus dem Anhang des Honorius, so dass nun die Zahlen nichts anderes als das letzte Ergebniss der caesarischen Weltdurchwanderung und Weltmessung zu sein scheinen, und die Absicht des Herausgebers, der Schrift durch Anknüpfung an den Namen des Julius Caesar die höchste Gewähr zu verleihen, tritt aufs deutlichste hervor, weil er die Schlusssätze über ihren Ursprung und damit den Namen des Julius Honorius tilgte. Es ist daher auch die Nachricht von der Weltvermessung, soweit nicht die Weltkarte selbst zu einer solchen Annahme führte, für seine Erfindung und für ein Machwerk zu halten, das er mit Hilfe von Consularfasten, wie sie zu seiner Zeit in Spanien verbreitet waren, zu Stande

brachte¹⁾. Auf Glaubwürdigkeit kann jedenfalls eine Nachricht, die so spät und mit solcher Absichtlichkeit auftritt, keinen Anspruch machen, wenn sie nicht an früheren und besseren Zeugnissen oder sicheren Thatsachen eine feste Stütze findet. Aber weder Strabo noch Plinius noch irgend welche Andere wissen davon²⁾ und die Weltkarte selbst beweist, dass eine Weltvermessung, wie sie dort vorausgesetzt wird, niemals stattgefunden hat.

Agrippa hatte nach den Worten des Plinius die Absicht, den Weltkreis der Hauptstadt zur Schau — orbem terrarum urbi spectandum — darzustellen und auch alles Material dafür gesammelt; das Werk aber ward erst nach seinem Tode im J. 12 v. Chr. im Porticus seiner Schwester Pola im campus Agrippae auf dem campus Martius von Augustus ausgeführt und war im J. 7, als Augustus dort andere Bauten des Agrippa dem öffentlichen Gebrauche übergab, noch nicht vollendet (Dio 55, 8). Es war ohne Zweifel ein Werk von imponirender Gröfse und außerordentlichem Reichthum des Inhalts. Bestimmt dem römischen Volke eine Vorstellung von der Ausdehnung und Machtfülle des Reiches zu geben, musste es in den Dimensionen wie im Detail

¹⁾ Die Vermessung soll im J. 735 (a. 19 v. Chr.) unter dem Consulat des Saturninus und Cinna beendet sein. Der College des C. Sentius Saturninus aber war Q. Lucretius Vespillo und dass dieser auch den Beinamen Cinna geführt habe, ist nicht anzunehmen: nur die Fasten des Idatius, die Fasti Hispani bei Mommsen C. I. L. 1, 546 führen ihn als Lucretius Cinna auf, wie mir Hübner bemerkt, wohl in Folge einer Confusion, weil im J. 758 Cn. Cinna dem C. Sentius Saturninus im Consulate folgte. — Dass die 'Chronica Gothorum' aus dem X. Jahrh. bei K. Pertz p. 26 die Dimensio orbis aus keiner andern Quelle als einer elenden Hdschr. der 'Cosmographia Julii Caesaris' kennt, bedarf für den Urtheilsfähigen kaum der Bemerkung.

²⁾ Nachdem feststeht, dass der Gromatiker Balbus unter Trajan lebte und schrieb, braucht man sich nicht mehr mit Ritschl (Rhein. Mus. 1842 S. 484) über seinen Antheil an der durch die vier gelehrten Griechen unter Augustus ausgeführten Vermessung den Kopf zu zerbrechen und die Bemerkungen Mommsens (röm. Feldmesser 2, 176 ff.) behalten ihr Gewicht, auch wenn die Schrift des Balbus einen ganz andern Inhalt hatte als er nach den Zeugnissen der spätern Gromatiker annahm, und nach Hultsch (Metrolog. ss. rel. 2, 7 ff.) vielmehr eine Geometrie war. Isidor aber etym. 5, 36, 4 spricht gar nicht von einer Reichsvermessung, nur vom Census, dass Caesar Augustus primum censum exegit ac Romanum orbem descripsit, und wenn er es thäte, so würde sich seiner Behauptung und jenes Paragraphen der Etymologien kein Verständiger als eines Zeugnisses bedienen.

diesem Zweck entsprechen um die beabsichtigte Wirkung auf die beschauende Menge hervorzubringen. Etwas Aehnliches von solcher Ausdehnung und Fülle war früher weder in Rom noch sonst irgendwo in der alten Welt zu Stande gekommen; selbst der kolossale Erdglobus, den Krates von Mallos in Pergamon aufgestellt hatte, lässt sich damit nur entfernt vergleichen¹⁾. Auch später hat wenigstens die römisch-lateinische Welt nichts Aehnliches hervorgebracht und alle späteren römischen Karten, von denen wir Kenntniss haben, in ihrer Anlage und Ausführung wesentlich übereinstimmend, weisen auf dasselbe Original zurück: sie müssen sämmtlich von der Karte des Agrippa und Augustus abstammen. Aber dem Pomp und der Gröfse des Werkes entsprach der wissenschaftliche Werth der Leistung keineswegs. Die ethische oder politische Wirkung schien die Hauptsache. Daneben dachte man auch wohl an den praktischen Nutzen der Karte als Wege- und Stationskarte und verwendete auf die Beschaffung eines reichen Materials, schliesslich auch auf die äusserliche technische Ausführung viel Fleiss und Sorge. Aber dies Lob, das Plinius dem Agrippa ertheilt, lässt sich nicht auf die wissenschaftliche Seite der Arbeit, auf die Methode und die Principien, nach denen der Stoff gesammelt, gesichtet und benutzt wurde, ausdehnen, wie sich im Folgenden zeigen wird.

Verfolgt man die Thätigkeit des Agrippa vom J. 27 bis zu seinem Tode neben der des Augustus, — den leichtesten Ueberblick gewähren die Fischerschen Zeittafeln — so sieht man, dass wohl eine wechselvolle, räumliche Theilung der Arbeit unter ihnen stattfand, aber man kann sich doch nicht, wie man vermuthet hat, die Oberleitung des gesamten Vermessungs- und Bauwesens bei der neuen Organisation der Provinzen in der Hand des Agrippa vereinigt denken. An der ersten Feststellung der Pläne, an den Vorarbeiten für die Ausführung und zuletzt an der Ausführung selbst mag er einen grossen, bedeutenden Antheil genommen haben: die Einführung und Anordnung der neuen Einrichtungen behielt

¹⁾ Um einen Erdglobus nach dem Vorbilde des Krates herzustellen, verlangt Strabo p. 116 eine Kugel von wenigstens zehn Fufs Durchmesser, für eine Welttafel eine Fläche von mindestens sieben Fufs Länge. Das kratesische Vorbild darf man sich darnach noch beträchtlich gröfser denken, und nicht blofs von ansehnlichen Dimensionen, wie es in der deutschen Alterthumskunde 1, 248 heifst.

sich Augustus offenbar selbst in den verschiedenen Gegenden vor. Die Regelung des Steuerwesens, zumal der Grundsteuer, die Gründung von Colonien, von deren Boden nach genauen Messungen angefertigte Abrisse als öffentliche Urkunden im kaiserlichen Archive niedergelegt wurden¹⁾, endlich die Anlage der Heerstraßen, die nach und nach die entferntesten Punkte des Reiches mit der Hauptstadt verbanden, ergaben eine Masse von neuem chorographischem und selbst kartographischem Material, das nebst dem von früher her in den Archiven, sowie in den Schreinen der Generalstäbe vorhandenen, wenn irgend einem, so dem Agrippa zu Gebote stand. Aber man würde sich sehr irren, wollte man sich darnach auch die Karte gleichsam ganz aus neuen Werkstücken aufgeführt vorstellen.

Sie wird zum ersten Male, etwa ums J. 15 nach Chr., von Strabo im zweiten Buche p. 120 erwähnt, in einer etwas spöttischen Weise, insofern ihm der *χωρογραφικὸς πίναξ* vor allem das Beispiel für die Ausstattung der Karten mit buntem, malerischem Detail abgibt; und ein Blick in die Peutingeriana lehrt, dass das Beispiel nicht mit Unrecht gewählt ist. Außerdem citirt er öfter den *χωρογράφος* als Autorität für Maße und Entfernungen über Land und See in römischen Milien und in ähnlicher Weise noch häufiger Plinius geradezu den Agrippa; namentlich gibt Plinius regelmäßig die Grenzen und die Länge und Breite der Länder in Maßen nach Agrippa an. Augustus hatte sich nicht begnügt nach den Angaben und Aufzeichnungen seines Schwiegersohnes die Karte herzustellen, sondern daraus auch ein Handbuch herausgegeben, das, soviel wir sehen, hauptsächlich eine im Anschluss an die Karte²⁾ geordnete Sammlung der Maße und Entfernungen über Land und Meer enthielt. Dieselben Capita über die Grenzen und

¹⁾ Mommsen röm. Feldmesser 2, 152 ff.

²⁾ Dies erhellt aus der Dimensuratio, die ohne Zweifel die ursprüngliche Ordnung der Capita am besten bewahrt hat. Aus der Reihenfolge derselben und ihren Lücken ergibt sich mit Sicherheit, dass mit der Begrenzung der Länder und ihren Maßen zugleich die der Meere und Inseln nebst ihren Distanzen verbunden waren. Die Beschreibung, im Osten beginnend, umfasste zuerst die Länder südlich vom Taurus (Imaus, Caucasus), c. 1—4 von Indien bis Syrien nebst c. 5 der Insel Cyprus und — man darf hinzusetzen — dem umgebenden mare internum; es folgte dann nördlich vom Taurus c. 6 Armenien mit dem ganzen nordöstlichen Asien, es fehlt aber die Beschreibung

Mafse der Länder sind daraus, wie von Plinius, auch in der sogenannten *Dimensuratio provinciarum* ausgezogen und in manchen Handschriften erhalten, und derselbe Auszug ward in der Weltbeschreibung des Orosius wenigstens für die europäischen Inseln benutzt und in einer fast nur die Ordnung verändernden Recension, die auf Theodosius II. zurückgeführt wird, von dem irischen Mönch Dicuil im J. 825 dem ersten Theile seiner Schrift *De mensura orbis* zu Grunde gelegt. Aus diesem Material kann man sich schon eine Vorstellung von der Karte bilden, ganz besonders aber von der Art wie für sie gearbeitet und die 'Chorographie' zusammengestellt wurde.

Mit der Berechnung des Umfangs von Sicilien, wie sie darin vorkam, stand es vielleicht noch schlimmer, als in der deutschen Alterthumskunde 1, 442 ff. angenommen wurde, auf welche Auseinandersetzung ich im übrigen verweise. Sie ist bei allen drei Zeugen, bei Strabo, Plinius und in der *Dimensuratio* bei Orosius

des Pontus nebst der gleichnamigen Provinz, auch ist in den bisher bekannten Handschriften der *Dimensuratio*, nicht aber bei Dicuil (und Plinius) *Asia superior* und *citerior* ausgefallen, woran c. 7 Rhodus mit Samos, Chios und den dazwischen liegenden Sporaden sich anschloss. Die Ordnung der nächsten Reihe — c. 8. 9 Dacien und das europäische Sarmatien zwischen der Weichsel und dem Caucasus, c. 10 Creta (das Aegäische Meer), c. 11 Macedonien und Thracien — ist gestört und in 9. 8. 11. 10 zu verändern; daran schloss sich dann c. 12 Griechenland mit Epirus, (das *mare Siculum*) mit c. 13 Sicilien, c. 14. 15 Unter- und Oberitalien, (das *mare inferum*) mit c. 16. 17 Corsica und Sardinien, (das *mare superum*) mit c. 18 Illyricum und Pannonien, c. 19 Germanien mit Rätien und Noricum, c. 20. 21 Gallien, (das *mare Sardicum* und *Africum* mit den Balearen), c. 22–24 Spanien, c. 25—27 Mauretanien und Africa, c. 28. 29 Aegypten, Aethiopien und Arabien, zuletzt der Ocean mit seinen Inseln, daher c. 30 Britannien. Dazwischen lassen sich die einzelnen Distanzen und andern Mafse bei Plinius und Strabo nicht nur einreihen, sondern einige ihrer Angaben deuten auch noch den Zusammenhang an, dem sie entnommen sind, s. über die Weltkarte S. 27 f. Mit diesen Mafsen lassen sich auch statistische Angaben über die Zahl der Völker, wie sie bei Orosius vorkommen, die Menge der Städte u. dgl., selbst über Producte, wie c. 1 der *Dimensuratio* sie voraussetzen scheint, sehr wohl vereinigt denken. Den Titel *Chorographia* muss man wohl für den officiellen, jedesfalls den gebräuchlichsten halten, da Strabo p. 266 sich desselben neben *χωρογραφία* ebenso bedient, wie noch die angeblichen *missi* des Theodosius bei Dicuil. Von der *Dimensuratio* kenne ich neun oder zehn Handschriften; die theodosische Recension aber ist aufser bei Dicuil wenigstens wohl noch in einer vaticanischen Handschrift erhalten.

und in den Handschriften des Mittelalters wesentlich dieselbe und drei Zahlen von viere bei Plinius, die Gesamtsumme und die beiden kürzeren Maße, lassen nicht zweifeln, dass Agrippa oder die Chorographie nur den Stadiasmus des Artemidor von Ephesus in Milien umgesetzt und vollständig wiederholt hatte. Da aber Plinius und die Dimensuratio der kürzesten Seite der Insel beide dasselbe Maß beilegen, das nach Strabo und Orosius vielmehr der mittleren zukommt, so scheint es fast, dass dieser Fehler schon in der Chorographie vorkam und vielleicht bei Orosius nur durch eine zufällige Zahlenvertauschung verbessert wurde. Aus der speciellen Angabe der Entfernungen von Ort zu Ort, die bei Strabo für den ganzen Umkreis der Insel erhalten ist und die die Berechnung der Dimensuratio gleichfalls voraussetzt, aber ergibt sich mit völliger Sicherheit, dass in der officiellen römischen Chorographie dabei die Stadt Himera auf der Nordseite mit dem Fluss Himera auf der Südseite verwechselt, eine Distanz von der Südseite auf die Nordseite übertragen, diese zu lang, jene zu kurz gemacht und so ein abscheulicher Widerspruch zwischen den General- und den Specialangaben hergestellt war.

Und wo möglich noch übler stand es mit der Messung des Pontus. So viel wir aus der leider sehr unvollständigen Ueberlieferung bei Plinius ersehen, so wurde erstens wohl mehr als einmal (Plin. 4 § 44. 78) der Ister statt des Tyras, die Donau statt des Dnjestrs als ungefähre Mitte der europäischen Küstestrecke vom thrakischen bis zum kimmerischen Bosporus genommen¹⁾ und dann die Länge dieser Küste auf 1250 Mp. d. h. auf griechisch 10,000 Stadien angegeben; zweitens soll dann nach Plinius 6 § 3 die viel längere rechte oder asiatische Seite des Pontus nur eben so lang sein als die europäische Küste, das will sagen: Agrippa befolgte nicht nur einen alten, zuerst gegen die übertriebenen Maße Herodots u. a. im vierten Jahrhundert nach Gutdünken aufgestellten Lehrsatz, den wir bei dem sogenannten Skylax finden, sondern er wiederholte auch genau die damals darnach angenommenen rohen Maße, nachdem Timosthenes und Eratosthenes längst ein weit richtigeres Verhältniss hergestellt und zur Anerkennung gebracht hatten; endlich drittens soll nun

¹⁾ Es ist bei Plinius 4 § 78 (vgl. § 44) $\overline{DLX}$ in $\overline{DCX}$ und $\overline{DCXXXV}$ in $\overline{DCXXX}$ zu verbessern.

der Gesamttumfang des Meeres nicht etwa nach jener Berechnung 2500 Mp. oder 20,000 Stadien betragen, sondern Agrippa nach Plinius 4 § 77 den Umfang nur auf 2360 Mp. oder 18,880 Stadien angegeben haben und ein Irrthum des Plinius oder ein Verderbniss der Hdschr. scheint hier nicht stattzufinden, wenn auch Plinius die Zahl des Agrippa nicht, wie Dellefsen will, in einer aufsteigenden Reihe anderer Schätzungen oder Berechnungen aufführte¹⁾.

An Widersprüchen oder unvereinbaren, nicht zusammenstimmenden Zahlen und Versehen war in der Chorographie kein Mangel. Plinius selbst vermuthet 6 § 207 einen *error numeri*, da Agrippa die Länge des Mittelmeeres in gerader Richtung, von den Säulen bis nach Issus, auf 3440 Mp. (27,520 Stad.), den Abstand aber der sicilischen Meerenge von Alexandrien auf 1350 Mp. (10,800 Stad.) geschätzt hatte. Er hätte wohl eher die Benutzung verschiedener Quellen als einen solchen Irrthum annehmen und der ersten Ziffer lieber die 3000 Mp. (24,000 Stad.) Agrippas für die Länge von Africa (Plin. 5 § 40) gegenüberstellen sollen: jene Gesamtsumme bleibt nur etwa 1000 Stad. (125 Mp.) hinter der Berechnung des Eratosthenes (Strabo p. 64. 93 vgl. p. 106. 47. 126) zurück, die Zwischendistanz aber hinter der entsprechenden bei diesem um 2700 Stad. (338 Mp.). Ähnliche Widersprüche und Entlehnungen wird man beim weiteren Nachforschen ohne Zweifel noch manche entdecken²⁾. Das Angeführte genügt schon um die Nachricht von einer zusammenhängenden, nach einem Plane unter Augustus ausgeführten Weltvermessung für eine Fabel zu erklären. Sie ist nicht besser begründet als die ähnliche, durch die Verzeichnisse des *ager divisus adsignatus* veranlasste Meinung der späteren römischen Feldmesser (Mommsen a. a. O. oben S. 184 Anm.) oder die Behauptung Dicuil's 1, 1, dass der Kaiser Theodosius im fünfzehnten Jahre seiner Regierung (a. 435) seinen *missis* aufgetragen habe *provincias orbis terrae in longitudinem et latitudinem mensurari*, während wir durch das Gedicht des

¹⁾ Es ist bei Plinius 4 § 77 mit F² '*vicies novies decem novem*' zu lesen, da die andern Handschriften offenbar '*semel ut*' zwischen '*vicies novies*' nur aus der vorhergehenden Zeile '*viciens semel, ut auctor est Varro*' wiederholten, Artemidor aber die Zahl von 2919 Mp. = 23,352 Stadien aus Eratosthenes (Plin. 5 § 47, 6 § 3? Agathemerus § 11, Ammian 22, 8, 10).

²⁾ Vgl. noch über Britannien Deutsche Alterthumsk. 1, 383.

Sedulius wissen, dass damals nur durch zwei Leute die Karte und wohl auch die *Dimensuratio* revidirt und erneut wurde:

dum scribit, pingit et alter,
mensibus exiguis, veterum monimenta secuti,
in melius reparamus opus culpamque priorum
tollimus ac totum breviter comprehendimus orbem.

Die Grundsätze, die Eratosthenes zuerst für die Benutzung der Quellen aufgestellt hatte und die heutzutage allgemein als maßgebend anerkannt sind, kamen jedesfalls bei der Anfertigung der Karte und Chorographie des Agrippa und Augustus nicht in Anwendung: neben manchem neuen wurde auch viel altes und selbst veraltetes Material ohne sonderliche Auswahl und Kritik gebraucht; aber nicht so sehr hiedurch, als durch die Flüchtigkeit und Sorglosigkeit, mit der man bei der letzten Redaction verfuhr, zeichnete sich am Ende die Arbeit vor andern ähnlichen Leistungen der alten Gelehrsamkeit aus.

Von der innern Ausstattung und malerischen Ausführung der Karte kann man sich, wie schon bemerkt (S. 186), am besten nach der *Peutingeriana* eine Vorstellung machen, deren Original die stärksten Spuren des dritten Jahrhunderts, nur einzelne des vierten und des Mittelalters trug. Aber merkwürdiger Weise trifft man noch immer wieder auf die Meinung, dass die *tabula* auch die ursprüngliche Gestalt der Karte, die sie im Porticus der Pola hatte, getreulich wiedergebe, weil ihre Band- und Streifenform allein und aufs beste der langen, schmalen Wand eines Porticus sich anschliesse. Allein Augustus stellte im Porticus der Pola den *orbis terrarum* der Stadt zur Schau; die Karte muss daher auch kreisförmig gewesen sein. Die Karte, für die der Rhetor Eumenius im J. 296 bei Wiederherstellung der Schule von Autun dankte, befand sich gleichfalls in einem Porticus und war ein *orbis*. Ein *orbis* war auch die Weltkarte, die Theodosius II. a. 435 zum allgemeinen Besten revidiren und malen liefs, und dieselbe Gestalt hatte die ältere *Sphaera*, die Julius Honorius und sein Nachfolger vielleicht in Saragossa vor Augen hatten und für ihr Werk benutzten. Wir dürfen annehmen, dass die Karte in den späteren Jahrhunderten überall, wo es eine höhere Lehranstalt gab oder 'wo man überhaupt auf Bildung Anspruch machte', auf dieselbe Weise zu sehen war, dass sie auch in Copien, auf Papier, Leinwand oder Pergament übertragen, verbreitet war und die Band-

und Streifenform nur in Rücksicht auf den bequemeren Gebrauch als Reise- und Stationskarte erhielt. Selbst die Abstammung der *Peutingeriana* von einem kreisförmigen Exemplar ist schon bewiesen. Das Original der Karte, die dem Kosmographen von Ravenna wahrscheinlich im siebenten Jahrhundert vorlag, gehörte, wie Herr Alfred Jacobs in Paris hinlänglich dargethan hat¹⁾, dem Ende des fünften, der Zeit Theodorichs des Großen an; sie setzt aber, wie Mommsen 1851 zeigte, ganz dieselbe Strafsen- und Wegekarte wie die *Peutingeriana* voraus, aber nicht in der Bandform. Die Karte hatte freilich in dem Exemplar des Ravennaten eine neue, abscheuliche Entstellung erfahren, indem irgend ein wunderlicher Kauz auf den thörichten Einfall gekommen war, das ursprüngliche Oval in einen regulären Kreis von gleichen Radien zu zwingen. Man sehe nur Kiepert's Herstellung bei Parthey und Pinder an. Je roher, desto deutlicher ist glücklicher Weise sein Verfahren: er fieng im Osten zu zeichnen an, zog Asien gegen die Mittellinie zusammen, dann Afrika gegen Südosten daran heran, und Europa erhielt nun eine ungeheure Ausdehnung gegen Westen und Norden, so dass er selbst daran denken musste, den überflüssigen leeren Raum durch Interpolationen aus Jordanes und der *Periegesis* des Dionysius²⁾ auszufüllen. Die *Orbes picti* der Alten waren seit langer Zeit nicht mehr volle Kreisrunde, sondern sämtlich Ovale und so auch die Karte des Agrippa und Augustus.

Die kreisrunde Erdscheibe der milesischen Philosophen und Geographen, schon von Herodot verspottet, wurde durch den einleuchtenden Lehrsatz des weitgereisten Democrit antiquirt, dass die Oekumene um die Hälfte länger als breit sei, dass also ihre Länge von Westen nach Osten zu ihrer Breite von Süden nach Norden sich verhalte wie 3 : 2. Eben dies Verhältniss nahm auch, wir wissen nicht aus welchen Gründen, noch der Schüler des Aristoteles, der Geograph Dikaearch bei der Entwerfung seiner Karte an, obgleich Aristoteles selbst dasselbe schon auf mehr

¹⁾ Gallia ab anonymo Ravennate descripta. Parisiis 1858.

²⁾ D. A. 1, 494. Meine frühere Meinung, dass in dem ravennatischen Exemplar eine große Karte von Europa mit einer Weltkarte von viel kleinerem Maßstab combinirt war (über die Weltkarte S. 31), verwerfe ich jetzt; nicht minder natürlich die Ansicht K. Müllers (*Geogr. minor.* 2, xxiv), die auch kaum ernstlich gemeint ist, dass die ravennatische Karte nach einer der altionischen 'von der Drehbank' construirt war.

als 5:3 und noch früher der Freund des Plato, der Astronom und Geograph Eudoxos von Knidos, es bestimmt auf 2:1 geschätzt hatte. An ihn schloss sich im dritten Jahrhundert Eratosthenes an und brachte für alle folgenden bis auf Columbus den Satz zur Anerkennung und Geltung, dass die Länge der bewohnten Welt noch mehr als das Zwiefache der Breite betrage. Es versteht sich, dass Agrippa und Augustus davon nicht wesentlich abgewichen sind. Die Karte des Eratosthenes wurde selbst, wie von allen Späteren, so auch von ihnen bei der Entwerfung der römischen zu Grunde gelegt.

Man sieht dies schon aus der Darstellung des kaspischen Meeres als eines Meerbusens des nördlichen Oceans mit schmalem Eingange (D. A. 1, 321), sowie aus der Darstellung des Taurus als eines Asien in gerader Linie von Westen nach Osten durchschneidenden Gebirges. Wahrscheinlich in Athen (D. A. 1, 258) hatte man im vierten Jahrhundert zum ersten Male die Polhöhe beobachtet und betrachtete das Resultat als durchschnittlich für Griechenland giltig, der Breite von Griechenland überhaupt entsprechend. Man kam davon zunächst auf eine Eintheilung der Sphaere und Vertheilung der Zonen, die trotz besserer Einsicht bis ins Mittelalter sich behauptete und selbst so lange auf astronomischen Instrumenten Anwendung fand. Es ist aber nur eine andre Anwendung und weitere Verwerthung der damals gemachten Beobachtung — und ich zweifle kaum, dass hier auch ein unmittelbarer geschichtlicher Zusammenhang stattfindet, — wenn darnach Dikaearch dazu übergieng, die ganze Oekumene durch eine große Mittellinie von West nach Ost, den ersten Parallel, in eine Nord- und Südhälfte zu theilen. Diese Linie, die von den Säulen des Herakles durch das Mittelmeer, die Meerenge von Sicilien, den Peloponnes, über Athen und Rhodus, dann am Taurus entlang bis zu der äußersten Spitze von Asien lief, wurde als Parallel von Athen auch von Eratosthenes beibehalten, und man sieht wie eng die Darstellung des asiatischen Gebirges auf seiner Karte damit zusammenhängt. Durch diesen Parallel aber legte er dann seine Meridiane und zwar seinen Hauptmeridian, auf dem er seine Messungen machte, den von Alexandrien (Syene und Meroe) so, dass er ihn in Rhodus durchkreuzte und Rhodus im Mittelpunkte der vierfach, wenn auch sehr ungleich getheilten Welt lag. Diese Viertheilung durch eine in der größten Länge der Oekumene und

durch eine andere in ihrer grösten Breite, in der Richtung des Nils gezogene Linie aber betrachtet Strabo p. 118. 120 als das erste Erforderniss einer Weltkarte und sie fehlte auch nicht auf der römischen. Darauf führt schon die Anlage und Ordnung der Chorographie, wie sie in der Dimensuratio erhalten ist (S. 186 A. 2). Auch die *quadripartita mundi descriptio* des Julius Honorius setzt sie voraus, — auch auf seiner *Sphaera* lag Rhodus im Mittelpunkt, — wenn er auch um eine gleichmäfsigere Vertheilung des Stoffes zu gewinnen gewisse Abweichungen sich erlaubte. Dazu kommt endlich noch das merkwürdige Product jüdisch-christlicher Gelehrsamkeit, der *Διαμερισμός τῆς γῆς*, der dem Japhet den ganzen Norden über der Mittellinie, dem Cham den Südwesten, dem Sem den Südosten zuweist; denn ich bleibe dabei, dass dies Denkmal die Gestalt, in der es zuerst im *Liber generationis* des Hippolytus von Portus vom Jahre 235 vorliegt, mit Hilfe einer römischen Weltkarte erhalten hat; ja ich möchte behaupten, dass dafür ein dem Original der *Peutingeriana* ganz nahe verwandtes Exemplar benutzt ward. Jedesfalls begreife ich nicht woher sonst, wenn nicht von einer solchen römischen Karte, gerade die in dem Striche über der Donau neben einander wohnenden *Marcomani*, *Vanduli*, *Quadi*, *Venedi*, *Hermunduri* dort als Völker deutschen Stammes aufgeführt wurden¹⁾.

Wenn man nun aber die Mafse der Länder nach Agrippa in den Richtungen der Mittellinie und des Meridians von Alexandrien zusammen addirt²⁾, so erhält man für die Länge eine Zahl, die in Stadien ausgedrückt mit reichlich 75,000 zwischen den beiden Zahlen des Eratosthenes (Strabo p. 64) von 73 oder 77,800 Stadien die Mitte hält, und für die Breite eine solche, die die eratosthenische von 38,000 Stad. (D. A. 1, 331 ff.) um reichlich 1300, die Hälfte der Länge sogar um 1700 überschreitet; es ist jedoch zu berücksichtigen, dass uns die Messung des Agrippa in beiden Richtungen nicht ganz vollständig erhalten ist. Sie lässt

¹⁾ *Germania antiqua* p. 156.

²⁾ Das Mafs für den ersten Abschnitt der Länge fehlt. 536 Mp. für die Breite von Lusitanien bei Plinius 4 § 118 (und ähnlich *Dimensur. c. 23*) ist gewiss falsch. Varro (Plin. 4 § 116) rechnete vom *promunturium Sacrum* bis zum *Anas* 226 Mp., Agrippa (Plin. 3 § 17) weiter vom *Anas* bis *Carteia* 234 Mp. Aber in gerader Linie ist beträchtlich weniger anzunehmen. Ich

sich namentlich für die Breite nur dadurch herstellen, dass man für die ganze mittlere Strecke von Alexandrien bis Byzanz die zunächst liegenden Elemente der Küstenlängen einsetzt. Trotzdem ergibt die Berechnung in beiden Richtungen eine hinlängliche Uebereinstimmung zwischen Agrippa und Eratosthenes und es leidet keinen Zweifel, dass die römische Weltkarte ein Oval bildete.

Ein ähnliches Werk, wie sie, war der Stadtplan von Rom, der, wahrscheinlich zuerst in Folge der von Vespasian im J. 74 unternommenen Vermessung der Stadt in Marmorplatten eingegraben, nach den erhaltenen Ueberresten — zufolge Jordans freundlicher Mittheilung — eine Wandfläche des Friedentempels von reichlich 40 Fufs Höhe und 60 Fufs Länge über einem etwa 16 Fufs hohen Unterbau einnahm. War die Karte, wie man wohl annehmen muss, in ähnlicher Weise ausgeführt, so erheischte sie bei gleicher Höhe eine Fläche von mehr als 80 Fufs Länge, und man sagt mir, das Bedenken, das bei solchen Dimensionen jedem Kurzsichtigen aufsteigen muss, falle für Leute mit gesunden Augen hinweg, die auch im dritten und selbst vierten Stockwerk unsrer

nehme das eratosthenische Maß für das *κύρωμα ἐκτὸς τῶν Ἡρακλείων στηλῶν* von 3000 Stad. (Strabo p. 64) = (375) Mp.

a freto Gaditano ad sinum Issicum directa longitudo	
(Plin. 6 § 207)	3440 „
Syriae (5 § 67. 6 § 126)	175 „
Mesopotamiae (6 § 137)	800 „
Persidis (ibid.)	1320 „
Indiae (6 § 57)	3300 „

Dies ergibt für die Länge 9410 Mp.
oder 75,280 Stad.

Für die Breite

Aethiopia cum superiore Aegypto (6 § 196 vgl. § 164)	2170 Mp.
Aegyptus inferior (5 § 48)	146 „
inter Ciliciam et Arabiam (5 § 67)	470 „
Asiae citerioris latitudo (5 § 102)	320 „
a Byzantio ad Histrum (4 § 44. 78)	612 „
ab Histro ad Oceanum (4 § 81)	1200 „

4918 Mp.
oder 39,344 Stad.

Von den nicht überall feststehenden Zahlen der Dimensuratio habe ich bei dieser Berechnung abgesehen.

Häuser ausstellte Wohnungs- und andere Anzeigen ohne Schwierigkeit lesen; man müsse sich nur die Buchstaben, Linien und übrigen Zeichen der Karte, die *ποικίλματα* Strabos, in angemessener Gröfse und Stärke gezogen und alle Vertiefungen im Marmor mit einem farbigen Thon, besonders mit roth und schwarz wie auf der Peutingeriana, ausgefüllt denken. Immerhin aber ergibt sich, dass bei solchen Dimensionen die römische Karte zuerst und vor allem als Ganzes wirken und nicht so sehr in der Nähe und im Einzelnen betrachtet oder gar studirt sein wollte.

Berlin.

K. MÜLLENHOFF.

DIE URSPRÜNGLICHE BEDEUTUNG DER P A T R E S.

Bei der Untersuchung nach der Bedeutung des Wortes *patres* ist wohl zu unterscheiden zwischen dem ursprünglichen Werth desselben und der Anwendung, die später die Schriftsteller davon gemacht haben. Es kann nämlich keinem Zweifel unterliegen, dass dies Wort bei den letzteren jedenfalls in drei Bedeutungen vorkommt¹⁾, in der des patricischen Senats — zur Königszeit — des ganzen patricisch-plebejischen Senats und der patricischen Bürgerschaft. Es ist daher die Behauptung, dass es „allgemeiner Gebrauch ist, die Gesammtheit der Patricier mit diesem Namen zu benennen“²⁾, ein entschieden unrichtiger Ausgangspunkt. Denn dass *patres* in dieser Bedeutung bei den Schriftstellern häufig vorkommt, kann und wird, da es eine Thatsache ist, von keinem bestritten werden. Aber wir gewinnen dadurch nichts weiter als eben die Thatsache, und selbst wenn es erwiesen wäre, dass in den zwölf Tafeln und andern Gesetzen *patres* in dieser Bedeutung gestanden hätte, so kann daraus nichts anderes gefolgert werden, als dass zu jener Zeit bereits die Patricier unter dieser Bezeich-

¹⁾ Dies ist bereits von Mommsen R. F. 228 A. 16 hervorgehoben. Wenn Clason Krit. Erört. üb. d. r. St. S. 55 sagt, dass Mommsen einen neuen dritten Begriff „geschaffen“ habe, indem er dem Worte *patres* die Bedeutung des patricischen Senats beilegt, so ist das einmal thatsächlich unrichtig, denn vor Mommsen haben bereits Huschke, Rubino u. a., sogar Manutius (zu Cic. de leg. 3, 3, 9) denselben „geschaffen“. Zweitens aber kann von einem Schaffen dieses Begriffs nicht die Rede sein, denn er existirt während der Königszeit doch jedenfalls und die Frage ist nur die, ob das Wort während der republikanischen Zeit dieselbe Geltung behalten hat. — Uebrigens bemerke ich hier im voraus, dass *patres* noch in einer vierten Bedeutung, der der Optimaten vorkommt s. S. 203.

²⁾ Becker 2, 1, 141. Vgl. Schwegler 1, 635 A. 4.

nung begriffen zu werden pflegten und dieselbe daher auch in die Gesetze aufgenommen werden konnte¹⁾. Allein einmal steht durch die Stellen bei Livius und Cicero keineswegs durchaus fest, dass *patres* der in den Gesetzen angewandte Ausdruck ist, wie Becker es ausspricht²⁾; zweitens würde, wenn er wirklich angewandt ist, durch diese Beispiele aus dem vierten Jahrhundert keineswegs zugleich bewiesen werden, dass dieser Gebrauch aus alter Zeit stammt; endlich liegt eine andere Erklärung dieses Gebrauchs sehr nahe, worüber unten gehandelt werden wird.

Die Stellen, die uns beweisen sollen, dass *patres* ursprünglich die Gesamtheit der Patricier bezeichnet habe, sind fast alle aus Livius genommen. Aber durch eine solche Sammlung einzelner Stellen, zumal aus Livius, kommen wir nicht weiter. Denn die Incorrectheit und Unbeständigkeit³⁾, die uns bei Livius in Bezug auf die Anwendung nicht nur des Wortes *patres*, sondern überhaupt staatsrechtlicher Ausdrücke entgegentritt, ist ein sicherer Beweis dafür, dass er hierin durchaus dem eigenen Gutdünken folgt und in Folge dessen auf seine Ausdrucksweise durchaus kein Gewicht gelegt werden darf⁴⁾.

¹⁾ Vgl. Mommsen a. a. O.

²⁾ Cic. de rep. 2, 37, 63. Liv. 4, 4, 5. Becker a. a. O. 142. Auf dieselben Stellen stützt sich zumeist auch Lange R. A. 1, 199 A. 1. Vgl. Clason Kr. Er. 48 ff., der übrigens Mommsen ganz falsch versteht, wenn er annimmt, dass derselbe an allen Livianischen Stellen *patres* für den patricischen Senat hält. Der Hinweis auf die von Mommsen „nicht beachteten“ Stellen bei Becker war jedenfalls sehr überflüssig.

³⁾ Es lässt sich denen von Becker für die Bedeutung des Wortes *patres* als Patricier eine ebenso große Anzahl entgegen stellen, wo der Senat in der ältesten Zeit gemeint ist. Jedem aber, der den Livius nur flüchtig durchliest, muss die Inconstanz des Gebrauchs auffallen. Hier nur zwei besonders bezeichnende Stellen. 2, 24, 1: *quae audita* (der Angriff der Volsker) *longe aliter patres ac plebem adfecere, exultare gaudio plebis, ultores superbiae patrum adesso deos* — 2. *patres militarent, patres arma caperent* — 4. *tum consul misso senatu in contionem prodit. ibi curae esse patribus ostendit, ut consulatur plebi* — 5. *neque patribus satis decorum esse — adflictis civium suorum fortunis consuluisse*. 2, 41, 2: *id* (die lex agr. des Cassius) *multos quidem patrum, ipsos possessores, periculo rerum suarum terrebat, sed et publica patribus sollicitudo inerat*. Vgl. 2, 39, 6. 10. 42, 2. 3. 44, 2. 4 u. ö.

⁴⁾ Ueber die Stellen des Festus s. S. 216 A. Uebrigens bezeichnet er auch den Senat mit *patres*, z. B. p. 347 s. v. *sextantari asses* — *decreverunt patres, ut ex assibus, qui tum erant librari, fierent sextantari*.

Wenn uns aber diese Stellen aus Livius und andern Schriftstellern nicht fördern, so sind wir nothwendig darauf hingewiesen, zu untersuchen, ob uns nicht Definitionen des Wortes *patres* aus römischer Zeit aufbewahrt sind. Und in der That finden wir eine ganze Reihe von Zeugnissen in dieser Beziehung, die hier vollständig zusammenzustellen der Mühe verlohnen wird ¹⁾. Ich bemerke nur im voraus, dass auch ich diese Zeugnisse keineswegs als im eigentlichen Sinne historische betrachte, wohl aber als solche, die auf alter Tradition beruhen und sicherlich nicht von den Schriftstellern, welche sie uns geben, ersonnen oder durch richtige oder falsche Reflexion construirt sind. Die Stellen sind folgende:

Sall. Cat. 6, 6: *delecti, quibus corpus annis infirmum, ingenium sapientia validum erat, reipublicae consultabant, hi vel aetate vel curae similitudine patres appellabantur.*

(Daraus Isidor. or. 9, 4, 10: *patres autem, ut Sallustius dicit, a curae similitudine vocati sunt.*)

Cic. de rep. 2, 8, 14: *cum Tatio in regium consilium delegat (Romulus) principes, qui appellati sunt propter caritatem patres²⁾.*

id. 2, 12, 23: *senatus, qui constabat ex optimatibus, quibus ipse rex tantum tribuit, ut eos patres vellet nominari patricosque eorum liberos.*

Liv. 1, 8, 7: *patres certe ab honore, patriciique progenies eorum appellati.*

Fest. ep. p. 7: *allecti dicebantur apud Romanos, qui propter inopiam ex equestri ordine in senatorum sunt numero adsumpti. nam patres dicuntur, qui sunt patricii generis.*

Vgl. p. 41 s. v. *conscripti*.

id. p. 247 (cf. p. 246) *patres senatores ideo appellati sunt, quia agrorum partes adtribuerant tenuioribus ac si liberis propriis.*

Vgl. p. 254 s. v. *qui patres*.

id. p. 339: *senatores a senectute dici satis constat. quos initio Romulus elegit centum, quorum consilio rem publicam administraret. itaque etiam patres appellati sunt.*

¹⁾ Vgl. Huschke Serv. Tull. 404 A. 25. Rubino Unters. 185 A. 1. Mommsen R. F. 227 A. 14.

²⁾ Daher nennt Cicero den Romulischen Senat auch *patres* de rep. 2, 10, 20 vom Julius Proculus: *qui impulsu patrum — — in contione dixisse fertur a se visum esse in eo colle Romulum, qui nunc Quirinalis vocatur.*

Plut. Rom. c. 13: ἐν ἀρχῇ μὲν οὖν πατέρας αὐτοὺς μόνον, ὕστερον δὲ πλειόνων προσαναλαμβανομένων πατέρας συγγεγραμμένους προσηγόρευσαν. (Daraus Zonar. 7, 3.)

id. quaest. Rom. 58 (in der Fragstellung): διὰ τί τῶν συγκλητικῶν τοὺς μὲν πατέρας συγγεγραμμένους, τοὺς δὲ ἀπλῶς πατέρας ἀγόρευον;

Vell. 1, 8, 6: *Hic centum homines electos appellatosque patres instar habuit consili publici.*

Serv. ad Aen. 1, 426: *patres a plebe in consilium senatus separatos tradunt ac conscriptos, qui post a Servio Tullio e plebe electi sunt.*

Lyd. de mag. 1, 16: δῆλον ἀντικρὺς ἑκατὸν τὸν ἀριθμὸν γέροντας, — ἐπιλέξασθαι τὸν Ῥώμυλον — οὓς αὐτὸς μὲν πατέρας, Ἴταλοι δὲ πατρικίους ἐκάλεσαν [ἀντὶ τοῦ εὐπατρίδας].

Ioa. Ant. (vermuthlich aus Dio) Müller frgm. hist. Gr. IV p. 553 fr. 33: Νουμᾶς ὁ βασιλεὺς ἐκέλευσεν ἐν τοῖς ὑποδήμασιν Ῥωμαίων τῶν πατρικίων τυποῦσθαι τὸ Ῥωμαϊκὸν καππα — οἱ διὰ τὸ τῶν κοινῶν ἐπιμελεῖσθαι πατέρων ἔσχον ἐπωνυμίαν.

auct. de vir. ill. 2, 4: *centum senatores a pietate patres appellavit.*

Dazu kommen noch zwei Stellen, wo *patres* in der Anrede an den Senat gebraucht wird.

Dio frgm. 5, 11 (Dind.) ἐγὼ ὑμᾶς, ὦ πατέρες, ἐλεξάμην οὐχ' ἵνα ἔμοι ἀρχητε, ἀλλὰ ἵνα ἐγὼ ὑμῖν ἐπιτάττοιμι.

Liv. 2, 12, 5: *transire Tiberim, patres, et intrare, si possim, castra hostium volo.*

Hinzuzufügen ist endlich noch die spätere Bezeichnung und Anrede des Senats *patres (et) conscripti*, denn alle Gewährsmänner stimmen darin überein, dass die *patres* die früheren, die *conscripti* die späteren Senatoren sind. Hierbei muss und kann auch die Frage, wann diese *conscripti* eingetreten und ob dieselben Plebejer gewesen sind, an dieser Stelle unerörtert gelassen werden.

Aus allen diesen ebenso bestimmten, wie vollgültigen Zeugnissen geht also mit Sicherheit hervor, dass *patres* ursprünglich den (patricischen) Senat bezeichnet hat. Indessen wird die Gültigkeit dieser Zeugnisse von denjenigen, welche behaupten, dass *patres* die Gesammtheit der Patricier bezeichne, deswegen ange-

fochten, weil dieselben einmal aus Erklärungsversuchen hervorgegangen seien, mithin nur die Autorität des betreffenden Schriftstellers für sich haben; zweitens, weil die letzteren, da es in ihrer Zeit gebräuchlich gewesen sei, den Senat ehrenvoll *patres* zu nennen, diesen Gebrauch auf die frühere Zeit übertragen haben¹⁾. Ich lasse nun ganz außer Acht, dass sämtliche Zeugnisse dasselbe melden und es kein einziges dem entgegenstehendes gibt, dass es daher etwas gewagt ist, wegen eines vermutheten Sprachgebrauchs diese Zeugnisse anfechten zu wollen; ich werfe ferner nicht die naheliegende Frage auf, woher denn eigentlich die ehrenvolle Benennung für den Senat stammt, wenn sie nicht auf alter Tradition beruht; ich will nur versuchen, diese Einwürfe direct zu entkräften.

Der erste freilich widerlegt sich von selbst, denn die Nachricht, dass *patres* ursprünglich den Senat bezeichne, beruht keineswegs auf Erklärungsversuchen, sondern vielmehr nur die Gründe, aus denen diese Bezeichnung gewählt sein soll. Es ist aber ferner auch in der That nicht ersichtlich, wie alle Schriftsteller ohne Ausnahme darauf kommen, zu berichten, dass ursprünglich der Senat und nicht die ganze (patricische) Bürgerschaft *patres* genannt worden sei, denn was den zweiten Einwurf anbelangt, so ist es nur eine einfache, durch nichts bewiesene Behauptung, dass *patres* als ehrenvolle Benennung des Senats im allgemeinen Sprachgebrauch gewesen sei. Der Schluss kann nur aus Livius gezogen sein, der allerdings *patres* unzählige Male, in den späteren Dekaden fast ausschliesslich in diesem Sinne gebraucht. Aber dabei wird, wie mir scheinen will, ein einfacher Cirkel beschrieben: Livius gebraucht *patres* sehr häufig für den ganzen Senat, folglich war es allgemeiner Sprachgebrauch; ist dies aber der Fall gewesen, so hat Livius aus diesem allgemeinen Sprachgebrauch geschöpft. Damit kommen wir nicht weiter. Sehen wir dagegen auf andere Schriftsteller, so ist ein unumstößlicher Beweis dafür, dass *patres* im allgemeinen Sprachgebrauch keineswegs als Bezeichnung für den Senat in Anwendung war, der Umstand, dass Cicero weder in

¹⁾ Niebuhr R. G. 2, 203 (254) vgl. 1, 240 (325) A. 751. (Niebuhr ist citirt nach der neuen Ausgabe von M. Isler, die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf Bd. 1. 1829. Bd. 2, 1830.) Becker 2, 1, 139. Schwegler 1, 634 vgl. 657. Lange R. A. 1, 199. 254. 266.

seinen Reden¹⁾, noch in seinen Briefen²⁾ jemals diese Bezeichnung dafür anwendet, da er doch Gelegenheit und auch Grund genug hatte, den Senat mit der im allgemeinen Sprachgebrauch anerkannten ehrenvollen Benennung zu belegen³⁾. Allein er thut es nie, sondern sagt vielmehr entweder *senatus* oder, wo er etwas ehrenvoller sprechen will, *patres conscripti*⁴⁾ — abgesehen selbstverständlich von der Anrede, wo diese Titulatur nothwendig stehen muss — die einzig richtige und correcte Bezeichnung, wie sie einige Male auch bei Livius begegnet⁵⁾. Dies kann als vollgültiger Beweis betrachtet werden, der indessen dadurch unterstützt wird, dass Caesar nie, Sallust nur sechsmal⁶⁾ *patres* in dem Sinne von Senat verwendet.

¹⁾ *patres* kommt in den Reden aufser in der officiellen Bezeichnung *patres auctores fiunt* — denn so ist natürlich auch pro Planc. 3, 8 *patres apud maiores nostros tenere non potuerunt, ut reprehensores essent comitiorum* zu fassen — nur noch einmal vor de har. resp. 19, 40. s. dar. S. 208 A. 1.

²⁾ Ueber Cic. ad fam. 9, 21, 3 s. S. 214 A. 1.

³⁾ Für diesen kann selbstverständlich nichts beweisen, dass Cicero in seinem Gedichte *de consulatu patres* so anwendet. de div. 1, 12, 20, 21.

v. 57 ff.: *tum fore ut occultos populus sanctusque senatus
cernere conatus posset, si solis ad ortum
conversa, inde patrum sedes populiue videret.*

v. 64 f.: *et clades patriae flamma ferroque parata
vocibus Allobrogum patribus populoque patebat.*

ebenso wenig der Umstand, dass wir es bei Hor. carm. 4, 14, 1 finden: *Quae cura patrum quaeve Quiritium.*

⁴⁾ Es mögen einzelne Stellen aus einer grossen Anzahl genügen. Verr. act. 2, 2, 39, 95: *consules faciunt mentionem placere statui si patribus conscriptis videretur.* pro P. Sulla 7, 21: *in quo ego imperavi nihil et contra patribus conscriptis et bonis omnibus parui.* de leg. agr. 2, 34, 93: *deinde patres conscripti vocabantur.* pro Sest. 33, 72: *(inimicitias) se patribus conscriptis dixit et temporibus reipublicae permissurum.* in Pison. 22, 52: *in ea ipsa domo — pontifices, consules, patres conscripti (me) collocaverunt.* Phil. 6, 2, 4: *facile vero huic denuntiationi parebit, ut in patrum conscriptorum atque in vestra potestate sit, qui in sua numquam fuit, u. v. a.*

⁵⁾ 7, 41, 7: *Salonius obtestatus patres conscriptos, se cell. 9, 10, 1: movit patres conscriptos cum causa tum auctor.* 32, 8, 11: *itaque Attalum orare patres conscriptos cell.* Vgl. Val. Max. 2, 1. 2, 8, 4.

⁶⁾ Cat. 31, 7: *Catilina — — voce subplici postulare a patribus coepit,* wo übrigens die Erwähnung des Catilina, dass er ein *homo patricius* sei, nicht ausschliesst, dass Sallust speciell die patricischen Mitglieder hervorheben

Auffallend bleibt die Ausdrucksweise Ciceros in seinen Büchern von den Gesetzen¹⁾, wo er *patres* dicht hinter einander in verschiedener Bedeutung gebraucht. Denn, mag man nun *patres* für die Gesamtheit der Patricier oder für den patricischen Theil des Senats halten, in beiden Fällen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass Cicero eben denselben Ausdruck sowohl in einer von diesen beiden Bedeutungen als auch in der des ganzen Senats angewendet hat. Und dies ist um so auffallender, da Cicero hier doch officiell redet und auch der Form nach seine Gesetze in officieller Weise abfassen will. Jedenfalls kann aus dieser Stelle nicht auf einen allgemeinen Sprachgebrauch geschlossen werden, da hier jedenfalls eine Nachlässigkeit und Incorrectheit des Ausdrucks vorliegt und, wie mir scheint, gibt es nur zwei Erklärungen für diese Ausdrucksweise. Entweder nämlich bezeichnet Cicero mit *patres* immer den ganzen Senat und will also auch den Interrex von diesem ernannt wissen, was als eine Neuerung wenig wahrscheinlich sein dürfte. Oder aber, da er hier überhaupt möglichst alte Formeln und Wendungen gebraucht, hat er uns in der Bezeichnung *ius agendi cum patribus* die alte Formel aus der Zeit aufbewahrt, wo der Senat wirklich nur aus den *patres* bestand.

Die Behauptung des allgemeinen Sprachgebrauchs fällt also in sich zusammen und damit zu gleicher Zeit der daraus gezogene Schluss, dass aus diesem Sprachgebrauch die Schriftsteller sich die Bedeutung der *patres* zurechtgelegt haben. Bei genauerer Betrachtung stellt sich die Sache vielmehr so, dass bei den Historikern allerdings bisweilen *patres* den patricisch-plebejischen

will. hist. frgm. 3, 82, 16 (Kr.) in der Rede des Volkstribunen Licinius: *decreta patrum* vielleicht mit Absicht dem tr. pl. in den Mund gelegt. In der dritten Stelle kann der absichtliche Hohn nicht verkannt werden hist. frgm. 3, 1, 6: *pro quis* (die Thaten des Pompejus) *o grati patres, egestatem et famem redditis*. In diesen drei Stellen liegt also wahrscheinlich Absicht vor. Ferner hist. frgm. 1, 56 M. Lepido — — *Italia pulso* — — *multiplex cura patres exercebat* und wahrscheinlich auch 4 fr. 25: *festinantibus in summa inopia patribus* u. fr. inc. 60: *genua patrum advolvuntur*.

¹⁾ de leg. 3, 3, 9: *auspicia patrum sunt*. — 4, 10: *cum populo patribusque agendi ius esto* — — *eique quem patres produnt consulum rogandorum ergo; tribunisque* — — *ius esto cum patribus agendi. Quae in patribus agentur modica sunt*.

Senat bezeichnet¹⁾, ein Ausdruck, der aber keinesweges allgemein war und schwerlich etwas Ehrenvolles in sich schliessen sollte, sondern vermuthlich nur aus Abkürzung jener correcten Bezeichnung *patres conscripti* hervorgegangen und bei den Schriftstellern nach Livius aller Wahrscheinlichkeit nach von diesem beeinflusst ist.

Es kommt zweierlei hinzu. Einmal nämlich kommt *patres* gleichfalls häufig genug in der Bedeutung der gesamten Patricierschaft vor, woraus doch kein allgemeiner Sprachgebrauch gefolgert wird. Zweitens finden wir, dass bei den Schriftstellern aus der letzten Zeit der Republik *patres* in der Bedeutung von Optimaten vorkommt²⁾. Es liegt mir allerdings fern, daraus auf einen allgemeinen Sprachgebrauch in diesem Sinne schliessen zu wollen, obwohl man dazu vielleicht ebenso viel Recht hätte, wie zu dem Schlusse, dass *patres* den Senat im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnet habe. Aber es ergibt sich aus diesem verschiedenartigen Gebrauch der Schriftsteller mit voller Sicherheit, einmal dass *patres*, mit Ausnahme der bekannten Formeln, kein offizieller Ausdruck gewesen, und sodann, dass es unrichtig ist, aus den Livianischen Stellen auf einen allgemeinen Sprachgebrauch schliessen zu wollen.

¹⁾ Bekanntlich wendet noch Tacitus *patres* so an, z. B. ann. 1, 14: *multa patrum et in Augustam adulatio*. 2, 85: *factum patrum consultum*. 11, 25: *secuto patrum consulto*. 14, 60: *accepto patrum consulto*. hist. 3, 37: *exquisitis patrum adulationibus extollitur* u. ö.

²⁾ So sicher bei Sall. Jug. 88, 1: *Metellus interea Romam profectus contra spem suam laetissimis animis accipitur plebi patribusque, postquam invidia decesserat, iuxta carus*. hist. frgm. 1 fr. 11 (Kr.) *pauci potentes — sub honesto patrum aut plebis nomine dominationes affectabant*. Vermuthlich ebenso Jug. 30: *apud plebem gravis invidia, patres solliciti erant* (wegen des Abkommens mit Jugurtha v. J. 643) und hist. frgm. IV fr. 55: *si nihil ante adventum suum inter plebem et patres convenisset coram se daturum operam*. So sagt auch Cicero de rep. 1, 32, 48: *itaque et a regum et a patrum dominatione solere in libertatem rem populi vindicari, non ex liberis populis reges requiri aut potestatem atque opes optimatum (putant)*. ibid. § 49: *itaque cum patres rerum potirentur, numquam constituisse civitatis statum*. 3, 25, 37: *sic regum, sic imperatorum, sic magistratum, sic patrum, sic populorum imperia civibus sociisque praesunt ut corporibus animus*. So ist vermuthlich *patres* auch in der Antwort der Haruspices bei Cic. zu fassen: *ne per optimatum discordiam dissensionemque patribus principibusque caedes periculaque creentur*. Dieser Gebrauch hängt jedenfalls damit zusammen, dass *plebes* in der damaligen Zeit oft die ärmere Classe der Bevölkerung bezeichnete.

Ich glaube durch diese Auseinandersetzung bewiesen zu haben, dass die Einwürfe gegen die Gültigkeit jener oben zusammengestellten Zeugnisse keineswegs stichhaltig sind und dass wir daher wohl berechtigt sind, in diesen zusammenstimmenden Berichten eine alte richtige Tradition zu erkennen.

Ich habe oben gesagt, dass den angeführten übereinstimmenden Zeugnissen der Schriftsteller über die ursprüngliche Bedeutung des Wortes *patres* kein einziges gegenüberstehe, nach welchem die *patres* die Gesammtheit der Patricier ausmachten. Es bleibt daher noch übrig, auf die scheinbar entgegenstehende Ansicht des Dionys einzugehen, die stets als ein solches Zeugniß angeführt zu werden pflegt¹⁾. Er sagt²⁾, nachdem er vorher angegeben, dass Romulus die Vornehmen (τοὺς ἐπιφανεῖς κατὰ γένος καὶ δι' ἀρετὴν ἐπαινουμένους καὶ χρήμασιν εὐπόρους) geschieden habe von den Niedrigen und Armen (ἄσημοι, ταπεινοί, ἄποροι) und die ersteren *patres*, die letzteren *plebei* genannt habe: οἱ μὲν δὲ τὰ πιθανώτατα περὶ τῆς Ῥωμαίων πολιτείας ἱστοροῦντες διὰ ταύτας τὰς αἰτίας κληθῆναι φασὶ τοὺς ἄνδρας ἐκείνους (τοὺς εὐπόρους) πατέρας καὶ τοὺς ἐκγόνους αὐτῶν πατρικίους.

Nun unterliegt es freilich keinem Zweifel, dass Dionys gute Quellen benutzt hat und wir viele gute Nachrichten ihm verdanken. Allein ebenso sicher ist, dass er durch das Uebermaß reflectirender und rhetorischer Klugheit theils sein Buch zu einer schwer verdaulichen Lectüre gemacht, theils sehr oft die einfache Ueberlieferung entstellt hat. Auch an dieser Stelle haben wir die naive Idee, dass die Scheidung der Patricier und Plebejer auf dem Acte eines Gesetzgebers beruhe, sicherlich der eigenen Klugheit des Dionys zu danken. Indessen ist es gerade hier leicht genug nachzuweisen, dass die ausgeschriebene Notiz über die Benennung der *patres* entweder durch sein Raisonnement entstellt oder aber von ihm missverstanden ist. Beachten wir nämlich zunächst, dass seine Worte κληθῆναι φασὶ τοὺς ἄνδρας ἐκείνους πατέρας καὶ τοὺς ἐκγόνους αὐτῶν πατρικίους genau übereinstimmen mit den Worten des Cicero *ut eos patres vellet nominari patriciosque eorum liberos* und Livius *patres certe ab honore patriciique progenies eorum*

¹⁾ Schwegler 1, 636, der diesen Bericht allerdings nur als richtige Reflexion auffasst. Becker 2, 1, 140 f. Lange 1, 198.

²⁾ 2, 8.

appellati, so erscheint der Schluss nicht ungerechtfertigt, dass alle drei, sei es auch durch Mittelglieder, auf einer und derselben Quelle beruhen, wobei selbstverständlich die Richtigkeit der Ableitung ganz gleichgültig ist. Zweitens aber, so einfach und verständlich Cicero und Livius sind, ebenso geradezu unsinnig ist der Bericht des Dionys und ist zumal durchaus keine Stütze für die Ansicht derjenigen, die behaupten, dass *patres* die Gesamtheit der Patricier bedeute. Denn Dionys sagt doch mit dürren Worten, dass Romulus die Reichen — *εὐποροί*, an sich schon ein sehr vager Begriff — mit dem Namen *patres*, ihre Nachkommen mit dem der *patricii* belegt habe. Daraus folgt, dass alle Nachkommen der zu Romulus' Zeit lebenden *patres* Patricier hießen, dass also der Name *patres* nur zur Zeit des Romulus in Geltung war¹⁾. Etwas anderes lässt sich mit dem besten Willen nicht herauslesen und folglich sagt Dionys nur, dass Romulus die *εὐποροί* seiner Zeit *patres* genannt habe, an deren Stelle dann später die *patricii* traten; eine Notiz, die schwerlich richtig ist, die auch Dionys vermuthlich gar nicht hat geben wollen²⁾, die aber auf keinen Fall die Ansicht zu stützen vermag, dass *patres* Bezeichnung der Gesamtheit der Patricier gewesen und geblieben ist.

Folgendes ist also zunächst unser Resultat. Sämmtliche Schriftsteller stimmen darin überein, dass die Senatoren ursprünglich *patres* hießen. Man hat sich allerdings in späterer Zeit, da die Bedeutung überliefert war, daran gemacht, zu untersuchen, weshalb dies geschehen ist, und wenn wir auch diesen Erklärungsversuchen mit vollem Rechte eine bindende Autorität absprechen, so ist doch andererseits kein Grund vorhanden, an der Richtigkeit der überlieferten Thatsache zu zweifeln.

Es kommen übrigens zu diesen äußeren Zeugnissen noch

¹⁾ Ich brauche wohl kaum darauf aufmerksam zu machen, dass dieselbe Erklärung auf Cicero und Livius keine Anwendung findet. Denn hier ist es eine Körperschaft, die den Namen *patres* führt und deren Kinder *patricii* heißen, wodurch der Name der Körperschaft selbst gar nicht berührt wird.

²⁾ Vielleicht hat indessen der reflectirende Rhetor diese Notiz doch mit Vorbedacht entstellt. Da er nämlich für den Senat von Anfang an den Titel *patres conscripti patres σύγγραφοι* annimmt 2, 12, so konnte er den Namen *patres* für den Senat nicht mehr brauchen und musste ihn nothgedrungen auf die ganze Bürgerschaft beziehen, wobei er denn freilich nicht merkte, dass seine Notiz durchaus confus wurde. Vgl. Rubino 185 A. 1.

andere in der Sache selbst liegende Gründe hinzu. Wenn nämlich jemals die späteren sogenannten Patricier, d. h. die ursprünglichen und alleinigen Bürger der Stadt Rom, den Namen „Väter“ geführt haben, so kann derselbe jedenfalls nur die familienrechtliche Stellung ausgesprochen haben¹⁾. Es liegt also in der Natur der Sache, dass diese Bezeichnung ursprünglich keine offizielle Geltung gehabt haben kann, sondern nur eine privatrechtliche, die zugleich der außerhalb der Bürgerschaft stehenden Masse gegenüber etwas Ehrenvolles in sich schloss, insofern (rechtlich) eben nur die Bürger Väter sein oder doch werden konnten. Wenn daher der Name *patres* vielleicht auch für die ganze Bürgerschaft bisweilen gebraucht wurde, so wird derselbe doch schwerlich staatsrechtliche Gültigkeit gehabt haben, da er gar kein staatsrechtliches Moment in dieser Auffassung enthält.

Hiebei kommt noch eins in Betracht. Nach unserer Ueberlieferung sind die *patres* neben der eigentlichen Bürgerschaft bereits unter Romulus vorhanden und der erste Gründer so zu sagen der Plebs soll Ancus Marcius gewesen sein²⁾. Es hat sich also auch in der römischen Sage das Bewusstsein davon erhalten, dass neben der ursprünglichen wirklichen Bürgerschaft erst allmählich eine nicht zu derselben gehörige Masse sich entwickelt hat. Der Name *patres* aber als „Väter“ in der oben angegebenen Bedeutung hat nur dann einen Sinn, wenn er gegensätzlich gebraucht wird, da es doch wohl unverständlich ist, in jenem rechtlichen Sinne sich „Vater“ zu nennen, wenn es keinen gibt, der sich nicht früher oder später so nennen dürfte und es würde daraus jedenfalls folgen, dass *patres* ursprünglich für die Bürgerschaft als solche nicht gegolten haben kann.

Offenbar streitet also die Ansicht derjenigen, welche annehmen, dass *patres* ursprünglich die Gesamtheit der Patricier, d. h. die

¹⁾ Schwegler 1, 634. Lange 1, 233.

²⁾ S. Schwegler 1, 602. Vgl. Lange 1, 363. Uebrigens kennt das Alterthum den Ancus nicht als Gründer der Plebs, denn der aus Enn. ann. 3, 3 V (daraus Lucr. 3, 1023) von Schwegler a. a. O. (vgl. Niebuhr R. G. 1, 290 [392]) angeführte Vers

postquam lumina sis oculis bonus Ancus reliquit

kann dafür nichts beweisen. Dagegen wird Servius von Livius geradezu *conditor ordinum* genannt 1, 42, 4 (vgl. 1, 45, 1) und es ist bekannt genug, dass die Plebs in ihm stets ihren Gründer gefeiert hat. Vgl. Niebuhr 1, 349 ff. (472). Schwegler 1, 710. Lange 1, 369.

Bürgerschaft bezeichnet habe, zuerst mit sämtlichen Zeugnissen der Alten, sodann gegen die Tradition, insofern *patres* und Bürgerschaft nach dieser von Anfang an neben einander bestehen, was nach der entgegenstehenden Ansicht nicht wohl möglich ist. Es kommt hinzu, dass, falls *patres* die Bürgerschaft bezeichnete, auch die *fili familias* unter dieser Bezeichnung mit begriffen werden mussten, was immerhin nur durch eine Fiction geschehen konnte und daher für ein in den Anfängen begriffenes Staatsrecht auffallend genug wäre.

Betrachten wir endlich die Entwicklung in der Bedeutung des Wortes *patres*. Wenn wir annehmen, dass dasselbe ursprünglich Bezeichnung der in der Bürgerschaft vereinigten Familienväter gewesen ist, so müsste einmal dieser rein privatrechtliche zugleich ehrenvolle Name bei der Uebertragung auf den Senat zu einem staatsrechtlichen officiellen Titel geworden sein¹⁾ und zwar in der Weise, dass jetzt einmal dies Wort von der ganzen Bürgerschaft, die es bereits nur missbräuchlich²⁾ bezeichnete, auf die kleinere Körperschaft des Senats übertragen und zweitens demselben jetzt eine zwiefache staatsrechtliche Gültigkeit beigelegt wurde, indem einerseits der (patricische) Senat diesen Titel führte, andererseits die alte Bürgerschaft staatsrechtlich, nicht etwa nur in ehrenvoller Weise, diese Bezeichnung erhielt. Dass diese Annahme wenig Wahrscheinlichkeit hat, wird wohl nicht zu leugnen sein, zumal wenn wir beachten, dass durch die doppelte staatsrechtliche

¹⁾ Das beweist vor allem der spätere Titel *patres (et) conscripti* s. Liv. 2, 1, 11 und die oben (S. 199) angeführten Stellen, wo *patres* in der Anrede an den Senat steht. Vgl. Schwegler 1, 635 A. 5.

²⁾ Dies giebt auch Lange 1, 233 zu, der sich nicht verhehlen kann, dass der Name *patres* „den Mitgliedern des Senats von Anfang an mit vollem Rechte zukam“, indem er hinzusetzt, dass missbräuchlich dieser Name auf die Bürgerschaft übertragen sei. Damit ist nun zunächst zugegeben, dass *patres* ursprünglich den Senat bezeichnet und der Erklärungsversuch, weshalb die Erweiterung des Begriffs eingetreten sei, scheint etwas missglückt zu sein. Lange sagt, dass die *fili familias*, insofern sie zu Kriegs- und Staatsdiensten verpflichtet und berechtigt waren, mit zum *populus* gezählt worden seien. Das ist richtig; wenn es dann aber weiter heisst, dass deswegen der nur den Senatoren zukommende Name *patres* auch auf die ersteren übergegangen sei, d. h. also, dass jetzt die ganze Bürgerschaft diesen Namen erhalten habe, so sieht man nicht ein, welches Mittelglied berechtigen kann, einen den Senatoren zukommenden Namen auf die Söhne zu übertragen, die mit dem Senate nichts zu thun haben.

rechtliche Gültigkeit gehabt und behalten hat, beweisen die Ausdrücke *patres auctores fiunt, res ad patres redit, auspicia patrum sunt*¹⁾, welche officiell vermuthlich immer in diesen stehenden Formeln ausgedrückt wurden.

Wir sind mit diesen Formeln zu der Frage gelangt, ob die beiden Acte der *auctoritas* und der Wahl des Interrex auch während der republikanischen Zeit dem patricischen Theile des Senats geblieben sind. Indessen kann an dieser Stelle eine eingehende Erörterung dieser beiden Acte nicht stattfinden und ich beschränke mich deshalb darauf, einen Punkt einer näheren Besprechung zu unterziehen, da derselbe die Ansicht von der ursprünglichen Bedeutung der *patres*, wie sie eben entwickelt ist, bestätigt. Es ist dies die Formel *auspicia penes patres* oder *patrum sunt*.

Die Formel, wodurch staatsrechtlich das Eintreten des Interregnums ausgedrückt wird, ist bekanntlich eine doppelte. In rein weltlicher staatlicher Beziehung lautet sie: *res ad patres redit*, wo dagegen die Beziehung zwischen Staat und Göttern ausgesprochen werden soll, heisst sie: *auspicia ad patres redeunt*²⁾. Dass diese beiden Ausdrücke dasselbe nur von verschiedenen Standpunkten aus besagen, liegt auf der Hand und bedarf keines Beweises. Wenn sie sich aber decken, so geht daraus ferner hervor, dass die Formel *auspicia patrum sunt* in staatsrechtlicher Beziehung nichts anderes bezeichnen kann als diejenige Behörde, bei der das Recht, diese Regierungsform auszuüben, steht, d. h. also, dass dies Recht bei den *patres* steht. Nun pflegt man durchaus diesen Ausdruck so aufzufassen, dass dadurch gesagt werden solle, in den Patriciern

plebis, hodie esse patricium? ibid. 14, 37. 38 vom Interrex *et ipsum patricium esse et a patricio* [nicht mit Baiter *patriciis* zu lesen] *prodi necesse est*. Liv. 7. 32, 13: *patricius enim eras et a liberatoribus patriae ortus*. Indessen würde, falls die Bemerkung richtig wäre, nichts gegen Rubino bewiesen werden; dagegen ist es bemerkenswerth und von Belang, dass niemals ein Patricier als solcher *unus patrum* oder *e patribus* genannt wird. Dagegen nennt Liv. 21, 63, 3 z. B. den Plebejer C. Flaminius (cos. 531. 537) *unus patrum*.

¹⁾ Die Stellen über *patres auctores facti* bei Schwegler 2, 158 A. 2. *res ad patres redit* Liv. 1, 32, 1. Schwegler 1, 656 A. 2. *auspicia patrum sunt* Cic. de leg. 3, 3, 9. vgl. Liv. 6, 41, 5.

²⁾ Derselbe Unterschied drückt sich in Bezug auf die Beamten aus in *imperium* und *auspicium*, das ihnen zugeschrieben wird. Mommsen R. Staatsr. 15 A. 1.

allein ruhe das Recht Staatsauspicien anzustellen. Ist dies richtig, so ist freilich die Folgerung, dass die Gesamtheit dieser auch den Interrex bestellt, unabweislich und die vorherige Auseinandersetzung könnte dagegen nichts beweisen. Allein so steht die Sache nicht.

Für die Richtigkeit der eben ausgesprochenen Behauptung pflegt man gewöhnlich die bekannte Stelle in der Rede des Ap. Claudius bei Livius und einige ähnliche zu citiren¹⁾. Dagegen ist nun zunächst zu bemerken, dass aus der ersten Stelle zumal gar kein Schluss gezogen werden darf, denn hier haben wir nicht ein auf alter Tradition oder überhaupt auf irgend einer Quelle beruhendes Zeugniß, sondern die rein subjective Ansicht des Livius, die er seinem Hauptvertreter der starr patricischen Principien in den Mund legt. Ja, wir können gerade für diese Stelle noch einen Schritt weiter gehen und sagen, dass, selbst wenn Livius der hier hervortretenden Ansicht nicht gewesen wäre, er nichtsdestoweniger dem Appius dieselbe hätte in den Mund legen können. Zweitens aber erklärt Livius an diesen Stellen gar nicht den staatsrechtlichen Gehalt jener Formel, sondern sagt nur im allgemeinen, dass das — für gewöhnlich ruhende — Recht, Staatsauspicien anzustellen, nur bei den Patriciern ist. Dies aber für die Zeit, wo die Plebejer noch nicht zum Consulat gelangt, d. h. noch nicht wirklich Vollbürger sind, zu leugnen, kann keinem einfallen.

Dieses ruhende Recht tritt in die Erscheinung dadurch, dass der Betreffende zum Beamten gewählt wird und der officiële Ausdruck für diese factische Befugniß Staatsauspicien anzustellen lautet vom Beamten: *auspicia habet*. Deshalb kann dieser auch nur vom Beamten²⁾, nie von einem Privaten, aber auch nie vom ganzen Volke angewandt werden. Durch ihn allein werden die Auspicien *per suffragia populi* weiter tradirt. Das ergibt sich auch klar genug daraus, dass nach der Sage Romulus die Auspicien

¹⁾ 6, 41, 5. S. die übrigen Stellen bei Rubino 86 A. 3. Becker 2, 1, 305. Schwegler 1, 637 A. 1. Vgl. Clason Kr. Er. 44, der übrigens in Beziehung auf das Interregnum durchaus Falsches vorbringt. Weshalb Livius diese Worte „offenbar unbefangen im Anschluss an seine Quelle“ dem Appius in den Mund legt (Lange 1, 255) ist nicht ersichtlich.

²⁾ Rubino 47. Ueber Cic. de div. 2. 36, 76: *nos nisi dum a populo auspicia accepta habemus quam multum iis utimur*, s. dens. S. 66 A. 1.

oder das Recht, sie einzuholen, nicht etwa vom Volke erhalten, sondern sie kraft eigener Machvollkommenheit angestellt hat¹⁾).

Für die älteste Zeit kann man also allerdings sagen, dass das Recht, Staatsauspicien anzustellen nur in den Patriciern ruhte, insofern nur sie zu Oberbeamten gewählt werden konnten. Es ist aber klar, dass mit dem Rechte, die höchste Staatsstelle zu bekleiden, den Plebejern zu gleicher Zeit das Recht wurde Staatsauspicien anzustellen, und es ist auch nie jemandem eingefallen, ihnen dasselbe abzusprechen. In der That ist ein Staatsamt bekleiden und *auspicia habere* vollständig dasselbe nur von zwei verschiedenen Seiten aufgefasst und ausgedrückt.

Halten wir dies fest, so resultirt mit unbedingter Sicherheit, dass die Formel *auspicia patrum sunt* — man mag *patres* als Gesamtheit der Patricier oder als patricischen Theil des Senats auffassen — etwas anderes sagen muss, als dass in ihnen das Recht ruht Staatsauspicien anzustellen. Gewiss war der Plebejer Cicero, wie Rubino sagt²⁾, weit davon entfernt, die *auspicia publica populi Romani* den Patriciern zu reserviren. Auffallend genug wäre es auch, wenn die Patricier wirklich die Inhaber der Auspicien waren, dass nicht ein einziges Mal der viel bekanntere und deutlichere Ausdruck *auspicia penes patricos sunt*³⁾, vorkommt, und wir sehen daraus wiederum, dass *patres* ein officieller staatsrechtlicher Ausdruck war, der als solcher doch wohl nur für eine Körperschaft in Gebrauch war.

Ferner, wenn die Formel *auspicia patrum sunt* nichts anderes sollte bezeichnet haben, als dass in den Patriciern das Recht ruhte, Staatsauspicien anzustellen, so würde man ebenso gut haben sagen können *auspicia plebeiorum* oder vielmehr *auspicia populi sunt*⁴⁾, und dies ist dem römischen Staatsrecht immer fremd geblieben.

¹⁾ Rubino 82. ²⁾ S. 87 A. 1.

³⁾ Ich brauche wohl nur darauf aufmerksam zu machen, dass der von Messalla bei Gell. 13, 15, 4 gebrauchte Ausdruck *patriciorum auspicia* etwas ganz anderes besagt. Dieser beruht auf demselben Grunde, worauf die Bezeichnung *patricii magistratus* basirt, darauf nämlich, dass nur die Vollbürger, d. h. also ursprünglich nur die Patricier das Recht besaßen, Staatsauspicien anzustellen, wie die *patricii magistratus* darauf, dass die Patricier allein ursprünglich ein Staatsamt bekleiden konnten.

⁴⁾ Dieser nothwendige Schluss lässt sich nicht dadurch abschwächen, dass die Reihe auch der plebejischen Oberbeamten sich auf die Patricier als Ausgangspunkt zurückbezog. Rubino S. 89.

Wenn also nach dem Tode des Romulus der ganze (patricische) *populus* zur Wahl des Interrex zusammentrat, weil in allen Bürgern das Recht ruhte, Staatsauspicien anzustellen, so ist die Folgerung unabweislich, dass später, als auch die Plebejer zum Consulate gelangt waren, ebenfalls der ganze (patricisch-plebejische) *populus* zur Wahl desselben zusammentrat. Und zwar war dies, worauf allerdings Gewicht zu legen ist, nicht erst ein Recht, das den Patriciern von den Plebejern entrissen werden musste, sondern nur eine unabwendbare folgerichtige Entwicklung. Ein Recht war den Patriciern dadurch entrissen worden, dass die Plebejer zum Consulat gelangen und folglich Staatsauspicien anstellen konnten: also ruhte jetzt auch in den letzteren dies Recht und trat mit der Wahl zum Beamten in die Erscheinung. Wenn also durch dies Recht die Patricier die Befugniss gehabt hatten, den Interrex zu bestellen, so musste in folgerichtiger Entwicklung mit der Uebertragung jenes Rechtes auch diese Befugniss auf die Plebejer übergehen.

Da nun aber die Plebejer, wie bekannt, niemals bei der Wahl des Interrex betheiligt gewesen sind, so erscheint die Annahme, dass die Patricier es sind, zu denen im Falle der Erledigung der höchsten Beamten Gewalt die Auspicien zurückkehren, unmöglich. Erinnern wir uns jetzt aber der Bemerkung, dass *auspicia ad patres redeunt* und *res ad patres redit* dasselbe bezeichnet, so ergibt sich uns leicht eine andere Erklärung.

Der Romulische Senat hatte, wenn auch sein Einfluss und seine Potestas gesetzlich nicht geregelt waren¹⁾, doch unzweifelhaft grossen Einfluss auf die Entschliessungen des Königs und besaß vor allem allein Kenntniss und Einsicht in die Regierungsgeschäfte²⁾. Da nun nach Romulus' Tode ein legitimer Nachfolger nicht vorhanden war, so war es im Grunde selbstverständlich, dass die laufenden Regierungsgeschäfte und damit zugleich die Bestellung des Königs an den Senat kam. Die Formel *res ad patres redit* sagt aber in der That auch nichts anderes als dass die Regierung an die *patres* kam und diese *patres* können nur der Senat sein. Mit dieser zugleich aber musste das bisher ruhende Recht, Staatsauspicien anzustellen, in die Erscheinung treten, d. h. also das *auspicia habere* musste an den Senat als den Quasi-Oberbeamten kommen. Der Ausdruck *auspicia penes patres* oder *patrum*

¹⁾ Rubino 145 f.

²⁾ Rubino 165 f.

sunt besagt also dasselbe, was für die Magistrate die Formel *magistratus auspicia habent*. Nach dieser Auffassung wird also der Senat als Oberbeamter fingirt, der bei einem *vitium* des factischen Oberbeamten immer die reine Quelle der Staatsauspicien war. Und diese Erklärung wird in unserer Tradition bemerkenswerth dadurch unterstützt, dass nach dem Tode des Romulus der Senat versucht haben soll, sich die Regierung anzueignen¹⁾, und dass diese Usurpation darauf in der Weise legalisirt sei, dass dem Senate das Recht, den König zu wählen und selbstverständlich bis zu dessen Einsetzung die Regierungsgeschäfte zu besorgen, überlassen wurde.

Jetzt sehen wir auch, weswegen diese Befugniss den patricischen Senatoren nie genommen ist. Fassen wir es nämlich in der vorgetragenen Weise, so war es allerdings ein Recht, das ursprünglich durch eine in den Umständen begründete Usurpation hervorgerufen, nachträglich durch ein Gesetz bestätigt wurde. Da das ganze Recht aber später nur darin bestand, einen obersten Magistrat zu wählen und zumal in der republikanischen Zeit ohne weitere Machtbefugniss war, so lag für die Plebejer, welche die Titel und Würden den Patriciern gerne ließen, kein Grund vor, den patricischen Senatoren dies Recht zu nehmen. Noch einem etwaigen Einwurf möchte ich im voraus begegnen, dass nämlich mit dem Zutritt der Plebejer zum Senate dies Recht folgerichtig auch auf diese übergehen musste. Dieser Einwurf wäre deswegen falsch, weil es eben ein dem patricischen Senate bestätigtes Recht war, das als solches nur durch ein neues Gesetz umgestoßen werden konnte.

Fassen wir das Ergebniss des Vorstehenden zusammen, so erhalten wir eine neue Bestätigung dafür, dass *patres* ursprünglich den Senat bezeichnet haben muss. Das Resultat ist das, dass die Formel *auspicia patrum sunt*, nicht heisst, die *patres* haben das Recht Staatsauspicien anzustellen, sondern vielmehr dies in

¹⁾ Cic. de rep. 2, 12, 23: *cum ille Romuli senatus — — temptaret post Romuli excessum, ut ipse gereret sine rege rempublicam*. Liv. 1, 17, 1: *patrum interim animos certamen regni ac cupido versabat*. Dion. 2, 57: *ἔπειτα ἰδοῦσι τῷ δήμῳ παῖσαι τὰς δικταρχίας ἀχθομένης ταῖς μεταβολαῖς τῶν ἔξουσιῶν*. Plut. Numa 3: *ἱππολοῖαι καὶ θορύβοις περιέμπτον ὡς μεθιστάντες εἰς ὀλιγαρχίαν καὶ διαπαιδαγωγοῦντες ἐν σφίσιν αὐτοῖς τὴν πολιτείαν*.

jedem Vollbürger, mag er Patricier oder Plebejer sein, ruhende Recht tritt in einem bestimmten Falle bei den *patres* in die Erscheinung; die Formel besagt also dasselbe was bei den Beamten das *auspicia habere* ausdrückt. Dass aber in diesem Falle nur an den Senat gedacht werden kann, ist klar und wurde oben gezeigt.

Nachdem so durch äussere Zeugnisse und innere Gründe festgestellt ist, dass *patres* ursprünglich der Titel für den Senat gewesen ist, wende ich mich dazu, nachzuweisen, woher es gekommen, dass dieser Titel später auf die Gesamtheit der Patricier übergegangen ist. Dabei ist zweierlei wohl zu beachten. Zunächst nämlich ist *patres* in diesem Sinne niemals offizielle Benennung gewesen. Dafür spricht einmal der Umstand, dass dann *patres* während der Königszeit doppelte offizielle Geltung gehabt haben müsste (vgl. S. 207), sodann die Wahrnehmung, dass Schriftsteller, wie Sallust, Caesar, Cicero, wenn sie von Patriciern ihrer Zeit reden, immer *patricii* sagen, niemals *patres* gebrauchen.

Damit hängt der zweite Punkt zusammen. Von sorgfältigeren Schriftstellern¹⁾ — zu denen Livius allerdings nicht gehört — wird *patres* für Patricier eigentlich nur dann gebraucht, wenn von dem Ständekampf zwischen Patriciern und Plebejern die Rede ist²⁾, und hiemit komme ich auf den Punkt, wo nach meiner Ansicht der Schlüssel zu der ganzen Frage liegt.

In Bezug auf den Ständekampf ist es längst anerkannt, dass er seine zwei Seiten hat, die sociale und die politische. Eines-theils suchte die ärmere Bevölkerung, die zum grössten Theil doch

¹⁾ Cic. ad fam. 9, 21, 3 sagt einmal: *qua re ad patres censeo revertare; plebei quam fuerint importuni vides*, offenbar, wie der ganze Brief zeigt, um die Patricier möglichst ehrenvoll zu bezeichnen. Vgl. übrigens S. 215.

²⁾ So bei Sall. Cat. 33, 4: *saepe ipsa plebs — — armata a patribus recessit*. hist. frgm. 1, 10: *Nam iniuriae validiorum et ob eas discessio plebis a patribus*. ibid. 3, 82, 1: *quotiens plebs armata a patribus secessisset*. Cic. Br. 14, 54: *Ne L. Valerium quidem Potitum arbitror non aliquid potuisse dicendo, qui — plebem in patres incitatam — — mitigaverit*. de leg. 3, 9, 19: *tribunatus patribus omnem honorem eripuit*. ibid. 3, 10, 24: *concessa plebi a patribus ista potestate arma ceciderunt*. (Uebrigens können in den beiden letzten Stellen sehr wohl die [patricischen] Senatoren gemeint sein.) So auch in der Inschrift des M'. Valerius Maximus dic. 260 C. I. L. I el. XXIII Z. 7: *plebem de sacro monte deduxit gratiam cum patribus reconciliavit*. Vgl. über diese Elogien Mommsen a. a. O. p. 281 f.

wohl durch die Plebs repräsentirt wurde, sich von den drückenden Schuldgesetzen zu befreien und zu gleicher Zeit den Vollbürgern den alleinigen Nießbrauch des Gemeindeackers zu entreißen; andererseits war der reichere und intelligentere Theil der plebejischen Bevölkerung bestrebt, den Vollbürgern den Alleinbesitz der Aemter und der Regierung zu entreißen. Es war also allerdings ein Kampf der Stände, aber der natürliche Vorkämpfer und Vertheidiger des alten Regiments war neben den (patricischen) Consuln ohne Zweifel der patricische Theil des Senats, die *patres*. Und so war dieser Kampf in der That ein Kampf der Plebejer gegen die Patricier insgesamt und gegen den Senat im Speciellen, und wir finden diese letztere Ansicht bereits im Alterthum ausgesprochen¹⁾.

Wenn es nun also feststeht, dass die *patres* die alten (patricischen) Senatoren sind; wenn es ferner feststeht, dass gegen diese im Grunde der Kampf sich richten musste, insofern die Patricier kein anderes Organ der Vertheidigung hatten; wenn es endlich feststeht, dass dieser Kampf den Vorrechten der Altbürger oder Patricier im allgemeinen galt: so, glaube ich, ist es kein allzu gewagter Schluss, dass der Gebrauch des Wortes *patres* für die Gesammtheit der Patricier in dem Sinne aus der Zeit des Ständekampfs stammt, dass, indem man den Vertheidiger der Angegriffenen (den patricischen Senat) und die Angegriffenen selbst, die Gesammtheit der Patricier, in nicht ganz unberechtigter Weise mit einander identificirte, der Name *patres* aus seiner officiellen Geltung heraustrat und im gewöhnlichen Gebrauch der Schriftsteller für die Gesammtheit der Angegriffenen gebraucht wurde. Daraus entwickelte sich dann folgeweise der Sprachgebrauch, wo von Patriciern direct im Gegensatz zu den Plebejern die Rede war, die ersteren (allerdings missbräuchlich) mit dem Namen *patres* zu bezeichnen²⁾. Es wäre nicht unmöglich, dass dieser Uebergang

¹⁾ Cic. de rep. 2, 34, 59: *causa populo natast duobus tribunis plebis per seditionem creatis, ut potentia senatus atque auctoritas minueretur*. Plut. Cam. c. 1: *Τούτου δ' αἴτιον* [dass Camillus nicht *cos.* gewesen] *ἡ τῆς τότε πολιτείας κατάστασις ἐκ διαφορᾶς τοῦ δήμου πρὸς τὴν σύγκλητον*. ibid. c. 39: *Δικινίου Στόλωνος ἐν τῇ πόλει μεγάλην στάσιν ἐγείροντος, ἣν ὁ δῆμος ἐστασίαζε πρὸς τὴν σύγκλητον*.

²⁾ So finden wir denn auch, dass die Patricier bei correcten Schriftstellern nie schlechthin *patres* heißen, sondern nur dann, wenn durch den Gegensatz

der Bedeutung bereits zur Zeit des Ständekampfs selbst stattgefunden hat, obwohl diese Identificirung und gleiche Benennung auch von den Schriftstellern herrühren kann. Bei der ersteren Annahme würden wir übrigens einen guten Erklärungsgrund haben, wie *patres* bereits in die zwölf Tafeln und andere den Gegensatz zwischen Patriciern und Plebejern betreffende Gesetze hat hineingelangen können, ohne den Schluss ziehen zu müssen, dass *patres* schon in der Königszeit die Gesamtheit der Patricier bedeutet habe, was direct gar nicht daraus gefolgert werden kann.

klar ist, wer damit gemeint sei, da *patres* sonst eben den patricischen Theil des Senats bezeichnete. So bei Sall. u. Cic. a. a. O. S. 214 A. 1. 2. So bei Vell. 2, 45, 1: *P. Clodius — — qui — — — a patribus ad plebem transisset.* So auch in den bekannten Stellen des Fest. p. 233 s. v. *populi com — — — populus enim] ex patribus et plebe [constat.* p. 330 s. v. *scitum populi. populus autem constat ex patribus et [plebe* (Vgl. Becker 2, 1, 137 A. 313, dagegen Mommsen R. F. 170 A. 7); p. 233 s. v. *patrocinia* p. 293 s. v. *scita plebei appellantur ea quae plebs suo suffragio sine patribus iussit plebeio magistratu rogante.* Selbst Livius hat diese Regel häufiger, als man annehmen sollte, beachtet.

Hamburg.

H. CHRISTENSEN.

ZUR KRITIK DER NOTITIA DIGNITATUM.

Als Böcking vor vierzig Jahren zuerst seine Absicht ankündigte, die *Notitia Dignitatum* herauszugeben, und die Hilfsmittel, welche ihm damals vorlagen, einer Besprechung unterzog¹⁾, kannte er mit einziger Ausnahme des werthlosen *Barberinianus* (*B*) nur Handschriften, welche aus dem Exemplar des Donat geflossen waren und heute, wo dieses gefunden ist (s. u.), gänzlich bei Seite gelegt werden können. Durch Herrn Föringers Mittheilung lernte er später noch den trefflichen Münchener *Palatinus* (*A*) kennen, er selbst verglich den *Parisinus* (*D*) und verschaffte sich endlich noch die Collation eines *Vindobonensis* (*E*), welche freilich so schlecht ist, dass sie mehr zum Fördern von Irrthümern als zur Herstellung der echten Lesarten dienen musste. Jedenfalls aber waren diese drei Handschriften alle unabhängig von der Donatischen, Böcking besafs mithin eine vierfache Ueberlieferung von dem Inhalte des *Spirensis*, also ein vollkommen ausreichendes Material. Doch wie das oft mit ersten kritischen Ausgaben geht, weder die Collatoren noch der Herausgeber selbst waren darüber orientirt, worauf es in den Handschriften ankam, und manche Kleinigkeit wurde daher sorgsam notirt, manches Wichtige übersehen; Vergleichen mit andern Collationen konnten nicht angestellt werden, und wo sich, wie dies ja nicht anders möglich ist, ein Fehler eingeschlichen hatte, entbehrte er des Correctivs. Endlich arbeitete Böcking so lange an seinem Buche, dass er sich zuletzt, nach eigenem Geständnisse, selbst nicht mehr völlig in dem Wuste von angesammelten Notizen zurechtfinden konnte, und wie mir Herr Föringer sagte, hat er daher im Commentar der Ausgabe nach

¹⁾ Ueber die *Notitia Dignitatem utriusque imperii*. Bonn 1834.

mancher Variante des *Palatinus* vergebens gesucht, die er sich erinnerte Böcking mitgetheilt zu haben. Weil dazu eine übergroße Menge von Druckfehlern¹⁾ den kritischen Apparat noch unsicherer macht, als er es ohnehin ist, so schien eine neue Prüfung der handschriftlichen Ueberlieferung dringend geboten. Ich habe mich dieser Aufgabe schon seit längerer Zeit unterzogen und bin dabei so glücklich gewesen, mir manches Hülfsmittel verschaffen zu können, welches Böcking noch nicht besaß. Da dieser außerdem die Vorrede zu seiner Ausgabe, worin er das neu hinzugekommene Material ausführlich zu besprechen gedachte, nie vollendet hat, so will ich das von ihm Versäumte hier nachzuholen suchen.

Die *Notitia Dignitatum* bildete bekanntlich das letzte Stück eines Speierer Sammelcodex, welcher zur Zeit des Baseler Concils durch den Bischof von Padua Petrus Donatus entdeckt wurde und seit der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts verschollen ist. Ueber ihren Inhalt sind wir genau unterrichtet: er findet sich bei Böcking, „Ueber die *Notitia Dignitatum*“, in der Vorrede Partheys und Pinders zu ihrer Ausgabe des *Itinerars* und sonst noch oft zusammengestellt. Die Abschriften des *Spirensis*, von denen mir für die N. D. mehr oder minder vollständige Collationen zu Gebote stehen, sind die folgenden:

M.²⁾ *Monacensis* 10,291, ehemals *Palatinus cum fig. 41^a*; bei Böck. A.

Ich habe ihn während eines längeren Aufenthalts in München genau verglichen, wobei mich die Herren Halm und Föringer auf das freundlichste unterstützten. Da mir die Collation des letzteren, welche bei Böcking abgedruckt ist, zur Berichtigung der meinen diente und ich bei jeder Differenz die Handschrift selbst zu Rathe ziehen konnte, so glaube ich kaum etwas übersehen zu haben.

¹⁾ So ist es z. B. gewiss nur ein Druckfehler, wenn bei Böcking Not. Or. S. 82 Z. 13 *Ala secunda Hispanorum* steht, während alle Handschriften und älteren Ausgaben *sexta* schreiben, und ebenso ist S. 83 Z. 16 die Auslassung von *Adiutorem* nach *et adiutores eorum* zu erklären. Geringeres übergehe ich.

²⁾ Ich habe die Bezeichnungen Böckings *A B C D E* deshalb nicht beibehalten, weil sie unwillkürlich die Anschauung erwecken, dass die Buchstaben, welche im Alphabet oben an stehen, es auch in der Kritik thun müssten. Da dies hier durchaus nicht zutrifft, vielmehr alle Handschriften, welche überhaupt berücksichtigt zu werden brauchen, auch ganz gleichberechtigt sind, so nenne ich sie einfach nach ihren Anfangsbuchstaben.

Sie enthält¹⁾, wie auch die übrigen, welche ich hier besprechen werde, alles, was im *Spirensis* gestanden hat, in der gewöhnlichen Reihenfolge. Eine Subscription findet sich nicht, dagegen liest man auf dem ersten Blatte von derselben Hand, welche den Text abgeschrieben hat, das Folgende:

HIC LIBER, / CVI TITVLVS, / ITINERARIVM / ANTONINI, / ad uerum atqz archetypum exem- / plar descriptus, Ill^{mo} Principi / ac dño, dño OTHONI HENRICO, / Comiti Palatino Rheni, / Utriusqz Bauarię duci ꝛc / tanqz antiquitatis ama- / tori atqz indagatori / studiosissimo, á / Venerabilibus / ac honestis / Cathedralis / Ecclesię / Spirensis / Decano atqz Canonico / Dono missus est.

CAETERVM quia eiusdem libri picture, ut priñ / erant infor- matę, praesentis aetatis habitum, ac nouitatis formā / quandam pre se ferebant, veterisqz atqz archetypi exemplaris / Schematibus ac lineamentis non ita exactę atqz per omnia re- / spondebant: Existimauit idem Ill.^{mus} Princeps totum / hoc opus spectabilę ac gratum magis futurum, si singula- / tim Vera atqz Germana omnium imago non solum scripto, / sed et pictura reddita fuisset.

QVARE SINGVLORVM shematum (sic) / atqz figurarum et colorem eundem, et proportionem iuxta / formam ac modum ueri ac primitiui exemplaris, omnibus / suis numeris ac punctis representandum denuo curauit.

QVOCVNQz IGITVR loco Veterem atqz / Germanam archetypi exemplaris delineationem atqz Icona / desiderabis, ibidem numerum iuxta ascriptum aspicias, eun- / demqz in fine libri eiusdem generis figure aut Schema- / ti additum requiras. Nam ut numero sibi / quaeqz respondent, ita et rei Vnius eius- / demqz exemplum atqz ima- ginem referūt.

Den Commentar dazu geben die Miniaturen der Handschrift; diejenigen, welche sich an den gehörigen Orten in den Text eingereiht finden, sind frei und zierlich etwa in der Weise der Cranach und Grunewald gemalt, die Leuchter, Vasen und sonstigen

¹⁾ Die Handschrift ist von Herrn Föringer in den „Bairischen Annalen“ Abth. Liter. 1835 S. 501 so beschrieben worden, dass ich kaum etwas hinzuzufügen hätte, doch da die Zeitschrift den Meisten schwer zugänglich ist, wiederhole ich hier, was für meinen Zweck in Betracht kommt. Ueberhaupt gedenke ich keine erschöpfenden Beschreibungen zu geben, sondern nur das für die Textkritik Wesentliche anzuführen.

Geräthe schmücken reiche Renaissanceornamente, die Mauern der Castelle sind von Giebeln, Kuppeln und romanischen Domen überragt, kurz der Maler hat sich sichtlich bemüht, dem Geschmacke seiner Zeit gerecht zu werden. Am Schlusse des Buches folgt dann eine Wiederholung der Bilder ohne andere Schrift, als die in der Vorrede angekündigten Zahlen, welche übrigens im Text vergessen sind, und die Ueberschriften der Insignien. Obgleich sich auch hier die Hand des sechszehnten Jahrhunderts nicht völlig verläugnen kann, zeigt diese zweite Serie doch eine hohe Alterthümlichkeit, wie sich auch nach den wohl gelungenen Holzschnitten der Böckingschen Ausgabe erkennen lässt. Nur hat der Maler, den diese mechanische Copierarbeit offenbar langweilte, sich nicht eben viele Mühe damit gegeben; die Zeichnung ist höchst nachlässig und namentlich die kleinen Figuren auf den Wappenschilden oft bis zur Unkenntlichkeit entstellt, so dass für diese Partien nicht selten die modernisirten Copien vorzuziehen sind. Der Einband trägt Bildniss und Namen Otto Heinrichs und die Jahreszahl 1551; die Vorrede und die doppelte Bilderreihe sind also sicher nicht aus einer andern Handschrift herübergenommen, sondern gehören dieser ursprünglich an. Danach kann daran kein Zweifel sein, dass sie unmittelbar aus dem *Spirensis* abgeschrieben ist, und zwar nicht nach dem Jahre 1551, da natürlich der Einband jünger ist als die Schrift, und nicht vor dem Jahre 1544, wo Otto Heinrich zur Regierung gelangte. Mithin ist sie die jüngste der kritisch in Betracht kommenden Handschriften. Sie enthält nur wenige Abkürzungen und ist überhaupt, wie es für ein Dedications-exemplar ziemt, auf dem schönsten Pergament sehr sorgfältig geschrieben. Dagegen sind die Aufschriften, welche die zweite Serie der Miniaturen trägt, eben so nachlässig gefertigt, wie die Malereien selbst. In der Orthographie erlaubt sich der Schreiber viele Freiheiten, namentlich liebt er es *oe* oder *ae* für *e*, *ti* für *ci*, *ph* für *f*, *y* für *i* zu setzen; sonst sind Correcturen der Ueberlieferung äusserst selten, was übrigens mit Ausnahme des *Gissensis* (*I* bei Böck.) von allen andern Handschriften, die ich kenne, in gleicher Weise gilt.

B. *Barberinianus* 809, beschrieben von Böck. Ueber d. N. D. S. 18 ff.

Mir liegt davon nur die Collation von Heimbach vor, welche in der Böckingschen Ausgabe abgedruckt ist. Dieser schreibt ihn

dem 15. Jahrhundert zu, doch da er, wie später gezeigt werden wird, aus dem *Palatinus* geflossen ist, so kann er nicht vor der Mitte des 16. gefertigt sein.

P. *Parisinus* 9661, früher *Lamonianus K* (bei Böck. D) aus dem 15. Jahrhundert.

Für die Lesarten dieser Handschrift besitze ich aufer der gedruckten Collation Böckings nur vereinzelte Notizen, die ich der Güte des Herrn Geppert verdanke. Als dieser sich im vorigen Jahre in Paris aufhielt, zweifelte ich leider noch zu wenig an der Zuverlässigkeit der Böckingschen Lesarten; hätte ich damals nur mehr Fragen zu thun gewusst, so wären sie mir gewiss mit derselben Bereitwilligkeit beantwortet worden, wie die, welche ich that.

V. *Vindobonensis* 3103, früher *Salisburgensis* 18^c.

Diese Handschrift, sowie die folgende, habe ich durch die bereitwilligst gewährte Vermittlung des Cultusministeriums hergesandt erhalten und selbst verglichen. Sie trägt die Subscription *Anno dñi* 1484, und der Jahreszahl entspricht durchaus der Schriftcharakter. Dieser ist sehr flüchtig, namentlich ist *n* und *u*, *m* und *ni* oder *ui* fast nur, wo Punkte oder U-Schnörkel gesetzt sind, zu unterscheiden. Finden sich in den andern Codices Rubriken, so ist hier statt derselben mitunter ein leerer Raum gelassen, meist aber sind die betreffenden Stellen, wie das Uebrige, schwarz geschrieben. Während sonst in den Handschriften jedes Stück mit wenigen Ausnahmen die Zeile schließt, etwa wie in der Böckingschen Ausgabe, setzt der *Vindobonensis* nur an den Stellen ab, wo die andern Rubriken bieten; sonst sind die einzelnen Gegenstände bloß durch große Anfangsbuchstaben getrennt. Wo Bilder stehen müßten, ist ein Theil der Seite unbeschrieben, gewöhnlich aber ist dieser viel zu klein, um die Zeichnung aufzunehmen, so dass man sieht, ihre Existenz sollte nur angedeutet, nicht etwa die leeren Räume später ausgefüllt werden, wozu auch das Papier zu schlecht gewesen wäre. Um Reihen von Wappen oder Castellen wiederzugeben ist der freigelassene Raum mit Lineal und Bleistift in gleiche Quadrate getheilt und diese mit den Aufschriften versehen; auch im Uebrigen ist meistens die Schrift, welche sonst auf den Bildern steht, hier in den entsprechenden leeren Raum gesetzt; nicht selten freilich fehlt sie ganz. Ist gleich die Handschrift in der Orthographie recht willkürlich und, wie erklärlich, ziemlich reich an Schreibfehlern, so sind diese doch immer leicht

zu corrigiren, und namentlich die erloschenen Stellen des Originals sind mitunter selbst besser gelesen, als von den Schreibern aller andern Handschriften.

E. (bei Bück.) *Vindobonensis* 3102, früher *Salisburgensis* 18^b.

Er entspricht dem eben besprochenen Codex Buchstabe für Buchstabe, auch die Subscription: *Anno dñi* 1484 fehlt nicht, nur zählt er beträchtlich mehr Lücken und Corruptelen, auch ist sein Schriftcharakter unzweifelhaft jünger. Die Annahme Endlichers, dass jener von diesem abgeschrieben sei, widerlegt sich damit von selbst; vielmehr ist, da die meisten Corruptelen, welche *E* selbständig hat, sich aus undeutlicher Schreibung der betreffenden Stellen in *V* leicht erklären, das umgekehrte Verhältniss mit völliger Sicherheit vorauszusetzen. Das Schmierblatt von *E* war ausgerissen und ist später, am Rande stark beschädigt, wieder eingeklebt worden; es trägt die folgende Inschrift, von einer andern Hand als der Text geschrieben:

librū hunc satis incorrectū incorrecte (sic) eciſſ / est iussu nostro transcriptū ex antiquo / exemplari reperto in Bibliotheca capitulſſri spireñ dum ibi essemus cñ. s^{mo} rege / ferdinando etc. in conventu imperiali / anno 1529.

Bernh. ĩps. Trid.

Daraus ergibt sich, dass auch *V* sich neben dem Archetypon in der Speierer Bibliothek befunden hat, wo merkwürdiger Weise der spätere Cardinal Clesius — denn von diesem stammt die Inschrift von *E*¹⁾ — den uralten Codex übersah und sich dessen junge Abschrift copiren liefs. Vermuthlich ist ihm die letztere später geschenkt worden, denn Copie und Original sind beide aus derselben Bibliothek nach Wien gekommen.

C. Oxoniensis Canonicianus lat. misc. 378 aus dem 15. Jahrhundert.

Mein Freund De Boor hat sich für mich der Mühe unterzogen, diese Handschrift an Ort und Stelle sorgsamst zu vergleichen; über einzelne Punkte, an denen mir Zweifel aufgestiegen waren, haben mich später die Herren Neubauer und Bywater bereitwilligst aufgeklärt, ja der letztere hat selbst ein großes Stück derselben mit musterhafter Genauigkeit für mich copirt. Dadurch bin ich

¹⁾ Vgl. Gar, *Annali del principato ecclesiastico di Trento*. S. 476.

zum Theil selbst über die Zeilentheilung der Handschrift genau unterrichtet, welche gerade in der Notitia Dignitatum nicht immer gleichgültig ist. Hinter diesem Stücke, welches, wie schon oben gesagt ist, den Schluss des *Spirensis* bildete, trägt sie die bekannte Subscription:

Exemplata ē hec cosmographia que Scoti dicitur cum picturis ex vetustissimo codice quem habui ex Spirensi bibliotheca. Anno dñi. M.CCCC.XXXVI. mense Ianuario. Dum ego Petrus donatus, dei pacientia episcopus paduanus, uice Sanctissimi dñi Eugenii pape. IIII. Generali Basiliensi Concilio presiderem.

Dann folgt: *Demensuratio prouinciarum q̄ nō erat ī p̄cedenti codice sz de ātq̄ssimo libro excerpta.*

Nach Beendigung dieses Stückes steht über der linken Spalte der Seite: *Γρηγόριος ο Θεολόγος περὶ τῶν Θεαμάτων.*

Ueber der rechten Spalte: *Ex Gregorio Nazazeno theol. s. s. de VII mūdi spectaculis Kyriaci Anconitani breuiss. in Latinum expositio ad R. P. d. p. donatum optimum patauinae urb. Ἐπι-σχοπον.*

Es folgen das griechische Stück und seine Uebersetzung neben einander, und diese bilden den Schluss des Codex. Sie sind sicher von einer andern Hand geschrieben, als der Inhalt des *Spirensis*; in Bezug auf die Subscription dagegen, sowie auf die *Dimensuratio Prouinciarum* sind sowohl De Boor als Bywater zweifelhaft, ob sie dieselben dem ersten Schreiber zusprechen dürfen oder nicht.

Der *Monacensis* 794, früher *Victorianus* 99 (C bei Böcking) stimmt Zeile für Zeile mit dem *Canonicianus* überein, so dass die Beschreibung, welche Böcking (Ueb. d. N. D. S. 11) von jenem gibt, selbst bis auf die Seiten- und Spaltenzahl auch auf diesen passt. Die Unterschiede sind nur, dass dem *Victorianus* zwei Quinionen fehlen, von denen der eine mit zur Notitia Dignitatum gehörte, dass in ihm alles von der gleichen Hand geschrieben ist, endlich dass über der Subscription des Donat folgende Worte in halberloschener Rubrik zu lesen sind: *Haec q̄s (oder q̄z) in exemplaris fine reperi¹⁾*. Ich habe diesen Codex selbst in München collationirt, und da seine Schriftzüge an vielen Stellen durch

¹⁾ Dies hat Böcking nicht beachtet oder die Stelle nicht zu lesen vermocht, denn kannte er sie, so wäre sein Beweis, dass der *Victorianus* nicht die Originalhandschrift des Donat ist, völlig überflüssig gewesen (S. 14).

Feuchtigkeit fast ganz zerstört sind, keine geringe Mühe darauf verwenden müssen. Wie ich später erkannt habe, ist sie vergeblich gewesen, denn der *Victorianus* ist nur eine Copie von *C*¹⁾. Auch der *Gissensis* (*I* bei Böcking) und die Ausgaben von Fabricius und Schonhoven sind aus *C* oder einer seiner Abschriften geflossen, also völlig werthlos. Alciat und Gelen²⁾ dagegen können von einem der uns erhaltenen Codices allein nicht abhängig sein, doch ob sie darum unmittelbar aus dem *Spirensis* geschöpft haben, ist sehr schwer zu bestimmen, da, wenn sie nur zwei Abschriften desselben vor sich hatten, sie fast ebensogut berathen sein mussten, wie durch das Original selbst. Jedenfalls kommen auch ihre Ausgaben

¹⁾ Während der *Victorianus* überall die richtige Reihenfolge des Textes zeigt, ist dieselbe in *C* zum Theil arg verwirrt. Es folgte hier nämlich in der Not. Or. auf die Wappen des ersten *Mag. mil. praesentalis* der Text, welcher den zweiten betrifft, auf die Insignien des *Mag. mil. Thraciarum* der Text des ersten *Mag. mil. praesentalis*, dann die Wappen des zweiten, dann die Insignien des *Quaestor* und was diesen folgt, bis zu den Insignien des *Comes rei priuatae* (incl.). Dahinter steht endlich der Text, welcher den *Mag. mil. Thraciarum* behandelt, und das Uebrige, was vorher ausgelassen war, so dass sich an die Worte: *Magister officiorum ipse emittit*, ohne dass dazwischen eine Insignientafel läge, unmittelbar anschliesst: *Sub dispositione uiri illustris comitis rerum priuatarum*. Wäre diese Verwirrung ursprünglich, so könnte freilich der *Victorianus* nicht aus *C* abgeschrieben sein, sie geht aber nur auf eine Verstellung zweier Blätterpaare des einen Quinio der Handschrift zurück und da ihr Einband ziemlich jung ist, so kann also der Schreiber des *Victorianus* und die seiner Schwesterhandschriften noch alles in bester Ordnung vorgefunden haben.

²⁾ Dieser sagt in seiner Widmung: *Ceterum haec Notitia, dum Romana res staret, adseruata penes Primicerium notariorum, et tandem afflicto ac paene exciso imperio cum ceteris spoliis in barbarorum manus delata, nunc demum ex ultimis Britannis antiquariorum studiis repetita, innotescit auspicio felici tui nominis*. Wenn, wie es hiernach scheint, Gelenius wirklich seine Handschrift für das Original Exemplar des Primicerius Notariorum gehalten hat, so ist schwer anzunehmen, dass sie aus dem 15. Jahrhundert stammte, doch da sie aus England in seine Hände gelangt ist, so kann es eben so wenig der *Spirensis* selbst gewesen sein. Dieser befand sich zwischen 1544 und 1551 nach wie vor in Speier (s. S. 220), und die Ausgabe des Gelen ist schon 1552 erschienen, für jene Wanderung über das Meer und zurück bliebe also fast gar keine Zeit übrig. Dass Gelen einer Quelle gefolgt sei, welche vom *Spirensis* unabhängig war, kann keinem, der seine Ausgabe auch nur flüchtig geprüft hat, in den Sinn kommen, sind also seine Angaben vertrauenswerth, so muss ihm eine ältere Abschrift desselben vorgelegen haben, welche freilich um nichts besser war, als die erhaltenen.

neben dem reichen handschriftlichen Material nur äußerst selten in Betracht. Panciroli und Labbé endlich bieten nicht viel mehr, als einen Abdruck des Gelenischen Textes.

Für das Verhältniss der Handschriften zu einander und zu ihrem Original ist namentlich eine Stelle sehr lehrreich, wo die Schriftzüge des *Spirensis* offenbar sehr erloschen waren. Es ist dies Not. Occ. S. 113 Z. 18—21.

M lässt den ganzen Passus weg, deutet aber durch einen leeren Raum, welcher der Länge desselben entspricht, an, dass dies nicht auf zufälliges Uebersehen zurückzuführen sei.

B hat noch die beiden ersten Worte *Præfectus numeri*, welche sich freilich leicht aus Conjectur ergänzen ließen; im übrigen ist die Lücke hier, wie in *M*.

P lässt gleichfalls mehrere Zeilen leer, hat aber am Schluss noch die beiden Worte *petueriense Deruentione* erhalten.

V bietet an Stelle der Lücke die folgenden Worte: *prefectus numeri longouica* *Pfectus numeri longouitio* *Prefectus numeri superuenientium petueriense deruentione*. Dasselbe hat natürlich auch *E*.

C schreibt: *Pref̃ numeri longo uicarioꝝ longo uicio*. Dann ist anfangs eine Lücke gelassen, welche später mit etwas kleinerer Schrift aber gleicher Tinte folgendermaßen ausgefüllt ist: *Pref̃ numeri bonentium Petueriense deruentione*. Ebenso lautet die Stelle im *Victorinus*, nur ist alles in gleicher Weise fortgeschrieben¹⁾.

Wie man sieht haben *P*, *M*, *V* und *C* jeder in seiner Vorlage die schwer lesbare Stelle gefunden, und da keiner von allen viere gleich viel und keiner das Gleiche gelesen hat, so müssen sie selbstverständlich von einander unabhängig sein. Weiter ergibt sich aus den mitgetheilten Lesarten, dass *C* direct aus dem *Spirensis* geflossen ist, mit andern Worten, dass wir in ihm die Originalhandschrift des Donatus vor uns haben, denn stammte er aus einer vollständigen Abschrift des *Spirensis*, so lag kein Grund vor, anfangs eine Lücke zu lassen, wenn aber aus einer unvollständigen, so konnte jene Lücke überhaupt nicht ausgefüllt werden. Schon

¹⁾ Alciat und Gelen haben die erste Hälfte mit *C* gemein, nur dass der letztere *Longouicio* in *Longouico* ändert; in der zweiten fehlt das Wort *bonentium* resp. *superuenientium* bei beiden; ausserdem schreibt Gelen *Deruentiensis* statt *Petueriense*, offenbar aus Conjectur.

Böcking hatte auf Grund der ihm bekannten Thatsache, dass in dem Codex des Canonicus Aloysius die Schrift des Cyriacus von einer andern Hand herstammt, als seine übrigen Theile, in diesem — unserm *C* — das Original des *Victorianus* und seiner zahlreichen Schwesterhandschriften vermuthet; durch das oben Mitgetheilte dürfte diese Vermuthung wohl zur Gewissheit geworden sein.

Dass *M* unmittelbar auf den *Spirensis* zurückgeht, ist oben bereits erwiesen; dasselbe darf mit grofser Wahrscheinlichkeit von *V* vorausgesetzt werden, da dieser Codex ja nach dem Zeugnis des Clesius in Speier selbst gefunden ist; in Bezug auf *P* ist ein gleicher Beweis zwar nicht geführt, doch wenn er auch nur indirect aus dem Archetypon geflossen sein sollte, was anzunehmen kein Grund vorliegt, so sind die Mittelglieder jedenfalls nicht bekannt, sein Werth bleibt also ungeschmälert.

Für die Stellung von *B* ist aus dem bisher Gesagten noch kein sicherer Schluss zu ziehen, denn dass es dieselbe Lücke, wie *M* zeigt, kann um so weniger entscheidend sein, als es noch zwei Worte mehr erhalten hat, allerdings zwei Worte, die jeder Schreiber leicht ersinnen konnte. Um auch diese Frage zu lösen, lege ich hier dem Leser die vollständige Collation von *B* und *M* für das 25. Capitel der Not. Or. vor, natürlich nur so weit diese beiden nicht mit den Lesarten aller andern Handschriften übereinstimmen. Ich bitte dabei zu beachten, dass auch etwas Richtiges, wenn sich aus der Vergleichung der übrigen Quellen ergibt, dass es nicht im *Spirensis* gestanden hat, insofern als falsch, d. h. als interpolirt gelten muss und zweitens, dass an vielen Stellen, wo nach Böcking *B* das Richtige bietet, dies leicht auf einen Fehler der Collation oder einen Druckfehler zurückgehen kann.

S. 67 Z. 8	<i>aegyptum MB</i>	<i>egiptum CPV</i>
9	<i>menifi B</i>	<i>memfi MCPV</i>
S. 68 Z. 9	<i>arcadiana MB</i>	<i>archadiana CPV</i>
13	<i>octaba BCP octoba V</i>	<i>octaua M</i>
14	<i>armatarum MB</i>	<i>sarmatarum CPV</i>
	<i>scoenas MB</i>	<i>scenas CPV</i>
16	<i>alae MB</i>	<i>ala CPV</i>
	<i>aegyptiorum B</i> (soll wohl	<i>aegyptiorum M(P?)</i>
	<i>D d. i. P</i> heißen)	
	<i>egiptiorum CV</i>	

S. 68 Z. 17	<i>rhinocornua MB</i>	<i>rinocoruna CPV</i>
18	<i>scoena sextra- gesara MB</i>	<i>scena sextragerasa CV</i> <i>scena sexta gerasa P</i>
20	<i>scoenas MB</i>	<i>scenas CPV</i>
25	<i>dionysiada M</i> <i>dionisyada B</i>	<i>dionisiada CPV</i>
S. 69 Z. 1	<i>aphrorum MB</i>	<i>afrorum CPV</i>
3	<i>aegyptiorum MB</i>	<i>aegyptiorum P</i> <i>egiptiorum CV</i>
13	<i>offitium MV</i>	<i>officium CPB</i> (beruht wohl auf einem Versehen, denn sonst pflegt <i>B</i> immer <i>offi- tium</i> , <i>offitiales</i> etc. zu schreiben)
15	<i>qui fehlt MB</i>	
16	<i>exit BPC</i>	<i>exiit MV</i>
18	<i>comentariensem B</i>	<i>commentariensem CPVM</i>
20	<i>siue fehlt MB</i>	
22	<i>caeteros M</i> <i>offitiales MV</i>	<i>ceteros CPVB</i> <i>officiales CPB</i> (? s. o.)

Da, wie man sieht, *B* und *M* in fast allen Abweichungen von der Lesart des *Spirensis*, selbst orthographische Kleinigkeiten nicht ausgenommen, mit einander übereinstimmen und *M* unzweifelhaft ohne Mittelglied aus der Urhandschrift geflossen ist, so muss *B* von *M* abgeschrieben sein. Freilich gibt nach den Angaben Böckings nicht selten *B* das Richtige, wo *M* corumpirt ist, ja einigemale füllt es selbst Lücken aus, doch abgesehen davon, wie viele von jenen scheinbaren Besserungen nur auf Ungenauigkeiten des Collators und Druckers beruhen, bleibt ja auch die Annahme offen, dass *B* aus einer andern Handschrift durchcorrigirt sei. Welche dies gewesen ist, vermag ich nach dem vorliegenden Material nicht zu entscheiden, jedenfalls bieten auch die Correcturen keine irgend nennenswerthe neue Lesart.

Uns bleiben also vier Handschriften, die sämmtlich ihr Original sehr genau und ohne Interpolationen wiedergeben; aus diesen lässt sich der Text des *Spirensis* so vollständig herstellen, dass, wenn er heute gefunden würde, sich kaum ein anderer Gewinn daraus ergäbe, als dass man statt vier Codices nur einen zu col-

lationiren hätte. Wenn damit nur die kritische Arbeit abgethan wäre! Leider aber war das Archetypon selbst schon so verderbt, dass sie hier erst zu beginnen hat. Schon in meiner Dissertation¹⁾ habe ich es versucht, über den *Spirensis* hinauszugreifen und die ältere Handschrift, — ich will sie *A* nennen — welche ihm als Quelle diente und nur die N. D. allein enthielt, soweit es möglich war, wiederherzustellen. Durch die genauere Beschäftigung mit dem Gegenstande und das neugewonnene Material ist das Wesentliche meiner damaligen Annahmen nicht geändert worden. Manches dürfte wohl zu bessern sein, namentlich in Bezug auf die Buchstabenzahl, welche die einzelne Zeile enthielt, möchte ich mich heute viel minder bestimmt ausdrücken, auch habe ich jetzt Beweise dafür, was ich früher verneinen zu müssen glaubte, dass *A*, oder doch eines der Mittelglieder zwischen ihm und dem *Spirensis*, sehr zahlreiche Abkürzungen enthielt, aber abgesehen von diesen zwei Punkten und vielleicht noch einzelnen Titel- und Zeilenzahlen im Quaternionenverzeichniss bleibt alles stehen. Sowohl in Bezug auf die ganze Anordnung des Urtextes, wie auf die Lücken und Blattverstellungen von *A* verweise ich daher den Leser auf jene meine frühere Arbeit.

Was dort besprochen worden ist, waren Eigenthümlichkeiten einer Handschrift, die miteinander im engsten Zusammenhange standen und nur die eine durch die andere erwiesen werden konnten; die Corruptelen dagegen, deren Darlegung den Inhalt der folgenden Blätter bilden sollen, können so gut im *Spirensis*, wie in *A*, wie in der Originalnotitia des fünften Jahrhunderts oder in jedem Mittelgliede zwischen diesen dreien entstanden sein; eine Scheidung ist hier überflüssig, wenn nicht unmöglich. Nenne ich daher von nun an den *Spirensis*, so meine ich damit nur unsere übereinstimmende Ueberlieferung, nicht einen besonderen Codex. Freilich ist ein Theil der zu erweisenden oder schon gefundenen Interpolationen und Glossen so ähnlicher Art, dass sie vermuthlich auf denselben Mann, also wohl auch auf dasselbe Exemplar zurückgehen, doch dies von jeder einzelnen behaupten zu wollen, liegt mir fern, vielmehr halte ich ein successives Verderben der Ueberlieferung sogar für wahrscheinlicher²⁾.

¹⁾ Quaestiones de N. D. Berl. 1872.

²⁾ So theilt im Itinerar die Dresdener Schwesterhandschrift des *Spirensis* (*M*) mit ihm das Glossem *vel Utica* (p. 25), dieses hat also schon in dem

Die Interpolation tritt am deutlichsten da hervor, wo Corruptelen, deren einmaliges Vorkommen graphisch leicht zu erklären wäre, sich mehrfach wiederholen, denn hier ist wohl kein Zweifel möglich, dass die ächte Ueberlieferung nach der verderbten corrigirt sein muss. So steht für *cetrati* sechsmal *citrati*¹⁾ (Not. Occ. S. 20, v; 30, l; p; 32, 7; 11; 35, 4), einmal sogar *crinati* (S. 40, 7), eine Spur des Richtigen findet sich nur zweimal in der Corruptel *cetnati* (S. 26, 24; 40, 1); für *Lingonum* liest man zweimal *Lergorum* (S. 113, 23; 114, 20), dagegen *Lingonensium* (S. 120, 6) und *Lingonas* (S. 122, 10), für *Asturum* zwei Mal *Astorum* (S. 113, 27; 114, 12) und zwei Mal *Hastorum* (S. 79, 12; S. 114, 4), während ein fünftes Mal *Astarum* (Not. Or. S. 68, 28), da *a* und *u* im *Spirensis* ungemein häufig verwechselt werden, auf die richtige Form führt. Diese wenigen Beispiele aus vielen mögen genügen; sie erschienen mir deshalb besonders charakteristisch, weil in allen diesen Fällen sich die alte Form nur da gerettet hat, wo sie sich hinter eine Corruptel versteckte, oder, wie in *Lingonensium* und *Lingonas*, durch eine neue Endung unkenntlich wurde; überall, wo er sie erkannte, hat sie der Interpolator verdorben.

Weil die Insignien in der Regel nur das im Text gegebene wiederholten und deshalb am leichtesten zu corrigiren waren, haben sie begreiflicher Weise auch am meisten gelitten. Wie sich in der N. D. überhaupt oft in demselben Capitel Bestandtheile verschiedener Zeiten nachweisen lassen²⁾, so bin ich fest überzeugt, dass ursprünglich auch das Verhältniss der Insignien zum Text ein anderes gewesen ist und die Veränderungen in der Administration des Reiches durch mannigfache Differenzen zu Tage traten³⁾. Jetzt freilich stimmen beide selbst in den meisten Cor-

beiden gemeinsamen Urcodex gestanden; dagegen ist die Interpolation *Ortigia* für *Ortyx* (p. 527) den Abschriften des *Spirensis* eigenthümlich (*Ortux M*).

¹⁾ Die Lesart jeder einzelnen von den vier vorliegenden Handschriften mitzutheilen, halte ich nicht für nöthig; ihre Abweichungen von einander sind so gering und lassen die Lesart des *Spirensis*, wenn sie diese nicht, wie meistens geschieht, direct wiedergeben, doch so deutlich durchscheinen, dass sie sich immer mit voller Sicherheit angeben lässt.

²⁾ S. meine Quaestiones de N. D. p. 2 ff.

³⁾ Eine Spur davon hat sich noch Not. Or. S. 22 erhalten. Hier sind die beiden letzten Schilde unbemalt, denn die dicken schwarzen Kreuze in

ruptelen so genau überein, dass, wenn sich nicht manchmal unter den Insignienaufschriften Namen erhalten hätten, welche im Text fehlen, man jene für eine Abschrift von diesem halten könnte. Auch zweifle ich nicht daran, dass sich der Interpolator, zwar nicht im *Spirensis* selbst, aber doch in einem der Zwischenglieder, welche diesem den Inhalt des Originaldocuments vermittelten, zum Theil auf solche Weise die Arbeit des Corrigirens vereinfacht hat; aus den folgenden Beispielen — auch nur einer kleinen Auswahl — wird sich dies klar ergeben:

Not. Or. S. 81 Z. 2 *illyrici animotha* statt *Illyriciani Motha*.
S. 81 b *Animotha*.

Not. Occ. S. 95 Z. 5 *lusionio nuncinercisa* statt *Lussonio nunc Intercisa*. S. 94 d *Nuncinercisa*. In den Insignien war das *nunc* sicher überflüssig.

S. 95 Z. 7 *conradcuha* statt *contra Herculia*¹⁾. Ebenso S. 94 e.

S. 107 Z. 4 *osismia corumosismis* statt *Osismiacorum Osismis*.
S. 106 e *Corumosismis*.

S. 109 Z. 3 und S. 108 d *portuae patiaci* statt *Portu Aepatiaci*.

Not. Or. S. 19 Z. 25 und S. 18 c *Matoiaci* statt *Mattiaci*.

Not. Occ. S. 91 Z. 17 und S. 90 n *Bonorio* statt *Bononia*.

S. 91 Z. 14 und S. 90 k *Teutibarcio* statt *Teutiburgio*.

S. 91 Z. 19 und S. 90 p *Acimirci* statt *Aciminci*.

den Holzschnitten der Böckingschen Ausgabe erscheinen in den Handschriften nur als Bleifederstriche auf farblosem Grunde, welche einzig bestimmt sind, den leeren Raum nothdürftig auszufüllen. Für die *Quarti Theodosiani* war also kein Wappen angegeben, vermuthlich weil diese Truppe erst nach Vollendung der ursprünglichen N. D. und ihrer Malereien gebildet und später nur im Text nachgetragen war. Der Interpolator hat ihren Namen trotzdem auf die Insignientafel über den einen der leeren Schilde gesetzt, und damit auch der zweite disponible Raum nicht unbenutzt bleibe, hier eine offenbare Ditto-graphie des Textes wiederholt; dort stehen nämlich die *Felices Arcadiani iuniores* und die *Secundi Theodosiani* zweimal, und jene sind genau an der gleichen Stelle auch in den Insignien verdoppelt. Wenn Böcking hier das erste Mal *iuniores* gestrichen hat, so ist dies gegen die Autorität aller Handschriften mit einziger Ausnahme von *M* geschehen.

¹⁾ Böcking hat *contra Acinco* geschrieben, was sicher mehr als kühn ist. Meine Aenderung rechtfertigt sich graphisch sehr leicht, auch ist *ad Herculem*, woraus, da es sich sonst mit einer Präposition nicht verbinden liefs, *Herculia scil. castra* gebildet wurde, ein wohlbekanntes Castell an der Donau; s. C. I. L. III S. 459.

S. 91 Z. 20 und S. 90 q *Ricti* statt *Ritti*.

S. 102 Z. 10 und S. 101 g *Cambidano* statt *Cambiduno*.

S. 113 Z. 4 und S. 112 e *Morbio* statt *Uinouio*¹⁾.

Die letzten sieben der angeführten Beispiele sind namentlich deshalb wichtig, weil sich hier die Corruptelen nur aus falschgelesener Minuskelschrift erklären lassen; danach muss die Handschrift, auf welche die Verderbniss der Insignienaufschriften zurückgeht, schon eine verhältnissmäfsig junge gewesen sein und jene repräsentiren also nicht nur keine unabhängige Ueberlieferung, sondern die Quelle, welche sie mit dem Text des *Spirensis* gemein haben, kann nicht einmal sehr weit hinter diesem selbst zurückliegen. Deshalb ist es gewiss unrichtig, ihren Lesarten einen so grofsen Einfluss auf die Kritik einzuräumen, wie es Böcking und vor ihm Gelenius gethan haben, und die üblen Wirkungen davon treten denn auch an mehr als einer Stelle hervor.

Not. Occ. S. 24 Z. 12 ff. lauten in den Handschriften:

Bataui matriciaci seniores

Mattiaci iuniores

Ascarii seniores

Ascarii iuniores

Iouii seniores.

Da in dem spätern Capitel, wo dieselben Truppen noch einmal, nach ihren Standorten gesondert, wiederholt werden, sich auch *Mattiaci seniores* (S. 33 Z. 17) neben den *Bataui seniores* und allen andern oben genannten Auxilien finden, so kann die Besserung hier nicht zweifelhaft sein und in der Hauptsache ist sie auch schon Alciat gelungen. Sie lautet:

Bataui seniores

Mattiaci seniores

Mattiaci iuniores et q. s.

Gelen²⁾ dagegen und nach ihm Böcking haben *matriciaci* einfach als Dittographie gestrichen und dies offenbar aus keinem andern

¹⁾ Der Name *Morbium* kommt sonst nirgends vor, dagegen ist *Uinouia* oder *Uinouium*, wie es Ptolomäus nennt, eine bekannte römische Niederlassung (Binchester); s. C. I. L. VII S. 92. Aus *uiōuio* konnte leicht *monbio* entstehen und da im *Spirensis* kein Fehler häufiger vorkam als die Verwechselung von *r* und *n*, so war der Schritt bis zu der Corruptel unserer Texte nicht weit.

²⁾ Wenn Gelen *Mattiaci seniores* statt *iuniores*, wie Böcking, schreibt, so ist dies wohl nur auf einen Druckfehler zurückzuführen.

Grunde, als weil in den Insignienaufschriften (S. 17) die *Mattiaci* nur einmal genannt sind. Hier folgen nämlich auf die Abzeichen der *Bataui seniores* zwei völlig gleiche Schilde; über dem ersten liest man *Mattiaci*, über dem zweiten *Ascarii seniores*. Die beiden nächsten Schilde sind wieder nach Farbe und Zeichnung ganz ähnlich, nur befindet sich auf dem ersten ein unbestimmbares Thier, welches dem zweiten fehlt; über jenem steht *Ascarii iuniores*, über diesem *Iouii seniores*. Schon die Anordnung der Insignien, ganz abgesehen vom Text, führt zu dem Schluss, dass hier die Ueberschriften zu ändern sind, denn die gleichen Wappen müssen doch wohl den gleichnamigen Truppenkörpern angehört haben. Nach den *Bataui* würde also das nächste Schildpaar den beiden *Mattiaci*, das folgende den beiden *Ascarii* zuzuschreiben sein und die *Iouii* müssten weiter hinausgerückt werden. Freilich verschieben sich dadurch die Bezeichnungen der sämtlichen Wappen, doch weit entfernt, hierin ein Bedenken zu finden, glaube ich vielmehr, dass eines, welches Böcking (Not. Occ. S. 228) ausgesprochen hat, dadurch zum Theil beseitigt wird. Er äußert nämlich mit Recht seine Verwunderung darüber, dass die beiden Auxilien, welche *Leones* heißen, keinen Löwen im Wappen führen und dies deutet um so gewisser auf eine Verwirrung der Insignienaufschriften, als Claudian ihnen ausdrücklich ein solches Schildzeichen beilegt¹⁾. Rückt man nun alle Aufschriften um eine Stelle weiter, so kommen die Namen der beiden *Leones* über zwei Wappen zu stehen, deren eines mit einem langhaarigen Menschenhaupt, das andere mit einer Sonne geschmückt ist; ich vermuthe, dass der Maler des *Spirensis*, wie er auf den Insignien des Comes Aegypti das Nilpferd in einen Bären verwandelte, so auch hier die Köpfe der Löwen, welche er wahrscheinlich nicht erkannte, nach eigenem Ermessen umgemodelt hat. Es ergibt sich also, dass hundert und drei von den hundert und zweiundzwanzig Wappen dieses Capitels falsch bezeichnet sind, und wenn sich gleich ein kleiner Theil davon noch durch Verschieben der Aufschriften identificiren lässt, so ist es doch sehr fraglich, ob und wo eine neue Verderbniss wieder das Ganze verwirrt. Da es mit den Insignien der übrigen *Magistri militum*

¹⁾ De bell. Gildon. 423 *clypeoque animosi teste Leones*. Danach muss sich auf den Schilden das Bild eines Löwen befunden haben, der seinen Zorn äußert, also vermuthlich eines brüllenden.

nicht sehr viel anders stehen kann, so wird man von den Wappen, wenn überhaupt, so doch gewiss nur mit größter Vorsicht Gebrauch machen dürfen.

Sind wir durch die Insignien einmal um ein Auxilium geschmälert worden, so wird uns an einer andern Stelle dafür Ersatz geboten. S. 19 war nach dem Namen der *Sabini* der der *Brachiati* ausgelassen und da der Schreiber nicht nach den Insignien der Vorlage — denn dann hätte ihm dies nicht entgehen können — sondern nach dem Text die Aufschriften setzte, so fuhr er unbekümmert in seiner Arbeit fort. Dadurch hätte natürlich am Ende der Seite ein Wappen ohne Bezeichnung bleiben müssen, wenn nicht schon beim dritten Schilde der vierten Reihe der drohende Mangel bemerkt und kurz und gut beseitigt worden wäre. Der Schreiber flickte einfach die Aufschrift, welche der entsprechende Schild der vorhergehenden Seite trug¹⁾, auch hier ein und nun konnte ohne Anstofs weiter geschrieben werden. So kamen die *Bataui iuniores* zu doppelten Abzeichen und Gelenius, dem die späteren Herausgeber gefolgt sind, hat sie deshalb auch im Text verdoppelt (S. 25 Z. 26). Freilich musste er den Zusatz *iuniores*, welcher sich auf den Insignien findet, streichen, und nahm also drei Truppen desselben Namens an, deren einer die Altersbezeichnung fehlte. Für eine weitere Stütze dieser Ergänzung hielt Böcking die Wiederholung von *Bataui* auf S. 35 Z. 21, doch diese ist sicher nichts als Dittographie, welche freilich, da sie *M* und *P* gemein ist, schon im *Spirensis* gestanden haben muss. Wenn die oben vorgelegte Emendation richtig ist, wie ich bewiesen zu haben glaube, so kann im Text ohnehin kein Auxilium an dieser Stelle ausgefallen sein, denn da durch die Aufnahme der *Mattiaci seniores* die Auxilien um eines vermehrt werden, so würde die Zahl 65, welche die Ueberschrift angibt, nicht mehr zutreffen, und diese Zahlen scheinen im Ganzen vertrauenswürdig zu sein.

Uebrigens waren auch schon im *Spirensis* nicht nur die Insignien vom Text, sondern auch der Text von den Insignien beeinflusst worden, wie dies zum Theil schon Böcking erkannt hat. Wo der Name eines Truppenkörpers in doppelter Form vorhanden

¹⁾ Dass hier *Bataui*, an der fälschlich ausgefüllten Stelle aber *Bataui iuniores* steht, ist kein Einwand gegen meine Annahme, denn die Altersbezeichnung könnte das eine Mal sehr wohl erst später ausgefallen sein, namentlich da sie sich an dem entsprechenden Orte im Texte findet (S. 25 Z. 25).

war, wurde zur Bezeichnung der Bilder aus naheliegenden Gründen die kürzere gewählt und diese ist dann im Text oft wieder mit *siue* oder *id est* der längeren zugefügt worden. So hat man Not. Occ. S. 27 Z. 16 hinter *Flaviae uictricis Constantiae*¹⁾ aus den Schilderaufschriften *id est Constantici* angefügt; bei *Tertia Italica* (S. 26 Z. 28) ist *Tertiani siue* zugesetzt, was in unsern Handschriften, vermuthlich weil es im Urcodex an den linken Rand geschrieben war, den achten Worten vorangeht; am merkwürdigsten endlich ist S. 27 Z. 4. Hier steht: *Legio secunda Brittannica siue Secundani*, über dem entsprechenden Schilde dagegen: *Britannici* (S. 21 h); der Text ist also wahrscheinlich zuerst aus den Insignien glossirt und dann deren Aufschriften nach dem Text geändert worden, so dass das ursprüngliche Verhältniss sich völlig vermischt hat.

Es ist oft interessant zu beobachten, mit welcher Sorgfalt der Glossator die N. D. studirte, wie vernünftig er das eine Capitel gegen das andere hielt und danach am Rande seine Bemerkungen machte. Der sprechendste Beweis dafür ist ein Glossem, das schon Alciatus gestrichen hat, welches aber für die Charakteristik der Ueberlieferung zu wichtig ist, um hier übergangen zu werden. Die Provinzen des Praefectus Orientis sind nämlich von dem Glossator mit dem Verzeichniss der Consulare und Praesides im ersten Capitel verglichen worden, und da er diejenigen, in welchen die Militär- und Civilgewalt vereinigt war, Arabien und Isaurien, hier nicht fand, so hat er am Rande bemerkt, dass diese von einem Dux und einem Comes rei militaris verwaltet würden. Von ganz ähnlicher Art ist eine Reihe anderer Glosseme, welche bisher noch nicht erkannt worden sind.

So werden als Garnisonstruppen von Unterägypten (S. 68) neben einander die *Legio tertia Diocletiana* und die *secunda Traiana* genannt; beide kehren ebenso zusammengestellt in der Thebais wieder (S. 75). Dies sollte an der ersten Stelle durch die Randglosse *Thebaidos* angedeutet werden, welche später, scheinbar als Beiname der *tertia Diocletiana*, in den Text gerathen ist. Dass sie dies nicht sein kann, geht aus dem Mangel jeder Analogie hervor, denn nie wird sonst der Name der Provinz selbst im Genitiv zu dem eines

¹⁾ *uictrices constantinae* die Handschriften. Die Emendation ergibt sich aus der Lesung der Insignien, denn von *Constantina* lässt sich unmöglich *Constantici* bilden, wohl aber von *Constantia*.

Truppenkörpers gestellt, sondern immer der abgeleitete des Volkes, wie *Thebaeorum* oder *Noricorum*.

Not. Or. S. 93 Z. 3 *Equites ducatores Illyriciani primi ducatores, Amidae*. An dem Zusatz *primi ducatores* hat schon Böcking Anstofs genommen; derselbe bedeutet weiter nichts, als dass das ungewöhnliche Wort *ducatores* hier zum ersten Mal dem Glossator begegnet ist.

Ein verwandtes Beispiel bietet Not. Occ. S. 96 Z. 16: *Praefectus legionis secundae adiutricis tertiae partis superioris, Acinco*. Böcking hat vor *tertia* das Wort *cohortis* eingeschoben, eine Emendation, welche sehr ansprechend wäre, wenn sich nicht sonst ausschliesslich die fünfte Cohorte nach *partes* oder *pedaturae* getheilt, ja überhaupt erwähnt fände. Der Grund hiervon ist bisher nicht gefunden und jene ganze Theilung noch völlig räthselhaft, gewiss aber darf nicht aus dieser einzigen, sicher verdorbenen Stelle die dritte Cohorte in den Text eingeführt werden. Da die *secunda adiutrix* gerade hier zum dritten Male wiederholt wird, erklärt sich der Zusatz *tertia*, dem eben besprochenen Analogon gemäß, wohl am leichtesten aus einer Randglosse.

Die Kanzleien der drei Kategorien von Provinzialstatthaltern, Consulares, Correctores und Praesides sind im Occident¹⁾ völlig gleich besetzt, wie dies den gleichen Functionen entspricht; nur in dem ersten derselben, dem des Consularis Campaniae, findet sich ein Amt mehr, die *Pronumerarii* (S. 124 Z. 3). Was man sich bei diesem Titel zu denken hat, ist ganz unerfindlich, denn stellvertretende *Numerarii* könnten wohl während einer kurzen Vacanz der Stelle vorkommen, nie aber als dauernde Institution in den Staatskalender aufgenommen werden. Ausserdem sind die *Tabularii*, welche unmittelbar vorher genannt werden, mit den *Numerarii* identisch, nur ist dieser Titel, als der höhere, durch ein Gesetz des Valens, das übrigens im Orient zur Zeit der N. D. schon veraltet war, den Kanzleien der *Illustres* und *Spectabiles* reservirt worden²⁾. So findet sich denn

¹⁾ Auch im Orient mag das Fehlen des *A libellis* im Officium des Praeses Thebaidos, das Einzige, wodurch sich dieses von dem des Consularis Palaestinae unterscheidet, wohl der Nachlässigkeit des Abschreibers beizulegen sein. Die Verschiedenheiten, welche die Präsidialofficien von Isaurien und namentlich Arabien zeigen, scheinen erheblicher, wenngleich in dem letzteren die wichtigste derselben, der Mangel eines *Adiutor*, nur auf einen Druckfehler der Böckingschen Ausgabe zurückgeht (s. S. 218).

²⁾ S. Gothofr. ad. Cod. Theod. VIII 1, 9.

auch in der N. D. in allen vorhergehenden Officien etwa an derselben Stelle, wo hier die zwei *Tabularii* stehen, mindestens ein *Numerarius*, in der Regel aber zwei. Da sie beim *Consularis Campaniae* zum ersten Male ausblieben, so fiel dies dem Glossator auf und er zog den richtigen Schluss, dass die *tabularii* sie hier vertreten; deshalb hat er hinter den Worten *Tabularios duos* bemerkt: *pro numerarios*, was dann als besonderes Amt in den Text übergegangen ist¹⁾.

Fast ganz dasselbe Glossem findet sich im Officium des Praefectus Urbis (S. 16 Z. 20). Dieses entspricht zum größten Theil denen der Praefecti Praetorio, doch an die Stelle der *Numerarii* tritt hier ein *Primiscrinus*. Dass diese beiden Aemter nichts mit einander gemein haben, ist erwiesen²⁾, doch nichtsdestoweniger stehen in den Handschriften hinter *Primiscrinus* die Worte: *sive numerarius*. Dieselben sind ebenso zu erklären und ebenso gewiss zu streichen, wie die *Pronumerarii* in dem vorherbesprochenen Falle³⁾.

Die geographischen Glossen, an denen es natürlich auch nicht fehlt, möchten viel schwerer auszuscheiden sein, denn sie berühren sich aufs engste mit einer andern Kategorie von Zusätzen, die zwar auch nicht in dem ursprünglichen Entwurf der N. D. gestanden haben können, aber doch eine gute alte Ueberlieferung repräsentiren. Der charakteristischste der Art ist folgender: Not. Occ. S. 47 Z. 11: *Rationalis trium prouinciarum, id est Siciliae, Sardiniae et Corsicae*. Die drei Inseln haben schon seit den Zeiten Constantins einen eigenen Steuerbezirk gebildet, für welchen der Name *Tres prouinciae* technisch war⁴⁾. Eine Erklärung desselben, wie die im Text der N. D., ist daher dem Stile eines officiellen Registers sehr wenig angemessen und gewiss später hinzugefügt. Doch da dieses unmöglich im Mittelalter geschehen sein kann, so müssen wir wohl auf einen antiken Commentator schließen, der die N. D. durch Randbemerkungen für den Gebrauch der Kanzlei verständlicher zu machen suchte. Aufser dieser Stelle ist mir

¹⁾ Da Böcking den Zusatz nicht strich, so hätte er wenigstens die sehr hübsche Conjectur des Gelen: *pro numerario* nicht zurückweisen sollen.

²⁾ S. Krüger, Kritik des Justinianischen Codex S. 166 ff.

³⁾ Uebrigens werden die *Numerarii*, welche sonst in keinem Officium fehlen, wohl auch hier nur durch Schreiberversehen ausgefallen sein.

⁴⁾ S. Böck. Not. Occ. S. 343. Henz. 6507.

freilich keine andere bekannt, an der man solche alte und werthvolle Glossen mit voller Sicherheit nachweisen könnte. Am ehesten möchte man wohl an die Angabe der Provinz hinter den Namen vieler Städte denken und es spräche wohl manches für einen derartigen Ursprung derselben. Vor allem treten diese Zusätze sehr unregelmäßig auf, bei den britannischen Städten fehlen sie ganz und sind durch den Namen der Diöcese ersetzt, im Orient kommen sie äußerst selten vor, oft sind sie in demselben Capitel, ja in demselben Abschnitt einzelnen Städten beigesetzt, bei andern weggelassen. Alles dieses liefse sich durch einen Glossator, der je nach Wissen und Laune seine Randbemerkungen machte, am leichtesten erklären, doch steht andererseits dieser Annahme eine große Schwierigkeit entgegen. S. 49 Z. 23 findet sich nämlich in der eben besprochenen Art der Zusatz: *Venetiae et Histriae*, S. 48 Z. 25, also noch in demselben Capitel: *Venetiae inferioris*; der eine setzt die Provinz als einheitlich organisirt voraus, wie sie in allen Verzeichnissen, namentlich auch in denen der N. D., aufzutreten pflegt, der andere als getheilt, wie wir sie bei Zosimus 5, 48 und noch in einer zweiten Stelle der N. D. (S. 118, 5) finden. Danach könnten die Provinzangaben nicht alle gleichzeitig entstanden sein und da dasselbe auch für den eigentlichen Text der N. D. erwiesen ist, so wäre solch eine Uebereinstimmung ein wichtiger Grund, jene diesem zuzurechnen. Die Entscheidung wage ich hier nicht zu fällen, doch scheint mir die Existenz eines alten Glossators, dessen Angaben auf richtigem Wissen beruhten, also nicht ohne Weiteres zu streichen sind, auch durch das eine, zuerst angeführte Beispiel genügend erwiesen.

Da auch dieser seine Bemerkungen gewiss an den Rand geschrieben hatte und sie deshalb im Text nicht selten an die unrechte Stelle gekommen sein mögen, so wird ihre Trennung von den werthlosen mittelalterlichen Glossen gleichen Inhalts doppelt schwierig, ja oft unmöglich; nur eine derselben glaube ich sicher bezeichnen zu können.

Not. Occ. S. 121 Z. 22 ist überliefert: *Praefectus Sarmatarum gentilium regionis Samnitis*. Da alle übrigen hier genannten Standquartiere sich in Oberitalien befinden, so kann dies nicht richtig sein, und Böcking hat daher sehr kühn *Regionis Sanensis* geschrieben. Wahrscheinlich hat er sich dabei gedacht, dass der Praefect nicht in *Sani* selbst, sondern in der Umgegend des Ortes

seinen Sitz gehabt habe, doch wird in der N. D. Aehnliches nie auf diese Weise ausgedrückt¹⁾, auch ist *regio* der technische Name für Stadtgebiet und *Sani* war keine Stadt. Viel leichter und einfacher wird der Fehler beseitigt durch Annahme eines später corrumpten Glossems. Ursprünglich stand *Regio* im Text; der Glossator verwechselte diese Stadt der Aemilia mit dem bekannteren *Rhegium ad fretum* und beging ausserdem den geographischen Schnitzer die Grenzen von *Samnium* bis hierher auszudehnen. Aus *Regio in Samnitis*²⁾ wurde dann durch Verwechslung von *in* und *ni* und Dittographie des *s* *regionis Samnitis*.

Doch nicht nur Glosseme standen am Rande der Urhandschrift; hier war auch aus der Vorlage ein Theil dessen, was beim Abschreiben ausgefallen war, später hinzugefügt worden, und obgleich noch immer viele Lücken übrig blieben, wie ein Blick in die Böckingsche Ausgabe zeigt, scheint die Zahl der Nachträge doch keine geringe gewesen zu sein. Als diese dann in den Text aufgenommen wurden, geriethen bald einzelne Worte, bald ganze Zeilen an einen falschen Ort, ja manche wurden von dem Abschreiber nicht als selbständige Titel, sondern als Correcturen der im Texte stehenden betrachtet und flossen so mit diesen in Eins zusammen. Ich füge einige Beispiele derartiger Verderbnisse hinzu, auf welche zum grössten Theil schon Böcking aufmerksam geworden ist.

Not. Or. S. 49 Z. 3 *Omnis dignitatum et administrationum (amministrationum CPM) notitia tam (quam M) militarium, quam (tam M) ciuilium* statt *tam ciuilium quam militarium*.

S. 82 Z. 28 *Officium autem habet uiri spectabilis ducis Arabiae et praesidis ita. habet* müsste vor *ita* stehen.

S. 93 Z. 16 *Praefecturae primae legionis Parthicae* statt *Praefectus legionis primae Parthicae*.

Not. Occ. S. 49 Z. 16 *Procur̄ cyneē in Britannis Bentensis* statt *Procurator gynaecii Ventensis in Britanniis*.

S. 53 Z. 26 bis S. 54 Z. 1 steht *rei priuatae* jedesmal an einer andern Stelle, was natürlich nicht richtig sein kann.

¹⁾ Vgl. Not. Or. S. 77 Z. 1; 79, 23; 80, 11; 82, 17; Not. Occ. 120, 20; 122, 4; 5.

²⁾ Dass dieses eine falsche Form ist, wird wohl kaum jemand gegen meine Annahme geltend machen wollen.

Not. Or. S. 38 Z. 25 ff. sind zwei Rubriken an einen falschen Ort gesetzt; ich verweise darüber auf Böckings Anmerkung zu der Stelle.

S. 75 Z. 9 ist überliefert: *Equites promoti indigenae legionis (legiones M) tertiae diocletianoambos*. Es ist zu schreiben:

Equites promoti indigenae der Name des Garnisonsorts fehlt.
Legio tertia Diocletiana, Ombos.

S. 79 Z. 11 steht in den Handschriften:

Equites primi felices sagittarii indigenae Palaestini (palaestine P) Saburae (subure V) siue Ueterocariae.

Es ist zu schreiben:

Equites sagittarii indigenae, Robatha¹⁾.

Equites primi felices Palaestini, Saburae siue Veterocariae.

Die heilloseste Verwirrung ist auf dieselbe Weise wohl Not. Occ. S. 47 Z. 20 ff. angerichtet worden. Hier geben die Handschriften:

Praepositus thesaurorum Salonitarum Dalmatiae

Praepositus thesaurorum Siscianorum Saviae

Praepositus thesaurorum Sabariensium Pannoniae primae

Praepositus thesaurorum per Italiam Aquiaciae

Praepositus thesaurorum Mediolanensium Liguria

Praepositus thesaurorum urbis Romae

Praepositus thesaurorum Augustae Vindelicensis Retiae secundae

Praepositus thesaurorum per Gallias Lugdonensis

Praepositus thesaurorum Arelatensium

Praepositus thesaurorum Nemorum

Praepositus thesaurorum Tribierorum

Praepositus thesaurorum Augustensium in Britannis.

Die Schatzhäuser sind hier nach Diöcesen geordnet; voran gehen die illyrischen, dann folgen die italischen, die gallischen und endlich das britannische. Dabei ist immer entweder der Name der Stadt, in welcher sie sich befinden, im Genitiv hinter *thesaurorum* gesetzt oder davon das Adjectiv gebildet und mit *thesaurorum* verbunden. Eine Ausnahme tritt nur bei dem ersten italischen und bei dem ersten gallischen Schatzhause ein, wo sich das eine Mal *per Italiam*, das andere Mal *per Gallias* vor den Namen der

¹⁾ Der Name des Stationsorts ist den Insignien entnommen.

Stadt eingeschoben findet. Es bedarf eigentlich nur dieser Darlegung des Sachverhalts, um zu erweisen, dass diese beiden Zusätze nicht in die betreffenden Zeilen, sondern als Aufschriften darüber gehören; dasselbe gilt für die Worte *in Britannis*, und da die Rubrik des ganzen Abschnittes fehlt und nichts im Wege steht, sie so lang anzunehmen, als uns beliebt, werden wir auch hier *Praepositi thesaurorum per Illyricum* schreiben dürfen, so dass keine Diöcese der Ueberschrift entbehrt.

Weil endlich mit Ausnahme von Rom, das keinem Provinzialverbande angehörte, bei allen Städten von Illyricum und Italien auch der Name der Provinz genannt ist, so muss bei Aquileia dasselbe vorausgesetzt werden, namentlich da auch die Corruptel *Aquiaciae* darauf hinführt. Wir werden demnach restituiren:

Praepositi thesaurorum per Illyricum:

Praepositus thesaurorum Salonitanorum, Dalmatiae

Praepositus thesaurorum Siscianorum, Saviae

Praepositus thesaurorum Savariensium, Pannoniae primae

per Italiam:

Praepositus thesaurorum Aquileiensium, Venetiae

Praepositus thesaurorum Mediolanensium, Liguria

Praepositus thesaurorum urbis Romae

*Praepositus thesaurorum Augustae Uindelicensis Raetiae
secundae*

per Gallias:

Praepositus thesaurorum Lugdunensium

Praepositus thesaurorum Arelatensium

Praepositus thesaurorum Remorum

Praepositus thesaurorum Treuirorum

in Britanniis:

Praepositus thesaurorum Augustensium

Die überaus häufigen Corruptelen in den Endungen der Worte lassen darauf schließen, dass eine der Handschriften, welche dem *Spirensis* vorausliegen, die üblichsten Amtsbezeichnungen, wie *Praefectus*, *Praepositus*, *Comes*, *Magister* und Aehnliches durch Abkürzungen ausgedrückt hat. Zum kleinen Theil haben sich diese noch erhalten, wie $\overline{pp}$ für *praepositus* (Not. Or. S. 3 Z. 19) und *praepositi* (Not. Or. S. 37 Z. 1; S. 42 Z. 2), $\overline{com}$ für *comes* (Not. Or. S. 4 Z. 1; 2), $\overline{aug}$ für *Augustae* (Not. Occ. S. 81 Z. 8;

S. 58 Z. 4), *Praef. leg* für *praefectus legionis* (im Occ. mehrfach), meist aber waren sie im *Spirensis* aufgelöst und, wie begreiflich, sehr oft falsch aufgelöst. So findet sich Not. Or. S. 88—109 mehr als vierzig Mal in allen Handschriften, wo sie nicht wieder zur Abkürzung zurückgekehrt sind, *praefecturae legionis*, obgleich unzweifelhaft jedesmal nur von einer die Rede ist. Böcking hat hier regelmässig in *praefectura* geändert; mit ebensoviel, ja mit mehr Recht hätte er *praefectus* schreiben können, denn in der Urhandschrift hat sicher nur *praef* gestanden. Not. Or. S. 49. Occ. S. 4 und 60 steht *Magister scriniorum*, wo sicher mehrere gemeint sind, und da jeder nur ein *scrinium* unter sich hatte, schon der Plural *scriniorum* den gleichen Numerus auch bei dem ersten Wort erheischt. Das Richtige findet sich denn auch Not. Or. S. 4 Z. 9. Not. Occ. S. 50 lesen wir zuerst *Primicerium scriniorum* und etwas weiter *Primicerium scrinii*, beides mehrere Mal wiederholt; nur das letztere kann richtig sein. S. 52 steht zu Anfang zwei Mal *Rationalis rerum priuatarum*, dann immer *rei priuatae*; ein Unterschied ist nicht vorhanden¹⁾ und da beides gleich üblich ist²⁾, kann eine Entscheidung, was in den Text gehört, nicht gefällt werden, jedenfalls aber ist vorauszusetzen, dass die Fassung des Titels durch das ganze Capitel dieselbe war. Danach ist auch in dem Plural *Uirorum illustrium praefectorum praetorio* (Not. Or. S. 9 Z. 1; S. 12 Z. 1; S. 13 Z. 1; S. 14 Z. 12; Not. Occ. S. 9 Z. 2), welcher neben dem Singular (Not. Or. S. 11 Z. 6; Not. Occ. S. 8 Z. 1; S. 11 Z. 3; S. 13 Z. 1; S. 14 Z. 11), neben *praefectura praef* (Not. Or. S. 11 Z. 20) und *praefec praef* (Not. Or. S. 14 Z. 28) vorkommt, gewiss kein *indiciu primariae dignitatis* zu sehen, wie Böcking will, sondern nur eine falsche Auflösung der üblichen Abkürzungen, welche vielleicht durch die doppelten Insignientafeln herbeigeführt wurde. Es wäre leicht, die Beispiele zu häufen, doch beweisen die angeführten, wie mir scheint, zur Genüge, dass bei den grössten Theil der Endungen von einer Ueberlieferung kaum die Rede sein kann.

¹⁾ Dass *Rationalis rerum priuatarum per Italiam* neben *Rationalis rei priuatae per Italiam* nur Dittographie sein kann, braucht wohl kaum gesagt zu werden.

²⁾ Der Singular findet sich z. B. Or.-Henz. 446; 6519. C. Th. I 17. Rubr. IX 42, 7; XI 30, 41; 45. Der Plural: Henz. 5530. C. Th. VIII 7, 6; VI 30, Rubr.; 18. Cod. Just. XII 24, 11.

³⁾ Hermes IX.

Das Resultat dieser Untersuchung ist kein erfreuliches; es hat sich ergeben, dass allerdings die Handschrift, welche für uns der Urcodex der N. D. ist, mit so großer Sicherheit wiederhergestellt werden kann, wie dies sonst nur selten möglich sein dürfte, doch dass sie selbst schon durch Interpolation und Glossirung, durch unrichtige Auflösung der Abkürzungen ihrer Vorlage und durch Verwirrung der Zeilenfolge im höchsten Grade verdorben war, dass endlich die Aufschriften ihrer Bilder für die Kritik keine höhere Bedeutung in Anspruch nehmen dürfen, als etwa eine Excerptenhandschrift, welche mit dem *Spirensis* aus derselben, ziemlich jungen Quelle geflossen wäre. Glücklicherweise ist der Text der N. D. ein derartiger, dass Interpolation und Glossem nicht viel zu verderben vermögen, und sobald ihre Existenz erst erkannt ist, auch zum größten Theil ausgeschieden werden können; doch hier genügte es darzulegen, von welchen Gesichtspunkten die Kritik der N. D. ausgehen müsse, ihre Anwendung im Einzelnen behalte ich mir für eine andere Gelegenheit vor.

Berlin.

OTTO SEECK.

MISCELLEN.

ZU MOMMSENS ANALECTA LIVIANA.

Mommsen hat in den *Analecta Liviana* nicht nur ein reiches Material zur Kritik der 3. Dekade zusammengebracht, sondern auch dasselbe in der Hauptsache schon gesichtet und geordnet, so dass die nächste Aufgabe sein wird, mit der Vergleichung der maßgebenden Handschriften fortzufahren. Denn zu untersuchen und festzustellen, was für die vorliegenden doch immerhin kleinen Stücke an wirklichem Gewinn durch die mitgetheilten Handschriften herauskommt, hat wenig Werth, eben weil es nur Bruchstücke sind; und die hohe Bedeutung der Lesarten des Spirensis für die Constituirung des Textes braucht ja nicht erst erwiesen zu werden.

Doch ist es wohl möglich, den Werth einzelner mit dem Spirensis verwandter Handschriften noch genauer zu bestimmen: ich hoffe hier zu zeigen, dass der Palatinus 876, bei Mommsen Nr. 63, zu der Familie des Spirensis gehört, und soviel sich aus der Vergleichung der in den *Analecta Liviana* vorliegenden Stellen schliessen lässt, seine Verwandten weit übertrifft.

I. Der Palatinus 63 gehört nicht der Familie des Puteanus an.

1) Er hat in den verglichenen Abschnitten nur drei Fehler mit dem Puteanus gemeinschaftlich, und diese sind so beschaffen, dass ich kein Bedenken trage, die Uebereinstimmung für zufällig zu halten. Es sind diese:

XXVII	34, 2	<i>et collega</i>	für	<i>ei collega</i>
XXVIII	40, 7	<i>dum me</i>	„	<i>dum me non</i>
	40, 10	<i>esse</i>	„	<i>essem</i>

Man könnte auch folgende zwei Stellen hierher rechnen, doch glaube ich eher, dass hier wirkliche Interpolation aus dem Puteanus vorliegt, nur verschlechternde:

XXVIII 40, 12 *aemulationes S aemulatione P aemulationem 63*
 40, 2 *transportasset et S transportaret P*
transportaret et 63

Dass der Palatinus da, wo der Spirensis irrt, die richtige Lesart des Puteanus hat, kommt freilich auch einigemal vor. Doch es sind dies theils solche Stellen, wo auch ohne den Puteanus das Richtige leicht zu finden war, theils ist wohl nicht zu leugnen, dass aus der Familie des Puteanus in den Palatinus hineininterpolirt ist, nur kann man mit Uebereinstimmung im Richtigen nicht irgendwie directe Verwandtschaft beweisen. Ich führe alle Fälle der Art auf:

XXVIII 39, 19 *praebere S, praebere P, 63* (und auch die meisten Handschriften der entschieden aus *S* stammenden Fam. β ¹⁾).
 39, 19 *dece S decem Fam. β dena P, 63*
 40, 9 *liberat S liberet P, 63* (auch Fam. β)
 40, 14 *ergo S ego P, 63* (auch dies in manchen Hdschr. d. Fam. β richtig corrigirt)
 40, 13 *parata S parta P, 63*
 41, 6 *partam S paratam P, 63*

2) Dagegen stimmt 63 sehr oft mit dem Spirensis in diesem eigenthümlichen Fehlern überein (ich weise besonders auf die ausgelassenen Wörter und auf abweichende Wortstellung hin):

XXVIII 39, 18 *alia eis] alii aliis S u. 63*
 40, 1 *esse] fehlt in S u. 63*
 40, 2 *aliter id fieri] id aliter finire S u. 63*
 40, 4 *certa iam] iam certa S u. 63*
 40, 5 *modo] fehlt in S u. 63*
 40, 13 *iam vivendo non] videndo iam non S u. 63*
 41, 1 *ignoscere] cognoscere S u. 63*
 41, 1 *republicam] re imperatorum S*
rem imperatorem 63
 41, 3 *p.] fehlt in S u. 63*

¹⁾ Fam. β nenne ich die Hdschr. Nr. 28 32 34 43 47 50.

- XXVIII 41, 3 *si]* *nisi*
 41, 12 *sufficiamus praebendis]* *prebendis suff.* } *S* u. 63
 XXVII 33, 5 *p.]* *proconsul*
 XXIX 6, 5 *regium se contulerant]* fehlt in *S* u. 63

3) Der Palatinus hat einige Fehler mit den übrigen aus dem Spirensis geflossenen Handschriften gemein, die sich zwar im Spirensis nicht finden, aber doch beweisend sind für Verwandtschaft mit dem Archetypus der Fam. β . Es sind

- XXVIII 40, 3 *hodierno]* *hodierna* 63 u. Fam. β
 40, 10 *ante]* fehlt
 41, 4 *haec]* *hoc*
 XXVI 48, 7 *que classis P que tectus classis S]* *classis*

4) Dasselbe beweisen noch folgende Varianten, die nur deshalb von den vorigen zu trennen waren, weil der Spirensis hier nicht vorliegt:

- XXVII 34, 3. *eius ingenium* 63 und Fam. β (in der Turiner Hdschr. scheint wie im Puteanus *ing. eius* gestanden zu haben).
 34, 5 *promissa]* *dimissa* 63 u. Fam. β
 34, 5 *habituque]* *adituque* 63 u. Fam. β
 34, 7 *fama]* *de fama* 63 u. Fam. β
 34, 9 *c.]* *claudio* 63 u. Fam. β
 34, 9 *collegas]* *collegam* 63 u. Fam. β
 34, 13 *si noxium comperissent]* fehlt in 63 u. Fam. β

Die zahlreichen Stellen wo 63 mit dem Spirensis das Richtige bietet, während der Puteanus fehlt, führe ich nicht auf, weil ich ihnen keine Beweiskraft zuschreibe.

II. Der Palatinus übertrifft die Familie β durch engeren Anschluss an den Spirensis und verhältnissmäßiges Freisein von Interpolationen.

1) An folgenden Stellen findet sich die entweder durch α^1) oder den Spirensis selbst bezeugte Lesart in 63, nicht aber in Fam. β .

¹⁾ α = Nr. 37^b 48 55 63, zur Fam. des Puteanus gehörig, aber aus *S* corrigirt.

XXVII 34, 2	<i>egregium dicebant</i>	37 ^b 48 55 63	(Fam. β <i>ducebant</i>)
XXVIII 13, 10	<i>proelio quod</i>	48 63	} β <i>aliquot</i>
	<i>proelio quo</i>	37 ^b 55	
41, 7	<i>isset S</i>	37 ^b 48 55 63	($\beta = P$ <i>is est</i>)
41, 8	<i>haec ingeris S</i>	37 ^b 55 ^b	} $\beta = P$ <i>accingeris</i>
	<i>ingeris</i>	48	
	<i>hoc ingeris</i>	63	
41, 8	<i>patrati S</i>	37 55 ^b 63	} β <i>peracti</i>
	<i>parati</i>	48 = P	
41, 10	<i>consulibus S</i>	37 ^b 48 55 63	($\beta = P$ <i>consuli</i>)

2) Die Handschrift, aus der die Familie β her stammt (α), war vielfach interpolirt oder fehlerhaft geschrieben; in dem Stück, wo uns *S* selbst vorliegt, findet sich Folgendes:

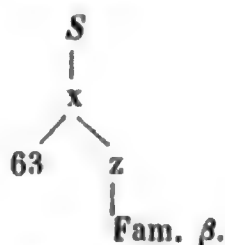
XXVIII 40, 1	<i>p.] p. cornelio</i>	28 32 34 43
	<i>fniendum] diffniendum</i>	28 32 34 43 47 50
40, 2	<i>q.] fehlt in</i>	28 32 34 43 47
40, 3	<i>integra re] integritate</i>	28 ^a 43 47
40, 5	<i>si est] sicut</i>	28 32 43 47 50
	<i>non sena-] nam senātor</i>	
	<i>torem quide] et quidem</i>	28 32 34 43 47
40, 9	<i>sim] fehlt in</i>	28 43 47 50
40, 10	<i>inspectante] insectante</i>	28 32 34 43 47 50
	<i>mecum] meum</i>	32 34 43 47 50
40, 13	<i>vivendo iam non</i>	28 32 43 47 50
41, 2	<i>et si] sed si</i>	28 32 34 50
	<i>isse] ire</i>	28 32 34 43 47 50

Keine dieser falschen Lesarten ist in 63 übergegangen.

III. Im Palatinus fehlt, wie im Puteanus, das Stück XXVI 41, 18—44, 1, welches in den Handschriften der Familie β vorhanden ist und im Spirensis gestanden hat. Dies scheint zunächst das bis jetzt gewonnene Resultat umzustossen, aber bei genauerer Betrachtung der Sache bestätigt es dasselbe nur. Denn das XXVI Buch hat keine unserer Handschriften aus dem Spirensis entnehmen können, weil dort nur einzelne Bruchstücke davon vorhanden waren (der Sp. begann mit c. 30, 9—31, 2, dann folgte 46, 2 bis zu Ende; die cap. 41, 18—43, 6 (9?), die im Puteanus fehlen, standen auch im Sp. nicht an richtiger Stelle, sondern mitten im 27. Buch eingeschoben, was wohl auf eine Blattver-

schiebung in der Urhandschrift hindeutet). Es zeigen also alle sonst mit dem Sp. verwandten Handschriften ohne Ausnahme nicht nur die Lücke des Puteanus, sondern auch die ungeschickten Zeilen, durch welche ein Schreiber den Zusammenhang herzustellen versucht hatte. Wenn nun im Archetypus der Familie β in diese interpolirten Worte hinein die echte, aus S stammende Stelle eingeschoben ist, so beweist das nichts für den treuen Anschluss der Familie β an S, der sich ja erst im folgenden Buche zeigen kann, sondern nur, dass ein Schreiber oder Corrector darauf aufmerksam geworden war, dass jene im 27. Buch stehende Stelle eigentlich hierher gehörte. So bietet auch hier der Palatinus das Aeltere und Ursprüngliche, wenn schon die Correctur in der Fam. β diesmal nicht werthlos ist. Möglich wäre es sogar, dass bei weiterer Collation des Palatinus jene Capitel wirklich im 27. Buch aufgefunden werden.

Es ergibt sich also folgendes Verhältniss der aus dem Spirensis geflossenen Handschriften zu einander:



wo mit x diejenige Handschrift bezeichnet ist, auf die wir durch die I 3 zusammengestellten Fehler hingewiesen werden.

Charlottenburg.

H. NOHL.

ZU PLUTARCH.

In Plutarchi fragmentis quae ex Olympiodori commentario in Platonis Phaedrum primus edidit Daniel Wytttenbach (Plut. Moralia ed. Oxon. Tom. V. part. II) legitur pag. 735: 'Ὅτι καὶ ὅσοι γαλῆν φοβοῦνται ἢ σαυρὸν ἢ χελώνην, οὓς εἰδέναι αὐτός· καὶ ὅτι Βερίου ἀδελφιδοῦς ἄρκτους θηρῶν καὶ λέοντας, ὅμως ἀλεκτρούνα (ἀλεκτροῦῶνα Wytttenbachiana) οὐδὲ ἰδεῖν ἠδύνατο. absurde narratur de cognato hominis cuius nomen ipsum nusquam alibi invenitur. scribendum est: καὶ ὁ Τιβερίου ἀδελφιδοῦς. cf. Plut. de invidia et odio III: Γερμανικὸς δ' ἀλεκτρούνοσ οὔτε φωνὴν οὔτ' ὄψιν ὑπέμεινεν.

Waldenburg in Schlesien.

M. TREU.

SOPHOKLES ALS STIFTER EINER GESELLSCHAFT DER MUSENVEREHRER.

Adolph Schoell, in seinem Sophokles S. 86, berichtet: „Der Biograph des Sophokles — sagt auch, dass Sophokles aus den Gebildeten seiner Zeit einen Verein zur Feier der Musen gebildet habe. Dies ist wohl wörtlich von einer besonderen Opfer- und Festgesellschaft der Musenverehrer (wie solche engere Kreise von Anbetern in ganz Griechenland für alle Götter neben dem Staatscultus bestanden), und nicht bloß in dem metaphorischen Sinne zu verstehen, in welchem es von jedem bedeutenden Dichter gesagt werden kann. In diesem Vereine werden auch die Schauspieler des Sophokles gewesen sein.“ Und dazu Anmerkung 51: „Die Angabe könnte bedingt sein durch die Musen des Phrynichos, welche Komödie, gleichzeitig mit den Fröschen des Aristophanes ganz kurz nach dem Ende des Sophokles aufgeführt, seines Todes in Verehrung und Liebe gedachte.“ Vergleiche Bergk in der *Commentatio de vita Sophoclis* § 6: „*Quod Biographus ex Istro refert Sophoclem ταῖς Μούσαις θίασον ἐκ τῶν πεπαιδευμένων συναγαγεῖν, videtur sic intelligendum esse, ut Sophocles collegium quoddam instituerit Musis consecratum, quod statis diebus conveniret, cui poetae, histriones, fortasse etiam choreutae aliique artium liberalium cultores adiuncti erant.*“ Dazu Anmerkung 75: „*Hinc fortasse Phrynichus comoediam, quam post Sophoclis mortem edidit, Musas inscripsit.*“

C. Fr. Hermann, Gottesdienstliche Alterthümer § 7, 9 handelt vom örtlichen — mythischen — symbolischen Cultusmittelpunkt mit Bezugnahme auf Plato Legg. 11 p. 920 d, und fährt fort: „Aehnlich ist auch der *θίασος τῶν πεπαιδευμένων*, welchen Sophokles nach dem alten Biographen p. 128 Westerm. den Musen errichtete.“

Schoemann, der Griech. Alterth. 2 Seite 518 von den Vereinen spricht, die sich zur Verehrung der ihnen entsprechenden Gottheiten verbanden, sagt: „Einen solchen Verein soll z. B. Sophokles gestiftet haben: Freunde der Kunst und Wissenschaft, die ihren Cult den Musen erwiesen.“

Dindorf, *Vita Sophoclis* p. XXX sagt zurückhaltender: „*Quod biographus verbis modo allatis addidit, ταῖς δὲ Μούσαις θίασον*

ἐκ τῶν πεπαιδευμένων συναγαγεῖν, *obscure dictum est et ab aliis aliter intellectum.*“ Dann referirt er Bergks Vorschlag.

Einige hat es gegeben, welche den sophokleischen Thiasos nicht über den Kreis der Schauspieler, oder doch der Spieler und des Dichters, hinaus ausgedehnt haben. Grysar *de Graecorum tragoedia qualis fuit circum tempora Demosthenis*, Colon. 1830, p. 26 citirt die Stelle des Biographen, wie es scheint, um damit zu beweisen, dass die Schauspielergesellschaft in der älteren Zeit *Θίασος* geheissen habe: „*Totus autem histrionum grex, qui et agonistas illos nobiliores et muta haec pecora complectebatur, temporibus antiquioribus Θίασος dicebatur.* Cfr. Eurip. Iph. Aul. 1059, *auct. vit. Soph.*“ — Meinem Freunde Otto Lüders, in seinem Buch: Die dionysischen Künstler, Seite 53, scheint Sophokles mit seinen Schauspielern ein „collegialisches Verhältniss“ unterhalten zu haben; „die Worte des Istros, die in ihrer gesuchten Form nach einer Vermuthung von Otto Jahn auf die Fassung eines Epigramms zurückzugehen scheinen, sollen wohl andeuten, dass Sophokles mit den unter seiner Leitung ausgebildeten Künstlern vereint den Musencult gepflegt habe.“ —

Was meldet nun der alte Biograph? „*Σάτυρος δέ φησιν ὅτι καὶ τὴν καμπύλην βακτηρίαν αὐτὸς ἐπενόησεν· φησὶ δὲ καὶ Ἴστρος τὰς λευκὰς κρηπίδας αὐτὸν ἐξευρηκέναι, ἃς ὑποδοῦνται οἱ τε ὑποκριταὶ καὶ οἱ χορευταί, καὶ πρὸς τὰς φύσεις αὐτῶν γράψαι τὰ δράματα, ταῖς δὲ Μούσαις Θίασον ἐκ τῶν πεπαιδευμένων συναγαγεῖν.*“ Der ganze Abschnitt handelt von einigen Verdiensten des Sophokles um das Bühnenwesen in Beziehung auf Costüm und auf Schauspieler. Jenes gehen die *καμπύλη βακτηρία* und die *λευκαὶ κρηπίδες*, diese die beiden letzten Punkte an. Sie beide enthalten Neuerungen, neue fruchtbare Gedanken des Sophokles, geeignet dem Schauspieler eine ganz veränderte, gehobene Stellung zu geben, ihn zum gebildeten Künstler zu erheben.

Der erste Gedanke. Der Schauspieler ist kein Declamator, der Rolle um Rolle heruntersagt; oder so bildsam, dass er mit der Maske, die er vors Gesicht nimmt, und mit dem Costüm, das er anzieht, zugleich den Charakter seiner Rolle anzöge. Der Schauspieler ist eine Persönlichkeit, bestimmt und beschränkt. Wenn daher ein Dichter in der glücklichen Lage ist, noch während er dichtet, bereits das Personal zu kennen, welches sein Stück

spielen soll, so wird er Art und Vermögen der Spieler bei der Ausarbeitung der einzelnen Rollen in Rechnung ziehen, er wird sich besinnen, wo die Stärke, wo die Schwäche eines jeden liegt. Da es doch unmöglich ist, dass der Spieler seiner Persönlichkeit sich ganz entkleide, so überlasse der Dichter es nicht dem Zufall, wo sie fördernd oder störend durchscheine oder durchbreche, sondern leite und verwende sie in seinem Sinn und in dem der Rolle; so gibt er ihr mit Kunst wirkliches Leben, und niemand ahnt, wie sich hier Kunst und Wirklichkeit zu einem ganzen, lebenden Bild verflochten hat.

Der andere Gedanke. Der Schauspieler stellt dar, was der Dichter gedacht. Aber er ist kein todter Spiegel, welcher das vom Dichter geschaffne Bild auf einmal und als unverändertes Gegenbild zurückwirft, er ist keine Copirmaschine. Sondern der Schauspieler ist ein lebender Geist, selbstschaffend und Aufgenommenes umschaffend. Aber die Gestalten, welche der tragische Dichter diesem arbeitenden Geiste übergeben soll, prägen die Höhen und Tiefen der Menschheit im Bilde aus, sprechen die letzten Gedanken der Seele aus, zunächst des Dichters, aber durch den Mund des Dichters die der Zeitgenossen, der Menschheit. Wenn nun ein Dichter sich auf der Höhe des höchstgebildeten Volkes findet, je tieferen Gehalt, je breitere und reichere Bildung er in sein Gedicht gelegt weiß, um so eifersüchtiger wird er darauf wachen, dass die scenische Darstellung von diesem Gehalt, von dieser Bildungsfülle nichts verloren gehen lasse. Weil aber kein Mund mehr ausgeben kann, als er fasst, so wird der Dichter suchen, dass die Bildung der Darsteller seiner eignen, der seiner Dichtung, sich nähere, dass auch sie den Gebildetsten ihres Volkes, ihrer Stadt angehören.

Dies sind, nicht die Gedankenformen, aber die Gedanken des Sophokles, welche ihn leiteten, als er erstens beschloss, bei der Ausarbeitung der Charaktere seiner Dramen auf die individuelle Persönlichkeit seiner Schauspieler Rücksicht zu nehmen, und zweitens, die Personen der Schauspieler selbst aus den Gebildeten zu wählen, in Istros' blumigen Worten, den Musen Diener aus den Gebildeten zu sammeln, *ταῖς Μούσαις θίασον ἐκ τῶν πεπαιδευμένων συναγαγεῖν*.

Mag die Floskel dem Istros aus einem Epigramm zugekommen, oder in seinem eignen, fettgedüngten Garten gewachsen sein, sie

redet jedenfalls nur von den Dienern der Musen, dem Gefolge der tragischen Muse, welches ihre Schöpfungen auf den Brettern in die täuschende Wirklichkeit zu bringen berufen ist, von den Schauspielern.

Dass die zu einer Aufführung vereinigten Schauspieler in älterer Zeit *qua grex* als *Θίασος* bezeichnet worden wären, folgt aus dem Biographen so wenig wie aus dem Citat der Iphigenia in Aulis. Es genügt festzustellen, dass nach der Ueberlieferung, wie sie vorliegt, Istros weder von einer Gesellschaft der Musenverehrer oder von der Stiftung einer solchen durch Sophokles berichtet, noch auch etwa von Erziehung eines engeren Kreises gebildeter Zuschauer, wir würden sagen, „eines kritischen und urtheilsfähigen Publicums“ durch den Dichter, wie Bernhardt Gr. Lit.³ 2, 2, 35 vorschlägt, sondern wahrscheinlicher von einer Reform des Schauspielerwesens, wie sie oben entwickelt wurde.

Marburg.

LUDWIG VON SYBEL.

ALPHABETE UND SYLLABARIEN AUF RÖMISCHEN MÜNZEN.

Aus einigen Reihen von Denaren der römischen Republik ergibt sich das lateinische Alphabet; Denare des L. Cassius Caecianus haben auf Vorder- und Kehrseite je einen Buchstaben, so dass der eine Denar den ersten und den letzten Buchstaben des Alphabets hat: A und X, ein anderer Denar den zweiten und den vorletzten: B und V, und so fort. Man erhält die 21 Buchstaben A B C D E F G H I K L M N O P Q R S T V X. Als nicht ursprünglich römischer Buchstabe ist Z ausgeschlossen, K dagegen ist im Alphabet.

Dieselbe Reihe ergeben die Denare eines M. Servilius, auf denen der erste lateinische Buchstabe mit dem letzten griechischen gekuppelt ist: A mit Ω, der zweite lateinische mit dem vorletzten griechischen: B mit Ψ und so fort.

Beides habe ich schon früher nachgewiesen; dass auch die Denare des L. Julius Bursio dies Alphabet bestätigen, scheint noch nicht bemerkt worden zu sein. Auf manchen von ihnen stehen nämlich zwei Buchstaben zusammen; man hat früher in diesen Sylben Namensanfänge von Münzmeistern oder dergleichen sehen wollen, allein zusammen betrachtet, zeigen diese Denare, dass

jeder der sechzehn Consonanten abwechselnd mit einem der fünf Vocale combinirt ist. Theils aus den Exemplaren des K. Münz-cabinets, theils aus sichern Angaben kenne ich folgende

.	BE	BI	.	BV
CA	CE	CI	.	.
DA	DE	DI	.	.
FA	FE	FI	FO	FV
.	.	.	.	.
HA	.	.	.	.
KA	.	.	.	KV
LA	.	.	.	.
MA	.	.	MO	MV
.	NE	.	.	.
PA	.	PI	.	.
QA	QE	QI	.	.
RA	.	RI	RO	.
SA	.	.	.	.
.	.	.	.	.
XA	.	.	XO	.

Die hier noch fehlenden werden sich in andern Sammlungen finden. Cohen hat leider solche Varianten nicht beachtet, obwohl seine Vorgänger das Beispiel gegeben hatten, z. B. Morell in seinen Tafeln¹⁾.

G fehlt, wie T auch noch fehlt, gewiss nur zufällig, da es in den beiden andern Alphabeten der Denare steht. Für den Laut K sind drei Buchstaben vorhanden: C, K und Q. Denn Q wechselt noch unter Augustus mit C; wie Eckhel bemerkt, steht bald *foedus cum Gabinis* bald *qum Gabinis* auf Denaren des L. Antistius Vetus mit dem Kopfe des Augustus²⁾, und ebenso wechselt, wie Eckhel ebenfalls bemerkt hat, auf Münzen von Ilici, unter Augustus und Tiberius geprägt, C I I A mit Q I I A, *Colonia* und *Quolonia Iulia Ilicensis Augusta*.

¹⁾ IO, wie Morell angibt, wird ein unvollständiges HO oder NO gewesen sein, DT bei Eckhel in der Doctrina wohl DI.

²⁾ [Auch dies von Eckhel bereits hervorgehobene Beispiel der Schreibung *qum* neben *cum* fehlt wie *quolonia* in den in dieser Zeitschrift VIII S. 238 erwähnten Büchern und in Brambachs lateinischer Orthographie S. 222 ff. 233. E. H.]

Diese Silberreihen des Bursio beweisen wiederum, dass die zahlreichen wechselnden Beizeichen auf vielen Denaren der Republik keine Bedeutung hatten, sondern nur den Zweck die Stempel zu unterscheiden. So erklärt sich auch, dass auf manchen der Denare des M. Volteius, mit der Cybele in der Löwen-Biga, zwei griechische Buchstaben stehen: wie es scheint jeder Buchstabe des Alphabets mit jedem combiniret; ich kenne AB AZ, ΔA, ZC, KA KΓ KC KH KI KO, ΛB ΛC, MB ME MC MZ MI, NE NI, ΞA ΞΔ ΞC, OB OΕ OZ OH OΘ OΛ. Nicht alle diese Buchstabenpaare können Zahlen sein, wenigstens nicht zweiziffrige Zahlen, Zehner und Einer; sind es Zahlen, und das C spricht dafür, so müssen die beiden Buchstaben verschiedene Bedeutung haben, AB könnte etwa bedeuten: Reihe 1 Nummer 2.

Es giebt auch griechische münzenartige Bronzestücke mit einem Alphabet; sie sind ziemlich groß, haben den Pallaskopf und auf der Kehrseite einen das Feld einnehmenden griechischen Buchstaben. Sie sind vielleicht in Athen geprägt, Münzen waren es wohl nicht, vielleicht Theatermarken, die Sitzreihen zu bezeichnen.

J. FRIEDLAENDER.

EIN SALLUSTFRAGMENT.

Das von Gerlach und anderen Editoren aus Sen. de benef. 4, 1, 1 nihil magis, ut ait Sallustius, cum cura dicendum, quam etc. gezogene Sallustfragment 'magis cum cura dicendum' (Sall. hist. 1, 7 edit. 1856) ist von Kritz und Dietsch und neuerdings von Gerlach selbst (Sall. Stuttg. 1870 S. 58 coll. 86) gestrichen worden unter der Voraussetzung, dass Seneca nur auf die von Sall. Jug. 54, 1 gebrauchte Redensart saucios *cum cura* reficit hingewiesen habe. Allein die Wendung cum cura als specifisch sallustianisch zu bezeichnen hatte Seneca keinen Grund, da sie oft genug auch bei andern Autoren wiederkehrt, z. B. dreizehn Mal bei Livius in Verbindung mit conquirere, colligere, facere, cognoscere u. ä. 22, 42, 5. 23, 31, 15, bei Curtius 3, 12 (31) 13, oft cum fide et cura; vergleicht man dagegen Seneca Dial. 1, 5, 9 vir cum cura dicendus, 9, 14, 10 magnus vir et cum cura dicendus,

Plinius Naturgesch. 17 § 43 *illam cum cura dici convenit* (Sulp. Sev. chron. 2, 3 *cum cura legendus*), so ergibt sich vielmehr *cum c. dicere* als sallustianisch. Wir dürfen sogar weiter gehen und annehmen, Sallust habe *cum c. dicendus* von einem großen Manne gesagt, weil ähnlich auch Lampridius Heliogab. 35, 2 schreibt Alexander *cum c. dicendus*, und in den Script. hist. Aug. manche sallustianische Floskeln stecken¹⁾. Wer jener gewesen, lässt sich aus dem stilistischen Nachahmer Sallusts, Velleius, wenigstens mit Wahrscheinlichkeit bestimmen, nämlich Mithridates, nach 2, 18 Mithr. *vir neque silendus neque dicendus sine cura*. Vielleicht darf man noch das Wort *vir* in das Sallustfragment hineinziehen, während jedenfalls *magis* von demselben auszuschließen ist.

¹⁾ Namentlich bei Spartian Carac. 6, 6 *cum ad requisita naturae discessisset* = hist. frg. inc. 54 D. Vgl. Hertz, de Ammiani studiis Sallustianis, Vratisl. 1874 p. 11. 13. Spart. Geta 6, 7 *quod dictum altius in pectus Bassiani descendit* = Sall. Jug. 11, 7; Spart. Helius 6, 5 *in dies magis magisque* = Sall. Cat. 20, 6 nach cod. Vatic. coll. Catull. 38, 3. Apul. Met. 11, 21. Dictys 1, 19. 3, 3.

Winterthur.

E. WÖLFFLIN.

ZU SALLUSTIUS.

1) Catil. 3, 5 *ac me cum ab reliquorum malis moribus dissentirem, nihilo minus honoris cupido eadem qua ceteros fama atque invidia vexabat* schreibt Jordan. Ich schlage vor, die Lesart von PC *quae* für *qua* zu restituieren. Also: *me— eadem honoris cupido, quae ceteros, vexabat*. Dann sind *fama atque invidia* Ablative, und die Lesart erster Hand von P *reliquis*, welche erst in *relicuorum* verändert ist, kommt zur Geltung. Somit lautet die ganze Stelle: *ac me, cum ab reliquis malis moribus dissentirem, nihilo minus honoris cupido eadem quae ceteros famā atque invidiā vexabat*.

2) Or. Lepidi 7; p. 112, 9 *nisi forte speratis taedium iam aut pudorem tyrannidis Sullae esse et eum per scelus occupata periculosius dimissurum*. Der Comparativ *periculosius* ist nur künstlich zu erklären und ich glaube, dass Sallust auch hier wie sonst noch geschrieben hat *periculo suo*.

3) *ibid.* 21; p. 113, 9 *nam praeter satellites conmaculatos quis eadem volt aut quis non omnia mutata praeter victoriam?*

Die durch Jordan adoptirte Aenderung *victorem* für *victoriam* erscheint überflüssig, wenn man das *victoriam* auf die Siege des Sulla über die auswärtigen Feinde bezieht. Die Rede gehört in das Jahr 78 und der Triumph über Mithradates war da noch in aller Erinnerung. So musste dem *quis non omnia mutata vult* umsomehr diese Ausnahme angehängt werden, als unmittelbar darauf in dem *scilicet milites etc.* eine *Captatio benevolentiae* der *milites* folgt.

4) *ibid.* 24; p. 113, 24. *neque aliter rem publicam et belli finem ait.* So kann Sallust nicht geschrieben haben. Oder was sollte bedeuten: *neque aliter rem publicam ait*? Was gemeint ist, erhellt deutlich aus der Wiederholung in *paragr. 25 quae si vobis pax et composita intelleguntur.* Wie das *pax* dem *belli finem* entspricht, so muss bei dem *rem publicam* eine dem *composita* entsprechende Bezeichnung gestanden haben. Da nun das *rem publicam* ursprünglich wohl *R. P.* geschrieben war, so hat vermuthlich bei der Auflösung der Abbrüviaturen das *publicam* ein *saluam* oder ein *compositam* verdrängt, und es ist zu schreiben: *neque aliter rem publicam salvam et belli finem ait.*

5) *Or. Philippi 3; p. 114, 10 pro di boni, qui hanc urbem omissa cura adhuc tegitis.* Hiefür hat Haupt *N. R. Mus. 1, 473* vorgeschlagen *amissa curia*, was ich aber, zumal in der Einleitung einer vor dem Senat gehaltenen Rede, nicht genügend zu erklären vermag. In dem *omissa cura* könnte ein *securam* verborgen sein, aber vielleicht empfiehlt sich: *pro di boni qui hanc urbem vobis sacram adhuc tegitis.*

Erlangen.

A. SCHÖNE.

ZU FRONTO.

Ad Marcum Caesarem V 40 Cholera usque eo adflictus sum, ut vocem amitterem, singultirem, suspirio tum agerer, postremo venae deficerent, sine ullo pulsu venarum animo male fieret. Für *tum agerer* schlägt Schopen vor *angerer*, Klussmann *animam agerem*, Studemund *tumescerem* oder *tumerem*. Zu lesen ist, wenn ich nicht irre, *suspirio pungerer*. Von seufzerlosen Nächten heisst es bei Properz 3, 8, 27 *odi ego quos numquam pungunt suspiria somnos.*

R. H.

ARCHIMEDES.

Einen bis dahin ungedruckten, in lateinischer Sprache abgefassten Brief des Archimedes an König Gelon gab C. Henning im Jahr 1872 aus einer Londoner Handschrift des siebzehnten Jahrhunderts (Sloane Collection No. 2623) als Beilage zum Programm der Realschule zu Darmstadt heraus. Er hält ihn natürlich für unächt, und meint er könne etwa zur Reformationszeit abgefasst sein. Ich denke, das Räthsel lässt sich auf ganz äußerlichem Wege lösen. Die Aufschrift des Briefes lautet

Epistola

Archimedis ad Regem Gelonem

Albae Graecae Reperta. Anno Aerae Christianae 1688.

Daran schließt sich ein Vorwort des Druckers:

Typographus Lectori salutem.

Videtur hoc fragmentum, quod forsitan mirere nemini memoratum, transisse in Latinum sermonem vergente iam imperio et superante barbarie. Nolui tamen posteris invidere quidquam quod ab Archimede potuerit proficisci.

Bekanntlich heisst der Titel des falschen Petron Titi Petronii Arbitri equitis Romani Satyricon: cum fragmentis Albae Graecae recuperatis ann. 1688 nunc demum integrum, und auch nach diesem Titel folgt eine Ansprache des Druckers an die Leser. Da beide Fälschungen nach Belgrad und zwar ins Jahr 1688 verlegt werden, so dürfen wir wohl den Fälscher des Petronius integer, Franz Nodot, auch für den Brief des Archimedes verantwortlich machen.

R. H.

(November 1874)

EIN UNGEDRUCKTER BRIEF DES KAISERS JULIAN.

Nachstehender Brief des Julian wurde von mir in dem Harleianus 5610 gefunden. Die Handschrift stammt aus dem XIV. Jahrhundert, besteht aus 33 Blättern, welche die Zahlen 185 bis 217 tragen, ist also Theil einer gröfseren Handschrift gewesen. Gekauft wurde sie für das britische Museum den 20. Octbr. 1725.

Fol. 185^a stehen neun Briefe des Apollonius von Tyana in der gewöhnlichen Ordnung, wie sie z. B. der Harleianus 5635 und der Mazarineus 611 A zeigen. Fol. 185^b *Διονυσίου Σοφιστοῦ Ἀντιοχείας* || *Ἐπιστολαί: Φιλοξένω Ἐπισκόπῳ*, an den der Katalogschreiber der Harley-Collection fälschlich die ganze Sammlung gerichtet sein lässt. Fol. 189^a *Λύσις Ἱεπάρχῳ*. Fol. 190^a *Μέλισσα Κλεαρέτα χαίρειν*. Fol. 190^b *Μυῖα Φυλλίδι χαίρειν*. Fol. 191^b *Ἐπιστολαὶ Θεανοῦς περὶ τέκνων ἀνατροφῆς* (1—3). Fol. 194^a *Μουσώνιος Παγκρατίδῃ χαίρειν*. Fol. 196^a *Ἐπιστολαὶ Διογένους* (1—28). Fol. 201^b *Ἐπιστολαὶ Κράτητος* (1—14). Fol. 202^b *Ἐπιστολαὶ Πλάτωνος*. Fol. 207^a *Ἐπιστολαὶ Αἰσχίνου τοῦ ῥήτορος* (1. 6. 7. 3). Fol. 208^a *Καλλινίκου εἰς τὰ πατρια Ῥώμης*. Dann Fol. 212^a vielleicht von einer andern, doch kaum jüngeren Hand *Ἰουλιανοῦ Ἀλεξανδρεῦσι διάταγμα* (diese Ueberschrift sicher von andrer Hand) = Ep. 26. Es folgen, sämmtlich bis auf einen ohne Adresse, Ep. 7. 8. 50. 6. 9. 22. 12—21. 51, dann Fol. 216^b der unten mitzutheilende Brief, und ferner Ep. 76. Darauf fünf Hexameter, beginnend: *τὴν πυροὶ ἡερίων τ' ἀνέμων γαίης τε καὶ ἄλμης Κοίρανον* u. s. w. Zum Schluss *Ἐκηβόλω* Ep. 43 des Julian.

Auf dem letzten Blatt 217^b hinter dem Ende des letzten Briefes, von verschiedener Hand, befinden sich lose Sätze des Gregor von Nazianz, an deren Rande τοῦ Θεολόγου steht.

Die Briefe, die das Manuscript enthält, sind alle längst herausgegeben und gehören mit wenigen Ausnahmen zu denjenigen, die in den mir bekannten Manuscripten der griechischen Epistolographen am häufigsten vorkommen. Bei einer Vergleichung stellte sich für Dionysius Sophista und Apollonius Tyanensis dieselbe Quelle heraus, auf die der Mazarineus 611 A zurückgeht. Leider habe ich gerade von den Briefen des Julian wegen Zeitkürze keine Collation vornehmen können. Sie dürfte lohnend sein, wenn der Codex die übrigen Briefe in verhältnissmäfsig ebenso reiner Form enthält, wie den jetzt zu veröffentlichenden.

Πηγάσιον ἡμεῖς οὔποτε ἂν προσήκαμεν ῥαδίως, εἰ
μὴ σαφῶς ἐπεπεισμεθα, ὅτι καὶ πρότερον εἶναι δοκῶν
τῶν Γαλιλαίων ἐπίσκοπος ἠπίστατο σέβεσθαι καὶ τιμᾶν
τοὺς Θεούς. οὐκ ἀκοὴν ἐγὼ σοι ταῦτα ἀπαγγέλλω τῶν
5 πρὸς ἔχθραν καὶ φιλίαν λέγειν εἰωθότων, ἐπεὶ καὶ ἔμοι
πάνυ διετεθρύλητο τὰ τοιαῦτα περὶ αὐτοῦ, καὶ νῆ τοὺς
Θεοὺς ὥμην οὕτω χρῆναι μισεῖν αὐτόν, ὡς οὐδένα τῶν
πονηροτάτων. ἐπεὶ δὲ κληθεὶς εἰς τὸ στρατόπεδον ὑπὸ
τοῦ μακαρίτου Κωνσταντίου ταύτην ἐπορευόμην τὴν ὁδόν,
10 ἀπὸ τῆς Τρωάδος ὄρθρου βαθείος διαναστάς, ἦλθον εἰς
τὸ Ἴλιον περὶ πλήθουςαν ἀγοράν. ὃ δὲ ὑπῆντησε καὶ
βουλομένῳ τὴν πόλιν ἱστορεῖν (ἦν γάρ μοι τοῦτο πρόσχημα
τοῦ φοιτᾶν εἰς τὰ ἱερά) περιηγητῆς τε ἐγένετο καὶ ἐξενά-
γησέ με πανταχοῦ. ἄκουε τοίνυν ἔργα καὶ λόγους ἀφ' ὧν
15 ἂν τις εἰκάσειεν οὐκ ἀγνώμονα τὰ πρὸς τοὺς Θεοὺς αὐτόν.
ἡρῶν ἐστὶν Ἐκτορος ὅπου χαλκοῦς ἔστηκεν ἀνδριάς ἐν
ναῖσκι βραχεῖ. τούτῳ τὸν μέγαν ἀντέστησαν Ἀχιλλέα κατὰ
τὸ ὕπαιθρον. εἰ τὸν τόπον ἐθεάσω, γνωρίζεις δῆπουθεν
ὃ λέγω. τὴν μὲν οὖν ἱστορίαν δι' ἣν ὁ μέγας Ἀχιλλεὺς
20 ἀντιτεταγμένος αὐτῷ πᾶν τὸ ὕπαιθρον κατείληφεν, ἔξεστί
σοι τῶν περιηγητῶν ἀκούειν. ἐγὼ δὲ καταλαβὼν ἐμπύρους

3 ἠπίστατο] ὑπέστατο Cod. σέβεσθαι Cod. 4 ἀπαγγέλλω Cod.

5 φιλίαν] φιλίαν ταῦτα Cod. 6 διετεθρύλητο Cod. νῆ Hertlein: μὰ Cod.

9 κωνσταντίνου Cod. 11 ὑπῆντησέ μοι καὶ Hertlein 17 τούτου τὸν
μέγαν ἔστησαν Cod. 21 ἐμπείρους — λαμπροὺς ἐπὶ τοῦ βωμοῦ Cod.

ἔτι, μικροῦ δέω φάναι λαμπροὺς ἔτι τοὺς βωμοὺς καὶ λι-
παρῶς ἀληλιμμένην τὴν τοῦ Ἑκτορος εἰκόνα, πρὸς Πηγά-
σιον ἀπιδὼν 'τί ταῦτα' εἶπον 'Πιεῖς θύουσιν;' ἀποπειρώ-
μενος ἡρέμα πῶς ἔχει γνώμης. ὁ δὲ 'καὶ τί τοῦτο ἄτοπον, 25
ἄνδρα ἀγαθὸν ἑαυτῶν πολίτην, ὥσπερ ἡμεῖς' ἔφη 'τοὺς
μάρτυρας, εἰ θεραπεύουσιν;' ἡ μὲν οὖν εἰκὼν οὐχ ὕγιής.
ἡ δὲ προαίρεσις ἐν ἐκείνοις ἐξεταζομένη τοῖς καιροῖς
ἀστεία. τί δὴ τὸ μετὰ τοῦτο; 'βαδίσωμεν' ἔφην 'ἐπὶ τὸ
τῆς Ἰλιάδος Ἀθηνᾶς τέμενος'. ὁ δὲ καὶ μάλα προθύμως 30
ἀπήγαγέ με καὶ ἀνέψξε τὸν νεῶν, καὶ ὥσπερ μαρτυρού-
μενος ἐπέδειξέ μοι πάντα ἀκριβῶς σῶα τὰ ἀγάλματα, καὶ
ἔπραξεν οὐδὲν ὧν εἰώθασιν οἱ δυσσεβεῖς ἐκεῖνοι πράττειν,
ἐπὶ τοῦ μετώπου τὸ ἐπὶ κόμημα τοῦ δυσσεβοῦς σκιαγρα-
φοῦντες, οὐδὲ ἐσύριπτεν, ὥσπερ ἐκεῖνοι, αὐτὸς καθ' ἑαυτόν· 35
ἡ γὰρ ἄκρα θεολογία παρ' αὐτοῖς ἐστὶ δύο ταῦτα, συρί-
τειν τε πρὸς τοὺς δαίμονας καὶ σκιαγραφεῖν ἐπὶ τοῦ
μετώπου τὸν σταυρόν. δύο ταῦτα ἐπηγγειλάμην εἰπεῖν
σοι· τρίτον δὲ ἔλθὼν ἐπὶ νοῦν οὐκ οἶμαι χρῆναι σιωπᾶν.
ἡκολούθησέ μοι καὶ πρὸς τὸ Ἀχίλλειον ὁ αὐτός, καὶ ἀπέ- 40
δειξε τὸν τάφον σῶον· ἐπεπύσμην δὲ καὶ τοῦτον ἐπὶ
αὐτοῦ διεσχάσθαι. ὁ δὲ καὶ μάλα σεβόμενος αὐτῷ προσήει.
ταῦτα εἶδον αὐτός. ἀκήκοα δὲ παρὰ τῶν νῦν ἐχθρῶς
ἐχόντων πρὸς αὐτόν, ὅτι καὶ προσεέχοιτο λάθρα καὶ
προσκυνοῖν τὸν Ἥλιον. ἄρα οὐκ ἂν ἰδέξω με καὶ ἰδιώτην 45
μαρτυροῦντα; τῆς περὶ τοὺς θεοὺς διαθέσεως ἐκάστου
τίνες ἂν εἴεν ἀξιοπιστότεροι μάρτυρες αὐτῶν τῶν θεῶν;
ἡμεῖς ἂν ἱερέα Πηγάσιον ἐποιούμεν, εἰ συνεγνώκειμεν
αὐτῷ τι περὶ τοὺς θεοὺς δυσσεβεῖς; εἰ δὲ ἐν ἐκείνοις τοῖς
χρόνοις εἴτε δυναστείας ὀρεγόμενος εἴθ', ὅπερ πρὸς ἡμᾶς 50
ἔφη πολλάκις, ὑπὲρ τοῦ σῶσαι τῶν θεῶν τὰ ἔδη τὰ ῥάκια
ταῦτα περιамπέσχετο καὶ τὴν ἀσέβειαν μέχρι ὀνόματος
ὑπεκρίνατο (πέφηνε γὰρ οὐδὲν οὐδαμοῦ τῶν ἱερῶν ἡδίκη-

25 πῶς] ὡς Cod. 27 εἰ μὲν Cod. 29 ἔφη Cod. 31 μαρτυρό-
μενος Cod. 34 τοῦ δυσσεβοῦς τὸ ἐπὶ κόμημα Cod. σκιαγραφοῦντες Cod.
35 αὐτοῖς καθ' ἑαυτῶν Cod. 37 σκιαγραφεῖν Cod. 40 ἀπέδειξε
Cod. 41 ἐπεπύσμην Cod. 42 σεβόμενος Cod. 46 τῆς περὶ τοῖς]
περὶ τῆς Cod. τῆς auf Rasur 47 ἂν fehlt im Cod. hier und in der
nächsten Zeile 52 μέχρι Cod.

κὼς πλὴν ὀλίγων παντάπασι λίθων ἐκ καταλύματος, ἵνα
 55 αὐτῷ σώζειν ἐξῇ τὰ λοιπά), τοῦτο ἐν λόγῳ ποιούμεθα καὶ
 οὐκ αἰσχυρόμεθα ταῦτα περὶ αὐτὸν πράττοντες ὅσαπερ
 Ἀφόβιος ἐποίει καὶ οἱ Γαλιλαῖοι πάντες προσεύχονται
 πάσχοντα ἰδεῖν αὐτόν; εἴ τι μοι προσέχεις, οὐ τοῦτον
 μόνον ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους οἱ μετατέθινται τιμήσεις,
 60 ἵν' οἱ μὲν ῥᾶον ὑπακούσωσιν ἡμῖν ἐπὶ τὰ καλὰ προκα-
 λουμένοις, οἱ δ' ἥττον χαίρωσιν. εἰ δὲ τοὺς αὐτομάτους
 ἰόντας ἀπελεύνομεν, οὐδεὶς ὑπακούσεται ῥαδίως παρα-
 καλοῦσιν.

54 ἐκ καταλύματος] ἐκ καλύματος Hertlein 55 Vor τοῦτο ist οὐ
 einzusetzen 59 τιμάσεις Cod. 61 χαίρουσιν Cod.

Ueber die Aechtheit dieses neuen Briefes wird trotz fehlender Angabe des Autors bei der unverdächtigen Art seiner Ueberlieferung und dem julianischen Charakter von Inhalt und Form kaum ein Zweifel sein.

Der Adressat ist nicht angegeben. Er erscheint mir als ein dem Kaiser befreundeter Mann, der, vielleicht als Statthalter, jenem wegen Verleihung einer wahrscheinlich einflussreichen priesterlichen Stellung an einen des Christenthums verdächtigen und früheren (Schein-)Christen Namens Pegasus Vorwürfe gemacht hatte. Julian vertheidigt sich und zeigt, wie er als Prinz bei einem Besuche in Ilion die heidnischen Gesinnungen jenes Scheinchristen, ja christlichen Bischofs, zu erkennen Gelegenheit hatte.

Julian hat den Brief als Kaiser, also zwischen 361—363 abgefasst.

Zunächst bietet uns der Brief einen wichtigen Beitrag zur Geschichte von Neuilium, dessen Existenz meines Wissens nur bis etwa 350 n. Chr. auf Münzen zu verfolgen war. Um die Mitte des vierten Jahrhunderts kam Julian auf seiner Reise in das Lager des Constantius von Troas (Ἀλεξάνδρεια ἢ Τρωάς) nach Ilion. Hier führt ihn Pegasus in der Stadt und in den Tempeln herum; er zeigt ihm τὸ ἡρώον Ἑκτορος mit der ehernen Bildsäule desselben ἐν ναῖσκῳ βραχεῖ und τὸν μέγαν Ἀχιλλέα ἀντιτεταγμένον αὐτῷ κατὰ τὸ ὑπαιθρον; auf dem Altar glimmen noch Feuerbrände von Opfern herrührend, welche die Ilier dargebracht hatten. Dann führt Pegasus den Kaiser zu dem τέμενος der Ilischen Athene (Herod. VII 43; Xen. Hell. I 1, 4; Arrian.

An. I 11, 7; Plut. Alex.) und öffnet den Tempel und zeigt ihm alle Götterbilder in unversehrtem Zustande. Auch zeigt er ihm nachher noch das Achilleum und beweist ihm, dass das Grab unversehrt sei. Um die Zeit dieses Besuches und — nach dem Schweigen Julians über das Gegentheil — um die Zeit der Abfassung des Briefes, also zwischen 361 und 363, muss das lysimachische so vielfach heimgesuchte, aber in der römischen Kaiserzeit von Neuem erblühende Ilion mit allen Tempeln und Sehenswürdigkeiten noch gestanden haben¹⁾. Es muss noch unter den ersten christlichen Kaisern, trotz aller Edicte gegen die Verehrung der alten Götter, eine Art Wallfahrtsort der heidnischen Welt gewesen sein: Julian spricht von den Periegeten wie von gewerbsmäßigen Fremdenführern. Freilich wurde die Stadt mit ihren Cultusstätten von diesen Kaisern mehr als vernachlässigt; aber immerhin fuhr sie besser als andere Orte, wenn man bedenkt, dass durch ein Edict vom Jahre 324, wiederholt 341, die Ausübung des hellenischen Gottesdienstes im Orient untersagt (Mücke, Julian II 73), die Tempel selbst confiscirt (326) und viele derselben damals theils auf Befehl, theils mit ausdrücklicher oder stillschweigender Billigung der Behörden zerstört worden sind. Julian findet es ganz glaubhaft, wenn Pegasius ihm versichert, er sei nur Scheinchrist (und als solcher dann ἐπίσκοπος τῶν Γαλιλαίων, wohl in Ilion, und mit der Oberaufsicht über die confiscirten Tempel?) geworden, um diese Heiligthümer besser vor Zerstörung wahren zu können. Freilich auch Pegasius muss, um die Hauptsache zu retten, Einzelnes an den Tempeln beschädigen; und wenn er, seinen alten Göttern und ihrem Cultus treu ergeben, der Zerstörungswuth der Christen dies Opfer bringen musste, wie mag erst ein christlicher Fanatiker als Bischof oder Statthalter gehaust haben?

Wann fand dieser Besuch Julians in Ilion statt?

Er selbst gibt eine Zeitbestimmung in den Worten ἐπεὶ κληθεὶς εἰς τὸ στρατόπεδον ὑπὸ τοῦ μακαρίτου Κωνσταντίου (Κωνσταντίνου im Ms.) ταύτην ἐπορευόμενῃ τὴν ὁδὸν ἀπὸ τῆς Τρωάδος — ἦλθον εἰς τὸ Ἴλιον. Freilich wurde er zwei Mal von Constantius εἰς τὸ στρατόπεδον nach Oberitalien ge-

¹⁾ Danach berichtigt sich, was Schliemann, Trojanische Alterthümer, Einleitung VI XXVIII und p. 286 und 287 sagt.

rufen. Nach Teuffel ('Zur Geschichte des Kaisers Julian' in Schmidts Zeitschr. für Geschichtsw. 4, 143—156) geschah dies zuerst sofort nach Gallus' Tod noch im December 354; zum zweiten Male nach sechsmonatlichem Hin- und Herziehen in Oberitalien und nach einem etwa vierteljährigen Verweilen in Athen, wo er Anfangs October den Befehl zur Rückkehr an den Hof erhielt, um schon am 6. November 355 nach mehrwöchentlichem Aufenthalt in Mediolanum (nicht in Rom, wie Auer sagt) zum Cäsar ernannt und dem Heere vorgestellt zu werden. Der Besuch fällt also entweder in den Monat December 354 oder, wie ich vermuthe, in den September oder October 355. Die Umstände, die seine erste Reise veranlassten (s. Ammian XV 2, 7; Liban. I p. 530 Reiske; Socrat. III 1 p. 144 D. Vales.; Julian ep. ad Athen. p. 272 D Spanh.) stimmen nicht mit dem milden Ausdrucke *κληθεὶς ὑπὸ τοῦ μακαρίτου Κωνσταντίου* und den Worten *πρόσχημα τὴν πόλιν ἱστορεῖν*, und konnten kaum dem Gefangenen Julian die Stimmung, noch weniger die richtige Zeit und freie Bewegung zu einem solchen Besuche geben. Alles dies besaß Julian eher bei seiner zweiten Reise, und der Ausdruck *κληθεὶς ὑπὸ τοῦ μακαρίτου Κωνσταντίου* stimmt dann ganz mit den Ausdrücken Julians in dem Briefe an die Athener p. 273 D und Orat. III p. 121 B.

Zunächst kam Julian von Alexandria Troas. Bei der Annahme, dass der Besuch in die zweite Reise, September oder October 355, falle, muss Julian damals von Griechenland, von Athen nach Asien gekommen sein. Allerdings sagt er dies nicht ausdrücklich (für den Empfänger war dies auch nicht nöthig), sondern deutet höchstens in der Marschrichtung von Alexandria Troas nach Ilion an, dass er von Griechenland gekommen sei. Fällt aber der Besuch in den December 354, dann traf den Julian des Constantius Befehl wahrscheinlich in Troas selbst, gewiss nicht im fernen Nikomedia, wie Teuffel (a. a. O. p. 152) zu behaupten scheint; noch weniger in Athen und in Griechenland, wie Mücke (Julian 2, 24 ff.) annimmt.

Mücke glaubt, dass sich Julian zweimal in Athen aufgehalten habe, zuerst vom Jahre 351—354, dann für kurze Zeit im Jahre 355 vor seiner zweiten Abreise nach Mediolanum, und kann zu dieser irrigen Meinung durch Missverstehen der Stellen in Julians Ep. ad Themist. p. 259 Spanh. und in Gregor. Naz. Or. III

p. 121 B gekommen sein. Hätte er Teuffels gründliche Abhandlung benutzt oder nur die hierauf bezüglichen Stellen der Quellen genauer gelesen, so wäre ihm der Missgriff mit seinen Folgen nicht begegnet. Ich füge noch Greg. Naz. IV 121 D; IV 132 D, wo Julians Anwesenheit in Athen erwähnt wird, zu den Stellen hinzu, welche Teuffel im Verlauf seiner Abhandlung anführt, und die von einem zweimaligen, gar so langen Aufenthalte Julians in Athen absolut nichts wissen und zum Theil einer solchen Annahme entgegen sind (Julian ad Themist. p. 259 f.; Orat. III p. 118 C.; ad Athen. 273 und 275, Ep. 54 (der also 359 oder 360 in Gallien geschrieben ist); Ammian. XV 2, 8. 8, 1. XXII 9, 13; Eunap. Vit. Max. I p. 52; Liban. I 531 ff.; I 410; Socrat. III 1 p. 144 D Vales.; Zosim. III 2, 1).

Mag nun Julian im December 354 oder im September — October 355 von Griechenland oder einem Punkte Kleinasien nach Ilion gekommen sein, sicher zeigt die Stelle unseres Briefes, dass Julian auf dem Wege nach Oberitalien die Route (über Constantinopel wahrscheinlich) nach der Donau und Sau eingeschlagen hat. Ein eigenthümlicher Weg, den aber damals Heere wie Einzelne öfters wählten. Julian selbst war kurz vorher auf diesem Wege von Mediolanum nach Kleinasien und Griechenland gegangen. Der uns dunkle Vorfall zu Sirmium an der Sau gab damals dem miss-trauischen Constantius Anlass, dem *ἐπὶ τὴν τῆς μητρὸς ἐστίαν* (Julian. ad Athen. 273 A B; Orat. III p. 118 B; Teuffel p. 153) Reisenden nachzuschicken und ihn nach Hellas zu weisen.

Die zwei einzigen in unserem Briefe mit Namen genannten Personen sind Pegasius und Aphobius. Ersteren Namen habe ich sonst nirgends gefunden¹⁾. Ein Aphobius kommt in den Briefen des Libanius vor. Sievers (Leben des Libanius p. 277) sagt: „In spätre Zeit (als 364) lässt sich keiner der an den Rhetor Acacius geschriebenen Briefe setzen; denn wann der Aphobius, den Acacius noch als Statthalter Palästinas erlebt hat (Ep. 1510^b und 1511; an ihn auch 1499), im Amte gewesen ist, das kann ich wenigstens nicht bestimmen.“ Von jenen zwei Briefen ist 1510^b an Aphobius, 1511 an Acacius gerichtet, und Libanius empfiehlt darin einen Jüngling Severus jenen Männern, von denen der eine Statthalter

¹⁾ [Benseler weist zwei Beispiele nach, aus Procop und den Epigrammen des Nilos; auf christlichen Inschriften finden sich wahrscheinlich mehr. E. H.]

in Palästina war — τὴν Παλαιστίνην ὑπὸ τῆς σῆς γνώμης ἀγομένην —, der andere als Rhetor zu Cäsarea lebte. Der ebenfalls an Aphobius gerichtete Brief 1499 ist gleichfalls ein Empfehlungsschreiben und bietet keine weitere Handhabe zur Bestimmung des Mannes.

In unserem Briefe sagt Julian am Schluss: τοῦτο ἐν λόγῳ ποιούμεθα καὶ οὐκ αἰσχυρόμεθα ταῦτα περὶ αὐτὸν πράττοντες ὅσαπερ Ἀφρόβιος ἐποίει καὶ οἱ Γαλιλαῖοι πάντες προσεύχονται πᾶσχοντα αὐτὸν ἰδεῖν; Was hatte Aphobius gethan? Sicher etwas den Galiläern Angenehmes, Leuten gegenüber, οἱ μετετέθειντο (vom Christenthum zum Heidenthum). Solche Rückfällige hatte er also nicht in der vom Kaiser gewünschten rücksichtsvollen Weise behandelt, und scheint sie sogar bei einer Gelegenheit zu nicht verdienter Strafe gezogen zu haben. Dass der Kaiser ihn für einen guten Heiden hält oder früher gehalten hat, zeigt der Zusammenhang, in welchem Julian seinem Freunde, der sicher Heide war, sagt, dass er, der Kaiser, an ihm, Pegasios, nicht handeln wolle, wie Aphobius (an Pegasius? oder an Rückfälligen überhaupt?) gehandelt habe, und wie die Galiläer ihn (den Pegasius) behandelt sehen möchten.

Demnach galt Aphobius als Heide und war in einer Stellung gewesen oder noch immer, die ihm erlaubte, rückfälligen Heiden gegenüber Strafgewalt auszuüben. Damit würde der Aphobius des Libanius, der Statthalter Palästinas stimmen. Sind beide, wie ich vermuthe, eine und dieselbe Person, und war Aphobius Statthalter von Palästina unter Julians Regierung, so fallen jene zwei Briefe des Libanius 1510^b und 1511, vielleicht auch 1499, in oder um die Regierungszeit des Julian, also 361-363.

Die Identificirung des Aphobius, den Julian in unserem Briefe erwähnt, mit dem Statthalter von Palästina Aphobius, wirft ein gewisses Licht auf zwei Stellen bei Gregor. Naz. Orat. III p. 87 und p. 91, 92 (ed Colon. 1690), welche nebst einer Stelle des Sozomenus (Hist. Eccles. V 9) bei Auer (Kaiser Julian etc. Wien 1855) einen hervorragenden Platz in dieser von sachlichen Fehlern wimmelnden neuen Auflage der λόγοι στηλιτευτικοί des Gregor einnehmen. Sievers (Leben des Lib. p. 118) berichtet unter Hinweis auf obengenannte Stelle bei Gregor und Sozomenus die daselbst erzählte Thatsache kurz mit den folgenden Worten: „Als aber der Statthalter von Palästina die Gazäer, welche auf barbarische Weise Christen

ermordet hatten, ins Gefängniss führen liefs, wurde er von Julian seines Amtes entsetzt und mit noch Schlimmerem bedroht.“ Der Name des Statthalters wird weder von Sozomenus noch von Gregor angegeben, welcher letztere an der einen Stelle nicht einmal die Gazäer nennt. Nach Sozomenus machte Julian ihm zum Vorwurf *καθότι τινὰς τῶν Γαζαίων, οἱ τῆς στάσεως καὶ τῶν φόνων ἄρξαι ἐλέγοντο, συλλαβόμενος ἐν δεσμοῖς εἶχεν ὥς κατὰ νόμους εὐθύνας ὑφέξοντας*. Bei Gregor (III 91, 92) wird er angeklagt als *πολλοὺς μὲν ἀπαγαγὼν Χριστιανῶν, ὀλίγους δὲ τῶν Ἑλλήνων ἐπιτιμήσας*.

Nehmen wir den Sachverhalt, wie Gregor und Sozomenus ihn geben, als richtig an oder nicht, das geht wenigstens aus der Erzählung hervor, dass der Statthalter Palästinas unter Julian in religiösen Dingen nicht zur Zufriedenheit des Kaisers gehandelt, und dass er Heiden gestraft hat, wo sie nach der Anschauung des Kaisers keine, wenigstens nicht die erkannte Strafe verdienten.

Wenn Namen, Zeit, Ort und Sache so zusammentreffen, können wir da nicht mit einiger Sicherheit in dem Aphobius des Julian und Libanius den früher namenlosen Statthalter Palästinas bei Gregor vermuthen? Es ist dabei nicht nöthig, die Worte in Julians Brief *ὅσαπερ Ἀφόβιος ἐποίει* auf den Vorfall in Gaza zu beziehen. In gleichem Sinn mag Aphobius schon vorher gehandelt haben. *Ὅσαπερ* gibt eine Andeutung, und Julians Brief 61 konnte ganz gut an ihn gerichtet sein. War er Scheinheide (Gregor a. a. O. lässt ihn *τῷ καιρῷ*, d. h. der heidnischen Reaction dienen), so erklärt sich uns des Aphobius' Thun um so besser. Seine Ab- und Versetzung auf jenen Vorfall in Gaza hin ist dann nicht mehr in dem Grade unmotivirt, wie sie Gregor und Sozomenus hinstellen wollen. Betrifft dagegen unsere Stelle jenen Vorgang in Gaza, so sind wir wieder einer Uebertreibung und Ungerechtigkeit des in diesem Punkte fanatischen Gregor auf der Spur; eine Uebertreibung, die diesmal sogar bei dem sonst so getreuen Knecht Sozomenus gemildert erscheint. Sievers a. a. O. c. 11 scheint mir hier viel zu viel auf christliche Quellen zu halten. Julian wird, wie so manchmal (vgl. Misop. p. 361) noch, tadelnswerth genug erscheinen, wenn wir uns die Sache so vorstellen. Christliche Fanatiker, die bekanntlich gerade so oft Anstifter solcher blutigen Scenen waren wie ihre Gegner, begannen in dem sonst gut heidnischen Gaza einen jener Auftritte, wobei

sie selbst mit ihren ruhigeren Religionsgenossen den Kürzeren zogen. Abtrünnige Christen, vielleicht das Ziel ihres Angriffes, mögen nach Renegatenart ganz besonders gegen ihre früheren Glaubensgenossen gewüthet haben. Der Statthalter schritt ein und bestrafte Angehörige beider Parteien, besonders abtrünnige Christen, und zog durch seine Härte gegen letztere sich den Unwillen Julians in dem Mafse zu, dass derselbe, schon durch Früheres gegen ihn missgestimmt, ihn seiner Stelle enthob.

Bei der Annahme eines solchen Sachverhaltes bleibt von Gregors Uebertreibung genug fester Boden übrig, und Julians Handlungsweise ist dann ebensowohl motivirt als bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt.

Darmstadt.

C. HENNING.

DIE CAPITOLINISCHEN MAGISTRATS- TAFELN.

Die von Otto Hirschfeld kürzlich in diesen Blättern (S. 93 f.) aufgestellte Behauptung, dass die capitolinischen Fasten nicht, wie man bisher angenommen hat, kurz vor dem J. 724, sondern vielmehr nicht lange nach dem J. 742 abgefasst seien, hat mich zu einer abermaligen Prüfung dieser nicht unwichtigen Controverse veranlasst. Da ich glaube einige materielle Thatsachen feststellen zu können, welche für die Frage präjudiciell und nicht oder nicht genug beachtet sind und welche Hirschfelds geschickte Combination in einigen Punkten bestätigen, in anderen und wichtigeren widerlegen, so lege ich meine Ergebnisse hier vor. Die Datirung der capitolinischen Fasten gehört zu den Fundamenten unserer Wissenschaft; und so weit an mir ist, möchte ich dazu thun, dass nicht eines der wesentlichsten Resultate der Borghesischen Forschungen von einer wohl scharfsinnigen, aber nicht nach allen Seiten hin erwogenen und nicht an den Monumenten selbst erprobten Hypothese auch nur vorläufig das Feld räumen müsste.

Die vortreffliche Untersuchung Henzens und Detlefsens über die ursprüngliche Aufstellung der capitolinischen Magistrats- und Triumphaltafeln (C. I. L. I p. 417 fg.) hat dargethan, dass dieselben vier in zwei Spalten beschriebene Wand- und vier schmalere nur einspaltig beschriebene Pfeilerflächen, ausserdem theilweise den zwischen den Wand- und den Pfeilerflächen befindlichen ursprünglich offenbar nicht zum Beschreiben bestimmten Raum gefüllt haben. Auf den Wandflächen stand die Magistrats tafel; der erhaltene Schluss der vierten Wandtafel reicht bis zum J. 742. Auf die Pfeilerflächen war die Triumphaltafel

geschrieben; der erhaltene Schluss des vierten Pfeilers reicht bis zum J. 733 und ist unten unbeschrieben. Auf den Zwischenflächen sind theils die Säcularspiele in der Weise verzeichnet, dass die der J. 518 und 737 ungefähr neben die betreffenden Jahre der Magistratstafel gestellt, unter die letzteren dann diejenigen Domitians gesetzt sind, theils enthalten sie die Fortsetzung der Magistratstafel bis zum J. 766. Es soll hier versucht werden die verschiedenen Nachträge unter sich und von dem ursprünglichen Bestand der Tafel zu sondern. Ich habe mich dabei der kundigen Unterstützung des Herrn Dressel in Rom zu erfreuen gehabt, der mir die wichtigsten Stellen im Abklatsch mitgetheilt und über alle aus Autopsie den verlangten Aufschluss gegeben hat. Bei der Beurtheilung der paläographischen Fragen hat mich Herrn Bormanns einsichtige Beihülfe wesentlich gefördert.

Der jüngste Nachtrag ist aus der Zeit Domitians und verzeichnet dessen Säcularspiele, und nur diese. Die von mir (Chronol. S. 185) und dann auch von Henzen (C. I. L. 1, 419) befolgte Annahme, das sämtliche Säcularspiele erst von Domitian nachgetragen seien, widerlegt der Augenschein, insbesondere, nach Dressels Bemerkung, die der Abklatsch bestätigt, die verschiedene Form der Buchstaben C und R in diesen Säcularspielnotizen verglichen mit denen des J. 737. Hinzu kommt die völlig abweichende Redaction der Notiz über die domitianischen Säcularspiele von denjenigen, die die älteren betreffen; insbesondere entnehmen die letzteren ihre Datirung aus den Consulnamen, denen sie zur Seite gestellt sind, während den domitianischen das Jahr *post Romam conditam* vorgesetzt ist. Endlich würde Domitian, wenn er die Säcularspiele sämtlich verzeichnet hätte, die claudischen nicht übergangen haben¹⁾. — Uebrigens glaube ich am Anfang der ersten der drei weggemeißelten Zeilen, die jede etwa 25 Buchstaben gehabt haben müssen, zu erkennen *////E/A//*, wohl IMP · CAESARE, in der dritten *//II// \////AC////////* *///V/F*, wo also am Schluss wohl stand MAG · XVV · S · F.

Ein fernerer Nachtrag sind die Angaben über die dritten Säcularspiele des J. 518 und die fünften des J. 737, welche beide auf den Zwischenflächen neben den betreffenden Consuljahren sich

¹⁾ Der Versuch, den ich zur Entschuldigung dieser auffallenden Lücke gemacht habe (Chronol. S. 193), fällt mit seinem Fundament.

finden. Die ohne Zweifel einst vorhandenen analogen Angaben für die J. 298. 408. 628 sind verloren gegangen. Die Schrift ist ungleich: bei der Notiz zum J. 518 so schön und sauber wie die Magistratstafel selbst¹⁾, bei der zum J. 737 gehörigen vernachlässigt und schlecht; aber dem Wesen nach sind beide Schriftformen, wie der Abdruck ausweist, dennoch gleich und nähern sich weit mehr derjenigen der ursprünglichen Stücke als der des Nachtrags. Bemerkenswerth ist namentlich in beiden das gleichförmig beide Stücke beginnende *Lvdl*, so dass die Verlängerung des ersten und des letzten Buchstabens über die Linie und der Accent über dem zweiten in beiden Aufzeichnungen gleichförmig auftreten; ferner in der zweiten das stetige Festhalten des Querstrichs in dem A trotz der sonst nachlässigen Schrift. Mir scheint es trotz ihrer Verschiedenheit nicht zweifelhaft, dass beide wohl von verschiedenen Arbeitern, aber gleichzeitig und zwar nicht lange nach der augustischen Säcularfeier nachgetragen worden sind; denn als Nachträge bezeichnet sie der Platz, an dem wir sie finden. Dass die Notiz über die Spiele vom J. 737 schon an ihrem Platze stand, als die Fasten vom J. 766 eingehauen wurden, lehrt der Augenschein; denn der Schreiber der letzteren fuhr in dem Beschreiben dieser Columnne offenbar deshalb nicht fort, weil er auf die dem J. 737 zugefügte Spielnotiz traf; und wenn die spätere Eingrabung, wie wir weiterhin sehen werden, im J. 766 selbst erfolgt ist, so zeigt dies, dass die Spiele wenigstens unter Augustus eingehauen worden sind. Dies bestätigen andere Beobachtungen. Schon dass die Spiele 518 höchst wahrscheinlich nur fingirt sind, um die Feier des J. 737 möglich zu machen (Chronol. S. 185), nöthigt fast unabweislich dazu diese Anzeichnungen zu combiniren. Die Redaction der Notizen ferner ist völlig dieselbe: *ludi saeculares tert.* (folgen die Namen) *mag. Xvir.* und *ludi saeculares quinct.* (folgen die Namen) *mag. XVvir.* Endlich die Schreibung *quinct.* und die Bezeichnung des Augustus in dieser Notiz als *divi f. C. n.*, genau wie in den capitolinischen Fasten der J. 730. 731 und sonst

¹⁾ Herr Bormann macht übrigens mit Recht darauf aufmerksam, dass von den drei Zeilen dieser Notiz die erste nicht bloß etwas größere, sondern auch wesentlich andere Schriftcharaktere zeigt als die zweite und dritte; auf der ersteren sind die Endpunkte der Buchstabenlinien mit Gegenstrich versehen, auf diesen nicht.

nirgends weiter, weisen die Aufzeichnung für 737 in die augustische Zeit selber.

Anerkannter Malsen ferner ist derjenige Theil der Magistrats-tafel, der auf einer der Zwischenflächen steht oder stand, ein späterer Nachtrag, schon darum, weil die Zwischenfläche nicht von Haus aus bestimmt war beschrieben zu werden. Es gilt dies von den J. 743—766; und die Schrift des davon erhaltenen die Jahre 761—766 umfassenden Fragments bestätigt es. 'Die Fragmente des 'Jahres 761—766', schreibt Herr Dressel, 'sind augenscheinlich von 'anderer Hand als die der nächst vorhergehenden Fragmente 728 'bis 732 und 742; die Buchstaben sind schlanker, einzelne auch 'anders geformt, zumal bemerkenswerth das häufige λ ohne Quer-' 'strich, das dem älteren Theil der Tafel fremd ist. Es ist nicht 'klar, ob alle von einer Hand sind; möglicher Weise sind drei 'Hände zu erkennen für die Jahre 761—763. 764—765. 766, die 'indess jedenfalls sich sehr nahe kamen, namentlich die Schrift der 'J. 763 und 766. Es kann aber auch sein, dass nur die wechselnde 'Buchstabengröße den Schein verschiedener Hände hervorruft.' Der letzteren Meinung, dass der Abschnitt 761—766 auf einmal eingehauen sei, ist Henzen gefolgt, indem er zugleich die Abfassung dieses Theils wegen der nachlässigen Schrift in die Zeit der Flavier setzt. Ich kann indess nach Prüfung der Abklatsche nur Herrn Bormann darin beistimmen, dass die Hände verschieden sind: das K namentlich ist im J. 763 nicht, wohl aber im J. 765 über die Linie verlängert, das G im J. 765 durch Verlängerung des unteren Endes, im J. 766 durch Beisetzung eines Querstrichs vom C differenzirt. Auch die Disposition der Formel *ex k. Iulis* ist im J. 765 eine andere als in den Vorjahren. Demnach ist die Tafel in dieser Epoche stetig, vielleicht von Jahr zu Jahr, fortgesetzt worden. Wie lange dies geschehen sei, lässt sich nicht mit solcher Sicherheit ausmachen, wie man gewöhnlich annimmt. Die Columnne hört allerdings mit dem Jahre 766 auf, aber allem Anschein nach nur deshalb, weil der Schreiber mit dem Schluss des J. 766 bis an die, wie wir sahen, früher eingehauene Notiz über die Säcularspiele gelangt war. Wenn er weiter schreiben wollte, so war es natürlich, dass er dazu nicht den schmalen unter diesen Säcularspielen frei gebliebenen (nachher von Domitian für die seinigen benutzten) Raum verwendete, sondern oben auf einer anderen Zwischenfläche von neuem begann; von den oberen Theilen der

Tafeln aber fehlt so viel, dass das Nichtvorkommen späterer Trümmer als 766 keinen vollgültigen Beweis dafür giebt, dass wir den effectiven Schluss besitzen. Dass das vorletzte Jahr des augustischen Regiments einen passenden Abschluss bildet, leuchtet mir nicht ein; und es dürfte überhaupt das Aufhören dieser Aufzeichnungen lediglich auf Zufälligkeiten zurückzuführen sein. Immer aber bleibt es wahrscheinlich, dass die Liste, wenn überhaupt über, doch nicht viel über 766 hinaus fortgeführt worden ist.

Dass die hiernach übrig bleibende Hauptmasse, die auf den vier Wandflächen und den vier Pfeilern selbst sich findet und diese wesentlich füllt, so wie sie vorliegt im J. 742 zum Abschluss gebracht worden ist, ist von Hirschfeld aufgestellt und in sehr ansprechender Weise combinirt worden mit der Uebernahme des Oberpontificats durch Augustus in eben diesem Jahre. Denn das Gebäude, von dem unsere Tafeln herrühren, war ohne Frage, nach Detlefsens treffender Vermuthung, die Regia, die Amtswohnung des Oberpontifex. Denn hier gehörten sie hin, während es unbegreiflich sein würde, warum man den Castortempel mit einem so heterogenen Schmuck versehen haben sollte. Auch Hirschfeld billigt mit Recht diese Annahme und hat sie weiter gestützt durch die wahrscheinliche Vermuthung (S. 106), dass des Dionysios (1, 74) vielbesprochene 'bei den Pontifices aufbewahrte Tafel', aus der das Gründungsjahr Roms hervorging¹⁾, eben unsere Fasten seien. Nichts liegt in der That näher, als dass Augustus, als dies Local in seine Obhut überging, es in Stand gesetzt und die an ihm befindlichen Tafeln geordnet hat. Aber Hirschfeld knüpft an die scharfsinnige und richtige Wahrnehmung neben richtigen Folgerungen, auf die wir zurückkommen, auch solche, die aus ihr nicht folgen, und die noch weniger mit anderen sicheren That-sachen übereinstimmen.

Die Magistratstafel reicht insofern bis zum J. 742, als die vier für dieselbe zunächst vom Architekten bestimmten Wandflächen mit dem J. 742 gefüllt erscheinen. Hirschfeld folgert

¹⁾ Aber dass dasselbe in der Tafel selbst nach Olympiadenrechnung angegeben war, wie Hirschfeld a. a. O. meint, ist unglaublich und auch keineswegs anzunehmen nöthig; denn, die Richtigkeit der Magistratstafel vorausgesetzt, ergab sich ja das Olympiadenjahr der Stadtgründung aus ihr durch einfache Vergleichung mit den beiderseits laufenden Jahrziffern.

hieraus, dass sie auf einmal und mit absichtlicher Ausschließung jeder Fortsetzung aufgestellt worden sei und dass das J. 742 eine Epoche bezeichne, über die der Urheber der Tafeln nicht habe hinausgehen wollen. Er meint weiter, dass bei Uebertragung der Wohnung des Oberpontifex aus der Regia nach dem Palatin die Fasten gleichsam dahin gefolgt seien und sie darum mit 742 hätten aufhören müssen. Aber diese Annahme ist weder an sich gerechtfertigt noch mit den Thatsachen vereinbar. Jenes nicht, weil die Regia darum, dass Augustus sie nicht bezog, nicht aufhörte Amtswohnung des Oberpontifex zu sein; wobei auch nicht zu übersehen ist, dass der Oberpontificat überhaupt mit dem Principat nicht rechtlich verknüpft ward und Augustus am wenigsten in der Lage war die Verknüpfung also gleichsam officiell zu proclamiren. Unvereinbar aber mit den Thatsachen ist Hirschfelds Vermuthung, dass die capitulinischen Fasten nicht über das J. 742 hinaus hätten geführt werden sollen, insofern, als die Fasten wenigstens bis zum J. 766 fortgeführt worden sind, und zwar wahrscheinlich von Jahr zu Jahr. Denn darin liegt unzweifelhaft die officiële Erklärung, dass das J. 742 das principiële Schlussjahr der Tafel nicht war. Selbst wenn, wie Hirschfeld meint, ohne rechte Gründe dafür beizubringen, diese Fortführung erst unter Tiberius stattgefunden haben sollte, bleibt es doch mehr als verwegen supponirten palatinischen Fasten zu Gefallen von Tiberius zu behaupten, dass er Augustus Absicht bei dieser Anlage entweder nicht gekannt oder bei Seite gesetzt hat. Wenn Hirschfeld sich für seine Vermuthung noch darauf beruft, dass die colotianischen und die biondischen Fasten ebenfalls bis 742 reichen, so hat er übersehen, dass beide am Schluss verstümmelt sind¹⁾ und hier also ebenfalls nur der Zufall gewaltet hat.

Man wird also Hirschfelds Hypothese über das Epochenjahr 742 auf alle Fälle fallen lassen müssen. Aber auch das Fundament, auf dem sie schließlicb beruht, die Annahme Hirschfelds, dass Augustus, als er die Regia übernahm, die Tafeln aufgestellt und bis auf das laufende Jahr 742 hinab geführt hat, ist für die

¹⁾ Die biondischen Fasten sind unten abgebrochen. Die colotianischen zeigen unten in der ersten Columne leeren Raum, in der zweiten um eine Zeile längeren nicht; aber auch wenn diese ebenfalls unten vollständig sein sollte, wie es allerdings der Fall zu sein scheint, kann mit der linken Hälfte der zweiten auch eine dritte Columne fehlen.

Magistratstafel nicht richtig, und wird vielmehr an der bisherigen Meinung festzuhalten sein, dass die Tafeln zwischen den J. 718 und 724 aufgestellt und dann eine Zeitlang stetig ergänzt worden sind.

Diese Annahme beruht hauptsächlich auf Borghesi (fasti I p. 7). Er wies darauf hin, dass in der Magistratstafel der Antoniurname überall, wo er auftritt, ausgemeißelt und erst später wieder hergestellt worden ist. Es könne die Ausmeißelung nur diejenige sein, die dem Bruch zwischen Caesar und Antonius folgen musste und nach dem Zeugnis der Historiker in der That im Herbst des J. 724 gefolgt ist¹⁾. Von derselben zeugen auch andere Denkmäler, namentlich die colotianischen Fasten, in denen der Antoniurname gleichfalls durchgängig getilgt und wiederhergestellt ist; ebenso die venusinischen Fasten und noch die des Kalenders vom J. 354, insofern sie das zweite Consulat des Antonius vom J. 720 ignoriren. Wie allen anderen Forschern ist diese Schlussfolgerung Borghesis auch Hirschfeld 'auf den ersten Blick einleuchtend' erschienen; und wenn er bei näherer Ueberlegung an ihrer Beweiskraft irre geworden ist, so dürften hier die *secundae curae* sich schwerlich bewährt haben. Er geht davon aus, 'dass eine vollständige Eponymenliste auch die Namen derjenigen Männer, deren Andenken geächtet worden war, enthalten müsse und auf die capitolinischen Fasten, da sie kein Ehrendenkmal seien, die Ausmeißelung des Namens keine Anwendung leide.' Aber sie hat nun einmal Anwendung darauf gefunden; und überhaupt ist es ja notorisch, dass die Namenstilgung diese Distinction zwischen Ehren- und historischen Denkmälern nicht macht, vielmehr die Namen des Domitian, des Commodus, des Geta gerade ebenso getilgt worden sind, wo sie in der Datirung oder sonst in historischer Erwähnung auftraten, wie auf den eigentlichen Ehrendenkmälern. Dass man die Namen der also geächteten Personen in der Beamtenliste getilgt hat, wo sie standen, resp. nicht hingesezt, wo sie noch nicht standen, das ist nicht blofs, wie Hirschfeld sagt, 'denkbar', sondern ebenso durch die Natur der Sache geboten, wie als das stets eingehaltene

¹⁾ Nach Plutarch Cic. 49 (vgl. Anton. 86) beschloss dies der Senat unter dem Consulat des Caesar und Cicero, also im September oder October 724; das Jahr bestätigt Dio 51, 19. Der Beschluss wurde also, merkwürdig genug, erst gefasst auf die Kunde von dem Tode des Antonius.

Verfahren bezeugt sowohl durch die Schriftsteller¹⁾ wie durch die Denkmäler; wie denn zum Beispiel die offenbar erst nach dem J. 724 angefertigten venusinischen Fasten deshalb bei dem J. 720 den dem Antonius substituirten Consul als den ordentlichen behandeln²⁾. Das Verfahren dagegen, das Hirschfeld zur Erklärung der Tilgung und Restitution des Namens in Vorschlag bringt, dass man den Namen, um zugleich die Vollständigkeit der Liste zu retten und die *damnatio memoriae* anzudeuten, erst hingesezt, dann ausge-meißelt, dann wieder hingesezt habe, ist weder bezeugt noch auch nur denkbar. Das Bedürfniss einer vollständigen Jahresliste hat sich den Erasionen gegenüber wohl späterhin, wenn die Leidenschaft schwieg, geltend gemacht, zumal da vor der Erfindung der Post-consulate im Anfang des vierten Jahrhunderts n. Chr. man kein Surrogat der Jahresbenennung besaß und in der That dafür die Namen zum Beispiel des Gaius und des Domitian praktisch unentbehrlich waren und blieben. Es hat dies auch dazu geführt, dass die Eponymen-tafel die meisten derartigen Damnationen früher oder später wieder ignorirt hat. Aber so lange die Aechtung noch in voller Kraft bestand, mussten dergleichen ruhige Erwägungen schweigen und verzichtete man, insoweit es erforderlich war, auf die wie immer wünschenswerthe Vollständigkeit. Ein Bedürfniss aber, die *damnatio memoriae* durch Scheintilgung anzudeuten, bestand so wenig, dass man vielmehr, wo es möglich war, selbst das Fehlen des Namens verdeckte, wie dies die oben angeführte Behandlung des zweiten Consulats des Antonius deutlich offenbart, und in der That für jeden Unbefangenen sich von selber versteht. Die Pro-cedur des gleichzeitigen Einhauens, Tilgens und Wiederherstellens, überhaupt die Supposition, dass man den Namen zugleich habe setzen und nicht setzen wollen, bricht sich wohl selber den Stab. Wir haben bisher angenommen, dass, wo ein Name getilgt und wiederhergestellt ist, Damnation und spätere Restitution zu Grunde

¹⁾ So geht in dem Process gegen Piso der Antrag dahin *nomen Pisonis radendum fastis* (Tacitus ann. 3, 17), also in erster Linie auf die Austilgung des Namens in der Jahrestafel. Vgl. Cicero Phil. 13, 12, 26: *cuius totus consulatus est ex omni monimentorum memoria evulsus*.

²⁾ Dasselbe geschieht in den Fasten des Chronographen von 354 und den livianischen; dagegen erscheint das zweite Consulat des Antonius wieder in den idatianischen Fasten und bei Dio. Die Rechtsbeständigkeit des Consulats selbst ist nie angefochten worden.

liegt, wie dies auch vielfach, zum Beispiel bei den Denkmälern der numidischen Legion, urkundlich belegt werden kann. Bei dieser Ansicht wird man stehen bleiben müssen und Hirschfelds Versuch beides in einen gleichzeitigen Act zusammenzufassen zu denjenigen Irrungen legen, die gleichsam die Nemesis der feinen Combination sind. — Zum Ueberfluss lässt sich übrigens in diesem Fall positiv darthun, dass zwischen der Ausmeißelung und der Wiederherstellung des Antoniernamens ein Zwischenraum liegen muss. Diejenige dieser Procedures, welche die Censur des M. Antonius 657 betroffen hat, ist in der Weise erfolgt, dass die ältere Schrift die beiden Censorennamen nicht durch Zwischenraum trennte, sondern mit dem gewöhnlichen die Wörter trennenden Punct aneinander knüpfte:

{ N · FLACCVS · !!!!!!!!! }{

Die restituirte Schrift dagegen lässt zwischen den beiden Censorennamen leeren Raum:

· { N · FLACCVS · M · ANTON }{

Nun werden in der capitolinischen Magistratstafel die Censorenpaare immer fortlaufend geschrieben, offenbar um sie von den abgesetzt geschriebenen für die Jahrählung allein in Betracht kommenden Consulpaaren zu scheiden. Dies Gesetz hat der erste Schreiber gekannt und befolgt, der zweite nicht gekannt und vernachlässigt; also können beide nicht identisch sein.

Daran wird also unter allen Umständen festzuhalten sein, dass die capitolinischen Fasten zu ihrem gröfseren Theil schon öffentlich aufgestellt waren, als diejenige Katastrophe eintrat, die die Tilgung des Antoniernamens zur Folge gehabt hat. Wäre es möglich eine solche für die Zeit nach 742 nachzuweisen, so würde man sich der Hirschfeldschen Ansicht anschließen können; und es könnte wenigstens in Frage kommen, ob nicht die Katastrophe des Julius Antonius im J. 752 die Ursache der Tilgung geworden sei. Allein mit Recht hat Hirschfeld diesen Ausweg stillschweigend verworfen. Ob des Julius Name in den Fasten getilgt worden ist oder nicht, steht nicht fest¹⁾; aber auch wenn es geschehen ist, kann, zumal

¹⁾ Für die Tilgung spricht, dass die den — hier fehlenden — capitolinischen Fasten nächst verwandten das Jahr 744 bezeichnen mit *Africano et Maximo*, welche Cognomina beide dem Collegen des Julius, dem Q. Fabius zukommen.

bei der Stellung, die die übrigen Glieder des antonischen Hauses zu dem kaiserlichen einnahmen, diese Tilgung unmöglich die der Namen sämtlicher älterer Antonier zur Folge gehabt haben; diese Ausdehnung der Erasion¹⁾, meines Wissens sonst ohne Beispiel, ist dagegen dem Stand der Dinge im J. 724 völlig angemessen.

Also die von Borghesi festgestellte Thatsache, dass die Magistratstafel bis wenigstens zum J. 717, unter dem die späteste derartige Litura auftritt, schon im J. 724 öffentlich aufgestellt war, steht heute noch unerschüttert fest; und jede ihr widerstrebende Hypothese über die Entstehung der Fasten ist damit widerlegt.

Unterstützend tritt hinzu, was Henzen und Detlefsen so schön dargethan haben, Hirschfeld aber ignorirt²⁾, dass das Gebäude, an welchem die Fasten aufgestellt waren, nach Dios (48, 42) Zeugniß von Cn. Domitius Calvinus nach seinem Triumph im J. 718 errichtet worden ist. Dies zwingt ja nicht zu der Annahme, dass schon er auf die Fronte desselben die Magistratstafel hat einhauen lassen; aber nachdem erwiesen ist, dass diese Tafel vor 724 sich an ihrem Platz befand, ist die Combination unabweislich.

Die Schriftformen stehen keineswegs entgegen. Auf meine Frage, ob die dürftigen Reste der Magistratstafel für 728—732 und 742 — andere besitzen wir aus den J. 719—742 nicht — von anderer Hand seien als die früheren mit dem J. 718 schließenden, antwortet mir Herr Dressel: 'Vielleicht sind diese Stücke von 'anderer Hand als das Fragment, das die J. 643—646 und 717. '718 enthält. Denn auf jenen ist das T und E charakteristisch, 'weniger auf diesem; auch das S auf jenen nachlässiger als auf 'diesem. Doch möchte die kleinere Schrift dazu beitragen den 'Schein verschiedener Hände zu erwecken; die größeren Schrift-

Dass, wenn Tilgung eingetreten ist, schon vor dem Jahre 20 n. Chr. davon wieder abgesehen worden war, bezeugt Tacitus ann. 3, 18.

¹⁾ Sie erstreckt sich nachweislich auf den Großvater, den Oheim und die Brüder; auch macht es keinen Unterschied, ob dieselben den Vornamen Marcus oder einen andern führten.

²⁾ Denn so muss es doch bezeichnet werden, wenn er sagt (S. 94), dass seines Wissens die Ausführung des Unternehmens 'einstimmig' dem Augustus zugeschrieben werde, und dann zu zeigen versucht, dass dieser vor 724 dazu nicht in der Lage gewesen sei. Calvinus und sein Bau scheinen hier ganz vergessen zu sein.

‘formen der zweiten Columnne der J. 728 f. sind wiederum identisch ‘mit denen der J. 717. 718.’ Die Abklatsche haben Herrn Bormann nach sorgfältiger Prüfung zu dem Ergebniss geführt, dass die Hände wahrscheinlich verschieden sind; namentlich zeigt das A in der älteren Schrift zwei gleich lange Schenkel, während in dem Fragment 729—731 der linke Schenkel als Hauptlinie überfasst und der rechte unter der Spitze desselben ansetzt. Das Fragment von 742 aber zeigt wieder andere Formen. Es hat also grofse Wahrscheinlichkeit, dass die Tafel ursprünglich um 720 schloss und von da an gleichzeitig, vielleicht jährlich fortgeführt worden ist. Aber selbst wenn man über die Schriftformen dieses späteren Abschnitts anders urtheilen sollte, wie denn Herr Henzen dieselben, allerdings mit Recht, als den früheren gleichartig bezeichnet, auf keinen Fall sprechen paläographisch zwingende Gründe für die Identität der Hand, und nimmermehr wird man blofs darum, weil die Schrift keine auffallende Ungleichheit zeigt, die anderweitig gebotene Annahme abweisen dürfen, dass die Tafel im Wesentlichen um das J. 720 vollendet worden ist.

Die Wiederherstellung der Namen der Antonier setzte Borghesi (fasti I p. 7) und mit ihm Henzen (a. a. O. S. 422) in die Zeit des Claudius, mit Berufung darauf, dass dieser Kaiser seines Großvaters Andenken in Ehren gehalten habe (Sueton Claud. 11). Allein dem steht das Zeugniß des Tacitus entgegen, wonach bereits im Jahre 20 n. Chr. der Kaiser Tiberius bei den Verhandlungen über die Tilgung des Namens des Piso im Senat geltend machte, dass der Name des Triumvir Antonius in den Fasten unangefochten stehe¹⁾. Damit stimmt unsere Tafel wohl überein. ‘Die drei Rasuren’, ‘schreibt Herr Dressel, ‘sind ganz deutlich; die Oberfläche ist durch ‘sie vertieft. Die Buchstabenformen des restituirten Namens sind an ‘allen drei Stellen entschieden dieselben, obwohl bei dem J. 707 ‘die Schrift etwas kleiner und gedrängter ist und daher etwas anders ‘aussieht²⁾; auch von der übrigen Schrift weichen sie kaum ab’. In der That zeigen die mir vorliegenden Abklatsche der restituirten Stellen durchaus den allgemeinen Schriftcharakter der Tafeln selbst

¹⁾ Tacitus ann. 3, 18: *multa ex ea sententia mitigata sunt a principe: ne nomen Pisonis fastis eximeretur, quando M. Antonii, qui bellum patriae fecisset, Iulii Antonii, qui domum Augusti violasset, manerent.*

²⁾ Hier zeigen sich Spuren der früheren Schrift, nach dem F der späteren ein Punkt, nach dem N der späteren 3.

und passen nicht wohl für die claudische Epoche. Mir scheint es hienach kaum zweifelhaft, dass die Restitution des im J. 724 getilgten Antoniernamens nicht unter Claudius stattgefunden hat, sondern dass schon Augustus selbst, vielleicht gleich nach seiner Rückkehr aus dem Osten, die Katastrophe als der Vergangenheit angehörig behandelte und den Namen der Antonier da wieder herstellte, wo nicht besondere Rücksichten im Wege standen¹⁾. Wie vollkommen dies sowohl dem allgemeinen Charakter seiner Politik wie insbesondere seinem Verhalten gegen das antonische Haus entspricht, bedarf der Ausführung nicht.

Wenn ich in Betreff der Magistratstafel Hirschfelds Ergebnissen im Wesentlichen mich nicht anschließen vermag, so freut es mich um so mehr ihm für die Triumphaltafel durchaus beistimmen zu können. Auch sie hat man bisher insoweit dem Calvinus beigelegt, als die Magistratstafel auf diesen zurückgeht; aber da die Beschreibung der Pfeiler von der der Wandflächen unabhängig ist, so kann sie mit ganz gleichem Recht auch in eine spätere Zeit gesetzt werden, und nach allen Seiten hin verdient diese Annahme den Vorzug. Vor allem steht der Name des Antonius hier, und zwar nicht auf Rasur, bei dem J. 714; welches ein Uebersehen voraussetzt, wenn diese Tafel im J. 720 entstanden ist, aber gerechtfertigt erscheint, wenn sie nach 724 auf Augustus Befehl abgefasst ward. Sodann ist die Schrift der Fragmente 709—720 und 726—735 so völlig bis in die kleinste Einzelheit hinein identisch, dass sowohl Herr Dressel sie beide derselben Hand zuschreibt als auch Herr Bormann und ich nach Einsicht der Abklatsche durch die unbedingte Identität aller Buchstabenformen zu der gleichen Ansicht gekommen sind. Auch die von Hirschfeld gegebene Zeitbestimmung trifft zu. Die Tafel schließt mit dem J. 733 und es fehlen in ihr die Ovation des Nero Drusus vom

¹⁾ Für 720 scheint L. Sempronius Atratinus, der das von Antonius nur wenige Stunden geführte Consulat noch am 1. Januar selbst übernahm, aus persönlichen Rücksichten seinen Platz als Ordinarius behalten zu haben und das eigentlich ordentliche zweite Consulat des Antonius auch ferner noch ignoriert worden zu sein. Nur so erklärt es sich, weshalb die livianischen Fasten und die des Chronographen das erste Consulat des Antonius anerkennen, das zweite aber nicht (S. 274). Das dritte vom Jahre 723 wurde ihm vor dem Antritt durch Volksbeschluss abrogirt und hat natürlich in Caesars Machtbereich nie Anerkennung gefunden.

J. 743 und alle folgenden Triumphe, während deren aus den J. 734—742 keine bekannt sind; sie ist also in den J. 733—742 abgefasst, und höchst wahrscheinlich, nach Hirschfelds scharfsinniger Vermuthung, von Augustus bei Uebernahme der Regia zu der Magistratstafel hinzugefügt worden. In der Beschränkung auf die Triumphaltafel hat Hirschfelds Combination in der That die Probe der Autopsie bestanden.

Der Versuch Hirschfelds die Magistratstafel nicht, wie ich es gethan habe, einem handwerksmässigen Kalendermacher, sondern dem Verrius Flaccus beizulegen, fällt von selbst, wenn sie um das J. 720 in Stein gegraben ist; denn so hoch hinauf reicht Verrius philologischer Primat sicher nicht. Uebrigens mag es dahingestellt bleiben, welches Gewicht man seinen, wie mir scheint, mehr weit als sicher greifenden litterarischen Combinationen beilegen will.

Unter den mancherlei anderen Fragen, die Hirschfelds anregende Untersuchung aufwirft oder wieder aufnimmt, will ich nur eine einzige noch kurz berühren. Bei der Erörterung des Verhältnisses der capitolinischen Fasten zu den nächst verwandten scheint Hirschfeld (S. 95 f.) meine Auseinandersetzung C. I. L. I p. 483 übersehen zu haben, die, wie ich meine, seine Bedenken im Wesentlichen erledigt. Es ist dort gezeigt, dass für die Fasten des Chronographen von 354 und deren Sippe die capitolinischen Fasten keineswegs buchstäblich der Originaltext sind, wohl aber sie alle eine Familie bilden, deren ältester und correctester Vertreter der capitolinische Text ist. Wenn ich von Livius Benutzung der capitolinischen Fasten rede, so meine ich damit die Benutzung der für uns durch sie hauptsächlich repräsentirten Familie in irgend einem Hand- und Hülfsbuch. Hirschfelds Glauben, dass Livius das Original hätte benutzen müssen, wenn es, als er schrieb, auf dem Markte stand, theile ich nicht; mag Livius immer 'fast täglich' an der Regia vorübergegangen sein, so wird doch Hirschfeld selbst gewiss einräumen, dass auch wer das Privilegium hat auf dem Capitol zu leben und zu arbeiten, regelmässig vielmehr die capitolinischen Fasten des Corpus einsehen wird als die des Conservatorenpalastes. Wenn nun Hirschfeld gar so weit geht zu behaupten, dass Livius die Fasten der Regia nicht blofs habe kennen, sondern auch sie habe anführen müssen und dass sie, da er dies nicht thue, im J. 727 an ihrem späteren Platz nicht hätten stehen

können, so ist mir diese Argumentation nicht verständlich. Hätten wir die Annalen, aus denen Livius schöpfen konnte, wir würden diesen mageren Auszug daraus, trotz seiner officiellen Aufstellung, ebenso wenig citiren, wie der Geschichtsschreiber der neueren Zeit für die Geschichte der regierenden Häuser sich auf den gothaer Almanach beruft, wenn er auch ihn gelegentlich einsieht. — Dass eine der charakteristischen Eigenthümlichkeiten dieser Fastengruppe die irrige Bezeichnung des Consuls 423 durch *Mugillanus III* statt *Cursor III* ist, meine ich erwiesen zu haben; und wenn Hirschfeld (S. 75) im Anschluss an eine nachher von mir ausgesprochene Vermuthung dies damit erledigt glaubt, dass der Mann wahrscheinlich beide Cognomina geführt hat, so übersieht er, dass das Conciipientenversehen dadurch keineswegs aufgehoben wird. Den *L. Papirius Mugillanus Cursor* durfte der Conciipient *Mugillanus* oder *Cursor* oder beides zugleich nennen, aber nicht bei seinem dritten Consulat blofs *Mugillanus*, bei den übrigen blofs *Cursor*; und dass er dies dennoch gethan hat, ist ebenso verkehrt wie charakteristisch für die von ihm herstammenden Tafeln.

TH. MOMMSEN.

DER SENATSBESCHLUSS BEI JOSEPHUS

ant. 14, 8, 5.

Seit Scaliger¹⁾ wurde es so ziemlich als ausgemacht angesehen, dass der unter dem Vorsitz des Prätors L. Valerius L. f. gefasste Senatsbeschluss über das Bündniss der Römer und der Juden, welchen Josephus ant. 14, 8, 5 referirt als veranlasst durch den Dictator Caesar im J. 707 d. St. und abgefasst im neunten Jahr Hyrkanos II, vielmehr unter Hyrkanos I und wahrscheinlich in das J. d. St. 630 falle²⁾. Neuerdings hat dagegen die Ansicht Boden gewonnen, dass derselbe vielmehr identisch sei mit dem im ersten Makkabäerbuch 15, 16 erwähnten unter dem Makkabäerfürsten Simon (611—619 d. St.) von einem Consul Lucius abgeschlossenen. Aufgestellt ist sie von Ewald³⁾; ihm folgen Ludwig Grimm⁴⁾ und mit Modificationen Ritschl⁵⁾ und L. Mendelssohn⁶⁾. Mendelssohn (S. 30. 32) erklärt den Consul Lucius für eben jenen Prätor L. Valerius L. f., indem er einen Uebersetzungsfehler annimmt; Ritschl dagegen sieht in ihm den Consul Piso des Jahres d. St. 615.

Gegen die letztere Identification wird kaum etwas Begründetes eingewendet werden können. Der Consul des J. 615 wird in der

¹⁾ Animadversiones in Eusebium (ed. 1658) p. 157.

²⁾ Dieser Meinung bin auch ich gefolgt (ephem. epigraph. 1, 289) mit vielen Anderen (Mendelssohn in der gleich zu erwähnenden Abhandlung S. 26).

³⁾ Gesch. des Jüd. Volkes 4³, 438.

⁴⁾ Im Commentar zu dem ersten Buch der Makkabäer S. 227.

⁵⁾ 'Eine Berichtigung der republikanischen Consularfasten' im rhein. Mus. N. F. 28 (1873) S. 586 f. mit Nachtrag das. 29, 337 f.

⁶⁾ *De senati consulti Romanorum ab Iosepho antiq. 14, 8, 5 relati temporibus commentatio.* Leipzig 1874.

cassiodorischen Liste als *Cn. Piso*, in der Epitome des Valerius Maximus 1, 3, 3 als *L. Calpurnius* aufgeführt und in Ermangelung anderer Zeugnisse, die den Vornamen nannten, haben beide Angaben gleich viel für und gleich viel gegen sich, da zumal beide Vornamen in der Familie der Pisonen häufig auftreten. Ritschl hat Recht, wenn er sagt, dass, wie die älteren Gelehrten, denen jener Text des Valerius unverändert vorlag, diesen Consul mit dem *Λεύκιος ὕπατος* des Makkabäerbuchs combinirt haben, so auch die neueren dasselbe gethan haben würden, wenn nicht inzwischen dort der Vorname durch Pighius herauscorrigirt worden wäre. Denn in der That ist in den Fasten innerhalb desjenigen Spielraumes, den das Makkabäerbuch gestattet, kein anderer Consul Lucius zu finden.

Aber wenn diese 'Berichtigung der republikanischen Consularfasten' dankbar zu acceptiren ist¹⁾, so scheint mir die Identificirung des von dem Consul L. Piso 615 abgeschlossenen Bündnisses mit dem von Josephus unter dem J. 707 referirten mehr als problematisch. Die Bedenken, die ich in dieser Hinsicht hege, sollen hier dargelegt werden.

Die Controverse knüpft zunächst an die Namen der Gesandten an. Es steht fest, dass Numenios des Antiochos Sohn und Antipatros des Iason Sohn als Gesandte des Makkabäerfürsten Jonathan um das J. d. St. 609 nach Rom und Sparta gingen²⁾ und dass dieselben abermals um das J. 615 von Jonathans Nachfolger Simon nach Sparta und höchst wahrscheinlich zugleich nach Rom gesandt wurden³⁾. Weil von den drei bei Josephus unter 707 genannten Gesandten des Hyrkanos II: Alexandros Iasons Sohn, Numenios Antiochos Sohn, Alexandros Dorotheos Sohn der zweite Name mit dem ersten der früheren Gesandtschaften übereinstimmt, nahm Scaliger Identität der Person an und versetzte darum diese Gesandtschaft unter Hyrkanos I, während Ewald und Ritschl

¹⁾ Nur hätte Ritschl die Identificirung dieses Consuls mit dem Consul L. Piso 606 auch nicht als möglich zulassen sollen (S. 603), da nicht bloß die Iterationsziffer in keiner Liste bei dem J. 615 sich findet, sondern auch in dieser Zeit die Iteration überhaupt gesetzlich unstatthaft war (Staatsrecht 1, 425).

²⁾ 1. Makkab. 12, 16. Joseph. 13, 5, 8.

³⁾ Das. 14, 22 von der Sendung nach Sparta; bei der römischen wird nur Numenios genannt (14, 24) oder *Νουμήνιος καὶ οἱ παρ' αὐτοῦ* (15, 15).

noch weiter gehend diese Gesandtschaft mit der unter Simon abgeschickten selbst identificiren. Aber weder die eine noch die andere Annahme ist zwingend. Die Gleichnamigkeit, von der diese Hypothesen ausgehen, ist nur für eine Person vorhanden; denn der zweite Gesandte bei Josephus wird nur durch Correctur von Ἀλέξανδρος in Ἀντίπατρος dem Collegen des Numenios gleichnamig, und den dritten nennt das Makkabäerbuch überall nicht. Ferner steht Numenios Iasons Sohn bei den Gesandtschaften des Jonathan und Simon überall an erster Stelle, scheint also hier der *princeps* der Legation gewesen zu sein; wogegen er bei der von Josephus genannten dies nicht wohl gewesen sein kann, da er hier an zweiter Stelle aufgeführt wird. Wenn diese Erwägungen sowohl der Scaligerschen wie der Ewaldschen Combination entgegenstehen, so spricht gegen die letztere noch besonders, dass sie auf jede Erklärung verzichtet, wie Josephus zu diesem Versehen gekommen sei, indem sie Scaligers Annahme einer Verwechslung der beiden Hyrkanos aufgiebt. Die Annahme, dass es zwei vornehme Juden, etwa Großvater und Enkel, den einen um 609, den andern um 707 gegeben hat, die beide den Namen Numenios des Antiochos Sohn geführt haben, hat an sich nichts Unwahrscheinliches, und macht jenen verwegenen Versetzungsvorschlag völlig entbehrlich.

Wesentliche Identität des Inhalts der beiden Senatsbeschlüsse ist allerdings vorhanden; es ist, um Ritschls Worte (S. 598) zu wiederholen, 'dasselbe Ehrengeschenk eines kostbaren goldenen Schildes' — er konnte hinzusetzen von dem gleichen Gewicht¹⁾ —, 'dieselbe Zusicherung des römischen Schutzes, dieselben Schreiben 'an die βασιλεῖς und πόλεις mit der Aufforderung zum Friedenhalten'. Aber entscheidend ist auch dies nicht, da ja die gegenseitigen Gaben sowohl wie die Schutzversicherungen ein für allemal zum Wesen solcher auf Bündnisserneuerung gerichteten Sendungen nach Rom gehören. Es ist sogar wohl möglich, dass, wie die römischen Gastgaben ihrem Betrage nach ein für allemal fixirt waren²⁾, so das bei solchen Gelegenheiten zu überreichende Ehren-

¹⁾ Denn die 1000 Minen Goldes 1. Makk. 14, 24. 15, 18 sind gleich den 50,000 Goldstücken des Josephus 14, 8, 5, da der χρυσοῦς der Regel nach als Didrachmon betrachtet wird. Mendelssohn S. 35.

²⁾ Röm. Forsch. 1, 345 über das *munus ex formula*. Auch dies besteht in Gold- oder Silbergeräth von einem bestimmten Geldwerth.

geschenk an den capitolinischen Jupiter in ähnlicher Weise einer festen Norm unterlag¹⁾. Wie sollten Erneuerungen der Bündnisverträge anders ausfallen als tralatichisch?

Darin, dass im J. 615 die Juden, weil sie in Rom Proselyten machten, vom Fremdenprätor ausgewiesen wurden, einen Zusammenhang zu erkennen mit der Rücksendung der Gesandtschaft nach dem durch dem Stadtprätor erneuerten Bündnisverträge, wie dies sowohl Ritschl (S. 603; Nachtrag S. 342) wie Mendelssohn (S. 32) thun, ist mir unmöglich. Ausweisung der Fremden zur Strafe und Verabschiedung der Gesandten eines befreundeten Volkes schliessen, sollte man meinen, sich vielmehr aus.

Wenn weiter, um die Versetzung des Senatusconsults an eine falsche Stelle wahrscheinlicher zu machen, geltend gemacht worden ist, dass dasselbe nicht in den Zusammenhang passe, in dem es sich vorfindet, und dass ihm ein falsches Datum beigelegt ist, so ist meines Erachtens beides irrig. Josephus leitet dasselbe ein mit den Worten: 'Caesar gestattete dem Hyrkanos die Mauern wiederherzustellen, welche durch Pompeius niedrigerissen worden waren und wies die Consuln an dies auf dem Capitol aufzustellen; und der gefasste Senatsbeschluss lautet also'. Wie man sonst auch über die Controverse urtheilen mag, unmöglich kann man dem Josephus die Unvernunft zutrauen, das er das Senatusconsult über die Erneuerung des Bündnisses gebe als das Decret Caesars über den Mauerbau, das die Consuln angewiesen wurden auf dem Capitol aufzustellen. Entweder muss man eine nachlässige Gedankenverbindung annehmen, so dass dem Schriftsteller die Zwischenbemerkung über die dem Senat zugleich aufgegebene Bündnisserneuerung in der Feder geblieben ist, oder es ist ein diese Erneuerung einleitender Satz vor καὶ τὸ γεγόμενον ὑπὸ τῆς συγκλήτου δόγμα τοῦτον ἔχει τὸν τρόπον ausgefallen. An sich ist es vollkommen correct, dass Caesar als Dictator über den Mauerbau selbst entscheidet, wie denn auch sein Decret dar-

¹⁾ Die Verträge geben allerdings nur das Recht auf dem Capitol zu opfern (röm. Staatsr. 1, 347); aber daran hing das Recht dort auch Donarien aufzustellen. Liv. 43, 6: *Alabandenses . . . donum ut in Capitolio ponere et sacrificare liceret, petebant.* 44, 14, 3 und sonst. Es wäre nicht schicklich gewesen dergleichen Gaben und einen festen Werth derselben geradezu zu stipuliren; aber factische Regeln konnten leicht sich in dieser Hinsicht bilden.

über bei Josephus selber¹⁾ sich vorfindet, dagegen die Bündnisserneuerung durch den Senat vornehmen lässt; denn jener Act gehört der Verwaltung, dieser der Rechtsetzung an.

Noch mehr Anstofs hat die Datirung hervorgerufen: *ταῦτα ἐγένετο ἐπὶ Ὑρκανοῦ ἀρχιερέως καὶ ἐθνάρχου ἔτους ἐνάτου μηνὸς Πανέμου*. Zwar dass der Monat entsprechend dem jüdischen Thamus und ungefähr dem römischen Julius²⁾ 'so trefflich wie möglich' passt, hat schon Ritschl (S. 600 A.) anerkannt; denn eben in den Juli des J. 707 fällt Caesars Aufenthalt in Syrien und die Regulirung der jüdischen Angelegenheiten³⁾. Um so schwerer entschließt man sich das 'neunte Jahr des Hyrkanos' zu verwerfen; und doch passt dieses Datum weder zu der ersten Einsetzung des Hyrkanos im J. 685 noch zu der zweiten im J. 691⁴⁾. Aber es passt genau zu der dritten durch Gabinus während seiner syrischen Statthalterschaft (697—700); und da Josephus diese auffasst als Betrauung des Hyrkanos mit der Hut des Tempels und neuer republikanischer Constituirung des gesammten Gebiets⁵⁾, so ist es nur folgerichtig, wenn er im Rückblick darauf hier das J. 699 als das erste des Hohenpriesters Hyrkanos ansetzt, obwohl er anderswo, wo er das Gesammtregiment des Hyrkanos ins Auge fast, dasselbe in abweichender Weise berechnet⁶⁾.

Auch die römische Datirung verdient Beachtung. Im J. 707 wurden bekanntlich die patricischen Beamten erst gegen Ausgang des Jahres gewählt, so dass die Consuln Q. Fufius und P. Vatinius

¹⁾ Josephus 14, 10, 5. Die unmögliche Datirung *ἕπατος τὸ πέμπτον* verbessert Ritschl S. 600 richtig in *τὸ δεύτερον*.

²⁾ Ideler Chronol. 1, 400 f.

³⁾ Drumann 3, 549. 553.

⁴⁾ Ritschl a. a. O. Mendelssohn S. 31 will diese Notiz, in der er das J. 692 findet, auf das nachher folgende städtische Decret beziehen.

⁵⁾ 14, 5, 4: *Ὑρκανὸν κατέγενε εἰς Ἱεροσόλυμα σχήσοντα ἱεροῦ ἐπιμέλειαν· πέντε δὲ συνέδρια καταστήσας εἰς ἴσας μοῖρας διένειμε τὸ ἔθνος . . . καὶ οἱ μὲν ἀπηλλαγμένοι τῆς δυναστείας ἐν ἀριστοκρατίᾳ διῆγον*. Ebenso bell. 1, 8, 5.

⁶⁾ 20, 10 giebt er dem Hyrkanos, von der Wiedereinsetzung durch Pompeius an gerechnet, 24, ferner 15, 6, 1 überhaupt 40 Jahre. Vgl. über diese Ziffern, deren Erwägung hier nicht hergehört, Ewald Gesch. des Volkes Israel 4³, 523.

am 13. Dec. noch nicht fungirten¹⁾. Dies passt ebenfalls so trefflich wie möglich zu den Angaben der Urkunde. Dass die Prätores — allerdings gegen die Ordnung²⁾ — einige Tage früher als die Consuln creirt worden sind, hat für diese verwirrten Zeiten nichts Auffallendes; und so erklärt sich sehr wohl, dass der von Caesar in Syrien im Juli des Jahres veranlasste Senatsbeschluss erst am 13. December des Jahres und unter Vorsitz eines Prätors, vermuthlich des städtischen, zu Stande kam. — Uebrigens weifs ich diesen L. Valerius L. f. weiter nicht nachzuweisen; und dasselbe gilt von den beiden Senatoren, die als Urkundszeugen in dem Document auftreten L. Coponius L. f. Collina und . . . Papirius . . . Quirina. Dass den letzteren die Tribus beigelegt wird, ist zwar nicht entscheidend, passt aber auch besser für die spätere als für die frühere Datirung, da die Tribus in dieser Verbindung auf den uns vorliegenden Urkunden in der ciceronischen Zeit regelmäfsig, früher weniger häufig und nicht vor dem J. 619 auftritt³⁾.

Wenn also meines Erachtens für die Versetzung des Senatusconsults in ein anderes Jahr als 707 keine zwingenden Gründe vorliegen, vielmehr mancherlei Indicien eben auf dieses Jahr besonders gut passen, so spricht gegen die Identification der beiden Senatusconsulte ein bereits von Ritschl (S. 604 und in dem Nachtrag S. 344) angedeutetes, aber nicht genügend erledigtes Bedenken. Jene Identität vorausgesetzt, liegt uns ein Senatsbeschluss vor, der unter Vorsitz des Prätors L. Valerius L. f. am 13. Dec. 615 gefasst ist und auf Grund dessen der Consul L. Calpurnius Piso vor dem 1. Januar 616 die darin vorgesehenen Schreiben erlassen hat. Dieser Wechsel der Magistratur ist befremdend. Es kann sein, dass die prätorische Stellvertretung das einschloss, was wir heute unter Stellvertretung verstehen, die Verpflichtung des Prätors für den behinderten Consul schlechthin einzutreten; und es kann ferner sein, dass Piso an jenem Tage etwa den Schnupfen hatte und sich deshalb durch den Prätor ver-

¹⁾ Cicero (bei Macrobius sat. 2, 3, 8) sagt im Scherz: (*Vatinio*) *consule nec bruma nec ver nec autumnus fuit*. Die *bruma* fällt auf den 24. Dec.; also erst nach diesem Tage traten die Consuln an und fungirten demnach allerdings, wie Macrobius sagt, *paucis diebus*.

²⁾ Staatsrecht 1, 478.

³⁾ Vgl. die Zusammenstellung *eph. epigr.* 1, 289.

treten liefs. Aber Belege dafür, dass der Prätor wie den abwesenden, so auch den anwesenden Consul vertritt, fehlen so gut wie ganz¹⁾; und es gereicht der aufgestellten Hypothese nicht zu besonderer Empfehlung, dass sie einen so ungewöhnlichen Vorgang voraussetzen nöthigt. Allerdings kann die Schwierigkeit auch auf andere Weise vermieden werden; es kann angenommen werden, dass der Consul am 13. December von Rom abwesend war und unmittelbar nachher dahin zurückkehrte und die Geschäfte wieder übernahm. Aber wie man auch die Sache wendet, dass diese Combination neue Schwierigkeiten hervorruft, ist unleugbar. Mendelssohn vermeidet sie allerdings, indem er den Consul des Makkabäerbuchs vielmehr zum Prätor macht, aber, wie man sieht, um einen theuren Preis.

Entscheidend aber ist es, dass in dem Senatusconsult bei Josephus der Eintrachtstempel vorkommt.

Wir wissen von einer Reihe von Eintrachtstempeln, die in Veranlassung beschwichtigten Bürgerhaders in Rom dedicirt worden sind²⁾:

- 1) nach der Ausgleichung des patricisch-plebejischen Haders und der Theilung des Consulats im Jahre 388 durch M. Furius Camillus³⁾. Dieser Tempel ist es, den Tiberius im J. 747 zu erneuern unternahm und am 16. Jan. 763 der *Concordia Augusta* dedicirte⁴⁾;

¹⁾ In dem so eben erschienenen zweiten Band meines Staatsrechts ist diese Frage S. 115 A. 3. S. 212 A. 1 erörtert.

²⁾ Die wesentlichsten Sätze der folgenden Auseinandersetzung sind bereits in meiner Abhandlung *de comitio Romano* (ann. dell' inst. 1844 p. 293 f.) dargelegt worden. Diejenigen Ergebnisse dieser Untersuchung, die für die vorliegende Frage in Betracht kommen, darf ich wohl, zumal nach der eingehenden und in dieser Hinsicht wesentlich beistimmenden Erörterung Detlefsens (ann. 1860 p. 147), als jetzt feststehend betrachten. Die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten treffen glücklicher Weise den Concordientempel und das davon abhängige Senaculum nicht; und wenn über die Lage der Curie gestritten wird, so steht doch fest, dass sie nicht weit von dem Senaculum gestanden hat.

³⁾ Plutarch Cam. 42: τῆς ὁμονοίας ἱερὸν εἰς τὴν ἀγορὰν καὶ τὴν ἐκκλησίαν ἀποπτον. Ovid fast. 1, 641 f.

⁴⁾ Ovid a. a. O. Dio 55, 8. 56, 25. Sueton Tib. 20. Pränestiner Kalender C. I. L. I p. 385.

- 2) in Folge einer auf die Herstellung der ständischen Eintracht gerichteten Gelübdes des Aedilen Cn. Flavius im J. 450¹⁾;
- 3) nach einem Soldatenaufstand im Jahre 537, dedicirt am 5. Februar²⁾;
- 4) nach der Katastrophe des C. Gracchus durch den Consul 633 L. Opimius³⁾;
- 5) nach dem Siege Caesars über Pompeius der *Concordia nova*⁴⁾.

Der Lage nach scheinen alle diese Heiligthümer in nächster Nähe von einander sich befunden zu haben. Dass die Bauten des Camillus und des Tiberius örtlich zusammenfallen, wenn sie auch sacralrechtlich verschieden gewesen zu sein scheinen⁵⁾, ist bezeugt (S. 287 A. 4); und dass der von Tiberius erbaute Tempel derjenige ist, der am Clivus unter dem Capitol neben den von dem Vespasianustempel noch stehenden drei Säulen oberhalb des Severusbogens sich befand, dessen Inschrift noch der Anonymus von Einsiedeln sah und dessen Ruinen im J. 1817 aufgedeckt wurden, ist eine der bekanntesten und sichersten Thatsachen der römischen Topographie⁶⁾. Auch was über den opimischen Tempel gemeldet wird, führt darauf, dass er am Markt nach der Seite des Capitols hin errichtet ward⁷⁾. Auf eben dieselbe Stelle führt die

¹⁾ Liv. 9, 46: *in area Vulcani*. Plin. 33, 1, 19: *in Graecostasi, quae tunc supra comitium erat*.

²⁾ Liv. 22, 33: *in arce*. C. I. L. I p. 386: *in arce*.

³⁾ Appian. l. c. 1, 26: ἡ δὲ βουλὴ καὶ νεῶν ὁμονοίας αὐτὸν (den Opimius) ἐν ἀγορᾷ προσέταξεν ἐγείραι. Plutarch C. Gracch. 17. Cicero pro Sest. 67, 140: (*L. Opimi*) *monumentum celeberrimum in foro . . . relictum est*. Augustinus de c. dei 3, 25: *eleganti senatus consulto eo ipso loco, ubi famosus tumultus ille (die Katastrophe des C. Gracchus) commissus est, ubi tot cives ordinis cuiusque conciderunt, aedes Concordiae facta est, ut Gracchorum poenae testis contionantium oculos feriret*.

⁴⁾ Dio 44, 4.

⁵⁾ Jordan ephem. epigraph. 1, 236.

⁶⁾ Becker Top. S. 311. Bormann ephemeris epigr. 1, 118. Die dort 1817 gefundenen Dedicationen an die Concordia finden sich C. I. L. VI 90—94.

⁷⁾ Die Angabe, dass das Gebäude am Ort der Katastrophe selbst errichtet sei, kann nur bezogen werden auf die Ermordung des consularischen Herolds, welche zwischen dem Capitol und dem Markt stattgefunden haben muss. Das schließliche Ende erfolgte bekanntlich auf dem Aventin.

Ortsangabe des flavischen Baues in *area Vulcani* oder in *Graecostasi*. Auch das im J. 537 in *arce* consecrirte Gebäude kann füglich auf dieselbe Gegend bezogen werden, während es für den Tempel der *Concordia nova* an jedem topographischen Anhaltspunkt fehlt. — Ohne Zweifel steht hiemit weiter in Verbindung der im sechsten Jahrhundert¹⁾ in eben dieser Gegend erwähnte 'Platz (*area*) der Concordia'; er wird von den eben genannten und vielleicht anderen ähnlichen Heiligthümern dieser Gottheit den Namen geführt haben. Dass in der That diese Stätte längere Zeit ein freier Platz geblieben ist, lehren die Angaben des Varro²⁾ und des Festus³⁾, wonach der 'jetzt' von dem Concordientempel und der opimischen Basilica eingenommene Raum früher als *senaculum*, das heisst als Versammlungsplatz für die Senatoren vor ihrer Berufung in die Curie gedient hat. Wann diese Umwandlung sich vollzogen hat, wird nicht gesagt; aber allem Anschein nach ist dies erst durch die vierte der oben aufgeführten baulichen Anlagen geschehen. Dass Camillus mehr als eine Kapelle oder einen Altar geweiht hat, nöthigt nichts anzunehmen; und von Flavius ist es ausdrücklich bezeugt, dass er nur eine Kapelle von Bronze (*aedicula aerea*) errichtet hat. Der im J. 537 in *arce* errichtete Concordientempel hat erweislich noch in der Kaiserzeit neben dem bekannteren bestanden und wird vermuthlich etwas höher hinauf an dem Burg-hügel, mehr neben als auf der *area Concordiae* gelegen haben. Dass es einen solchen 'Platz' noch im J. 573 gegeben hat, lehren die A. 1 angeführten Belege. Dagegen bestand ein geräumiger zu Senatssitzungen geeigneter Tempel der Concordia bekanntlich in der ciceronischen Zeit; hier fand am 3. December 691 die berühmte Senatssitzung statt, in der die catilinarische Verschwörung aufgedeckt ward⁴⁾, und auch später ist der Senat häufig hier zu-

¹⁾ Liv. 39, 56 (daraus Obs. 4) zum J. 571: *sanguine per biduum pluisse in area* (*ara* bei Obsequens ist wohl Schreibfehler) *Concordiae*. 40, 19, 1 (daraus Obs. 6) zum J. 573: *in area Vulcani et Concordiae sanguinem pluit*.

²⁾ de l. L. 5, 156: *senaculum supra Graecostasim, ubi aedis Concordiae et basilica Opimia*.

³⁾ Unter *senaculum* p. 347: *senacula tria fuisse Romae unum, ubi nunc est aedis Concordiae inter Capitolium et forum*.

⁴⁾ Cicero in Catil. 3, 9, 21. pro Sest. 11, 26. Philipp. 2, 8, 19. Sallust Cat. 46. 49. Plutarch Cic. 19. Drumann 5, 492.

sammengesetreten¹⁾. Danach scheint die Erbauung des Tempels auf den Consul des J. 633 L. Opimius zurückzugehen; nach den darüber vorliegenden Berichten (S. 288 A. 3) muss dies ein größerer Neubau gewesen sein. Eine wesentliche Unterstützung erhält diese Annahme dadurch, dass Varro neben dem Concordientempel die opimische Basilica ansetzt als ebenfalls auf der Stelle des alten Senaculum erbaut, welche Basilica mit Wahrscheinlichkeit dem Consul des J. 633 beigelegt wird. Da später von ihr nicht weiter die Rede ist²⁾, so dürfte sie bei dem Umbau des Concordientempels in der zweiten Hälfte der Regierung Augusts verschwunden und der Bauplatz zu dem Concordientempel gezogen worden sein.

Also der 'Platz der Concordia' war ursprünglich der Versammlungsplatz der Senatoren am Comitium; eben darum sind die der Eintracht der Bürgerschaft gewidmeten Denkmäler vorzugsweise auf oder neben dieser Stätte aufgestellt worden. Eine Senatssitzung aber konnte hier nicht gehalten werden, so lange der freie Platz blieb, da dafür ein geschlossener Raum verlangt ward. Als dagegen der Platz überdacht und in einen Tempel und eine Basilica verwandelt ward, was durch den Consul des J. 633 L. Opimius geschah, wurde dieser Tempel für Senatssitzungen brauchbar, wenn er nicht gleich mit Rücksicht darauf angelegt ward; es war den Verhältnissen durchaus angemessen den alten Warteplatz der Senatoren durch Ueberdachung für diesen Zweck nutzbar zu machen. Hieraus folgt also, dass vor dem Jahre 633

¹⁾ So im J. 696 bei der Berathung über Ciceros Verbannung (Cicero pro Sest. a. a. O.; Drumann 2, 245) und am 19. September 710 bei dem Angriff des Antonius auf Cicero (Cicero Phil. 2, 7, 16. c. 8, 19. c. 44, 112. 5, 7, 18. 7, 8, 21. Drumann 1, 196). Vgl. Dio 47, 2. 50, 8. Es kann sein, dass die Wahl dieses Versammlungslocals keine zufällige war; die Oertlichkeit mochte, wenn militärische Sicherheitsmafsregeln zu treffen waren, dafür besonders geeignet sein; bei den Angriffen auf Cicero kann mit bestimmend gewesen sein, dass der Urheber der catilinarischen Katastrophe eben da zur Verantwortung gezogen werden sollte, wo sie sich vollzogen hatte. Aber die beiden Senatsbeschlüsse bei Josephus, der in Rede stehende und der zweite 14, 10, 10 vom J. 710, zeigen, dass es keineswegs etwas Besonderes war, wenn der Senat in diesem Tempel zusammentrat.

²⁾ Sie wird ausser von Varro nur in einigen Inschriften (Marini *Arv.* p. 212) erwähnt, die allem Anschein nach in die letzte republikanische oder die frühere augustische Periode gehören.

kein Senatsbeschluss im Concordientempel gefasst worden sein kann¹⁾.

In der That stimmt damit unsere Ueberlieferung durchaus. Alle Angaben über Senatssitzungen aus älterer Zeit und sämtliche aus älterer Zeit erhaltenen Senatsschlüsse²⁾ nennen andere Localitäten; und wenn Ritschl und Mendelssohn das nach Josephus von dem Dictator Caesar veranlasste Senatsconsult in das J. 615 versetzen, so widerlegen diese Hypothese die Eingangsworte: *στρατηγὸς συνεβουλεύσατο τῇ συγκλήτῳ εἰδοῖς Λεκεμβρίαις ἐν τῷ τῆς Ὀμονοίας ναῷ*.

¹⁾ Auch Jordan in dieser Zeitschrift 8, 219 macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die Senatssitzungen in den Tempeln am Forum erst 'verhältnissmässig spät' beginnen.

²⁾ Zusammengestellt bei Hübner de s. p. q. R. actis p. 19. Hinzu kommen die später gefundenen Senatsbeschlüsse vom J. 581 die Thisbäer betreffend (ephem. epigraph. 1, 279) und vom J. 619 betreffend die Prienser (Le Bas 3, 195), beide gefasst *ἐν κομνίῳ*, womit die *curia* selbst gemeint ist (C. I. L. I p. 113). Ein noch ungedruckter Senatsbeschluss aus hadrianischer Zeit, der im nächsten Heft der *Ephemeris epigraphica* erscheinen wird, ist gefasst *in comitio in curia*.

TH. MOMMSEN.

BEITRÄGE ZUR ERKLÄRUNG UND KRITIK DER JOHANNIS DES CORIPPUS.

Das geringschätzige Urtheil der Litterarhistoriker über die Epen des Corippus trifft mit vollem Recht seinen Panegyricus auf Justin, für die *Johannis* scheint es mir einiger Einschränkung zu bedürfen. Zwar finden wir auch in diesem Gedicht eine ermattende Eintönigkeit der handwerksmäÙsig herunterklappernden Verse, eine nichts weniger als behagliche Breite in der Darstellung, blasse Zeichnung der Charaktere — der wackre Johannes wird zu einem erbärmlichen Gegenstück des pious Aeneas, der wahrhaftig selbst schon traurig genug ist —, dabei eine uns durchaus widerwärtige Denkungsart, in welcher Bigotterie und Servilität in echt byzantinischer Weise verschmolzen sind, vor Allem aber eine unheimliche Gedankenleere, die grade dadurch recht auffallend wird, dass der Dichter sich bemüht zeigt, die wenigen Geistesfunken, die er aus der Lectüre sich zu eigen gemacht hat, allenthalben sprühen zu lassen. Doch, je weniger der litterarische Kritiker an der *Johannis* Genuss finden kann, desto mehr bietet sie dem Historiker und Geographen. Von den 'dichten Weihrauchwolken, durch welche' Teuffel 'nur selten einen Funken geschichtlicher Wahrheit hindurchdringen' sah, habe ich in der *Johannis* nicht viel gespürt. Nur an sehr wenigen Stellen ist vom Kaiser die Rede, dann freilich immer in tiefster Unterthänigkeit. Sonst nimmt die Erzählung ihren ruhigen Verlauf, offenbar ohne tendenziöse Ausschmückung. Meutereien im byzantinischen Heere, Misserfolge und Niederlagen werden mit derselben Genauigkeit berichtet wie die glänzendsten Thaten. Die Unfähigkeit des Corippus, seinen Stoff poetisch zu gestalten und zu verarbeiten, giebt dem Historiker die beste Garantie, dass überall der Causalnexus und die Folge

der Thatsachen der Wirklichkeit entnommen sind. Auf des Dichters Rechnung entfallen nur ein Paar Traumengel, etliche Reden und Stofsgebete des Helden und die unvermeidliche Detailmalerei der Schlachten.

Besonderen Werth aber hat das Corippische Epos, weil ein Africaner hier uns lebensfrische Bilder der Natur und der Bewohner Nordafricas entwirft. Mag Corippus die klare Sternennacht (II 417—434) oder düstre Regenschauer (II 216—223), das 'segelgeflügelte Meer' mit seiner donnernden Brandung (I 206. 350—365. IV 395—398) oder die Wüste mit ihrer bleiernen Gluth (V 299—304. 347—365), den schweigenden Flug der Schwalbe (VII 9—13) oder einen drohenden Heuschreckenzug (II 196—203) uns schildern: immer erkennen wir in ihm ein südliches, jeden Pulsschlag der Natur warm nachempfindendes Gemüth. Und solche Bilder afrikanischer Natur würden vollkommene Cabinetstücke sein, wenn nicht auch in ihnen Wiederholungen und lästige Breite uns störten.

Für das Studium der Ethnographie und Topographie der maurischen Landschaften, welche das byzantinische Africa umgaben, ist namentlich die Aufzählung der maurischen Streitkräfte (II 28—161) von Interesse. Ein flüchtiger Blick genügt uns zu überzeugen, dass Corippus die Gesamtheit der zum Kampf gegen Johannes versammelten Mauren in drei Gruppen sondert. Schon die kurzen Uebergänge, durch welche diese Gruppen geschieden sind (besonders v. 85. 140. 141) können lehren, dass die vom Dichter gewählte Eintheilung eine geographische ist. Die speciellere Untersuchung ergibt, dass Corippus in der ersten Abtheilung (v. 28—84) die Mauren Zeugitaniens, Byzaciums und der kleinen Syrte, in der zweiten (v. 85—138) die östlichsten Bundesgenossen, die Anwohner der grossen Syrte, in der dritten (v. 139—161) die westlichen und südwestlichen Stämme der Coalition gegen die Byzantiner zusammengefasst hat.

Die Uebersicht beginnt mit den Unterthanen des Antalas (28—46), welche von Procop (b. vand. I 9. II 12. 21. 25. 28) immer nur als *οἱ ἐν Βυζαλίῳ Μαυροῦσται* bezeichnet werden, hier aber unter ihrem Stammnamen als *Frexes* erscheinen. Da aus den Berichten Procop's mit Sicherheit hervorgeht, dass sie die nächsten Nachbarn der byzantinischen Provinz waren und das Bergland inne hatten, von dem die byzacenische Tiefebene im

Westen umschlossen wird, hat Barths Vermuthung viel für sich, dass die heutigen Faraschisch ihre Abkömmlinge seien. Nächst ihnen nennt Corippus einige sonst ganz unbekannte Stämme. Es mögen Nachbarn der Frexes gewesen sein. Am wahrscheinlichsten ist dies bei den Naffur oder Naufur, welche III 189 mit den Frexes sich zu Beutezügen nach dem durch Pest entvölkerten Byzacium vereinen und auch VI 384 mit ihnen zusammen genannt werden. Interessanter ist in v. 56 und 57 die Erwähnung der Mauren,

*qui Gurubi montana colunt vallesque malignas,
Mercurios colles et densis Ifera silvis.*

Denn dass die Mauren in jener Zeit bis in die Umgegend von Curubis (j. Gurba) und in das Hügelland am Vorgebirge Mercurs (j. Cap Bon) vorgedrungen waren, sich also wie ein Keil zwischen Zeugitanien und Byzacium mitten in die byzantinische Provinz hineingeschoben hatten, ist eine überraschende und fast befremdende Thatsache.

Unter den übrigen uns sonst ganz fremden Stämmen nennt Corippus v. 52—66 die Silvaciae, Silcadenit, Silvaizan und Silzactae. Ein Vergleich dieser Namen führt leicht zu der Vermuthung, dass wir es hier mit naheverwandten Stämmen, vielleicht mit Theilen eines einzigen größeren Volkes zu thun haben. Ob dies die *natio Selorum* der Peutingerschen Tafel war, wage ich indess nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden. Auch ob der Vadarafloss, an dem Silzactae und Caunes wohnen, der bekannte Bagradas ist, mag dahingestellt bleiben.

Vers 74 führt uns an die Küsten der kleinen Syrte. Denn von den vier Stämmen

Astrices, Anacutaur, Celianus, Imaclas

sind wenigstens zwei uns nicht ganz unbekannt. Die *Imaclas* halte ich mit derselben Sicherheit, mit der man *Ilasguas* und *Languantan* (s. u.) identificirt hat, für den Stamm, welcher III 410 *Mecales* und bei andren Schriftstellern *Μάχλνες* (Herod. IV 178) oder *Μάχρνες* (Ptol. IV 3, 26) genannt wird.

Ihre Sitze reichten vom innersten Recess der kleinen Syrte bis zum Tritonssee. Weiter gegen Südost am Südrand der kleinen Syrte müssen die im selben Vers genannten *Astrices* (wohl die *Ἀστάρχουρες* des Ptolemaeus IV 3, 27) gewohnt haben, in deren Gebiet Johannes nach seinem erfolglosen Wüstenfeldzug von den *Languantan* geschlagen wurde. Auf den Schauplatz dieser Nieder-

lage beziehen sich auch die folgenden Verse 76—84, wie aus dem Seufzer

*tristes quos cernere campos
vitasset Romana manus, ni fata dedissent
invida saepe bonis*

genügend hervorgeht. Demnach werden wir den Namen *Gallida* (v. 77), den die kaum zutreffende Conjectur Mazzucchellis auf einen Berg deutet, am passendsten auf den Ort jener unglücklichen Schlacht beziehen, welchen Corippus V 486 *Gallica* nennt. Wir werden ferner nicht im Zweifel sein, dass die Herausgeber irren, wenn sie das v. 76 erwähnte *Zersilis* mit *Zagylis* in *Marmarica* (Ptol. IV 5, 4) identificiren, und uns ebensowenig dazu verstehn, mit ihnen diesen Namen einer v. 145 genannten Ortschaft des *Mons Aurasius* zu Liebe in *Zerquilis* zu ändern. Etwas festeren Boden für die Fixirung all dieser Namen (*Astrices*, *Gallida*, *Zersilis*) im Süden der kleinen Syrte, bietet uns die Erwähnung von *Tillibaris* in einem leider sehr corrupten Vers (80). Wir kennen die Lage dieses Orts aus dem *Itinerarium Antonini* (p. 75 W.). Auch die *Notitia Dignitatum Occidentis* cap. 23 und 30 verzeichnet ihn am *Limes Tripolitanus*. Der Name *Tillibaris* wirft auch einiges Licht auf den vorhergehenden Vers:

quos Talanteis nutrix suscepit ab arvis.

Unweit von *Tillibaris* nämlich lag *Talalati*, ebenfalls ein Garnisonsort des *Limes Tripolitanus* (Itin. Ant. p. 76. W. Not. Dign. Occid. cap. 30). Auf ihn beziehe ich die eben angeführten Worte und lese:

quos Talalateis nutrix suscepit ab arvis.

Die Verse 85. 86 vermitteln den Uebergang zu der zweiten Gruppe der gegen Byzanz alliirten Maurenstämme. Ihren Kern bilden (v. 87—112) die *Ilasguas* und *Austur*. Das Volk der *Ilasguas* (bei Corippus häufig *Languantan*, III 294 *Leucada*; bei Procop de aedif. VI 4 *Λευκάθαι*; b. vand. II 21. 22. 28. hist. arc. 5 *Λευάθαι*) wohnte nach Procop b. vand. II 21, 28 an den Grenzen von Tripolis, wohl an der großen Syrte (Coripp. Joh. IV 815. 819) im Südosten von *Leptis magna*, dessen Gebiet von ihm öfter (Procop. de aedif. VI 4. b. vand. II 21) verheert wurde. Mit den *Ilasguas* erscheinen allenthalben bei Corippus (II 89. 91. 209. 345. IV 816) aufs engste verbunden die *Austur*, in denen wir

sofort jene *Austuriani* oder *Ἀβσουριανοί* wiedererkennen, welche um 366 n. Chr. Tripolis (Amm. Marc. XXVII 9. XXVIII 6), zu Synesius' (Synesius epist. 57. 78. 104. Catastasis p. 193. 224. 245. 300. 302 ed. Petav.) Zeit die Pentapolis Jahr aus Jahr ein raubend und verwüstend durchzogen hatten.

Vers 113—115 macht Corippus uns mit einem dritten Syrtenstamm, den *Ifuraces*, bekannt, deren Name sicher auch III 412 in den Text aufzunehmen ist, wo der Codex 'infauces' bietet und Mazzucchelli recht unglücklich 'in fratres' conjicirt hat.

Mit Verwunderung muss man bemerken, dass Corippus hier drei sonst nicht grade oft genannte Stämme der grossen Syrte unter den Feinden der Oströmer aufzählt, dagegen der Nasamonen, welche bei zahlreichen alten Schriftstellern mehr als oberflächliche Erwähnung gefunden haben, weder hier noch überhaupt in den ersten vier Büchern der *Johannis* jemals gedenkt. Die Erklärung findet sich V 198, wo wir hören, dass dieses Volk erst nach der ersten Niederlage der Mauren sich diesen angeschlossen und den Kampf gegen Johannes aufgenommen habe. Wenn wir aber die zahlreichen Stellen mustern, an denen in den letzten drei Büchern der *Johannis* Nasamonen erwähnt werden, so bemerken wir leicht, dass fast ausnahmslos (V 552. 589. 593. 692. VII 95. 177. 234. 248. 274. 423. 428. 446. 639) ihr Name nicht zur Bezeichnung eines einzelnen Völkchens im Gegensatz zu den übrigen (so nur V 198), sondern dazu dient, alle die Syrtensämme zusammenzufassen, welche Carcasan, der Fürst der *Ifuraces* (IV 639—641), zum Kampf gegen die Oströmer vereinigt hatte (V 142—144), nachdem durch Jernas Tod in der ersten Schlacht (IV 1163) die *Ilasguas* und *Austur* ihres Herrschers beraubt waren. Wenn wir so beobachten, wie im früheren Alterthum an der grossen Syrte der Name der Nasamonen allein uns entgegentritt, dann fast ganz erlischt, um mehreren Namen einzelner Stämme (*Austur*, *Ilasguas*, *Ifuraces*) Platz zu machen, und nach der politischen Einigung dieser Stämme sie alle zusammenfassend von Neuem zur Geltung kommt, so können wir uns sicher der Vermuthung nicht verschliessen, dass die *Ilasguas*, *Austur*, *Ifuraces* ebenso wie die noch zu Corippus' Zeit so genannten Nasamonen (V 198) Reste jenes grossen Nasamonenvolkes waren, das die Küsten der grossen Syrte durch das ganze Alterthum inne gehabt hatte. Dieser Annahme dürfte die Einheit in Religion und Sitte, die wir in der *Johannis*

bei allen jenen einzelnen Stämmen der großen Syrte gewahren, wohl den Stempel der Gewissheit aufdrücken.

Nachdem Corippus der drei großen Syrtenstämme gedacht, nennt er noch einige Orte ihres Gebiets. Die *Macumiana manus* (v. 116) gehört sicher dem bei Ptolemaeus (IV 3, 14) *Καλουμάκουμα* genannten Macomades an der großen Syrte an. Die Bewohner des v. 117 und wohl auch V 285 angeführten Gadabis sind ohne Zweifel die auch dem Prokop bekannten (de aedif. VI 4) *Γαδαβιτανοὶ βάρβαροι*, welche nicht weit von *Leptis magna* wohnten. Digdiga (v. 119) ist ein in der Pentingerschen Tafel und im Itin. Antonini p. 65 erwähntes Municipium an der großen Syrte. Welches Fischervolk der Dichter mit v. 120 bezeichnet

Velanideis verrunt qui stagna faselis,

vermochte ich leider nicht genau zu ermitteln. An fischreichen Lagunen fehlte es aber sicher nirgends an der großen Syrte. Den Schluss dieser zweiten Gruppe der gegen Johannes verbündeten Mauren bilden die ganz im Osten der maurischen Länder wohnenden Barcaeer (v. 123).

Vers 138—140 bilden den Uebergang von diesen östlichsten Allirten zu den Schaaren, welche *'alternis ab oris'* von Westen her dem Antalas und den Frexes Hülfe bringen wollen. In welcher Gegend wir die in diesem Abschnitt (v. 140—161) erwähnten Oertlichkeiten zu suchen haben, geht mit aller Klarheit aus v. 149 hervor:

Aurasitana manus celsis descendit ab oris.

Der Mons Aurasius (j. Dj. Aures) ist die Heimat dieser Mauren. Dennoch haben die Herausgeber v. 145 nicht nur so erklärt, sondern sogar so zu emendiren versucht, als wenn es sich hier um Syrtenbewohner handle. Sie lesen:

(gentes)

*quae geminam Petram, quae Zerquilis horrida rura
(colunt).*

und erblicken in diesem Vers Hinweisungen auf die beiden Häfen Petra und auf Zagylis in Marmarica (Ptol. IV 5, 2—4). In der Handschrift aber steht:

quae Gemini Petram, quae Zerquilis horrida rura.

Und dass diese Lesart richtiger ist, mag ein Blick auf Procop b. vand. II 19. 20 lehren, wo *Ζερβούλη* und *Γεμινιανού πέτρα*

als zwei ausnehmend feste Burgen im Mons Aurasius genannt werden.

Nun wird man auch nicht mehr im Zweifel sein, wer der Führer dieser Schaaren war:

*iam audax alternis surgit ab oris
adversa de parte fremens dux ille ruinas
quas illi Romana manus per vulnera Martis
ante dedit.*

Es ist sicher der Fürst des Mons Aurasius, jener Iabdas oder Iaudas, den Salomo erfolgreich bekriegt hatte (Procop b. vand. II 13. 19. 20). Seinem Gebiet gehörten die beiden eben erwähnten Castelle an. Fast wäre ich versucht, den Namen Jaudas statt jenes '*iam audax*' in den Text zu setzen. Man könnte entgegnen, dass eben dieser Jaudas in den spätern Büchern der Johannis (VI 277. VII 126) als Bundesgenosse, nicht als Feind der Byzantiner auftritt. Allein wer die Geschichte der byzantinischen Herrschaft in Africa durchläuft, kann so wunderbare Beispiele maurischer Unbeständigkeit finden, dass ihm dieser eine Gesinnungswechsel des Jabdas keineswegs auffallend, sondern geradezu natürlich erscheinen wird.

Ueberdies dürfte man vielleicht nicht übersehen, dass die Ausdrücke, in denen die Bergvölker des Mons Aurasius hier unter den Feinden der Byzantiner aufgeführt werden, keineswegs klar für eine Theilnahme dieser Stämme am Kampfe beweisend sind. Wenn wir nun in der IV 472—1171 geschilderten Schlacht immer nur den Mauren Zeugitaniens und Byzaciums und den Syrtenvölkern begegnen, nirgends aber die Mauren Numidiens auch nur in leiser Andeutung erwähnt finden, liegt die Vermuthung nahe, dass Jaudas, wie die Mauren so oft gethan, trotz seiner Feindseligkeit gegen die Oströmer seine Parteinahme nach dem Ausfall des ersten Zusammenstosses einrichten wollte und nach dem ersten Siege des Johannes es für gerathener hielt, diesem sich anzuschließen.

Mit den Aurasitanern vereint finden wir hier die Bewohner von Arzugis. Der Name dieser Landschaft wird auch VI 273 einzusetzen sein, wo unmittelbar vor Erwähnung der aurasitanischen Truppen der Vers steht:

arsuris et latos implevit tarua campos.

Von andren Stellen der Johannis, an welche sich zugleich ein historisches und ein philologisches Interesse knüpft, hebe ich nur folgende hervor:

III 314—319 feiert der Dichter die Heldenthaten, welche Johannes schon in früherer Zeit, namentlich unter dem Oberbefehl des Germanus in Africa verrichtet hatte. Vers 318 und 319 lauten:

*Te cellas Vatari miro spectabat amore,
te Autenti saevos mactantem viderat hostes.*

Von den beiden hier genannten Orten kennen wir den zweiten aus Itin. Ant. p. 46.

Bei dem ersten hat Mazzucchelli an alles Mögliche gedacht, nur nicht an das Nächstliegende, im Procop sich nach den Schlachtfeldern umzusehn, auf denen Johannes unter Germanus' Oberbefehl mitgefochten hat. Procop berichtet (b. vand. II 17) von dem Siege des Germanus ἐν χωρίῳ, ὃ Καλλασβάταρας καλοῦσι Ῥωμαῖοι. Alle, auch Dindorf (Corp. script. hist. Byz. XX p. 526), sind ohne Bedenken der Vermuthung Scaligers beigetreten, dass der Ort dieser Schlacht 'ad Scalas veteres' geheissen habe. Vergleichen wir aber die Worte Procop's mit unsrer Corippusstelle — und wir sind dazu um so mehr berechtigt, da nach Procop's Zeugniß in der von ihm geschilderten Schlacht Johannes eine hervorragende Rolle spielte —, so kann kein Zweifel sein, dass der Ort den Namen (ad) Cellas Vatari trug. Er mag wohl identisch sein mit dem Vatari der Peutingerschen Tafel.

Am Anfange des vierten Buchs erzählt der Africaner Caecilius dem Feldherrn, wie der Maurenfürst Antalas und Stutias, der Führer der zu den Feinden übergegangenen Byzantiner, den Commandanten Byzacium's Himerius durch eine List aus den Mauern seiner festen Stadt herauslocken und sein kleines Reitercorps dann mit Uebermacht in der Ebene angreifen. Die Byzantiner halten kaum den ersten Ansturm der Feinde aus, sondern wenden sich, sobald sie einen aus ihrer Mitte fallen sehen, zur Flucht. Mit den mir nöthig scheinenden Aenderungen lautet die Stelle des Corippus (IV 38 ff.):

*Ergo per extensos fugiens compellitur agros
currere fortis equus. crebro sonat ungula cornu,
atque feris pavidos urget de moribus hostis (ms. hostes).
ardua castra gerit campis superedita (ms. cebar addit)
apertis.
huc miseranda manus frenos deflexit equorum.*

cum miseris tenuit (ms. *tenuere*) *miles castella tribunis.*
dux erat (ms. *dixerat*) *et medius; nec nobis claudere portas*
cura fuit. tutamus equos, pugnaque pedestri
cingimur et tectis venientes pellimus hostes.

Das Lager der Mauren lag auf einer Anhöhe über der Ebene, in der sie die byzantinischen Reiter angegriffen hatten. Diese jagen fliehend gerade auf jene Höhe zu und werfen sich in eine Verschanzung, in der sie noch einige Zeit sich behaupten, bis Stutias sie halb durch Drohungen, halb durch Versprechungen bewegt, sich ihm zu ergeben, ja sogar zu ihm überzugehen.

v. 58 *proiciunt sua tela viri genibusque tyranni*
accurrunt celeres et amica voce salutant.
in ducibus (ms. *iudicibus*) *iam nulla salus.*

Kein Officier vermag sie mehr zu hindern. So kommt Zusammenhang und Sinn in den Bericht. Die Conjecturen der Herausgeber muss ich bis auf das ganz richtig von Mazzucchelli vorgeschlagene *dux erat* (v. 44) für recht unglücklich erklären. Was Mazzucchelli bewog, v. 40 'moribus' in 'montibus' zu ändern, ist schwer einzusehen. Ganz unverständlich aber ist es, wenn die Herausgeber in die Erzählung dieser sicher in der byzacenischen Ebene vorgegangenen Action (Procop. b. vand. II 23) den Namen der numidischen Stadt Mileu verflechten wollen und v. 43 so lesen:

cum miseri tenere Mileu castella tribuni.

V 390 schließt sich eine 'Urceliana manus' den Oströmern an. Hätten die Herausgeber des Vegetius diese Stelle gekannt, so würden sie wohl ihre Zweifel an der Richtigkeit der Lesart 'Urcilliani' Veget. III 23 aufgegeben haben.

Ich lasse einige Emendationen des noch sehr im Argen liegenden Textes der Johannis folgen:

I 15 *Iustiniane, tuis princeps assurge triumphis*
Letus etiam fractis victor da iura tyrannis.

Obgleich schon v. 13 und 18 mit dem Wort 'laeta' beginnen, lesen die Herausgeber v. 16 doch:

laetus et infractis victor da iura tyrannis.

Mehr empfiehlt es sich ohne Zweifel

letum et iam fractis victor da iura tyrannis.

zu schreiben und so auch in diese Stelle den bei Corippus oft

wiederkehrenden (II 368. 347—351. IV 343—345. V 425—427. VII 464) und von ihm ausdrücklich als Princip Justinians bezeichneten (II 366—368) Gedanken einzuführen:

parcere subiectis et debellare superbos.

I 77—109 wird ein Sieg des Johannes über den persischen Feldherrn Mermeroes geschildert. Als die Perser fliehen,

(v. 99) *tunc astans mediis dominum benedixit in arvis
urbicuius sapiens.*

Mazzucchelli, der diese Worte auf Johannes bezog, holte sich ohne Bedenken für das ihm unerklärliche 'urbicuius' aus dem Miles gloriosus(!) die Conjectur 'urbicapus'. Dass indess der Gott dankende, weise Mann nicht Johannes sein kann, lehrt erstens schon der Zusatz:

*quem primum maximus orbis
imperialis apex famulum rebusque fidelem
tunc habuit lectumque in Eoeas (?) miserat oras
noscere, quae saevi fuerant discrimina belli.*

Noch deutlicher geht es aus den Worten seines Dankgebets hervor:

*'tibi gloria semper,
summe deus, victos tandem per tempora Persas
cernere quod merui nostri virtute Iohannis'.*

Offenbar ist der Betende eine hoher Staatsdiener, den Justinian zur Orientirung über die Verhältnisse des Orients ins Lager des Johannes geschickt hatte. Wir werden in dem handschriftlichen 'urbicuius' sicherlich den Namen dieses Mannes (wohl Urbicius) zu suchen haben.

I 218 *Immotos fluctus nunquam placata Charybdis
continuit, liquidas remonens nec sorbuit undas.*

Mazzucchelli hat im Widerspruch mit 'sorbuit' das corrupte 'remonens' in 'revomens' geändert. Corippus wird 'removens' geschrieben haben.

I 232 *asperat Hesperus undas.*

Da man dies dem Abendstern kaum zutrauen dürfte, wird man wohl 'aspicit' lesen müssen.

I 463 *hic castra Iohannes
vix posuit: legati et iam venere tyranni.*

Durch ein Versehen eines Abschreibers ist 'et iam' in der Handschrift in 'etiam' zusammengefloßen.

II 11 Als die Mauren das waldige Gebirg besetzen,
fugit inde ferarum

omne genus saevi reverens venabula Mauri.

In den Ausgaben steht immer noch das sinnlose 'referens'.

II 51 *Hinc Sinusdisae bellant per bella cohortes.*

Den in der handschriftlichen Lesart 'hunc sinusdisa' noch klar erkennbaren Eigennamen haben die Herausgeber mit Unrecht durch die unpassende Conjectur 'indivise' beseitigt.

II 108 werden die Niederlagen des Ilasguasvolkes vorausverkündet:

fortis Ilasguas

quondam per latos prostratus vulnere campos

iuncta saeva dedit, praedis bellisque pepercit.

Für das unverständliche *iuncta* möchte ich *funera* lesen.

II 243 Johannes will mit dem Heere einem bedrängten Recognoscirungsdetachement Hülfe bringen,

ductorisque metus compellit terga suorum.

voce verendus agens inter pulsatur et hasta,

quos cessare videt.

Mazzucchelli schlägt *retro compulsat* vor, offenbar ist *interdum pulsatur* zu restituieren.

II 261 Als das byzantinische Heer heranrückt, wird es von einem Späher auf hoher Warte bemerkt,

cautus ab adversa vetuentes rupe Melangus

videt.

Corippus schrieb gewiss *venientes*, nicht *metuentes*.

II 324 *moveret in dubiis, quae sit fortuna salutis.*

Da *moveret* intransitiv wohl nicht nachweisbar ist, setze ich *manet* ein.

III 426 In der Schlacht bei Theveste winkt das Glück zuerst den Byzantinern, wendet sich dann aber den Mauren zu:

laesaque perversas retulit victoria p̄mas

So die Handschrift. Mazzucchelli schrieb *palmas*. Hätte er sich an I 10

geminis fulget victoria pinnis

erinnert, so hätte er sicher *pinnas* vorgezogen (vgl. Isambert *hist. de Justinien*, Planche I).

IV 240 *Guntarich infelix cupiens fera regna tenere*
Armenios enses saeva inter pocula sensit
et male confessas maculavit sanguine mensas.

IV 427 gedenkt Corippus nochmals des Guntarich, den zwei Armenier beim Gastmahl *festae inter pocula mensae* ermordeten (Proc. b. vand. II 28).

Bei der ungemeinen Vorliebe des Dichters dieselben Dinge öfter mit denselben Worten zu erwähnen, wird man v. 242 so emendiren:

et madido festas maculavit sanguine mensas.

Wem *madidus sanguis* missfällt, der mag IV 969 aufschlagen.

IV 404 Johannes will vor dem Beginn des Kampfes noch einige Worte an die Seinen richten. Ein Wink von ihm gebietet Ruhe. Aller Augen lenken sich auf ihn und mit gespanntem Ohr lauscht das Heer seiner Rede:

hortatur placida rector tunc voce cohortes
attonitas.

Das letzte Wort ist in dieser Situation zu lächerlich; man muss *attentas* lesen.

V 194. Carcasan sammelt, durch den ersten Misserfolg keineswegs entmuthigt, bei den Syrtenvölkern ein neues Heer gegen Johannes. Von allen Seiten strömen ihm Waffengenossen zu:

tunc equites pedites quaerunt, altisque camelis
Maurorum qui more sedent.

Die einfachste Verbesserung *tunc equites peditesque ruunt* bringt Sinn in diesen unverständlichen Satz. Vgl. V 499. VI 240. 340. VII 184. 382.

V 462. Für *sensus Ilasguas* möchte ich weder *rursus* noch *fessus*, sondern *insensus* lesen und v. 470 dann das handschriftliche *defettis* nicht in *defectus*, sondern in *defessus* verwandeln.

VI 478. *castra feralia vidi,*
quae fixere viri miseri Vincensibus arvis.
miseris ist einzig angemessen.

VII 374. Johannes trifft seine Dispositionen zur entscheidenden Schlacht und weist jedem Corps seine Stellung an:

at tu, Gontractis, iuvenum modos induitis armis,
fortis Ifisdaias ubi gentem et signa locarit,
Romanas coniunge acies.

V. 374 ist ganz corrupt. Auffallend ist es, neben einer Anzahl der bekanntesten byzantinischen Officiere, Putzintulus, Geiserich, Fronimuth (v. 370—377) hier auch einem Contractis zu begegnen, dessen Namen man sonst überall vergebens sucht. V 518—522 werden an einer durchaus analogen Stelle wieder jene drei Officiere zusammen genannt, mit ihnen aber *celsis Induit armis*. Demselben Mann galt sicherlich auch an unsrer Stelle der Befehl, sich den befreundeten Mauren unter Ifsdaias anzuschließen, und wir könnten nun lesen:

at tu contractis iuvenum modos, Induit, armis.

In *modos* steckt indess offenbar noch ein Fehler; *modo* würde trefflich passen. Doch woher kam das metrisch unentbehrliche *s*? Es muss zu dem Eigennamen gehört haben. Der Name des Officiers war Sinduit. Wir lesen demnach mit leichter Aenderung:

V 522 *Geiserich arcitenens et celsis Sinduit armis*
und VII 374 *at tu contractis iuvenum modo, Sinduit, armis.*

Breslau.

J. PARTSCH.

ZUR LEX CAECILIA DIDIA

UND NOCH EINMAL:

SENATSSITZUNGSTAGE DER SPÄTEREN REPUBLIK.

Meine Ausführungen über die Senatssitzungstage der späteren Republik im siebenten Bande dieser Zeitschrift p. 14 ss. sind von Lange im Rh. Museum N. F. 29 p. 322 ss. sehr eingehend mit Gründen bekämpft worden, die mir wenig einleuchtend scheinen. Da Lange sich dabei vielfach auf die lex Caecilia Didia berufen hat, über die ich eine von der seinigen abweichende Meinung habe, wird es sich empfehlen, die Erörterung darüber, die ein selbstständiges Interesse für sich beanspruchen darf, gesondert voran zu stellen und daran anzuknüpfen meine Erwiderung gegen Lange, sowie Nachträge und Berichtigungen meiner Liste der Sitzungstage, die ich theils den fortgesetzten eignen Studien, theils Bemerkungen von Ritschl (Rh. M. N. F. 28 p. 606), Lange (a. a. O.) und Anderen verdanke.

Die lex Caecilia et Didia, die ausdrücklich nur von Cicero und dem Scholiasten von Bobbio erwähnt wird, ist, da doppelnamig¹⁾, ein consularisches Gesetz, ferner da die republikanische Consulliste nur einen Didius kennt, höchst wahrscheinlich von 656, wozu gut stimmt, dass sie älter sein muss, als die Livischen Gesetze von 663, die als ihr zuwider durchgebracht cassirt wurden. Nur an ein Gesetz, nicht an zwei wird zu denken sein, wenn gleich die Stellung der Worte bei Cic. de domo 20. 53: Caeciliae legis et Didiae an zwei denken liefse; indess wenn auch ein anderes Beispiel von solcher Wortstellung in den spärlichen Erwähnungen doppelnamiger Gesetze bei Cicero mir nicht bekannt ist, wird man doch wegen der anderen Stellen, besonders wegen

¹⁾ Mommsen Staatsrecht I 73 A. 2.

der Worte des Scholiasten (*quae — iubebat*) bei der Annahme eines Gesetzes zu bleiben haben. Wenn Manutius an zwei dachte, so wird er an den scheinbar disparaten Bestimmungen, die daraus angeführt werden, Anstoß genommen haben, zumal da in eben diesem Gesetze verboten war, ungleichartige Dinge in einen Gesetzesvorschlag zusammenzufassen.

Diese Bedenken schwinden, wenn man annimmt, dass das Gesetz von den Formen handelte, die bei der Einbringung von Gesetzen überhaupt zu beobachten waren; die einzelnen Bestimmungen desselben werden sehr zahlreich gewesen sein, nur zwei davon, die *promulgatio trinum nundinum* und das Verbot des *per saturam ferre* sind auf uns gekommen; nur die erstere soll hier erörtert werden. *Promulgatio trinum nundinum* heißt öffentliche Ausstellung während dreier *nundina*, d. h. während dreier acht-tägiger Wochen, wobei die letzte voll oder nur angefangen sein kann, keineswegs aber nur angefangen sein muss; dass *trinum nundinum* kein Genetiv ist, am wenigsten von *nundinae*, wie Priscian meint, hat Neue lat. Formenl. I 19 betont, und ihm stimmte Corssen Ausspr. etc. II 95 i 2. Aufl. gegen Bücheler Grundr. der lat. Decl. 45 bei.

Man kann sich nun die Frist eines *trinum nundinum* zwischen Promulgation und Votirung eines Gesetzes denken entweder als eine absolute oder als eine minimale; im ersteren Falle würde mit der *promulgatio* der Votirungstag *ipso facto* bestimmt sein, und wenn an diesem Tage das Gesetz aus irgend einem Grunde nicht votirt wird, müsste erst wieder eine neue *promulgatio in trinum nundinum* stattfinden, die wieder einen ganz bestimmten Tag von vornherein für die Abstimmung in Aussicht nähme; im andern Falle, wenn die Frist nur eine minimale war, hatte die Ansetzung des Tages für die Volksversammlung mit der *promulgatio trinum nundinum* nichts zu schaffen, diese erfolgte vielmehr selbständig durch den rogirenden Magistrat, und falls das Gesetz an dem zuerst bestimmten Tage nicht zur Abstimmung gelangte, konnte diese an jedem folgenden sonst geeigneten Tage vorgenommen werden. Beide Auffassungen sind nach meiner Ansicht in unsrer Ueberlieferung vertreten; ich will das erst constatiren und dann zu zeigen versuchen, welche von beiden das Richtige trifft.

Dionysius spricht IX, 31 von den Verhandlungen, die sich entspannen an dem für die Abstimmung über das *publilische* Gesetz

bestimmten Tage (ἐν ᾗ προεῖπον οἱ δήμαρχοι κυρώσειν τὸν νόμον); dann fährt er fort: ἀντιλεξάντων δὲ τῶν δημάρχων καὶ αὐθις τῶν ὑπάτων καὶ μέχρι πολλοῦ τῆς ἀψιμαχίας τῶν λόγων ἐκμηκυνθείσης, ἐκείνην μὲν τὴν ἐκκλησίαν διέλυσεν εἰς νύκτα συγκλεισθεὶς ὁ χρόνος. Προθέντων δὲ πάλιν τῶν δημάρχων εἰς τρίτην ἀγορὰν τὴν περὶ τοῦ νόμου διάγνωσιν —, τὸ παραπλήσιον τῷ προτέρῳ συνέβη γενέσθαι πάθος. Also: die Tribunen hatten an einem, ein Trinundinum vorher¹⁾ wohl zugleich mit der Promulgirung des Gesetzes festgesetzten Tage das Gesetz nicht zur Abstimmung bringen können, da die Nacht hereinbrach; statt nun am anderen, resp. am nächsten comitialen Tage die Versammlungen fortzusetzen, berufen sie aufs Neue das Volk in trinum nundinum, demnach betrachtet Dionysius die promulgatio trinum nundinum als die Festsetzung des Abstimmungstermins involvirend und die Frist des trinum nundinum als eine absolute.

Anders denkt sich Livius die Sache, wenn er von dem Kampf um das terentilische Gesetz berichtend sagt 3. 11. 3: „quemadmodum tribuni se gessissent in prohibendo dilectu, sic patres in lege, quae per omnes comitiales dies ferebatur, impedienda gerebant.“ Wenn hier Livius die Tribunen an allen Comitialtagen den Versuch machen lässt, zur Abstimmung zu schreiten, so setzt er natürlich nicht voraus, dass ein Trinundinum vorher für jeden einzelnen die Ansage der Volksversammlung stattgefunden hat, also denkt er sich die Feststellung des Abstimmungstages nicht jedesmal abhängig von der promulgatio und fasst die Frist des Trinundinum, deren er sonst gedenkt, folglich als eine minimale.

Dass dies des Livius Auffassung ist, bestätigen auch andere Stellen der ersten Decade: die lex curiata de imperio für den Dictator Papirius, die am ersten Tage aus religiösen Gründen nicht votirt wurde, ward am folgenden angenommen²⁾; die Abstimmung über das ogulnische Gesetz, die am ersten Tage durch Intercession unterbrochen wurde, wird am folgenden zu Ende gebracht³⁾.

Den angeführten Stellen geschähe aber wohl zu viel Ehre,

¹⁾ Vgl. oben πάλιν.

²⁾ Liv. 9, 38. 39.

³⁾ Liv. 10, 9; vgl. ferner Liv. 10, 228; dazu Becker Handb. 22, 182; vermuthlich gehört auch Liv. 3. 63. 9 hierher.

wenn man sie als Zeugnisse nähme, dass nun wirklich bei Gelegenheit des publicistischen Gesetzes so, beim terentilischen, ogulnischen u. s. w. anders verfahren worden, sie zeigen nur die Auffassung des Autors, respective von dessen Quelle; um festzustellen, wie man wirklich in solchen Fällen verfuhr, also wer von beiden Recht hat, hat man sich umzusehen nach Beispielen aus weniger fabelreichen Zeiten.

Die Designirung der beiden Consuln erscheint als ein einheitlicher Act der souveränen Gemeinde, entsprechend der Beschlussfassung über ein Gesetz; es gehört demnach in unsern Zusammenhang, wenn die am 20. März des Jahres 537 nicht beendete Consulwahl am 21. durch Designirung des zweiten Consuln zu Ende geführt wird¹⁾. Genau gleichartig ist die Wahl für 565 Liv. 34, 8. 1. Die Wahl des Prätors gehört ursprünglich mit der Consulwahl zusammen, da derselbe collega consulum ist und eisdem auspiciis gewählt ist; wenn es daher in der Zeit seit dem hannibalischen Kriege oft vorkommt, dass an einem Tage die Consuln, am nächstfolgenden oder am nächsten Comitialtage die Prätoren gewählt werden, so ist auch das ein Beleg dafür, dass man eine nicht zu Ende gebrachte Verhandlung mit dem Volke, ohne eine neue Frist abzuwarten, am nächsten geeigneten Tage zu Ende brachte; die Beispiele sind zusammengestellt bei Mommsen Staatsrecht I 4 78. 2, 3. Beispiele für die spätere Zeit würden nicht viel beweisen, da man bei der wachsenden Zahl der zu designirenden Beamten von vornherein mehrere Tage in Aussicht genommen haben muss²⁾. Entscheidend scheint mir dagegen der Fall von 587. Man verhandelt über den Triumph des Paulus,

¹⁾ Zufällig ist es möglich das Datum der Consulwahl für 538 (Liv. 22, 35) zu bestimmen. Die Consuln von 537 traten am 15. März an (Liv. 22, 1), die von 539 gleichfalls am 15. März (Liv. 23, 30), wie in allen folgenden Jahren bis 601; Mommsen Chron. 102 A. 180. Der für die Comitien ernannte Dictator abdicirte nach vierzehn Tagen; da eine Abdication der Consuln nicht erwähnt ist, amtirten sie weiter bis zum 14. März; dann trat das Interregnum ein, und der zweite Interrex hielt die Wahlen. Der erste amtirt fünf Tage, also vom 15. — 19. März, der zweite vom 20. — 24.; in die Amtszeit des letzteren fallen nur zwei comitiale Tage, der 20. und 21.; dies sind also die beiden Tage der Consulwahl.

²⁾ Zwei Tage waren von vornherein in Aussicht genommen für den Perduellionsprocess der Censoren im Jahre 585 Liv. 43, 16. 12.

und der präsidirende Tribun will am ersten Tage die Sache zu Ende bringen; da bewirkt Ser. Galba durch endloses Reden den Abbruch der Verhandlungen, die dann am folgenden Tage weiter gehen. Liv. 45, 36 1—6. Ferner wird die Volksversammlung, in der der ältere Gracchus zum zweiten Male zum Tribunen gewählt werden soll, vor Beendigung der Abstimmung entlassen und tritt am folgenden Tage wieder zusammen (Appian. bellum c. 14, vgl. Plut. Tib. 16). Auch die Abstimmung über das Ackergesetz und die Absetzung des Octavius wird hierher gehören: Appian lässt sie vertagen ἐς τὴν ἐπιούσαν ἀγοράν, was wohl verglichen mit Plut. Tib. 12¹⁾ nichts Anderes sein kann als ein verunglückter Ausdruck für Vertagung auf den nächsten „Versammlungstag“, d. i. in proximum diem comitialem.

Auch aus späterer Zeit und zwar aus den Jahren nach Durchbringung der lex Caecilia Didia fehlt es nicht ganz an Beispielen. Zwar die Kämpfe um das gabinische Gesetz wird man besser nicht anführen, da bei Plutarch²⁾ nicht steht, was Drumann (4, 406) herausgelesen hat, dass die abgebrochene Verhandlung am folgenden Tage fortgesetzt worden sei, wenn er auch die Erzählung in ihrem ganzen Zusammenhange ganz richtig so auffasst, dass die zweite Volksversammlung der ersten sogleich folgte, nicht etwa ein Trinundinum dazwischen lag. Das bestimmte Zeugnis, das man hier vermisst, findet sich aber für das trebonische Gesetz von 699, denn Dio sagt 39, 35 ausdrücklich, die unterbrochene Verhandlung sei τῇ ὑστεραίᾳ zu Ende geführt worden (nicht so bestimmt lautet Plutarchs Ausdruck: Cato 43).

Damit wäre für mit dem Volke zu vereinbarende magistratische Acte, die angefangen, aber nicht vollendet waren, der Beweis erbracht, dass sie ohne eine neue Frist abzuwarten am nächsten geeigneten Tage fortgesetzt werden konnten. Es ist die Frage was geschah, wenn die Comitien zwar beabsichtigt und angekündigt, aber gar nicht begonnen sondern vorher vertagt wurden. Wir haben, vorausgesetzt, dass man Mommsens Aufstellungen über die Chronologie der catilinarischen Verschwörung acceptirt, wie man

¹⁾ Καὶ τότε μὲν ἐπὶ τούτοις διέλυσε τὴν ἐκκλησίαν· τῇ δ' ὑστεραίᾳ τοῦ δήμου συνελθόντος etc.

²⁾ Pomp. 26 in. τότε μὲν διαλύθησαν· ἡ δὲ ἡμέρα τὴν ψῆφον ἰποιήσειν ἔμελλον, ὑπεξῆλθεν ὁ Πομπήιος εἰς ἀγρόν.

wohl muss¹⁾, ein Beispiel aus der Zeit nach der *lex Caecilia Didia* dafür, dass eine Wahlversammlung, die angesetzt aber nicht abgehalten worden ist, auf einen späteren Tag verlegt wird ohne Einhaltung der Frist des *Trinundinum*. Die Consulwahl war für den 22. October angesetzt, am 21. aber wurde beschlossen, sie nicht dann, sondern später vorzunehmen; stattgefunden hat sie am 4. November, das heisst, am fünfzehnten Tage (Anfangs- und Endtag mitgezählt) nach dem Beschluss vom 21. October (Mommsen im *Hermes* 1, 431 ss.)

An sich kann ein Gesetz, dass die Frist des *Trinundinum* zwischen Einbringung und Abstimmung festsetzt, zweierlei bezwecken, einmal, zu verhindern, dass das Volk genöthigt wird über eine Rogation abzustimmen, über deren Inhalt sich zu informiren es nicht hinreichend Gelegenheit gehabt hat, — sodann, den Bürgern, namentlich den entfernter wohnenden durch zeitige Bekanntmachung des Abstimmungstermins die Möglichkeit zu geben,

¹⁾ Ich weis sehr wohl, dass ich mich damit nicht auf Ueberlieferung sondern auf eine Hypothese stütze; will man dieselbe bekämpfen, so muss man Mommsens Erklärung der ciceronischen Worte *pro Sulla* 18, 52 *nocte ea, quae consecuta est, posterum diem Nonarum Novembrium* und die Beziehung der von Cicero *pro Mur.* 25, 51 mitgetheilten Vorgänge auf die in *Cat.* 1, 3, 7 erwähnte Sitzung bekämpfen; das letztere thut Lange, derselbe scheint mir aber weiterhin in seiner Polemik (*Alt.* 3, 241 vgl. *Rh. Mus.* N. F. 29, 328, 29) sehr wenig glücklich, sofern sein Ansatz ruht auf *Suet. Aug.* 94. In der Augustuslegende wird berichtet, an dem Tage, da dem Octavius ein Sohn geboren ward, sei dieser, abgehalten durch die Entbindung seiner Frau, zu spät in den Senat gekommen, wo man just über die catilinarische Verschwörung Rath hielt; der wohlbekannte, schwarzer Kunst ergebne P. Nigidius habe nach dem Grunde des Zuspätkommens, sowie nach der Stunde der Geburt gefragt, dann verkündet, es sei der Herr der Welt geboren. Man darf nun hier nicht sagen, auch aus so unlauterer Quelle dürfe man doch die Notiz, am 22. September 691 sei im Senat von Catilina die Rede gewesen, acceptiren, denn wer das Stück der Legende erfand, habe keine Veranlassung gehabt, diese mitzuerfinden; vielmehr liegt die Veranlassung, wie mir scheint, zu Tage: Nacht muss es sein, wenn das Licht der Welt erscheint. Die Geburt fällt in den Herbst 691, also in die Zeit der gräulichsten Verschwörung, die die alte Geschichte kennt; die Scene ist in den Senat verlegt: worüber kann man eben geredet haben? Natürlich von Catilina. Und während vor Mord, Brand und Verwüstung Alles zagt und bangt, lässt sich hören das Wort des frommen Sehers: uns ist heute der Heiland geboren. — Gewiss nicht übel erfunden, sehr übel aber, dass da nach die Chronologie der catilinarischen Verschwörung zurecht gerückt werden soll.

sich rechtzeitig in Rom einzufinden, um ihr Stimmrecht auszuüben. Ein den letzteren Zweck verfolgendes Gesetz scheint recht notwendig, wenn man bedenkt, dass die Ausbreitung des römischen Bürgerrechtes über Italien es überhaupt nahezu unmöglich machte, wirkliche Majoritätsbeschlüsse des gesammten Volkes zu Stande zu bringen. Aber, wer die Entwicklung der römischen Verfassung in den letzten Jahrhunderten der Republik kennt, wird sich nicht wundern, dass man, wie die vorangehenden Erörterungen zeigen, eine so notwendige und durch die Lage der Dinge so dringend gebotene Rücksicht auf die nicht in Rom domicilirten Bürger nicht nahm: es war eben römische Weise, sich bei der alten Stadtverfassung zu beruhigen, mochte sie gut oder schlecht für die Verwaltung eines grossen Landes passen.

Die *promulgatio trinundinum* schliesst also die Bestimmung des Abstimmungstages nicht von selbst ein, das zeigen die beigebrachten Beispiele; man wird aber noch weiter gehen müssen und sagen: sie kann sie gar nicht einschliessen, denn die Beziehung der Frist gerade auf den Anfangstag des dritten Nundinum ist Willkür der Neueren; Mommsen Chron. 243 A. 36¹⁾. Von der Regel des Gesetzes ist aber oft abgewichen worden: in einigen Fällen lag die Nothwendigkeit der Abweichung in der Natur der Sache, so, wenn ein Interrex die Wahlen abhielt; in anderen Fällen lag in der Anordnung einer Volksversammlung durch den Senat die Dispensirung von dem Gesetze, so, wenn ein *comitiorum hab. causa* ernannter Dictator angewiesen wird *primo die comitali* die Wahlen vorzunehmen (z. B. Liv. 25, 2). Eine weitere Frage ist dann, ob, wenn die Frist des Trinundinum nur eine minimale ist, es nicht auch eine maximale gab, was doch, wenn man sie auch für gesetzgebende Comitien entbehren und sich mit der durch den Ablauf des Amtes von selbst gegebenen Maximalfrist²⁾ begnügen

¹⁾ Dagegen, dass die drei Nundina voll sein müssen, was Mommsen a. a. O. anzunehmen scheint, wird zu erwägen sein, dass die *lex Manilia de libertinorum suffragiis*, die so viel wir wissen nicht gerade wegen Verletzung des trinundinum cassirt wurde, nicht vor dem 10. December publicirt und vor dem Ende des Jahres schon votirt worden ist. Lange Alt. 3, 214.

²⁾ Denn wenn es auch staatsrechtlich nicht unmöglich ist, dass ein anderer als der berufende Magistrat die Comitien abhält (Mommsen Staatsrecht I 152 A. 2), so wird man dabei doch niemals über die Grenze des Amtsjahres hinausgegriffen haben.

konnte, für die wählenden nothwendig scheint, um der Willkür der Beamten zu steuern. Auf diese Frage fehlt, soviel mir bekannt ist, in unserer Ueberlieferung die Antwort.

Aus dem Gesagten erhellt, dass nach meiner Auffassung der *lex Caecilia Didia* der von mir *Hermes*, 17 statuirte Fall sehr wohl eintreten konnte, da die *promulgatio trinundinum* die Festsetzung des Abstimmungstages nicht einschloss, und außerdem der präsidirende Beamte es in der Hand hatte, die begonnene Verhandlung aus irgend einem Grunde zu unterbrechen und am nächsten geeigneten Tage fortzusetzen. Damit scheint mir der erheblichste der von Lange gegen meine Aufstellungen erhobenen Einwände erledigt, und eine ausführliche Polemik in Betreff aller übrigen Punkte wäre wohl kaum im Interesse etwaiger Leser: fast durchweg handelt es sich dabei um Interpretation von Stellen. Die Langes sowie die meinige liegt ja nun vor, der Leser mag wählen; daher hier nur wenige Bemerkungen.

Zu S. 322. *Nullum senatus consultum facere* heisst sich der Abstimmung enthalten, und zwar nicht stillschweigend, sondern durch ausdrückliche Erklärung bei der Umfrage, dass man nicht stimmen wolle. Das kann nach Umständen sehr Verschiedenes heissen, z. B. kann damit gemeint sein ein Protest gegen die Rechtmässigkeit des Senatsbeschlusses seinem Inhalt nach, ein Protest gegen das angemafste Recht des präsidirenden Beamten u. s. w.; das erstere ist nach meiner Auffassung der Fall in der Stelle *ad Att.* 1. 14. 5, wo *Curio* protestirt, weil an demselben Tage *Comitien* gehalten wurden. Das letztere in der Stelle des *Livius*, die Lange anführt: denn *Livius* will die Stimmenthaltung des *Claudius* so verstanden wissen, dass dieser dadurch die *Decemviren* für Private, und folglich den durch sie berufenen Senat für unfähig erklärt, irgend einen gültigen Beschluss zu fassen. Demnach weifs ich nicht, wie ich bei meiner Erklärung der *Cicero*-stelle *Hermes*, 19, 20 „ganz vergessen haben soll, dass bei jeder Senatsberathung Jedem *Votirenden* es freistand, seine *sententia* dahin abzugeben, dass er sagte, *nullum placere senatus consultum fieri*“.

Zu S. 323. Natürlich ist weder Rom, noch England, noch sonst ein Staat je nach „allgemeinen constitutionellen Grundsätzen“ regiert worden, sondern nach Gesetzen, dennoch halte ich es nicht für gerathen die ersteren bei Erörterung irgend welcher staats-

rechtlichen Fragen, also auch bei der vorliegenden zu ignoriren, ebensowenig wie bei entsprechenden Erörterungen allgemeine logische oder grammatische Grundsätze. Ferner braucht man, soviel mir bekannt ist, „inconstitutionell“ in doppeltem Sinne, erstens als dem Wortlaut der Verfassungsparagraphen, zweitens als dem Geiste der Constitution widersprechend. Hätte ich deutlicher gesagt, was mir nicht nöthig schien, dass ich nur die zweite Bedeutung meinte, so hätte ich mir vielleicht die Belehrung über *tribunicia* und *consularis potestas* erspart.

Zu S. 330 ff. ad Q. fr. 2. 13. 3 wird erzählt, der Consul Appius wolle von den Quirinalien bis zum 1. März an allen Comitialtagen Senatssitzung halten, so werde aus den Comitien vor dem März nichts werden, aber die Tribunen wollten doch an diesen Tagen Comitien halten, — doch, nämlich obgleich der Consul alle comitialen Tage für Senatssitzungen in Anspruch nehmen wollte. Das heisst doch wohl, dass, abgesehen von der Hinderung durch den Consul die Tribunen die gesetzliche Möglichkeit hatten, vor dem 1. März die Comitien zu berufen, also, wie Lange sagen würde, dass dieselben bereits im Trinundinum vorher angesetzt waren —, wie ich meine, dass die Tribunen die Möglichkeit hatten, zur Abstimmung über einen seit mindestens drei Nundinen promulgirten Antrag innerhalb dieser Tage das Volk zu berufen. Und was folgt bei Lange aus den Worten: *sed tamen his etc.*? — „dass am 13. Februar, über den Cicero berichtet, die *tribuni plebis* die beabsichtigten Comitien noch nicht ordnungsmässig indicirt hatten“, und dass, wenn sie gleich am 14. indicirten, sie doch nicht vor dem 3. März das Volk versammeln konnten. Man fällt aus den Wolken, wenn man das liest: Also die Comitien konnten so wie so vor dem 3. März nicht stattfinden? und Appius, der arme Thor, hätte sich mit all seiner Gelehrsamkeit unter Berufung auf die Pupia wie die Gabinia ganz unnützer Weise bemüht, etwas zu verhindern, was so wie so nicht möglich war! Auf diese Interpretation Langes, „die er natürlich in seinem Handbuche nicht ausführlich entwickeln konnte“, folgt nun die Polemik gegen meine (*Hermes* 7, 22 ff.). Ich begann mit der Bemerkung, dass man in einer hingeworfenen Aeußerung eines Briefes nicht gerade eine völlig präzise Anwendung der staatsrechtlichen Terminologie erwarten dürfe, ein Satz, der für meine Abhandlung von Wichtigkeit war, wegen des Unterschiedes,

den ich statuiren zwischen dem wirklichen Inhalt der lex Pupia und dem, was im grofsen Publikum für deren Inhalt galt, und den gerade hier auszusprechen ich durch die Schlussworte der in Frage stehenden Briefstelle veranlasst war¹⁾. Wenn nun Lange das Voraussetzungen nennt, deren er bei seiner Interpretation nicht bedürfe, so kann ich nur erwidern: Schlimm genug, dass er bei der Erklärung irgend einer Stelle der Alten es für unnütz hält, alle uns bekannten Umstände, aus denen heraus sie geschrieben ist, in Betracht zu ziehen; ich habe immer gemeint, dass es für alle Erklärung des Cicero eine der ersten, wenn nicht die erste Regel ist, genau zu beachten, dass der Autor anders in den Briefen redet, als in den Reden, anders ferner in wohlstilisirten, gleichsam feierlichen Briefen, als in vertraulichen Mittheilungen, wo er nur plaudert, um zu plaudern, anders in Reden an das Volk, als an den Senat oder gar an die Pontifices. Aber Lange hat ganz übersehn, dass ich einen Fehler begangen habe, indem ich diese für mich sonst wichtige Bemerkung just an diese Stelle anknüpfte, in der ich gerade die ganz präzise Anwendung der staatsrechtlichen Terminologie in dem Munde des gelehrten Consuls nachweise. — Einigermassen unklar sind mir die folgenden Worte: ich hätte ganz übersehen, dass die Interpretation des Appius Claudius nur für die Comitaltage des Februar wirksam erschien. Wäre der Wortlaut der lex Pupia so zweideutig gewesen, so hätte Appius Claudius mit derselben Interpretation die Comitien auch noch im März hindern können, da Stoff für Senatssitzungen auch nach Absolvirung der Audienzen leicht zu beschaffen war. So Lange: Wenn ich diese Sätze recht verstehe, lässt sich die Widerlegung durch ein Beispiel geben. Gesetzt, ein Abgeordneter sagte zu Lange: Ich werde vor dem 1. März (Schluss der Session) zu meinen häuslichen wissenschaftlichen Arbeiten nicht kommen, denn mein Gesundheitszustand hindert mich nicht und meine Abgeordnetenpflicht zwingt mich, mich täglich aufser meinem Hause andern Arbeiten hinzugeben. Ihm würde Lange sagen: Also kommst Du auch im März zu häuslichen Arbeiten nicht, denn Stoff zu Arbeiten aufser dem Hause ist auch nach Schluss der Session leicht zu beschaffen, und Dein Gesundheitszustand hindert dich nicht, aus-

¹⁾ „omnia colligo, ut novum aliquid scribam ad te, sed ut vides, res me ipsa deficit.“

zugehen. Der Abgeordnete würde doch erwidern: Gewiss nicht, aber meine Abgeordnetenpflicht nöthigt mich dann auch nicht täglich außer dem Hause zu arbeiten. *Omnis comparatio claudicat*, aber das ist doch wohl daraus klar, dass die Kraft der Deduction des Appius lag in dem Zusammenwirken der beiden Momente: der Anordnung durch die *lex Gabinia*, der Nichthinderung durch die *lex Pupia*; fällt das positive Moment (*lex Gabinia*) fort, so tritt der gewöhnliche Zustand ein, dass an Comitialtagen in der Regel der Beamte die Vorhand hat, der Comitien halten will. Allerdings hinderte die *lex Pupia* im März so wenig, wie im Februar die Berufung des Senats, aber sie zwang nicht, Senatssitzung zu halten und hinderte dadurch nicht die Comitien. So tritt auch das Verfahren des Appius in das rechte Licht, der als richtiger Rabulist seine Deduction so stellt, als wollte er Jedermann überzeugen: er chikanire die Leute, nicht weil er will, sondern weil er muss. Was er nach dem ersten März gethan hat, oder gethan haben würde, wissen wir nicht, vermuthlich aber würde er sich gehütet haben, durch die Berufung auf die *lex Pupia* allein dann vor Aller Augen klar zu stellen, dass der Hinderungsgrund der Comitien nur in seinem Willen nicht in dem Zwange der Gesetze liege. Somit bleibe ich auch jetzt durchaus bei meiner Interpretation dieser Stelle, die ich allerdings für die wichtigste und schwierigste halte. Auch die zweite Stelle, die die *lex Pupia* ausdrücklich erwähnt, *ad Fam.* 1. 4. 1 (*Hermes* 7, 24) erklärt sich nach Langes Auffassung „ganz einfach“. Cicero sagt am 15. Jan.: bis zum 1. Februar, d. h. während der comitialen Tage vom 16—29. Januar kann nach der *lex Pupia* kein Senat sein. Mit welchem Rechte er das sagen konnte, habe ich (*Hermes* 7, 21) gezeigt; Lange aber kommt auf die alte, wie ich meinte, endlich abgethane Ausflucht zurück: weil die Comitialtage zu Comitien benutzt wurden. Das konnte man sagen bei der Caesarstelle¹⁾,

¹⁾ Denn ich muss dabei bleiben, dass, wenn Caesar verstanden wissen wollte, dass an den zwei Tagen keine Senatssitzung war, nicht weil sie comitial waren, sondern weil an ihnen Comitien waren, er so gut, wie die übrigen Schriftsteller, denen Lange Aehnliches zumuthet, es absolut hätte sagen müssen, und dass nicht der dem Caesar Unrecht thut, der seine Darstellung als durch seine Parteistellung gefärbt nachweist, sondern der, der einem durch unvergleichliche Klarheit ausgezeichneten Schriftsteller eine so höchst mangelhafte Darstellung zutraut.

zwar mit Unrecht, aber doch ohne etwas handgreiflich Unverständiges vorzubringen. Lange scheut aber auch hier nicht davor zurück, er schickt wirklich die armen Romuli nepotes vierzehn, sage vierzehn Tage hinter einander in die Volksversammlung, um Quästoren und Aedilen zu wählen und viele Gesetze anzunehmen, von denen wir zwar nichts wissen, für die aber die Tribunen schon werden gesorgt haben¹⁾. Also vierzehn Tage hintereinander, und auch nicht einen Rasttag darf ihnen Lange lassen, denn sonst ist es mit seiner Erklärung vorbei! Wäre so etwas überliefert, so würden wir den Kopf schütteln und vielleicht sagen, es war Zeit, dass die Verfassung geändert wurde, wenn das vorkommen konnte; aber so etwas anzunehmen, bloß Langes Auffassung der lex Pupia zu liebe, ist doch wirklich zu viel verlangt.

Von der von mir nicht besprochenen Stelle ad Fam. 8. 8. 5 giebt Lange selbst zu p. 336, dass sie sich mit meiner Ansicht „verträgt“; aber um zu zeigen, dass sie auch zu seiner stimmt, macht er eine „selbstverständliche Voraussetzung“, die ich zurückweisen muss. Um Beschlüsse über die Consularprovinzen herbeizuführen, empfiehlt das Senatus Consultum den Consuln, „auch die dies comitiales des März zu benutzen, unter der selbstverständlichen Voraussetzung, soweit — jene Tage nicht für Comitien in Anspruch genommen werden würden. Wäre eine Dispensation von der lex Pupia beabsichtigt gewesen, so hätte dieselbe ausdrücklich genannt werden müssen.“ Ueber das Letztere brauchen wir nicht zu streiten, da ich keine Dispensation annehme; es war nicht üblich, an Comitialtagen Senatssitzung zu halten, oder: für gewöhnlich drang an Comitialtagen der Beamte mit seinem Willen durch, der Comitien halten wollte, diesmal sollte auf Grund besonderen Senatsbeschlusses der Consul jedes Mal die Vorhand haben, wenn er den Senat berufen wollte. Bezog sich die „Empfehlung“ nur auf die für Comitien nicht in Aussicht genommenen Tage, so vermag ich nicht abzusehen, warum der Senat sich überhaupt in der Sache bemühte.

Ich glaube das Gesagte genügt, um zu zeigen, ob ich auf

¹⁾ Obenein soll das an Tagen geschehen sein, an denen, wie überliefert gewissen Verhandlungen mit dem Volke alle möglichen verfassungsmäßigen und nicht verfassungsmäßigen Hindernisse in den Weg gestellt waren. Ad Fam. 1, 2, 4. 1, 4, 2.

Langes Darstellung hin Veranlassung habe meine Auffassung der lex Pupia aufzugeben oder nicht. Ich lege daher nur zum Schluss noch ausdrücklich und nachdrücklich Verwahrung ein gegen Langes Interpretationsweise, die überall, wo in den betreffenden Stellen von dies comitiales allgemein die Rede ist, diesen Begriff beseitigt und dafür den von Tagen, an denen Comitien gehalten wurden, unterschiebt, und übergehe Vieles, was sonst noch den Widerspruch herausfordert, z. B. die Wiederholung des doch resultatlosen oft gemachten Versuches Jahr und Urheber der lex zu bestimmen (wir wissen ja gar nicht einmal, ob es ein tribunicisches oder consulares war) p. 324, das wunderliche Parteiprogramm der Optimaten p. 323, die Behauptung, dass die Abhaltung von Volksversammlung und Senatssitzung an demselben Tage doch wahrscheinlich sei, nachdem ich bewiesen (was Lange nicht widerlegt hat), dass darüber in den betreffenden Stellen gar nichts steht, es also weder wahrscheinlich noch unwahrscheinlich ist (für die fraglichen Stellen würde man in den Handbüchern etwa Liv. 25. 2 Dio 37. 43 zu setzen haben), und anderes mehr. Dagegen acceptire ich dankbar Langes Berichtigungen¹⁾ meiner Liste der Sitzungstage; mit der Zusammenstellung der Nachträge dazu schliesse ich diese Bemerkungen.

Interc.		prid. Kal. Mart.	C.	702	Asc. in Mil. p. 44.
Mart.	20.	postridie Quinq.	C.	585	Liv. 44. 20.
Sept.	2.	a. d. IV. Non. Sept.	F.	710	C. I. L. p. 372; 5. Phil. 7. 19.
	13.	Id. Sept.	NP.	663	Cic. de or. 3. 1. 2.
	22.	a. d. IX. Kal. Oct.	C.	691	Suet. Aug. 94 cf. ob. p. 310
Oct.	2.	postridie	F.	697	ad Att. 4. 2. 5.
Nov.	14.	postridie Idus	F.	697	ad Att. 4. 3. 3.

Von den drei neu hinzugekommenen Sitzungen an Comitialtagen fällt eine in die vorsullanische Zeit, die zweite in die Wirren nach Clodius' Ermordung, die dritte ist sehr schlecht bezeugt. Für Tage, die in meiner Liste schon vertreten waren, kommen noch folgende Sitzungen hinzu:

¹⁾ Dass am 12. Januar 698 Senatssitzung gewesen sein soll, ist ein Versehen von Lange Alt. 3, 313: ante Idus ist nicht pridie Idus; Cicero schreibt am 13. Januar: der bisherige Stand der Dinge ist folgender (res ante Idus acta sic est, ad Fam. 1. 1. 3): Hortensius beantragt — Crassus — Bibulus — u. s. w.; wann sie das beantragten, steht nicht da, wahrscheinlich nicht am 12. Januar, der comitial ist.

Jan.	2.	F.	711	Dio u. App. an den z. 3. Jan. ang. Stellen.
Febr.	6.	N.	621—23	Jos. 13. 9. 2. Ritschl Rh. M. 28 p. 606.
	9.	N.	619	Le Bas III 195—98 C. I. Gr. 2905.
	—	—	710	Jos. 14. 10. 10. Ritschl a. a. O.
3 Mart.	15.	N.	554	Liv. 31. 5. 2, 559. Liv. 33. 43. 1.

Für Jos. 14. 10. 13—19 vgl. Lange Rh. M. 29 p. 328 A. 1.

Der 29. September ist in meiner Liste falsch als F bezeichnet statt als C. Lange a. a. O. p. 329.

Berlin.

C. BARDT.

DIE MEGARISCHE KOMÖDIE.

Die in ihrer Bodenbeschaffenheit wesentlich gleichartige Nordküste des Saronischen Meerbusens enthält nur drei Punkte, welche in mitten einer zur Baumzucht und theilweis zum Ackerbau geeigneten Ebene, mit dem Meere durch gute Häfen verbunden, von einander durch Berge resp. Hügelketten geschieden zur städtischen Niederlassung, zum Mittelpunkte einer staatlichen Bildung passend sind: Athen, Eleusis, Megara. An allen drei Orten ist eine solche einmal vorhanden gewesen. Allein die Natur hat in der unwirthlichen seltsam zerrissenen Felseninsel Salamis einen und denselben Riegel vor alle drei Häfen geschoben, so dass, wer von den drei Rivalen Salamis besitzt, den anderen das Meer sperrt: das Meer, das ist das Leben. Wir glauben zwar durch das Dunkel der Sage eine Zeit zu erkennen, wo Salamis selbst das Centrum für das dreifach getheilte Hinterland war, wo dort ein übers Meer gekommener den Hintersassen des Festlandes fremder Stamm safs, der andere Götter verehrte, andere Heroen seine Ahnen nannte, aber darum noch lange kein phoenikischer war. Doch jenes schauen wir nur durch einen Spiegel in einem dunkelen Wort: geschichtlich wirksam bewährt sich diese Bedeutsamkeit der Insel, als im sechsten Jahrhundert v. Chr. ein Schiedsgericht lakedaimonischer Männer Athen den Besitz von Salamis definitiv zuerkennt, um welchen dies vierzig Jahre lang hart aber mit immer steigendem Erfolge gegen die Megarer gestritten. Von diesem Zeitpunkte steigt der Stern Athens jäh und unaufhaltsam bis in den Zenith seiner Macht: Megaras Stern sinkt nicht, er verlischt; es ist seitdem *οἱ τ' ἐν λόγῳ οὐ τ' ἐν ἀριθμῷ*. Doch die Geschichte thut Unrecht zu vergessen, dass vor dem eine Zeit war, wo der seefahrende Städte gründende Megarer inmitten seines regen politischen Lebens mit ähnlicher Verachtung auf den der See ab-

gekehrten Bauern herabblicken konnte, der in dem Nachbarlande unter einem starren Adelsregimente verkam. Was war denn Athen gewesen, da Megaras Bürger am Bosporos wie in Sicilien die blühendsten Pflanzstädte gründeten? Nun war mit Salamis jede Möglichkeit einer maritimen Politik dahin. Und Athen mag schon als Peisistratos Nisaia vorübergehend besetzte, den Gedanken einer Annexion des gesamten Megarischen Gebietes ins Auge gefasst haben. Denn es ward von der Natur auf solche Pläne hingewiesen. Nicht ohne schweren Kampf hatte einst Athen, d. h. die Akte, die Kephisosebene sich das thriasische Gefilde mit Eleusis erobert; nicht nur die Sage bewahrt des Kunde, eine gewisse Ausnahmestellung ist Eleusis, der einzigen πόλις ausser Athen in Attika, dauernd verblieben¹⁾. Eleusis nun war nicht durch natürliche Grenzen von Megara geschieden (die Kerata, die die Wasserscheide bilden, reichen dazu nicht aus); heiliges Land, die ὄργας, war die Grenze; bekanntlich eine Bezeichnung, die lediglich dazu gut war, jederzeit einen casus belli bereit zu haben. Athen hatte ferner, wohl in etwas späterer Zeit als das Gros des eleusinischen Gebietes, mit der Festung Eleutherai den einzigen fahrbaren Pass zwischen Kithairon und Parnes in seine Hand gebracht, das hiefs die Communication zwischen Nordgriechenland und dem Peloponnes beherrschen; aber der Besitz war ein halber, so lange aus megarischem Gebiete gangbare wenn auch beschwerliche Pfade über den Kamm des Kithairon führten²⁾. Wie viel Athen an diesem Besitze lag, das beweist am besten, dass es vom Tyrannenjoch eben frei

¹⁾ Ich habe es nicht gewagt, auf das vielleicht bedeutsame Zusammenreffen etwas zu bauen, dass die Megarer zur Zeit ihres Königs Diokles, den auch die eleusinische Sage kennt (Hymn. auf Demeter 474) die Herrschaft über das thriasische Gefild bis an den Aigaleos gehabt haben wollen (Plut. Thes. 10) und bis eben dahin Philochoros (Strab. IX 392) das Reich des Nisos gehn lässt: vielleicht vermag ein Anderer mit ausgebreiteterer Kenntniss das Gewebe zu erkennen, aus dem diese Fäden stammen.

²⁾ Der Weg, den Pausanias IX 2, 3, schwerlich aus Autopsie, beschreibt, führt heut zu Tage von dem Albanesendorf Vilia über den Kithairon und mündet etwa eine halbe Stunde vor Plataiai in den Weg, der sich von der thebanischen Chaussee nach Kokla abzweigt; er ist für Griechenland nicht allzu beschwerlich, doch an Fahren kann auch im Alterthum, wo auf dem Kithairon viel mehr Schnee war, nicht zu denken gewesen sein. Von einer directen Verbindung von Aigosthena etwa auf Leuktra zu, wo sich die Trümmer des Heers des Kleombrotos retteten (Xenoph. Hell. VI 4, 26) wollte man in Germano nichts wissen.

und im Stande seiner natürlichen Politik wieder nachzugehen nach dem glänzenden Siege über die Boioter und Chalkidier die auf boiotischer Seite gelegene Festung Hysiai annectirte: diese sperrte wenigstens die große thebanische StraÙe dem, der den megarischen Pass benutzte. Plataiai nahm Athen nicht in seinen Staatsverband auf: es kannte seine Grenzen. Als dann der Sturm der persischen Invasion verbräust war, durch den delischen Bund die Hegemonie zur See gegründet, da nahm Athen seine vorthemistokleische Continentalpolitik wieder auf, und zunächst gegen Megara. Die dortigen Demokraten unterstützten seine Pläne, ohne Widerstand ward das Land in Besitz genommen, Schenkelmauern verbanden die Stadt mit der athenischen Zwingburg Nisaia, und der attische Landsturm schlug die Korinthier, die interveniren wollten, empfindlich hinaus. Die Annexion schien gesichert. Allein in dem schweren Frieden von 445 ging alles ebenso rasch verloren; die Megarer hatten sich zuerst erhoben. Aber je leichter der Gewinn, je schneller der Verlust gewesen war, desto stärker war der Hass gegen den verachteten und doch so lästigen Nachbar, desto lebhafter war die Begier, die Scharte auszuwetzen und wenigstens diesen nächsten und exponirtesten Posten des verhassten Dorerthums zu vernichten. Die gewollte Verwicklung fand sich leicht: das megarische Psephisma, das ein Hauptanlass zum archidamischen Kriege ward, hat eine traurige Berühmtheit. Nun verwüstete alljährlich ein attisches Heer das megarische Gebiet, attische Schiffe beherrschten völlig den saronischen Busen, vorübergehend gelang sogar die Occupation von Nisaia. Allein Delion und Amphipolis machten allen diesen Plänen ein Ende; auch hatte der Demos wie seine Lenker weder Lust noch Fähigkeit für nächstliegende oder überhaupt für realisirbare Aufgaben übrig. So war die Existenz des megarischen Staates gerettet; freilich war er immer armselig, lehnte sich bald an den bald an jenen Beschützer, ja ward eine Zeit lang sowohl der boiotischen als auch der achaischen Eidgenossenschaft incorporirt: Athen blieb er dauernd entfremdet. Noch im zweiten Jahrhundert nach Christo, wo doch bei gleicher Elendigkeit von keinem wahren Gegensatze geredet werden konnte, hören wir von kleinlichen und wohl etwas antiquarisch gesuchten Rancunen¹⁾.

¹⁾ Philostrate. vit. soph. I 24 schlieÙen die Megarer die Athener von ihren Pythien aus, und der Sophist Markos, ihr ἄποικος (er war aus Byzanz), versöhnt sie.

Diesem Hass nun nachzugehen erfordert die Aufgabe, die ich mir gestellt; doch ehe ich es kann, muss ich die gegebene Darstellung der megarischen Geschichte rechtfertigen, denn sie weicht von den mir bekannten antiken wie modernen Behandlungen wesentlich ab¹⁾. Ich zerstöre gern die Gleichförmigkeit dieses Aufsatzes: denn ohne das Hineinziehen von Dingen, die der eigentlichen Frage fern liegen, wollte es mir doch nicht gelingen, die an sich einfache Antwort zu begründen.

Ich habe von attischen Annexionsgelüsten gesprochen, schon bei der Erwerbung von Salamis. Wie ist das möglich? Verfocht nicht Perikles, da er Megara erobern wollte, ein altheiliges Recht? Wollte er nicht dem Erbfeind eine geraubte Provinz wieder abnehmen? Hatte denn nicht König Theseus, nachdem er den Landweg über den Isthmos gereinigt und unter anderen auch den greulichen Unhold Skeiron vom Felsen gestürzt, noch jenseits der krommyonischen Niederung einen Grenzstein aufgestellt, der urkundlich bezeugte, dass von da ionisches Gebiet begänne? Hatte nicht schon König Pandion bei seinem Abscheiden dem Nisos seinem Sohne die Herrschaft über Megara und Eleusis vermacht? Hatte nicht König Menestheus die Megarer vor Ilios commandirt? Waren es nicht erst die Dorer gewesen, die an Athens Eroberung durch den Opfertod des Königs Kodros verhindert, die altionische Landschaft geraubt und dorisirt, ja schliesslich, wenn auch nur vorübergehend, gar die Insel Salamis, die doch Prinz Philaios dem attischen Demos vermacht, an sich gerissen hatten? Ja wohl; das ist alles so gut bezeugt, wie nur irgend zu wünschen, das hat alles in der attischen Chronik gestanden; ja, ich zweifle nicht, dass die braven Athener all das fest geglaubt haben, als sie für Perikles' und Charinos' Psephismata stimmten. Aber ob der Glaube der Athener des fünften Jahrhunderts für unsere Anschauung der Verhältnisse des achten und zehnten maßgebend ist, das ist eine andere Frage. Die römische Chronik ist voll von Thaten und Reden der Consuln und Tribune des vierten Jahrhunderts der Stadt, die den Optimaten und Popularen des siebenten die schlagendsten Exempla bieten; die Scipionenprocesse geben ein Bild, das, wie ein Typus im alten Testament eine Heilswahrheit des neuen, die

¹⁾ Einiges hat Welcker kl. Schr. II 280 richtig beurtheilt; ihm lag aber doch nur das Mythische im Sinn.

Wirren widerspiegelt, an denen wenig über hundert Jahre später das römische Volk krankt: in der römischen Geschichte ist man die Naivetät längst los, diese Wunder zu glauben; in der griechischen spuken sie noch. Aber die tendenziöse Geschichtsfabrication ist wahrlich nicht von Antias und Macer erfunden, und wo vollends die Sage mit hineinspielt, da ist ja das unbegrenzte Gebiet der unbewussten Entstellung eröffnet. Methodisch darf nur so geschlossen werden: die Geschichte vom Grenzstein am Isthmos kann nur entstanden sein, entweder als Ionien bis dahin reichte: da ist sie nicht entstanden, da existierte König Theseus überhaupt noch eben so wenig wie ein beschriebener Grenzstein oder gar ein Iambus; oder aber als man wünschte, dass Ionien bis dahin reichte: das ist eben nur in der bezeichneten Epoche der Fall. Man suchte und fand in der Sage die Begründung für den Anspruch, den man erheben wollte. Aber Nisos, der Eponymos von Nisaia, von dem doch die schöne voraischyleische Geschichte der Skylla erzählt, ist doch keine Fiction. Gewiss nicht; aber wohl Nisos des Pandion Sohn; weder Ovidius, wo er die Geschichte der Skylla erzählt noch der Dichter der Ciris kennen diese Genealogie, und hier sind wir durch Strabons Fleiß so glücklich, den Urheber der in attischem Interesse ersonnenen Annexion des fremden Landesheros zu kennen: es ist Sophokles¹⁾. Hier, wo wir unmittelbar in den perikleischen Kreis eingeführt werden, könnte man sich sogar versucht fühlen, an bestimmte Tendenz zu denken. Die Geschichte, dass die Megarer Athen die Insel Salamis entrissen hätten, ist eine Fabel, die die Neuern sich hätten hüten sollen noch bestimmter als die Alten aufzutischen. Unanfechtbar ist die That- sache, dass vielmehr Salamis erst spät rechtlich in das attische Gebiet aufgegangen ist; das fünfte Jahrhundert kennt keinen Demos Salamis. Die archäologische Weisheit, die die Athener vor dem Schiedsgericht ausgekramt haben wollen, vielleicht auch ausgekramt haben, wird auch weder die Richter noch die Megarer bestimmt haben: es war

¹⁾ Strab. IX 392 = Soph. fgm. 19. Man setzt die Verse in den Aigeus, weil dieser sie spricht. Die Tragödie scheint doch den *ἀναγνωρισμός* des Theseus enthalten zu haben, wie die Euripideische, denn der troizenische Fluss Tauros wird erwähnt; 23 möchte man auf die Pallantiden beziehen, 26 deutet vielleicht einmal ein Monument, es sieht doch sehr nach einem theseischen Reiseabenteurer, z. B. Prokrustes aus; dann dürfte 819 hierher gehören. Was ich Hermes VII 142, 4 gesagt habe, ist an sich haltlos.

ein sehr annehmbarer Frieden, den die Lakedaimonier vermittelten. Athen gab Nisaia zurück, Megara verzichtete dafür auf Salamis. Es ist aber an sich eine Unmöglichkeit, dass die Dorer eine ionische Bevölkerung in der Megaris fanden: hätte sich die es gefallen lassen, dass die Dorer sie *Δωριέας ἀντὶ Ἰώνων ἐποίησαν* (Strabon)? sind Ioner denkbar die *ἔθῃ καὶ φωνὴν μεταβαλόντες Δωριεῖς ἀντὶ Ἰώνων ἐγένοντο* (Pausanias)? Man vergleiche z. B. Sikyon. Von einem Gegensatze der Stämme innerhalb der Megaris ist bei all den unaufhörlichen Parteikämpfen nie die Rede. Da ist es denn artig, wie vorsichtig ein anderes Glied des perikleischen Kreises, Herodotos V 76 eine Combination wagt, die in die angebliche Geschichte Zusammenhang bringen soll. Er zählt die Einfälle der Dorer in Attica auf *πρῶτον μὲν ὅτε καὶ Μέγαρα κατοικισαν. οὗτος ὁ στόλος ἐπὶ Κόδρου βασιλεύοντος ὀρθῶς ἂν καλέοιτο*. Das ist die attische Ueberlieferung: ihr ist man gefolgt; es existirt aber auch eine megarische, die doch wohl die nämliche Berücksichtigung verdient. Sie kennt keine ionische Vorzeit¹⁾. Sie lässt, bevor die Dorer das Land in Besitz nehmen, das Volk karisch-lelegisch sein²⁾, die Fürsten theils den Aiakiden

¹⁾ Man kann nicht dagegen anführen, dass Pausanias I 41, 6 ein Grab des Pandion erwähnt. Denn einmal ist eine Accommodation an die längst landläufige attische Tradition in so später Zeit wohl denkbar, andererseits steht Pandion selbst in der attischen Königsreihe ganz vereinzelt, wie das sehr treffend Wachsmuth Athen 451 bezeichnet. Gewiss bemerkt dieser ferner mit Recht, dass Pandion eigentlich nur in Verbindung mit den Thrakern vorkomme. Auch sein Sohn Oineus gehört an den Kithairon, von dem Weinbau und Dionysosdienst nach Athen gekommen ist, allein es ist doch etwas prekär, nun Pandion zum Repräsentanten der thrakischen Ansiedelung in Athen zu machen: seine Beziehungen zu den Thrakern sind ohne Ausnahme feindlich. Ueberhaupt dürften sich die Thraker in Athen doch wohl verflüchtigen, denn der obscure Musencult am Museion kann doch keinen nationalen Gegensatz gegen die sicher ionischen Verehrer der ilisischen Musen bilden; Limnai aber liegt so dicht zwischen der pelasgischen Ge und dem ionischen Pythion, dass es an sich kaum selbständig gedacht werden kann; und zudem ist der dort verehrte Dionysos, der von Eleutherai, nicht durch Wanderung, sondern durch Eroberung nach Athen gebracht. Die mythologische Logik, die von dem *Ἐλευθερεὺς Ἐλευθεραί* ableitet, wundert man sich in einem so von jeder Phantasterei und Spielerei freien und darum so überaus wohlthuendem Buche, wie dem Wachsmuthischen, gebilligt zu finden. Es sei noch bemerkt, dass eben in Megara auf eine thrakische Niederlassung geschlossen werden darf Pausan. I 41, 8.

²⁾ Pausan. I 40 ff. Ovid Metam. VIII 4. Haupt Monatsber. 1858, 667.

von Salamis verwandt, theils selbst Aiakiden. Das hat alle Wahrscheinlichkeit für sich. Zunächst ist es offenbar nicht erfunden, denn es ist an Culte und Locale mannichfach geknüpft. Dann wird es durchaus empfohlen dadurch, dass die Bevölkerung von den dorischen Einwohnern so völlig entnationalisirt ist: das ist nur bei diesen halbhellenischen Völkern der Fall, deren ursprüngliches Wesen darum sich jeder scharfen Präcisirung entzieht. Ganz ähnlich hat sich dasselbe Volk auf Aigina gegen die dorischen Einwanderer verhalten. Ferner bestätigt sich die Zusammengehörigkeit von Salamis und Megara; und ist es nicht in hohem Grade bedeutsam, dass die Athener von Ansiedelungen salaminischer, die Aiakiden als Stammväter verehrender Geschlechter grade in Melite und Brauron reden, d. h. an Stellen, wo notorisch stammfremde, wahrscheinlich eben karisch-lelegische Bevölkerung vorhanden war. Gewiss sind die Megarer im Recht, wenn sie den Unhold Skeiron als eine attische Verteufelung ihres Landesheros bezeichnen, und dafür zum Beweise die Genealogien anführen, welche ihn mit den untadeligen Aiakiden verknüpfen; das hätte die Sage mit dem Straßenträuber nie gethan. Aber es ist eine hübsche Probe von der freundnachbarlichen Gesinnung Athens. Die Monumente zeigen, dass die Umbildung des Skeiron schon um die Mitte des fünften Jahrhunderts vollendet war¹⁾. Schließlich geben die homerischen Gedichte zwar kein directes aber darum doch ein beredtes Zeugniß ab. Megara selbst kommt darin nicht vor; natürlich, denn τὰ Μέγαρα sind die 'Herrensitze' des dorischen Adels; die megarischen uns bekannten Heroen sind

¹⁾ Eine Metope des Theseion, eine wahrscheinlich archaische Terracotta auf dem Dach der Poikile Pausan. I 3, 1 mehrere wundervolle Vasenbilder aus eben dieser Zeit; in der Litteratur scheint das älteste Euripides' Satyrspiel. Als rationalistisch erkennt man leicht die megarische Version bei Plut. Thes. 10, Skeiron sei als Feldherr der Königs Diokles von Theseus in der Schlacht um Eleusis erschlagen. Brunn befiehlt freilich neuerdings zu glauben, dass diese apokryphe megarische Tradition in kimonischer Zeit an einem attischen öffentlichen Denkmal dargestellt sei; befiehlt zu glauben, dass diese Schlacht um Eleusis im skeironischen Engpass (der nur in Brunns Hirne existirt) stattgefunden habe, und zugleich dieselbe gewesen sei mit dem Kampfe, den Demophon zum Wohl der Herakleiden gegen Eurystheus ausgefochten: das Ergebniss des Sieges sei die Annexion von Megara und die Errichtung der Grenzsäule am Isthmos gewesen; also dargestellt im Fries des Theseion. Aber die Wissenschaft wird sich dies nicht octroyiren lassen.

theils Eponymoi, theils wie Alkathoos dorische Nationalhelden; die gehören nicht unter die Achäer. Allein über die Landschaft, die später Megaris hieß, musste doch wenigstens im Schiffskatalog eine Angabe sein; wir würden sie finden, hätte es nicht dem Peisistratos beliebt, die Verse, die auf 557 *Αἴας δ' ἐκ Σαλαμῖνος ἄγεν δυοκαίδεκα νῆας* folgten, zu streichen und an ihrer Statt ein plumpes Zeugniß für die eben sanctionirte Annexion von Salamis zu setzen. Dass er sich dazu veranlasst fühlte, lässt es wohl glaublich erscheinen, dass ursprünglich dort Aehnliches stand, wie in den freilich schlecht genug fabricirten Versen, die Dieuchidas an die Stelle von 557. 8 setzte¹⁾:

*Αἴας δ' ἐκ Σαλαμῖνος ἄγεν νέας ἐκ τε Πολίχνης
ἐκ τ' Αἰγαιούσης Νισαίης τε Τριπόδων τε.*

Nun also die Aeufserungen des Hasses der Athener. Zwar jedes Mal wo ein attischer Redner an den Namen der Megarer ein schmutzig Beiwort hängt, das will ich nicht anführen, das lese man bei ihrem ihrer würdigen Geschichtsschreiber Reinganum nach, der das Urtheil fällt: 'waren auch diese vielfältigen über ihr Betragen und ihr ganzes Wesen ausgesprochenen Klagen nicht ungegründet, ja gewisser Vorfälle wegen völlig gerechtfertigt, so ist doch auf der anderen Seite nicht zu übersehen, dass man auch Manches übertrieb, ihrem Rücken, wie dem eines willigen Eseleins, das oft aufbürdete, was andern zukam'. — Doch wir ertragen, Gott sei Dank, solches Gewäsch nicht mehr. Wer sich überdies über all die Redensarten wie *Μεγαρικὰ δάκρυα*, *Μεγαρικὸν μηχανήμα*, *Μεγαρικαὶ σφίγγες* u. s. w. zu unterrichten wünscht, der braucht nur die Paroimiographen oder Suidas aufzuschlagen: die köstliche Acharnerscene spricht vernehmlicher als scheinbar gelehrte in Wahrheit sehr billige Citate. Wenn man vom Hochverräther sagt, der ist werth in Megara begraben zu werden²⁾, so liegt darin zunächst ja freilich nur außer Landes, aber ein Compliment für die Nachbarstadt ist es eben auch nicht; wenn unter Pittakos' Namen der Vers ging *Μεγαρεῖς δὲ φεῦγε πάντας· εἰσὶ γὰρ*

¹⁾ Strab. IX 394; dass die Verse auf Dieuchidas zurückgehn, folgt aus Diogenes I 2, 9. Kann es übrigens ein schlagenderes Beispiel für die alleinige Existenz der peisistratischen Sammlung der homerischen Lieder geben?

²⁾ Suid. u. a. s. v. *Μεγαρέων ἄξιος μερίδος*; Teles *περὶ φονγῆς*, Stob. Flor. 40, 8; II 69 Mein.

πικροί, so ist ja freilich der weise Lesbier an dem Dictum unschuldig, allein wer und in welchem Sinne ihm das Dictum zugetheilt hat, das liegt auf der Hand¹⁾. Es mischen sich in dem attischen Hasse zwei Vorstellungen: einmal den Ausbund aller Schlechtigkeit in den Megarern zu sehn, 'du Megarer' ist ein Schimpfwort²⁾; noch mehr aber, Megara als ein gerngroßes dummstolzes Krähwinkel hinzustellen. Diese Rolle spielte bekanntlich bei den Griechen im sechsten Jahrhundert Aigion, damals eine unbedeutende Colonie von Aigeira. Ihm sollte, als es nach einem kleinen kriegesischen Vorthail, den es errungen, vom Großmachtschwindel ergriffen den delphischen Gott gefragt, wer der erste der Hellenen sei, die berühmte Antwort geworden sein, welche schließt:

*ὕμεις δ' Αἰγίεες οὔτε τρίτοι οὔτε τέταρτοι
οὔτε δωδέκατοι οὔτ' ἐν λόγῳ οὔτ' ἐν ἀριθμῷ.*

In dieser Form hatte noch Ion von Chios in einem Enkomion des Spruches gedacht. Hundertundfünfzig Jahre später sind die Megarer ganz allgemein an die Stelle von Aigion getreten, schliesslich hat doch wohl Bosheit, nicht Unwissenheit den Megarer Theognis als Gewährsmann für die Schande seiner Vaterstadt angeführt³⁾. In diese Reihe nun gehört es offenbar, wenn ein tölpelhafter Spafs, eine dummstolze Aufspielerei megarisch heifst. Solch Stückchen kommt bei Aristoteles (Eth. Nikom. 1123^a 23) zum Vorschein. Für den *βάνανσος* der *παρὰ μέλος λαμπρύνεται* gibt er als Beispiel *οἶον ἐρανιστὰς γαμικῶς ἐστιῶν καὶ κωμικοῖς χορηγῶν ἐν παρόδῳ πορφύραν εἰσφέρων ὥσπερ οἱ Μεγαρεῖς*. Es ist arg, dass man darin das historische Factum hat erblicken wollen, die Choregen in Megara hätten den Eingang zur Orchestra mit Purpur ausgeschlagen. Als ob die gotteslästerliche Bedeutung solcher Handlung nicht aus der prachtvollen Scene des Agamemnon hervorleuchtete, als ob irgend eine Spur einer Choregie, auch nur eines Theaters in Megara vorhanden wäre. Nun die alten Erklärer, von deren Gelehrsamkeit Aspasios einen reichen Auszug gibt, haben die Sache natürlich richtig verstanden, und

¹⁾ Anthol. Pal. XI 440 es war also durchaus verkehrt das Lemma in *φιλίσχου* zu ändern.

²⁾ Philonid. Kothorn. 1.

³⁾ Ion bei Miller *mélanges* p. 362; Kallimachos epigr. 25 Mein.; Theokrit. XIV 49; Clemens Strom. VII 901; Bergk *lyr.*² 453.

darin einen Spott der Komödie über die grofsthuerischen Krautjunker gefunden. Aspasio¹⁾ bemerkt zunächst, dass es Sitte gewesen sei, die Parodos mit Leder auszuschlagen, und dass dies Leder roth war, lernen wir aus Suidas s. v. *Φόρμος*. Dann führt Aspasio zum Beweise, dass die Megarer immer von der Komödie durchgezogen würden, Komikerstellen an, alle, die überhaupt in Betracht kommen, nur dass einzelne aus anderen Quellen etwas ergänzt werden. Zunächst *Μύρτιλος Τιτανόπασιν*, das Citat ist ausgefallen sammt dem folgenden Lemma *Εὐπολὶς Προσπαλτίοις*, wie das Meineke mit vollem Rechte angenommen, der auch die Verse der Prospaltier (fgm. 3) zumeist richtig verbessert, sie lauten:

ὁ δεῖν' ἀκούεις; Ἡράκλεις, τοῦτ' ἐστὶ σοὶ
τὸ σκῶμμι' ἀσελγὲς καὶ Μεγαρικὸν καὶ σφόδρα
ψυχρόν. B. γελᾷ γὰρ ὥς ὄρᾳς τὰ παῖδια.

Zu Anfang ist Unsinniges überliefert und von Meineke Mögliches gegeben. Du da, hörst Du nicht, ruft die eine Person; die andere macht irgend welchen Gestus, über den A. aufser sich geräth, das ist ein frecher megarischer erztölpelhafter Spafs. Dass Folgende habe ich als Antwort gefasst und mit Cobet γάρ eingefügt, denn Dobrees γελῶσιν kann doch nicht befriedigen und, füge man nun γάρ ein oder nicht (es ist gewiss das Einfachste) der Satz bleibt begründend: man kann aber nicht die Tölpelhaftigkeit eines Witzes schlechthin damit begründen, dass die Kinder über ihn lachen. Vielmehr erwidert B. was willst du? Mein Spafs ist noch lange gut genug, die Kinder lachen ja. Zufällig sind wir in der Lage angeben zu können, was das für ein megarischer Spafs war. Aristophanes sagt in der Parabase der Wolken, wo er die Sittsamkeit der durchgefallenen Komödie nicht ohne hämische Seitenblicke auf die glücklicheren Rivalen preist, eben von den Wolken

οὐδὲν ἤλθε ῥαψαμένη σκύτινον καθεύμενον
ἐρυθρόν ἐξ ἄκρου παχύ, τοῖς παιδίοις ἔν' ἧ γέλως

mit einem deutlichen zum Ueberflusse auch vom Scholiasten bezeugten Citat aus den Prospaltiern. Also mit dem grossen rothen Lederphallus gesticulirte jener zum Ergötzen der Kinder. Ob man hieraus irgend eine Nationaleigenthümlichkeit der Megarer bereits abstrahirt hat, weifs ich nicht.

¹⁾ Vgl. Gaisford, Hephaest. I 101. Lorenz, Epicharm. 36.

Was werden wir nun sagen, wenn uns die attischen Komiker von einer megarischen Komödie reden? Wenn es nur das wäre, dass sie eine Komödie megarisch nannten, so würde man überhaupt darin wohl nur ein Aequivalent von plump gesehen haben. Das ist's freilich nicht, und so müssen wir uns die Stellen, die Aspasio weiter anführt, ansehen. Nur eins ist uns im Voraus klar: irgend eine attische Tücke steckt dahinter. Wer von uns verlangt, darin ein biderbes Eingeständniss der Athener zu sehn, die stolzeste und eigenartigste Blüthe ihrer Poesie stamme aus der Fremde, aus Megara gar — ja, ich will lieber nicht sagen, was ich dem erwidern möchte. Und wenn der megarische Ursprung der Komödie auch zehnmal so wahr wäre wie er falsch ist, wenn es eine notorische Thatsache gewesen wäre, so notorisch, wie dass Kleon die abgefallenen Mytilenaeer 427 hinrichten wollte, die Komödie würde so sicher das Gegentheil behaupten, weil es ihr passte, wie der edle ehrliche Aristophanes behauptet, Kleon habe sich von den Mytilenaeern bestechen lassen.

Zunächst steht da bei Aspasio eine verdorbene Stelle des Ekphantides; zum Glück ist das, was wir suchen, kenntlich; ich befolge Hermanns Lesart

Μεγαρικῆς κωμῳδίας
ᾗσιν' ἦδον εἰ μὴ ἡσχυνάμην
τὸ δρᾶμα Μεγαρικὸν ποιεῖν.

Wie man die Sache auch wenden mag, man kommt nicht darum herum, ein Spiel mit dem Worte megarisch zu finden, in dem zuerst die örtliche Beziehung, dann die Nebenbedeutung des Plumpen vorklingt. Der alte Ekphantides kannte also, aber wohlgemerkt kannte auf der attischen Bühne eine megarische Komödie, die er als plump von sich weist. Welcher Art sie war, sagt er nicht; da hilft die andere Stelle, da sie im Zusammenhang vorliegt, weiter. Der Slave, der im Prologe der Wespen des Aristophanes die Zuschauer mit der Fabel des Stückes (dem *λόγος*) bekannt macht, fordert dieselben auf

μηδὲν παρ' ἡμῶν προσδοκᾶν λίαν μέγα
μηδ' αὖ γέλωτα Μεγαρόθεν κεκλεμμένον.
οὐκ ἔστιν ἡμῖν οὔτε κάρυ' ἐκ φορμίδος
δούλῳ διαρριπτοῦντε τοῖς θεωμένοις
60 *οὔθ' Ἑρακλῆς τὸ δεῖπνον ἐξαπατώμενος*
οὔδ' αὖθις ἐνασελγαινόμενος Εὐριπίδης

οὐδ' εἰ Κλέων γ' ἔλαμψε τῆς τύχης χάριν
 αὖθις τὸν αὐτὸν ἄνδρα μυτιωπεύσομεν.
 ἀλλ' ἐστὶν ἡμῖν λογιδιὸν τι νοῦν ἔχον
 ὑμῶν μὲν αὐτῶν οὐχὶ δεξιώτερον
 κωμῳδίας δὲ φορτικῆς σοφώτερον.

Die Stelle ist viel umstritten, doch was hier in Frage kommt unzweifelhaft. Nach Aristophanes liegen seine Wespen in der Mitte zwischen zwei Komödiengattungen, einer, die er erst mit *λίαν μέγα*, dann mit *ὑμεῖς αὐτοί* bezeichnet, also der wahren alten Komödie, der politischen, und der *φορτικῆ*, dem aus Megara gestohlenen Schwank. Beide exemplificirt er an je zwei bestimmten Komödien. Die der alten Komödie sind klar; die Bezeichnung der megarischen sind zweifelhafter: der ums Mittag geprellte Herakles deutet auf die mythologische Travestie, die wie es scheint in Athen zuerst in den *Ὀδυσσῆς* Kratinos einführte; die zwei Slaven, die den Beifall des Publicums durch eine Spende von Nüssen sich zu erwerben suchen, wird man als Beispiel jenes megarischen Spafses, den wir schon oben sahen, wohl anerkennen. Also eine Sorte von Komödien, welche auf der attischen Bühne nicht ungewöhnlich war, welche Aristophanes selbst angewandt hat (denn der Eingang der Frösche ist ein *γέλως Μεγαρικός*, wenn man, was mir gleichwohl unabweisbar scheint, hier einen Bezug auf eigne Stücke des Aristophanes leugnet¹⁾), nennt er ver-

¹⁾ Ich muss im Princip bei der Ansicht, dass Aristophanes sich auf eigne Stücke bezieht, bleiben, wie ich sie observ. crit. in com. Gr. I zu begründen versucht habe. Allein ich habe offenbar Unrecht gethan, dem Scholiasten zu folgen, der den Herakles wie den Euripides auf die *Δράματα* (*Κένταυρος*) bezieht: ein und dasselbe Stück kann nicht beiden Gattungen angehören. Dass der Scholiast den Herakles auf die *Δράματα* bezog, ist freilich Vermuthung, allein ich bezweifle doch, ob es bloß der neckische Zufall gefügt hat, dass eben der *Κένταυρος*, was längst vor mir Bergk bemerkt hat, einen ums Mittag geprellten Herakles enthält. Ist demnach die Vermuthung, dass Vs. 60 dem Kentauren gilt und dass der Scholiast das wusste, eine annehmbare (und man bedenke, dass Aristophanes unbedingt an den Lenaeen 426 ein Stück gegeben hat), so muss man dem Scholiasten zwar glauben, dass in dem Kentauren ein Angriff auf Euripides vorkam, aber seine Meinung, dass Vs. 61 dem Kentauros auch gälte, verwerfen. Da nun alle vor den Wespen gegebenen Stücke des Aristophanes bekannt sind, so ist eine Wahl möglich: die Auffindung eines passenden Stückes ist die Probe des Exempels; da bleiben uns denn die Acharner als das Stück in dem Euripides mit durchgezogen wurde.

ächtlich einen aus Megara gestohlenen Schwank. Ist damit die Entstehung der Komödie in Megara zugegeben? das sei ferne. Hier ist dem Aristophanes der Witz schlecht, den er gleichwohl, um die Kinder zum lachen zu bringen, anwendet wo's ihm passt, aber weil er schlecht ist, kann er nicht aus Athen stammen. So etwas kann nur in Megara passiren. Gewiss, das ist die wahre Komikerlogik. Aber dies Megara liegt eben in der Vorstellung der Athener, diese Komödie wird nicht in Megara gespielt, sie spielt in Megara.

In Latium gab es eine volksthümliche Posse, die dem braven latinischen Bauern und Bürger in komischer Verzerrung all die ewig alten ewig jungen Krähwinkeliaden seines täglichen Lebens vorführte. Aber die Nationaleitelkeit, in Latium auch wohl die Polizei, duldet nicht, dass das eigene Wesen direct mit Verletzung des schuldigen Respects auf die Bühne gebracht werde. Und so ist denn der stereotype Schauplatz in dem kleinen oskischen, d. h. feindlichen, zudem zerstörten Atella an der campanisch-samnitischen Grenze. Dann kommen die Litterarhistoriker und verkünden das merkwürdige Factum, die latinische Posse stamme eigentlich von den Oskern, aus Atella, und wohl gar, sie sei ursprünglich auch in Rom oskisch gespielt. Es braucht nicht erst ausgesprochen zu werden: die megarische Komödie ist die athenische Atellana.

Ich glaube, die Parallele springt von selbst in die Augen, so dass Mancher die verkehrten Combinationen der Grammatiker unbesehen bei Seite werfen mag; doch das geht nicht an: haben wir einmal all die schöne Welt, die antike und moderne Philologie sich erbaut hatte, in Stücke geschlagen, so müssen wir auch die Trümmer ins Nichts hinübertragen; es steht nicht zu fürchten, dass wir über all zu viel verlorne Schöne zu klagen hätten. Freilich werden wir nicht die *Fable convenue*, die man Litteraturgeschichte nennt, zur Vergleichung heranziehen, die behandelt alle die versprengten Notizen wie die Concordanztheologie die Evangelien: kraft einer Sorte von Theopneustie haben Aristoteles und Suidas, Marmor Parium und Etymologicum magnum alle dieselbe Anschauung gehabt, und des Historikers Scharfsinn zeigt sich darin, dass er all die versprengten Notizen einordnet, alles Rauhe mit Kalk und Gyps verstreicht um endlich zu setzen auf das weisse Gesicht. Es sei denn, dass er sich, wie Otfried Müller, ein Lieblingsevangelium gesucht, das seinen Principien von ursprüng-

lichem Hellenenthum d. i. Dorerthum entspreche, und dem zu Folge er sich nicht scheut entgegenstehende Autoritäten, sei es auch Aristoteles, über den Haufen zu werfen. Meineke hat es Otfried Müller erst bedeuten müssen, dass eine megarische Urtragödie daraus, dass *μεγαρίζειν* heulen bedeute, doch wohl noch nicht zu folgern sei. Es ordnen sich in Wahrheit die Zeugnisse in drei Gruppen, deren jede in sich wohl zusammenhängt, den anderen aber widerspricht. Zunächst muss ich leider auf die fast todtgehetzten Zeugnisse in Aristoteles' Poetik eingehn; es sind ja nur wenige Andeutungen, allein bei Aristoteles ist man dafür berechtigt, jedes Wort haarscharf zu nehmen: ihm, dem Unvergleichlichen, stand ein in jedem scharfgezeichneten Zuge einheitliches, nirgend von der Phrase verwischtes oder von der Hypothese Glanz flimmerndes Bild vor der Seele; und, ich will es nur gestehn, wenn sich die von uns ermittelten Züge nicht in dies Bild fügen, dann bin ich der erste, der sie bei Seite wirft: ich vindicire Aristoteles auf dem Gebiete der litterarhistorischen That- sachen einfach die Unfehlbarkeit.

Aristoteles versteht zunächst unter Komödie ohne weiteres die attische; von dieser sagt er an der einen Stelle¹⁾, sie sei zunächst, da niemand sich ernstlich um sie bekümmert, unbekannt geblieben. Erst spät (d. h. im Verhältniss zur Tragödie, bei der dies geraume Zeit vor 500 eintrat) habe der Staat sie in die Hand genommen, und die Dichter, die man anführe, würden erst in einer Zeit erwähnt, wo sich gewisse Formen schon festgesetzt hätten. Denn Niemand wisse, wer die Prologe oder die Schauspielerzahl fixirt habe (natürlich so wie sie jetzt sind, d. h. der Prolog stehend in Iamben, die Schauspielerzahl drei); eine abgeschlossene Handlung

¹⁾ 1449^a 37. αἱ μὲν οὖν τῆς τραγωδίας μεταβάσεις καὶ δι' ὧν ἐγένοντο οὐ λεγέσθαι, ἡ δὲ κωμωδία διὰ τὸ μὴ σπουδάζεσθαι ἐξ ἀρχῆς ἔλαθεν· καὶ γὰρ χορὸν κωμωδῶν ὁππότε ὁ ἀρχὼν ἔδωκεν, ἀλλ' ἐθελονταὶ ἦσαν. ἡδὴ δὲ σχήματά τινα αὐτῆς ἐχούσης οἱ λεγόμενοι αὐτῆς ποιηταὶ μνημονεύονται. τίς δὲ πρόσωπα ἀπέδωκεν ἢ προλόγους ἢ πλήθη ὑποκριτῶν καὶ ὅσα τοιαῦτα, ἠγνόηται· τὸ δὲ μύθους ποιεῖν Ἐπίχαρμος καὶ Φόρμις· τὸ μὲν οὖν ἐξ ἀρχῆς ἐκ Σικελίας ἦλθε, τῶν δὲ Ἀθήνησιν Κράτης πρῶτος ἤρξεν ἀφ' ἑμένου τῆς ἱαμβικῆς ἰδέας καθόλου ποιεῖν λόγους καὶ μύθους. Ich bin in der Textgestalt wie in der Erklärung Vahlen gefolgt, wie sich gebührte: nur die Conjectur der Abschriften, welche hinter μὲν in τὸ μὲν ἐξ ἀρχῆς ein οὖν einschleibt, schien mir unerlässlich, oder vielmehr die Uebersetzung unerträglich, die neuern Heilmittel, die ich kenne, unzulässig.

habe Krates erst nach dem Vorgang der Sikelioten Epicharmos und Phormis seinen Stücken gegeben, indem er auf die iambische Komödiengattung (die specifisch alte, d. h. politische Komödie) verzichtet. Also: erst gibt es die *λεγόμενοι ποιηταί*, dann erhält die Komödie die Staatsconcession, dann ist sie iambisch (hier ist es erlaubt, als Komiker den Kratinos einzusetzen), dann kommt Krates. Offenbar kennt Aristoteles von den Komikern, die erwähnt werden, keine Werke. Und wenn er in der Tragödie anzugeben wusste, wer die einzelnen Schauspieler hinzugefügt, in der Komödie aber diese Kunde leugnet, so ist der Grund ja klar. In der Tragödie lag ein ausreichendes litterarisches Material vor, um solche Schlüsse ziehen zu können, in der Komödie gab es keine Stücke, die nicht die gewöhnlichen *σχήματα*, auch die gewöhnlichen drei Schauspieler, zeigten. Diese Notiz wird ergänzt durch den äußerst wohl unterrichteten Grammatiker anon. de com. XVI^b20 Düb., der die Erfindung des dritten Schauspielers dem Kratinos zuweist. Wenn, wie es Aristoteles andeutet, die Komödien des Kratinos die ältesten vorhandenen waren, so übte nicht jeder gleich dem Meister die *ars nesciendi*, sondern gab flugs den als *εὐρέτης* (und um einen solchen ist ja die Grammatik stets verlegen) an, vor dem er den gewünschten dritten Schauspieler nicht nachweisen konnte¹⁾. Wesentlich vervollständigt wird aber Aristoteles' Angabe durch die andere Stelle der Poetik, deren aristotelischer Ursprung doch wohl unanfechtbar ist, auch wenn

¹⁾ Ich habe nicht erfahren können, ob man über die Bezahlung der Schauspieler im fünften Jahrhundert etwas weiß. Allein das lässt sich wohl mit Sicherheit annehmen, dass es dem Dichter, genau genommen, dem *διδάσκαλος*, zukam die Schauspieler auszuwählen, denn wir kennen Schauspieler des Aischylos, Sophokles, Kratinos, Aristophanes, und ich vermag hievon die Notiz, dass Sophokles einen *Θίασος τῶν Μουσῶν* gestiftet nicht zu trennen; und dann hat doch notorisch Aischylos den zweiten, Sophokles den dritten Schauspieler eingeführt, ja Oidipus auf Kolonos und Rhesos, d. h. die spätesten der erhaltenen Tragödien, erfordern einen vierten. Undenkbar also ist die Vermuthung, die Zahl der komischen Schauspieler sei bei der Concession der Komödie fixirt; völlig nichtig die daran geknüpften Folgerungen, die mit Aristoteles in Conflict gerathen. Es wäre doch auch gar sonderlich, wenn Aischylos und Sophokles ihre scenischen Neuerungen nicht als Dichter vollzogen hätten, sondern bei Rath und Bürgerschaft als eine Novelle zur Festordnung eingebracht hätten.

sie an der Stelle, wo sie überliefert ist, nicht ursprünglich sein sollte: dass sie nur aristotelisch sein kann, wird die folgende Betrachtung nebenher ergeben. Die Dorer, sagt er, erheben Anspruch auf die Erfindung von Tragödie und Komödie, auf letztere die Megarer, sowohl die Nisäischen, denn sie sei unter ihrer Demokratie erfunden, als auch die Hybläischen, denn von da war Epicharmos, der viel älter ist als Chionides und Magnes. Sie führen auch einen sprachlichen Grund an, sie nannten nämlich die Dörfer *κῶμαι*, die Athener nennen sie *δῆμοι*, Komödie sei demnach nicht von *κῶμος* abgeleitet, sondern von *κῶμη*, da sie von den Bauern die von den Herren in der Stadt schlecht behandelt worden seien, in den Dörfern gesungen sei¹⁾. In der directen und indirecten Fassung der Sätze hat Aristoteles doch wohl seine Kritik ausgesprochen; ohne Widerrede bei der Etymologie; und dann muss es auch von dem darauf fußenden Anspruch der Nisäischen Megarer gelten. Dagegen den Anspruch der Hybläischen erkennt er, was die Priorität anlangt, an. Er kannte also keine älteren Komiker als Chionides und Magnes in Athen, keine älteren als Epicharmos in Sicilien²⁾. Es war Bentleys nicht würdig, zu sagen, Susarion sei von Aristoteles als zu unbedeutend übergangen: die Bedeutung war hier gleichgültig, es kam nur auf das Alter der ersten Anfänge an. Nein, wenn Aristoteles keinen älteren als Chionides nennt, so that er das entweder weil

¹⁾ 1448*30 ἀντιπιοῦνται τῆς τε τραγωδίας καὶ τῆς κωμῳδίας οἱ Δωριεῖς, τῆς γὰρ κωμῳδίας οἱ Μεγαρεῖς οἳ τε ἐνταῦθα ὡς ἐπὶ τῆς παρ' αὐτοῖς δημοκρατίας γενομένης, καὶ οἱ ἐκ Σικελίας, ἐκεῖθεν γὰρ ἦν Ἐπίχαρμος πολλῷ πρότερος ὢν Χιωνίδου καὶ Μάγνητος. . . . ποιοῦμενοι τὰ ὀνόματα σημείον, αὐτοὶ (οὔτοι cod.) μὲν γὰρ κῶμας τὰς περιοικίδας καλεῖν φασιν, Ἀθηναῖοι δὲ δῆμους, ὡς κωμῳδοὺς οὐκ ἀπὸ τοῦ κωμάζειν λεχθέντας ἀλλὰ τῇ κατὰ κῶμους πλάνῃ ἀτιμαζομένους ἐκ τοῦ ἄστεως. Vahlen ist in der zweiten Auflage zur Ueberlieferung zurückgekehrt; in der ersten folgte er Spengels Conjecturen von denen mir αὐτοὶ für οὔτοι unerlässlich scheint, Ἀθηναῖοι aber in Ἀθηναίους zu ändern keineswegs.

²⁾ Wir lernen aus Hephaestion 8, 3, dass Epicharmos einen alten Komiker Aristoxenos erwähnte; Hephaestion fügt hinzu, dass er aus Selinus gewesen sei, und einen, allerdings fabelhaften, Ansatz für ihn (Olymp. 29) gibt Eusebius. Mag das aus irgend einer andern Notiz abgeleitet sein; der Vers den Hephaestion gibt τίς ἀλαζονίαν πλείστην παρέχει τοῖς ἀνθρώποις; τοὶ μάντις scheint mir den Stempel der Fiction deutlich an sich zu tragen.

er Susarion nicht kannte oder weil er ihn nicht glaubte. Aristoteles also kennt den Anspruch der Megarer auf die Komödie und verwirft ihn. Ferner sind Chionides und Magnes ohne weiteres mit den *λεγόμενοι ποιηταί* der andern Stelle identisch. Aristoteles also kannte ältere attische Komiker als Chionides und Magnes, die er vor 465 nicht setzen kann, überhaupt nicht: die ganze moderne Geschichte von der attischen Komödie von Solon bis Kimon kannte er nicht. Schliesslich kannte Aristoteles keine Stücke von Chionides und Magnes und setzte die staatliche Concession der Komödie nach ihnen an. Die Kunde über die attische Komödie, die der gelehrteste der Hellenen besafs, reichte nicht über die sechziger, die litterarischen Documente, die der eifrigste Büchersammler besafs, reichten nicht über die fünfziger Jahre (allerfrühestens) hinaus.

Aber wir haben ja noch heute Titel und Bruchstücke von Chionides und Magnes. Das heisst in Meinekes Comici stehen deren. Die alten Grammatiker kannten keine, denn von den unter Magnes Namen gehenden Stücken sagt es ein auf dem auserlesensten pinakographischen Material fufsender Zeuge, anonym. III de com. p. XIV^b Dübn. ausdrücklich, dass sie unächt waren. Und Magnes reichte noch in die Zeit der komischen Agone herab, denn er siegte zweimal, und stand 424 noch lebhaft in der Erinnerung des Publicums, wenn auch Aristophanes aus eigener Erfahrung nicht von ihm sprechen konnte. Wie rathlos die alten Erklärer um sein Andenken waren, das zeigen eben die Scholien zur Parabase der Ritter; alles was da steht ist einfach aus den Versen des Aristophanes selbst geschlossen. Freilich, die Fragmente werden ohne Bedenken angeführt und wäre die Notiz in den Aristophanesprolegomena nicht durch einen baren Zufall erhalten, würde wohl der für den besonnenen Kritiker gelten, der um Aristoteles willen sie sämmtlich verwürfe? Chionides war älter und unbedeutender als Magnes; weder Aristophanes noch jener Anonymus erwähnen ihn. Suidas gibt ihm drei Stücke, Assyrer oder Perser, die nicht weiter erwähnt werden, Heroen, aus denen Pollux, Suidas und der antiatticista Bekkers (Anekd. 97, 8) ein paar Zeilen erhalten haben, endlich Bettler. Diese citirt Athenaeos und gibt an, dass sie unächt seien. Die Erwähnung des lockren Dichters Gnesippos führt darauf, sie für ein herrenloses Stück der dreissiger Jahre etwa zu halten. Will nun etwa jemand sich der

Aechtheit von Assyren und Heroen annehmen¹⁾? Also die alexandrinische Forschung steht mit Aristoteles im besten Einklang, es existirten keine vorkratinischen Komödien. Ein directes Zeugniß kommt noch hinzu: Aspasios, dessen Quelle, wie wir sahen, ganz vortrefflich ist, nennt Ekphantides den *παλαιότατος τῶν ἀρχαίων κωμικῶν*. Es gehörte die ganze Voreingenommenheit O. Müllers dazu, auf dies Zeugniß hin Ekphantides zum Vorgänger des Chionides zu machen und dann gegen Aristoteles ins Feld zu führen. Wie man Kratinos, bei dem man zuerst drei Schauspieler traf, einfach zum Erfinder dieser Institution machte, so ist Ekphantides der älteste Komiker, weil es ältere Stücke nicht gab; älter als Kratinos musste er erscheinen, weil er nicht mehr bis in die eigentliche Blüthezeit der Komödie herabreichte. Und schliesslich zeigt eine allgemeine Uebersicht, dass sich von dem Repertoire der komischen Bühne aus der Zeit vor Eupolis und Aristophanes überhaupt nur äusserst wenig erhalten hatte. Von Ekphantides kennen wir einen Titel und ausser den oben angeführten keinen ganzen Vers, von Lysippos gab es die einzigen Bakchen²⁾, von Telekleides, der doch die zwanziger Jahre erreichte, fünf, von Krates sieben Komödien, und dass auch bei Kratinos die Mehrzahl nach seinem Siege 436 fallen, ist mehrfach bemerkt worden. Sichere Spuren weisen seine Thrakerinnen dem Jahr 443 zu; darüber hinaus kann nichts einigermaßen zuverlässig angesetzt werden. So bieten die Reste der Komödie selber keine Handhabe, um das Jahr, in welchem die Komödie Staatsinstitut ward, näher zu bestimmen. Dagegen fühlt man sich versucht, die Angaben des Eusebius, der Kratinos 454, Krates 451 agnoscere lässt, hieher zu ziehen. Sie sind wenigstens an sich unverdächtig und würden sehr wohl zu den allgemeinen Vorstellungen, die man aus Aristoteles gewinnt, passen, aber da Eusebius dem Kratinos den Platon gesellt und die Veranlassung zu diesem Irrthum nicht ersichtlich ist, so kann man auch auf die andere Hälfte der Notiz sich nicht verlassen. Wir werden

¹⁾ Man pflegt in diesen Fällen eine spätere Umarbeitung, eine doppelte Recension anzunehmen. Obgleich das eine haltlose Annahme ist, mit der überhaupt zwar sehr viel Unheil gestiftet, aber noch keine Schwierigkeit gehoben, so nehme man es einmal getrost hier an: man giebt damit ja doch die Gestalt der vorkratinischen Komödie auf, und lediglich darauf kann es ankommen.

²⁾ C. I. Gr. I 229. Bergk comm. 143.

uns also begnügen müssen, zu sagen, dass eben die Zeit, welche im Areopag die letzte Schranke der Demokratie brach, welche mit der Verlegung des delischen Schatzes die attische Macht vollendete, die Zeit, wo Perikles' Einfluss der bestimmende war, der Dichtungsgattung das Theater öffnete, in welcher sich das attische Wesen am vollsten und reinsten aussprechen sollte.

Wir haben also bei Aristoteles zwar nicht die megarische Komödie, von der Aristophanes redet, gefunden, wohl aber eine Darstellung der Geschichte, in welche die attische Atellana ohne Schwierigkeit sich einreihet, mit welcher eine Komödie der Megarer in Widerspruch steht. An Aristoteles selbst schließt sich dann eine zweite Gruppe von Zeugnissen an, welche in großer Fülle erhalten auf eine Quelle und zwar ohne Zweifel eine peripatetische zurückgehen¹⁾. Diese Quelle befolgt die von Aristoteles verworfene Etymologie von *κώμῃ* und führt demgemäß die ätiologische Geschichte breiter aus. Sie hat dann den Susarion, für den die bekannten Verse, in denen er sein Geschlecht angibt, angeführt werden. Er ist Megarer, führt aber die Komödie in Attica ein. Einen Ansatz für seine Zeit finden wir nicht direct, dürfen aber, da Aristoteles die Blüthezeit der megarischen Demokratie kennt und das marmor Parium, doch eben auch auf peripatetischen Forschungen ruhend, Susarion in eine Zeit setzt, welche dazu wohl passt, annehmen, dass derselbe Ansatz hier gemeint war. Von attischen Komikern wird dann außer Magnes noch Myllos genannt, offenbar um die Lücke eines Jahrhunderts freilich dürftig genug zu überbrücken. Dafür wird aber eine Charakteristik dieser ältesten Komödie gegeben, der dann, wie bei Aristoteles (Eth. Nik. IV 14. 1128^a) alte und neue folgen. Diese lautet bei Diomedes *hi veteris disciplinae iocularia quaedam minus scite ac venuste*

¹⁾ Auf eine Bearbeitung dieser Quelle zum Zweck der aristophanischen Prolegomena geht die Hauptmasse der Tractate *περὶ κωμῳδίας* zurück, speciell anon. V p. XVI^b 15 Düb. und Tzetzes XVII^b sqq. der wörtlich mit jenem stimmt XVIII^b 81, vielleicht auf Tzetzes fußt IX^b. Viel reiner aber liegt diese Tradition vor in den Resten von Sueton de poetis (oder der ludicra historia), die sich bei Euanthius, Donat, Isidor und dem St. Galler Glossar (Usener Rh. M. XXVIII 418) und zumal in der Einleitung zum dritten Buche des Diomedes finden. Dass die Urquelle peripatetisch war, ist Reifferscheid nicht entgangen; dass Sueton sie nicht selbst benutzte, sondern seine Weisheit von Varro empfing, ist eine wohl unzweifelhafte Vermuthung von Ritschl.

pronuntiabant noch schärfer in der von Usener bekannt gemachten Glosse *prior ac vetus comoedia ridicularis extitit, postea civiles vel privatas aggressa materias* u. s. w., beim Anonymus V. οἱ ἐν τῇ Ἀττικῇ πρῶτον συστήσαντες τὸ ἐπιτήδευμα τῆς κωμῳδίας (ἦσαν δὲ οἱ περὶ Σουσαρίωνα) καὶ τὰ πρόσωπα εἰσήγον ἀτάκτως καὶ μόνος ἦν γέλως τὸ κατασκευαζόμενον. ἐπιγεγόμενος δ' ὁ Κρατῖνος u. s. w. Ganz ähnlich bei Tzetzes. Nun, kann etwas deutlicher sein, als dass jener γέλως Μεγαρικός, den wir oben bei den attischen Komikern verspottet fanden, jene κωμῳδία φορτικὴ allein die Farben zu diesem Bilde geliehen hat? Und ist diese Schilderung der ursprünglichen Späße auf Grund der Kritik, die sie von der Folgezeit erfuhren, noch halb zu billigen: ganz haltlos ist die Verknüpfung derselben mit der von den Megarern behaupteten Priorität ihrer Komödie, ihres Susarion. Was dieser Figur und ihrer präsumirten Komikerthätigkeit zu Grunde liegt, ist wohl unerfindlich: dass man die Verse

ἀκούετε λεῶ· Σουσαρίων λέγει τάδε
 υἱὸς Φιλίνου Μεγαρόθεν Τριποδίσκιος·
 κακὸν γυναῖκες ἀλλ' ὅμως, ὧς δημόται,
 οὐκ ἔστιν οἰκεῖν ἡδέως ἄνευ κακοῦ

alterthümlich findet, dass man wohl gar ihren Angaben traut ist stark. Sieht man denn nicht die plumpe Fälschung, die grade nur die Verse des Susarion erhalten sein liefs, in welchen er seine megarische Abstammung bezeugte und gleichwohl nicht κωμῳῆται sondern δημόται anredet, also die Ikarier — nun wars doch nicht zweifelhaft, dass er den Komegesang in Attika eingeführt. Der Spieß hat sich umgekehrt: oben haben wir die attischen anti-megarischen Fictionen abgewiesen, hier liegt eine megarische gegen Athen vor. Aber den Peripatetikern war das zu merkwürdig, als dass sie es nicht geglaubt hätten. Und wie armselig ist die Brücke, die sie von Susarion zu Magnes geschlagen haben. Mit Myllos steht es nämlich also. Kratinos hatte in den Kleobulinai ein Sprüchwort erwähnt, oder es war dieser sein Vers zum Sprüchwort geworden, Μύλλος πάντ' ἀκούει er hört alles wie Myllos, gesagt von Jemand, der sich taub stellt. Daraus haben die alten Grammatiker sich den Komiker Myllos construiert, der das, aber auf der Bühne, gethan. Es sollte einem doch nicht im Ernste zugemuthet werden zu glauben, dass man sagen könne,

Aristophanes schließt seinen Separatfrieden, weil Aristophanes den Dikaiopolis spielte. Und ebensowenig, dass ein leibhafter Komiker *Μύλλος* geheissen habe. *μύλλος* bedeutet nach Eustath. 906, 23 schielend, *μύλλειν* kommt in obscöner Bedeutung bei Theokrit 4, 58 vor. Ich dünke, so hätte doch wohl eine Person in einer Posse geheissen. Dem Urkomiker Myllos folge nun gleich eine verwandte Person, mit der noch gröfserer Unfug getrieben ist: Maison. Ueber diesen unglaublich witzigen megarischen Komiker, der am Hofe des Hipparchos lebte und mit poetischen Aufträgen von seinem hohen Gönner beehrt ward, hat Schneidewin Coniect. crit. 120 gehandelt. Man nennt diese Abhandlung *ingeniosissima*, und es ist nicht zu bestreiten, dass Aristophanes von Byzanz sie völlig billigen würde. Es ist auch gewiss ein richtiger kritischer Grundsatz, dass zwischen einer Stoikeretymologie und einer antiquarischen Notiz der Alexandriner die Wahl nicht schwer sei, aber wahrer ist es, dass der richtigste kritische Grundsatz ohne Urtheil angewandt in die Irre führt. Auf der attischen Bühne hiefs eine Sklavenmaske, welche namentlich den einheimischen Koch gab, Maison¹⁾. Und Chrysippos hatte diesen Namen mit *μασᾶσθαι* zusammengebracht. Dagegen bemerkte Aristophanes, die Maske habe ihren Namen von ihrem Erfinder dem Schauspieler Maison aus Megara, von dem auch plumpe Späße maisonische hiefsen. Polemon aber hatte dagegen wieder bemerkt, Maison habe vielmehr aus dem sicilischen Megara gestammt. Die *εὔρεται* spielen, wie man sieht, wieder mit, ein Schwindel den Lobeck leider nicht für Jedermann, aber doch für jeden, dem der Aglaophamus nicht ein Scheuel und Greuel ist, abgethan hat. Lehrreich sind auch hier die Paralogismen der vortrefflichen alexandrinischen Forscher: sie haben die Maske (Person) *Μαίσων*, *Μαίσωνικά σκώμματα*, *Μεγαρικά σκώμματα* und, wie sich ver-

¹⁾ Pollux IV 149. Athenaeos XIV 659. Festus s. v. Moesones. Die Paroemiographen geben nichts Eignes. Welcker Kl. Schr. I 274 erkennt die etymologische Fiction des Namens; gleichwohl bezweifelt er die Persönlichkeit des Dichters Maccus nicht. Mir ist so, als hätte er genau ebenso über Myllos geurtheilt, allein ich kann die Stelle jetzt nicht wiederfinden. Für Welckers ganze Art, die Litteraturgeschichte zu behandeln, ist diese Halbheit ja charakteristisch. Sappho wird von einem herrschenden Vorurtheil befreit, aber Phaon darf nicht aufgegeben werden. Den letzten Schritt zu thun ist leicht: den Weg zu zeigen aber ist des Meisters.

muthen lässt, wenigstens Polemon die Kunde, dass *Μαίσιων*, die Person, in der sicilischen (d. i. epicharmischen, megarischen) Posse vorkam. So glaubten sie sich in Gemäfsheit ihrer plattrationalistischen Methode vollauf berechtigt, die Existenz eines *εὐρέτης Μαίσιων* anzunehmen, allerdings eines Schauspielers Maison. Dies auf den Dichter der megarischen Komödie übertragen zu haben ist das Verdienst moderner, vielleicht auch schon antiker Concordanzhistorie. Es stand nämlich auf einer der Hermen des attischen Marktes der räthselhafte Vers *ἀντ' εὐεργεσίας Ἀγαμέμνονα δῆσαν Ἀχαιοί*. Den sollte der Megarer Maison gemacht haben¹⁾. Das muss derselbe sein, wie der Schauspieler, Hermen hat Hipparch errichtet (freilich nicht die Hermenstoa), ohne Mühe ist die Combination fertig. Wir werden uns vor dieser Weisheit hüten. Wir begreifen wohl, dass ein völlig räthselhafter, scheinbar ganz verkehrter Spruch für einen megarischen, einen maisonischen Witz gehalten ward; wie Maccus dazu kommen sollte, Sinnschriften für Hipparch zu verfertigen, ist uns unerfindlich.

Wirklichen Gewinn für die Geschichte der Komödie haben uns also weder die Peripatetiker noch die Alexandriner gebracht, aber sie schlossen doch auf factische Anhaltspunkte hin, mit Gelehrsamkeit und Scharfsinn, wenn auch mit verkehrter Methode. So kann man auch an ihren Irrthümern lernen. Es kam aber eine Zeit in der antiken Wissenschaft, wo die Hallucination und der Schwindel an die Stelle der Forschung trat; wo es zu mühsam war, durch Arbeit und Nachdenken sich Aufschlüsse zu verschaffen, und es viel bequemer und eleganter schien das Gewünschte zu erträumen oder zu erlügen. Diese Zeit hat der Geschichte der Komödie die dritte Gestalt gegeben, die in Bruchstücken bei Suidas vorliegt, also wohl dem jüngeren Dionysios von Halikarnass gehört, der natürlich auch Aelteren folgte. Suidas setzt Chionides s. v. acht Jahr vor die Perserkriege, s. v. Epicharmos sechs Jahr vor die Perserkriege Myllos, Euetes, Euxenides; von Magnes sagt er s. v. *ὅς καὶ ἐπιβάλλει Ἐπιχάρμῳ νέος πρεσβύτης*; diese Angaben mit Aristoteles combiniren zu wollen ist bare Unkritik; es bleibt nur die Wahl. Sie könnte an sich nicht zweifelhaft sein. Aber man erkennt auch den Zusammenhang, in dem diese Darstellung entstanden ist, man erkennt die Absicht der Fälschung. Zunächst

¹⁾ Harpokrat. s. v. *ἐρμαῖ*. Zenob. II 11.

ist im Interesse der attischen Komödie die Zeit des Chionides in die Höhe je nach Belieben gerückt, und dann sind je nach Belieben schemenhafte Komiker erfunden worden, die die Lücken ausfüllten; das ist die gleiche Fabrik, welche den sikyonischen Tragiker Epigenes durch sechzehn Namen mit Thespis verknüpfte, dieselbe Fabrik, welche die Genealogien von Orpheus und Musaios zu Homer und Hesiod herab erschwandelte, und der Unstern, der über dem Interpolatorengeschmeiß zum Glücke waltet, die Borniertheit, die es nicht einmal fertig bringt eine Namenreihe ohne Albernheiten zu erfinden, waltet auch hier: wie der Verfertiger der Genealogie im dritten Capitel des Lucas immer wieder einen Joseph oder Matthias in seinen Stammbaum einreihet, wie Alexander Polyistor nicht einmal die paar albanischen Könige, die er erfand, mit verschiedenen Namen versehen konnte, so hat der Vater dieser Komiker seinen Euetes, seinen Euxenides, seinen Eukrates schlecht und armselig erfunden. Denn der Eukrates, dessen Vitruvius noch vor Chionides gedenkt (in der Einleitung zum sechsten Buche) gehört offenbar in diese Gesellschaft und gibt uns ein willkommenes Indicium für das Alter der Fälschung.

So bleibt die Geschichte der attischen Komödie vor Kratinos in unaufgehelltem Dunkel; Irrlichter nur wollten uns von dem sichern Boden geschichtlichen Wissens auf das Glatteis der Hypothese oder gar in den Sumpf der Hallucination locken. Auch kein Punkt blieb uns, von dem eine Expedition in das unbekannte Land etwa ausgehen könnte. Wir sehen nur, dass wir nichts wissen können. Wem das das Herz verbrennen will, der mag sich nach Gutdünken das Licht einer neuen schönen Hypothese anzünden; für die Wissenschaft existirt seine Combination so wenig, wie die des Theophrastos oder Eratosthenes, denn wenn er auch das Wahre fände:

*εἰ καὶ τὰ μάλιστα τύχοι τετελεσμένον εἰπών,
αὐτὸς ὅμως οὐκ οἶδε· δόκος δ' ἐπὶ πᾶσι τέτυκται.*

ULRICH VON WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.

DER TEMPEL DES DIVUS IULIUS.

I.

Auf diesen Tempel zurückzukommen veranlasst mich zunächst folgende Stelle des Plinius (2, 93): *cometes in uno totius orbis loco colitur in templo Romae admodum faustus iudicatus divo Augusto ab ipso, qui incipiente eo apparuit ludis quos faciebat Veneri genetrici non multo post obitum patris Caesaris in collegio ab eo instituto. namque his verbis in gaudium prodit: 'iis ipsis ludorum meorum diebus sidus crinitum per septem dies in regione caeli quae sub septentrionibus est conspectum. id oriebatur circa undecimam horam diei clarumque et omnibus e terris conspicuum fuit. eo sidere significari volgus credidit Caesaris animam inter deorum immortalium numina receptam, quo nomine id insigne simulacro capitis eius, quod mox in foro consecravimus, adiectum est'. 'Es giebt nur einen Ort auf der Welt' sagt Plinius 'wo man den Kometen im Tempel¹⁾ verehrt, Rom': es folgt die Ge-*

¹⁾ Niemand wird behaupten wollen, dass diese Stelle die von mir in dieser Zs. 7, 86 aufgestellte Regel erschüttert, dass man nicht *in templo* gesagt habe (speciell dass Plinius so nicht gesprochen), wenn man einen der zahlreichen Tempel Roms oder anderer Städte meinte: es ist hier eben der Gattungsbegriff, auf den es ankommt. Ebenso wenig widerspricht Plin. 13, 53 *cedrinus est Romae in delubro Apollo Sosianus*, nämlich *in delubro suo*, d. h. in dem von Sosius wiederhergestellten Tempel vor dem carmentalischen Thor, nicht auf dem Palatin, wie längst erkannt worden ist. Entscheidend ist auch hier Asconius, der zur Zeit des August nur den augustischen und den alten Apollotempel kennt. — Hertz, welcher meine Ansicht theilt, will bei Plin. 8, 37 *Romae in templo* nicht, wie ich vorschlug, die beiden letzten Worte streichen, sondern schreiben *in templo [Sancti]* (weil *faciunt* folge): Jahrb. f. Phil. 1874, 573. Weder paläographisch noch sachlich überzeugt mich diese Vermuthung. Ich halte an der Annahme der Interpolation von *in templo* bei Plinius wie bei Florus im Anfang der Schrift *Vergilius orator an poeta* fest.

schichte der Spiele Octavians und für dieselbe das beste aller Zeugnisse, das des Augustus aus dem zweiten Buche der Denkwürdigkeiten, wie wir aus Servius ersehen (S. 345 A. 3). Aber dieser nennt keinen Tempel, sondern sagt: 'im Sinne des allgemeinen Volksglaubens ist dieses Abzeichen dem Bildniss seines Kopfes, welches wir bald nachher auf dem Forum geweiht haben, angefügt worden'. Jeder der die Stelle ohne vorgefasste Meinung und ohne Zuziehung anderer, vielleicht unrichtiger Berichte betrachtet, muss *in foro* vom grossen Forum verstehen. Wäre das *forum Caesaris* gemeint, wie allgemein angenommen wird¹⁾, so hätte Augustus *in foro eius* gesagt und nach feststehendem Gebrauch sagen müssen. Allein stünde dies da, so würde man eher geneigt sein *eius* zu streichen. War das Bild im Tempel der Venus auf dem Forum Cäsars geweiht — und consecrirt war es *in templo*, nach Plinius, der doch in diesem Zusammenhange nicht die *area fori* als *templum* bezeichnen kann — so fragt man, warum Augustus nicht nach gewöhnlicher und genauer Art der Ortsangabe *in aede Veneris* sagt. Meint er hingegen, wie wir sehen werden, die *aedes divi Iulii* auf dem grossen Forum, so ist es eine begreifliche Brachylogie, dass er den ihm selbstverständlichen Tempel Cäsars nicht nennt, sondern nur den Ort, wo dieser und das Bild standen. Aber aufser dem meines Erachtens entscheidenden Gebrauch von *forum* spricht gegen den Venustempel auch, dass die Weihung des Bildes keineswegs in unmittelbarem Zusammenhang mit den Spielen zu Ehren derselben gebracht wird. Octavian gab diese Spiele aus eigenen Mitteln vor dem 18. Mai aufserordentlicher Weise, d. h. weder an dem Tage der Dedication des Tempels, 24. September des alten Kalenders, noch an den später (sicher schon 724, wie das Calend. Pinc. beweist) für dasselbe festgesetzten Tagen 20. bis 30. Juli des verbesserten. Auf eine mindestens siebentägige Dauer möchte man aus der Dauer der Kometenerscheinung schliessen: ob, wie später an den letzten vier Tagen, so damals schon Circusspiele gegeben wurden, ist ungewiss, scenische Spiele werden ausdrücklich erwähnt²⁾. Eine

¹⁾ Ich erwähne nur Schlegel in Morellis Thesaurus 1 S. 131 dem ohne Bedenken Eckhel 6, 11, Sachse Gesch. und Beschr. 1, 648, Drumann 1, 133 u. A. gefolgt sind.

²⁾ Ueber die Spiele handeln aufser den A. 1 genannten besonders Mommsen C. I. L. I S. 397, Reifferscheid Annali dell' inst. 1863, 370 ff.,

Opferfeier auf dem Forum selbst hat selbstverständlich stattgefunden. Diese aber bedingt keinesweges, dass, wenn Octavian wirklich gleich nach den Spielen das Bild des Vaters mit dem Kometenattribut geweiht hätte, er dasselbe in dem Venustempel hätte weihen müssen. Er sagt aber *simulacro, quod mox in foro consecravimus, signum adiectum est*. Dieses *mox* kann sehr wohl ein Intervall von zwei, drei Jahren bedeuten, wie es ja selbst für eins von elf Jahren einmal gebraucht worden ist; inzwischen aber konnte sich doch ein geeigneterer Platz für den vergötterten Vater gefunden haben, als der Venustempel, in welchem er doch nur neben der göttlichen Stammutter eine *aedicula* erhalten haben würde. Ferner sieht die ganze Art, die Consecration des Bildes in einen Zwischensatz zu verweisen und das Anheften des Symbols zur Hauptsache zu machen, nicht danach aus, als habe Augustus die Weihung des Bildes als Folge der Spiele der Venus betrachtet, sondern die Schmückung desselben als Folge des bei den Spielen erschienenen Kometen. Endlich muss es auffallen, dass er, der im *Index rerum gestarum* ausnahmslos von sich selbst im Singularis spricht, hier den Pluralis gebraucht¹⁾. Handelte er in Gemein-

Huschke R. Jahr S. 98 f. Die Zeit der aufsergewöhnlichen Feier, kurz vor dem 18. Mai, steht durch den Brief des Atticus vom angegebenen Datum fest. Die Dauer der Kometenerscheinung durch den Bericht des Augustus, gegen den natürlich die Scholien zur Aeneide (S. 345 A. 3) nichts beweisen können. Es steht ferner fest, dass bei diesen Spielen der Consul Antonius dem Octavian die öffentliche Aufstellung des Sessels und der Krone Cäsars verbot, einmal durch Ciceros Anspielung (*ad Att.* 15, 3, 2), dann durch das Zeugniß des Nikolaos von Damaskos (Leben Cäsars c. 28 Dind.). Da nun Nikolaos von diesen Spielen (*θέα τῆς ἑορτῆς*) und von dem Verbot des Antonius redend fortfährt: Octavian habe dem Befehl des Consuls Folge geleistet, *εἰσιόντα γε μὴν αὐτὸν εἰς τὸ θέατρον ἐκρότει ὁ δῆμος* und diese *κρότοι* hätten *παρ' ὅλην τὴν θείαν* gedauert, so ist anzunehmen, dass scenische Spiele die Feier verherrlichten und demnach muss wohl die Anspielung Ciceros (a. O.) *de sella Caesaris bene tribuni; praeclaros etiam XIII ordines* in ihrem zweiten Theil ebenfalls auf die Festspiele, vielleicht auf eine Vertheiligung der lex Roscia gehen. Nur verstehe ich nicht *praeclaros*: es muss wohl *praeclare* heißen und etwas wie *tutati* dazu gedacht werden. Dass seit 724 oder kurz vorher die letzten vier Tage *in circo Flaminio* gefeiert seien folgt nicht aus dem Relief der ara Borghese, wie Reifferscheid a. O. S. 372 vermuthet, und wird durch die Kalendernotiz *in circo* widerlegt.

¹⁾ Der Wechsel der Numeri (*meorum, consecravimus*) würde bei Augustus wie bei Cicero (vgl. Dräger hist. Synt. 1 S. 20) ohne Anstofs sein: indessen

schaft mit anderen? Alle diese Fragen und Schwierigkeiten lösen sich, sobald man annimmt, dass *in foro* heisst 'auf dem grossen Forum (in seinem Tempel)'. Denn es wird uns berichtet, dass Octavian in Gemeinschaft mit Antonius und Lepidus (daher *consecravimus*) zwei Jahre nach den Spielen auf dem grossen Forum an der Stelle, wo die Leichenfeier vollzogen worden war, dem vergötterten Vater ein Heroon, die *aedes divi Iuli* errichtete, welche das Bild desselben enthalten musste, und andererseits, dass jenes Bild mit dem Kometen geschmückt wurde, weil der Komet die Aufnahme der Seele Cäsars unter die Himmlischen, seine Vergötterung, den Menschen verkündet habe. Aber freilich ein directes Zeugniß steht dieser Annahme im Wege, das des Cassius Dio. Dieser nämlich lässt das Bild im Venustempel weihen und zwar gleich nach den Spielen: er fügt hinzu, es sei ein Erzbild gewesen und habe den Stern über dem Haupte getragen¹⁾. Sehen wir zu, ob diese Zusätze und jene Ortsbestimmung uns nöthigen, die aus den Worten des Augustus selbst entwickelten Schwierigkeiten beiseit zu lassen und einem griechischen Geschichtschreiber aus Severus Alexanders Zeit unbedingt zu folgen.

Es ist zunächst Dio unter allen, welche die Spiele und das Erscheinen des Kometen erwähnen, der einzige, welcher das Bild mit dem Kometen im Venustempel weihen lässt: Zonaras, der dasselbe berichtet, hat ihn ausgeschrieben²⁾. Ausserdem geben den Ort die Erklärer der Aeneide an: die Statue sei auf dem Capitol geweiht worden. Allein diese dritte Angabe zeigt sich in ihrer Bedeutungslosigkeit schon bei Vergleichung einer zweiten Stelle der Scholien, welche die Anheftung des Symbols an alle vorhandenen Statuen des Cäsar behauptet³⁾. Wir brauchen nicht zu

schwerlich hat er einen in dem amtlichen Bericht streng festgehaltenen Gebrauch in den Denkwürdigkeiten nicht festgehalten und den Beweis für die Bedeutung des Plurals an dieser Stelle giebt die oben angegebene Thatsache.

¹⁾ Dio 45, 7: ἐπεὶ μέντοι ἄστρον τι παρὰ πάσας τὰς ἡμέρας ἔχοντας ἐκ τῆς ἄρκτου πρὸς ἐσπέραν ἐξεφάνη καὶ αὐτὸ κομήτην τέ τινων καλούντων καὶ προσημαίνειν οἷά που εἶωθε λεγόντων, οἱ πολλοὶ τοῦτο μὲν οὐκ ἐπίστευον, τῷ δὲ δὴ Καίσαρι αὐτὸ ὡς καὶ ἀπηθανατισμένῳ καὶ ἐς τὸν τῶν ἄστρον ἀριθμὸν ἐγκατελεγμένῳ ἀντιτίθεισαν, θαρσύνοντας χαλκοῦν αὐτὸν ἐς τὸ Ἀφροδίσιον ἀστέρα ὑπὲρ τῆς κεφαλῆς ἔχοντα ἔστησεν.

²⁾ Zonar. 10, 13.

³⁾ Serv. ad Aen. 9, 47: *Baebius Macer circa horam octavam stellam amplissimam quasi lemniscatis coronatam* (lemniscis c. Burmann, lemnis-

untersuchen, ob damals eine Cäsarstatue auch auf dem Capitol stand und ob auch diese den Schmuck erhielt (s. S. 355). Für uns steht nach Augustus' Bericht die Frage so: befand sich das von ihm (und anderen) geweihte Bild in einem Tempel auf dem groſsen oder auf dem Cäsarforum? Die übrigen Zeugen schweigen, leider auch der Auszug aus dem livianischen Bericht, den Obsequens giebt¹⁾. Wenn wir nun aber annehmen, dass Dio zwar nicht die Worte des Augustus selber, aber doch einen in der Fassung ähnlichen Bericht vor sich hatte: wie leicht konnte er da *in foro* falsch verstehen, zumal ja von dem Forum Cäsars und dem Tempel der Venus eben die Rede gewesen war? Ein gröberes Versehen war es doch, wenn derselbe Dio die *regia* mit der *οἰκία τοῦ βασιλέως* verwechselte, wie Becker so schlagend nachgewiesen hat, und sicher falsch ist seine Behauptung, dass im Jahre 528 d. St. die Gefangenen 'auf dem Markte' lebendig begraben worden seien: es steht fest, dass dies auf dem Rindermarkte geschehen ist²⁾. Indessen, es bedarf solcher Nachweisungen garnicht: der Anlass zu der Irrung an unserer Stelle ist ein sehr starker, nichts hindert eine solche anzunehmen, wohl aber nöthigt dazu eine genaue Prüfung der Worte des ersten aller Zeugen, des Augustus

culis c. Hübner: vielleicht lemniscatam) ortam dicit quam quidam ad illustrandam gloriam Caesaris iuvenis pertinere existimabant. ipse animam patris sui esse voluit eique in Capitolio statuam super caput auream stellam habentem posuit: inscriptum in basi fuit 'Caesari hemitheo' ... hoc etiam Augustus in libro secundo de memoria vitae suae complexus est. Das Citat aus Augustus bezieht sich augenscheinlich nicht auf die hier fortgelassenen Anekdoten. Dass der auch zu *Aen.* 5, 556 für die Geschichte des Augustus citirte Baebius Macer vermuthlich der Stadtpräfekt d. J. 117 ist, erinnert Hübner und hat schon Casaubonus zu Spart. Hadr. 5 vermuthet. Aus dem Briefe des Plinius 4, 5 vom Jahre 101 kennen wir ihn als Freund der Litteratur. — Servius zu 8, 681: *sidus in vertice, hoc est super galeam: nam ex quo tempore per diem stella visa est dum sacrificaretur Veneri genetrici et ludi funebres exhiberentur, per triduum stella apparuit in septentrione. quod sidus Caesaris putatum est Augusto persuadente. nam ideo Augustus omnibus statuis quas ob divinitatem Caesaris statuit hanc stellam adiecit. ipse vero Augustus in honorem patris augusti stellam in galea coepit habere depictam.*

¹⁾ Obsequens *Prodig.* 68: *quod sidus quia ludis Veneris apparuit divo Julio insigne capitis consecrari placuit.* Die übrigen Stellen bei Drumann a. O.

²⁾ Becker *Top.* S. 237. — Dio fr. 47 (nach Tzetzes) und aus ihm Zonaras 8, 19 S. 229 Dind.: *ἐν ἀγορῇ.* Orosius 4, 13: *in foro boario.*

selbst. Wenn dieser wie es scheint — denn sein Bericht bricht ja ab — nicht erzählt hat, was Dio bezeugt, die Statue sei von Erz und das Symbol auf dem Kopf befestigt worden, so ist letzteres richtig, ersteres vermuthlich auch, vielleicht auch die Nachricht aus Baebius Macer bei Servius (S. 345 A. 3), dass der Stern vergoldet oder golden war. Die Quellen des Dio und Macer werden diese jedem Römer bekannte Thatsache eben in den Bericht des Augustus eingeschaltet haben. Es bleibt nur übrig die Geschichte der Entstehung und Vollendung der *aedis divi Iuli* mit Hilfe des neugewonnenen Zeugnisses noch einmal genau zu untersuchen. Ich beziehe mich dabei auf die früher in diesen Blättern (7, 279) gegebene Darstellung.

Als Octavian im Mai die Spiele der Venus Genetrix gab, war auf dem großen Forum jede äußere Erinnerung an die Stelle der Leichenfeier Cäsars verschwunden: der Altar und die zwanzig Fuß hohe Säule mit der Inschrift 'dem Vater des Vaterlandes' — beide natürlich nicht identisch — waren spätestens Anfangs Mai beseitigt und die Neupflasterung des Orts von Dolabella verdungen, d. h. dem Ort wo die *ara* consecrirt worden war, die Qualität des *locus sacer* genommen worden. Diese Qualität demselben für ewige Zeiten wiederzugeben, war die Absicht des Sohnes des nunmehr nach dem Wunder der Kometenerscheinung Vergötterten und er bewog, wie schon gesagt worden, 'bald', d. h. zwei Jahre, nach den Spielen als Triumvir seine beiden Collegen die Consecration des Orts und die Errichtung eines Heroon vorzunehmen. Dio erwähnt (47, 18) diese Handlung unter den am 1. Januar zu Ehren Cäsars getroffenen Bestimmungen: καὶ ἡρώον οἱ ἐν τε τῇ ἀγορᾷ καὶ ἐν τῇ τόπῳ ἐν ᾧ ἐκέκαστο προκατεβάλλοντο und fügt weiter hinzu (c. 19): ἀπηγόρευσαν δὲ μηδένα εἰς τὸ ἡρώον αὐτοῦ καταφυγόντα ἐπ' ἀδείᾳ μήτε ἀνδρηλατεῖσθαι μήτε συλᾶσθαι, ὅπερ οὐδενὶ οὐδὲ τῶν θεῶν πλὴν τῶν ἐπὶ Ῥωμύλου γενομένων ἐδεδώκεσαν. Aber auch das romulische Asyl sei ein solches mehr dem Namen nach gewesen: denn es sei so unfriedigt gewesen, dass Niemand habe hineingelangen können; eine bedenkliche Interpretation der livianischen Beschreibung des Asyls auf dem Capitol¹⁾. Dass

¹⁾ Liv. 1, 8: *locum, qui nunc saeptus descendantibus inter duos lucos est, asylum aperit*. Sollte nicht *sinistra* hinter *lucos* ausgefallen sein? Bekannt ist, dass die Asylie jenes *saeptum* eine Fiction griechischer Fabulisten

προκαταβάλλεσθαι nicht, wie gegen den Sprachgebrauch angenommen worden ist, 'vor (dem Ort der Verbrennung) errichten', heisst, bedarf keines Beweises. Der Gegensatz ist ἐκτελεῖν¹⁾, eine lateinische Quelle konnte also untechnisch *incohare* (im Gegensatz zu *perficere*) sagen, technisch vielleicht *faciendam (aedem) locare*. Auszumachen ist es zwar nicht, ob der Bau noch in demselben Jahre fertig wurde, wahrscheinlich aber, dass er bald in Angriff genommen wurde. Der Zusatz des Dio enthält eine der Bestimmungen der *lex templi*²⁾, betreffend das Recht der Asylie, welche vermuthlich aus dem Statut eines in Griechenland oder Kleinasien bestehenden Cäsareum herübergenommen war. Es ist nicht abzu- sehen weshalb man mit der Ausführung des Beschlusses gezögert haben sollte. Vielmehr lag gewiss viel daran am Ende des Marktes das ewige Wahrzeichen der Vergötterung aufzurichten und der Bau der neuen julischen Curie ging in demselben Jahre wirklich vor sich. Sehr gut also würde in dem oben erläuterten Sinne der Ausdruck des Augustus, 'dem Bilde, welches wir bald nachher auf dem Forum geweiht haben, ist der Stern angeheftet worden', auf die Weihung des Tempels im Jahre 712 oder bald nachher passen, wenn nicht schliesslich noch aller Zusammenhang zwischen den beiden Dingen dem Dio zu Liebe aus einem Grunde geläugnet werden sollte. Wer nämlich den Ausdruck *simulacrum consecravimus* urgiren will, kann sagen, dass ja das *dedicare aedem* erst am 18. August 725 erfolgt ist und doch eine Consecration des Bildes lange vor der Dedication des Tempels nicht denkbar sei. Indessen so sicher Consecration und Dedication des Tempels, des Bildes und der gesammten *res sacra* verbundene Acte sind, so ist es doch klar, dass die Ausführung eines Beschlusses, der etwa ge-

ist (Schwegler 1, 466). Sollte auch hier Piso seine Hand im Spiele gehabt haben? Vgl. Preller Aufs. S. 272.

¹⁾ So heisst es von Caesar bei Dio 43, 49: θέατρον τέ τι κατὰ τὸν Πομπήϊον οἰκοδομῆσαι ἐθελήσας προκατεβάλετο μὲν, οὐκ ἐξετέλεσε δὲ, bei Suet. Caes. 44 *destinabat . . extruere . . theatrum*; Augustus selbst freilich (4, 22): *theatrum . . feci*, nicht *a patre coeptum profligatumque perfecit*, wie von dessen Forum und Basilica (4, 12 f.). Dies schliesst indessen schwerlich aus, dass Cäsar die Einleitungen zu dem Bau getroffen hatte.

²⁾ Die freilich schwierige, in der Regel übersehene Stelle des Cicero de leg. agr. 2, 14, 36 erschüttert nicht den Satz, dass das Asylrecht dem römischen Sacralwesen fremd ist. Vgl. unten S. 358. Ueber die Technik der *leges templorum et ararum* s. Hermes 7, 201 ff.

lautet haben könnte . . . *eum locum . . . consecrandum in eoque aedem divo Iulio faciendam esse* von dem Urheber desselben da, wo er augenblicklich nur die Heiligkeit des selbstverständlich im Tempel aufgestellten Bildes im Auge hat, mit dem Ausdruck *consecravimus* bezeichnet werden konnte. Dass aber die förmliche Dedication des Heiligthums längere Zeit nach der 'Fertigstellung' desselben erfolgen konnte, wie sie auch vor derselben erfolgt ist (z. B. die des *forum Iulium* durch Cäsar selbst), ist bekannt¹⁾ und dass mindestens fünf Jahre, vielleicht länger vor der Dedication des Augustus der Tempel fertig war, scheinen doch die im Jahre 717 (oder 720?²⁾) geschlagenen Münzen mit der Darstellung desselben und der auf dem Gebälk angebrachten Inschrift *divo Iul(io)* zu beweisen. Es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, dass der hier dargestellte Tempel ein nur projectirter war. Ja noch mehr, der Bericht über die Dedication des Tempels im Jahre 725 zeigt deutlich, dass das Gebäude damals längst fertig dastand. Aus Kleinasien zurückgekehrt triumphirte Octavian am 6. bis 8. August, am 25.

¹⁾ Aus den Tempelgründungsgeschichten geht hervor, dass zwischen dem Verdingen und Dediciren des Baus erhebliche Fristen verstrichen. So ist der Tempel der Ceres verd. 258 — ded. 261, der Concordia auf der Burg 535—539, Faunus auf der Insel 558—560, Juventas 550—563, Mater Magna 548—561, Salus 448—452. Oft liegt der Grund der Verzögerung auf der Hand, oft sind gewiss rein zufällige Umstände daran Schuld gewesen.

²⁾ Abbildung bei Cohen *Aug.* 90. 91 (Bd. I T. III). — Ueber das Jahr der Münzen herrscht Streit: die Umschrift *imp. Caesar divi f. III vir iter. r. p. c* (Kopf des Cäsar) — *cos. iter. et ter. desig.* (Tempel) versteht Eckhel (7, 11. 75 und besonders S. 78) so, dass der *III vir iter(um) r(ei) p(ublicae) c(onstituendae)* 717—721, der das erste Consulat 711, das zweite 721, das dritte 723 antrat, bereits im J. 717 auf acht Jahre als Consul designirt (Dio 50, 10), und diese Designation 717/718 durch *cos. iter(um) et ter(tium) desig(natus)* ausgedrückt habe. Hätte er das zweite Consulat angetreten (wie die früheren annehmen, mit ihnen Cohen S. 52: 'vers 722'), so hätte er sich nennen müssen *cos. iter. des. ter.* Auch passe das jugendliche Gesicht nicht auf 721. Letzteres kann schwerlich gebilligt werden. Der Kopf auf dieser Münze ist jugendlich und bärtig, desgleichen ist er es auf den Münzen aus dem ersten Triumvirat (unsere Münzen hat Hübner im B. Winkelmannsprogramm 1868 S. 9 nicht berücksichtigt). Seine übrigen Gründe aber scheinen durchschlagend zu sein: Mommsen folgt ihm *Res gestae d. Aug.* S. 53, die von ihm in das J. 721 gesetzte Triester Inschrift C. I. L. 5, 525 *imp. Caesar cos. desig. tert. III vir r. p. c. iter. murum turresque fecit* lässt nach seiner Meinung den *cos. iter.* aus, weil Augustus das Amt am 1. Januar niedergelegt habe.

vollzog er die Dedication¹⁾. Dio erwähnt sie nur beiläufig: Octavian habe die Minerva Chalcidica und die Curia Iulia dedicirt, welche er selbst im Jahre 712 zu bauen angefangen (oben); darin habe er das tarentinische Bild der Victoria geweiht, geschmückt mit 'ägyptischen Beutestücken'; 'und dies', fährt er fort, 'wurde auch dem damals dedicirten Heroon des Julius zu Theil; denn vieles wurde darin geweiht, und anderes dem Jupiter im Capitol' u. s. w.²⁾. Es ist hier nur die Rede von Weihgeschenken, welche Augustus in dem Tempel des Cäsar wie in anderen aufstellte. Es ist also ganz verschieden hiervon, was Dio³⁾ als eine unmittelbare Folge der Schlacht bei Actium bezeichnet, dass man in Rom (im Senat) beschlossen habe, in Brundisium und in Rom auf dem Forum dem Octavian Ehrenbögen mit Tropäen zu errichten, 'den Unterbau des Cäsartempels mit den Schnäbeln der genommenen Schiffe zu schmücken' und anderes mehr. Das ist also jedesfalls bald nach der Schlacht, entweder noch zu Ende 723 oder zu Anfang 724, geschehen. Wurden nun zu diesem Behuf die *rostra* nach der Schlacht nach Rom geschickt, so kann die Ausschmückung sehr wohl nicht bloß beschlossen, sondern ausgeführt worden sein vor der Dedication im Jahre 725. Nach derselben hat man von der so geschmückten Treppe oder Estrade des Tempels herab, welche nun officiell *rostra aedis divi Iuli* hiefs, gesprochen: Augustus hielt hier seine Leichenrede der Julia, der Consul T. Quinctius Crispinus liefs hier ein Gesetz votiren, beide im Jahre 743⁴⁾. Es ist also

¹⁾ Das Datum giebt der Kalender. Uebrigens vgl. Drumann 1, 503.

²⁾ Dio 51, 22 (das Bild der Victoria) *ἐν τῷ συνεδρίῳ ἰδρύνθη καὶ Αἰγυπτίοις λαφύροις ἐκοσμήθη καὶ τοῦτο καὶ τῷ Ἰουλίῳ ἡρώφ ὁσιωθέντι τότε* (dasselbe was καθιέρωσε kurz zuvor von der Dedication der Curie heisst) *ἐπῆρξε· συχνὰ γὰρ καὶ ἐς ἐκεῖνο ἀντιέθη καὶ ἕτερα τῷ τε Διὶ τῷ Καπιτωλίῳ καὶ τῇ Ἥρᾳ τῇ τε Ἀθηνᾷ ἡρώθη* u. s. w. Strabo sah in dem Tempel die Anadyomene des Apelles: *ἡ νῦν ἀνάκειται τῷ θεῷ Καίσαρι ἐν Ῥώμῃ τοῦ Σεβαστοῦ ἀναθέντος τῷ πατρὶ τὴν ἀρχηγέτιν τοῦ γένους αὐτοῦ* (14, 2, 19 S. 657 vgl. Plin. 35, 91). Wann ist sie geweiht worden?

³⁾ Dio 51, 19 (724 nach der Unterwerfung Aegyptens): *ἐν δὲ τούτῳ καὶ ἔτι πρότερον συχνὰ μὲν καὶ ἐπὶ τῇ τῆς ναυμαχίας νίκη οἱ ἐν οἴκῳ Ῥωμαῖοι ἐψηφίσαντο . . . τὴν τε κρηπίδα τοῦ Ἰουλείου ἡρώου τοῖς τῶν αἰχμαλωτίδων νεῶν ἐμβόλοις κοσμηθῆναι* u. s. w.

⁴⁾ Dio 54, 35 (743): *καὶ τὴν Ὀκταουίαν τὴν ἀδελφὴν ἀποθανοῦσαν προέθετο ἐπὶ τοῦ Ἰουλείου ἡρώου παραπετάσματος καὶ τότε ἐπὶ τοῦ νεκροῦ χρησάμενος. καὶ αὐτός τε ἐκεῖ τὸν ἐπιτάφιον εἶπε καὶ ὁ Δροῦσος ἐπὶ*

in der Ordnung, dass die *rostra* auf der Münze des J. 717/718 fehlen, dagegen vorhanden sind auf der Münze des Hadrian. Dass sie mit oder ohne die wirklichen actischen Schiffsschnäbel auch noch später als Rednerbühne vor dem Tempel bestanden hat, bezeugt die erhaltene Ruine. Wie man diese neue Rednerbühne weiter in ihrem Verhältniss zu der alten, vielleicht vor der *curia Julia* wiederhergestellten, denken möge, das berührt die Geschichte unseres Tempels nicht¹⁾.

II.

In meinem Bericht im 7. Bde. d. Ztschr. ist der Zustand der im J. 1872 am Ostende des Forums aufgedeckten Ruine des Tempels mit den davorliegenden Rostren erörtert worden. Der damals schon erhobene Mahnruf, dass man uns endlich über die wichtigsten Entdeckungen auf dem wichtigsten Platze der römischen Welt mindestens ebenso auf dem Laufenden halten möchte, wie über jedes Zimmer und jeden Graffito von Pompeji, muss leider erneuert werden. Ausser der früher von mir S. 282 gegebenen Notiz ist über eine im Sommer 1872 an jenen 'rostra' gemachte Entdeckung meines Wissens auch heute noch, zu Ende des Jahres 1874, nur eine Photographie über die Alpen gedrungen, zugleich mit den allerdings wichtigen Messungen P. Rosas, welche für die Restauration des Tempels einen erwünschten Anhalt bieten²⁾. Er sagt, dass an der Längsseite sieben Travertinschwellen senkrecht gegen den nackten Kern von Gussmasse liegen. Diese Schwellen seien die 'stereobati' der Säulen des Tempels und hätten einen Axenab-

τοῦ βήματος. Frontin. (*de aq.* 129): *T. Quintius Crispinus consul . . .* (Lücke in der Hdschr.) *populum iure rogavit populusque iure scivit in foro pro rostris aedis divi Iulii*. Man schwankt zwischen den Jahren 743 und 745. S. Polenus z. d. St.

¹⁾ Die Schwierigkeiten habe ich Hermes 7, 278 entwickelt. Ihre Lösung hängt ab von der Erklärung der Reliefs am Forum, auf welche ich hier nicht eingehe.

²⁾ In dem wenig verbreiteten nicht in den Handel gekommenen Buche *Sulle scoperte archeologiche della città e provincia di Roma negli anni 1871. 1872, relazione presentata al ministro di istr. publ. dalla r. Soprintendenza degli scavi della provincia di Roma* (Rom 1873) S. 60 ff. Wieder ohne Pläne und Zeichnungen! Der kleine saubere Plan des Forums in der vierten Auflage von Bäckers Mittelitalien (zu S. 180) lehrt natürlich nichts für die vorliegende Frage.

stand von M. 2,98. Die Zwischenräume, 'camere', habe man mit Gussmasse ausgefüllt (wie das auch beim Castortempel geschehen ist). Ferner giebt er die Front des Gebäudes zu M. 16,80 die Langseite zu 28,78 an. In das Maß der Langseite ist aber die Tiefe der als *rostra Iulia* dienenden Estrade einbegriffen: nach meinen früheren Angaben und nach der mir vorliegenden Durchzeichnung von Rosas Plan würde diese Estrade etwa M. 8 tief sein, demnach für die Langseite des Tempels 20,78 übrig bleiben. Die Richtigkeit dieser Angaben und Annahmen vorausgesetzt und mit Rücksicht auf die bekannte Angabe des Vitruv (3, 2, 1 Rose): *ergo pycnostylos est cuius intercolumnio unius et dimidiatae columnae crassitudo interponi potest, quemadmodum est divi Iuli*, würden sich für das Schema des Tempels folgende Ansätze ergeben (die mit * bezeichneten sind die ausdrücklichen Angaben Rosas, die übrigen ergeben sich durch Rechnung):

Säulendurchmesser	M. 1,192
Intercolumnium	„ 1,788
*Front zu sechs Säulen	„ 16,092
Langseite (des Tempels) zu sieben (vollständig erhalten?) „	19,072
*Langseite (des ganzen Gebäudes)	„ 28,78
Ungefähre Tiefe der Estrade	„ 8,00

Es ergibt sich das Eine sicher aus der Berechnung der Front aus den (angenommenen) Säulendistanzen verglichen mit Rosas Angabe über dieselbe, dass der Tempel sechs Säulen, nicht vier in der Front gehabt hat, wie bisher allgemein angenommen ist. Die Differenz 16,800—16,092 = 0,708 genügt zwar schwerlich für die Ausladungen des Stylobaten etc.: indessen ist bei dem Zustande des Gebäudes die Maßangabe auf die Centimeter sicher nicht genau. Die gewöhnliche Annahme, der Tempel sei ein viersäuliger Prostylos gewesen¹⁾, stützt sich einmal auf die Münze von 717/718 — aber diese beweist aus doppelten Gründen nichts: weil, wie oben gezeigt wurde, es fraglich ist, ob in diesem Jahre der Tempel fertig war, und weil auf Münzbildern von der Kleinheit des in Rede stehenden eine Genauigkeit in diesen Dingen nicht zu erwarten ist; auch bringt eine nachher zu besprechende Münze des Hadrian die Front desselben Tempels nur andeutungsweise durch

¹⁾ So Bunsen auf seinem Plan der Fora (*Mon. dell' inst.* 8 t. XXXIII f.), Canina (*Foro*² 834, 5) und die von ihnen abhängigen.

die zwei Ecksäulen zur Darstellung. Zweitens bezieht man sich auf ein Bruchstück des capitolinischen Plans, welches nur noch in der vaticanischen Zeichnung erhalten ist. Auf diesem sieht man einen kleinen Prostylos mit fünf Säulen in der Front und der Beischrift PLVMDI, was man zu *temPLVM Divi Iuli* ergänzt hat. Man nahm an, dass der Zeichner aus Versehen fünf statt vier Säulen gezeichnet habe. Diese Annahme ist, wie ich anderwärts gezeigt habe¹⁾, völlig unmöglich, weil parallel der Seite des Tempels, welche die südliche sein würde, gerade an der Stelle, wo wir die Treppe des Castortempels sehen müssten, sechs breite parallele Striche laufen, durch welche auf dem Plan, wie es scheint, Substructionen oder Terrassen von Bergen angedeutet werden, keinesfalls Treppen zu Gebäuden. Außerdem aber besitzen wir auf einem andern Stücke des Plans den Grundriss des Castortempels mit seiner Treppe: nur ein ganz kleines Stück der östlichen Seite der Treppe fehlt daran. Wie also auch immer . . . *plum di* . . . zu ergänzen sein mag (an das *templum divi Augusti* am Fuss des Palatin ist vielleicht mit Recht gedacht worden), und ob der Zeichner oder auch der Steinmetz die fünf Säulen falsch statt vier oder statt sechs gezeichnet hat, der Cäsartempel ist sicher auf diesem Stücke nicht dargestellt.

Auch wenn die obige Auseinandersetzung das Richtige getroffen hat, bleiben Fragen genug offen: die Annahme von sieben Säulen auf der Langseite ist kaum möglich; nähere Nachrichten aber über das Posticum fehlen. Rosas Bericht ist 1873 gedruckt; im Mai 1872 war das Posticum noch nicht frei gelegt. War der Tempel ein Peripteros? wir hören davon nichts. Wie war der Ausgang zur Estrade, den *rostra* beschaffen? Rosa berichtet von Marmorstufen an der Schmalseite der Estrade, 4 M. vom Kern entfernt. Sie liegen unter den in rohester Weise, wie ich früher schon beschrieben habe (a. O. S. 282), darüber geschichteten Travertinplatten des umgebenden Platzes. Merkwürdig genug, dass sie nicht erscheinen auf der überall genannten und ungenau abgebildeten Münze des Hadrian, von welcher ich zwei gute Staniolabdrücke der Güte J. Friedlaenders verdanke²⁾. Man sieht den

¹⁾ In meiner Ausgabe des Stadtplans (*Forma urbis Romae* Berlin 1874) Anm. zu Frgt. 96.

²⁾ Abdrücke von der Schwefelpaste im K. Cabinet zu Berlin. Das Original Hermes IX.

Tempel in perspectivischer Ansicht etwa von der Westecke des Castortempels aus, so dass man die südliche Langseite und die Front vor sich hat. Der Tempel wird angedeutet durch die beiden Ecksäulen der Front und eine Säule der Langseite; über denselben der Giebel (in demselben wie auf der Münze von 717 der Stern?). Die Säulen haben Basen, die Ordnung der Capitelle ist nicht erkennbar. Drei Stufen führen von der Estrade zum Tempel hinauf, gewissermaßen als Treppenwangen dienen Gitter, richtig perspectivisch so gezeichnet, dass das eine an der zunächstliegenden Langseite die Stufen zum Theil verdeckt, an der gegenüberliegenden noch ein Stück des Gitters hinter den Stufen zum Vorschein kommt. Sie stehen auf der Ebene der Estrade und reichen bis an die Basen der Säulen heran. Vor den Stufen auf der Estrade steht der Kaiser mit ausgestreckter Rechten; die Figur steht in der Mitte der Front und reicht mit dem Kopf an das Gebälk. Vermuthlich hat man die Andeutung der Säulen aufser den Ecksäulen unterlassen, weil die Figur des Kaisers den grössten Theil der Front füllt. Er spricht zu drei vor ihm auf der Area des Forum stehenden Togaten, welche die Hände zu ihm erheben. Die Langseite der Estrade ist etwa so hoch wie das Gitter, glatt — ohne jede Andeutung von Seitentreppen — und setzt sich ohne Unterbrechung unter dem Gitter (also den drei Stufen) bis unter die zweite Säule der Langseite fort, soweit das Bild reicht. Die Front der Estrade hat keine Treppe, aus ihrer senkrechten Wand ragen drei *rostra* hervor von ähnlicher Gestalt, wie die an der Rednerbühne der neugefundenen Reliefs vom Forum. Ist die Zeichnung der Gitter richtig? Oder umgaben sie in der That nur seitlich die Estrade vor der Treppe? Doch ich breche hier ab, in der Hoffnung, dass uns Sachverständige hierüber, wie über vieles Andere, belehren werden.

Ich komme endlich auf das Bild oder die Bilder des *divus Iulius* zurück. Es ist gezeigt worden, dass nach richtiger Interpretation der Stelle des Plinius, von welcher wir ausgingen, das Tempelbild auf dem grossen Forum mit dem Kometen geschmückt wurde. Der Zusammenhang lehrt, dass dieses jedenfalls das erste

besitzt das Pariser Cabinet. Die Beschreibung bei Cohen (Mon. imp. 2 S. 192 N. 737) ist nicht ausreichend, die Abbildungen bei Canina und sonst, wie gesagt, unrichtig.

Bild war, welches dieses Abzeichen erhielt. Dem Zeugniß des Augustus gegenüber muss das des Baebius Macer in den Scholien zu Virgil (S. 345 A. 3) verstummen, welcher den Augustus eben in demselben Zeitpunkt und zu demselben Zweck eine Statue auf dem Capitol setzen lässt, welche über dem Haupt einen goldenen Stern und die Widmung *Caesari Hemitheo* trug. Ganz offenbar liegt ja hier eine Verwechslung vor. Jene Inschrift trug nach Dio ein im Jahre 708 dem Cäsar auf dem Capitol geweihtes Bild, welches ihn stehend auf der ehernen Weltkugel zeigte¹⁾. Ein zweites wurde ihm bald darauf an demselben Orte neben denen der sieben Könige errichtet²⁾. Noch weniger bedeutet es, wie schon bemerkt, wenn an einer andern Stelle der Scholien (s. a. O.) gesagt wird, Augustus habe allen von ihm zu Ehren der Vergötterung errichteten Statuen den Stern hinzugefügt: freilich war es bekannt, dass schon bei Lebzeiten in dem erwähnten Jahre zahlreiche Bilder an öffentlichen Orten und in Tempeln dem Cäsar errichtet worden waren³⁾. Es kann nicht stark genug hervorgehoben werden, dass die beiden von den Scholiasten gegebenen Versionen nicht etwa spätere Handlungen des Augustus, sondern eben jene eine unmittelbar an die Spiele des Jahres 712 sich anschließende Consecrirung behandeln, über welche uns der authentische Bericht vorliegt. Sie enthalten also Missverständnisse und willkürliche Hypothesen und wir dürfen sagen, dass wir kein glaubwürdiges Zeugniß dafür besitzen, dass eine capitolinische oder andere Statuen des Cäsar mit dem Stern geschmückt worden wären, so glaublich es auch an sich ist, dass nach der Weihung des Tempelbildes auf dem Forum Statuen des *divus Iulius* mit dem Stern an öffentlichen Orten aufgestellt worden sind. Aber das Zeugniß des Baebius Macer oder wenigstens ein Zusatz des Scholiasten zu demselben — denn das dürfte sich nicht entscheiden

¹⁾ Dio 43, 14: ἄρμα τε αὐτῷ ἐν τῷ Καπιτωλίῳ ἀντιπρόσωπον τῷ Διὶ ἰδρυθῆναι καὶ ἐπὶ εἰκόνα αὐτὸν τῆς οἰκουμένης χαλκοῦν ἐπιβασθῆναι γραφὴν ἔχοντα ὅτι ἡμίθεός ἐστι. Dazu Mommsen Hermes 1, 213, welcher richtig erinnert, dass dies nicht die *thensa*, sondern eine Quadriga auf einem Globus sei. Die Aufschrift konnte natürlich nicht lateinisch *hemitheo* lauten.

²⁾ Dio 43, 45; Drumann 3, 663. Die Könige spuken wohl noch in den *imagines fusiles omnium regum troianorum et imperatorum* der Graphia (Top. 2, 372).

³⁾ Drumann u. Mommsen a. O.

lassen — enthält neben dem augenscheinlich Unrichtigen noch eine Nachricht, welche theilweise durch Dio gestützt wird: die capitolinische Statue sei eine eherne gewesen, der Stern über dem Haupte golden. Man würde geneigt sein, dem verdächtigen Zeugen auch in diesem Stück nicht zu trauen, wenn nicht auch Dio — freilich auch er unrichtig, wie gezeigt worden ist, von einer Statue auf dem Cäsarforum redend — das Bild ein ehernes nannte. Haben beide wie über den Ort so über das Material geirrt? Nach Lage der Quellen ist die Annahme nicht gerade unmöglich, aber sie ist auch keinesweges wahrscheinlich. Die Analogien aus der Geschichte der damaligen Plastik — die Fachmänner werden darüber sicherer urtheilen — sprechen vielmehr für die Richtigkeit der Angabe. Von jeher sind eherne Tempelbilder in Rom beliebt gewesen: der Aufschwung der Toreutik im Zeitalter des Cicero trug das seinige dazu bei, die alte Sitte zu conserviren. Wenn die Venus Genetrix, welche Cäsar aufstellte, von dem ersten Meister in Erz ausgeführt wurde, ist ein ehernes Bild des *divus Iulius* consecrirt im Jahre 711 gewiss nicht unwahrscheinlich. Vielleicht wird es gelingen, wenigstens den Typus dieses Bildes wiederzufinden. Conze hat darauf aufmerksam gemacht, dass auf dem Marmorrelief von Ravenna¹⁾, das unzweifelhaft den Augustus und die Seinen heroisirt darstellt, die Figur, welche er für Tiberius hielt, einem statuarischen Werke nachgebildet sei. Nackt, nur mit der Chlamys bekleidet, steht die schöne Figur in ruhiger Haltung; die Hände fehlen: die Linke griff wohl nur in die Falten, die Rechte konnte, wenn sie überhaupt etwas hielt, nach der halbgesenkten ruhigen Streckung des Armes zu schließen, kaum etwas anderes als eine Patera halten. Es mag aber sein, dass sie ausgestreckt den Gestus des Redenden machte. Diese Figur nun ist, wie J. Friedlaender überzeugend und nach der Kenntniss des Originals wie des Gipses festgestellt hat²⁾, kein anderer als Cäsar. Vor dem kurzen Haar über der Stirn steht deutlich, wenn auch beschädigt, der Stern. Wie weit die ergänzende Angabe Böttichers³⁾ richtig sei, er habe sechs Strahlen, einer derselben sei länger als

¹⁾ A. Conze die Familie des Augustus. Halle 1866 S. 11.

²⁾ J. Friedlaender in der Arch. Zeitung 1867, 110—113.

³⁾ C. Bötticher Erklärendes Verzeichniss der Abgüsse antiker Werke, Berlin 1872 S. 647.

die andern und endige in drei Spitzen, muss ich freilich dahin gestellt sein lassen. Die Photographie bei Conze lässt dies nicht erkennen. Friedlaender macht mit Recht darauf aufmerksam, dass die Unähnlichkeit des viel zu jugendlichen Gesichts genau wie auf der Münze des Münzmeisters Sanquinius, welche ebenfalls den *divus*, mit dem Stern über dem Scheitel (ein Strahl ist dort flammenähnlich gebildet, nach oben gerichtet) darstellt, auf Rechnung der Vergötterung zu setzen sei. Mögen nun die übrigen Figuren außer Augustus und Cäsar auf Livia — Agrippa — Julia (Conze), oder auf Venus Genetrix — Claudius — Victoria (Friedlaender) gedeutet werden oder nicht — wir besitzen nur einen Theil der Darstellung und eine Entscheidung erscheint mir sehr problematisch; nur in Betreff des Claudius dürfte nach Friedlaenders Ausführung kaum ein Zweifel herrschen können — so ist doch augenfällig, dass wir die Typen aller nicht als freie Erfindungen, und wahrscheinlich, dass wir den Typus des *divus Iulius* mit dem Stern für die Wiederholung seiner allbekannten und wahrscheinlich oft wiederholten Tempelstatue zu halten haben. Leider verlassen uns hier die besprochenen Darstellungen der Münzen. Auf der Hadriansmünze nimmt die Mitte des Tempels der vor ihm stehende Kaiser ein. Auf der Augustusmünze, welche in ihrer Kleinheit Zweifeln Raum giebt, steht zwischen den Mittelsäulen bis ans Gebälk reichend nach links im Profil mit den Füßen auf der die Säulen tragenden Linie ein Togat, die Linke in die Seite gestemmt, die Rechte bis fast an das nächste Säulencapitell erhebend: so die Abbildung bei Cohen, der die Figur für Cäsar ausgiebt. Das ist geradezu unmöglich: denn wohl konnte der *genius Caesaris*, nicht aber der *divus Iulius* als Togat erscheinen¹⁾, auch schwerlich ohne die Andeutung einer Basis, wie sonst auf Münzen Tempelbilder durch die geöffnete Thür gesehen charakterisirt zu werden pflegen. Ich kann nicht glauben, dass das Original, über welches ich mich zu informiren leider unterlassen habe, etwas anderes aufweist, als einen auf der Schwelle stehenden zum Volk redenden Augustus.

¹⁾ Hier nochmals auf das Wesen des Genius-Cultus einzugehen halte ich nicht für nöthig. S. *Annali dell' inst.* 1872, 19 ff. — Ich trage hier zu den dort gegebenen Belegen für den Vergleich des Todes mit dem Hafen Plinius N. G. 25, 24, zu den bildlichen Darstellungen des Lebensschiffs *Bull. dell' inst.* 1869, 269 C. I. L. 5, 1, 691. 2225. *Bull. munic.* 1873, 255 ff. nach.

Denn auch vor der Vollendung jener eigentlichen *rostra Iulia* (s. oben) konnte man von der Treppe dieses wie anderer Tempel zum Volke reden. Beide Münzen zeigen im Giebel den Stern: es mag dies Symbol den Schmuck der nicht sichtbaren Tempelstatue verdeutlichen, denn schwerlich, wenigstens schwerlich allein, nahm er das Giebelfeld ein.

Diese Betrachtung führt noch einmal auf den Act der 'Consecrirung' zurück. Es ist namentlich aus den Arvalacten (Henzen S. 148 f.) bekannt, dass nicht der *divus Iulius* die Reihe der consecrirten *divi imperatores* eröffnete, sondern Augustus. Wir haben oben die Weihung von Tempel und Bild als einen aus der Initiative des Octavian (und seiner Collegen im Triumvirat) hervorgegangenen außerordentlichen Act kennen gelernt. Undenkbar ist es, dass er — es handelt sich hier um die Consecrirung des *locus publicus* — ohne Mitwirkung 'des Pontificalcollegiums' vollzogen wurde, welchem Octavian bereits zu Lebzeiten Cäsars angehörte. Auch muss man im Schosse desselben erwogen haben, welcher Klasse der neue Gott angehöre: die Bestimmung der Opfer, die ganze *lex templi* forderte das. Ueber alles das schweigt die Geschichte, nur dass sie die Aufnahme der griechischen Asylie in die *lex* nicht undeutlich bezeugt (S. 348). Es genügt aber nicht, die Anknüpfung an den griechischen Heroencultus hervorzuheben, und es ist falsch den Genius herbeizuziehen. Der Genius des Lebenden, nicht des Todten wird verehrt, und die vorkommenden Fälle der Verehrung der Genien der verstorbenen Kaiser gehören in die ganz eigene Lehre von dem Cultus der Genien der Götter, der αἰεὶ ζῶντες. Nun hatte man aber schon einmal, vermuthlich um den zweiten punischen Krieg, den Fall gehabt: dem Romulus widerfuhr die Ehre der Tempeldedication, also der Aufnahme unter die Götter¹⁾. Erwägt man den Parallelismus des Asyls auf dem Capitol (oben S. 347) und im Tempel des Cäsar, die Neigung der Machthaber seit Sulla sich dem Stadtgründer zu vergleichen, so mag es wahrscheinlich erscheinen, dass der vergötterte Romulus an dem vergötterten Cäsar seinen nächsten Genossen im himmlischen Reich erhielt. Jenem aber hatte die systematische Dogmatik der ciceronischen Zeit seinen Platz in der Klasse derjenigen Götter angewiesen, welche

¹⁾ Meine Topogr. 2, 269.

durch ihre Verdienste Aufnahme in den Himmel gefunden hatten ¹⁾. Ein Prodigium musste schliesslich die äussere Veranlassung zur Consecrirung geben: war Romulus unter Donner und Blitz gen Himmel gefahren, so hatte für Cäsar der Himmel wenigstens gesprochen bei seinen Leichenspielen durch Sendung des Kometen. So etwa kann der Hergang gewesen sein bei der ersten Aufnahme eines römischen Bürgers unter die Götter. Dass sie einer besonderen Motivirung bedurfte, um sie auch technisch in aller Form durchzuführen, wird Niemand leugnen, der die Maschinerie der römischen Staatsreligion beobachtet hat. Andere und regelmässigere, auch uns bekanntere Wege waren gewiesen für die theologisch betrachtet gleichen Operationen mit den verstorbenen Kaisern seit Augustus.

¹⁾ Cicero de legibus 2, 8, 19: *illos quos endo caelo merita locaverint, Herculem Liberum Aesculapium Castorem Pollucem Quirinum*. Die noch ungelöste Frage über das Verhältniss dieser zweiten Klasse der *divi* zu der varronischen kann hier auf sich beruhen. Ueber den durch Augustus erneuerten Romulus-Quirinuscult s. *Ephem. epigr.* 1872, 240.

Königsberg.

H. JORDAN.

ZU GRIECHISCHEN PROSAIKERN.

Xenoph. Vect. 3, 2 καὶ οἱ ἀργύριον ἐξάγοντες καλὴν ἐμπορίαν ἐξάγουσιν. ὅπου γὰρ ἂν πωλῶσιν αὐτό, πανταχοῦ πλεῖον τοῦ ἀρχαίου λαμβάνουσιν. Es ist ὅποι zu schreiben, wie Xen. R. Athen. 2, 11 richtig steht ποῖ διαθήσεται und ich schon früher Isocr. 4, 42 ὅποι χρὴ διαθέσθαι statt ὅπου verbessert habe. Ueberhaupt ist es Regel πωλεῖν εἰς (Herodot 8, 105, Aristophanes bei Athenaeus XII 525 A, Demosth. 56, 25 und Chariton III 7, 3; IV 3, 2; 4, 7 und VIII 8, 1) und τιπράσκειν εἰς (Herodot 2, 54, Demosth. 57, 18 und Chariton III 6, 2 und 9, 12) zu sagen. Deshalb ist auch in der Stelle des Charon bei Athenaeus XII 520 D εἰς τὴν Καρδίην ἐπρήθη statt ἐν τῇ Καρδίῃ und Herodot 2, 56 mit Valckenaer ἐς Λιβύην (statt ἐν Λιβύῃ¹⁾) πεπρήσθαι zu lesen. — Ebenso ist τελευτᾶν εἰς Regel, und daher vermuthlich Eurip. Bacch. 909 (ἐλπιδες αἱ μὲν τελευτῶσιν ἐν ὄλβῳ βροτοῖς) ἐς ὄλβον zu schreiben.

Diodor. 17, 50, 6 τὸ δὲ τοῦ Θεοῦ ξόανον ἐκ σμαράγδων καὶ τινων ἄλλων περιέχεται. Statt τινων habe ich früher γενῶν vermuthet mit Vergleichung von Platons Staat X 616 C, wozu ich noch füge Polyb. V 71, 9 (τὸν ὑπόνομον) ἐνέφραξαν ὕλη καὶ λίθοις καὶ παντὶ τῷ τοιούτῳ γένει. Jetzt ziehe ich es aber vor καὶ γενῶν τινων ἄλλων zu schreiben, wodurch auch der im Philol. Anzeiger v. 1871 S. 434 gemachte Einwand wegen der Stellung von ἄλλων beseitigt wird, denn die Wortstellung γενῶν τινων ἄλλων wird gerechtfertigt durch Stellen wie Plat. Phaedon 93 C ἁρμονίαν αὖ τινα ἄλλην.

¹⁾ Dies möchte sich selbst mit Berufung auf Krüger I § 68, 12 Anm. 2 schwerlich genügend vertheidigen lassen.

Diodor. 23, 11 οὐδὲν δ' οὕτω καταπλήττεται τὰς ψυχὰς ὥς τὸ ἡττηθῆναι τοὺς Καρχηδονίους. Es ist wohl ταῖς ψυχαῖς zu schreiben, wie es Polyb. 3, 116 κατέπληξε ταῖς ψυχαῖς τοὺς Ῥωμαίους heisst.

Epistologr. p. 34, 47 Herch. (Aeschin. Ep. 3, 3) ἀλλ' ἔγωγε καὶ λαμπρὸν εἰκότως μοι νομίσαιμ' ἂν αὐτὸ γενέσθαι τὸ μετ' ἐκείνων ἐν ἀδοξίᾳ παρὰ τοῖς ἔπειτα ἀνθρώποις scheint umgestellt werden zu müssen: λαμπρὸν εἰκότως μοι παρὰ τοῖς ἔπειτα ἀνθρώποις νομίσαιμ' ἂν αὐτὸ τὸ γενέσθαι μετ' ἐκείνων ἐν ἀδοξίᾳ.

Epist. p. 209, 32 (Cratet. Ep. 10, 1) καὶ Κύκλωπα ὑπὲρ ἄνθρωπον καὶ τὸ μέγεθος καὶ τὴν ἰσχὺν φοροῦντα: διὰ τὸ μέγεθος καὶ τὴν ἰσχὺν φρονοῦντα.

Epist. p. 212, 33 (Cratet. Ep. 21) καὶ αὐτὸς δ' ἐπιστέλλων ἡμῖν κύνα ἐπέγραψας: ἐπιγράψεις (das Futurum als Aufforderung).

Epist. p. 236, 3 (Diogen. Ep. 4) μὴ μέμφου μοι —, ὅτι τοὺς Ἀθήνησιν ἄλας προυκρίναμεν τῆς παρὰ σοῦ τραπέζης: παρὰ σοί wegen des Gegensatzes zu Ἀθήνησιν.

Epist. p. 250, 27 (Diogen. Ep. 36, 5) ἀλλ' οὐδὲν γε τούτων ὧν φῆς πενία ἄρα ** οὔτε λιμός: πενία δρᾷ, οὔτε ψῦχος οὔτε λιμόν, wie es weiter unten § 6 heisst ταῦτα ἔδρα ἢ πενία.

Epist. p. 251, 36 (Diogen. Ep. 37, 3) πρὸς τὴν δόξαν ἧς οἱ ἄλλοι ἡττῶνται: οἱ πολλοί.

Epist. p. 252, 31 (Diogen. Ep. 37, 6) κρατεῖ δέ με πρὸς ταύτην τὴν δίαιταν καὶ τὸ ἔθος: κρατύνει.

Epist. p. 254, 34 (Diogen. Ep. 39, 3) ἐφ' ᾧ τὸ σῶμα ἀναγκάζει τὴν ψυχὴν ἡδесθαι διὰ τὴν περιπεπλασμένην αὐτοῖς ἡδονήν: ἔσθαι. Die handschriftliche Lesart ist durch das folgende ἡδονήν entstanden.

Epist. p. 259, 11 (Dionis Ep. 2) τοσαῦτα μέντοι ἄξιον αὐτὸν μαρτυρῆσαι ὥς καὶ γέγονεν ἡμῖν ἐκ πλείονος φίλος: αὐτῷ.

Epist. p. 604, 17 (Pythagor. Ep. 5, 1) εἰθ' ἑταίρα μὲν πρὸς ἡδονὴν ὁμιλεῖ, γαμετῇ δὲ πρὸς τὸ συμφέρον: προσήκει πρὸς ἡδονὴν ὁμιλεῖν.

Epist. p. 639, 6 (Synesii Ep. p. 159 C) λύσαντες ἐκ Βενδιδείου πρὸ δειλῆς ἐφας, μόλις ὑπὲρ μεσοῦσαν ἡμέραν τὸν

Φάριον Μύριμκα παρηλλάξαμεν. Zu lesen ist *περὶ μεσοῦσαν ἡμέραν*.

Epist. p. 643, 46 (Synes. Ep. p. 165 A) ἀναλύσας δὲ σταδίους οὐ πλεῖν ἢ πεντήκοντα: διανύσας.

Epist. p. 651, 37 (Synes. Ep. p. 175 C) σὺ δὲ ἡμῶν ἐπιλήσμων ἐγένου χρόνου συχνοῦ. χρῆν δὲ οὐχί, καίτοι σφοδρᾶς διαθέσεως συναψάσης ἡμᾶς ἀλλήλοις: καὶ ταῦτα.

Epist. p. 659, 46 (Synes. Ep. p. 186 C) τὸ δὲ καὶ προσανιᾶσαι πόρρω δεινῶν: πέρα δεινῶν.

Athenaeus III 85 A οὐδὲν ὀτιοῦν ὑπὸ φαρμάκου πείσεται: οὐδὲ ὀτιοῦν, auch nicht das Mindeste.

Athenaeus X 437 B ὁ δὲ πλεῖστον πιὼν καὶ νικήσας ἔπιε μὲν ἀκράτου χόας τέσσαρας καὶ τὸ τάλαντον ἔλαβεν, ἐβίωσε δὲ ἡμέρας τέσσαρας: ἐπεβίωσε.

Athenaeus XIII 595 D καὶ ὄρᾳ (τὴν Γλυκέραν) ὑπὸ τοῦ λαοῦ προσκυνουμένην καὶ βασίλισσαν προσαγορευομένην: *περιορᾷ*.

Philostr. Vit. Soph. p. 499 γινώσκουσι δ' οὕτω περὶ τῆς τέχνης οὐχ οἱ πολλοὶ μᾶλλον, ἀλλὰ καὶ τῶν σπουδαίων οἱ ἐλλογιμώτατοι: μόνον. — p. 516 ὁ μὲν γὰρ κύλικα ἀναιρούμενος, ὁ δὲ πίνων, ὁ δὲ μάττων, ὁ δὲ ἐσθίων, ὁ δὲ τι ποιῶν τὰς ψυχὰς ἀφῆκαν. Der Sinn verlangt entweder ὁ δ' ἄλλο τι ποιῶν oder, was wahrscheinlicher ist, ὁ δ' ὀτιοῦν ποιῶν. — p. 525 ἤρετο Δωρίωνα τὸν κριτικὸν ξένον ἑαυτοῦ: πατρικόν. — p. 537 ἐν μιᾷ τῶν πρὸς τὸν Βᾶρον ἐπιστολῇ εἰρημένων: ἐπιστολῶν γεγραμμένων. — p. 596 τοὺς Μεσσηνίους οἱ Θηβαῖοι γράφονται τὴν τῶν ἀχαριστησάντων, ἐπεὶ τοὺς φεύγοντας αὐτῶν μὴ ἐδέξαντο, ὅτε καὶ αἱ Θῆβαι ὑπὸ Ἀλεξάνδρου ἤλωσαν. Das unpassende καὶ ist zu streichen.

Philostr. Heroic. p. 688 Τληπολέμου τε πέμπαντος ἐπὶ Ῥοδίας ὀλκάδος ἄγγελον ὡς ἀδελφόν: τὸν ἀδελφόν. — p. 713 οὐκ ἐμοὶ μόνῳ ἔσται ἄλωτός, ἀλλὰ καὶ ἄλλῳ ἦτον σοφῶ: μόνον.

Philostr. Imag. p. 825 τὸν μὲν δὴ ἀκινάκην διελήλακεν ἤδη τοῦ στέρνου, ἀλλ' οὕτω τι δὴ ἐρρωμένως, ὥς μηδὲ οἰμωγὴν ἐπ' αὐτῷ ῥῆξαι: οὕτω δὲ τι, wie Heroic. p. 737, öfter bei Herodot und bei Julian. p. 75 B und 212 B. — p. 841 τέτρωρον δελφίνων ξυνάγουσα ὁμοζυγούντων τε καὶ ταύτων

πνεόντων: ἐς ταῦτόν πνεόντων. Vgl. Plat. Legg. IV 708 D, Achill. Tat. V 5 und Julian. p. 29 D und 109 A. — p. 842 αἱ δὲ ἐνήψαντο τοὺς ἱμάντας ἡδίους, εἰ στέφανοι περὶ αὐταῖς ἦσαν. Vor εἰ ist ἦ ausgefallen.

Philostr. jun. Imag. p. 869 ἀπιστεῖ δὲ νῦν οἷς ἤδη ὄρεῖ: δ' ἔτι νῦν. — p. 878 τὰς ὀχθὰς ἔστιν ἰδεῖν πλήρεις τῶν μαχομένων καὶ βαλλόντων ἐς αὐτούς: ἐς ἀλλήλους? — p. 884 ὄρεῖς γὰρ καὶ τὰς μελίττας, ὥς ἵπερπέτονται σου καὶ βομβοῦσιν ἡδύ τε καὶ θείον ἐπιλείβουσαι σταγόνας ἀπορρήτους τῆς οἰκείας δρόσου: ἀπορρύτους. — p. 889 ἐμαστεύοντο τὸν τῆς Χρύσης βωμόν: ἐμάστευον.

Chariton II 4, 3 ἐπεὶ δὲ προύκοπτε τὰ τῆς νυκτός, ἀναλύσας ὕπνου μὲν οὐκ ἐλάγχανε: διαλύσας, nämlich τὸν πότον, „als er das Trinkgelage aufgehoben hatte“.

Charit. II 6, 5 βούλομαι δὲ αὐτὴν μηδενὸς σπανίζειν, ἀλλὰ προῖέναι μέχρι τρυφῆς. Nach προῖέναι scheint mir καὶ ausgefallen zu sein.

Charit. II 7, 3 παρέξει γὰρ σοι Διονύσιος ἡδέως αἰτουμένην χάριν πρῶτην: πρῶτην ταύτην.

Charit. VI 2, 5 „φέρε“ φησὶν, „ὦ τλῆμον, τὴν ἐκούσιον συμφορὰν· ἐαυτῷ γὰρ αἷτιος τούτων: αὐτός.“

Charit. VI 3, 9 θήρα δ' ἐνδιατρίβειν, ἢ τοῖς βασιλείοις καὶ ἐγγὺς εἶναι τοῦ πυρός. Nach διατρίβειν ist wohl ἄμεινον oder βέλτιον ausgefallen. [Βέλτιον schon Cobet.]

Charit. VIII 2, 7 σύνθημα λεληθὸς τοῖς τριηράρχοις δέδωκεν: ἔδωκεν.

Charit. VIII 8, 13 καὶ τούσδε τοὺς τριακοσίους — πολίτας ποιήσατε: ποιήσασθε. Denn das Bürgerrecht einem geben heisst ποιεῖσθαι τινα πολίτην, aber ποιεῖν τινα πολίτην das Bürgerrecht einem (durch seinen Einfluss) verschaffen.

Julian. p. 290 D φαίην δ' ἄν, εἰ καὶ παράδοξον εἰπεῖν, ὅτι καὶ τοῖς πολεμίοις ἐσθῆτος καὶ τροφῆς ὅσιον ἄν εἶη μεταδιδόναι· τῷ γὰρ ἀνθρωπίνῳ καὶ οὐ τῷ τρόπῳ δίδομεν. Zu τῷ τρόπῳ stimmt τοῖς πολεμίοις nicht, sondern es ist dafür ein Wort erforderlich, welches an sich schon einen τρόπον, und zwar einen schlechten, ausdrückt. Was aber dies für ein Wort ist, zeigt deutlich das Folgende p. 291 A χαλεπὸν γὰρ ἄν εἶη—μὴ διὰ τοὺς ἀναιτίους οἰκτόν τινα νέμειν καὶ (so Cobet statt ἐν) τοῖς πονηροῖς, ἀλλὰ τῶν πονηρῶν ἕνεκα καὶ

περὶ τοὺς οὐδὲν ἡδίκηκός τας ἀνηλεῶς καὶ ἀπανθρώπως δια-
κεῖσθαι. Es ist nämlich τοῖς πονηροῖς für τοῖς πολεμίοις
zu schreiben. So haben auch die Worte εἰ καὶ παράδοξον εἰ-
πεῖν mehr Berechtigung als bei der gewöhnlichen Lesart.

Julian. Edict. im Hermes VIII S. 169 εἰ δὲ τῆς ἐκείνων
θεραπείας οὗτος ἀμείνων ὁ καιρός, οὐδὲ τὴν θεραπείαν
πάντως τῶν τεθνεώτων ἑτέραν ἀποδώσομεν: τῇ θερα-
πείᾳ und ἑτερον, nämlich καιρόν.

Fragm. Leons im Hermes VIII S. 174, 4 ist Καρμανία statt
Γερμανία zu schreiben; denn für die andern dort damit zu-
sammengestellten Länder Ἑλυμαῖς, Περσίς und Ἰνδία ist Ger-
manien zu weit entlegen.

Suidas unter κακοῦργοι. Ὁ δὲ λαθὼν ἑαυτὸν παρῆλθε σὺν
τῷ ξίφει, ὅπερ ἐπήγετο διὰ τοὺς κακούργους τοὺς κατὰ τὴν
ὁδόν. Bernhardt bemerkt hierzu: „mendosum aut ἑαυτόν aut
παρῆλθε“. Dass aber beides ganz richtig ist und die Stelle von
Charondas handelt, erhellt aus der Vergleichung Diodors XII 19.

Wertheim a./M.

F. K. HERTLEIN.

ÜBER DEN PARRHASISCHEN CODEX DES QUINTUS.

Seit Tychsens Ausgabe von Quintus Posthomerica (1807) nimmt man gewöhnlich zwei Classen von Handschriften des Quintus an. Zu der ersten gehören alle diejenigen Codices, welche vom sogenannten Hydruntinus abstammen sollen, zur zweiten nur der Monacensis und ein Neapolitanus. Letztere bilden die bessere Ueberlieferung. Aber Koechly hat zu seiner gröfseren Ausgabe (1850) nur den Monacensis zu benutzen Gelegenheit gehabt, und dieser umfasst nur *A* — *A* 10 und *IB*. Auch zur kleineren (1853) hat er den alle Bücher der Posthomerica umfassenden Neapolitanus nur theilweise verwerthen können. Denn wie überhaupt über Quintus' Gedicht ein unseliges Geschick gewaltet (cf. Koechly ed. mai. praef. p. I s.), so auch über diesen Codex.

Zuerst hat ihn nachweislich der Däne Schow Ende des vorigen Jahrhunderts durch einen Freund einsehen lassen, aber nur an wenigen Stellen und ganz oberflächlich. Dann war Gustav Wolff im Winter von 1847 zu 48 bereit ihn für Koechly zu vergleichen, aber ein Zufall wollte, dass er sich nur auf *A* — *F* 426 beschränkte (cf. Koechly ed. min. p. XVII s.). Diese Vergleichung ist in der Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft von 1851 No. 51 und 52 veröffentlicht, vollständiger von Koechly selbst (l. l.). Die Kenntniss des ganzen Codex blieb Bedürfniss. Ich habe denselben nun in den Sommerferien von 1873 von *F* 400 an bis zu Ende verglichen, nach dem Vorgange Koechlys beim Monacensis mit Berücksichtigung aller Kleinigkeiten. Doch erlaubte mir die Kürze der Zeit keine wiederholte Durchsicht, und ferner bedürfen auch die ersten Bücher, welche Wolff verglichen,

einer solchen noch viel mehr; denn abgesehen von seiner absichtlichen Nichtbeachtung unwesentlicher Abweichungen hat er auch Wichtigeres übersehen. Ich habe drei Stellen, *A* 1—50, *Γ* 1—100, 400—426 wieder durchgesehen und finde folgende Abweichungen von Wolff (ich führe sie zugleich deshalb an, damit man daraus die große Uebereinstimmung dieses Codex mit dem Monacensis noch mehr bestätigt sehe): Tit. κοῖντον | 2 πάντα wie M | 4 ἡὺ wie M | 14 τεκέεσσιν wie M | 22 ἐὸν | 24 ῥὰ | 29 θυέεσσι | ἰλάσσηται wie M | 40 εὐδῆσι | 42 πολεμοῦσα | 47 ἔποντο | *Γ* 3 στονάχοντες | 4 ἡόσιν wie M | 5 περι wie M | 7 ὁ δ' wie M | 16 ῥὰ | 17 παρα | 20 μαιμῶντες wie M | 24 ὁ δ' wie M | 31 ὥς | 35 ὕσσων | 38 τρέψη wie M | 39 σαώση wie M | 42 χαλέψη wie M | 43 ὁ δ' wie M | 48 ὀρυγδαδοῦ, ^μ von derselben Hand | 50 τῷ wie M | 54 πόλιος | 55 ὁ δ' wie M | θυμῷ wie M | 59 θεοῖσιν wie M | 63 δυσαν | 64 ὑποχθονίη wie M | 65 ῥίξῃ wie M | 66 ὥς | 68 ἐπιπροέκε, Accent über *o* wegradirt | 71 ἡμετέρω wie M | 74 ἔχῃσι | 75 ἔχῃσι wie M | 77 τῷ wie M | 79 λυγρῇ und ὄρφνῃ wie M | 80 τὸ πάροιθεν | 82 ἀμφι | 84 ἐξείρυσεν ἀναλκείος wie M | 86 ἔρριψε wie M | 88 οἰχομένω und ἐώκει wie M | 92 πανόνδιη und ἔσορόμενοι wie M | 95 κτείναντας | 97 ἐπέεσσι | 98 τῷδε | 400 ἀλλιαστον | 401 περι | 405 τὲ | 409 κλαῖον | 410 μεγάλω wie M | 412 ἡσχυναν wie M | 415 καίωσι wie M | 416 πανσυδίη wie M | δια | φορέονται wie M | 421 πεδίω und πέτρῃ wie M | 424 ἡπίου wie M |.

Bevor also keine der des M entsprechende vollständige Collation des Neapolitanus vorhanden ist, glaube ich mich auf folgende Bemerkungen beschränken zu müssen.

Der Codex des Nationalmuseums zu Neapel CLXVII, IIF 10, den ich zum Unterschiede von dem anderen Quintuscodex desselben Museums CLXIX, IIF 11, der auf den Hydruntinus zurückgeht (Koechly ed. mai. p. CVII, min. p. XXVI), nach seinem nachweislich ersten Besitzer Janus Parrhasius den Parrhasischen (P) nenne, enthält die Posthomericā auf den ersten 157 Blättern; irrthümlich ist Blatt 101 nicht paginirt, daher gehen die Blätterzahlen nur bis 156. Auf jeder Seite gewöhnlich 22 oder 23 Verse. Die Titel der einzelnen Bücher, die den Raum von 1 bis 3 Versen einnehmen, und der erste Buchstabe sind roth, von derselben Hand.

Es ist ein sehr schön und mit wenigen bekannten Abkürzungen geschriebener Foliant von Papier (nicht von Pergament, wie sich Koechly [ed. mai. p. CVI] irrthümlich von Giesebrecht berichten liefs) aus dem 15. Jahrhundert. Nach der Schriftprobe, welche Koechly vom M giebt, möchte ich den P für jünger halten. Rasuren und Textverbesserungen von der Hand des Schreibers sind nicht zu häufig, ganz selten Verbesserungen am Rande oder Bemerkungen, wie z. B. zu ΣΤ 223: *κεμμάς ὁ κοιμώμενος ἔλαφος ἐν σπηλαίῳ καὶ μήπω δυνάμενος ἐξιέναι διὰ σμικρότητα*, zu IB 305 *ἐπὶ κλησὶς τοῦ ποιητοῦ πρὸς τὰς μούσας*, zu ΙΓ 191 *ὄρα ὅτι καὶ γέρων οὐκ ἠβούλετο θανεῖν*, zu ΙΔ 190 *παραίνεσις ἀχιλῆος πρὸς τὸν υἱὸν αὐτοῦ*. Die seltenen, leicht kenntlichen Verbesserungen anderer Hand, häufige kurze lateinische Inhaltsangaben oder sonstige Randbemerkungen scheinen sämmtlich von Parrhasius herzurühren und sind werthlos. Er scheint bei der Durchsicht des P einen anderen Text zur Seite gehabt zu haben; anders kann ich es nicht erklären, wie er zum Beispiel zu den Textesworten I 481 *οἰνώνην καπανῆος* bemerkt: *Euadne Capanei coniux in mariti pyram se coniecit*. Lücken sind niemals durch irgend eine Bemerkung angedeutet oder im Texte vorhanden. So fehlt z. B. zwar Δ 144 *πάϊς*, die Lücke aber ist erst nach *ἀργεῖοισι*. Nur an zwei Stellen, bemerkte ich, hat Parrhasius Wörter eingefügt, Δ 151 *δεκα* nach *εν* und 243 *θυμὸν* vor *ἐπ'*.

Im Ganzen scheint P ohne Verständniss, aber gewissenhaft abgeschrieben zu sein, sodass die meisten der leider recht zahlreichen Fehler wohl nicht auf Rechnung von P, sondern seines Originals kommen. Das zeigt auch die grofse Uebereinstimmung von P und M recht deutlich. Denn nichts ist klarer, als dass beide unmittelbar derselben Quelle entstammen (Koechly ed. min. XXVI). Eine Erklärung jedoch dafür, dass M mitten auf einem Blatte mit Δ 10 abbricht und mit Beginn des folgenden Blattes IB anfängt, giebt P nicht an die Hand. Höchstens ist zu bemerken, dass in P die Ueberschriften von ΙΓ und ΙΔ erst von später Hand ganz klein in die zwei, resp. eine leergebliebene Reihe geschrieben sind: *βιβλίον ἸΓ* und *βιβλίον Ἰδ*. Doch hat das nichts auf sich: die Quelle für die beiden letzten Bücher ist dieselbe wie für die anderen. Das beweist besonders die Subscription des letzten Buches: *τέλος κοῖντου τῶν μεθ' ὁμῆρον λόγων†*, schwarz, von der Hand des Schreibers. Daraus ist der

allein richtige Titel unseres Epos zu entnehmen, wie ihn Koechly bisher nur auf Grund von Eustathius zu Il. A, p. 5 ed. Bas. herstellen konnte.

Die gemeinschaftliche Abstammung von P und M bedarf keines Beweises. Es lässt sich aber auch das Verhältniss des Hydruntinus (H) zu diesen beiden mit einiger Sicherheit feststellen.

Die 49 Verse $\mathcal{A}$ 525—573 fehlen nach Schow in P, nec lacunam aut charta vacua aut ulla nota critica prodit. Und Tychsen, der das besonders hervorhebt (p. XCV), meint p. LXXX: Nec tamen illum (P) esse ipsum Hydruntinum, quod suspiceris, vel ex eo apparet, quod lacunam habet (L. IV 523—574.) quinquaginta fere versuum, qui in reliquis Codd. exstant. Wären nicht andere Gründe dafür vorhanden, dass P und H nicht identisch, so würde wenigstens dies Hauptargument Tychsens zu beseitigen sein. Denn diese Verse fehlen in P nicht, sondern stehen zwischen E 158 und 159. Dass sie nicht in diesen Zusammenhang gehören, ist allerdings ersichtlich: sie gehören an die Stelle, welche sie jetzt in den Ausgaben einnehmen: aber nicht alle 49 Verse sind aus dem fünften Buche zu entfernen, sondern der sich in P unmittelbar an E 158 anschließende Vers $\mathcal{A}$ 525 muss an dieser Stelle bleiben, so dass der Zusammenhang folgender ist:

[E 158]: ἀντιθέω τ' Αἴαντι φιλοπτολέμω τ' Ὀδυσῆϊ,

[$\mathcal{A}$ 525]: ὄντινα δῆτιοι ἄνδρες ὑποτρομέουσι μά-
λιστα

[E 159]: ἦδ' ὅτις (P ὅστις) ἐξεσάωσε νέκυν Πηληιάδαο
ἐξ ὀλοοῦ πολέμοιο.

Damit ist die Lücke gerade in dem Sinne, wie es Gottfr. Hermann und Koechly verlangten, dass nämlich hier ein Vers zu ergänzen sei mit dem Inhalte: uter eorum optimus sit Achivorum, ausgefüllt und der bis jetzt im vierten Buche völlig in der Luft schwebende Vers auf das Beste untergebracht. Die anderen 48 unter sich zusammenhängenden Verse aber sind offenbar durch eine Blätterschiebung an diese Stelle gekommen: ich denke, sie haben auf Einem Blatte gestanden, so dass auf jede Seite 24 Verse kommen. Eine solche Blätterschiebung wiederholt sich noch einmal in $\mathcal{I}\mathcal{A}$. Dort stehen die Verse 579—618 schon nach 538; da sind freilich nur 40 Verse verschoben; doch gerade am Ende ist die Quelle von P sehr lückenhaft.

In allen anderen bekannten Handschriften nun sind zwar auch diese 40 Verse im 14. Buche gerade so verschoben wie in P (cf. Koechly ed. mai. p. 597); im 4. Buche aber stehen nicht nur jene 48 Verse *Λ* 526—573 an ihrer richtigen Stelle, sondern merkwürdiger Weise auch jener Eine Vers *ὄντινα* etc. (cf. Koechly ed. mai. p. 249), der doch ins 5. Buch gehört. Dass dieser Fehler der anderen Handschriften allein auf den Hydruntinus zurückzuführen ist, leuchtet ein; ebenso liegt aber auf der Hand, dass der Schreiber des H in seinem Originale dieselbe Versverschiebung vorgefunden haben muss, welche P bietet, aus Versehen aber nicht nur die 48 Verse, sondern auch den einen Vers des 5. Buches mit hinübergenommen hat.

Man könnte also gar P für die Quelle des H halten: aber in P sind 3 Verse ausgelassen, welche in den Hydruntischen Handschriften nicht fehlen: es fehlen Z 322 s.: *πέλει κτύπος, ἀμφὶ δὲ χαῖται | ῥῶοντ' ἐσσυμένους*, 698 s.: *σὲ δ' ἐκ μακάρων προέηκε | σήμερον ἄρχειοισιν* und der Vers *ΛΑ* 308, welcher der erste auf einem neuen Blatt in P hätte sein sollen. Folglich ist das schon deshalb unmöglich. Es bleibt also nichts weiter übrig, als die Annahme, dass H aus derselben mangelhaften Handschrift geflossen sei, wie M und P selber; und diese gemeinschaftliche einzige Quelle unserer Kenntniss des Quintus stammt vielleicht aus dem Jahre 1311. Diese Zahl hat nämlich der Schreiber von P als das Jahr seiner Handschrift angegeben, aber mit Recht bemerkt wohl Cyrillus im Catalog p. 157 f.: *Nota Librarii annum praefert 1311. Sed ea est codicis charta, is habitus, ut facile appareat vel parum perito ipsum referendum esse ad seculum XV ferme medium. Quare conicio exemplar, unde codex fuit exscriptus, illam ipsam anni notam praetulisse, quam librarius perperam induxit in suum.*

Diese Gleichstellung des H mit M und P wird, so weit ich den von Koechly gegebenen Apparat der Hydruntischen Handschriften mit P verglichen, im allgemeinen bestätigt, und zwar zu Gunsten des H insofern, als er die Lücken seines Originals entweder freigelassen oder angedeutet hat, was in P nicht geschieht. Doch muss ich auf ein genaueres Eingehen auf diese Sache verzichten, da einerseits allerdings nicht, wie Döhler (Quintus Smyrnaeus, Brandenburg 1849 p. 9) versichert, acht Codices von Tychsen genau verglichen sind, sondern, wie ein Blick in Koechlys

Ausgabe darthut, kein einziger, andererseits nach Tychsen p. LXXIX vix ullus codex superesse videtur, qui Hydruntinum, aut eius primum apographum in omnibus referat.

Statt dessen begnüge ich mich, eine Auswahl von Lesarten des P folgen zu lassen. Wird eine Conjectur dadurch bestätigt, so füge ich den Namen des Kritikers bei [k = Koechly, l = Lehrs, r = Rhodemannus, s = Spitzner, sc = Scaliger, st = Struve, t = Tychsen]. Bis jetzt noch nicht bekannte Verse sind gesperrt gedruckt. Die Uebersicht wird hinreichen zu zeigen, dass eine wirksame Heilung für Quintus auch von diesem Codex nicht zu erwarten ist.

A 19 τοῖον ποτὶ μῦθον | 27 ἐσέδρακεν — st | 33 αὐθ' — l | 99 καὶ σέθεν ἡδὲ καὶ — k | 100 ἥδει | 128 τοῦνεκεν ἐν — sc | 135 θοαὶ | 195 ὀτρύνεσκεν — k | 241 μαιμώωντες — k, so auch *I* 113 *IA* 301 | 259 χειρας | 269 ἴσχοντο — k | 281 τραπέζας | 314 τὸ πάροιθε — k, so auch *E* 537 *H* 269 | 316 περι | 326 ἐτόλμαεν ἐγγὺς | 344 ὥς πρὶν — k | 352 θηγομένων — r | 369 μήτι — Pauw | 383 ἰήσωνος — s | 396 ἀμφιτετρυνμένα | 409 ἔσσεται — k | 419 ὅχ' ἄριστον | 420 τέκεν | 421 ἀγλαΐ' ης δὴ γάρ μιν | 427 τέλος ἦῦ | 428 ἐσσομένοισι | 478 διέπραθεν ὀλβιον ἄστυ | 488 ἴδμονα πυγμαχίης εὖ εἰδότες — Herm. | 490 μέν κε | 506 πεδίον statt χῶρον | 516 οὐδέ θ' ἄματροχίας, nach ἰδέειν οὐδὲ | 522 οἱ δὲ φέποντο | 530 μὰν — k | 537 δρόμον περι | 583 εἰ μάλα πολλάκι — r |.

E σπρῶτα μὲν | 14 ἀμφιτέτυκτο — s | 19 πορδάλιες — k | 27 μίγδα θοοῖς | 30 πεπαλαγμένοι | 36 πάντων | 46 ἐπεδέρκετο — k | 49 θεοκμήτω — t | 52 πάντη | 53 σχολόπεσσι | nach 58 αἰνυτολήϊον αὐθον· ἐφρеспόμενοι δ' ἔσαν ἄλλοι | 105 συμμογέοντες | 134 ἰδομενῆα κλυτὸν — l | 190 δόλος — Pauw | 217 πάση | 256 ἐϋσθενέος — r | 281 μητιόωνται — Herm. | 289 τῶν δ' ὑπερουτηθέντα — k | 309 νόω — s (ω) | 328 χθόνα | 356 ἦ ὅγε νῆας ἐνιπρήσει | nach 429 ἀλλὰ θεοῖς, οἱ νῶϊν ὀλέθρια μητιόωνται | 464 ἀνεστενάχυσεν | 465 ἐγὼ — s | 490 κταμένω — st (ω) | 492 ὀδυρομένων | 533 παλάμησι κατὰ | 537 περιτραφερῇ — k | 550 μὲν νῦν | 556 παισὶ — Glasewald | 587 ἀλλὰ οἱ — r | 611 ἀμφιχάνωσιν — r |

ΣΤ 35 ὑπ' ἐκ | 37 τι — s | 67 πελάσση | 81 εἰ καί — r |

nach 86 σῆσι παραφασίησι λιλαιομένοισιν ἀρω-
γός | 102 ἐπιστορέησι | 112 ἐπι | 126 εἵμενοι ἀνέρα χῆνες,
ὅστις σφίσιν εἶδατα βάλοι ἀμφὶ δέ μιν στομάτεσσι
περισταδὸν ἐϋζοντες, | 194 αὐτίκα ἦσαν | 212 δέμας |
247 φάνησιν — k | 250 τεθναότος — k | nach 262 ἀργα-
λέης· ὃ δ' ἄρ' ἦεν ἀεικέλιόν τι πέλωρον | 296 τεύχεα τ'
ἦδε | 314 πρίν γ' — Sylb. | 370 ἄσπετον | 391 ἀντίον | 398 ὥς |
405 καὶ πῆμ' | 407 ἥρως εὐρύπυλος μέγα δ' ἀσχαλόων ἐνὶ
θυμῷ | 415 ἐπλεθ' | 421 ἔολπας, wie auch Z 692 ἔολπα — s |
440 τὸν ῥ' | 457 τετυμμένα — s | δούρασι — k | 508 οὔτησε — r |
528 περὶ δέ — k | 532 ἦέ — s | 580 δηϊοπίτην | 583 στρε-
φθέντα — r | 618 τοὺς δ' ἄρ' | 645 ἐπόρουσε βαθείη ἡέρ' | 650
αὐτῶν — k |

Z 14 ἀθανάτοις μακάρεσσιν | 17 δὴ τότε' | 23 ὀρμαί-
νεσκε — k | 69 παραφασίη | 116 ψαμαθώδει — r | 153 λοχίων |
215 αὐτίκα γαμβρὸν ἐὼν | 235 ἀπέκρυφε | 264 ὀλέκονται — k |
321 πολὺς δ' ἀμφ' ἓνα χῶρον | 339 εἰτί οἱ ἐν — Herm. | 347
ἔσπεθ' | 359 ἐσέρχεται | 371 ἐντύνοντας — r | 433 θρασύ-
φρονος | 434 πατρὶ ἐῷ — Dausqu. | 601 θύνε οὔνεκα | 614
ὅμως καὶ — r | 704 σώωσιν — Pauw | 714 ἔρος |

H 11 ἐστηνῖαι — s | 43 ὀρμαίνοντες — r | 94 ἄρ' ἐθλασ-
σεν — k | 144 πάντα δάσαντο — k | 170 ἄτρεμος αἰὲν ἀχιλλέος
ὄβριμος υἱός | 194 ἦδ' ἀπολύμπτου |

Θ nach 7 ζῶειν ἐλπομένους ἐρικυδέα πηλεΐωνα |
47 ἐπ' | 114 ἐπειγομένω — Brod. (r) | 128 πεζῶν — r | 160
ἐπώχετο — r | 176 φέρον μόρον | 195 ἔκτανε πάντας — Pauw |
213 ποτὶ — k | 231 ὀτρύνεσκεν — l | 307 κεκληγότες | 324
ἐπετέρπετο — s | 331 ἐσέδρακεν | 350 αἰ μὲν | 382 θαλάσση
— l (η) | 392 παρεκέλιτο — k | 394 λύγιον | 399 ὥρμηγεν — st |
417 αἰεὶ — k | 418 γένος | 420 μάλα — Bonitz | nach 456
ἔρνεσιν εὐθαλέεσσι φέρουσι δέ μιν βαρέουσιν |
470 ἐν κακότητι | 491 πάροιθε | 512 νῦν δὲ δὴ ἐπτά |

I 6 σῆμα βάλλοντο — k | 30 ἀλλ' ἔτ' ἐπιβρ. — r | 44 ἦέ
μένοντας — k | 94 οὐδ' ἄρ' | 103 μόροιο — k | 123 καὶ ἐ — r |
128 παρ' ὑπνώωντα | 131 ἀθανάτην περ' ἐοῦσαν ἀκήρατον |
194 πεπότητο — s | 216 ἄμ' ὤμων | 258 πόνων | 309 μεγά-
ροισιν ἀάσπετα — Bonitz | 325 χρεὼ — k | nach 332 οἶμον
ἐς ἐσχατιήν ὅθι μὲν μόρος αἰνὸς ἄγεσκε | nach 386
τὸν γὰρ δὴ τεκέων περὶ πάντων τίε μάλιστα | 406

οὔτι γοῶν πόσιν τόσον ὀπιπόσον αἰνῆς | 413 κώκυεν — s |
 419 δεύονθ' — k | 449 ἐσσυμένης — k | 459 νέκυν περικω-
 κύεσκον — k | nach 488 ζῆλον ἐπαλλήλοισιν ἔτι στο-
 νόεντα φέρουσαι |

IA 21 ποτὶ καλὰ | 57 ὅλον δ' ὑπεδέξατο | 79 πολύι-
 δον — Pauw | 113 βάλη — r (η) | 135 μάντι ἐειδόμενος | 148
 αὐαινομένης — r (η) | 195 ἐμπεφυῖα ἐϋγνάπτοιο χαλινουῦ |
 212 ἀμφότερον πονέων | 218 μολῶν — r (ὦ) | 219 ἀλλ' ἄγεθ'
 ἀνὰ | 242s ἐπ' ἄλλων ἔθνεα λαῶν ἔνθ' ὁ μὲν ἄρ τρώων
 πολέας κτάνεν· ὅς δ' ἄρ ἀχαιῶν | 280 πέσχον δ' | 428
 ἐκαρτύνοντο | 432 πόληος ἑῆς ἀλόχων τε καὶ αὐτῶν | 436
 ἄσχετος | 472 πεπάλακτο — Pauw | 481 μιν ἄντα |

IG 8 μεγάροις | 14 δαναοὶ στρατὸν ἐνθάδε πουλὺν ἄγει-
 ραν | 27 λεχέεσσι | 79 ἐσέχυντο — k | 133 ἦδε | 177 ἐπιπροέη-
 καν | 202 ἀπαμύνει — k | 255 ἀπηχθήραντο — k | 291 ἀλλοίοις
 ἐνὶ — r | 311 δ' fehlt vor ὑπὸ — k | 345 ἔλλοις ἐν | 394 ἀρί-
 δηλον — r | 410 ἐναιρέμεν — s | 414 λυσάμενος | 429 ἐπειη
 — k | 432 ὦρτο δ' ἄρα κτύπος αἰνός· ὑποτρομέοντο δ'
 ἀγυιαὶ καίετο δ' αἰνείας δόμος, καίοντο δὲ πάντα |
 460 ἐνεργήγνυντο | 542 περιπέπτατ' — r | 544 πολυτλήτοιο |
 nach 562 πάντῃ ἀνα πτολίεθρον· ἔρις δ' ἔχε πεί-
 ρατα χάρμης. |

IA 19 δέ γε | 30 ἦγετο | 134 θ' ὥς | 145 δαναοὶ — Pauw |
 183 κῦσσε | 194 ἀγαθὰ φρονέεις | 283 ἴησιν ἐὼν | 289 ὦ — k |
 ἐγὼ — k | 339 θυμηδες | 386 αἶ δὲ μέτωπα χερσὶν ἐπη-
 ρεΐδοντο δυσάμμοροι· αἶ δ' ἄρα τέκνα | 391 ἔτι |
 395 ἐρικυδέα | 443 ὥς φαμένην προσέειπεν ἀγανοῖς ἐπέεσ-
 σιν, Ζεὺς steht nicht da | 496 ἀναζείεσκε | 594 στρέψασαι --
 Herm. | 619 εὔχεθ' — r | 629 μὲν θεὸν μέγ' | 639 οὐδὲ μὲν
 οὐδ' — r |

Waldenburg i. Schl.

M. TREU.

EMENDATIONES AD LIBANII DECLAMATIONES NUPER EDITAS.

Quod Hertleinius (H.), L. Spengelius (S.), O. Heinii de Libanii declamationibus nuper a me primum editis (huius voluminis pag. 29 sq.) benevole mecum communicaverunt, causa mihi fuit, ut eas retractarem, itaque illorum meaue opera factum esse puto, ut haut paucis locis verba rhetoris emendatiora existerent.

p. 29, 8 οὗτος] οὐτοσὶ H.

l. 9 sq. ὥστε παρ' οἷς οὐδ' ὁποίας ἐστὶν ἔγνωται γῆς verba, ut et ab Ioanne Siceliota et in codice Parisino tradita sunt, nunc ne ῥητορικῶς quidem de Cephalo, Atheniensibus notissimo rhetore, ferri posse ratus, postquam Spengelius scribi potuisse censens παρ' οἷς οὐδ' ὁποίας τινὸς ἔγνωται, τῆς ὥς ἄριστος οἶεσθαι τεύξεσθαι δωρεᾶς emendationis viam praemunivit, ita corrigi posse credo: ὥστε παρ' οἷς οὐδ' ὁποιοῦς ἐστὶν ἔγνωται, τῆς μεγίστης ὥς ἄριστος οἶεσθαι τεύξεσθαι δωρεᾶς. Conferas et quod mox (lin. 19) de Cephalo dicitur: τοῦ μηδὲ κριθέντος ὅπως ζῇ καὶ πεπολίτευται et quod paulo infra (39, 7) δωρεὰν δὲ τὴν μεγίστην οἶσεται;

l. 11 τελευταῖος] τελευταῖον

l. 11 ἐπεὶ μηδεμιᾶς αἰτίας ἔχει λοιπῆς cum H. mutandum erit in ἐπεὶ μηδεμίαν αἰτίαν ἔχει λοιπὴν

l. 13 πρώτοις cum H. mutandum censeo in προτέροις

l. 22 ἥκει γοῦν εἰς τὴν περὶ τούτου κρίσιν]. Pro τούτου praestat scribere αὐτοῦ, ut 33, 9 μίαν οὐκ ἔχει παρασχέσθαι περὶ αὐτοῦ κρίσιν.

l. 28 ἀκρίτως cum H. mutaverim in ἀκρίτω, ut nunc etiam apud Demosthenem or. XVII § 3 legitur τοὺς δὲ τυραννομένους ἀκρίτους ἔστιν ὁρᾶν ἀπολλυμένους.

p. 30 l. 10 εἶναι delendum censet H., iure ut mihi videtur.

l. 26 ἡγοίμην] ἡγούμην

l. 27 αὐτὸν] τοῦτον?

l. 29 τετύχηκε] τετυχήκει

p. 31, l. 3 καθαρεύειν cum H. corrigo in καθαρεύων, ut p. 42, 16.

l. 7 ἔχον] ἔχει H.

l. 9 ταῦτα] τότε H. Ego praefero τηνικαῦτα

l. 18 καὶ ante πρὸς χάριν delendum et ante πολιτεύεται ponendum censeo.

l. 20 οὗτος in αὐτός mutandum erit cum S. Idem, quod ego in ἄδειαν (cf. p. 32, 8 τῇ ἄδειᾳ) mutavi ἀθάνατος retinere vult ut quo rhetor facete nunquam supplicio affectum significaverit, id quod nunc probaverim.

l. 25 τὰ δὲ καὶ διὰ μέσου] αἱρεῖται τὰ διὰ μέσου? H. In mentem venit ἴσταται διὰ μέσου (cf. p. 65, 1 ἐν μέσῳ ἴσταται) vel ἐπαινεῖ τὰ διὰ μέσου.

l. 26 post μένει fortiter interpungendum et l. 27 pro γεγραμμένος accus. γεγραμμένας scribendum et post οἴκοθεν inserendum esse duco φέρεται, ut Xen. Cyr. I, 2, 8 φέρονται δὲ οἴκοθεν σῖτον μὲν ἄρτον

l. 28 ἀντιλέγῃ] et sensui et verbis quae sequuntur ὑποκρούσῃ et προίδηται melius convenit ἀντιλέξῃ.

p. 32 l. 3 βούλει cum H. delendum duco, ut e falsa repetitione antecedentis vocabuli πόλει vel ex explicatione verbi ὑπομένεις ortum.

l. 12 μνησικακήσει et γράψεται scribendum, l. 13 ἀντεγκάλεῖ futurum retinendum est.

l. 13 et in nota κατ' corrigas in κατ'

l. 14 εἶτα, pro quo αὐτός scripsi, S. retinere vult.

p. 33 l. 15 οὐχ delendum est cum H., ut enuntiatio rel. οὗ τὸν τρόπον αἰεὶ — μεμαθήκατε ad ἐμοῦ referatur.

l. 32 corrige τὰφανές, item p. 34, 10 τὰφανῇ.

p. 34 l. 8 ἐκεῖνα τούτων cum H. glossematis loco habeo.

l. 11 et 13 εἰ H. in εἶτε corrigendum censet.

l. 21 ante ἔδοξα sententia flagitat ὑμῖν, quod post εἰπεῖν facile excidere poterat.

ὅπουπερ, quod posui pro ὅποιπερ — id enim, non quod quispiam ex adnotatione parum accurata concludat, ὅποι in

Parisino est — cum iam ἐν ἑτέρῃ πόλει antecesserit, vi carere O. Heinio monente ὅτου πέρι propono. ἦν recte se habet.

29 συνηγόρει S.

p. 35, 7 εἰ recte abesse iubet H.

15 πάντων] πάντως

23 εἰδέναι abesse velim coll. 36, 3 τὸ μηδὲν ἀγνοῆσαι τῶν ἀναγκαίων

24 εἴ τις] ὅστις?

30 corrige πάντ'

p. 36, 6 θαυμαστός exulare iubet H; certe eo quo nunc est loco ferri nequit, nisi quid excidisse sumitur. Num ἀνδρείας θαυμαστός δ M.?

7 corrigas αὐτῷ

19 θιγεῖν] θίγοιμι?

p. 37, 2 corrigas τάληθῇ

9 corrigas προσετιμήσατε

23 verba τιμῆς ἂν ἔτυχον a me suppleta, ut τιμωρίας haberet unde penderet, ableganda et post τιμωρίας infinitivum τυχεῖν inserendum duco. (cf. Plat. Gorg. p. 472 D. Dem. or. p. 254, 7.)

25 αὐτὸς ut e falsa repetitione vocis antecedentis οὗτος ortum delendum mihi videtur.

p. 38, 6 καὶ quod delendum censet H., necessarium duco, quia hoc reliquum esse dicit Aristophon, ut etiam Cephalum experiatur accusatorem.

7 τῶν ἡττωμένων nunc mutaverim in τῶν ἡττημένων. Pro οὗτοι e Parisino οἱ recipiendum fuisse recte monuit S.

8 ἀκούσας quod praebet Parisinus in ἀρχούσας mutaveram αἰτίας ἀρχούσας συμφορεῖν hoc loco significare putans: *criminum numerum idoneum colligere*, at sensus postulat locutionem similem ei quae sequitur ὀνειδῶν ὀνόματα. Itaque nunc postquam S. praeivit coniectura οὐκ οὔσας, scribendum puto δοκούσας (quae videntur crimina, cum non sint) coll. 48, 16 τὰς δοκούσας αἰτίας διακρούσασθαι.

1. 18 τοσούτοις, quod dubitanter posui, recipiendum dicit S.

22 colon post κατηγόρησαν errore in textum venit.

23 οὕς rectius quam ego H. ante οὐκ ἠδυνήθησαν interponit.

p. 39, 20 ὅλον Ἀριστείδην pro insiticiis habet O. Heinius. Vereor ne maiorem locus labem contraxerit.

21 πληροῦται in κληροῦται mutandum censet H.

26 ἀλογὶ defenditur similibus ut ἀμισθί. ἀλόγως H.

32 πρῶτα] πρῶτον

p. 40, 1 ἄν ὀνομάζητε] ἀντονομάζετε H. et S.

10 διὰ βίου δὲ] αἰδίου δὲ retinendum censet S. In nota pro δ'] corrigas δὲ]

15 corrigas φῆς

17 verba νῆ Δία usque ad Σόλωνι Cephali sunt habenda. αἰτῶ in αὐτῶν vertendum censet H.

18 οὕτως quod Parisinus pro οὗτος οὐχ praebet, H. recte tuetur.

20 errore post πεπολιτευμένων punctum pro signo interrogationis positum est.

τινας cum H. in τινὰ mutandum.

21 pro γε quod P. praebet γὰρ requiritur aequè atque in enuntiato sequenti δευτέρα γὰρ ἢ διὰ χειροτονίας. Item

27 γε in γὰρ mutandum duco.

p. 41, 22 pro ἐμοὶ καὶ cum H. κάμοι reponendum

περίεστι in πρόσεστι mutandum.

28 οὐκ ὀλίγας quod dubitanter posui recipiendum dicit S. ἀπέφυγε τίς; e Parisino recipiendum censet O. Heinius.

p. 42, 9 τούτῳ nunc tueor probante H.

14 κάλλιον in μᾶλλον vertendum et εἶναι, ut e linea sequenti falso positum, delendum duco.

17 εἰς ante ἀσφάλειαν inserere vult H., quod ego abesse posse puto secundum ea quae L. Herbstius Philol. XXIV p. 677 sq. exposuit.

22 τὰ exulare iubet H., ego in ἄλλα vertendum crediderim.

32 ἃ] ὅτι?

34 corrigas φησιν

p. 43, 3 ἄριστοι tuetur Heinius.

8 Θεοὶ sensu privum ratus H. in ὅσοι mutandum coniecit ita ut cum ἡττηθέντες participio coniungeretur aequè atque locis a L. Dindorfio ad Xen. Hell. VI, 1, 10 ed. Ox. congestis. Ego rhetorem cogitasse puto de causis quae a diis in Areopago oratae imprimisque de ea quam Eumenides contra Orestem perdidisse crederentur, cuius ipse Cephalus p. 59, 8 καίτοι δωρεὰν

οὐκ ᾔτησαν, οὐδ' ὁ τοῦ Ἀγαμέμνονος θεὰς νενικηκώς
mentionem facit.

20 post *κεκρατηκένοι* comma ponendum et καὶ cum H.
delendum.

23 λέγοντες dubito cum H. num inserendum sit hoc loco
ut p. 44, 29; 52, 18; 57, 4 et 23.

24 γ' οὐκ] γοῦν retinendum monet Heiniius.

26 δουλείας] καὶ δουλείας

27 χεῖρας ἐκείνας] τὰς χεῖρας ἐκείνας H. Cum sequatur
καὶ πόδας δραμόντας, praeferas ἐκεῖ (i. e. ἐν Μαραθῶνι)
pro ἐκείνας, ad enuntiatum relativum referendum?

28 ἐπαγγελλόντων] ἐπαγγελούντων.

p. 44, 1 ἴσχυσεν recte pro glossemate habet H.

6 δοῦς cum H. in ἀποδοῦς mutare praestat comparanti p. 54,

16 Θρασύβουλον τὸν ἀποδόντα τῷ δήμῳ τοῖς νόμοις

25 πάντα ὑπονοοῦσι] τοῖς πάνθ' ὑπονοοῦσι

p. 45, 5 τὸ] τήν?

9 post *κλαίοντα* participium *εἰσκαλέσαντα* coll. p. 56, 33
cum H. inserendum est.

10 οὐκ delendum aut ὀλιγάκις vel simile adverbium in-
serendum.

12 εἴτ'] τι H.

15 γε] γὰρ

21 παρεύρομεν] παρεύρημα

30 corrige τὰφανῇ

In nota critica l. 7 ante P. εἰς τε excidit: δὲ]

p. 46, 8 φίλους οὐκ] Num οὐκ delendum et φίλοι scribendum?

25 παρετίθεις H. secundum Cobetum Mnemos. IX, 372 sq.

p. 47, 9 ἰωμένους] ἰατρευομένους ut p. 61, 17.

14 corrigas φῆς

24 corrigas τιμιώτερον

εἰκῇ] εἰκαίου?

p. 48, 26 ὄντος δὲ καὶ] τοῦ ὄντος δ' εἰ?

28 comma post *φρόβοις* delendum et colon post *παραπλησίον*
in comma mutandum.

p. 49, 1 colon post *αἰτίας* cum commate mutandum.

13 τιμωρίας, ἀλλ' οὐδὲ H. pro insitiis habet.

14 ἄλλως delendum

18 πᾶσι, τισὶ] πάσῃ τισί? H.

- 21 corrigas μηδ'
- 22 ὧ] τούτῳ
- p. 50, 17 ὥσπερ εἰ] praefero ὥσπερ εἰ
- 22 corrigas βελτίονά μου
- 28 colon in comma vertendum.
- p. 51, 3 νῆ] μὰ H.
- 7 corrigas ἔδοξας;
- 9 πάντα] πάντως?
- 12 corrige τᾶμικτα
- 13 γούν] γὰρ νῦν
- 26 corrigas ἀναρρήσεως;
- 31 ἐρεῖ] ἐκεῖ? H. Ego nunc delendum aut in ἀεὶ mutandum duco.
- in nota l. 1 corrige: secundum
- p. 52, 18 καὶ secundum melius aberit. In nota φῆς scribendum erat.
- 25 θήσετε] οἰκείαν requirit quod H. coniecit θήσεται.
- p. 53, 1 καίπερ ἐχρήν S. Ego nunc scripserim καθάπερ εἰ χρήν
- 4 ὅτι] ὅστις H.
- 7 μηδὲ] μήτις H., at τὸ μὴ λαβεῖν τὸ πέμπτον μέρος τῶν ψήφων maius est quam τὸ οὐχ ἐλεῖν.
- 8 τῶν ψήφων exulare iubet S.
- 20 καὶ delendum
- ἀντιθεῖς] ἀντίθετος, ut 61, 31 et colon post βίον ponendum, nisi quid post hoc excidit.
- p. 54, 26 μόνος] ἐννόμως?
- p. 55, 1 φασιν] φησιν H.
- εἰ δ' ἔδει] praefero nunc cum H. εἰ δὲ δεῖ
- 22 corrigas φθονοῖ;
- 30 τοιαῦτα] καὶ αὕτη
- p. 56, 3 πεπολίτευται, πρώτη δὲ] πᾶσι πολιτεύεται πρώτη
- 5 πολιτείαν. οὐχ ἥτις ἀτυχήματ' ἂν εἶχεν] πολιτείαν οὐχ ἥτις ἀτύχημα τὰς συνεχεῖς et' post μνησ. cum S. ponendum.
- 11 μικροῦ] καὶ μικροῦ
- p. 57, 8 καθυφριέμενα] antecedenti ἐνδόσιμα melius conveniat καθυφρίσιμα, vocabulum sane novum, sed recte derivatum e καθύφρεις ut ἐφρίσιμος ex ἔφρεις. Neque huic coniecturae non favet quod Pollux VIII, 143 inter verba ad δόλκην καθυφρίσεως pertinentia etiam κατηγορεῖν ἐνδόσιμα protulit.

10 τοὺς] τινας?

16 κατηγορήσαντας quod Parisinus praebet retinendum duco, ut quo Cephalus se defendat, coll. l. 23 πῶς ἂν ἔπεισα τοὺς μὴ φανέντας;

22 in καταβαλόντες, quod Parisinus habet, fortasse latet παρακαταβαλόντες i. e. ἐγγύην καταβαλόντες V. Meier et Schoem. de lit. Att. p. 617 sq. et Steigerthal de vi et usu παρακαταβολῆς, Cellis 1832 p. 3.

31 χρηστότητος] θρασύτητος? H. Mihi videntur verba ἔν' οὕτω φῶ indicare Cephalum e sensu adversarii loqui gloriati p. 30, 4 τῶν Ἀθηναίων οὐκ ἔστιν ὅστις οὐκ ἐψηφίσατο χρηστὸν εἶναι πολίτην ἐμέ.

p. 58, 1 post ἀναιτίους quod hoc loco significat eos qui accusare nolunt comma ponendum

7 ἂν quod Parisinus praebet et tuetur H. non video quomodo defendi possit.

8 ἡμᾶς ὁμοίως ἐκατέρω] ὑμᾶς ὁμοίους ἐκατέρω H. Fortasse solum ἐκατέρω in ἐκάτερον mutandum.

συνίστησιν] συνέστησεν

28 καινὸν] κοινὸν H. ego nunc scribendum duco ἱκανὸν.

34 τοῦ κριθέντος ἀρετῇ] genetivum τῆς ἀρετῆς requiri vidit H. τῆς τοῦ κριθέντος ἀρετῆς coniciens, quod probo, nisi quod facilius erroris originem explicari posse credo, si rhetorem scripsisse sumitur τοῦ κριθέντος τῆς ἀρετῆς

p. 59, 3 corrigas ὃ

16 corrigas ἐναργέστατ'

20 corrigas αἴσχιστ'

30 πᾶσι] παισὶ emendat H., cui favet quod l. 32 βίους in codice Parisino in παῖδας corruptum est.

δέξαιτο] praefero εὕξαιτο

p. 60, 15 Melius stabit totus locus hac fere ratione: εἰ δ' ὁσάκις, αἰεὶ δὲ πρὸ τῶν ἐπωνύμων, ἴδης ἂν 'Ἀριστοφῶντα κλοπῆς ἢ προδοσίας', δεινὰ πάσχεις (sive δεινοπαθεῖς) καὶ ὁδύρη πρὸς τοὺς ἀπαντῶντας 'ἐμὲ μισοῦσιν κτλ. Ceterum de hoc loco vide quae infra (p. 380) exposui.

p. 61, 5 ὃς εἰμὶ — ἀγωνίζεται] οἷος εἰμὶ καὶ δοκῶ πᾶσι, τοιοῦτος οὗτος εἶναι δοκεῖν ἀγωνίζεται H. Si quid mutandum, ego nihil aliud nisi ὃς deleverim eiusque loco τοιοῦτος quod sequitur posuerim.

11 ante ἐκπέφευγα τὴν ἀρχὴν excidisse videtur huic contrarium ἀφείθη (sc. τῆς αἰτίας) vel verbum simile.

13 ἄν τις?

19 αὐτῇ] ταύτῃ

p. 62, 22 οὐδ' αὐτὸ] οὐδαμοῦ cf. 65, 4 οὐκ εἰδώς, ὥς οὐδαμοῦ τὸ διψοκίνδυνον ἀρετή.

p. 63, 4 εἶη] ἐστὶν cum H. scriberem, si reliqua sana essent. Fortasse εἶη ὥς corruptum est ex ὥσει.

4 δεδράχθαι κακοῦ] δράξασθαι καιροῦ, ut Diodorus Sic. XII, 67 dixit καιροῦ δραξάμενοι?

14 ἀπηρυσθριακῶς] ἀπηρυσθριακότως?

16 ante εἶναι aliquid excidisse videtur.

22 οὕτωςι e Parisino recipiendum duco coll. 34, 33 ἀντικρὺς οὕτωςι.

30 ὅλους in ὅλως cum H. corrigendum.

p. 64, 3 ἀπεκρούσασθε] ἀπεκρούσατε

συμμάχους] σύμμαχοι quod Parisinus habet retinendum recte monet H.

5 ἐκατέρων cum H. in ἐκατέρου mutandum.

p. 65, 22 τὸ κοινὸν] τὸ τοῦ κοινοῦ

25 ὁ δὲ ῥήτωρ ἐν τῷ] τῷ δὲ ῥήτορι τὸ H.

p. 66, 6 post οὗτος comma ponendum.

Denique, ut nuper, ita nunc quoque breviter rem ad ius Atticum pertinentem tangam, de qua primum nos certiores faciunt verba Libanii p. 60, 15 sq. quae ita fere scribenda esse supra (p. 379) conieci: εἰ δ' ὁσάκις, αἰεὶ δὲ πρὸ τῶν ἐπωνύμων, ἴδης ἂν 'Ἀριστοφῶντα κλοπῆς ἢ προδοσίας', δεινὰ πάσχεις (sive δεινοπαθεῖς) καὶ ὁδύρη πρὸς τοὺς ἀπαντῶντας 'ἐμὲ μισοῦσιν ἅπαντες' — πῶς ἐφ' οἷς ὥς κακοῖς δυσφορεῖς, ὥς ἀγαθῶν δωρεὰς αἰτεῖς; Nihil enim nobis traditum esse de ratione qua γραφή ad cognitionem rei qui domi non deprehensus sit, venerit, testis est gravissimus Schoemannus (de lit. Att. p. 589). Iam quod idem coniecit talem γραφήν publice expositam fuisse, id nunc egregie confirmatur ita ut is fuerit locus frequentissimus, qui rebus gravissimis publicandis inserviret, bases statuarum Eponymorum: in quibus affixos vel expositos esse τοὺς

ἀκύρους νόμους iam scimus ex Aeschinis or. c. Ctes. § 39, Demosthenis or. c. Timocr. § 18 et 23, Suida s. v. *Ἐπώνυμοι*, et *τοὺς στρατιωτικοὺς καταλόγους* ex Aristophanis Pac. v. 1183 cum scholio, et *τὰ κηρύγματα* ex eodem ad hunc Aristophanis locum scholio, et propter quas sedisse *τὸν Ἄρχοντα* tradit Suidas s. v. *Ἄρχων*.

Vratislaviae.

RICHARDUS FOERSTER.

MISCELLEN.

AD SENECAE CONTROVERSIAS.

Seneca contro. II 4 p. 153 Burs., p. 198 Kiefsling: (Messalla) cum audisset Latronem declamantem, dixit: sua lingua disertus est. Ingenium illi concessit, sermonem obiecit. Non tulit hanc contumeliam Latro et pro Pythodoro Messallae orationem disertissimam recitavit, *quam* compositam *quam* suasoriam Theodoto declamavit per triduum (sic Gron. pro: *patriduum*).

Ita Toletanus; Antverpiensis et Bruxellensis (A et B apud Kiefsl.): *q; compositam quē*. Sed Toletanus ex optimo Vaticano descriptus propius ad veram lectionem accedit; tres enim postremae litterae vocabuli *compositam* repetendae: quam, compositam *tamquam* suasoriam [de] Theodoto, declamavit. ctt. De recte supplevisse videtur Kiefsling. De suasoria de Theodoto cf. Quinct. III 8, 55. Erat illa concitator et controversiae similior. Quod suasoria de Theodoto dicitur sine participio non est sane exquisita Latinitas, tamen non sine exemplo. Sic Messallae subtrahitur oratio pro Pythodoro, quam ei cum alii, tum nuper I. M. J. Valeton tribuit in diss. litt. de M. Valerio Messalla Corvino, Groningae, 1874, p. 88. Nam suam ipse ignominiam abstersurus, suam, non Messallae orationem recitat. Atque illud vocabulum *Messallae*, quomodocumque interpretare, incommodum est et molestum.

Groningae.

C. M. FRANCKEN.

ZU ANSELMUS PERIPATETICUS.

E. Dümmler in seiner Ausgabe der *Rhetorimachia* des Anselmus Peripateticus (Halle 1872) hat wenigstens nicht darauf hingewiesen, dass sich in der von ihm S. 9 sehr richtig als bisweilen geradezu in Rhythmen übergehend bezeichneten Prosa dieses Schriftstellers aus der Mitte des elften Jahrhunderts nicht nur einige, von ihm durch den Druck ausgezeichnete, vollständige Hexameter aus klassischen Dichtern finden, sondern dass Anselmus auch sonst manche Anklänge aus denselben beigemischt hat. Ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, gebe ich hier an was mir beim Durchlesen aufgefallen ist: Aus Virgil A. VIII 114 stammt *Qui genus, unde domo, iuvenis aegregie, mulieris quondam meę nepos videris existere* (S. 36). Von Horaz werden auf S. 22 durch kurze Zwischenrede getrennt zwei aufeinanderfolgende Verse aus derselben ersten Satire des zweiten Buchs (V. 45 und V. 46 *Qui me commorit melius non tangere clamo* und mit einer Uebersetzung aus der dritten in die zweite Person *Flebis et insignis tota cantaberis urbe*) citirt; demnach würde man geneigt sein, auch das *recalcitrare* (und *recalcitrandum*) S. 27 als eine directe Reminiscenz aus dem zwanzigsten Verse derselben Satire anzusehen, dem es auch Ammian entnahm (s. Hermes 8 S. 272; 296), wenn dies Wort sich nicht auch sonst in kirchlicher Latinität fände (s. Georges u. d. W.); sicher aber entstammt einer solchen Reminiscenz an C. I 1, 36 das *Quarum una erat longissima, ut videretur vertice ipsa pulsare sidera*. Ausser jenen beiden horazischen Hexametern findet sich noch ein dritter angeführt S. 29 *Si modo non possum, quondam potuisse memento*, und es konnte kaum zweifelhaft sein, dass derselben Quelle ein kurz vorher eingesprenktes *stantes dureque papille* zu verdanken sein würde. Die Nachweisung derselben (Maximian. eleg. II 55 und V 27 bei Wernsdorf P. L. M. VI 1 S. 327; 359) wird auf meine Anfrage Hrn. Dr. E. Baehrens verdankt¹⁾. Ein Paar Anklänge endlich

¹⁾ *stantes duraeque papillae* bieten wie Anselm auch die von Herrn Dr. B. verglichenen ital. Hdschr. s. XII—XV; *durae stantesque papillae* Wernsdorf.

finde ich an Juvenal, und diese sind es, die mich zu dieser Mittheilung veranlassen, da sie noch ein weiteres Interesse bieten. Die eine der betreffenden Stellen lautet S. 32 Vt pro tanta incommoditate iam cibares matrem ipso *pulmone rubetę* (Juv. VI 659), cuius pulverem, cum pro dissensione cuiusdam sententię querebamus Porphirium, in tuis scriniis in pixide lignea vidimus inclusum. Und nicht mehr thatsächliche Unterlage hat sicher S. 43 Cętera vero tua, que michi obicis ut mea: nocturne vigilię ad patranda stupra, leno lenonumque consortia cętera reliqua, ut et *mulae ungula* (vgl. ebendas. vel si forte *mulae* nobis iaceret *ungula* und pro *ungula* enim *mulı* vitam remitti nondum audiui und S. 46 *mulı ungulam* non portavimus . ., ut tam minus honesta patraremus, endlich ebendas. extr. ad patranda quidem facinora me vigilare dixeras, marsupio inclusam pro occulto concubitu *mulę ungulam*). Der Herausgeber sieht in dieser verderblichen Wirkung einer Maulthierklaue nebst Anderem, das sicher unter die von ihm bezeichnete Kategorie fällt, ein Zeugniß von der Fortdauer heidnischer Ueberlieferungen in Italien (S. 7 f.); sicher ist es das, aber in einem anderen Sinne: denn die *pulmo rubetae* macht es mir unzweifelhaft, dass auch die *ungula mulae* demselben Dichter entstammt, bei dem sie sich an einer von der anselmischen Nutzenanwendung durchaus freien Stelle (VII 181) findet:

Hic potius, namque hic munda nitet *ungula mulae*.

An diesen Stellen hat Anselmus also nicht nur seiner Rede einige Lappchen klassischer Poesie aufgeflickt, sondern sie sind ihm die Unterlage für thatsächliche Fictionen geworden und bieten so eine Illustration zu der Bemerkung des Herrn Herausgebers (S. 7), dass das Thatsächliche in dem Rednerkampfe sich selbst als erdichtet zu erkennen gebe, indem sie zugleich einen Blick in die Art der Fabrikation dieser angeblichen Thatsachen eröffnen, der vielleicht noch zu weiteren Ermittlungen führen wird.

Breslau.

M. HERTZ.

(Januar 1875)

UNTERSUCHUNGEN ÜBER DIE NACH KLEISTHENES NEU ERRICHTETEN ATTISCHEN PHYLEN.

Dreissig Jahre sind vergangen, seit L. Ross es unternahm mit Verwerthung des bis dahin bekannt gewordenen inschriftlichen Materials die Vertheilung der attischen Demeu unter die Phylen festzustellen. Wie sehr seitdem das Material angewachsen ist, ist bekannt, und die treffliche Arbeit von Ross ist daher längst veraltet. Für die zehn kleisthenischen Phylen allerdings kommen bei den neuen Entdeckungen nur einzelne Bestätigungen, Ergänzungen und Berichtigungen heraus, während im Großen und Ganzen schon die litterarischen Quellen und die früher bekannten Inschriften genügenden Aufschluss gaben. Anders steht es mit den später errichteten. Für die Antigonis und Demetrias boten die bis 1845 bekannten Inschriften gar nichts, für die Ptolemais, Attalis und Hadrianis nur wenig; diese Lücke war um so empfindlicher als die Litteratur uns hier ganz im Stich lässt; denn von keinem einzigen Demos berichtet ein alter Schriftsteller, dass er zur Antigonis oder Hadrianis gehört habe, nur über einen einzigen haben wir die, noch dazu sehr verdächtige Angabe seiner Zugehörigkeit zur Demetrias (s. unten) und auch für die Ptolemais und Attalis sind die Angaben sehr lückenhaft. Dagegen haben die epigraphischen Entdeckungen der letzten Jahrzehnte genügendes Material geliefert, um nicht nur ein, nach der Zahl der nachweisbaren Demeu im Verhältniss zur Gesamtzahl zu schliessen, ziemlich vollständiges Verzeichniss aufzustellen, sondern auch mit Sicherheit zu erkennen, welche Grundsätze bei der Bildung der neuen Stämme maßgebend gewesen sind. Wenn ich bei diesem Unter-

nehmen, der chronologischen Ordnung entgegen, mit der zuletzt errichteten Phyle Hadrianis beginne, so hat dies seinen Grund darin, dass hier das bei der Zusammensetzung der Phyle beobachtete Verfahren am evidentesten sich nachweisen lässt. Einen Nachtheil kann diese Umkehrung der chronologischen Ordnung nicht haben, da doch die Untersuchung für jede Phyle gesondert geführt werden muss.

I. Hadrianis.

Folgende dreizehn Demen lassen sich als der Phyle Hadrianis angehörend urkundlich nachweisen:

1. *Παμβωτάδαι*. Der Name dieses Demos kommt zwar nirgends ausgeschrieben vor, aber die Abkürzungen ΠΑΜΒΩ, ΠΑΝΒΩ, ΠΑΜ, ΠΑ lassen keinen Zweifel. a) Phil.¹⁾ IV p. 339 nr. 3 (Ephebenverzeichniss aus der Zeit des Antoninus Pius); b) Phil. I p. 383 (Ephebenverzeichniss, einige Jahre jünger als das vorhergenannte); c) ungedrucktes Ephebenverzeichniss aus der Zeit des Marcus Aurelius; d) ungedrucktes Prytanenverzeichniss aus der Zeit des Caracalla oder Elagabal.

2. *Φηγαία*. Sicher ist zunächst durch mehrere Zeugnisse, dass einer der beiden (resp. drei) mit den Buchstaben ΦΗΓ beginnenden Demen zur Hadrianis gehörte. Diese Abbreviatur hat a) das unter 1. erwähnte ungedruckte Ephebenverzeichniss, b) Eph.²⁾ 222 (Fragment eines Ephebenverzeichnisses). Da nun ausserdem C. I. 275 ΦΗΓΑΙ und Eph. nov.³⁾ 214 ΦΗΑΙ (offenbar verschrieben statt ΦΗΓΑΙ) hat, so würde ohne Weiteres feststehen, dass dieser Demos *Φηγαία*, und nicht *Φηγοῦς* ist, wenn sich nicht Phil. IV p. 339 nr. 3 (Ephebenverzeichniss aus der Zeit des Antoninus Pius) ein *Σωτήριχος* *Φηγοῦ(σ)ιος* unter der Hadrianis aufgeführt fände. Sollten etwa beide Demen in der Hadrianis gewesen sein? Oder, wenn sich dies als unmöglich herausstellt, welche von beiden Angaben ist die richtige, welche beruht auf einem Irrthum?

Der Demos *Φηγοῦς* hat allezeit, jedenfalls bis zur Errichtung

¹⁾ Φιλίστωρ, σύγγραμμα φιλολογικὸν καὶ παιδαγωγικόν. ἐν Ἀθήναις 1861—63.

²⁾ Ἐφημερίς ἀρχαιολογική. ἐν Ἀθήναις 1839—1860.

³⁾ Ἀρχαιολογικὴ ἐφημερίς, περίοδος δευτέρα. ἐν Ἀθήναις 1861 ff.

der Phyle Hadrianis, zur Erechtheis gehört. Wir haben darüber Zeugnisse aus der Zeit der zehn Phylen (die Diäteteninschrift Eph. 725 — Ross Dem. 5) aus der makedonischen Zeit (Ross Dem. nr. 1¹⁾), und aus der vorhadrianischen Kaiserzeit (C. I. Gr. 196^b — Pitt. Eph. 3220²⁾), Prytanenverzeichniss der Erechtheis, etwa aus Kaiser Claudius' Zeit). In irgend einer andern Phyle kommt niemals ein Phegusier vor; überhaupt aber scheint die Mitgliederzahl des Demos äußerst unbedeutend gewesen sein, denn er findet sich nur sehr selten in unsern Inschriften.

Nicht ganz so einfach steht die Sache mit dem Demos *Φηγαία*. Wenn Stephanus von Byzanz ihn zur Aegeis rechnet, aber bemerkt, es habe auch noch einen andern Demos der *Φηγαίης* in der Pandionis gegeben, so wird dies in sofern durch die Inschriften bestätigt, als eine einzige Urkunde, das oben besprochene Demenverzeichniss bei Ross Demen nr. 1, allerdings die *Φηγαίης* unter der Pandionis aufzählt. Natürlich ist an der Existenz dieses Demos nicht zu zweifeln, da aber sonst, namentlich in den so zahlreichen Epheben- und Prytanenverzeichnissen der Kaiserzeit, niemals ein *Φηγαίης* in der Pandionis vorkommt, so werden wir wohl das Recht haben, anzunehmen, dass die in die Pandionis versetzte sehr wenig zahlreiche Abtheilung des Demos bald ausgestorben oder mit der Stammgemeinde wieder vereinigt worden ist, und werden daher, was etwa über das spätere Schicksal des Demos der *Φηγαίης* zu ermitteln ist, auf den bis in die Kaiserzeit hinein mehrfach bezeugten Demos der Aegeis beziehen.

¹⁾ Diese merkwürdige Urkunde muss nach der Errichtung der Ptolemais und Attalis verfasst sein. Dass sie zwölf Phylen enthielt, aber die Erechtheis an erster und eine der beiden neuen an fünfter Stelle, hat Ross überzeugend dargethan, aber seine Ansicht, dass sie bei Gelegenheit der Errichtung der Antigonis und Demetrias verfasst sei, beruht auf der nunmehr längst urkundlich widerlegten Annahme, dass die Antigonis und Demetrias dieselben Stellen in der Reihenfolge eingenommen hätten, wie später die Ptolemais und Attalis, also die fünfte und zwölfte. Vortrefflich stimmt zu der Annahme späterer Entstehung der Umstand, dass von den zwei Demen, welche in der Columnne der an fünfter Stelle neu errichteten Phyle erhalten sind, der eine (*Εὐνοστίδαί*) durch später gefundene Inschriften als zur Ptolemais gehörig erwiesen ist (s. u.). Genauer über das Alter der Inschrift s. unten bei der Ptolemais (Demos Kolonos) und Attalis (Probalinthos).

²⁾ Die beiden Abdrücke sind sehr fehlerhaft und divergiren sehr; es liegt mir aber eine ganz zuverlässige Abschrift von O. Lüders vor.

Ziemlich alt, wenn auch schon aus der Zeit der zwölf Stämme, sind die beiden Inschriften C. I. 115. 183, in denen *Φηγαίεις* in der Aegeis vorkommen¹⁾. Von den fünf großen Ephebeninschriften der makedonischen Periode, die Phil. I p. 56. 90. 288 publicirt sind, kommen in dreien *Φηγαίεις* als Epheben der Aegeis vor, in der zweiten einer, in der vierten und fünften je zwei. Danach scheint der Demos Phegäa ziemlich zahlreich gewesen zu sein. Wenn nun in der zweiten Inschrift neben dem Phegäer der Aegeis auch einς *Ἐπιγένου Φηγαίου* in der Erechtheis auftritt, so liegt nichts näher als die Annahme einer Verwechselung des so seltenen Demotikon *Φηγούσιος*, welches diesem Sohne des Epigenes ohne Zweifel von Rechtswegen zukam, mit dem viel häufigeren und bekannteren *Φηγαίεύς*²⁾. Dass aber auch in der Kaiserzeit vor Hadrian noch Phegäa zu Aegeis gehörte, beweist Phil. III p. 359 nr. 3, Ephebeninschrift aus der Zeit des Kaisers Claudius, wo in der genannten Phyle [*Αν*]σικράτης) *Φηγαίεύς* genannt wird. Dass Phegäa jemals zur Aeantis gehört habe, sagen nur Schriftsteller, keine Inschriften, und es beruht sicher auf einer Verwechselung mit der Aegeis.

Entweder also ist *Φηγοῦς* aus der Erechtheis oder *Φηγαία* aus der Aegeis in die Hadrianis versetzt worden. Nun finden sich aber nach Hadrian in der Erechtheis Phil. III p. 444 *Ἀφροδείσιος Ἀλεξάνδρου Φηγού(σιος)* und *Κάσιος Κασίου Φηγούσ(ιος)*. Phil. IV p. 168 nr. 2 *Διονυσόδωρος Ἐκαταίου Φηγ.* C. I. 275 . . . γένης *Θάλλου Φηγ.* Dadurch ist das Verbleiben der Phegusier in der Erechtheis bezeugt, wogegen von dem viel zahlreichern Demos der Phegäer seit Hadrian in der Aegeis keine Spur mehr zu finden ist³⁾. Sicher also war es dieser, der in die Hadrianis versetzt wurde.

¹⁾ Denn gewiss hat Böckh in der ersten Inschrift mit Recht in *Φ..ΑΤΕΙΣ* dieses Demotikon erkannt. Genauerer über das Alter der beiden Inschriften s. unten bei der Attalis unter dem Demos Ankyle.

²⁾ Für die relative Häufigkeit beider Demotiken möge noch angeführt werden, dass in den Seurkunden nach Böckhs Personenverzeichniss drei Phegäer, aber kein Phegusier vorkommt.

³⁾ Namentlich auch nicht in der Prytaneninschrift dieses Stammes aus dem Jahre 138/39 oder 139/40, das von Hirschfeld in den *Annali dell' Istituto* 1872 p. 118 publicirt ist, und bei dem wegen der viel größeren Zahl der Namen das argumentum ex silentio mehr Gewicht hat, als bei den Ephebeninschriften.

Auch wird das einzige Zeugniß, welches es für einen Phegusier in der Hadrianis gibt, höchst verdächtig, wenn wir es auch nur einzeln für sich genau ansehen. Phil. IV p. 339 nr. 3 findet sich nämlich neben dem *Φηγούσιος* der Hadrianis in der Erechtheis ein *Φηγαιεύς*¹⁾. Wäre wirklich der Demos Phegus in die Hadrianis übergegangen, so müssten wir die Phegäer doch in der Aegeis finden, nicht in der Erechtheis; so aber ist die Verwechslung der beiden Demotiken²⁾ offenbar. Ferner steht in der Hadrianis aufser dem *Σωτήριχος* *Φηγού(σιος)* noch ein *Καλλιτέλης Πυθοκρίτου* *Φη*. Dies müsste doch, wenn jenes Demotikon nicht auf einem Irrthum beruhte, ebenfalls ein Phegusier sein; zufällig aber lässt es sich beweisen, dass es vielmehr ein Phegäer ist. Es liegt mir nämlich in einer Abschrift von Herrn Köhler ein Fragment eines Ephebenverzeichnisses vor, das ich hier mittheile:

Λ	
ΛΑΟΥΒΗΣΑΙΛ	
ΠΡΟΔΙΣΙΟΥΜΑΡΛ	Ω AC
ΒΕΡ ΝΙΚΙΔΗΛ	ΝΙΚΟΚΡΑΤΗΣΑΦΡΟΔΙΣΙΟΥΙΑΙ
ΙΟΧΟΥΕΥΩΝΥΛ	ΠΟΥΙΗΛΟΣΑΠΟΛΛΟΔΩΡΟΥΑΧΑΡ
ΑΛΛΙΤΕΛΟΥΣΦΗΓΑΙ	ΠΥΘΟΚΡΙΤΟΣΚΑΛΛΙΤΕΛΟΥΣΦΗ
ΔΙΟΝΥΣΙΟΥΕΞΟΙ	ΔΙΟΝΥΣΟΔΩΡΟΣΕΥΤΥΧΙΔΟΥΠΑΛ
ΟΣΑΦΡΟΔΙΣΙΟΥΑΝΑΦΛ	ΜΗΝΟΔΟΤΟΣΑΝΘΕΣΤΗΡΙΟΥΣΤΕΙ
ΩΝΙΟΣΕΜΠΟΡΙΚΟΥΠΡΟΣ	ΑΦΡΟΔΙΣΙΟΣ)ΜΕΛΙ
ΛΩΝΑΡΙΣΤΟΝΙΚΟΥΕΠΕΙΚΙΛ	ΔΙΟΝΥΣΙΟΣΔΙΟΚΛΕΟΥΣΣΥΒΑΛΗΤ
ΥΣΙΟΣΕΥΟΔΟΥΚΗΦΙΣΙ	ΕΥΟΔΟΣΕΥΔΗΜΟΥΠΕΙΡΑΙ
ΣΙΝΙΟΣΠΡΟΥΝΙΚΟΥΦΛΥ	ΑΠΟΛΛΩΝΙΟΣΜΟΥΣΑΙΟΥΦΛΥ Μ
ΑΣ)ΕΡΙΚΑΙΕΥΣ	ΠΕΡΙΓΕΝΗΣ)ΦΗΓΑΙ
ΚΛΩΝΛΥΣΙΜΑΧΟΥΚΥΔΑΘΗ	ΛΥΣΙΠΠΟΣΜΟΥΝΙΧΟΥ Μ
ΘΕΟΦΙΛΟΣ)ΑΝΑΓΥΡΑ	ΜΗΝΑΣΑΡΤΕΜΩΝΟΣ
ΟΛΥΜΠΟΣΣΤΡΑΤΩΝΟΣΜΕΛΙ	ΑΡΤΕΜΙΔΩΡΟΣΙΙ/Ι
ΜΟΣΘΕΟΔΟΣΙΟΥΠΕΙΡΑΙ	ΠΑΡΑΜΟΝΟΣ)
ΠΟΣΙΔΩΝΙΟΥΑΝΑΦΛ	ΓΟΡΓΙΑΣΑΠΟΛΛ
ΙΟΥΦΛΥ	ΙΩΣΙΜΟΣ
ΑΙ	ΠΑΓ

¹⁾ Die Phylenname ist zwar nicht erhalten, aber das Demotikon *Φηγαιεύς* steht zwischen *Κηφεισιεύς* und *Αναγυράσιος*, und dann folgen nach einem Σ, welches der Rest von *Αιγίδος* ist, mehrere bekannte Demotiken der Aegeis (*ἐκ Μυρινούτιης*, *Ἐρικαιεύς*, *Γαργήτιος* u. s. w.).

²⁾ Ob die Demotiken verwechselt sind, oder die Personen, d. h. ob der erwähnte Soterichos wirklich Phegusier war, und aus Versehen in die

Die Inschrift ist sicher älter, als Phil. IV p. 339 nr. 3, weil die Epheben in ihr nicht nach Phylen geordnet sind, und in ihrem ganzen Habitus stimmt sie am besten mit einigen aus der trajanischen Zeit herstammenden Ephebenverzeichnissen. Um so weniger werden wir zweifeln, dass *Πυθόκριτος Καλλιτέλους Φη.* in derselben der Vater des *Καλλιτέλης Πυθοκρίτου Φη.* in jener Inschrift aus der Zeit des Antoninus Pius ist; nun steht aber diesem Pythokritos gegenüber in der entsprechenden Zeile ein anderer Sohn des Kalliteles, und hier ist das Demotikon *ΦΗΓΑΙ* geschrieben. Nach allem diesen dürfen wir als bestimmt annehmen, dass der Demos *Φηγαία*, früher der Aegeis angehörig, in die Hadrianis versetzt worden ist.

3. *Ῥα* (oder nach der in der Kaiserzeit herrschenden Orthographie *Ῥα*). Ausgeschrieben *Ῥαθεν* C. I. Gr. 184¹⁾, *Ῥαθεν* Phil. III p. 444²⁾. Abbrevirt *ΡΑΘ* Phil. IV p. 339 nr. 3. Eph. 222 C. I. Gr. 275.

4. *Σκαμβωνίδαι*. Nirgends voll ausgeschrieben, aber durch die Abbreviaturen *ΣΚΑΜΒ* Phil. III p. 444. I p. 552 ff. nr. 7. *ΣΚΑΜ* Eph. nov. 214 unzweifelhaft festgestellt.

5. *Ἀφιδνα*. Für die Zugehörigkeit dieses Demos zur Hadrianis steht mir nur ein einziges Zeugnis zu Gebote, C. I. Gr. 275, wo derselbe in der Abbreviatur *ΑΦΙ* vorkommt.

Hadrianis statt in die Erechtheis eingetragen wurde, oder ob er vielmehr Phegäer war, und also mit vollem Recht in der Hadrianis steht, aber mit falschem Demotikon, darauf kommt nicht viel an. Doch ist ersteres wahrscheinlicher, denn in dem aus demselben Jahre stammenden Verzeichniss eines *σύστημα* (Eph. 2235), das natürlich nicht nach Phylen geordnet ist, kommt *Εὐτυχίδης Τροφίμου Φηγεὺς* vor, und dies kann nur derselbe sein, von dessen Namen in dem Verzeichniss sämtlicher Epheben unter der Erechtheis die Buchstaben *... ου Φηγατεὺς* übrig sind. Nun ist es doch viel unwahrscheinlicher, dass die Schreiber beider Verzeichnisse den gleichen Irrthum in Betreff des Demotikon begangen, als dass der eine die beiden Epheben in Folge einer Verwechselung der Demen in falsche Phylen eingetragen habe.

¹⁾ Dass Böckh hier mit Recht in der überaus schlechten Sponschen Abschrift in *ΟΙΠΑΙΑΝΙΕΙΣΤΗΣΑΔ* die Worte *οἱ πρωτάνεις τῆς Ἀδριανίδος* erkannt hat, leidet keinen Zweifel, und die Inschrift kann demnach unbedenklich als Zeugnis für die Zugehörigkeit der darin vorkommenden Demen zur Hadrianis angeführt werden.

²⁾ Wenn daneben in derselben Inschrift ein *Φιλάδελφος* *Ῥαθεν* in der Oeneis vorkommt, so ist dies ein leicht begreifliches Versehen statt *Ῥαθεν*.

6. *Εἰτέα* (in der Kaiserzeit gewöhnlich *Ἰτέα* geschrieben, und das Demotikon dreisilbig *Ἰταῖος*, eine Schreibart die auch Steph. Byz. aus Androtion anmerkt). Ausgeschrieben *Ἰταῖος* Phil. III p. 444 ff. *Ἰταῖοι* Eph. 1624. In letzterer Prytaneninschrift ist allerdings der Name der Phyle nicht erhalten, aber da der Demos der *Ἀντινοεῖς* darin vorkommt, der speciell für die neue Phyle errichtet worden ist und nie einer andern angehört hat, so ist nicht der geringste Zweifel möglich. Abgekürzt ITAI Eph. nov. 214. Phil. IV p. 339 nr. 3.

7. *Θοῖα*. Abgekürzt ΘΠΑΣΙ Phil. I p. 522 ff. nr. 7. ΘΠΙΑ III p. 444 ff.

8. *Δαιδαλίδαι*. Ausgeschrieben *Δαιδαλίδης* Phil. I p. 522 ff. nr. 7. Abbrevirt ΔΑΙΔΑ Eph. nov. 214. Phil. III p. 444 ff. ΔΑΙΔ Phil. I p. 339 nr. 3.

9. *Ἐλαιοῦς* (in der Kaiserzeit regelmäfsig *Ἐλεοῦς* geschrieben). *Ἐλεούσιοι* Eph. 1624 (s. unter 6.), ΕΛΕΟΥΣ C. I. Gr. 184, ΕΛΕ Phil. I p. 522 nr. 7. Eph. 3161. E in einem ungedruckten Ephebenverzeichniss aus der Zeit der Antonine.

10. *Τρικόρυθος*. Ausgeschrieben *Τρικορύσιοι* Eph. 1624. *Τρικορύσιος* Phil. I p. 522 nr. 7. Abgekürzt ΤΡΙΚΟ Phil. IV p. 339 nr. 3. I p. 383.

11. *Βῆσα*. Dies ist derjenige Demos, für den die Zugehörigkeit zur Hadrianis am zahlreichsten (in acht verschiedenen Inschriften, und zwar kommen fast in jeder derselben mehrere Individuen aus dieser Gemeinde vor) bezeugt ist, also offenbar der volkreichste unter den Demen der neu errichteten Phyle: ΒΗΣΑΙ Eph. nov. 107. Eph. 222. Phil. III p. 444. I p. 383. ΒΗΣ C. I. Gr. 275. Phil. IV p. 339 nr. 3. ΒΗ Phil. IV p. 265. III p. 553 nr. 3.

12. *Οἰνόη*. Abgekürzt ΟΙΝΑΙ Eph. nov. 214. ΟΙΝ (viermal) Eph. 222.

13. *Ἀντινοεῖς* ausgeschrieben Eph. 1624. Abgekürzt ANTINO und ANTΙ Phil. I p. 518—22 nr. 6. ANTΙ Phil. I p. 383. AN Phil. IV p. 339 nr. 3. Eph. 3161.

Ueberblicken wir diese dreizehn Demen, so ergibt sich das überraschende Resultat, dass bei der Bildung der Phyle Hadrianis aus jedem der zwölf alten Stämme ein Demos genommen und der neu errichtete der *Ἀντινοεῖς* als dreizehnter hinzugefügt wurde, in folgender Weise:

- | | | |
|----------------|------------------|--------------|
| 1. Παμβωτάδαι | versetzt aus der | Ἐρεχθίδης |
| 2. Φηγαία | " " " | Αἰγίδης |
| 3. Ὅα | " " " | Πανδιονίδης |
| 4. Σκαμβωνίδαι | " " " | Λεωντίδης |
| 5. Ἀφιδνα | " " " | Πτολεμαΐδης |
| 6. Εἰτέα | " " " | Ἀκαμαντίδης |
| 7. Θρῖα | " " " | Οἰνητίδης |
| 8. Δαιδαλίδαι | " " " | Κεκροπίδης |
| 9. Ἐκαιοῦς | " " " | Ἰπποθωντίδης |
| 10. Τρικόρυθος | " " " | Αἰαντίδης |
| 11. Βῆσα | " " " | Ἀντιοχίδης |
| 12. Οἶνοή | " " " | Ἀτταλίδης |
| 13. Ἀντινοεῖς | neu errichtet. | |

Bei den meisten dieser Demen steht die Zugehörigkeit zu den genannten Phylen in der vorhadrianischen Zeit zweifellos fest; bei diesen werde ich nur solche Zeugnisse anführen, welche speciell für die frühere Kaiserzeit, womöglich für die dem Hadrianischen Zeitalter unmittelbar vorhergehende Periode beweisen. Die *Παμβωτάδαι* kommen nie in einer andern Phyle als in der Erechtheis vor, und zwar noch unter Augustus in dem Verzeichniss des Geschlechts der Arynandriden (Ross Demen 6¹⁾), unter Claudius in dem Prytanenverzeichniss Eph. 3220, unter Domitian in der Ephebeninschrift Eph. nov. 413. Hier stehen zwar keine Phyllennamen, aber nach einer Anzahl von Epheben, die ohne Rücksicht auf die Phylen aufeinander folgen (es sind wohl die vornehmsten, welche aus der Reihe der übrigen ausgeschieden und an die Spitze gestellt worden sind), kommen dann dreiunddreißig Namen streng nach Phylen geordnet von der Erechtheis bis zur Attalis, dann folgen wieder dreizehn Namen ohne Ordnung, und endlich eine zweite durch alle Phylen durchlaufende Reihe von dreiundzwanzig Namen. In der ersten dieser beiden Gruppen nun folgen aufeinander drei Lamptrer, dann *Ἀθηναῖς Παμβωτάδης*, dann *Παγκράτης Εὐαρέστου Ἀραφῆνιος* (Aegeis). Also gehörten die Pambotaden damals entschieden noch zur Erechtheis. — Ueber

¹⁾ Aufser dem *Ἀργαῖος Τειμάρχου Παμβωτάδης* auch noch Z. 20 *Εὐσέβης Παμβωτάδης*, wie Köhlers Abschrift ergibt.

Φηγαία (aus der Aegeis) s. oben. — *Ῥα* gehörte immer zur Pandionis. Zeugnisse aus der früheren Kaiserzeit fehlen (denn die Prytaneninschrift C. I. 199 scheint älter zu sein). — *Σχαμβωνίδα* in der Leontis; so noch unter Trajan, denn in einer ungedruckten Ephebeninschrift (Archon Pantänus) aus der Zeit dieses Kaisers¹⁾, in der die Epheben ebenfalls ohne Bezeichnung der Phylen doch streng nach denselben geordnet sind, folgen aufeinander *Εὐκαρπος* *ἐξ Οἴου*, *Ἡρώδης Σχαμβωνίδης*, *Ἀσκληπιάδης Λευκο[ροεύς]*. — *Ἀφιδνα*. Dieser Demos gehört von alter Zeit her zur Aeantis. Schon für die voreuklidische Periode beweist dies die Inschrift C. I. Att. I 299 (= Ross Demen 5^b), für die Zeit zwischen Euklid und der Errichtung der neuen Phylen die Seeurkunde X p. 372 f. bei Böckh, wo sechs Aphidnäer in dieser Phyle genannt werden, ferner C. I. Gr. 172, und die Diäteteninschrift Ross Dem. 5 (Eph. 725). Allen diesen inschriftlichen Zeugnissen gegenüber hat die Angabe des Stephanus, dass Aphidna zur Leontis gehört habe, gar kein Gewicht, sondern beruht offenbar auf einem Schreibfehler. Freilich sucht Meier zu Ross' Demen p. 114 dieselbe dadurch zu stützen, dass Nikander bei Harpokration ausdrücklich Aphidna als aus der Aeantis in eine andere Phyle versetzt bezeichne; damit könne aber den Zeitverhältnissen nach unmöglich die spätere Versetzung in die Hadrianis gemeint sein, und so sei es allerdings wahrscheinlich, dass Aphidna erst in die Leontis und dann wieder in die Hadrianis versetzt worden wäre. Allein Sauppe de creat. arch. Att. p. 17 hat schon darauf hingewiesen, dass die Stelle Harpokrations auf die Versetzung in die Ptolemais sich bezieht, aus der dann später der Demos in die Hadrianis kam. Die Zugehörigkeit von Aphidna zur Ptolemais ist nämlich mehrfach bezeugt, für die makedonische Periode durch vier von den fünf großen Ephebeninschriften (1. 3. 4. 5) des Philistor, in denen zusammen sieben Aphidnäer vorkommen, und noch für die frühere Kaiserzeit durch die Ephebeninschrift Phil. III p. 359 nr. 3. Also ist Aphidna bis zur Errichtung der Ptolemais in der Aeantis, dann bis zur Errichtung der Hadrianis in der Ptolemais, niemals aber in der Leontis gewesen. — Ebenfalls ziemlich wechselnde Schicksale hat der Demos *Εἰτέα* gehabt. Zur Zeit der zehn Stämme

¹⁾ Dies zeigt die Aufschrift *Ἀντοκράτορα Τρα[ϊανόν] Καίσαρα Σεβαστὸ Γερμανικόν . . . ὁ κοσμητὴς τῶν ἐφρήβων*.

scheint er zur Antiochis gehört zu haben¹⁾, denn dafür gibt es aus dieser Periode wenigstens ein Zeugnis, C. I. Gr. 172²⁾, für die Zugehörigkeit zur Akamantis aber gar keines. Dann wurde Itēa bei Errichtung der Antigonis und Demetrias in die erstere dieser beiden Phylen versetzt (Eustratiadis *διατριβὴ ἐπιγραφικὴ* p. 23). Die Auflösung dieser Phylen scheint dann Veranlassung zur Theilung des Demos gewesen zu sein, indem ein Theil derselben seinem alten Stammverbande zurückgegeben, ein anderer, und zwar wie es scheint der zahlreichere, in die Akamantis versetzt wurde. Wenigstens haben wir aus der makedonischen Zeit ausdrückliche Zeugnisse dafür, dass gleichzeitig ein Theil dieses Demos in der Akamantis, ein anderer in der Antiochis war; von den fünf öfter genannten und ziemlich gleichzeitigen Ephebeninschriften im Philistor kommt in Nr. 1 ein Itēer in der Akamantis, in Nr. 3, 5 je einer in der Antiochis vor. In dem Demenverzeichniss Ross Dem. nr. 1 steht *Εἰτέα* unter der Akamantis (die Antiochis ist in demselben nicht erhalten). Welcher von diesen beiden Demen ist es nun, der später in die Hadrianis versetzt wurde? Diese Frage entscheidet C. I. 275, wo ein *Φίλων* *Ἰτέα*³⁾ in der Antiochis vorkommt, wogegen in der Akamantis nach Errichtung der Hadrianis keine Spur ist. Aus dieser also wurde der Demos in die Hadrianis versetzt. — *Θοῖα* hat bis zur Gründung der Hadrianis stets zur Oeneis gehört. Wir finden auch noch in der Kaiserzeit drei Belege hierfür, in der *ἀναγραφὴ* der Amyndriden (Ross Dem. 6) aus der Zeit des Augustus, ferner

¹⁾ Im Index zum ersten Bande des Corpus Inscriptionum Atticarum stellt Kirchhoff den Demos unter die Akamantis, doch ist unter den voreuklidischen Inschriften keine, die einen Schluss auf die Zugehörigkeit erlaubt.

²⁾ Denn die Richtigkeit von Böckhs Ansicht, dass diese Inschrift der Periode der zehn Phylen angehöre, kann jetzt in keiner Weise mehr bezweifelt werden. Dass sie vor Errichtung der Ptolemais und Attalis verfasst ist, beweist das Vorkommen der *Φλυεῖς* in der Kekropis, der *Κορυθαλλεῖς* in der Hippothontis, der *Ἀφιδναῖοι* in der Aeantis; aber auch in die Zeit der Antigonis und Demetrias kann sie nicht fallen, da sonst nicht *Μελιτεῖς* und *Ξυπεταιῖοι* in der Kekropis vorkommen könnten.

³⁾ Vielleicht hat man in der Kaiserzeit die Demotiken so differenzirt, dass *Ἰταῖος* von dem zur Hadrianis, *Ἰτέαθεν* (Phil. IV p. 548 n. 3) von dem zur Antiochis gehörigen Demos gebraucht wurde. Sicher ist dasselbe der Fall mit *ἐξ Οἴου* (Leontis) und *Οἰόθεν* (Attalis).

in einem ungedruckten¹⁾ nach Phylen und Demen geordneten Verzeichniss (nicht von Epheben) aus dem Archontat Antipaters des Jüngeren unter Kaiser Claudius, und endlich aus dem Verzeichniss von Choreuten der Oeneis Eph. nov. 211 (C. I. Att. III 78), welches, wie ich nachweisen werde, etwa zwischen 90 und 100 n. Chr. verfasst ist. Unmittelbar aus dieser Phyle also ist der Demos Thria in die Hadrianis übergegangen. — Die *Δαιδαλίδαι* gehören unbestritten in die Kekropis, die *Ἐλαιούσιοι* in die Hippothontis, die *Τριχορύσιοι* in die Aeantis (Belege s. bei Ross Demen S. 118. 136). Zeugnisse für die Kaiserzeit bis Hadrian fehlen zufällig. *Βῆσα* ist als Demos der Antiochis nicht nur für frühere Zeit bezeugt (Ross S. 114), sondern auch noch in dem oben erwähnten, streng nach Phylen (wenn auch ohne Nennung derselben) geordneten Ephebenverzeichniss aus der Zeit Trajans steht ein *Βησαιεύς* zwischen einem *Φαληρεὺς* (Aeantis) und einem *Παλληνεὺς* (Antiochis), so dass also offenbar der Demos damals seinen alten Platz in der Antiochis noch inne hatte. Für elf Demen ist so die Versetzung aus elf der älteren Phylen nachgewiesen, und es wird der Schluss, dass der einzige noch übrige (denn der notorisch damals neu errichtete der *Ἀντινοεῖς* zählt nicht mit) aus der einzig noch übrigen Phyle, dass also *Οἰνόη* aus der Attalis versetzt sei, gewiss einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit für sich haben, zumal bezeugt ist, dass ein Demos dieses Namens einmal wirklich in der Attalis war. K. Fr. Hermann nimmt freilich an, dass von den beiden gleichnamigen Demen derjenige, welcher zur Zeit der zehn Stämme in der Hippothontis war, später in die Hadrianis, der dagegen, welcher der Aeantis angehört hatte, in die Attalis versetzt wurde. Allein erstens spricht dagegen der oben angeführte Wahrscheinlichkeitsgrund, und zweitens ist übergangen, dass nach Hesych. *Οἶναι* einer von beiden Demen in die Ptolemais, der andere in die Attalis kam; ja wir haben für diese Zugehörigkeit zur Ptolemais einen inschriftlichen Beleg in dem Ephebenverzeichniss Phil. I p. 90, während für das zur Attalis gehörige Oinoë ein solcher noch fehlt. Da also bei der Gründung der Ptolemais und Attalis beide Oinoë aus ihren bisherigen Stammverbänden ausschieden, fällt der einzige Grund, den man für Hermanns Ansatz allenfalls anführen könnte, weg:

¹⁾ Ich kenne es aus einer Abschrift von L. Ross.

Man könnte nämlich sagen, dass es wahrscheinlicher sei, bei der einen Gelegenheit sei der eine Demos, bei der andern (Errichtung der Hadrianis) der andere versetzt worden, als dass der eine zweimal versetzt und der andere beidemale in seiner alten Phyle geblieben wäre. So steht nun aber die Frage nicht, sondern es bleibt an sich ganz gleich möglich, dass das Oinoë aus der Ptolemais, als dass das aus der Attalis in die Hadrianis versetzt wurde; und diese Alternative wird durch die oben angeführte Erwägung zu Gunsten des letzteren Falles entschieden. Ob übrigens der Demos, den wir später in der Attalis und dann in der Hadrianis finden, ursprünglich der Aeantis angehörte, der später in die Ptolemais übergegangene aber der Hippothontis, oder umgekehrt, dafür giebt es kein Zeugnis; doch wird sich auch diese Frage bei der Erörterung über die Zusammensetzung der Ptolemais und Attalis mit einiger Sicherheit entscheiden lassen.

Fragen wir nach der Ursache der nachgewiesenen Erscheinung, so wird man nicht vorwiegend praktische Erwägungen geltend machen dürfen: Allerdings kommt $13 \times 13 = 169$ der Gesamtzahl der Demen, wie sie damals gewesen zu sein scheint¹⁾, ziemlich nahe, und es war deshalb praktisch ganz angemessen, die neue Phyle aus dreizehn Demen zu bilden. Ob aber die gleichmäßige Abtrennung eines Demos von jeder Phyle aus diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt war, ist eine andere Frage. Denn sowohl die Zahl der Demen, als die der Bevölkerung ist in den Phylen offenbar ganz merklich verschieden gewesen²⁾, und die praktische Rücksicht hätte hier eher eine Ausgleichung der Phylen, als eine gleichmäßige Abgabe von je einem Demos zweckmäßig erscheinen lassen. Vielmehr wird, wie die ganze Errichtung der Hadrianis ein Ausdruck der Adulation ist, auch diese Zusammensetzung derselben den Sinn gehabt haben, dem Kaiser die ihm geweihte und mit seinem Namen bezeichnete Phyle gewissermaßen als ein vom

¹⁾ Die durch Strabo IX 1, 17 p. 396 bezeugte Zahl 174 ist jedenfalls auch noch für die Hadrianische Zeit als so gut wie genau richtig zu betrachten.

²⁾ Für die Aeantis z. B. lassen sich nach Errichtung der Ptolemais und Attalis nur sieben Demen nachweisen, also nach Uebergang der Trikorysier in die Hadrianis nur sechs, und auch von diesen kommen in den Epheben- und Prytanenverzeichnissen fast nur die drei volkreichen Gemeinden Marathon, Phaleron und Rhamnus vor.

ganzen Volk dargebrachtes Geschenk, erscheinen zu lassen. Ja vielleicht lässt sich dieser Gedanke zusammenstellen mit einem anderen Ausdruck der Schmeichelei gegen den Kaiser: In den Cunei des dionysischen Theaters standen bekanntlich zwölf Statuen des Hadrian, jede von einer der zwölf bisherigen Phylen geweiht, in der officiellen Reihenfolge (Erechtheis, Aegeis u. s. w.) von links nach rechts. Nur der mittlere der dreizehn Cunei (also vom Ende gezählt der siebente) hatte statt dessen die große schon früher vom ganzen Volke errichtete Statue des Archonten Hadrian¹⁾. Dies ist der eigentliche Ehrenplatz. Und die Vermuthung wenigstens wird man aussprechen dürfen, dass die Stellung dieser Monumente im Dionysostheater die Anregung zu dem Gedanken gegeben habe, der neuen Phyle, die nach ihrer Zusammensetzung ebenfalls als ein Weihgeschenk des ganzen Volkes aufzufassen war, den mittelsten (siebenten) Platz als Ehrenplatz unter den zwölf übrigen anzuweisen.

Sollte auch diese bestimmte Bezeichnung vielleicht nicht überzeugend sein, so wird man doch auf keinen Fall mit Ross *Demen* p. 2 sagen dürfen, nicht einmal die *Hadrianis* sei an die Spitze gestellt worden, sondern der mächtige Kaiser habe sich mit der

¹⁾ Von jenen zwölf Statuen sind die Basen von dreien aufgefunden (Erechtheis, Akamantis, Oeneis) und von einer vierten (ungewiss welche Phyle) ein Fragment. Vgl. Kumanudis *Phil.* III p. 364. 463. 565. IV p. 467. Rhusopulos *Eph. nov.* 106. 125. Pervanoglu *Bullettino dell' Inst.* 1862 p. 162 (C. I. Att. III 466—469). Die lateinisch-griechische Inschrift der Basis aus dem mittleren Cuneus ist mehrfach herausgegeben, zuletzt im *Corpus Inscriptionum Latinarum* III 550 (C. I. Att. III 464); eingehend commentirt von Henzen *Annali dell' Inst.* 1862 p. 137 sqq. Dem letzteren und Pervanoglu wird man gewiss Recht geben müssen, wenn sie annehmen, dass die von den Phylen gesetzten Statuen eben nur zwölf waren, und der mittlere Cuneus nur jene Statue aus dem Archontat des Hadrian mit der lateinisch-griechischen Unterschrift enthielt, während Rhusopulos annimmt, es seien im Ganzen von dreizehn Phylen, also auch von der *Hadrianis*, solche Statuen errichtet worden. Es kommt in den drei erhaltenen Inschriften der Rath der sechshundert vor. Da wir nun wissen, dass sowohl die Rückkehr zu der alten kleisthenischen Zahl von fünfhundert als die Errichtung der neuen Phyle *Hadrianis* in die Regierungszeit des Hadrian fällt, so wird man um so weniger zweifeln dürfen, dass beides gleichzeitig geschehen ist, als ja auch die früheren Veränderungen in der Zahl der Rathsmitglieder (von 400 auf 500 und von 500 auf 600) zugleich und im Zusammenhang mit der Errichtung neuer Phylen stattgefunden hatten.

siebenten Stelle begnügen müssen; vielmehr ist die Stellung der Hadrianis in der Mitte sicher als Auszeichnung vor allen übrigen Phylen aufzufassen.

II. Ptolemais und Attalis.

Die Frage, wie bei der Zusammensetzung der Ptolemais und Attalis verfahren worden sei, liefs sich nach der früher allgemein herrschenden Ansicht (in welcher z. B. Böckh und Ross trotz ihren entgegengesetzten Meinungen über die Stellung der Antigonis und Demetrias ganz übereinstimmten) gar nicht aufwerfen, da nach ihr die beiden Phylen überhaupt nicht neu zusammengesetzt, sondern einfach die bisherige Antigonis und Demetrias zur Ptolemais und Attalis umgetauft wurden.

Diese Ansicht hat sich aber als ganz unhaltbar erwiesen, und es steht jetzt urkundlich fest, dass vielmehr Demetrias und Attalis aufgelöst, ihre Demen den Phylen, denen sie früher angehört hatten, zurückgegeben (zum Theil vielleicht auch in andere versetzt) die Ptolemais und Attalis dagegen aus ganz andern Demen neu gebildet wurden. Denn einerseits findet sich von den inschriftlich nachweisbaren Demen (s. Eustratiadis *διατριβὴ ἐπιγραφικὴ* Athen 1856 p. 22 ff.) der Antigonis (*Λαμπρεῖς, Αἰθαλίδαι, Εἰτειαῖοι, Γαργήττιοι*) und der Demetrias (*Μελιτεῖς, ἐκ Κοίλης, Κοθωχοδῖαι, Ξυπεταῖονες, Ἰπποτομάδαι*) kein einziger später in der Ptolemais oder Attalis wieder, andererseits sehen wir diejenigen beiden Demen, von denen für die Zeit vom zweiten Jahrhundert vor Chr. bis zum dritten nach Chr. am zahlreichsten und sichersten die Zugehörigkeit zur Ptolemais, resp. Attalis bezeugt ist, Phlya und Sunion nämlich, in der zur Zeit der Antigonis und Demetrias abgefassten Inschrift bei Eustratiadis a. a. O. noch in ihren alten Stammverbänden, Sunion in der Leontis, Phlya in der Kekropis. Der Grund aber, warum man dies umständliche Verfahren dem viel einfachern einer bloßen Umnennung vorzog, ist offenbar der, dass der Hass der Athener gegen die makedonischen Antigoniden aus der neuen Ehrenbezeugung für die Könige von Aegypten und Pergamon¹⁾ Alles be-

¹⁾ Die bekanntlich fast immer politische Gegner der makedonischen Antigoniden und syrischen Seleukiden waren.

seitigen wollte, was an die früher dem Antigonos und Demetrios erwiesenen Ehren erinnerte; es sollte auf keine Weise der Schein erregt werden, als ob das, was eine möglichst schroffe Zurücknahme und Verläugnung des früher Geschehenen war, als eine bloße Fortsetzung desselben aufzufassen wäre. Gradeso wie für die Zusammensetzung der neuen Phylen ist dieser Gesichtspunkt auch für die Stellung derselben maßgebend gewesen. Dass Antigonis und Demetrias die erste und zweite Stelle hatten, ist jetzt urkundlich erwiesen; dass die Ptolemais und Attalis die fünfte und zwölfte von ihrer Errichtung an eingenommen haben, steht längst fest. Der Einwurf von Ross, die Demetrias und Antigonis könnten nicht an der Spitze gestanden haben, weil es ja sonst „ein schlechtes Compliment für Ptolemaios Philadelphos und Attalos gewesen wäre, wenn die Athener die nach ihnen umgenannten Stämme von dem vermeinten früheren Ehrenplatze an der Spitze der übrigen entfernt und anderswo untergeschoben hätten“, erledigt sich nach dem, was ich über die demonstrative Bedeutung dieser Umstellung gesagt habe, von selbst. Warum aber gerade die fünfte Stelle für die Ptolemais und die zwölfte für die Attalis gewählt wurde, das zu erklären bin ich nicht im Stande.

Ueber die Art und Weise der Zusammensetzung der Ptolemais und Attalis gebe ich nun zunächst eine tabellarische Uebersicht:

Aus	versetzt in die Ptolemais	versetzt in die Attalis
Ἐρεχθίδας	Θημαχὸς	Ἀγρυλὴ
Ἀλγίδας	Ἰκαρία (Κυθαινίδαι)	Ἀγρυλὴ
Πανδιονίδας	Κονδυλὴ	Προβάλινθος
Λεωντίδας	Ἐκάλη	Σούνιον
Ἀχαμαντίδας	Πρόσπαλτα	Ἀγνοῦς
Οἰνητίδας	Βουτιάδαι	Τυρμεῖδαι
Κεκροπίδας	Φλύα	Ἀθμονον, Τρινέμεια
Ἱπποθωντίδας	Οἰνόη	Οἶον, Κορυθαλλός
Αἰαντίδας	Ἀφιδνα, Θυργωνίδαι, Περγί- δαι Τιταχίδαι	Οἰνόη
Ἀντιοχίδας	Αἰγυλία, Πεντέλη, Μελαιναί, Κολωνός	Ἀτήνη

Eingeklammert sind diejenigen Demen, deren Versetzung in die neuen Phylen nur durch Schriftsteller, nicht durch Inschriften bezeugt ist.

Belege.

1. Ptolemais: *Θημακός*. Zur Erechtheis gehörte dieser Demos nach den Zeugnissen des Stephanus, Harpokration und Photius; seine Versetzung in die Ptolemais bezeugt ausdrücklich Phrynichos bei Stephanus, und dieses Zeugniß wird bestätigt durch die Ephebeninschriften Phil. I p. 56 nr. 2 p. 288 ff. Dass dagegen der Demos jemals zur Antigonis gehört habe, wie Ross Dem. p. 120 und nach ihm Hermann Staatsalterthümer p. 577 wollen, ist nicht bezeugt, sondern nur aus der falschen Ansicht von der Identität der Demen der Antigonis resp. Demetrias mit denen der Ptolemais resp. Attalis geschlossen. Wir werden umgekehrt nach dem oben Bemerkten aus seiner Zugehörigkeit zur Ptolemais schliessen dürfen, dass er nicht in der Antigonis oder Demetrias gewesen, sondern bis zur Errichtung der Ptolemais in der Erechtheis verblieben ist. — *Ἰκαρία*, als Demos der Aegeis durch Schriftsteller und Inschriften übereinstimmend nachgewiesen (Ross Demen p. 122 nr. 62); für die Zugehörigkeit zur Ptolemais gibt es nur ein Zeugniß, in einer noch ungedruckten Inschrift (Abschrift von U. Köhler), die, weil darin der spätere Pädotribe Nikostratos Hilaros' Sohn von Pallene als Ephebe vorkommt, wohl unter Marc Aurel gesetzt werden muss, steht unter den Epheben der Ptolemais [*Ἀφρ*]οδείσιος Ἀθηνόδωρον Ἰκα[ριεύς]. Dass hier etwa der Rest eines E für I gelesen worden und demnach vielmehr *Ἐκαλῆθεν* zu lesen sei (welcher Demos allerdings auch der Ptolemais angehört hat) glaube ich deshalb nicht, weil sonst in der ganzen Inschrift, sowohl in dem noch ungedruckten Theil, als in dem von mir damit verbundenen und sich am untern Ende unmittelbar anschliessenden Stück Eph. 3203, das Epsilon nur in der Form Ε erscheint. Vielleicht darf man einen zweiten Beleg in C. I. Gr. 294 finden, wo ein *Πολέμων Ταρσεύς* vorkommt, der nach Böckhs richtiger Bemerkung der Ptolemais angehören muss. Von dem Demos *Ταρσός* aber, den Böckh hieraus schliesst, ist sonst nirgends eine Spur vorhanden, und da die Inschrift nur in einer sehr schlechten Abschrift von Fourmont vorliegt, so darf man wohl vermuthen, dass ΤΑΡΣΕΥΣ statt [IK]ΑΡ[Ι]ΕΥΣ verlesen ist. Ein entgegenstehendes Zeugniß, wonach noch zur Zeit der Ptolemais und Attalis der Demos Ikaria zur Aegeis gehört habe,

existirt soviel ich weifs nicht. — *Κυδαντίδαι*. Die ursprüngliche Zugehörigkeit dieses Demos zur Aegeis ist aufser den Zeugnissen der Lexikographen mehrfach inschriftlich überliefert (Ross Demen p. 126 nr. 84), für die Versetzung in die Ptolemais fehlt es noch an inschriftlicher Bestätigung, ohne dass dadurch das Zeugniß des Phrynichos bei Stephanus und des Hesych verdächtig würde. — *Κονθύλη*. Dieser Demos ist fast nur aus Arist. Vesp. 232 und dem Scholion dazu bekannt; das letztere berichtet, er habe ursprünglich zur Pandionis gehört und sei dann in die Ptolemais versetzt worden. Wie aber der erste Theil dieser Behauptung (den auch Photius hat) durch C. I. Gr. 199 bestätigt wird, so ist auch die Richtigkeit der zweiten Angabe dadurch unzweifelhaft festgestellt, dass in dem Ephebenverzeichniss Phil. IV p. 76 = Eph. nov. 214 unter der Ptolemais ein [*P*]ηγλιανὸς Κον[θυλῆθεν] vorkommt. — *Ἐκάλη* zur Leontis nach Steph. Byz. und Bekk. Anek. I 247, später zur Ptolemais nach Eph. 222 (= Ross Dem. 7). — *Πρόσπαλτα* zur Akamantis nach Demosthenes XLIII 64, den Lexikographen und der Diäteteninschrift Ross Dem. nr. 5. Zur Ptolemais nach Ephebeninschriften des zweiten Jahrhunderts v. Chr. (Phil. I p. 56 nr. 1 p. 90 ff.) und der Zeit der Antonine (Eph. nov. 214). — *Βουτάδαι*. Zur Oineis nach Harpokration, Suidas und dem Etym. Magnum, dem gegenüber Stephanus Byz. mit seiner Angabe, der Demos habe zur Aegeis gehört, ganz allein steht; auch wird die Angabe der übrigen Lexikographen durch Inschriften (Böckh Seurkunden X) bestätigt, und ist demnach die des Stephanus als auf einem bloßen Schreibfehler beruhend anzusehen. Die Versetzung in die Ptolemais bezeugen die Inschriften Phil. I p. 383. Eph. 222 (= Ross Dem. 7). Phil. III p. 356 nr. 2, alle drei aus der römischen Kaiserzeit. *Φλύα* gehört zur Kekropis zur Zeit der zehn Stämme (s. Ross Dem. p. 138) und urkundlich nachweisbar auch noch zur Zeit der Antigonis und Demetrias (s. oben). Für die (auch von Hesychius bezeugte) Versetzung in die Ptolemais sind die inschriftlichen Belege vom zweiten Jahrhundert vor Chr. bis zum dritten nach Chr. so außerordentlich zahlreich, dass es überflüssig wäre, sie hier aufzuführen. — *Οἶνόη*. Ueber die beiden Demen dieses Namens ist oben bei Gelegenheit der Hadrianis gesprochen. Die Frage, ob der früher in der Hippothontis befindliche Demos in die Ptolemais, der in der Aeantis befindliche in die Attalis (und

aus dieser dann später in die Hadrianis) versetzt wurde, oder umgekehrt, musste dort unentschieden gelassen werden. Die obige Tabelle aber zeigt, dass, wenn wir den Demos, welcher der Aeantis angehört hatte, mit dem später in der Ptolemais befindlichen identificiren, und den der Hippothontis mit dem der Attalis, unter allen zehn alten Phylen aus der Hippothontis kein in die Ptolemais, und aus der Aeantis kein in die Attalis übergegangener Demos nachweisbar wäre, während bei der umgekehrten Annahme gerade diese beiden Lücken sich füllen. Und dies wird als ein Wahrscheinlichkeitsbeweis von grosser Ueberzeugungskraft betrachtet werden dürfen. — Ueber *Ἀφιδνα* (erst Aeantis, dann Ptolemais, zuletzt Hadrianis) s. oben den Abschnitt über die Hadrianis. — *Θυργωνίδαι* nicht, wie Ross Dem. p. 122 will, „erst zur Aeantis, dann zu einer andern Phyle, dann zur Ptolemais“, sondern unmittelbar aus jener in diese versetzt, wie Sauppe beweist de creatione arch. att. p. 17. Dasselbe gilt von den *Περγίδαι*, welche Stephanus wohl nur aus Versehen zur Antiochis zählt, und deren Versetzung aus der Aeantis in die Ptolemais aus dem von Sauppe a. a. O. richtig erklärten Zeugnis des Nikander von Thyateira bei Harpokr. s. *Θυργωνίδαι* hervorgeht. [In dem Verzeichniss Ross Dem. 1 sind, wie Köhler mir brieflich mittheilt, die Anfänge der Namen ΘΥ(ργωνίδαι) ΠΕ(ργίδαι) erhalten.] Für die *Τιτακίδαι* endlich, welche dort neben *Ἀφιδνα*, *Θυργωνίδαι* und *Περγίδαι* noch genannt werden, wird dies Zeugnis noch durch zwei Ephebeninschriften der Kaiserzeit Phil. I p. 384. IV p. 265 bestätigt. — *Αἰγυλῖα* in der Zeit der zehn Phylen zur Antiochis, nach mehrfachen Zeugnissen bei Schriftstellern und in Inschriften (s. Ross Demea p. 110); in der Ptolemais Phil. I p. 56 nr. 3 p. 90 ff. — *Πεντέλη* zur Antiochis nach Stephanus von Byzanz, zur Ptolemais nach Phil. I p. 522 ff. nr. 7 (Ephebeninschrift aus der Zeit des M. Aurelius). — Nicht in die Uebersichtstabelle aufgenommen habe ich den Demos *Συμαχίδαι*. Derselbe befand sich zur Zeit der zehn Stämme in der Antiochis nach der Diäteteninschrift Ross Dem. nr. 5 und den Lexikographen. Dagegen scheint in drei Ephebeninschriften der Kaiserzeit (Phil. I p. 518 ff. III p. 444 f. Eph. 3161) der Demos in der Ptolemais vorzukommen; allerdings ist er niemals vollständig ausgeschrieben, sondern abgekürzt, an den beiden ersten Stellen ΣΗΜΑ, an der dritten □ΗΜ. Der Annahme einer Versetzung des ganzen Demos aber in die neue Phyle steht entgegen,

dass auch nach der Errichtung der neuen Phylen der Demos noch in der Antiochis vorkommt¹⁾, und zwar sowohl in drei Ephebenverzeichnissen des zweiten Jahrhunderts v. Chr. (Phil. I p. 56 nr. 2. 3. p. 288 ff.), als auch in einer Prytanen- und einer Ephebeninschrift der Kaiserzeit (Eph. 3262. Phil. I p. 518), von denen die letztere (mit der Abbreviatur ΣΗΜΑΧΙ) dieselbe ist, in der auch in der Ptolemais ein Ephebe mit dem Demotikon ΣΗΜΑ vorkommt. Demnach wäre wohl eine Theilung des Demos anzunehmen. Doch will ich eine andere Vermuthung nicht zurückhalten, obwohl ich ihre Unsicherheit mir nicht verhehle. Sollten vielleicht die Abbreviaturen ΣΗΜΑ, ΣΗΜ in den Urkunden der Kaiserzeit unter der Ptolemais gar nicht auf diesen Demos zu beziehen sein, sondern auf *Θημαχός*? Dass dieser Name in der Kaiserzeit zu *Σημαχός* sich umgewandelt hätte, ist nicht undenkbar, denn im Allgemeinen widerspricht das dem Gange der griechischen Lautentwicklung gewiss nicht. Allerdings stände im attischen Dialekt dieser Uebergang ziemlich allein, aber auch sonst kommen in der Kaiserzeit in Eigennamen, und gerade in solchen von attischen Demen Lautwandlungen oder Entstellungen vor, die nicht durch sonstige Analogie geschützt sind²⁾. Unterstützt würde diese Vermuthung entschieden dadurch, dass sich *Θημαχός* in der Ptolemais nur in Inschriften des zweiten Jahrhunderts v. Chr., und umgekehrt der mit *Σημα* . . . beginnende Demos nur in denen der Kaiserzeit findet³⁾. — *Μελαιναί* zur Antiochis nach Stephanus, zur Ptolemais nach Phil. IV p. 334. — *Κολωνός*. Dieser Demos macht unter allen in die Ptolemais versetzten die meisten Schwierigkeiten. Schon das ist streitig, ob es einen oder zwei Demen des Namens gegeben habe. Namentlich hat C. Wachsmuth

¹⁾ Der ganz vereinzelte *Ση[μαχι]δης* in der Leontis Phil. I p. 90 ff. beruht wohl auf einem Irrthum, oder es ist gar nicht so zu ergänzen, sondern liegt hier ein anderes sonst unbekanntes Demotikon vor.

²⁾ So findet sich mehrfach *Σουβρίδης* statt *Συβρίδης* und fast durchweg *Συβαλήτιος* statt *Συπαλήτιος* geschrieben.

³⁾ Das Entgegengesetzte, aber nur als vereinzelten Schreibfehler, nimmt Sauppe de creatione archontum Atticorum p. 18, unzweifelhaft mit Recht, in der Ephebeninschrift Phil. I p. 520 (zweites Jahrh. v. Chr.) an, wo unter der Antiochis *ΘΗΜΑ* statt *Σημα(χι)δης* geschrieben ist. Sollte übrigens nicht der Ortsname *Σύμβρα*, den Stephanus s. v. mit der Erklärung *Φρυγίας προύριον* aus Capito *ἐν Ἰσσυριῶν δευτέρῳ* anführt, ebenfalls eine später üblich gewordene Form für *Θύμβρα* sein?

(die Stadt Athen im Alterthum I 355) mit Entschiedenheit gegen Sauppe und Andere die Behauptung aufgestellt, dass es nur einen Demos des Namens Kolonos gegeben habe, der zur Zeit der zehn Stämme zur Antiochis, zur Zeit der zwölf Stämme zur Aegeis gehört habe. Die Unrichtigkeit dieser Annahme aber bin ich im Stande urkundlich zu erweisen. Zunächst sind es nicht weniger als vier Phylen, denen sich ein Demos Kolonos in attischen Inschriften zugerechnet findet: 1) Antiochis C. I. Gr. 172 (sicher aus der Zeit der zehn Phylen) Demotikon *Κολωνεῖς*. 2) Aegeis Eph. nov. 429 (bald nach Euklides) C. I. 115. 183. Beide Inschriften stammen aus der Zeit, wo die Antigonis und Demetrias bestand¹⁾. Ferner in drei Ephebeninschriften des zweiten Jahrh. v. Chr., also nach Errichtung der Ptolemais und Attalis, Phil. I p. 56 ff. nr. 2. p. 90 ff. p. 288 ff. Demotikon in allen fünf Inschriften *ἐκ Κολωνοῦ*. 3) Ptolemais, sowohl im zweiten Jahrhundert Phil. I p. 56 ff. nr. 2 (Demotikon *Κολωνῆθεν*), als auch in der Kaiserzeit. *Κολωνῆθεν* ausgeschrieben in der von Neubauer aus C. I. 281 und Phil. I p. 479 nr. 6 zusammengesetzten Inschrift, welche ins Jahr 151 oder 152 n. Chr. fällt. Sonst abbrevirt *ΚΟΛΩ* Eph. 222 (= Ross Dem. 7) und Phil. III p. 444 ff. (im achtundzwanzigsten Jahr des Pädotriben Abaskantos, also zwischen 161/62 und 169/70 n. Chr., vgl. Herm. VII p. 224). Zweifelhaft ist Phil. IV p. 168, gegen Ende der Regierung Mark Aurels, da die hier vorkommende Abbreviatur *ΚΟ* zur Noth auch auf Konthyle (s. oben) bezogen werden könnte, obwohl bei der Seltenheit dieses (überhaupt nur in zwei Beispielen inschriftlich nachgewiesenen) und der Häufigkeit jenes Demos die Bezeichnung auf Kolonos einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit hat. Als ganz sicher dagegen wird man annehmen müssen, dass das abgekürzte Demotikon *ΚΛΩ*, das sich Phil. I p. 384 nr. 4, im neunzehnten Jahr des Abaskantos (zwischen 152/53 und 160/61) unter der Ptolemais findet, statt *Κ[ο]λω(νῆ-θεν)* verschrieben ist. 4) Leontis in drei Inschriften: Ross Demen nr. 1 (Entstehungszeit ungewiss). Phil. III p. 359 nr. 3 (erstes Jahrhundert der Kaiserzeit, wahrscheinlich unter Claudius). Phil. III p. 444 ff. (zwischen 161/62 und 169/70 n. Chr.). Mit der Annahme eines einzigen Demos, der mit der Zeit durch vier verschiedene Phylen gegangen wäre, ist nun, ganz abgesehen von

¹⁾ Ich werde dies unten bei der Attalis unter dem Demos Ankyle beweisen.

der Unwahrscheinlichkeit der Sache an sich, dieser urkundliche Thatbestand unvereinbar. Zunächst die chronologischen Verhältnisse der Inschriften zu einander; wir finden den Demos zur Zeit der zehn Phylen in der Antiochis, zur Zeit der Demetrias und Antigonis in der Aegeis, in derselben auch noch im zweiten Jahrhundert vor Christus, aber in zeitlich ganz naheliegenden Inschriften auch schon in der Ptolemais, dann zur Zeit des Kaisers Claudius in der Leontis, unter Antoninus Pius wieder in der Ptolemais, ebenso noch unter Mark Aurel, aber wenige Jahre darauf noch unter demselben wieder in der Leontis und etwa zehn Jahre später (wahrscheinlich) wieder in der Ptolemais! Dieses Hin- und Herversetzen ist doch mehr als unwahrscheinlich! Aber noch mehr: es giebt sogar zwei Inschriften, in denen in je zwei verschiedenen Phylen der Demos Kolonos vorkommt, nämlich Phil. I p. 56 nr. 2 (zweites Jahrhundert vor Chr.) in der Aegeis und Ptolemais¹⁾ und Phil. III p. 444 ff. (zwischen 161/62 und 169/70) in der Leontis und Ptolemais. Demnach muss es mehr als einen Demos Kolonos gegeben haben.

Schwieriger ist nun freilich die Frage, wie sich auf die zwei Demen, die nothwendig angenommen werden müssen, die erhaltenen Angaben vertheilen, bei sorgfältiger Ueberlegung aber lässt diese Frage nur eine Lösung zu, die ich durch folgendes Schema veranschauliche:

	1. Κολωνός (ἱππιός?) Demotikon ἐκ Κολωνοῦ, erst in der Kaiserzeit Κολωνῆθεν.	2. Κολωνός (ἀγοραῖος?) Demotikon einmal (C. I. 172) Κολωνεῖς, sonst immer Κολωνῆθεν, niemals ἐκ Κολωνοῦ.
Zeit der zehn Phylen	Aegeis (Eph. nov. 429)	Antiochis (C. I. Gr. 172)
Zeit der Antigonis und Demetrias	Aegeis (C. I. Gr. 115. 183)	(Antiochis)
Zweites Jahrhundert v. Chr.	Aegeis (Phil. I p. 56 ff. nr. 2. p. 93 ff. p. 288 ff.)	Ptolemais (Phil. I p. 56 ff. nr. 2)
Römische Kaiserzeit	Leontis (Phil. III p. 359 nr. 3. p. 444 ff.)	Ptolemais C. I. Gr. 281. Phil. I p. 479 nr. 6. Eph. 222 (Ross Dem. 7). Phil. III p. 444 ff. IV p. 168 (?)

¹⁾ Und zwar bei der Aegeis mit dem Demotikon ἐκ Κολωνοῦ, bei der Ptolemais Κολωνῆθεν.

Allerdings hat dabei ein Zeugniß unberücksichtigt bleiben müssen, das des räthselhaften Demenverzeichnisses Ross Dem. nr. 1. Dies hat einen Demos Kolonos in der Leontis, was, falls die Inschrift älter als die Ephebenurkunden des zweiten Jahrhunderts ist¹⁾, ganz unbegreiflich erscheint, — denn drei gleichnamige Demen wird doch gewiss Niemand annehmen wollen. Die Lösung dieses Räthsels wird aber so lange aufgeschoben werden müssen, bis im zweiten Bande des Corpus Inscriptum Atticarum eine neue Abschrift jenes Verzeichnisses erscheint. Mir ist es so gut wie gewiss, dass die Inschrift nicht älter ist als das zweite Jahrhundert v. Chr. Damals, kurz nach der Entstehung der im Philistor abgedruckten Ephebenverzeichnisse müsste dann der Demos aus der Aegeis in die Leontis versetzt sein²⁾.

Sonst brauche ich zur Begründung der obigen Aufstellungen kaum etwas hinzuzufügen: Die Identität des (früher) in der Aegeis und (später) in der Leontis befindlichen Demos muss, da keiner von ihnen mit dem in der Ptolemais befindlichen identisch sein kann (denn beide kommen mit ihm gleichzeitig in denselben Inschriften vor) nothwendig angenommen werden, wenn man die Annahme von drei gleichnamigen Demen vermeiden will. Eine Bestätigung dieser Identität kann man darin finden, dass in den zahlreichen Inschriften der Kaiserzeit nie einer von Kolonos in der Aegeis vorkommt. In den Ephebeninschriften möchte dies bei der geringen Zahl der unter jeder Phyle verzeichneten ein Zufall sein: aber dass auch unter den vierzig Prytanen dieses Stammes in der wohlerhaltenen Inschrift bei Hirschfeld Bullettino 1872 p. 118 (Kumanudis *Αὐγή* 1870 Σειτ. 21) kein Angehöriger dieses

¹⁾ Ross meinte ja sogar, dass sie nach orthographischem und paläographischem Charakter ins vierte Jahrhundert gehören müsse, während oben aus innern Gründen nachgewiesen ist, dass sie jünger als die Errichtung der Ptolemais sein muss.

²⁾ Die chronologischen Schwierigkeiten, welche diese Inschrift verursachte, sind zum großen Theile beseitigt durch die Auskunft, die mir Herr Professor Dr. Köhler mit bereitwilligster Freundlichkeit auf meine Anfrage gegeben hat. Derselbe schreibt nämlich: „Die Angaben von Ross über das bekannte Verzeichniß der Demen sind ganz irrig und offenbar nach vorgefassten Meinungen gemacht. Dem paläographischen Charakter nach gehört die Inschrift in die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts, kann aber noch etwas jünger und mit der ältesten Theseeninschrift, mit der sie eine gewisse Aehnlichkeit hat, gleichzeitig sein.“

Demos vorkommt, kann wohl als ein Beweis dienen, dass damals (etwa 140 nach Chr.) derselbe nicht mehr in der Aegeis gewesen ist.

2. Attalis. Ἀγρυλὴ und Ἀγκυλὴ. Zur Zeit der zehn Phylen gehört ersterer Demos zur Erechtheis, letzterer zur Aegeis. Beides ist durch Schriftsteller und Inschriften hinlänglich gesichert (s. Ross Demen S. 110). Der Uebertritt in die Attalis ist für Agryle nur durch Hesychius, für Ankyle nur durch eine Ephebeninschrift des zweiten Jahrhunderts v. Chr. (Phil. I p. 90 ff.) bezeugt. Demnach läge es nahe, eine Verwechselung anzunehmen, indem entweder bei Hesych ein Irrthum statuirt würde (wie das Ross Demen p. 2 zu thun geneigt ist) oder umgekehrt die hesychische Notiz als richtig angenommen, und für die Inschrift des Philistor eine Verschreibung (ΑΓΚΥΛΗΘΕΝ statt ΑΓΡΥΛΗΘΕΝ) vorausgesetzt, wie Sauppe de creat. arch. Att. p. 18 Anm. 7 will¹⁾. Möglich ist das sehr wohl, aber dass es wirklich der Fall sei, wird man nur dann annehmen dürfen, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Dass beide Demen in die Attalis versetzt wurden, hat an sich nichts Auffallendes; dass Hesychius' Notiz durch keine Inschrift bestätigt wird [doch s. u.] und in Betreff von Ankyle nur ein einziger inschriftlicher Beleg vorkommt, ist ebenfalls kein Verdachtsgrund. Käme endlich nur einer von beiden Demen auch nach der Errichtung der Attalis noch in seinem alten Verbande vor, so würde es das Einfachste sein, anzunehmen, dass dieser Demos eben nicht versetzt, sondern sein Name irrthümlich für den des andern substituiert worden sei. Allein so steht es nicht: vielmehr kommen beide Demen noch nach der Errichtung der Attalis in ihren früheren Verbänden vor, sowohl Agryle in der Erechtheis als Ankyle in der Aegeis, und demnach hilft der Annahme einer Verwechselung, entweder in der Inschrift des Philistor oder bei Hesych, zur Aufklärung dieses spätern Vorkommens gar nichts. Wir haben also keinen Grund, daran zu zweifeln, dass sowohl Agryle aus der Erechtheis als Ankyle aus der Aegeis in die Attalis versetzt wurde. [Jetzt auch Agryle in der Attalis inschr. nachg. Eph. nov. 436.]

¹⁾ Die entgegengesetzte Verschreibung nimmt Sauppe mit unzweifelhaftem Rechte an Phil. I p. 56 n. 3, wo Ἀγρυλῆθεν (statt Ἀγκυλῆθεν) unter der Aegeis steht.

Wie ist dann aber das fortwährende Vorkommen dieser Demen in ihren alten Phylen zu erklären? Agryle in der Erechtheis findet sich Phil. III p. 359 nr. 3 (etwa unter Kaiser Claudius) Eph. nov. 107 (unter Antoninus Pius). Ein drittes Beispiel würde C. I. 293¹⁾ sein, wenn die Inschrift wirklich jünger wäre, als die Errichtung der Attalis; nach den Buchstabenformen bei Böckh müsste sie dies sein, aber da der Text nur auf einer Abschrift von Fourmont beruht, kann man sich nicht mit Sicherheit darauf verlassen. Für das Verbleiben von Ankyle in der Aegeis auch nach der Errichtung der Attalis darf man sich nicht auf C. I. Gr. 115. 183 berufen, welche, wie Böckh darthut, einander zeitlich ganz nahe liegen. Allerdings hat Böckh mit Recht darauf hingewiesen, dass diese Inschriften der Zeit der zwölf Phylen angehören, was namentlich der (in 115 vorkommende) Archontenname Eubulos beweist, welcher nach dem Ende unserer erhaltenen Archontenliste Ol. 122, 1 (292 v. Chr.) fallen muss²⁾. Auf der andern Seite aber kann, was Böckh übersehen zu haben scheint, die Entstehungszeit beider Inschriften auch nicht nach der Errichtung der Ptolemais fallen, denn in beiden finden wir den Demos *Κυδαντίδαι* (s. oben) noch in der Aegeis. Danach bleibt nichts übrig, als beide Inschriften in die Zeit des Bestehens der Antigonis und Demetrias zu setzen, und dafür bieten dann die Inschriften selbst (oder wenigstens die vollständig erhaltene nr. 115) noch eine directe Bestätigung. In beiden Inschriften fehlt unter den Demen der Aegeis Gargettos. Da nun aber dieser Demos sowohl in der Zeit der zehn Phylen, als auch später wieder nach Auflösung der Antigonis und Demetrias sicher zur Aegeis gehört hat, und da er ziemlich volkreich gewesen zu sein scheint, so dass das gänzliche Fehlen der Gargettier in diesem Verzeichnisse nicht wohl ein rein zufälliges sein kann³⁾, so wird man annehmen müssen, dass damals

¹⁾ Der Name der Phyle ist nicht erhalten, aber es kommen neben dem viermal wiederholten *Ἀγρυλῆθεν* noch die Demotiken *Λαμπρεὺς*, *Ἀναγυράσιος*, *Εὐωνυμεὺς* und vielleicht *Παμβωτάδης* vor.

²⁾ Denn der Archon von Ol. 108. 4 (345 v. Chr.) kann es nicht sein.

³⁾ Man darf sich für die Annahme eines Zufalls nicht etwa darauf berufen, dass auch in zweien von den Ephebeninschriften des Philistor (I p. 56 n. 2. 3), die doch sicher einer Zeit angehören, wo Gargettos wieder in der Aegeis war, zufällig kein Gargettier unter den Epheben dieser Phyle vorkommt. (Dagegen p. 90 ff. findet sich ein, p. 288 zwei Angehörige dieses

Gargettos nicht in der Aegeis war. Und wirklich ist dies einer von denjenigen Demen, deren Zugehörigkeit zur Antigonis urkundlich feststeht (Eustratiadis *διατριβὴ ἐπιγραφικὴ* p. 23). Gehören nun C. I. 115. 183 in die Zeit vor Errichtung der Attalis, so findet sich doch der Demos Ankyle nicht minder auch nach derselben noch in der Aegeis, so Phil. I p. 56 nr. 2. p. 288 ff.¹⁾. Aus der Kaiserzeit weiß ich nur ein Beispiel, in der ungedruckten Ephebeninschrift aus dem Archontat des Pantänus unter Kaiser Trajan. Phylennamen stehen hier nicht (s. oben), aber es folgt auf einen *Εὐωνυμεὺς* (Erechtheis) ein *Ἀγκυλῆθεν*, der nächste erhaltene Name ist ein *Γαργήτιος* (Aegeis), also hat hier offenbar der Demos Ankyle am Anfang der Aegeis gestanden. Es scheint also von jedem der beiden Demen ein (kleiner) Theil in die Attalis versetzt, ein anderer (größerer) in der Erechtheis resp. Aegeis geblieben zu sein. Dies ist um so weniger unwahrscheinlich, als wenigstens für Agryle eine Theilung in zwei Demen (*καθύπερθεν* und *ὑπένερθεν*) ausdrücklich bezeugt ist durch die bekannte Diäteteninschrift Ross Dem. nr. 5²⁾. Also wird einer dieser beiden Theile in die Attalis übergetreten sein, und etwas Aehnliches ist dann wohl auch für Ankyle anzunehmen. — *Προβάλινθος* zur Pandionis nach Stephanus und der Diäteteninschrift³⁾, zur

Demos unter den Epheben der Aegeis. In der fünften Inschrift p. 56 n. 1 ist das Verzeichniss dieser Phyle nicht erhalten.) Denn dort handelt es sich im einen Falle um sechs Personen, im andern um neun, bei dem Prytanenverzeichniss C. I. Gr. 115 aber um sechsundvierzig.

¹⁾ Auch p. 56 n. 3, wo *Ἀγκυλῆθεν* nach dem oben Bemerkten offener Schreibfehler ist, ist hierher zu ziehen.

²⁾ Dieselbe Annahme für Ankyle beruht nur auf Ross Dem. nr. 1, und auch hier nur auf ziemlich unbedeutenden Buchstabenresten.

³⁾ Wie mir Köhler soeben brieflich mittheilt, steht in dem Demenverzeichniss Ross Dem. nr. 1 am Anfang der zweiten Columnne, welcher sicher der Pandionis angehört [ΠΡ]ΟΒΑΛ [ΙΝΘΟΣ], wohl in der ersten Zeile, wo Ross vielmehr [ΠΡΑ]ΣΙΑ[Ι] giebt. Diese Thatsache ist von entscheidender Bedeutung für die Zeitbestimmung dieser Inschrift: sie zeigt, dass dieselbe zwischen der Errichtung der Ptolemais (265 v. Chr.) und der Attalis (200 v. Chr.) verfasst ist. Dies wird auch dadurch unterstützt, dass wir hier noch beide Agryle in der Erechtheis, und (wenn Ross richtig ergänzt) beide Ankyle in der Aegeis finden. Auch passt diese Zeitbestimmung noch genauer als die oben von mir versuchte zu dem, was Köhler über den Schriftcharakter sagt. Freilich weiß ich dann nicht, durch welche Combination das Vorkommen des Demos Kolonos unter der Leontis in dieser Urkunde erklärt werden kann.

Attalis Phil. I p. 90 ff. p. 288 ff. Auch in der Prytaneninschrift der Attalis aus der Kaiserzeit C. I. Gr. 194 col. II Z. 26, wo die Fourmontsche Abschrift ΠΙΟΙΑΛΙ giebt, ist sicher Π[ρ]ο[β]αλί[σιοι zu lesen. Dass der Name nicht eingerückt ist, beweist nur, dass Fourmont übersehen hat, dass es ein Demotikon ist. — Σούνιον zur Leontis in der Periode der zehn Phylen (Ross Demen nr. 5) und auch noch zur Zeit der Antigonis und Demetrias (s. oben). Zeugnisse für die Zugehörigkeit zur Attalis sind vom zweiten Jahrhundert vor Chr. bis spät in die Kaiserzeit äusserst häufig. — Ἀγνοῦς früher zur Akamantis (Ross Demen p. 110), später zur Attalis (C. I. 281. Phil. I p. 479 nr. 6. Eph. nov. 214. Phil. III p. 444. IV p. 168 tab. nr. 2. I p. 522 ff. nr. 7. I p. 518 ff. nr. 6. Eph. nov. 107). Auch in dem Prytanenverzeichniss C. I. Gr. 194, wo Fourmont Α. ΜΟΥΣΙΟΙ hat, ist sicher nicht mit Böckh Ἀ[λι]μούσιοι, sondern Ἀ[γν]ούσιοι zu lesen. Sehr auffallend ist der Artikel des Stephanus: Ἀγνοῦς δῆμος ἐν τῇ Ἀττικῇ τῆς Δημητριάδος φυλῆς· τινὲς δὲ τῆς Ἀκαμαντίδος ἢ ὡς Φρόνιχος τῆς Ἀτταλίδος. Auffallend schon, weil sonst Stephanus nirgends eine statistische Angabe über Zugehörigkeit eines Demos zur Antigonis oder Demetrias hat¹⁾. Offenbar benutzte er nur eine Quelle, die aus der Zeit der zehn Phylen stammte, und als zweite den Phrynichos, den er für die Ptolemais und Attalis anzuführen pflegt (M. H. E. Meier zu Ross Demen p. 120 nr. 56), dagegen kann ihm eine Quelle über die Zusammensetzung der Antigonis und Demetrias nicht vorgelegen haben, ebensowenig wie über die Hadrianis. Wo mag er also hier diese ganz vereinzelte Notiz aufgelesen haben? Auffallend ist auch, dass er sie an die Spitze stellt, während sonst immer die Angaben derjenigen Quelle, welche aus der Zeit der zehn Phylen stammt, zuerst kommen. Die Glaubwürdigkeit der Angabe muss dahingestellt bleiben, weil sie ganz vereinzelt dasteht und jedenfalls aus einer andern Quelle stammt als die sonstigen, im Ganzen durch die Inschriften als sehr zuverlässig erwiesenen Angaben des Stephanus über die attischen Demen. Jedenfalls würde nach dem oben Bemerkten und durch inschriftliche Zeugnisse Festgestellten ein Demos der Attalis, der

¹⁾ Außerdem wird s. v. Ἀντιγονίς die attische Phyle genannt, aber ohne Anführung eines dazu gehörigen Demos. Unter Δημητριάς erwähnt er die attische Phyle gar nicht, sondern nur die Stadt in Thessalien.

früher in der Demetrias gewesen, etwas sehr Auffallendes sein. — *Τυρμείδαι* in der Oeneis nach den Lexikographen (s. Ross Demen s. v.) in der Attalis Phil. I p. 52 nr. 3. I p. 383. IV p. 168 nr. 2. III p. 444 ff. C. I. Gr. 194. — *Ἀθμόνον*. Sowohl für die ursprüngliche Zugehörigkeit zur Kekropis als für die spätere zur Attalis sprechen neben mehrfachen litterarischen auch zahlreiche epigraphische Zeugnisse (vgl. Ross Demen s. v. Phil. I p. 56 nr. 3. p. 90 ff. C. I. 281. Phil. I p. 479 nr. 6 und oft in der Kaiserzeit). — *Τρινέμεια* zur Kekropis nach Stephanus. Ein inschriftliches Zeugniß dafür aus der Zeit der zehn Phylen oder auch aus derjenigen der Antigonis und Demetrias fehlt. Dagegen finden wir den Demos in der Attalis Phil. I p. 56 nr. 3, während er in der demselben Zeitalter (zweites Jahrhundert vor Chr.) angehörigen Inschrift Phil. I p. 288 ff. in der Kekropis erscheint; in der Kaiserzeit kommt er in der Attalis gar nicht vor, in der Kekropis zweimal, C. I. Gr. 275 (Ephebeninschrift aus der Zeit des Commodus) und Eph. 3263. Dass letztere Inschrift eine Prytanenliste der Kekropis ist, beweisen die neben den *Τρινεμαιοῖς* (sic) vorkommenden Demen der *Ἀλαιοῖς*, *Πιθεῖς*, *Αἰξωνεῖς* und *Συβαλήττιοι*. Bei dieser Sachlage ist nicht zu entscheiden, ob der Demos etwa getheilt wurde, so dass der Haupttheil immer in der Kekropis blieb, oder ob der ganze Demos in die Attalis versetzt, aber zeitig der Kekropis zurückgegeben wurde, so dass es in der Kaiserzeit überhaupt nur in der Kekropis Trinemeer gab. Eine dritte Möglichkeit, dass das einzige für Trinemea in der Attalis vorkommende Zeugniß auf einer Verwechslung zwischen einem *Τρινεμεεὺς* und einem *Τυρμείδης* beruhe, hat geringere Wahrscheinlichkeit, denn diese Demotiken sind sich doch bei weitem nicht so ähnlich wie *Φηγατεὺς* und *Φηγούσιος*, *Ἀγρυλῆθεν* und *Ἀγρυλῆθεν*, deren Verwechslung oben nachgewiesen ist. — *Οἶον*. Von den beiden Demen dieses Namens gehört der eine, *Οἶον Δεκελεικόν*, zur Zeit der zehn Phylen der Hippothontis, der andere, *Οἶον Κεραμεικόν*, der Leontis an. Dass einer von den beiden Demen in die Attalis versetzt ist, beweisen die Ephebeninschriften Phil. III p. 444 ff. IV p. 168 nr. 2. III p. 553 nr. 2. Und dass dies das dekeleische Oion aus der Hippothontis, nicht das kerameische aus der Leontis ist, geht mit Evidenz daraus hervor, dass in ersterer Phyle seit Errichtung der Attalis niemals ein Demos *Οἶον* vorkommt, in letzterer aber ausserordentlich

häufig (Phil. I p. 383 nr. 4; 522 nr. 7. III p. 553 nr. 2; 359 nr. 3. IV p. 168 nr. 2; 265; 339 nr. 3; 356 nr. 2. C. I. Gr. 281. Phil. I p. 479 nr. 6. C. I. Gr. 575; 278. Eph. nov. 107, außerdem zwei ungedruckte). Merkwürdig ist dabei, dass in diesen dreizehn Inschriften das Demotikon der zur Leontis gehörigen Gemeinde ἐξ Οἴου ist, dagegen in den drei Inschriften, wo der Demos der Attalis vorkommt, Οἰόθεν. In der Zeit der zehn Phylen dagegen war für beide Demen ἐξ Οἴου gebräuchlich gewesen. Hier hat sich also erst in späterer Zeit eine Differenzierung zwischen den Demoticis zweier gleichnamiger Demen herausgebildet¹⁾, während umgekehrt, wie wir sahen, die frühere Differenz zwischen ἐκ Κολωνοῦ und Κολωνῆθεν in der Kaiserzeit verschwand. — Κορυδαλλός in der Zeit der zehn Stämme zur Hippothontis (C. I. Gr. 172), später zur Attalis, wofür sowohl aus dem zweiten Jahrhundert (Phil. I p. 56 nr. 3) als aus der Kaiserzeit (Phil. IV p. 168 nr. 2 KOP. I p. 383 KOPY) Belege vorliegen. Auch ist gewiss C. I. Gr. 194 das Demotikon, das Böckh nach Fourmont ΚΟΙΔΑΑΛΓΑ gibt, kein anderes als Κο[ρι]δα[λ]λ[ε]ῖς. — Οἰνόη aus der Aeantis in die Attalis versetzt, siehe oben unter der Hadrianis und Ptolemais. — Ἀττήνη nach Stephanus erst zur Antiochis, dann zur Attalis gehörig. Beide Angaben werden durch je eine Inschrift bestätigt, jene durch C. I. Gr. 172, diese durch Phil. I p. 288 ff. Außerdem kommt noch ein Demos unter der Attalis vor, der sonst einer der zehn alten Phylen angehört, nämlich Χολαργός. Ich habe ihn aber nicht in der Reihe aufgeführt, weil ich fest überzeugt bin, dass er in Wahrheit niemals in einer andern Phyle gewesen ist, als in der Akamantis. Der Demos kommt nämlich auch in der Zeit, wo schon Ptolemais und Attalis bestanden, noch fortwährend in der Akamantis vor. So Phil. I p. 56 nr. 3²⁾; 288. IV p. 339 nr. 3 (drei Personen). I p. 383 (vier Personen). III p. 553 nr. 2. IV p. 265 (vier Personen). Eph. 222, und in

¹⁾ Wann, lässt sich nicht genau sagen, da sich in den fünf Ephebenverzeichnissen des Philistor aus dem zweiten Jahrhundert v. Chr. zufällig keiner dieser beiden Demen findet.

²⁾ Denn in der leeren Zeile zwischen [Φ]λυεύς und [Χολα]ργεύς hat hier offenbar der Phylenname Ἀκαμαντίδος gestanden; Kumanudis ergänzt ihn nicht, so dass es den Anschein gewinnt, als stehe Cholargos hier unter der Ptolemais.

den beiden Prytaneninschriften der Akamantis C. I. Gr. 191. 192, von dem in der einen sieben, in der andern vier *Χολαργεῖς* aufgezählt werden. Dagegen weist die mehrfach angeführte Prytaneninschrift der Attalis C. I. Gr. 194 nichts von diesem Demos, und das einzige Zeugniß ist überhaupt Phil. III p. 553 nr. 2, wo zugleich auch in der Akamantis ein Cholargeer vorkommt. Da diese Inschrift schon der Periode angehört, wo das Hinzusetzen der Demotiken der Epheben mehr und mehr abkommt, und da sich in dieser späten Zeit auch sonst mancherlei Versehen finden, so glaube ich auch jenes Vorkommen eines Cholargeers in der Attalis auf ein solches zurückführen zu dürfen¹⁾.

Hier mögen denn auch noch diejenigen Demen zusammengestellt werden, die entweder nachweislich erst für die Phylen Ptolemais und Attalis neu gegründet sind, oder bei denen doch nicht mehr nachgewiesen werden kann, welcher von den alten Phylen sie vorher angehört hatten. Es sind in der Ptolemais: *Βερενικίδαι*, bei Errichtung der Phyle neu gegründet. Die Zeugnisse für diesen Demos, der nie unter einer andern Phyle erscheint, sind so zahlreich, dass es unnöthig ist, sie einzeln aufzuführen. *Εὐνοστίδαι*. Der volle Name dieses Demos kommt nur in dem Demenverzeichniß bei Ross Dem. nr. 1 vor, und zwar unter der Ptolemais; sicher aber sind auf denselben auch die Abbreviaturen EYN Phil. I p. 383 und EY Phil. IV p. 168 nr. 2 zu beziehen. — *Ἀκναίεῖς*. An der einzigen Stelle, wo dieser Name ausgeschrieben vorkommt, Phil. IV p. 548 nr. 3, sind die Epheben nicht nach Phylen geordnet; da sich aber Phil. I p. 383 AKY und Phil. IV p. 76 = Eph. nov. 214 AK als Abkürzungen eines Demotikon in der Ptolemais finden, so ist sicher der genannte Demos dieser Phyle beizuzählen. — *Πεταλι(εύς?)* Phil. I p. 265 (zwei Personen). — *Υπώρει[α]* kommt nur in dem Demenverzeichniß bei Ross Dem. 1 vor, und zwar steht es hier unmittelbar vor den *Εὐνοστίδαι* in der zwischen Leontis und Akamantis befindlichen fünften Phyle, die Ross Antigonis nennt, die aber, wie gezeigt, nur die Ptolemais sein kann. Es kann also nur ein Versehen sein, wenn Ross im alphabetischen Verzeichniß der Demen p. 136 nr. 147 den Demos mit Berufung auf eben

¹⁾ Ein offenkundiger Schreibfehler ist es, wenn Ep. 3161 dreimal ΧΟΛΑ in der Leontis vorkommt; das soll natürlich Χολλ[είδης] heißen.

jene Inschrift zur Leontis rechnet. Für die Attalis ist der einzige Demos, der sich nicht auf eine der zehn alten Phylen zurückführen lässt, Ἀπολλωνιεῖς (aus dem zweiten Jahrhundert vor Chr. Phil. I p. 56 nr. 3. p. 90 ff.; in der Kaiserzeit mehrfach bezeugt). Er ist jedenfalls erst bei der Errichtung der Attalis neu begründet; dies will gewiss auch Stephanus mit den Worten Ἀπολλωνιεῖς δῆμος προστεθεὶς τῇ Ἀτταλίδι φυλῇ sagen, und überdies folgt es aus dem Namen, der sicher von Ἀπολλωνίς oder Ἀπολλωνιάς, der Gemahlin des Eponymen der Phyle, König Attalos I. von Pergamon (Polyb. XXII 20) genannt ist; gerade so wie die Βερενικίδαι nach der Berenike.

Kehren wir zu denjenigen Demen zurück, welche sich aus den zehn alten Phylen herleiten lassen, und ziehen wir das Resultat aus der obigen Zusammenstellung, so ergibt sich, dass schon bei der Begründung dieser beiden neuen Stämme, wie später bei der der Hadrianis, der Grundsatz befolgt worden ist, dass jeder von den zehn alten Stämmen zunächst einen Demos zur Errichtung der neuen beizusteuern habe. Da aber zehn Demen noch lange nicht hinreichten, um die neuen Phylen den alten ungefähr gleich zu machen, so mussten noch andere versetzt werden. Und hierbei scheint man denn das Princip der Ausgleichung unter den ungleichen Demenzahlen der alten Phylen einigermaßen befolgt zu haben. Von allen Phylen sind vor der Errichtung der neuen Stämme offenbar die Antiochis und Aegeis diejenigen gewesen, welche die meisten Demen zählten. Nun wird es kaum zufällig sein, dass unter den drei Stämmen, denen nachweisbar bei der Errichtung der älteren von den beiden neuen Phylen, der Ptolemais, mehr als je ein Demos entzogen worden ist, gerade jene zwei sich befinden. Dies deutet vielmehr entschieden auf jenes Ausgleichungsstreben hin. Als dann später die Attalis gegründet wurde, ergab sich aus eben diesem Ausgleichungsbestreben, dass man nun andere Phylen, als diejenigen, bei denen dies damals geschehen war, um mehr als einen Demos verkürzte, und dass dies gerade die Hippothontis traf, kann uns nicht wundern, da dies nunmehr, nach der Beschränkung der Antiochis und Aegeis, der Stamm war, der die meisten Demen zählte; auch die Kekropis gehörte wenigstens nicht zu den schwächeren Phylen. Unerklärlich bleibt bei dieser Auffassung nur, warum gerade aus der Aeantis so viele Demen (vier in die Ptolemais, einer in die Attalis) ver-

setzt wurden; dies ist dem Princip der Ausgleichung gerade entgegen, denn dieser Stamm hat schon von vornherein fast unter allen die geringste Demenzahl. Indess diese eine Ausnahme, die wir nicht erklären können, stößt darum die über das Verfahren im Allgemeinen gemachte Beobachtung nicht um.

Ueber Antigonis und Demetrias zu sprechen, ist noch nicht an der Zeit. Erst wenn alles vorhandene Material in sorgfältiger Bearbeitung im zweiten Bande des Corpus Inscriptionum gesammelt vorliegt, wird es rathsam sein, die Zusammensetzung dieser Phylen näher zu untersuchen. Auch manche andere interessante Fragen, z. B. nach der Zeit der Aufhebung der Antigonis und Demetrias, nach dem Zustande zwischen der Errichtung der Ptolemais und der der Attalis¹⁾, werden sich erst dann mit einiger Aussicht auf Erfolg behandeln lassen.

¹⁾ Was ich oben aus einer einzigen Berichtigung Köhlers im Text des Ross'schen Demenverzeichnisses über das Alter dieser Inschrift gefolgert habe, das scheint wenigstens darauf hinzudeuten, dass von 265—200 nur elf Phylen bestanden haben. Denn wenn aufser der neuerrichteten Ptolemais noch eine der beiden früher hinzugekommenen Phylen, sei es unter dem alten oder veränderten Namen (das angebliche Zeugniß für die *Ἐρεχθίδις νεωτέρα* beruht auf einem Missverständniß) fortbestanden hätten, so müssten wir sie an erster oder zweiter Stelle finden, was nicht der Fall ist.

Halle a. S.

W. DITTENBERGER.

* * *

Nachtrag.

Im neuesten (17.) Heft der *Ἀρχαιολογικὴ ἐφημερίς* ist unter 436 das zu dem Psephisma Philist. I p. 56 nr. 1 gehörige Ephebenverzeichniß durch neugefundene Bruchstücke vervollständigt herausgegeben; hier findet sich nun Kolonos (ἐκ Κολωνοῦ) unter der Leontis. Dies in Verbindung mit dem S. 409 Anm. 3 gewonnenen Resultat über das Alter des Ross'schen Demenverzeichnisses läßt sich nur so erklären, dass der ursprünglich in der Aegeis befindliche Demos zweimal zwischen dieser Phyle und der Leontis gewechselt hat, oder aber, dass er im dritten Jahrhundert v. Chr. getheilt worden ist, und es also seitdem in drei Phylen (Aegeis, Leontis, Ptolemais) zu gleicher Zeit Koloneer gegeben hat.

DER LUDUS AEMILIUS.

Horatius (Ars V. 32 ff.) sagt:

*Aemilium circa ludum faber imus et unguis
exprimet et mollis imitabitur aere capillos
infelix operis summa, quia ponere totum
nesciet: hunc ego me, si quid componere curem,
non magis esse velim quam naso vivere pravo.*

Die handschriftliche Ueberlieferung, wie sie bei Keller vorliegt, giebt *imus*: wenige, theils schlechte und junge, theils nicht näher bekannte Handschriften haben *unus*. Hören wir die Scholien, zuerst Porfirion: *Aemilium circa ludum faber imus*] *Aemilii Lepidi* (*laepidi* die Hdschr.) *ludus gladiatorius fuit quod nunc Polycleti balineum est. hic demonstrat aerarium fuisse fabrum, imum, hoc est in angulo ludi tabernam habentem* (so die Münch. Hdschr. nach W. Meyer). Der Wust der unter dem Namen des Acron gehenden Scholien enthält vier verschiedene Erklärungen: 1) *ab Aemilio inventum qui faciebat statuas quae ponebantur in arena ubi ludi celebrabantur.* 2) *Aemilius ludus locus dicebatur in quo Aemilius quidam gladiatores suos habuit: circa hunc ludum Imus erat quidam statuarius.* 3) *alii dicunt imum brevem,* 4) *alii in extrema parte ludi positum* (so nach Hauthal). Nr. 1 scheint nur in γ (cod. Paris 7975) zu stehen, d. h. der jüngeren Redaction, welche Keller (Symb. phil. Bonn S. 502) deshalb dem Fulgentius zuschreiben will, weil dessen Mythologie sich in der Hdschr. anschließt. In 4 steckt verkürzt die Erklärung des Porfirion, die Erklärungen 1—3 enthalten handgreiflichen Unsinn, welcher nicht widerlegt zu werden braucht. Aus 1 und 4 hat sich der sogenannte Commentator Cruquii folgendes zurecht interpolirt: *Aemilius ludus dicebatur locus non procul a circo ubi Aemilius qui-*

dam gladiatores suos habuit, circa quem erat statuarius — imus autem dictus est, id est ultimus, quod in ima parte circi tabernam suam locasset (S. 622^b Ausg. 1611). Dass lediglich das in arena von 'Acron' 1 an dieser Ortsbestimmung schuld ist sieht jeder. Also auch die Scholien kennen nur *imus*: denn wenn die von Keller angeführten Glossen des Wolfenbütteler Porfirion aus dem 14. Jahrhundert (cod. Gud. 85: vgl. Meyer Porf. S. IX) *unus* geben, so folgt daraus weiter nichts, als dass auch der Verfasser dieser spätern Glossen die aus schlechten Horazhandschriften uns bekannte und, wie gezeigt werden soll, auf schlechter Conjectur beruhende Lesart vor sich gehabt hat. Dasselbe gilt von Johann von Salisbury. Ueberliefert also ist *imus*, und wir haben zu prüfen, ob die Ueberlieferung gut ist.

Sehen wir zunächst, ob die einzige unter den alten Erklärungen, welche Beachtung verdient, die des Porfirion, das richtige trifft. Sie enthält eine sonst nicht bekannte ganz unverdächtige thatsächliche Nachricht: der *ludus Aemilius* heiße jetzt *balneum Polycleti*. Zu trennen ist davon zunächst die Frage, ob sie *Aemilius* mit *Aemilii Lepidi* richtig erklärt. Ueberall wo bei Horaz städtische Oertlichkeiten oder Bauten genannt werden, zeigt es sich deutlich, dass Porfirion, wenn auch über älteres manchmal unwissend, doch nicht wild darauf los erfindet, wie dies in den jüngeren Scholien ganz gewöhnlich ist. Welche Undinge diese zu Tage fördern, habe ich an dem Beispiel des *Ianus summus ab imo* und des *forum matutinum* anderwärts nachgewiesen (Hermes 4, 249. Top. 2, 215). Immer aufs Neue, wenn auch immer vergeblich, muss man darauf hinweisen, dass das alleinige Zeugnis dieses 'Acron' für topographisches Detail in der That kein Zeugnis ist, mithin das *Marsyas in rostris* nicht bezeugt ist (Hermes 7, 293). Von vornherein also ist der Gedanke abzuweisen, Porfirion könne das ganze *balneum Polycleti* erfunden oder auch nur die Identität desselben mit dem *ludus Aemilius* durch eine Schlussfolgerung gewonnen haben, wie etwa: 'ein Erzbildner wohnte in der aemilischen Fechterschule; es giebt jetzt ein Bad des Polycletus, Polycletus aber war ein berühmter Erzbildner, also wird wohl das heutige Bad die alte Fechterschule sein'. Vielmehr ist nicht der entfernteste Grund vorhanden zu zweifeln, dass das *balneum Polycleti* im 4. Jahrhundert der alte *ludus Aemilius* sei. Nun sind die erhaltenen Namen von *balnea privata* der Kaiserzeit (aus

der republikanischen kennen wir nur die *Pallacinae* und *Saeniae*) mit einer einzigen Ausnahme sämmtlich von den *cognomina* ihrer Erbauer oder Eigenthümer benannt, und diese *cognomina* sind überwiegend sicher Beinamen von Freigelassenen. Wir kennen: *bal. Abascanti Ampelidis* (doch wohl von der Besitzerin *Ampelis*) *Antiochiani Bolani Cotini* (capit. Plan: verschrieben?) *Daphnidis Etrusci Fausti Fortunati Grylli Lupi Mamertini Phoebi Prisci Stephani Tigellini Torquati Tuccae*, vereinzelt steht daneben ein *Claudianum* ungewisser Deutung und jene einzige Ausnahme von der Regel das *balneum Dianae* oder *Dianes*, welches nur aus der Notitia r. XIV bekannt ist¹⁾. Man hat diesen Namen mit dem *balneum venerium et nongentum* der pompejanischen Vermiethungsanzeige (C. I. L. 4, 1136) ganz ohne Grund zusammengestellt: ein *b. Dianae* ist kein *danium*, so wenig wie ein *venerium* einfach für den Eigennamen *b. Veneris* stehen kann. Die Inschrift von Pompeji ist noch nicht sicher erklärt, sehr beachtenswerth aber Mommsens Hinweisung auf die *nongenti* und höchst wahrscheinlich — auch nach dem ganzen Zusammenhange — dass jene beiden Adjectiva nur Anpreisungen, keinen Namen enthalten, während doch in der Notitia nur an einen Namen gedacht werden kann. Ist dieser nun nicht verschrieben — und wer mag das behaupten? — so müssen wir uns eben begnügen zu constatiren, dass auf 18—19 sichere Beispiele für Benennung nach dem Eigenthümer ein Name kommt, der nicht gut anders als von einer in dem Bade aufgestellten Statue der Diana, oder etwa von einem über der Thür angebrachten dieselbe im Relief darstellende *signum* herzuleiten ist: denn ein *balneum Mercurii* ist mittelalterlich (s. die Anmerkung). Unter diesen Umständen würde man unbedingt auch das *balneum Polyclleti* für die Anstalt eines Freigelassenen *Polycletus* zu halten haben (das *cognomen* ist, obwohl selten, doch durch sichere und bekannte Beispiele zu belegen), wenn nicht die Thatsache, dass ein Erzbildner zu Horazens Zeit seinen Laden an dem nachmaligen Polycletbade gehabt hat, stutzig machte. Dass die bildlich ver-

¹⁾ Die Belege habe ich in den Prolegomenen zur Ausgabe des capitolinischen Stadtplans c. VI gegeben. Ich lasse hier nur sicher oder wahrscheinlich mittelalterliche Namen, zu denen das *b. Mercurii* gehört, fort, sowie die nicht in die Reihe der Privatbäder gehörigen *b. Caesaris*, *b. Surae*: worüber dort Genaueres.

zierten *signa* wie Gasthöfen und Herbergen so Verkaufslöcalen aller Art eigen waren, ist bekannt, und früher von mir ausführlich erörtert worden. Wäre es zu verwundern, wenn der horazische *faber* sich dem Publicum durch ein Bild des Polyklet mit Namensunterschrift empfohlen hätte? Nun werden wir aber sehen, dass bei der Umwandlung der alten Fechterschule in ein Bad die Läden jedenfalls erhalten blieben und mit ihnen also — mochten sie nun auch ferner, wie ich vermuthe, in den Händen der *fabri aerarii* bleiben oder nicht — konnte sehr leicht das *signum* an der Ecke des Hauses (ich muss hier anticipiren) sich erhalten, bis jene Umwandlung erfolgte. Hatte bisher das Volk die Fechterschule wohl nach dem Badeschilde benannt, so konnte der Spekulant, der sie nun zu einem Bade umbaute, recht wohl den gangbaren Namen beibehalten, und Porfirions Zeitgenossen nur diesen kennen: um so mehr, als ja Phidias Praxiteles und Polyklet mit ihren echten und unechten *opera* auch damals noch und bis ins Mittelalter hinein in aller Munde waren¹⁾. Kurzum ich möchte nicht unbedingt den *Polycletus* für einen Industriellen halten: *balneum Dianes* und *balneum Polycleti*, nicht das pompejanische *venerium*, dürften zwei unregelmäßig von Aushängeschildern benannte *balnea privata* sein.

Aber Porfirion könnte mit der Identität beider Gebäude Recht haben und doch mit dem *imum, h. e. in angulo ludi tabernam habentem* Unrecht. Die Ueberlieferung kann ja falsch sein. Bentley, der sie für falsch erklärt — und fast alle Neueren folgen ihm — glaubte sie nur indirect bekämpfen und die nach seiner Meinung gut überlieferte Lesart *unus* als die einzig mögliche nachweisen zu müssen. Der Gedanke fordere nicht: wer überhaupt, sondern wer ausgezeichnet *unguis* und *capillos* nachahmen könne, bleibe doch ein Stümper, wenn er kein Ganzes schaffen könne: dieser allein mögliche Sinn werde durch das elegante und bei Horaz, Virgil, Nepos übliche *unus* hergestellt. Allein Bentley trifft hiermit das richtige nicht. Zunächst ist *imitari* und *exprimere* völlig gleichbedeutend, letzteres der technische Ausdruck für das naturgetreue Nachbilden oder Abbilden²⁾, das Herstellen eines

¹⁾ Vgl. besonders C. L. Visconti im Bull. municipale 1874 S. 176 f. und m. Top. 2, 528.

²⁾ So Horaz *Epist.* 2, 1, 248 f.: *nec magis expressi vultus per aenea signa quam per vatis opus mores animique virorum clarorum apparent.*

Abbildes, einer *imago*. Also ohne dass man nöthig hätte die Bedeutung von *exprimere* zu urgiren, erhält man den einfachen und verständlichen Gedanken: 'jener (bekannte) Erzbildner wird zwar die Nägel und die weichen Haare naturgetreu darstellen, sie abbilden, aber unglücklich in der Hauptsache sein, weil er es nicht verstehen wird ein künstlerisches Ganze zu schaffen'. Warum wählt er Haare und Nägel? Ich kann mich nicht davon überzeugen, dass beide die schwierigsten Partien der Formendarstellung bezeichnen sollen: vielmehr drängt sich mir immer wieder der Gedanke auf, dass in dieser Zweiheit ein den Begriff 'Details der Form' durch Antithese erschöpfender Gegensatz liege, sei es, dass man an das bekannte *a vertice ad unguis*, sei es, dass man an den edeln Hauptschmuck und die geringen Nägel zu denken habe¹⁾. Aber wie dies der Dichter auch empfunden haben mag, soviel steht mir fest, dass er nicht sagen wollte, oder gar sagen musste: die staunenswerthe, einzige Behandlung der Details der Form mache noch nicht den Künstler. Das mehr oder weniger der Virtuosität im *exprimere capillos* fällt nicht ins Gewicht, das *exprimere* an sich setzt dieselbe bis zu einem Grade voraus, der Bewunderung oder Anerkennung erwerben musste. Ich sehe demnach Bentleys Vertheidigung des ganz schlecht bezeugten *unus* für ungenügend, dieses selbst für eine schlechte Conjectur eines mittelalterlichen Pfuschers an, welcher keinesweges das 'elegante' *unus* im Sinne von ausgezeichnet, sondern lediglich das ganz plumpe und sprachwidrige *unus*, 'einer', für das ihm unverständliche *imus* herstellen wollte. Seit Bentley hat man diese Conjectur fast allgemein aufgenommen. Wenn Keller schüchtern das Bedenken äußert, so werde *unus* in zehn Versen dreimal vorkommen, so ist darauf allerdings nur mit Verweisung auf Haupts Bemerkungen über die Wiederholungen von Wörtern zu antworten²⁾. Anders Lehrs: er möchte weder *imus* noch *unus* billigen, aber *unus* unter der Voraussetzung, dass ein Vers mit *alter* oder *illo* be-

Ausgegangen ist diese Bedeutung unzweifelhaft vom Abformen der *imagines* (s. Marquardt 5, 1, 246): daher technisch auch vom Siegel: *signum quod exprimit caput Augusti*, wie öfters in den Arvalacten.

¹⁾ Völlig unerfindlich ist es mir, wie man *ungues et capillos* 'Extremitäten und Haare' übersetzen und an das polycletische *ὅταν ὁ πηλὸς ἐν ὀνυχὶ γένηται* erinnern kann (Ribbeck zu Ep. S. 202).

²⁾ Haupt *Ind. lect. Berol.* 1859/60 S. 4.

ginnend nach 33 ausgefallen sei, sich gefallen lassen: ich glaube, dass dann das folgende *hunc* keine richtige Beziehung mehr hätte. Bei andern ist mir für *unus* kein entscheidendes, gegen *imus* — das überlieferte — überhaupt kein Argument begegnet.

Was wäre nun gegen *imus* und die einzig zulässige Erklärung desselben, *imum hoc est in angulo ludi tabernam habentem* einzuwenden? Kann jemand folgenden Gedanken — ich schalte unten zu erweisendes in die Uebersetzung ein — ernstlich anfechten: 'da wird in der Ladenreihe an der aemilischen Fechterschule der unterste Erzbildner zwar weiche Haare und Nägel nach der Natur abbilden, und doch ein Stümper sein, weil er kein künstlerisches Ganze schaffen wird'? Es ist zu beachten, dass selbstverständlich ein bestimmter und allen Gebildeten bekannter Laden gemeint ist: abgesehen von allem andern hätte sonst die Nennung des *ludus Aemilius* keinen Sinn. Ferner heisst *circa ludum* nicht allgemein in der Nachbarschaft des *ludus*, sondern (in einem der Läden) an der Aussenseite desselben. Dass es sich um Läden (*tabernae*¹⁾, welche nach der Strafe oder dem Platze gewendet, einen Theil der baulichen Anlage des *ludus* bildeten und von dem Erbauer oder dem Pächter desselben vermietet wurden, handelt, ergibt sich sicher aus Analogien. Ein ganz ähnliches Verhältniss findet nicht allein bei dem Gebäude des *circus maximus*, sondern auch bei den grossen öffentlichen *horrea* statt: auch sie sind, ähnlich wie die Privathäuser, von Läden umgeben, welche mit dem Innern des Gebäudes keine Communication haben und vermietet werden¹⁾. Man hat also allen Grund die Tabernen, zu denen die des *faber* gehörte, als an den *ludus* angebaut, nicht ihm gegenüber gelegen zu denken, was weiterhin von Wichtigkeit werden wird. Für den Beschauer bot eine solche lange Reihe von Läden einen einförmigen Anblick, Pfeiler und wieder Pfeiler, welche die Läden trennten. Will man einen Laden genau bezeichnen, so nennt man den Inhaber oder sein Ladenschild, oder zählt den Pfeiler, wie Catull es thut (*a pileatis nona fratribus pila*): da aber die Volkssprache bei einer Reihe von Localitäten einen natürlichen Anfangs- und Endpunkt, ein 'oben' und 'unten' denkt, so weis ich nicht, was irgend anstössiges oder dunkles darin liegen könnte, wenn

¹⁾ Dies lehren die Grundrisse des capitolinischen Plans, die ich Proleg. c. VI erläutert habe.

jemand sagt: 'der unterste Erzbildner (in den Tabernen) um die aemilische Fechterschule'. Jedermann weiß nun sogut wie bei der 'Kneipe am neunten Pfeiler vom Castortempel' was das für ein Laden ist, nämlich auf einer Langseite des Gebäudes, etwa an der Hauptstrasse der letzte, der Eckladen. Ebenso hätte ein *medius*, ein *summus faber* genannt werden können. Denn man ersieht eben aus dieser Stelle, dass es hier mehr Läden von *fabri*, wie in andern Strassen mehr von andern Gewerben nebeneinander gab. Es ist dabei gleichgiltig, ob man sich die Strasse längs des *ludus* steigend denken, *imus* also im eigentlichen Sinne nehmen will, wie in *infimum Argiletum*, *summa sacra via*, *imus* und *summus Ianus* (Herm. 4, 250 f.), oder, wie längst erinnert worden ist, in der übertragenden mehr der Dichtersprache eigenen Bedeutung von 'der letzte in der Reihe'¹). Auch darf man wohl an das *supra* und *infra accumbere* zu erinnern. Es ist demnach eigentlich überflüssig noch darauf hinzuweisen, dass der Grundriss des *ludus magnus* auf dem capitolinischen Stadtplan (fr. 4 m. Ausg.) ebenfalls nicht undeutliche Spuren von Tabernenreihen nach aufsen zeigt. Die architektonische Form wie der praktische Nutzen haben zur Anlage solcher Tabernen im Erdgeschoss überall geführt.

Ist dies richtig, so können wir auch die Frage nach der Geschichte des Gebäudes wieder aufnehmen, ohne allzusehr ins bodenlose zu fallen. Es ist bisher die Erklärung der Scholien *ludus* = *ludus gladiatorius* als selbstverständlich richtig angenommen worden. An einen *ludus literarius* wird niemand denken wollen: man muss an ein stattliches öffentliches Gebäude denken und ohne Zusatz heisst *ludus* auch sonst Gladiatorenschule. Nun aber setzt die Existenz von grossen Gladiatorenbanden, wie sie in den letzten Decennien der Republik in Rom auftraten, nothwendig grosse *ludi* voraus. Und in der That werden von Cicero und Cäsar *ludi* in Rom und Capua auch ausdrücklich erwähnt²). Da aber das Zu-

¹) So z. B. hier wie oft verständig urtheilend Scheller im Lex. unter *imus* z. E.

²) Cicero in Catil. 2, 5, 9: *nemo est in ludo gladiatorio paulo ad facinus audacior qui se non intimum Catilinae esse fateatur*. Caesar B. C. 1, 41: *Capuae primum sese confirmant et colligunt . . . gladiatoresque, quos ibi Caesar in ludo habebat, ad forum productos Lentulus spe libertatis confirmat*. Friedländer (Sitteng. 2³, 350), welcher das Zeugniß des Horaz mit einem Fragezeichen versieht, durfte wenigstens nicht gegen

sammenbringen und Einexercieren von Gladiatorenbanden damals noch in den Händen von Impressarios war, welche sie vorkommen- den Falls dem Staat verdangen¹⁾, so liegt es in der Natur der Sache, dass architektonisch bedeutende Gebäude für die Schulen noch nicht entstanden. Es kann wohl sein, dass zu den *plurima urbis ornamenta ipsius* (des Triumvirn M. Aemilius Lepidus), *fratris maiorumque monumenta*, von welchen Cicero im J. 711 spricht (Phil. 13, 4, 8) auch ein *ludus* gehörte. Der Bruder hatte 700 an der Basilica zu bauen angefangen (Cic. ad Att. 4, 16). Die muthmaßliche Zeit der Abfassung der *Ars poetica*²⁾ würde auch gestatten, an den Sohn des Triumvirn Q. Aemilius M. f. Lepidus Consul 733 zu denken, dessen Name an der fabricischen Brücke steht. Dass ein solcher Bau mit einer neuen mit dem Staatswesen enger verknüpften Organisation des Gladiatorenwesens im Zusammenhang gestanden habe, welche dann zur Uebernahme durch die fiscalische Verwaltung der Kaiser geführt hätte, dafür weifs ich augenblicklich keine Beweise beizubringen: die Natur der Sache aber scheint dafür zu sprechen. Das aber geht aus der Art der Erwähnung bei Horaz hervor, dass der ämilische Bau ein architektonisch stattlicher, an hervorragender Stelle der Stadt angelegter war, da er eine Reihe von Läden von Künstlern oder Kunsthandwerkern enthielt. Jede Vermuthung über den Ort wäre ein Rathen ohne Zweck. Als dann unter Domitian die Errichtung der vier grofsen *ludi* am Colosseum die Gladiatorenbanden in sich aufnahm, wahrscheinlich auch die Privatunternehmung zuerst oder doch bestimmter als bisher durch Gesetze abgeschafft wurde, werden der ämilische und wohl noch andere *ludi* andere Verwendung gefunden haben. Wie der *ludus magnus*, so wird überhaupt jeder *ludus* aus einem grofsen umschlossenen Exercierplatz und den ringsherum liegenden Wohn- und Wirthschaftsräumen, Zeug- und Waffenkammern bestanden haben. Die mächtigen und werthvollen Umfassungsmauern mit der einträglichen Ladeneinrichtung und der

die Existenz von *ludi* in Rom in dieser Zeit anführen, dass die gegen Cäsar Verschworenen die Gladiatoren im Theater des Pompejus versammelt hätten: dies geschah ja, um sie in nächster Nähe des Mordes bereit zu haben.

¹⁾ S. die von Friedländer bei Marquardt Handb. 4, 561 angeführten Stellen.

²⁾ Vgl. jetzt auch Mommsens Erörterung über die Familie der Pisonen in der *Ephemeris epigraphica* 1872 S. 44 f.

freie Mittelraum konnten wohl von einem Spekulanten zur Herstellung eines *balineum* benutzt werden. So konnte aus dem *ludus Aemilius* des Horaz das *balineum Polycleti* des Porfirion werden, und in seiner *ima taberna* ein später Zunftgenosse des nicht ungeschickten horazischen *faber* seine Arbeiten feil halten, empfohlen durch den Namen des Heroen seiner Kunst. Denn Niemand wird gegen die Vermuthung, dass der horazische Künstler sich dieses *signum* gewählt habe, einwenden, dass der an demselben getadelte Realismus erst seit der Lysippischen Schule in der Toreutik hervortrete. Es liegt nahe, ist aber weder dieses Orts noch meine Aufgabe, die besprochene Aeufserung des Horaz mit den damals in Rom herrschenden und neuerdings von berufener Seite erörterten Richtungen in der plastischen Kunst in Beziehung zu setzen.

Königsberg.

H. JORDAN.

ΠΕΡΙ ΤΥΧΗΣ ΚΑΙ ΤΟΥ ΑΥΤΟΜΑΤΟΥ

Aristot. Phys. B 4—6.

Man kann von einer Geschichte der griechischen Philosophie, und wäre sie so eingehend wie das klassische Werk von Zeller, gleichwohl nicht verlangen, dass sie alle Gedankenentwicklungen jedes einzelnen Philosophen wiedergeben solle: es ist genug, wenn sie das Wesentliche richtig und mit richtigem Urtheil darstellt. Dies hat, was die *τύχη* bei Aristoteles betrifft, Zeller gethan, wenn er sagt (Band II, zweite Abtheilung, S. 253 der zweiten Auflage): „... (die Zweckthätigkeit der wirkenden Kräfte) bringt ... nebenher auch solches hervor, worauf sie sich ihrer ursprünglichen Richtung nach nicht bezog: das Zufällige entsteht dadurch, dass eine freie oder unfreie¹⁾ Zweckthätigkeit durch die Einwirkung äußerer Umstände auf einen ihrem Zweck fremden Erfolg hingelenkt wird.“ Dies ist eben so klar wie richtig. Dass es aber diesem hervorragenden Forscher doch nicht gelungen ist, sich ganz mit der sehr originellen Lehre des Aristoteles zu durchdringen, wie denn in der That der Text des Ar. schwer gelitten hat, das glauben wir aus den gleich folgenden Worten zu ersehen: „Und da nun diese einwirkenden Umstände doch immer in der Beschaffenheit der materiellen Mittel, durch welche eine Zweckthätigkeit sich vollzieht, und in dem Naturzusammenhange, dem dieselben angehören, zu suchen sind, so liefse sich der Zufall im Sinne unseres Philosophen auch als Störung der Zweckthätigkeit durch die Mittelursachen definiren.“ Dies scheint nicht richtig aus dem Grunde weil die Thätigkeit ihren Zweck sehr wohl erreichen, und in Beziehung auf ein nicht vorhergesehenes und nicht gewolltes Ergebniss dennoch

¹⁾ Man könnte auch sagen: eine bewusste oder unbewusste.

ἀπὸ τύχης sein kann, so dass also eine Störung der Zweckthätigkeit, sei es durch Mittelursachen oder etwas Anderes, gar nicht eingetreten ist. Dies erhellt aus dem von Ar. zu verschiedenen Zwecken und in verschiedenen Wendungen dreimal (196^a3. ^b33. 197^a15. vgl. 199^b20, wo *λυσάμενος* zu lesen) angeführten Beispiel: Jemand kommt einmal auf den Markt, sei es, dass er sich dort etwa nur aufhalten wollte, oder um Jemand zu sprechen, oder um sich als Ankläger oder Verklagter vor Gericht zu stellen: sein Kommen kann eben die verschiedensten Zwecke haben. Dort trifft er seinen Schuldner, und da dieser eben bei Gelde ist, so wird ihm von diesem die Schuld abbezahlt, ohne dass er doch auf den Markt gegangen wäre, um sein Geld wieder zu bekommen. In einem solchen Fall, sagt Aristoteles, sagen wir, der Mann sei zufällig auf den Markt gekommen. Ob er dabei seinen eigentlichen Zweck erreicht habe, oder ob „die Zweckthätigkeit gestört“ sei, ist, wie man sieht, dabei gleichgültig. Ebenso wenn (197^b15) am Abend eines Schlachttages ein Pferd dem sein Reiter erschossen dadurch wieder in unsern Besitz gelangt, dass der Durst und sein Instinct es nach der Quelle zurückführt die in unserm Lager entspringt, so sagen wir, das Pferd sei von selbst gekommen (*αὐτόματος ἦλθε*: das *αὐτόματον* ist bekanntlich die Gattung dessen, dem die *τύχη* als Art angehört), denn ein anderer Zweck führte es her, und dabei geschah es, dass es wieder in unsern Besitz kam. Auch hier also wird der Zweck erreicht; und wenn man leicht andere Fälle ersinnen kann, wo er nicht erreicht wird, so folgt daraus eben nur, dass diese Frage für den Begriff der Tyche nicht in Betracht kommt, am wenigsten also dieser, wie Zeller es thut, darauf zurückgeführt werden darf.

Man sieht hieraus zugleich den tiefgreifenden Unterschied der Tyche von unserm deutschen Zufall. Dem Griechen ist die Tyche eine bewusste oder unbewusste Thätigkeit, welche außer ihrem eigentlichen Zweck, mag dieser nun erreicht werden oder nicht, noch eine Nebenwirkung hat; durch diese Nebenwirkung, die in der Handlung, nach ihrem Zweck betrachtet, nicht gegeben war, wird dieselbe erst *ἀπὸ τύχης*, und ohne diese wäre sie es nicht. Diesen Unterschied der Tyche von dem Zufall erkennt nun auch Zeller an, aber in einer Weise, die man doch wieder nicht gut heißen kann. Er sagt nämlich (S. 254 Anm. 2): „Verwandter Art, aber für die gegenwärtige Untersuchung unerheblich, ist das

zeitliche Zusammentreffen zweier Begebenheiten, zwischen denen gar kein ursächlicher Zusammenhang stattfindet, wie etwa eines Spaziergangs und einer Mondfinsterniss. Ein solches Zusammentreffen (in welchem sich die Natur des Zufälligen eigentlich am Reinsten darstellt), nennt Aristoteles *σύμπτωμα*, *Divin. p. s. 1. 264^b 26 ff.*“ Aber sollte diese reinste Natur des Zufälligen, die allerdings in unserm Sprachgebrauch vorkommt und von Zeller eben nur constatirt wird, nicht vielmehr auf einer oberflächlichen Vorstellung der Menschen beruhen? In der That haben wir hier zwei Reihen von Ereignissen, deren jedwede durch den Causalnexus gebunden ist. Aus diesen Reihen greife ich zwei Glieder heraus, z. B. das Spazierengehen und die Mondfinsterniss, setze sie in eine beliebige Beziehung, z. B. ich erblicke sie im Gehen, und nun ist der Zufall fertig. Aber da es unendlich viel Reihen von Thatsachen giebt, deren jede in sich durch das Gesetz von Ursache und Wirkung gebunden ist, und da ich jedes Glied der einen Reihe zu unendlich viel gleichzeitigen Gliedern der übrigen Reihen in Beziehung setzen kann, so folgt, dass der grofse Haufe Recht hat wenn er ausruft, dass alles Zufall sei. Und da sich umgekehrt von jedem Ereigniss, für sich genommen, die Ursache nachweisen lässt, so haben auch die Recht, welche behaupten, es giebt keinen Zufall. Sie haben beide Recht; und damit hat sich denn, wie Hegel zu sagen pflegte, der Begriff des Zufalls aufgehoben, das heifst, was er freilich nicht zu sagen pflegte, wir sind nicht tief genug in die Natur des Gegenstandes eingedrungen. Wollen wir also der grofsen Göttin, die auf unser geringes Loos wie auf die Geschicke der Nationen so mächtig einwirkt, näher kommen, so werden wir wohl thun, zunächst einmal den Spuren des scharfsinnigsten Denkers aller Zeiten nachzugehen.

Zunächst: wie kommt Aristoteles dazu, in der Naturphilosophie die *τύχη* zu behandeln? — In der That ist es ihm eigentlich auch nicht um diese zu thun, sondern um das *αὐτόματον*. Wie wir schon erwähnten, umfasst das letztere alles accidente Sein und Geschehen sowohl in dem Thun des Menschen als Menschen, d. h. in seinem bewussten Handeln nach Zwecken, als auch in der unbewussten Natur; denn auch in ihr herrscht der Zweck. Für dies letztere aber giebt es keinen besonderen Namen, sondern der Gattungsname *αὐτόματον* wird für das accidente Geschehen in der Natur gebraucht; wovon die Folge war, dass die *τύχη*, welche

nur im Menschenleben Statt hat, — während sie eigentlich eine Art des αὐτόματου ist, zu diesem gewissermaßen in Gegensatz trat, insofern dasselbe neben seiner Gattungsbedeutung auch die Bedeutung der anderen Art angenommen hatte. Man erkennt dies Verhältniss aus den Anfangs- und den Schlussworten des sechsten Capitels. Wenn nun Aristoteles überhaupt die τύχη in die Discussion hineinzieht, so geschieht es, weil sie uns bekannter ist, da sie aus unserem eignen Handeln entspringt: sie ist πρότερον καὶ γνωριμώτερον πρὸς ἡμᾶς, und dient uns in so fern, das accidente Geschehen in der Natur, von dem wir kein unmittelbares Bewusstsein haben, leichter zu begreifen.

Von dem αὐτόματου war aber Aristoteles allerdings genöthigt in der Naturphilosophie zu handeln. Denn nachdem er die vier bekannten Gründe des Seins dargestellt hatte, blieb eine große Zahl von Naturerscheinungen übrig, welche sich auf keine schlechthin jener vier Ursachen zurückführen lassen. Als Ergänzung derselben verlangte also das αὐτόματου eine eingehende Erörterung.

Man kann aber nicht von der Ursache reden, ohne zugleich die Wirkung ins Auge zu fassen; denn dies sind Verhältnissbegriffe. Dabei zeigt sich aber, soweit das αὐτόματου und die τύχη in Betracht kommt, ein unvermeidlicher Uebelstand, der für uns noch gesteigert wird durch abweichende Ausdrucksweise der deutschen Sprache. Während nämlich bei den anderen Principien Ursache und Wirkung sich leicht sprachlich sondern lassen, ist dies bei dem accidenten Geschehen nicht der Fall, sondern Ursache wie Wirkung heißen beide ἀπὸ ταῦτομάτου und ἀπὸ τύχης. Dies finden wir denn auch bei Aristoteles, nur dass die Ursache, wie natürlich, vorherrscht. Denn eines Theils wird ja eben untersucht, in wie fern das αὐτόματου Ursache sei; sodann aber ist der Sprachgebrauch der Griechen in dieser Hinsicht von dem deutschen sehr verschieden. Im Deutschen würde ich schwerlich so erzählen: ich kam heute zufällig auf den Markt, da traf ich meinen Vetter, der eben von Amerika zurückgekommen war. Wir setzen das Zufällige eher zu der Wirkung, „da traf ich zufällig“; ganz natürlich, denn das Zweite fällt dem Ersten zu, und ehe ich von einem Zufallen sprechen kann, muss erst etwas da sein. Ja, wenn man so anhebt: ich kam zufällig auf den Markt, so scheint es uns, es solle damit gesagt werden, er sei nicht mit Absicht auf den Markt gegangen, sondern nur so hingerathen. Das ist nun

das gerade Gegentheil von dem was der Grieche versteht, wenn einer sagt ἀπὸ τύχης ἦλθον εἰς τὴν ἀγοράν: da ist es umgekehrt gerade seine Absicht gewesen auf den Markt zu gehen, wie er denn auch hingeht, und seine absichtliche Handlung bleibt was sie ist und wird nur außerdem noch eine Handlung ἀπὸ τύχης dadurch, dass er dort unvermuthet dem eben angekommenen Vetter begegnet. Man sieht wie unermesslich der Unterschied: ἀπὸ τύχης ist ein absichtliches Handeln, wenn es eine nicht beabsichtigte Nebenwirkung hervorbringt; zufällig ist ein Glied aus einer Causalreihe, welches zu einem Gliede einer beliebigen anderen in irgend eine äussere Beziehung gesetzt wird. Wir müssen uns also von der landläufigen Vorstellung und dem ihr folgenden Sprachgebrauch völlig losreissen, um des Aristoteles Darstellung der τύχη zu verstehen¹⁾.

Man darf jedoch fragen, ob der von Aristoteles zuerst aufgestellte Begriff der Tyche das Reich derselben nicht ungebührlich ausdehne. In der That, wenn jede Handlung dadurch, dass sie eine Nebenwirkung hat, zu einer Handlung ἀπὸ τύχης wird; da keine Handlung denkbar ist ohne dergleichen unbeabsichtigte Folgen: so würden alle Wirkungen, minus einer, jede Handlung, und von dem Geschehen in der Natur gilt dasselbe, dem Reich der Tyche zufallen. Diesem Fehler der Definition hat Aristoteles dadurch vorgebeugt, dass er gleich das Genus der Tyche als das bestimmt, was weder immer noch gewöhnlich auf dieselbe Weise geschieht. Hiedurch ist zunächst alles was am Himmel geschieht der τύχη entzogen, wie Aristoteles ausdrücklich sagt, 196^b 2, und wie es auch aus seinen bekannten Annahmen über die Natur der Himmelskörper, oder richtiger der himmlischen Wesen, folgt, die stets alles auf dieselbe Weise thun²⁾. Ferner, was immer oder doch gewöhnlich auf dieselbe Weise geschieht, von dem weiss man aus Erfahrung auch die Nebenwirkungen, wer sie aber vorher weiss, der will sie auch vorher wenn er sich zum Handeln ent-

¹⁾ So weit mir bekannt, entspricht nur der englische Sprachgebrauch (to happen) dem griechischen.

²⁾ Ob für die heutige Naturwissenschaft eine Ausdehnung des αὐτόματον auch in das Gebiet der mechanischen und physikalischen Vorgänge der Welt hinein anzunehmen sei, hängt davon ab, ob man anerkennt, dass dieselben in der Ermöglichung des organischen und weiter des geistigen Lebens ihren Zweck haben.

schließt, oder wenn er sie nicht will, sucht er ihnen zu begegnen, wie die Aerzte bei den sogenannten Repercussionen thun; und so treten sie aus den Wirkungen *κατὰ συμβεβηκός* aus und gehören mit zu den Wirkungen *καθ' αὐτό*. Aehnlich stellt sich die Sache in der Natur, nur dass hier das Vorherwissen wegfällt¹⁾.

Doch genug der vorläufigen Erörterung; gehen wir jetzt zur Erläuterung und Prüfung des aristotelischen Textes über.

Viertes Capitel.

Gleich wo Aristoteles den Gegenstand über den er handeln will vorlegt, giebt er das Motiv an: er will untersuchen, in welcher Weise der Zufall in den eben von ihm dargestellten vier Arten der Ursache begriffen ist, 195^b 33: *τίνα . . τρόπον ἐν τούτοις ἐστὶ τοῖς αἰτίοις ἢ τύχῃ καὶ τὸ αὐτόματον*: welche Frage sich, so wie die nach dem etwaigen Unterschied dieser Wörter, nur aus dem Begriff der Sache, 35. *τί ἐστίν*, ergeben kann.

Um uns nun zunächst zu zeigen, wie die Sache sich in dem reflectirenden Bewusstsein und vor der Auffindung des Begriffes darstellt, lässt Aristoteles eine *disputatio in utramque partem* über die Existenz und etwaige Wirksamkeit des Zufalls vorangehn; sie läuft bis ans Ende des Capitels.

Diese Darstellung ist so vorzüglich gearbeitet und bis auf wenige Punkte auch so gut erhalten, dass es mir genügend erschien, diese letzteren kurz zu berichtigen. Als ich aber zufällig einen Blick in die Uebersetzung von Prantl²⁾ warf, die man doch wohl zum mindesten als das mittlere Verständniss des Aristoteles betrachten darf, fand ich diese in so vielen Stücken von meiner Auffassung abweichend, dass ich mich nicht wohl der Pflicht entziehen kann, die wichtigsten dieser Abweichungen zu constatiren.

Dass wir *τύχῃ* nur aus Noth mit Zufall übersetzen, während der Begriff eigentlich ein anderer ist, wurde oben erwähnt; wenn aber Prantl das *αὐτόματον* durch „grundlos von selbst eintretend“ wiedergiebt, so scheint mir, dass das Wort grundlos hier selbst

¹⁾ Hier müsste sich eine Untersuchung anknüpfen über das was bei Ar. *παρὰ φύσιν* ist. Aber mit Recht würde der Leser sich beklagen, das *πάρεργον* werde größer als das *ἔργον*.

²⁾ Aristoteles Acht Bücher Physik. Griechisch und deutsch von Dr. Carl Prantl. Leipzig, Engelmann 1854. 8^o.

grundlos ist, da sich ja bei jedem solchen Geschehen oder Sein der Grund mit voller Bestimmtheit angeben lässt: 196^a1 πάντων εἶναι τι αἴτιον ὡρισμένον ὅσα λέγομεν ἀπ' αὐτομάτου γίνεσθαι ἢ τύχης¹⁾. Denn dass dies nicht blofs die Meinung derer ist, welche die Existenz der τύχη leugnen, sondern dass Aristoteles ebenso denkt, geht aus der Definition hervor, wonach das ἀπὸ τύχης und αὐτομάτου zu den Dingen gehört, die um eines Zweckes willen sind oder geschehen, 197^a6. Wenn aber Aristoteles die Ursachen des Zufälligen auch wieder unbestimmt nennt, 197^a8, so heifst das nur, die verschiedensten Ursachen können die Handlung oder das Geschehen hervorbringen welches ein zufälliges Resultat ergiebt, wobei bestehen bleibt, dass in jedem gegebenen Fall eine und eine ganz bestimmte unter diesen möglichen Ursachen in Wirksamkeit tritt. Dies erhellt am deutlichsten aus dem Beispiel 197^a15 τοῦ ἐλθόντα κομίσασθαι τὸ ἀργύριον μὴ τούτου ἔνεκα ἐλθόντα, (τὰ αἴτια) ἄπειρα τὸ πλῆθος· καὶ γὰρ ἰδεῖν τινα βουλόμενος καὶ διώκων καὶ φεύγων.

Die erste Stelle, wo ich glaube den Text ändern zu müssen, begegnet uns 196^a7: ἐπεὶ εἴ γέ τι ἢν ἢ τύχη, ἄτοπον ἂν φανείη ὥς ἀληθῶς. Was wäre denn wahrhaftig offenbar sinnlos? — Man sieht, dies ist eine leere Redensart, dergleichen im ganzen Aristoteles keine zu finden, hineingeschrieben um ein vermeintliches ἀναπόδοτον, einen Vordersatz ohne Nachsatz, zu ergänzen. Wenn man nämlich ^a8 vor καὶ ἀπορήσειν ἂν τις einen Punkt setzt, in der Meinung, hier fange ein neuer selbständiger Einwurf sowohl wie Satz an, so schweben die Worte ἐπεὶ κτλ. allerdings in der Luft. Doch dies ist keine selbständige Aporie, der Zusammenhang vielmehr folgender. Diejenigen, welche an der Existenz der τύχη zweifeln, berufen sich vor allen Dingen darauf, dass sich für jedes zufällig genannte Geschehen ein bestimmter Grund anführen lässt; wobei sie also von der Meinung beherrscht werden, dass diese Begriffe sich einander ausschliessen, was nicht der Fall ist. Subsidiär berufen sie sich darauf, dass, wenn es eine τύχη gäbe, sich unter der langen Reihe der Philosophen doch wohl einer finden müsste, der über sie etwas bestimmt hätte; da dies nun keiner gethan, so muss man annehmen,

¹⁾ Die Rechtfertigung dieses Ausdruckes welche Prantl in der 20. Anmerkung giebt, wird nicht leicht Jemand befriedigen.

dass auch sie alle die *τύχη* für nichts gehalten. — An die ratio schließt sich also die auctoritas; und für dergleichen subsidiäre Gründe ist eben *ἐπεὶ* oder *ἐπεὶ καὶ* mit einem Hauptsatz der in der Sprache gegebene Ausdruck. Ich erinnere mich, schon in einem früheren Aufsatz dies erwähnt und bemerkt zu haben, dass man besser thue, vor einem solchen *ἐπεὶ* ein Kolon zu setzen und nicht ein Komma. — Also hierin wäre Prantls Uebersetzung zu berichtigen, und außerdem ist der Satz ^a10 ἀλλ' ὥς ἔοικεν... nach meiner Ueberzeugung nicht mehr von ^a8 διὰ τί ποτε abhängig zu machen, sondern als selbständig zu betrachten.

In dem folgenden Abschnitt ^a11. ἀλλὰ — 17. *μνείων* ist zunächst die Lesung zu berichtigen; denn was jetzt dasteht, giebt folgenden schönen Sinn: „vieles wird und ist zufällig, was alle theils zufällig theils nicht zufällig nennen.“ Man wird mir wohl jeden weiteren Beweis dafür erlassen, dass ^a12 die Worte *ἀπὸ τύχης καὶ ἀπὸ ταῦτομάτου* zu tilgen sind. Der Gedanke des Aristoteles ist folgender. Dass keiner der alten Weisen etwas über den Zufall gesagt hat, bleibt, selbst wenn sie für ihre Person nicht an ihn glaubten, immer doch wunderbar¹⁾. Denn es ist doch allgemeine Ueberzeugung, dass es einen Zufall gebe, und so waren sie verbunden, diese Ueberzeugung als unrichtig nachzuweisen. Auch können sie sich nicht damit entschuldigen, dass sich von jedem Ding die Ursache nachweisen lasse und es also keinen Zufall gebe; das ist ja eben das Merkwürdige, dass es eine Menge Dinge giebt, von denen die Leute recht wohl wissen, dass ein jedes auf eine bestimmte Ursache zurückgeführt werden kann, und dass sie nichts desto weniger einen Theil derselben zufällig nennen und einen andern nicht. — Dieser Gedanke ist richtig, er ist auch vollkommen schön und rund ausgedrückt, nur dass ein Wort stört, ^a14, *γινομένων*. Ich glaube, dass dafür *ὠρισμένων* zu lesen sei, so wie es eben hiefs, ^a1 *πάντων εἶναι τι αἴτιον ὠρισμένον*. Wollte man *γινομένων* retten, so müsste man es doch von *ἕκαστον* abhängen lassen. Dann aber ist erstens die Stellung unerklärlich, zweitens wird zweimal dasselbe gesagt, *πολλὰ γίγνεται, ἕκαστον*

¹⁾ *Θαυμαστόν*, vgl. ^a28. *θαυμάσαι ἄξιον*, ist der passende Ausdruck bei Aporien; denn die Verwunderung ist der Anstoß zur Philosophie: *διὰ γὰρ τὸ θαυμάζειν οἱ ἄνθρωποι καὶ νῦν καὶ τὸ πρῶτον ἤρξαντο φιλοσοφεῖν*, Metaph. A. 2.

τῶν γιγνομένων, drittens wird die Construction zerstört, denn ἄ kann wohl durch ἕκαστον individualisirt werden, aber nicht durch ἕκαστον τῶν γιγνομένων. Auch Simplicius und Themistius haben hier in ihren Paraphrasen ὠρισμένης αἰτίας. — Aber was ist denn das für ein παλαιὸς λόγος ὁ ἀναιρῶν τὴν τύχην? Prantl (Anm. 17) hält den Demokrit für gemeint, indem er eine Vermuthung des Simpl. (πρὸς Δημόκριτον ἔοικεν εἰρῆσθαι), die dieser wahrscheinlich dem Eudemos entnahm, als Gewissheit ausspricht. Allein, wie sollte eine Behauptung des Demokrit ὁ παλαιὸς λόγος genannt werden? Dies weist doch auf eine allgemein bekannte Erzählung hin, etwa auf einen Αἰσώπειος λόγος, und dass Aristoteles von solchen öfter Gebrauch gemacht, erhellt aus Bonitz' Index. In der That liegt der falsche Schluss der Volksaufklärung nahe, weil jedes Ding seine Ursach habe, gebe es keinen Zufall; und auch Demokrit scheint eine volksthümliche Erzählung dieses Inhalts angewendet und durch weitere Beispiele verstärkt zu haben: nach εἰρῆσθαι fährt nämlich Simpl. fort, fol. 74 r^o ἐκεῖνος γὰρ καὶ ἐν τῇ κοσμοποιῷ ἐδόκει (l. δοκεῖ) τῇ τύχῃ χρῆσθαι, ἀλλ' ἐν τοῖς μερικωτέροις οὐδενὸς φησιν εἶναι τὴν τύχην αἰτίαν, ἀναφέρων εἰς ἄλλας αἰτίας, οἷον τοῦ θησαυρὸν εὐρεῖν τὸ σκάπτειν ἢ τὴν φυτείαν τῆς ἐλαίας, τοῦ δὲ καταγῆναι τοῦ φαλακροῦ τὸ κρανίον τὸν αἰτὸν ῥίψαντα τὴν χελώνην ὅπως τὸ χελώνιον ῥαγῇ. οὕτω γὰρ ὁ Εὐδήμος ἱστορεῖ. Das wäre denn der Inhalt jenes παλαιὸς λόγος, der dann später auf den Aeschylus übertragen wurde, Βίος Αἰσχύλου· ὧν ἐτῶν πέντε πρὸς τοῖς ἐξήκοντα τοῦτον ἐτελεύτα τὸν τρόπον. αἰεὶ δὲ χελώνην ἀρπάσας, ὥς ἐγκρατὴς γενέσθαι τῆς ἄγρας οὐκ ἴσχυεν, ἀφίησι κατὰ πετρῶν αὐτὴν συνθλάσων τὸ δέρμα· ἢ δὲ ἐνεχθεῖσα κατὰ τοῦ ποιητοῦ φονεύει αὐτόν: wo jener Zug der echten Fabel, dass der Adler den glatten kahlen Schädel für einen Felsen hält, vernachlässigt ist. Unter den erhaltenen Αἰσώπειοι λόγοι, sowie den mir zugänglichen indischen Fabeln, habe ich vergebens etwas der Art gesucht; der Panchatantra war mir nicht zugänglich. — Sonst wäre nur noch zu bemerken, dass *14 das εἶπεν zu streichen ist: Simpl. citirt diese Worte mit vorausgeschicktem τὸ δὲ (καθάπερ — τύχην) wörtlich, wobei er das εἶπεν weglässt. In der That ist ἐπανέφερεν oder ἐπαναφέρει aus dem ἐπανενεχεῖν der vorhergehenden Zeile zu entnehmen. Und dass ὁ παλαιὸς λόγος εἶπεν unrichtig sei, hat

auch Spengel sehr wohl erkannt (Eudemi Fragmenta p. 35 Anm.); er kommt aber dabei, um einen Ausdruck des Aristoteles zu gebrauchen, vor die unrechte Thür. Er lässt nämlich εἶπεν stehn und will παλαιός in πρότερος verwandeln, in der Meinung, dies sei der λόγος τῶν ἀρχαίων σοφῶν, 196¹⁸. Aber Aristoteles wirft den ἀρχαῖοι σοφοί ja gerade vor, dass sie über die τύχη nichts gesagt haben, und wenn einer nichts sagt, das nennt man doch nicht einen λόγος. Ferner beruft Spengel sich auf den Themistius, welcher ὁ πρότερος λόγος sage, womit er unsere Stelle wiedergebe, vertere. Das ist aber ein offener Irrthum. Themistius macht nämlich jenen Unterschied den wir oben als ratio und auctoritas bezeichnet, und nachdem er letztere dargestellt, macht er sich an die Widerlegung der ersteren, welche er ganz passend τὸν πρότερον λόγον nennt, Them. p. 175, 26 (Speng.).

Der nächste Satz *17 ἀλλὰ μὴν — 19 τοιοῦτον wird von Prantl so übersetzt: „[Darum hätten auch Jene wenigstens in irgend einer Weise davon Erwähnung machen sollen¹⁾];] aber allerdings glaubten sie auch nicht, dass der Zufall irgend eines von jenen Principien sei, wie z. B. die Liebe . . . oder sonst etwas dergleichen.“ Darnach meint er, Aristoteles wolle sagen: erwähnen mussten sie irgendwie den Zufall; aber allerdings kann man zu ihrer Entschuldigung anführen, dass sie den Zufall nicht für eins ihrer Principien ansahen. Da nun aber eine solche Entschuldigung griechisch, wenn ich nicht irre, ἀλλ’ οὐν οὐ heißen müsste, nicht ἀλλὰ μὴν οὐδέ, so nehme ich an, Aristoteles wolle vielmehr die Schuld der alten Weisen erschweren; als wenn er sagte: aber auch nicht einmal das kann man zu ihrer Entschuldigung anführen, dass sie den Zufall mit einem der von ihnen angenommenen Principien identisch setzten, so dass sie über diese redend stillschweigend zugleich mit über jenen gehandelt hätten.

In dem Satz *19 ἄτοπον — 24 φησὶν notiren wir zunächst, dass Aristoteles das Verbum τυγχάνειν und sogar sein Synonym συγκυρεῖν ohne Weiteres mit γίνεσθαι ἀπὸ τύχης gleich setzt. Es ist sehr instructiv, bei Historikern und Rednern das zur Verzweiflung des Uebersetzenden immer wieder vorkommende ἔτυχεν ὦν und dergl. auf den Begriff der τύχη zurückzuführen. — Ferner corrigiren wir in den Worten des Empedokles hier

¹⁾ Man glaubt eine versio arabico-latina zu lesen.

und de Gen. An. B 6. 334^a3, so wie in den Sammlungen seiner Fragmente, das τότε in τοτέ. Er sagt nicht, dass bei der Bildung der jetzigen Welt die Luft sich zufällig so bewegte, bei vielen anderen Weltbildungen aber anders, sondern von einer und derselben Weltbildung ist die Rede, bei der sich die Luft bald hiehin bald dahin begab. Dass in der Verbindung τοτέ-τοτέ das zweite τοτέ mannigfaltig durch Wörter ähnlicher Bedeutung vertreten werden kann, zeigen die Lexica.

Dieser Punkt, dass viele der Philosophen die τύχη anwenden ohne sich über ihren Begriff Rechenschaft zu geben, scheint von Eudemus aus der Geschichte sorgfältig erläutert worden zu sein; denn ihm gehört doch wohl alles das an, was Simplicius sowohl vor wie nach der Nennung des Eudemus über diesen Gegenstand beibringt; namentlich dass der alte trockne Simplicius so leichtfertige Lectüre getrieben haben sollte, wie die Komödien des Philemon sind, ist vollkommen unglaublich, während man dies dem Eudemus sehr wohl zutrauen kann. Da diese Stelle des Simplicius sehr merkwürdig ist, erlaube ich mir sie hieher zu setzen: Simpl. fol. 73 v^o a. m. vgl. Spengel Eudemi Fragm. XXI: καὶ γὰρ οἱ μὲν πολλοὶ καὶ αὐτόθεν οἴονται πολλῶν αἰτίαν εἶναι τὴν τύχην καὶ τὸ αὐτόματον· οἱ δὲ φυσιολόγοι καὶ μὴ λέγωσι περὶ αὐτῆς, ἀλλ' οὖν ὥς οὖση χρῶνται καὶ ὀνομάζουσι. καὶ γὰρ Ἐμπεδοκλῆς ἐν οἷς φησιν, οὕτω γὰρ συνέκυρσε θεὸν οὐτό τε (l. θεὸν τοτέ), πολλάκι δ' ἄλλως, καὶ πάλιν, ὅπη συνέκυρσεν ἅπαντα, τὴν τύχην αἰτιασθαι δοκεῖ· καὶ οἱ θεὸν ἢ (l. καὶ) ὕλην τὰς ἀρχὰς λέγοντες, ἢ ἀγαθὸν καὶ κακόν, τὴν διάτασιν αὐτὸν καὶ τὸν μερισμὸν τῶν πόνων (l. τὴν διάταξιν αὐτῶν καὶ τὸν μερισμὸν τῶν τόπων) καὶ τὰ τοιαῦτα ὥς ἐκ τύχης ἢ ἐκ ταῦτομάτου λέγειν ἀναγκασθήσονται. ἀλλὰ καὶ Δημόκριτος, ἐν οἷς φησι, δεῖν ἀπὸ παντός ἀποκρίνεσθαι παντοίων εἰδέων (über diese räthselhaften Worte sogleich mehr), πῶς δὲ καὶ ὑπὸ τίνος αἰτίας μὴ λέγει, ἔοικεν ἀπὸ ταῦτομάτου καὶ τύχης γεννᾶν αὐτά. καὶ Ἀναξαγόρας δὲ τὸν νοῦν ἑάσας, ὥς φησιν Εὐδήμος, καὶ αὐτοματίζων (vgl. Arist. de Gen. An. I 1. 715^b27 ὥσπερ αὐτοματιζούσης τῆς φύσεως) τὰ πολλὰ συνίστησι. καὶ τῶν ποιητῶν δὲ ἐνιοὶ (vgl. Stob. Ecl. Phys. I 6) πάντα σχεδὸν εἰς τὴν τύχην (ἀν)άγουσιν, ὥστε καὶ τῆς τέχνης οἰκείαν αὐτὴν ποιεῖν, λέγοντες, τέχνη τύχην ἔστερξε καὶ τύχη τέχνην (ein Vers des Agathon, der auch Eth. N. Z. 4. 1140^a19

angeführt wird). τὸν εὐτυχοῦντα δὲ καὶ φρονεῖν φασι (Stob. Ecl. I 6 τὸν εὐτυχοῦντα καὶ φρονεῖν νομίζομεν, ein Vers des Philemon.) In den räthselhaften Worten des Demokrit bemerken wir zuerst, dass Eudemus sie wörtlich dem Demokrit entnimmt, wie aus εἰδέων erhellt, dann, dass sie so wie sie da stehen keine Construction geben: φησὶ δεῖν ἀπὸ παντός ἀποκρίνεσθαι παντοίων εἰδέων. Diese Indicien verbindend schliesse ich, dass Eudemus geschrieben habe: δὲν ἀπὸ τοῦ παντός ἀποκρίνεσθαι παντοίων εἰδέων. Vgl. Diog. 9, 31 φέρεσθαι κατ' ἀποτομήν ἐκ τῆς ἀπείρου (= ἀπὸ τοῦ παντός) πολλὰ σώματα παντοῖα τοῖς σχήμασιν (= δὲν παντοίων εἰδέων) εἰς μέγα κενόν, ἅπερ ἀθροισθέντα δίνην ἀπεργάζεσθαι κτλ. Dies sind Worte von Demokrits Doppelgänger Leucippus; die jener sehr wohl, mit seinem Kunstausdruck δέν bereichert, wiederholt haben kann. Eudemus wäre demnach der älteste Zeuge dafür, dass dies barbarische Wort von Demokrit so ist gebraucht worden. Vgl. Zeller Phil. der Gr. I² S. 584 Anm. 1.

196^a24 εἰσὶ — ^b5 γίνεσθαι. Dass hier von Demokrit die Rede sei, wird Niemand bezweifeln; der Wortlaut aber bedarf einiger Nachhülfe. Zunächst darf man mit Sicherheit ^a25 τῶν κόσμων schreiben; denn nicht nur bietet dies die beste Handschrift, E, sondern auch was die beiden anderen von Bekker benutzten Handschriften geben, τῶν κοσμικῶν J, τοῦ κόσμου πάντος (sic) F (letzteres nach Brandis' Autograph), beweist indirect für τῶν κόσμων, insofern man sieht, dass nur die Orthodoxie späterer Peripatetiker in verschiedener und unglaublicher Weise (kommt doch τὰ κοσμικά nirgends bei Aristoteles vor), den überlieferten Text geändert hat um nicht den Aristoteles, der nur eine Welt kennt, von vielen Welten sprechen zu lassen. Und doch wäre es billig dem Aristoteles zu erlauben, wo er Lehren des Demokrit bekämpft, sie auch auszusprechen, wie er es z. B. auch 203^b26 thut: ἀπείρου δ' ὄντος τοῦ ἔξω, καὶ σῶμα ἄπειρον εἶναι δοκεῖ καὶ κόσμοι. Dies ist bewiesen, und es bedarf kaum der Erwähnung, dass auch Simpl. erklärt: ὅτι καὶ τῶν κόσμων ἀπάντων πολλῶν ἢ καὶ ἀπείρων ὄντων . . ., dass auch Philoponus dasselbe gelesen, endlich dass Themistius die Welten mit τοὺς ἀπείρους οὐρανοὺς umschreibt. Bemerkenswerth ist dieser Fall eigentlich nur deswegen, weil er uns zeigt, dass dieser Abschnitt von tendenziöser Interpolation nicht frei geblieben ist. — Tendenz scheint auch die Veränderung von θειότατα in θειότερα zu ver-

rathen, welche FJ vorgenommen haben, während E und die drei Exegeten in *Θειότατα* übereinstimmen. Dies zeugt freilich von ganz besonderer Zaghaftigkeit; denn wenn auch Aristoteles etwas Göttlicheres als die Gestirne anerkennt, so war doch durch den Zusatz *τῶν φανερῶν* bei einigem Nachdenken selbst für das ängstlichste Gewissen jeder Zweifel gehoben. — Zu der von Bekker *25 aufgenommenen Krasis *τοῦρανοῦ* scheint kein hinreichender Grund in der von E gebotenen Abkürzung *τᾶνθ* zu liegen. Ausgeschriebene Krasen dieser Art bietet E, so viel ich beobachtet, nirgend. Ob Aristoteles stets *ἀπὸ αὐτομάτου* geschrieben oder gelegentlich auch *τοῦ αὐ.*, lässt sich nicht ausmachen, und thut man wohl am besten, hierin einfach E zu folgen, z. B. gleich *12 *τοῦ αὐ.* zu schreiben. — Noch sei erwähnt, dass das Anakoluth *28 *λέγοντες γὰρ* — *33 *τὸν δ' οὐρανὸν γενέσθαι*, wo aus dem Particip das verb. fin. *λέγουσι* zu entnehmen, sich genügend aus der Parenthese erklärt und nicht mit F (*28 *λέγοντας*) getilgt werden darf. — Aber wie ist es mit *26 *γίγνεσθαι* und *34 *γενέσθαι*? sind die Zeiten richtig? In dem zweiten Falle hat E das Präsens, während in dem ersten sogar alle Handschriften in dem Präsens übereinstimmen. Da nun nach Demokrit im unermesslichen Leeren end- und anfangslos neue Welten entstehen, sich entwickeln und vergehen, um durch andere ersetzt zu werden, — eine große Anschauung, die nur das Unrecht hatte, ein paar Jahrtausende zu früh zu kommen, — so ist ohne Zweifel möglich, diesen Vorgang durch das Präsens auszudrücken. Dass Aristoteles dies aber in dem ersten Fall nicht gethan habe, ist aus Folgendem klar. Er spricht nicht von den sich stets neu bildenden Welten, sondern von der Entstehung dieser gegenwärtigen (denn diese kennt er, und weiß dass in ihr der Zweck herrscht), wobei er dem Gegner zum Zweck der Widerlegung zugiebt, dass sie geworden sei. Dass er aber von der gegenwärtigen spricht, erhellt erstens aus *27 *ταύτην*, und dann aus den Aoristen *διακρίνασαν* und *καταστήσασαν*: es ist klar, dass zu *γίγνεται ἡ κίνησις* gesetzt werden musste *ἡ διακρίνουσα καὶ καθιστᾶσα εἰς τὴν αἰὲν τάξιν τὸ πᾶν*. Bekker hätte demnach sogar etwas Ungriechisches geschrieben; was ich freilich nur mit einigem Zagen ausspreche. — Derselbe Grund gilt aber mit geringer Veränderung auch für die zweite Stelle, wie denn hier Bekker auch, gegen E, *γενέσθαι* geschrieben hat. — Dies liefs sich entscheiden

aber schwerlich möchte Jemand mit voller Zuversicht sagen, ob Aristoteles ^b1 ἄτοπον geschrieben habe oder ἄλογον, und ^b2 ὁρῶντα oder ὁρῶντας. Ὅρῶντα bietet E; und denkbar wäre es ja, dass Aristoteles von dem εἰσὶ δέ τινες, ^a24, auf den bedeutendsten unter ihnen, den Demokrit, übergegangen wäre und deshalb den Singular gesetzt hätte; aber wahrscheinlich, muss ich gestehen, ist es mir nicht. Dagegen ist nichts zu erinnern, wenn durch ἐτι ἀτοπώτερον ein ἄλογον gesteigert wird, und hier können wir meines Erachtens, trotz FJ und dem Simplicius, gestrost E und dem Philoponus folgen. Das ist es ja eben was er dem Demokrit vorwirft, dass er etwas behauptet habe, ohne dafür eine Begründung vorzubringen, ^a36: καλῶς ἔχει λεχθῆναι ἰ τι περὶ αὐτοῦ. Vgl. 252^a22 ἀλλὰ καὶ τοῦτο δεῖ τὸν λέγοντα μὴ φάναι μόνον, ἀλλὰ καὶ τὴν αἰτίαν αὐτοῦ λέγειν, καὶ μὴ τίθεσθαι μηδὲν μηδ' ἀξιῶν ἀξιῶμ' ἄλογον, ἀλλ' ἢ ἐπαγωγὴν ἢ ἀπόδειξιν φέρειν. Auch ist die Verwandlung von ἄλογον in ἄτοπον, neben ἀτοπώτερον, wahrscheinlicher als die umgekehrte.

196^b5 εἰσὶ — 7 δαιμονιώτερον. Dies ist offenbar die gewöhnliche Volksmeinung, welche vor und nach Aristoteles vielfach ausgesprochen wird. Vgl. z. B. Stob. Ecl. I c. 7 Menand. οὐδὲν κατὰ λόγον γίγνεθ' ὧν ποιεῖ τύχη. Dasselbst Ἀναξαγόρας καὶ οἱ Στωϊκοὶ ἄδηλον αἰτίαν ἀνθρωπίνῳ λογισμῷ. Vgl. auch das. c. 6 die Excerpta aus den πυθαγορικαὶ ἀποφάσεις (ἀποφάνσεις?) des Aristoxenus, die freilich sehr peripatetisch gefärbt sind: περὶ δὲ τύχης τάδ' ἔφασχον, εἶναι μέντοι καὶ (l. μέν τι) δαιμόνιον μέρος αὐτῆς: und nun kommt was aus des Aristoteles Begriff der τύχη folgt; εἶναι δὲ καὶ ἕτερον τύχης εἶδος: es ist die εὐφυνῖα, womit Eudemus sich in seiner Ethik beschäftigt hat, und welche Theophrast, richtiger als er, dem Begriff der εἰμαρμένη nahe gebracht.

196^b7 ὥστε — 9 ἐμπίπτουσιν. Hiemit kehrt Aristoteles nach Entwicklung der Schwierigkeiten zu dem 195^b33—36 aufgestellten Problem zurück; wobei zu bemerken, dass er die τύχη lediglich insofern sie Ursache ist untersuchen will. Er nimmt dabei als selbstverständlich an, dass sie in irgend einer Weise unter eine der früher entwickelten vier Ursachen gehört, aufer denen er keine kennt.

Fünftes Capitel.

Jetzt kommen wir an den schwierigsten Abschnitt der ganzen Abhandlung, die Definition. Ich nehme an, dass der Leser den Text sorgfältig studirt hat; sonst kann ich mich ihm nicht verständlich machen.

Der Leser bemerkt zunächst, dass Aristoteles das ganze Gebiet des Seienden nach zwei Gesichtspunkten zerlegt; ferner, dass schon die erste Theilung den ganzen Begriff des Zufälligen ergiebt, und dass also alles Folgende überflüssig ist; dass aber, wenn man mit Aristoteles dennoch beide Theilungen combinirt, sich daraus kein Schluss der Wirklichkeit, τοῦ ὑπάρχειν, sondern nur ein Schluss der Möglichkeit, τοῦ ἐνδέχασθαι ὑπάρχειν, ergiebt, der also für die Definition des Wirklichen an sich nichts austrägt. Sehen wir aber über alles dies hinweg und kommen an die Definition, so zeigt sich, dass in ihr die erste Theilung, die doch schon den ganzen Begriff ergab, völlig vergessen ist. Ein solcher Thatbestand ist ohne Beispiel bei Aristoteles, und der sonst so gefährliche Schluss: dies ist unrichtig, folglich ist es nicht von ihm — möchte doch wohl hier mit Recht angewendet werden. Wenn sich nun ergiebt, dass der Text nicht bloß durch die gewöhnlichen Ursachen, sondern durch absichtliche, tendenziöse Interpolation auf das äußerste verderbt ist, so werden wir nicht mit den griechischen Exegeten durch Abschwächung oder Hineintragung über diese Unmöglichkeiten hinweggleiten, sondern den Stier bei den Hörnern fassen und den Text berichtigen müssen. Dann erst ist eine Interpretation möglich vor der auch die letzten Schwierigkeiten schwinden.

196^b 10 πρῶτον — 17 ἴσμεν. Die erste Theilung ergiebt nicht nur, dass, sondern aus was das Zufällige ist: das was neben dem immer oder meistens auf dieselbe Weise Geschehenden geschieht, also das Seltene. — Dies ist wirklich des Aristoteles Meinung, und man darf nicht sagen, er stelle hier den allgemeinen Glauben, πάντες φασί, in Gegensatz zu seiner eigenen Lehre: dies zeigt das ἴσμεν bei der Conversion, der ἀντιστροφή, wodurch beide ὅροι als identisch gesetzt werden, wie λῶπιον und ἱμάτιον. Stünde dieser Satz in einem antinomischen Abschnitt, der die Aporien hervorhebe, so könnte man allenfalls zweifeln. Aber hier wird, πρῶτον μὲν οὖν, der Grund zu der Definition gelegt.

Hier habe ich nun zu erläutern, warum dies auch ganz richtig ist, und man keinesweges sagen darf, durch die Gleichsetzung des Zufälligen mit dem Seltenen sei die ganze Sache abgethan und alle weitere Bemühung des Aristoteles um die Definition sei überflüssig und sinnlos.

Die gegebene Definition ist zu weit: sie umfasst nicht blofs das Zufällige als Ursache, sondern auch als Wirkung, und da es dem Aristoteles um jenes erstere allein zu thun ist (195^b31. • 33. 196^b8—9), so bedarf es, um das Zufällige als Ursache zu definiren, noch einer Bestimmung, welche im Folgenden gegeben wird. Dies haben die Exegeten nicht beachtet, und darum quälen sie sich vergebens.

Wenn ich wider meine Gewohnheit auf den Markt komme, und dort unvermuthet von meinem Schuldner mein Geld zurückbekomme, so ist nach griechischer Anschauung beides zufällig, sowohl, dass ich mein Geld bekomme wie dass ich auf den Markt gehe; denn es ist ein Vorgang, der in zwei Momente zerfällt. Aber diese verhalten sich wie Ursache und Wirkung. Sehe ich nun hievon ab und betrachte nur das in beiden gleiche Zufällige, so ist es wahr, zu sagen, dass das Zufällige selten und das Seltene zufällig sei. Will ich aber das Zufällige auf die Ursächlichkeit beschränken, so ist klar, dass dies nur durch eine neue Bestimmung geschehen kann.

Der Text dieses Paragraphen ist gut erhalten, selbst das *ὡς ἐπὶ πολὺ* kann richtig sein: dieser Ausdruck scheint vorzukommen bei Aristoteles (wiewohl sich immer die Variante *ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ* findet), und scheint dann eine etwas geringere Zahl von Fällen zu umfassen als letzteres, so dass schon was *ἐπ' ἴσον* ist, *ἐπὶ πολὺ* genannt werden könnte. In dieser Hinsicht ist besonders die Bestimmung des *ἐνδέχασθαι* merkwürdig, 25^b14. Vielleicht hängt hiemit die sonderbare Thatsache zusammen, dass Aristoteles nirgends das was *παρὰ τὸ ἀεὶ καὶ ὡς ἐπὶ πολὺ* ist, *τὸ ἐπ' ἕλαττον* oder *τὸ σπάνιον* nennt, wie die Exegeten doch thun, wie sehr er auch seinen Ausdruck dadurch erleichtern konnte. Das was aufser dem meistens, *ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ*, Geschehenden liegt, wird allerdings selten sein; aber es braucht etwas noch nicht selten zu sein, wenn nur das vielfach, *ὡς ἐπὶ πολὺ*, Geschehende von ihm ausgeschlossen wird. Ich behaupte nicht, hiemit des Aristoteles Gedanken getroffen zu haben; aber da es doch immerhin

sein kann dass er dies gemeint habe, halte ich mich nicht für berechtigt, gegen E mit den Exegeten und den jüngeren Handschriften ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ zu schreiben.

196^b 17—29 συμβαίη. Während in dem vorigen Paragraphen das Zufällige, mag es nun Ursache oder Wirkung sein, durch Gleichsetzung mit dem seltener Geschehenden bestimmt war, definirt Aristoteles hier das worauf es ihm ankommt, das Zufällige als Ursache. Kurz gefasst finden wir Folgendes: Der Zufall ist Ursache, wenn das um eines Zweckes willen Geschehende eine Nebenwirkung hervorbringt. — Damit dies anerkannt werde, sind jedoch einige Schwierigkeiten wegzuräumen.

Zunächst: was meint Aristoteles mit dem, was nicht um eines Zweckes willen geschieht, ^b 18 τὰ δ' οὐ? Die Exegeten meinen: sinnlose Gewohnungen oder überhaupt ein zweckloses Thun: Them. 179, 15 τὰ δὲ οὐδενὸς χάριν, ὥσπερ ὅταν ἡμεῖς ἐκτείνωμεν (l. ἐκτίλλωμεν) τρίχας ἢ κάρφος ἀναιρώμεθα. Philoponus: οἷον ὡς τὸ κινεῖν τὴν χεῖρα διαλεγόμενον, ἢ τὸ ἔλκειν τῆς κεφαλῆς ἢ τοῦ γενείου τρίχας. Simplicius: πολλὰ γὰρ καὶ ἀσκόπως γίνεται, ὡς διὰ συνήθειαν κακὴν τινὲς τὰς τρίχας ἐκτίλλουσιν, ἢ τοὺς ἑαυτῶν ὄνυχας μηδὲ ἠϋξημένους (schrecklich!) τοῖς ὁδοῦσιν ἀποκόπτουσιν, ἢ τὰς ῥίνας ψηλαφῶσιν. Nun wäre an sich wohl möglich, dass Aristoteles die Dinge die man aus Gewohnheit thut, mitrechnet zu denen die nicht um eines Zweckes willen geschehen. Denn die Gewohnheit ist eine Art von Mechanismus der Seele: ποιοῦσι διὰ τὸ πολλάκις πεποιηκέναι, 1369^b 7: ob es gleich immer noch zweifelhaft bliebe, ob nicht doch eine unbewusste Zweckentsprechung stattfindet, wodurch die von Aristoteles öfter bemerkte Analogie der Gewohnheit mit der Natur (s. Bon. Index s. v. ἔθος) sich rechtfertigen würde. In jedem Fall aber mussten die Exegeten, wenn sie mit ihrer συνήθεια überhaupt Recht haben, nicht blos von der schlechten Gewohnheit reden, da diese, als eine gewisse στέρησις, erst aus der guten verstanden werden kann; das ἔθος überhaupt aber als οὐχ ἕνεκά του darzustellen, hat keiner von ihnen gewagt. Die Hauptsache aber ist, dass eine solche Eintheilung des Aristoteles vollkommen unwürdig wäre; wie wird er denn die Welt des Geschehens eintheilen: a) in das zweckbestimmte Geschehen; b) in das Nägelabbeissen? Zunächst mussten sich die Exegeten fragen: was ist das Correlat zu dem ἕνεκά του? offenbar das

οὗ ἔνεκα: und das meint denn auch Aristoteles. Ich sehe wenigstens nicht, was dagegen eingewendet werden könnte; denn das gilt nichts dass, aufser dem höchsten, jedes οὗ ἔνεκα, anders betrachtet auch wieder ein ἔνεκά του ist: das ist es eben anders betrachtet und nicht wie wir es hier betrachten, als den Zweck in Correlation zu seinem Mittel.

Dies war die Eintheilung in die Mittel und die Zwecke. Nachdem Aristoteles nun die Mittel in die beiden Gebiete der Natur und des Geistes, des unbewussten und des bewussten Zweckes gesondert, combinirt er die Theilung nach dem Zweck mit jener früheren nach der Vielheit des Geschehens, und findet ὅτι καὶ ἐν τοῖς παρὰ τὸ ἀναγκαῖον καὶ τὸ ὡς ἐπὶ πολὺ ἔστιν ἓνια περὶ ἃ ἐνδέχεται ὑπάρχειν τὸ ἔνεκά του. Dies kann leicht missverstanden werden und zwar zweifach. Wenn wir nämlich τὸ ἀναγκαῖον καὶ τὸ ὡς ἐπὶ πολὺ A nennen, das was aufser diesem liegt B, τὰ ἔνεκά του γιγνόμενα Alpha, das was nicht ἔνεκά του Beta, so sagt Aristoteles, dass nicht nur A, sondern auch einige B Alpha sind. Dies scheint nicht nöthig: warum sollte sich nicht A mit Alpha, B mit Beta decken? Aber Aristoteles hat jene Behauptung auch gar nicht aufgestellt; er hat nicht gesagt ἓνια περὶ ἃ ἔστι τὸ ἔνεκά του, sondern ἐνδέχεται ὑπάρχειν. Dies ist also kein Urtheil der Wirklichkeit, sondern lediglich der Möglichkeit; Aristoteles sagt nur: nehmen wir an, dass einigen der seltner geschehenden Dinge ein Handeln nach Zwecken zum Grunde liegt, so ergiebt sich aus einer solchen Annahme kein Widerspruch und nichts Unmögliches. Ob dem aber so ist oder nicht ist, bleibt dabei unberührt.

Wir sagten: ein Urtheil der Möglichkeit. In der That liegt hier kein Schlussverfahren vor und die Exegeten, welche wegen des ὥστε glauben einen Schluss annehmen zu müssen, schieben dem Aristoteles etwas unter. Them. 179, 20 κεῖται τὴν τύχην ἐν τοῖς ἐπ' ἑλάττω εἶναι, κεῖται δὲ καὶ ἐν τοῖς ἔνεκά του (letzteres hat Aristoteles nicht gesagt). τί δὴ τὸ ἐκ τούτων συμπεραίνόμενον; τό τινα γίνεσθαι καὶ <τῶν> ἐπ' ἑλάττω ἐν τοῖς ἔνεκά τινος γιγνομένοις. Themistius ist in diesen Irrthum gerathen, weil er das ἄμφω (in '19 ἄμφω δ' ἐν τοῖς ἔνεκά του) auf das αὐτόματον und die τύχη bezogen hat, während es auf τὰ κατὰ προαίρεσιν und τὰ μὴ κατὰ προαίρεσιν geht. Er zeigt dies deutlich 179, 16: τούτων (sc. τῶν ἔνεκά του und τῶν μὴ ἔνεκά του) ποῦ τακτέον τὴν τύχην; φημὶ ὡς ἐν τοῖς ἔνεκά

του· πᾶς δέ, ἀναμεῖναι σμικρον βούλομαι. νῦν δὲ ἀναθέμενοι τοῦτο (οὐ γὰρ εἰς μακρὰν ἀποδεικθήσεται) τὸ συμβαῖνον ἐκ τῶν λημμάτων συλλογισώμεθα. Nun kommt der oben angeführte Schluss in der dritten Figur, welcher nur möglich ist durch die Assumption, dass alles Zufällige um eines Zweckes willen ist; und dies glaubt Them. ausgedrückt in den Worten ἄμφω δ' ἐν τοῖς ἐνεκά του. Er fährt dann fort: τοῦ δὴ χάριν ὑπήχθην τουτὶ συλλογίσασθαι πρὸ τῆς θατέρου τοῖν λημμάτων διδασκαλίας; (dies ist eben ἄμφω δ' ἐν τοῖς ἐνεκά του). ὅτι τὸ ἐνεκά τινος οὐκ ἐν τοῖς <ἀεί> ὡσαύτως ἔχουσι μόνον οὐδ' ἐν τοῖς ἐπὶ τὸ πλεῖστον ὁμοίως, ἀλλ' οὐ δεῖ θαυμάζειν εἰ καὶ ἐν τοῖς ἐπ' ἔλαττον εὐρεθείη. Dieser sonderbaren und unglaublichen Beziehung des ἄμφω auf die τύχη und das αὐτόματον folgt auch Simplicius; zugleich aber ersieht man aus seinen Worten, dass Andere, wahrscheinlich ist der vortreffliche Porphyrius gemeint, das ἄμφω richtig bezogen haben: Simpl. fol. 75^v τοιούτων οὖν ὄντων τῶν ἐνεκά του, ἄμφω ἢ τε τύχη καὶ τὸ αὐτόματον ἐν τοῖς ἐνεκά του. εἰ οὖν καὶ πρότερον δέδεικται ὅτι ἡ τύχη καὶ τὸ αὐτόματον ἐν τοῖς ἐπ' ἔλαττον, συνάγεται ἐν τρίτῳ σχήματι τὸ τινὰ τῶν ὡς ἐπ' ἔλαττον ἐνεκά του γίνεσθαι. ὅπερ ἐσήμηνεν αὐτὸς διὰ τοῦ (196^b19) ὥστε δῆλον εἶναι (εἶναι ist interpolirt; ἐστίν muss ergänzt werden: das ist nicht gleich) ὅτι καὶ ἐν τοῖς παρὰ τὸ ἀναγκαῖον καὶ τὸ ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ ἐστίν ἓνια περὶ ἃ ἐνδέχεται ὑπάρχειν τὸ ἐνεκά του . . . ὅτι δὲ καὶ τὸ (^b19) ἄμφω δὲ ἐν τοῖς ἐνεκά του τὸ πρότερον εἰρημένον (im Gegensatz zu 196^b33) οὐ περὶ τῶν κατὰ προαίρεσιν <καὶ τῶν μὴ κατὰ προαίρεσιν> εἴρηται, ὡς τινες ὑπέλαβον, ἀλλὰ περὶ τῆς τύχης καὶ τοῦ αὐτομάτου, δηλοῖ τὸ ἐν τῇ προσεχῶς ἐκτεθείσῃ ῥήσει (^b33) διὰ τῶν αὐτῶν συλλαβῶν προαχθέν (ἐπ-?) (als wenn das das Geringste bewiese) . . . ἀλλὰ καὶ εἴ τις ἐπὶ τῶν κατὰ προαίρεσιν καὶ τῶν μὴ, τοῦτο ἤκουσεν, οὐκ <ἄν> ἠκολούθει τὸ ἐπαχθέν συμπέρασμα. Ganz richtig: nachdem man sich einmal überredet hatte, hier liege ein Schlussverfahren vor, musste man jene Worte gegen alle Evidenz missverstehen. — Philoponus ähnlich, nur dass er (g. III fol. 4 r^o) beide Erklärungen zur Wahl stellt, und auch über den sonderbaren Syllogismus seine Bedenken nicht verhehlt. — So viel war nöthig um den von den Exegeten versperrten Weg frei zu machen.

Wir haben bis jetzt nichts weiter als dieses Urtheil der Möglichkeit: es ist sehr wohl denkbar, dass auch in dem seltener Geschehenden eine Zweckthätigkeit obwalte. Zur Wirklichkeit geht Aristoteles über mit den Worten: ^b21 um eines Zweckes willen aber geschieht alles, was von dem Denken und was von der Natur ausgeht. — Das Denken wie die Natur sind uns bekannt; wir wissen, dass in beiden das immer oder meistens auf dieselbe Weise Geschehende, so wie auch das Seltnerere vorkommt, andererseits beide durch den Zweck bestimmt werden, und dass der Begriff des Seltneren nicht den Begriff der Zweckthätigkeit ausschließt. *Tὰ δὴ τοιαῦτα*, fährt er fort, d. h. das zugleich Seltnerere und um eines Zweckes willen Geschehende, *ὅταν κατὰ συμβεβηκὸς γένηται αἴτια*, wenn solches nebenbei Ursache (eines andern, nicht in dem ursprünglichen Zweck enthaltenen) wird, *ἀπὸ τύχης φασὲν εἶναι*, von dem sagen wir, dass es zufällig sei. Das bedeutende Wort ist hier *ὅταν*: wenn beide Bestimmungen, die, wie wir sahen, sich keinesweges ausschließen, factisch vereinigt auftreten.

Der Leser wird bemerken, dass in unsern Drucken, so wie in sämtlichen Handschriften aus denen sie geflossen, gerade das Wort fehlt welches die Hauptsache enthält: *αἴτια*. Das thut aber nichts, es ist darum nicht minder gesichert, da sich ja die ganze Untersuchung um die *τύχη* als *αἴτιον* dreht, und das folgende γάρ zeigt, dass hier zuerst dieser Begriff erreicht ist: *ὥσπερ γὰρ καὶ ὃν ἐστὶ τὸ μὲν καθ' αὐτὸ τὸ δὲ κατὰ συμβεβηκὸς, οὕτω καὶ αἴτιον ἐνδέχεται εἶναι*, eine Erklärung des *αἴτιον κατὰ συμβεβηκὸς* die ganz sinnlos wäre, wenn der erklärte Ausdruck noch gar nicht genannt wäre. Sollte aber wirklich Jemand so abergläubisch sein, dass er den Ausfall von *αἴτια* in *ΓΕΝΗΤΑΙΑΙΤΙΑΑΠΟ* für unmöglich hielte, der überzeuge sich, dass ein halbes Jahrtausend vor unsrer ältesten Handschrift der gelehrte Freund des Kaisers Julian, dem alles Beste zu Gebote stand, das fragliche Wort gelesen hat: Them. 180, : *ἔστι μὲν οὖν καὶ τῶν οὕτω (zufällig) συμβαινόντων ἢ τὴν φύσιν ἢ προαίρεσιν αἰτίαν πῶς εἰπεῖν, ἀλλ' οὐ καθ' αὐτήν (... ..) ἀλλ' εἰ ἄρα, κατὰ συμβεβηκὸς. τοῦτο οὖν ἐστὶν ἡ τύχη καὶ τὸ αὐτόματον, ὅταν αἴτια γένηται κατὰ συμβεβηκὸς ἢ φύσις τινὸς ἢ ἡ προαίρεσις. οὕτως οὖν ἔλεγον τὴν τύχην ἐν τοῖς ἑνεκά τινος εἶναι, ὅτι ἐστὶν ἐν τοῖς ἀπὸ διανοίας καὶ ἀπὸ φύσεως, ὅταν γένηται ταῦτα κατὰ συμβεβηκὸς τινῶν αἰτία*.

Ist das deutlich? Ich will daher nur sagen, dass, während Philoponus αἴτια nicht gelesen, Simplicius' Handschriften beider Art vor sich gehabt zu haben scheint, da er diese Stelle mit und ohne αἴτια umschreibt: ἐπήγαγεν ὅτι τὰ τοιαῦτα (sc. ἀποτελέσματα, Wirkungen, ἐν τοῖς ἐπ' ἑλαττον τῶν ἐνεκά του) ὅταν κατὰ συμβεβηκὸς γένηται, ἀπὸ τύχης φανέν εἶναι. Dagegen ὅταν δὲ τὰ ἐνεκά του γινόμενα . . . κατὰ συμβεβηκὸς γένηται τινος αἴτια, τότε . . . κατὰ συμβεβηκὸς δὲ γίνεται αἴτια τὰ ἀπὸ διανοίας καὶ τὰ ἀπὸ φύσεως . . . fol. 75 v^o med. Aehnlich fol. 76 r^o lin. 3. Doch dies alles ist gleichgültig neben Themistius, so wie dieser neben dem Zusammenhang des aristotelischen Textes. Auch kann es uns nicht irre machen, dass in dem Auszug den die Metaphysik (K 8) von unsrer Abhandlung giebt, schon das αἴτια vermisst wird, wie denn auch Alexander es daselbst nicht gelesen hat (ed. Bon. 640, 31). Aber für die Geschichte des aristotelischen Textes ist es merkwürdig, dass schon in jener frühen Zeit in welcher dieser Auszug gemacht worden, und die jedenfalls vor Andronicus liegt, so verderbte Handschriften im Umlauf waren.

Ein Fehler ist noch zu verbessern in den Worten ^b21: ἔστι δ' ἐνεκά του ὅσα τε ἀπὸ διανοίας ἂν πραχθῇ καὶ ὅσα ἀπὸ φύσεως; es ist, dünkt mich, πραχθῇ zu lesen. Letzteres ist eine universale Behauptung, und diese stimmt mit den sonst bekannten Annahmen des Aristoteles überein: alles praktische Denken sowohl wie die Thätigkeit der Natur ist stets auf einen Zweck gerichtet. Dieses ὅσα ἂν mit dem Coniunctiv steht dem ἐάν parallel: ἐάν τι πραχθῇ ἀπὸ διανοίας ἢ ἀπὸ φύσεως, αἰ ἐνεκά του ἔσται. Der Optativ dagegen bei ὅσα ἂν geht nicht über die Möglichkeit hinaus und ist particular; der Satz liesse sich ergänzen: πραχθεῖν γὰρ ἂν τινὰ τῶν τοιούτων¹⁾. Und nun sehe man, in welchen Irrthum dieser Optativ den Simplicius geführt hat, ein Irrthum der von ihm aus weit fortgewirkt hat. Und doch war Themistius noch frei davon; woraus ich schliessen möchte, dass seine Handschriften ihm noch den Coniunctiv geboten; er sagt ganz richtig 180, 2: ὅσα γίνεται ὑπὸ διανοίας καὶ ὑπὸ

¹⁾ Dies ist wenigstens meine Meinung, die ich mir aus der Lectüre gebildet. In den mir zugänglichen grammatischen Werken habe ich nichts über diesen Unterschied finden können.

φύσεως, ἔνεκά τινος γίνεται. Simplicius dagegen hat sich aus diesem Optativ folgende Meinung distillirt: eine Handlung ist zufällig, wenn sie zwar nicht um deswillen geschieht was dabei herauskommt, wenn sie aber doch allenfalls um deswillen geschehen könnte. Also es geht einer zwar nicht deswegen auf den Markt um sein Geld wieder zu bekommen, sondern aus irgend einem anderen Grunde; aber er könnte doch deswegen hingehen (πραχθείη ἄν), und dann ist er zufällig hingegangen. Dies fälscht völlig den Begriff der τύχη. Wie es anderen ergangen ist, z. B. dem verehrten Trendelenburg, so hat auch mich die Autorität des Simplicius, verbunden mit jenem Optativ, lange in die Irre geführt, so dass es mir manchmal vorkam, Aristoteles sei sich selbst nicht klar gewesen, und die ganze Abhandlung taue nichts. Ich wunderte mich dabei nur, wie Aristoteles sich nicht die einfache Frage gestellt habe: wie ists denn bei einem Unglück? Jemand geht in den Wald um Holz zu fällen und wird da von Räubern erschlagen; kann man da nun auch sagen: er ist zwar nicht zu diesem Zweck hingegangen, aber er hätte doch auch allenfalls in den Wald gehen können um sich todtschlagen zu lassen? — Ich freue mich, abermals ein Beispiel erlebt zu haben, dass man an des Aristoteles Logik nie verzweifeln darf. — Dass aber Simplicius wirklich in dies Missverständniss gerathen ist, wird aus Folgendem erhellen. Simpl. fol. 75 v° (ich sehe wohl, dass in unserm Druck πραχθῆ steht; dass aber Simpl. πραχθείη geschrieben und so bei Aristoteles gelesen hat, geht aus seiner Erklärung hervor) . . . ἐπάγει καλῶς ὅτι τὰ ἔνεκά του εἰσὶν ὅσα ἂν ἀπὸ διανοίας πραχθῆ (l. πραχθείη) καὶ ὅσα ἀπὸ φύσεως, καὶ μὴ οὕτως ἐπράχθη, ἣ δύνάτο δὲ πραχθῆναι οὕτως. οἷον τὸ ἀπελθεῖν εἰς ἀγορὰν καὶ τὸ ἀπολαβεῖν τὸ χρέος ἔνεκά του (l. ἔνεκα τούτου) δυνατόν ἦν. καὶ μὴ τούτου οὖν ἔνεκα ἀπῆλθεν, ἐν τοῖς ἔνεκά του λέγεται εἶναι ἡ ἀπόληψις . . . καὶ ὅτι μὲν τὸ ἔνεκά του ἔλαβεν (dass Aristoteles darunter verstanden habe) οὐ πάντως ἂ ἔνεκά του πράττομεν, ἀλλὰ τὰ δυνάμενα ἔνεκά του πραχθῆναι, δῆλον πεποίηκε μετ' ὀλίγον λέγων αὐτός . . . und nun führt er 196^b 32 νῦν — 36 ἔνεκα an, freilich mit all dem Widersinn den hier die Handschriften bieten. Ferner τὸ δὲ ἔνεκά του θεωρεῖται (wird von Aristoteles so angesehen — wenn nicht εἴρηται zu lesen) οὐχ ὅτι ἔνεκά του ἐγένετο ἢ πρόοδος οἷον τοῦ ἀγοράσαι, ὡς Πορφύριος φησιν (also der vortreffliche Por-

phyrius hat auch hier wieder das Richtige erkannt) ἀλλ' ὅτι καὶ τούτου ἂν ἔνεκα τοῦ τέλους ἐγένετο. — Die entscheidende Wichtigkeit dieses Punktes wird, hoffen wir, die etwas reichlichen Nachweisungen entschuldigen.

Das Beispiel ^b25—26 wird ohne Weiteres verständlich sein, wenn man nur festhält dass es nicht ein Beispiel der τύχη ist, sondern lediglich den Begriff des κατὰ συμβεβηκὸς αἴτιον erläutert. Weniger leicht sind die Schlussworte: „das nun was an sich Ursache ist, ist ein Bestimmtes, das aber was nebenbei Ursache ist, ist unbestimmt; denn dem Einen kann Unzähliges begegnen.“ Dies letztere kann leicht so aufgefasst werden, als wolle Aristoteles sagen: eine und dieselbe Handlung hat nur eine Wirkung καθ' αὐτήν, aber unzählige Nebenwirkungen; so dass diese es wären, welche τῷ ἐνὶ συμβαίνει. Dies Missverständniss liegt um so näher, als es nicht ein Missverständniss der Sache wäre (denn dies ist vollkommen wahr), sondern nur der Worte des Aristoteles. Aristoteles freilich konnte dies hier nicht sagen, da er lediglich von der τύχη als Ursache spricht; von der Ursache wird also gesagt, dass ihr ἄπειρα συμβαίνει, nicht ἄπειρα αἰτιατά, sondern ἄπειρα αἴτια. Um dies zu verstehen, vergleiche man 197^a12—17. Hier sagt Aristoteles, dass, während die Ursache des Geldeincassirens an sich nur eine ist, diese dass er zu einem andern Zweck auf den Markt kommt, doch dieser andere Zweck selbst höchst mannigfaltig sein könne: καὶ γὰρ ἰδεῖν τινὰ βουλόμενος καὶ διώκων καὶ φεύγων.

196^b29 καθάρπερ — 197^a6 ἔνεκά του. Was ist in den Worten ὅταν ἐν τοῖς ἔνεκά του γιγνομένοις τοῦτο γένηται unter dem τοῦτο zu verstehen? Es kann nur der unmittelbar vorher erläuterte Begriff sein: τὸ αἴτιον γίγνεσθαι κατὰ συμβεβηκός. — Hiemit ist, wenn auch nicht formell, die Definition der τύχη fertig; denn der Begriff des Seltneren war gleich im Eingang des Capitels dem Zufälligen zugesprochen. — Nachdem er dann die Distinction der τύχη und des αὐτόματον für jetzt abgelehnt¹⁾ — denn für jetzt genügt, dass beide in dem ἔνεκά του enthalten — giebt er ein Beispiel, um die Vorstellung des Lesers zu fixiren.

¹⁾ Die Ablehnung der Distinction, ^b31 αὐτῶν — 33 ἔνεκά του ἐστίν, ist in Klammern einzuschließen; denn nicht davon giebt das οἶον ein Beispiel, sondern von ^b30 τότε λέγεται ἀπὸ ταῦτομάτου καὶ ἀπὸ τύχης.

Cajus kommt aus irgend einem Grunde auf den Markt, wohin er weder immer noch gewöhnlich zu gehen pflegt, und trifft dort den Titus, der ihm eine Summe Geldes schuldet; und da dieser eben von seinem Clubb eine Unterstützung, ἔρανος, empfangen, so kommt Cajus bei dieser Gelegenheit wieder zu seinem Gelde; in diesem Falle sagen wir, Cajus sei zufällig auf den Markt gekommen, was wir nicht sagen würden, wenn Cajus regelmäfsig zu Markt ginge, oder auch wenn er gewusst hätte, dass Titus heute seinen ἔρανος empfangen, und er nun auf den Markt gegangen wäre, um den Titus dort zu treffen und sich von ihm die Schuld zurückzahlen zu lassen. — Man sieht hieraus wie viel im Text zu emendiren ist. Zunächst ^b34 haben unsere Handschriften entweder (Bekkers Angaben über E sind unrichtig) κομιζόμενος pr. E oder κομισαμένου sec. E oder κομισόμενος FJ, dieses nicht einmal griechisch. Das Richtige finde ich nur bei Themistius und in dem Lemma des Philoponus, κομιζόμενον, jedoch so, dass Simplicius bald dieses, bald κομισόμενος erklärt, Philoponus aber beides ausdrücklich als überlieferte Lesart angiebt, worauf er sich denn für das Richtige entscheidet. Simpl. fol. 75 v° unten: κομισόμενος τὸν ἔρανον. Dagegen fol. 76 r° unten setzt er: κομιζόμενον voraus; denn er schreibt τὸν χρεώστην κομιζόμενον τὸν ἔρανον. Philop. τὸ δὲ (l. ἀντὶ δὲ τοῦ) κομιζόμενον γράφεται καὶ κομισόμενος μελλόντως (h. e. futuro tempore), ἵνα ἐπὶ τοῦ χρεωστούμενου (de creditore) ᾗ. μᾶλλον δὲ τὸ πρότερον. Und so sagt er auch in der Erklärung wiederholt τοῦ γὰρ δεδανεισμένου κομιζόμενον τὸν ἔρανον. — Eine fernere Berichtigung, die Bonitz übrigens schon vorgenommen, ist nothwendig in den Worten ἦλθε δ' οὐ τούτου ἕνεκα, ἀλλὰ συνέβη αὐτῷ ἐλθεῖν καὶ ποιῆσαι τοῦτο τοῦ κομίσασθαι ἕνεκα: es ist klar, dass die drei letzten Worte in unvereinbarem Widerspruch stehen mit οὐ τούτου ἕνεκα, wovon sie eine alte Randerklärung sind. — Συνέβη hat hier nichts mit dem αἴτιον κατὰ συμβεβηκός zu thun; es ist bekannte Formel der Erzählung: er kam einmal auf den Markt und that dies. — In Folgenden ist τοῦτο δέ auf das entferntere Glied der Alternative zu beziehen, auf ἦλθε: ähnlich wie ^b18 τοῦτο sich auf das Entferntere bezog.

Uebergangen wir, um später darauf zurückzukommen, die Worte 197^a 1 ἔστι — 2 διανοίας, so sieht man, wie vollkommen sich das Folgende anschliesst: καὶ λέγεται γε τότε ἀπὸ τύχης ἐλθεῖν.

Nun sind alle Bedingungen der τύχη erschöpfend angegeben, wie er denn dies in negativer Weise hinzufügt: *εἰ δὲ προσελόμενος καὶ τούτου ἔνεκα*, ἢ *ἀεὶ φοιτῶν ἢ ὥς ἐπὶ τὸ πολὺ*, (hier ist *κομιζόμενος* natürlich zu streichen; auch Philoponus und Themistius scheinen es nicht gelesen zu haben) *οὐκ ἀπὸ τύχης*.

Er fasst nun die sämtlichen Elemente der Definition, welche nach einander aufgetreten und entwickelt sind, in die Formel zusammen: *δῆλον ἄρα ὅτι ἡ τύχη αἰτία κατὰ συμβεβηκὸς ἐν τοῖς κατὰ προαίρεσιν τῶν ἔνεκά του* — und hier kann man sich des grössten Erstaunens nicht erwehren, dass ein wesentliches Element fehlt: der Begriff des Seltneren, dass die Sache weder immer noch gewöhnlich so geschieht. Dass Aristoteles selbst einen so groben Fehler begangen, wird wohl nicht leicht Jemand annehmen; aber sonderbar: mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln ist es nicht möglich seine Hand herzustellen. Unsere Handschriften haben gar nichts was auf die Spur führen könnte; und was die Exegeten betrifft, so ist der status causae folgender. Simplicius hat in seinen Handschriften nichts anderes gefunden als wir in den unseren; denn er versucht, unglücklich genug, den fehlenden Begriff aus dem *κατὰ συμβεβηκὸς* herauszulocken: dies gehört doch zu *αἴτιον*, und nichts hindert, geschieht vielmehr beständig, dass auch ein Ding, welches gewöhnlich oder immer so geschieht, ein *αἴτιον κατὰ συμβεβηκὸς* sei; nur wird es dann nicht *ἀπὸ τύχης* sein. Und Simplicius thut das während ihm der Themistius vorlag! Dieser hat aber 182, 26: *δῆλον ἄρα ἐκ τῶν εἰρημένων ὅτι τύχη ἐστὶν αἰτία κατὰ συμβεβηκὸς ἐν τοῖς οὔτε ἐξ ἀνάγκης οὔτε <ὥς> ἐπὶ τὸ πολὺ γινομένοις, ἀλλ' ἐν τοῖς ἐπ' ἔλαττον, καὶ τούτων γε ἐν τοῖς ἔνεκά του κατὰ προαίρεσιν*. Hieraus könnte man schliessen, Aristoteles habe irgendwo in seiner Definition *ἐν τοῖς ἐπ' ἔλαττον* geschrieben, und dieser Meinung kommt zu Hülfe, dass Philoponus sagt: *ἵνα δὲ σαφέστερος γένηται ὁ ὁρισμὸς, δεῖ οὕτως εἰπεῖν ὑπερβιβάσαντα τὴν λέξιν, ὅτι ἐστὶν ἡ τύχη τῶν ἔνεκά του ἐν τοῖς κατὰ προαίρεσιν τῶν ἐπ' ἔλαττον γινομένων αἰτία κατὰ συμβεβηκὸς*. Wie man nun auch das Hyperbaton aufheben möge um das wieder zu erhalten was Philoponus in seinen Handschriften vorgefunden, z. B. *ἡ τύχη αἰτία κατὰ συμβεβηκὸς ἐν τοῖς ἐπ' ἔλαττον τῶν κατὰ προαίρεσιν ἔνεκά του*: gewiss bleibt, dass Philoponus hier irgendwo ein *ἐπ' ἔλαττον* gelesen hat und nicht supplirt; denn wenn man

etwas supplirt, spricht man nicht vom *ὑπερβιβάζειν* des Supplirten. Damit kann die Sache entschieden scheinen und es wäre nur noch fraglich, wo das *ἐπ' ἔλαττον* einzusetzen wäre. Und dennoch kann ich dies nicht für die wahre Lösung des Problems halten. Denn da Aristoteles in dieser ganzen Abhandlung auf das sorgfältigste den Ausdruck *ἐπ' ἔλαττον* vermeidet, und zwar um den Preis manchmal höchst schwerfälliger negativer Umschreibungen, so kann ich mir nicht denken dass er ihn gerade an der Hauptstelle, in der Definition selbst, gebraucht hätte; ganz abgesehen davon, dass, wie früher bemerkt, durch *ἐπ' ἔλαττον* zugleich das *ἐπ' ἴσον* ausgeschlossen wird, welches Aristoteles Gründe haben konnte nicht auszuschließen. So bliebe nur übrig anzunehmen, dass Themistius (s. oben) vorgefunden habe, nicht *ἐν τοῖς ἐπ' ἔλαττον*, sondern *ἐν τοῖς οὔτε ἐξ ἀνάγκης οὔτε ὡς ἐπὶ πολὺ γιγνομένοις*. Allein dadurch wird erstens das aufgehoben, was Philoponus offenbar vorgefunden hat, und wir gerathen in Widerspruch mit der Lücke die Simplicius constatirt und die auch der Excerptor der Metaphysik (K 8), unsere älteste Controle, vorfand; und dann möchte ich jeden herausfordern, diesen schwerfälligen eliminirenden Ausdruck auf irgend leidliche Weise in die knappe Form einer aristotelischen Definition hineinzupressen. Wir dürfen daher nichts anderes sagen als non liquet.

Will sich Jemand durchaus nicht mit einem negativen Resultat begnügen, wozu man doch in der Wissenschaft so oft genöthigt ist, so dürfte sich folgende Annahme noch am meisten empfehlen. Aristoteles hat wirklich den eliminirenden Ausdruck irgendwie in seiner Definition untergebracht und Themistius ihn gelesen. Schon vor des letzteren Zeit aber hatten sich zwei Klassen von Handschriften gebildet, von denen die eine den negativen Ausdruck, weil ein solcher in der Definition unzulässig sei, streicht, die andere ihn durch einen positiven Ausdruck ersetzt: zu der ersteren Klasse gehören die uns erhaltenen Handschriften und die des Excerptor und des Simplicius, zu der andern die des Philoponus.

Ich kehre nun zu dem oben übergangenen Satze zurück, der alle Darwinianer und sonstige Materialisten entzücken müsste, wenn diese Herren ihn kannten, und nicht längst Aristoteles und Philosophie und dergleichen altväterische Dinge zu dem übrigen Gerümpel geworfen hätten. *Ἔστι δὲ τὸ τέλος, ἡ κομιδὴ, οὐ*

τῶν ἐν αὐτῷ αἰτίων, ἀλλὰ τῶν προαιρετῶν καὶ ἀπὸ διανοίας: das heisst also, der Entschluss den Jemand fasst ist nicht eine in ihm liegende Ursache des Geschehens, sondern sein Handeln ist die Wirkung äusserer Reizungen. Der Mensch ist ein Klofs, der von der Aussenwelt so oder so geknetet wird; oder wenn das nicht erhaben genug klingt, eine Aeolsharfe, auf der das Weltall seine Melodien spielt. Man spricht dann noch wohl von Vorsatz und Gedanken, wie man etwa sagt dass die Sonne aufgehe; in der That aber ist es klar, was man Vorsatz oder Gedanke nennt, das ist nicht eine in ihm liegende Ursache, sondern das Zusammenwirken äusserer Umstände. Man kann weiter fragen, wenn dem so ist, welche innere Ursachen, ἐν αὐτῷ αἴτια, übrig bleiben; denn auch die gemeinste Begierde, bevor sie zur Manifestation gelangt, setzt doch ein äusseres Object voraus, welches als Reiz dient, und macht den Weg durch das Bewusstsein. So kommen wir aufs schönste zur Philosophie des Unbewussten; denn dies wird wohl allein als innere Ursache übrig bleiben. Οἱ ἐκ νυκτὸς γεννῶντες.

Hier nun die Theorie des Aristoteles vom Willen zu entwickeln ist verführerisch; aber wir würden dadurch von der vorliegenden Aufgabe zu weit abgeführt werden. Ich halte mich daher an die Worte, und bemerke dass die κομιδή gar nicht der Zweck ist warum er auf den Markt kommt. Und wenn man mir erwiedert, ἡ κομιδή sei allerdings eine sinnlose Einschaltung, es sei der wirkliche Zweck gemeint um desswillen er auf den Markt geht: so wundere ich mich nur, dass der kluge Themistius kein Wort sagt welches auch nur gestattete anzunehmen, er habe hier etwas der Art gelesen. Ist das nicht genug, so lässt man sich vielleicht durch das erschüttern, was Alexander gelesen hat. Dieser hat nämlich, wie Simplicius mittheilt, diese Worte zwar gelesen, er hat aber auch eine andere Lesart gekannt, die gerade das Gegentheil sagt: ἀλλὰ τῶν ἀπροαιρέτων καὶ οὐκ ἀπὸ διανοίας, ebenso wie unsere Handschrift J, welche diese Worte als varia lectio giebt. Wir wissen nicht wie Alexander über unsere Vulgata geurtheilt hat; aber schon dass er jene entgegengesetzte Lesart anführt, lässt vermuthen, dass dieser vorzügliche Kopf in der Ueberlieferung ein Haar gefunden; wie denn Simplicius so weit geht, sich für die Umkehrung auszusprechen. Doch genug.

197*6 διὸ — 8 διανοίας. Dies ist gewissermassen eine

Rechtfertigung gegen einen Einwurf. Denn da sich die *τύχη* von dem *αὐτόματον* im engeren Sinne, dem zufälligen Geschehen in der Natur, dadurch unterscheidet, dass in letzterem die Ursache unbewusst wirkt, in der *τύχη* aber bewusst und durch das Denken vermittelt, so kann es auffallen, dass der unterscheidende Begriff, das Denken, nicht in die Definition der *τύχη* aufgenommen ist. Deshalb sagt Aristoteles, derselbe sei allerdings darin enthalten, insofern kein Vorsatz möglich sei ohne Nachdenken. — Die Sache bedarf als selbstverständlich keines Nachweises; sonst vgl. Eth. N. Γ 4 1112^a 15 ἡ γὰρ προαίρεσις μετὰ λόγον καὶ διανοίας.

197^a 8 ἀόριστα — 32 οὐδέν. Nach der Definition werden, wie gewöhnlich die *συμβεβηκοτὰ καθ' αὐτό* entwickelt, welche zugleich zur Lösung der Aporien dienen und die über den Gegenstand verbreiteten Annahmen rechtfertigen.

8 ἀόριστα — 9 τὸ ἀπὸ τύχης. Unter τὸ ἀπὸ τύχης ist (um bei Aristoteles' Beispiel zu bleiben) nicht das Bekommen des Geldes zu verstehen, denn dieses hat nur eine, ganz bestimmte Ursache: das Kommen auf den Markt. Aber dieses selbst kann alle möglichen Ursachen haben; und daher ist unter τὸ ἀπὸ τύχης eben dieses zu verstehen, dass er auf den Markt kommt, insofern dadurch das Bekommen des Geldes veranlasst wird. Denn, wie wir oben sahen, im Unterschied von unserer Ausdrucksweise sagt der Grieche ἀπὸ τύχης ἦλθεν ἐπὶ τὴν ἀγοράν. Wir haben es hier also, wenn man von dem Bekommen des Geldes ausgeht, mit einer Ursache im zweiten Grade der Abstammung zu thun, und von dieser wird gesagt, dass sie ἀόριστον sei.

Hieraus folgert er nun dreierlei: die *τύχη* ist selbst unbestimmt, sie ist dem Menschen räthselhaft, gewissermaßen ist nichts zufällig. Diese drei Behauptungen bezeichnet er als die allgemeine Meinung, und billigt sie, weil sie sich aus der Definition ergeben, εὐλόγως. Dass dem so sei, weist er im Folgenden nach.

1. Ἔστι μὲν γὰρ ὡς οὐδέν γίγνεται ἀπὸ τύχης: hier ist in unseren Handschriften das οὐδέν ausgefallen, welches Simplicius und Themistius noch gelesen zu haben scheinen; Letzterer sagt nämlich 183, 13 εἰ μὲν οὖν τὰ καθ' αὐτὰ αἷτια λέγει, οὐδέν ἂν γίγνεσθαι δόξειεν ἀπὸ τύχης· εἰ δὲ καὶ τὰ κατὰ συμβεβηκὸς παραδέχοιτο, γίγναι ἂν τι καὶ ἀπὸ τύχης: und ähnlich Simplicius. Doch ist dies nicht sicher; sicher aber ist, dass Aristoteles hier seiner Ankündigung gemäß οὐδέν setzen musste.

Diese Ansicht, dass nichts zufällig geschehe, welche auch eine häufige Annahme ist, vgl. 196^a 1 ff., erklärt sich daraus dass die *τύχη* ein *κατὰ συμβεβηκὸς αἴτιον* ist, während sie schlechthin, *ἀπλῶς* (s. den Index s. v.) nichts verursacht¹⁾, denn das *συμβεβηκὸς*, also auch das *κατὰ συμβεβηκὸς αἴτιον* (vgl. 196^b 24—25) ist, wie er in der Metaphysik sagt, *ἐγγύς τι τοῦ μὴ ὄντος*, und *ὥσπερ ὄνομα μόνον*. — In dem Folgenden, *κατὰ συμβεβηκὸς γὰρ γίνεται*, vermisste ich das *μέν*, *μέν γάρ*, welches dem *ὥς ἀπλῶς δ' οὐδενός* entgegenstünde. Da als Subject zu ergänzen ist *τὸ ἀπὸ τύχης*, welches ein einzelnes Vorkommniß dieser Art ist, so führt er dies auf den allgemeinen Begriff zurück durch die Worte *καὶ ἔστιν αἴτιον ὡς κατὰ συμβεβηκὸς ἢ τύχη*, woran sich dann geschickt anschließt was zur Bestätigung der Meinung führt, dass nichts zufällig sei. Das Beispiel von dem Flötenspieler als Erbauer des Hauses passt, insofern es sich umgestalten lässt in *ὁ οἰκοδομῶν ταύτην τὴν οἰκίαν τυγχάνει αὐλητῆς ὢν*. Ebenso könnte er ein *σκυτοτόμος* oder sonst was sein; und hier zeigt sich schon die Unbestimmtheit der *αἴτια κατὰ συμβεβηκὸς*, welche noch deutlicher ausgesprochen wird in dem folgenden Beispiel: *καὶ τοῦ ἐλθόντα κομίσασθαι τὸ ἀργύριον, μὴ τούτου ἕνεκα ἐλθόντα, (τὰ αἴτια) ἄπειρα*: es ist sehr wahrscheinlich, dass wegen der Aehnlichkeit der Umgebung hier *τὰ αἴτια* ausgefallen ist. — So wird die Richtigkeit des *κατὰ συμβεβηκὸς αἴτιον* auf die *ἄπειρία* und *ἀοριστία* desselben zurückgeführt.

2. Der Zufall ist *παράλογος* oder wie es oben hieß *ἄδηλος ἀνθρώπων*: da das Zufällige außerhalb des Nothwendigen und des Gewöhnlichen liegt, so entzieht es sich sowohl dem Gesetz wie der Regel, und damit jeder Berechnung. Durch das *ὁρθῶς* int. *λέγεται*, wird dieser Satz deutlich an die Ankündigung ^a11 angeknüpft.

3. Wie in der Ankündigung die Unbestimmtheit des Zufalls und seine Unbestimmbarkeit unter einander näher verbunden waren als beide mit seiner Nichtigkeit, so wird auch hier aus der Ursache seiner Unbestimmbarkeit seine Unbestimmtheit durch *ὥστε* ohne Vermittlung abgeleitet. *Τὰ οὕτως αἴτια* sind *τὰ γινόμενα παρὰ*

¹⁾ Auch hier kann man die Bemerkung des Eudemus gebrauchen, mit der er die Philosophen (196^a 15) entschuldigt, welche von der *τύχη* zu reden unterlassen haben: Simpl. fol. 74 v^o p. m. *εὐλόγως δὲ αὐτὴν παρέλιπον κατὰ συμβεβηκὸς οὐσαν· τὰ γὰρ τοιαῦτα οὐδὲ εἶναι δοκεῖ, ἀλλὰ (μᾶλλον) τὰ κατ' αὐτά.*

ταῦτα, und er kann durch ἐπειδὴ als auf eine bekannte Wahrheit sich darauf beziehen, dass τὰ γιγνόμενα παρὰ τὸ ἀναγκαῖον καὶ το ὡς ἐπὶ τὸ πολὺ und τὰ συμβεβηκότα reversible Begriffe sind, vgl. Bon. Ind. s. v. συμβαίνειν 4.

Hieran knüpft sich eine Einschränkung der Unbestimmtheit, dadurch bedingt, dass von den zufälligen Ursachen eines Ereignisses die einen ihm näher sind als die anderen. Dies ist von Themistius gut erläutert worden.

Was den überlieferten Text betrifft, waren wir so glücklich, bis auf die Einschaltung jenes οὐδέν, keine wesentliche Aenderung vornehmen zu dürfen. Nur *9 finde ich noch ein Bedenken: ὅθεν καὶ ἡ τύχη τοῦ ἀόριστου εἶναι δοκεῖ. An sich wird darin freilich etwas Richtiges ausgesprochen. Es kann natürlich nur αἰτία ergänzt werden: weil die τύχη unbestimmte und unbestimmbare Ursachen hat, so ist damit der ganze Vorgang, die Wirkung eingeschlossen, unbestimmt und unbestimmbar. Jedermann weiß, dass dies wahr ist, und man könnte sich dabei beruhigen. Wenn man aber den hierauf bezüglichen Satz liest: *20 ὥστ' ἐπειδὴ ἀόριστα τὰ οὕτως αἰτία, καὶ ἡ τύχη ἀόριστον, wird man sehr geneigt sein, auch oben statt τοῦ ἀόριστου entweder τῶν ἀόριστων zu lesen oder geradezu ἀόριστον. Dazu kommt dass die Ueberlieferung keinesweges sicher ist. Zwar unsere Handschriften bieten nichts anderes als τοῦ ἀόριστου, und auch Simplicius und, den er anführt, Alexander, das steht ganz fest, haben so gelesen. Aber Philoponus setzt hartnäckig dafür ἀόριστος (wobei übrigens noch zu untersuchen bliebe ob bessere Handschriften des Philoponus als unser schlechter Druck repräsentirt, nicht das Neutrum bieten) und was die Hauptsache ist, Themistius, der hier geradezu den Aristoteles abschreibt, denn wo er nichts Deutlicheres bieten kann, begnügt sich der urtheilsvolle Mann einfach den Aristoteles abzuschreiben, Themistius hat ἀόριστον: 183, 3 ἀόριστα μὲν οὖν τὰ αἰτία ἀνάγκη εἶναι ἀφ' ὧν γένοιτο ἂν τὸ ἀπὸ τύχης. ὅθεν δοκεῖ (omittit καὶ cum Aristotelis F J) ἡ τύχη ἀόριστος (l. ἀόριστον cum A Themistii) εἶναι. So führt unser bester Zeuge der alten Ueberlieferung, so wie an der correspondirenden Stelle Aristoteles selbst, gleichmäfsig auf ἀόριστον.

Ich habe oben Themistius den besten Zeugen der alten Tradition genannt, und weiss auch warum; wie sehr aber jede allgemeine Behauptung cum grano salis zu verstehen ist, zeigt gleich

¹ 17, wo er nach den anderen Beispielen noch καὶ θεασάμενος (l. θεασόμενος) giebt, gleichfalls mit FJ, nur dass diese es zwischen διώκων und φεύγων einschieben. Und doch ist hundertmal wahrscheinlicher, dass dies später hinzugefügt ist, als dass es ausgefallen wäre¹). Sogleich werden wir etwas noch Merkwürdigeres über des Themistius Handschriften vernehmen.

197¹ 25 τύχη — ² 32 οὐδέν. Aristoteles geht zu der Beziehung der τύχη auf die Wünsche der Menschen über, also auf Glück und Unglück.²) Wenn es erst die Nebenwirkung ist durch die eine nicht gewöhnliche, zweckbestimmte Handlung zur τύχη wird, so ist es nur natürlich wenn die τύχη, je nachdem die Nebenwirkung gut oder schlimm ist, selbst so genannt wird; und sind die Vortheile oder Nachtheile gross, so wird sie εὐτυχία und δυστυχία genannt. Daran knüpft Aristoteles die Erwähnung eines merkwürdigen psychologischen Vorgangs. Wenn mir ein Glück oder ein Unglück widerfährt, so ist es klar, dass dadurch meine Lage irgendwie verändert wird. Oft aber spreche ich auch von einem Glück oder Unglück das ich gehabt habe, ohne dass in meinen Zuständen die geringste Veränderung eingetreten ist. Wie das? Durch die Macht der Phantasie. Wenn ich nämlich nach Newyork fahren will, aber durch irgend eine Erwägung veranlasst werde meine Abreise noch ein paar Wochen zu verschieben, so werde ich sagen dass ich grosses Glück gehabt habe, sobald ich erfahre dass die Austria, mit der ich damals fahren wollte, auf

¹) Es wäre zu wünschen, dass einer unserer jüngeren Gelehrten einmal aus dem Themistius die Handschrift des Aristoteles herstellte welche jenem vorgelegen. Dies kann schon mit Hülfe der Spengelschen Ausgabe geschehen; denn Spengels Irrthümer liegen meistens auf der Hand, und lassen sich grossentheils aus seinem eignen Apparat berichtigen. Es ist nicht zu zweifeln dass dadurch ein überraschendes Licht auf unsere Handschriften fallen würde, sowie auf die welche dem Simplicius und Philoponus vorgelegen haben.

²) Merkwürdig ist, dass Ar. Glück und Unglück in der Kunst unberücksichtigt lässt. Er konnte dies insofern πράττειν und ποιεῖν zwar in Beziehung auf das Object sehr verschieden, in Beziehung auf das Subject aber das ποιεῖν dem πράττειν untergeordnet ist. Eudemus hatte auch die Kunst mehrfach berücksichtigt: Fragm. XXIV Speng. ὁ δὲ Εὐ. τὴν μὲν φύσιν τῆς τέχνης, τὴν δὲ τέχνην τῆς τύχης προτέραν δείκνυσιν. XXV. καὶ Εὐ. δὲ ἂν μὲν τὸ κατὰ τὴν τέχνην φησὶν ἀποτελέσῃ, εὐτυχία λέγεται, ἂν δὲ τὸ παρὰ ταύτην, ἀτυχία. Dass übrigens auch dem Ar. das Verhältniss des Zufalls zu der Kunst keinesweges entgangen ist, kann man aus den Stellen ansehen welche Bon. Ind. s. v. τέχνη init. anführt.

See verbrannt ist. Ebenso, wenn ich die Gewohnheit habe in der Lotterie zu spielen, und ich schicke aus einer Anwendung von Solidität dem Collecteur diesmal sein Billet zurück, so werde ich mich über mein Unglück beklagen, sobald ich vernehme dass gerade auf dies Loos der höchste Gewinnst gefallen ist. Dagegen wird man mich für verrückt halten, wenn ich sage: ich unglücklicher Mensch! um ein Haar wäre ich mit der Austria hinübergegangen, und nun ist sie mit 120 Passagieren verbrannt! Oder wenn ich meine Freunde zu einer Champagner-Partie einlade um mit mir mein Glück zu feiern, dass ich zwar das grosse Loos in der Hand gehalten, es dem Collecteur aber zurückgeschickt habe. Und doch lässt Bekker dies den Aristoteles sagen, und zwar gegen seinen besten Codex; ebenso macht Spengel den Themistius zum Narren, der ganz das Richtige hatte, und schreibt dann in der Annot. critica gravitatisch: *εὐτυχία*] *ἀτυχία* libri. *ἀτυχίας*] *εὐτυχίας* libri. Spengel giebt hier ein treffliches Beispiel von dem was Aristoteles meint; er hatte die richtige Lesart aller seiner Handschriften vor Augen; *παρὰ μικρόν* hätte er das Richtige gesetzt, aber er lässt es entschlüpfen: niemand wird wohl von ihm sagen, er habe Glück gehabt, denn um ein Haar hätte er das Richtige gegriffen.

Ich bedaure, dass es mir eben an Zeit fehlt, ein solches *εὐτυχεῖν* und *ἀτυχεῖν* im Gebrauch der griechischen Schriftsteller nachzuweisen: vermuthlich wird es beim Aristophanes nicht an Beispielen fehlen; und bemerke nur, dass dieser Sprachgebrauch dadurch angebahnt wird dass die Griechen bei *παρὰ μικρόν* den Indicativ ohne *ἄν* setzen, also als ein Ereigniss darstellen, was nicht geschehen ist; z. B. Thuc. IV, 106, *καὶ τὴν μὲν Ἀμφίπολιν ὁ Βρασίδης ἄρτι εἶχε, τὴν δ' Ἡϊόνα παρὰ νύκτα ἐγένετο λαβεῖν· εἰ γὰρ μὴ ἐβοήθησαν αἱ νῆες διὰ τάχους, ἅμα ἔω ἄν εἶχετο.* — Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass wir ²⁸ zu der Lesart des cod. E zurückkehren müssen, ἢ *εὐτυχεῖν* ἢ *ἀτυχεῖν*, zu welcher sich auch Simplicius und Philoponus bekennen, nur dass Ersterer bald das eine bald das andere setzt, Letzterer aber niemals *ἀτυχεῖν* giebt, sondern *δυστυχεῖν*. Simplicius sagt ausdrücklich: *καὶ ἀποδέδωκε τῷ μὲν τὸ μέγα κακὸν παρὰ μικρόν λαβεῖν τὸ εὐτυχεῖν, τῷ δὲ τὸ μέγα ἀγαθὸν τὸ ἀτυχεῖν.* Dieses *ἀτυχεῖν* scheint mir richtiger als *δυστυχεῖν*: letzteres enthält mehr ein positives Verderben, eine Veränderung

zum Schlimmen, während *ἀτυχεῖν*, seiner privativen Bildung gemäss, eben nur das Nichttreffen des Guten bezeichnet. Die Worte *ὅτι ὡς ὑπάρχον — δοκεῖ* sind so zu verstehen: weil ich um ein Haar mit der Austria gegangen wäre, stelle ich mir vor, auch ich sei an ihr Geschick gebunden, und ihrem Unglück entgangen zu sein erscheint mir deshalb als ein Glück, während doch in Wirklichkeit nichts in meiner Lage verändert ist.

Ich kann diese Stelle nicht verlassen, ohne eine Thatsache zu erwähnen, die für die Geschichte des aristotelischen Textes von Bedeutung ist. Themistius giebt nämlich Folgendes, 184, 6: *εὐτυχία δ' ἐστὶν ὅταν τοιοῦτόν τι ἀπαντήσῃ τέλος οἷον ἂν τις καὶ προείλετο ἐξ ἀρχῆς, ἀτυχία δὲ ὅταν μὴ τοιοῦτον. τύχη δὲ ἀγαθὴ μὲν λέγεται ὅταν ἀγαθόν τι ἀποβῇ, φάυλη δὲ ὅταν φραῦλον; εὐτυχία δὲ καὶ ἀτυχία (l. δυστυχία) ὅταν μέγεθος ἔχῃ ταῦτα: und cod. E des Aristoteles enthält ebenfalls vor '25, *τύχη δὲ ἀγαθὴ . . .* die Worte *εὐτυχία δὲ ἐστὶν ὅταν ὡς* (hier ist *ἂν* einzuschieben) *προείλετο ἀποβῇ, ἀτυχία δ' ὅταν παρὰ τὴν προαίρεσιν*. In den übrigen von Bekker verglichenen Handschriften der Physik sind diese Worte verschwunden, wie sie denn in der That, neben der zweiten Behandlung der *εὐτυχία*, nicht haltbar sind. Vielmehr ist anzunehmen dass Aristoteles denselben Gedanken, weil er ihm in der ersten Fassung nicht genügte, noch einmal ausgeführt hat, so:*

Erste Fassung:

εὐτυχία δὲ ἐστὶν ὅταν ὡς ἂν προείλετο ἀποβῇ, ἀτυχία δ' ὅταν παρὰ τὴν προαίρεσιν.

Zweite Fassung:

τύχη δὲ ἀγαθὴ μὲν λέγεται ὅταν ἀγαθόν τι ἀποβῇ, φάυλη δὲ ὅταν φραῦλόν τι, εὐτυχία δὲ καὶ δυστυχία ὅταν μέγεθος ἔχοντα ταῦτα.

Man sieht leicht, wodurch Aristoteles veranlasst wurde mit der ersten Fassung unzufrieden zu sein: erstens tritt die *εὐτυχία* unvermittelt auf, während sie durch *ἀγαθὴ τύχη*, von der sie eine Steigerung ist, natürlich herbeigeführt werden konnte; besonders aber ist der Ausdruck *ὅταν παρὰ τὴν προαίρεσιν* doch sehr missverständlich, da er aufgelöst werden muss *ὅταν παρ' ὃ ἂν προείλετο*. Auch führt die erste Fassung nur zur *ἀτυχία*, die zweite aber zur *δυστυχία*. — Die Freunde des Aristoteles erinnern sich vielleicht, dass der Verfasser dieses Aufsatzes im dritten Buch der Psychologie eine Reihe von Stellen nachgewiesen hat, wo eben-

falls zwei Fassungen desselben Gedankens hintereinander geschrieben sind. Man sieht auch, dass Themistius eine ähnliche Handschrift des Aristoteles gebraucht hat wie unser cod. E ist, eine Handschrift von der die *aerugo nobilis* noch nicht abgerieben war, zugleich aber auch, dass schon aus jener Handschrift die Zeichen verschwunden waren welche solche doppelte Fassungen als alternirende bezeichneten, — gerade wie das bei unsern Handschriften des Homer der Fall ist, in welchen man ebenfalls mehrmals zwei Fassungen desselben Gedankens hintereinander liest.

Aristoteles schliesst diesen Abschnitt mit der Unsicherheit der *εὐτυχία*, welche er aus dem *ἐπ' ἑλαττον* der *τύχῃ* herleitet. Ich gestehe, dass ich dies nicht begreife, und darin eins der Anzeichen sehe, dass diese Abhandlung, in einzelnen Theilen so vollendet, doch nicht von Aristoteles zur Publication reif hinterlassen worden ist. Es scheint nämlich, dass Aristoteles mit dem *ἀβέβαιον τῆς εὐτυχίας* dieses sagen will: wenn ich einmal Glück gehabt habe, so folgt daraus noch nicht, dass ich auch künftig wieder, oder gar gewöhnlich, Glück haben werde. Dies lässt sich etwa beweisen durch die Worte *οὔτε γὰρ αἰεὶ οὔθ' ὥς ἐπὶ τὸ πολὺ οἶόν τ' εἶναι τῶν ἀπὸ τύχης οὐδέν*. Aber erstens ist dies keinesweges eine der gewöhnlichen Annahmen der Menschen, die er sich doch vorgesetzt hat hier zu erklären und zu rechtfertigen; im Gegentheil, wie oft sagen die Leute von diesem oder jenem, dass er Glück habe, immer glücklich sei; so spricht man von einem „Kaiserwetter“, oder ein Capitän der sein Schiff verloren bekommt keins wieder, „weil der Mann Unglück hat“¹⁾. Zweitens aber ist es gar nicht einmal gewiss, dass man dies ohne Weiteres *ἀβέβαιον* nennen könne: wenn keine nähere Bestimmung hinzutritt, würde man eher das verstehen was wir sprichwörtlich nennen: wie gewonnen, so zerronnen. Dies ist nun zwar sehr wahr, es folgt aber nicht aus dem von Aristoteles angeführten Grunde. Wenn ein Zufall mich zum Eigenthümer eines Landgutes macht, so mag noch so sehr „nichts Zufälliges immer oder meistens eintreten können“; daraus folgt nicht, dass es ein unsicherer Besitz ist und dass ich ihn leicht wieder verliere, sondern etwa weil plötzlicher und unverdienter Reichthum mich leichtfertig oder übermüthig

¹⁾ Man erinnere sich des vulgären Ausdrucks „Pechvogel“.

macht. — Also entweder harrt dieses Wort noch seines Verständnisses, oder der Herausgeber der Physik, wo nicht gar Aristoteles selbst, hat sich geirrt.

Sechstes Kapitel.

197^a32 ἔστι — ^b37 ἐντός. Hier entwickelt Aristoteles, dass das αὐτόματον der weitere Begriff ist, dem das αὐτόματον im engeren Sinn, als das in der Natur geschehende Zufällige, und die τύχη untergeordnet sind.

Er wiederholt hier zunächst die Definition des beide Arten enthaltenden Zufälligen, und zwar fehlt hier nicht, was wir oben in der Definition vermissten, der Begriff des ἐπ' ἑλαττον. Dies letztere wird ausgedrückt durch ἐν τοῖς ἐνδεχομένοις γίνεσθαι μὴ ἀπλῶς μηδ' ὥς ἐπὶ τὸ πολὺ. Hier schiebe ich zunächst aus Simplicius ὥς ein: μὴ ὥς ἀπλῶς, — eine öfter vorkommende Nachlässigkeit unsrer Handschriften. Dann muss aber auch vor μὴ ὥς ἀπλῶς ein Komma stehen, da dies ja nicht mit ἐν τοῖς ἐνδεχομένοις γίνεσθαι verbunden werden kann, sondern ergänzt werden muss: μὴ ὥς ἀπλῶς μηδ' ὥς ἐπὶ τὸ πολὺ γιγνομένοις. Das καὶ τούτων ὅσ' ἂν γένοιτο ἕνεκά του ist mir auch hier verdächtig: es scheint auf jenem zu 196^b22·berührten gründlichen Missverständniss zu beruhen, wonach zufällig ist was zwar nicht um dieses Erfolges willen geschieht, aber doch deswegen geschehen könnte: γένοιτο ἂν τούτου ἕνεκα. Simplicius und Philoponus haben zwar ebenfalls die Vulgata gelesen; aber J hat möglicher Weise eine Spur des Richtigen erhalten: καὶ τούτων ὅσ' ἂν γένοιτο ἐν τοῖς ἕνεκά του: das sieht doch so aus als habe die Vorlage von J gehabt καὶ τούτων ἐν τοῖς ἕνεκά του, und dies sei aus einer anderen Handschrift, und zwar unvollständig, corrigirt worden. Was Themistius giebt, widerspricht durchaus nicht, um das Wenigste zu sagen, der Annahme, er habe καὶ τούτων ἐν τοῖς ἕνεκά του vorgefunden, er sagt nämlich: 184, 18 ἔστι μὲν οὖν καὶ τὸ αὐτόματον αἴτιον κατὰ συμβεβηκός, ὥς προείρηται, ἐν τοῖς ἐπ' ἑλαττον γινομένοις καὶ ἕνεκά του. — Das ἄμφω, ^a32, welches die Wirkung hat den Satz in unerträglicher Weise zu zerstückeln, ist, als alte Randbemerkung, mit E wegzulassen, und vielleicht ^a36 πλέον zu schreiben, mit Themistius und mit Alexander (ap. Simpl.): Bonitz führt im Index (618^b17) hinreichende Belege für ἐπὶ πλέον an; wenn auch nicht zu leugnen ist, dass

unser Druck des Simplicius in solchen Dingen eine schwache Auctorität ist, und Themistius die feiner attische Form (Matth. Gr. Gr. I § 135. Krüger I § 23, 7 Anm. 4) auch da setzen mochte, wo er sie im Aristoteles nicht fand.

Die Beschränkung der *τύχη* auf das Gebiet der *πρακτά*, ^b1—13, ist weder dem Sinn noch der Wortfassung nach schwierig. Das *σημείον*, dass die *εὐτυχία* entweder dasselbe ist mit der *εὐδαιμονία* oder ihr doch sehr nahe steht, ist zwar mehr aus der gewöhnlichen Vorstellung hergenommen, für diese ist es aber ausreichend. Denn in der That sind beide sehr verschieden, da die eine von einem *αἴτιον καθ' αὐτό*, die andere von einem *αἴτιον κατὰ συμβεβηκός* bewirkt wird. Vielleicht ist ^b2 mit Themistius zu schreiben *καὶ ὅλως προᾶξίς τις*. In den Worten ^b5 *ὥσθ' ὅποσοις μὴ ἐνδέχεται προᾶξαι, οὐδὲ τὸ ἀπὸ τύχης τι ποιῆσαι* wird das *τὸ* zu streichen sein, da *ἐνδέχεται* zu ergänzen ist.

Es folgt die Entwicklung des *αὐτόματον* als Genus sowohl wie als Species; und diese wimmelt von Schwierigkeiten. Zunächst ^b14 haben Simplicius, Philoponus, Themistius und Alexander (ap. Simpl.) *τοῖς ἀλόγοις*, was zwar dem Sinn nach richtig ist, aber derselbe Sinn wird auch durch *τοῖς ἄλλοις* ausgedrückt und zugleich enthält dies den rechten Gegensatz zu *τοῖς ἀψύχοις*: denn so ist ohne Zweifel statt *καὶ πολλοῖς τῶν ἀψύχων* zu schreiben mit F (des Aristoteles) und Themistius und Alexander (ap. Simpl.). Die Vulgata ist aus einem lächerlichen Scrupel hervorgegangen, als könnte man *ζῴοις* verstehen zu *τοῖς ἀψύχοις*. — Das Beispiel von dem Pferde, welches vom Feinde erbeutet, vom Durst in unser Lager geführt und so seinem Herrn erhalten wird, ist von Themistius richtig erklärt; das von dem *τρίπους* aber, welches bei allen Exegeten ebenso gelesen wird, ist mir, sowie es da steht, unverständlich. Ich denke an einen *σλίμπους*, und verstehe darunter was man jetzt Feldstuhl nennt, einen faldestuol, unpliant: zwei Paar Hölzer, jedwedes Paar in Form eines X, die Schneidepunkte durch einen Stab verbunden, oben durch ein Zeug gehalten, Sessel die man zusammenklappen und an die Wand stellen kann, ein erwünschter Umstand in den engen Wohnungen der Alten; dass sie dergleichen Sessel hatten, sieht man auf unzähligen Vasengemälden. Glitten nun von einem so an die Wand gestellten Sessel die beiden Beine der einen Seite aus, so dass er stand, so konnte man das *κατέπεσε* nennen: dergleichen hängt von der

Laune des Sprachgebrauchs ab. Aristoteles konnte dann sagen: „denn hingestellt wäre er worden um des Sitzens willen, aber nicht um des Sitzens willen glitt er aus.“ Man sieht, dass in jedem Fall zu schreiben ist ἔσται μὲν γὰρ ἄν: ἔσται für ἐστάθῃ, wie so oft.

^b18 ὥστε φανερόν ὅτι ἐν τοῖς ἀπλῶς ἐνεκά του γιγνομένοις, ὅταν μὴ τοῦ συμβάντος ἐνεκά γένηται οὗ ἔξω τὸ αἴτιον, τότε ἀπὸ ταύτομάτου λέγομεν: hier halten wir den Dieb, den Interpolator von 197^a1—2. Doch Geduld. Zu οὗ ἔξω τὸ αἴτιον schreibt Bekker: οὗ] ὦν F. Aber nicht F allein hat ὦν, sondern auch E T, wie aus Bekkers eignen Anzeichnungen in der Baseler Ausgabe (in der kgl. Bibliothek zu Berlin befindlich) erhellt, und wie ich, was E betrifft, mich selber in Paris überzeugt habe. Simplicius dagegen hat οὗ gelesen, und dies halte ich für die ursprüngliche Form dieses Zusatzes. Doch das wäre gleichgültig; wichtiger ist dieses. Wir sahen zu 197^a1, dass der Interpolator, wenn einer etwas aus Vorsatz thut, dann die Ursache für οὗ τῶν ἐν αὐτῷ αἰτίων hält; dafür konnte er auch sagen: ἐνθα oder οὗ ἔξω τὸ αἴτιον, nämlich ἔξω τοῦ πράττοντος. Dann aber gehört dieser Zusatz gar nicht hieher, sondern zu dem gleichfolgenden ἀπὸ τύχης δέ, τούτων Man kann es nun mit Händen greifen, dass οὗ ἔξω τὸ αἴτιον eine Randbemerkung ist, die an unrechter Stelle in den Text gerathen. Wie alt dieser Zusatz ist, sieht man daraus, dass alle Exegeten ihn gelesen haben, auch Themistius, der zwar etwas Vernünftiges daraus macht, aber ganz im Widerspruch mit dem Wortlaut: 185, 23 καὶ τὸ τέλος δὲ τὸ ἀπαντῆσαν ἔξωθεν εἶναι δοκεῖ καὶ οὐκ ἐν τῇ φύσει τοῦ πράγματος. εἰ γὰρ ὁ πεσὼν λίθος κυβικὸν ἔχει τὸ σχῆμα, οὐκ ἐκ ταύτομάτου κεῖται πρὸς τὸ καθέξουσθαι ἐπιτηδείως (l. ἐπιτηδείος)· ἐν τῇ φύσει γὰρ ἦν αὐτοῦ τὸ πάντως, εἰ πίπτει, τοιοῦτον καταπεσεῖν τρόπον. Das ist an sich ganz gut, aber wie soll es aus οὗ ἔξω τὸ αἴτιον herauskommen? Dass ἔξω so viel sei wie οὐκ ἐν τῇ φύσει τοῦ πράγματος, dafür bietet Bon. Index kein einziges Beispiel, und wer diesen Index studirt hat, darf daraus schliessen, dass es eben keines giebt. Und τὸ τέλος bedeutet ja nie bei Aristoteles das Ergebniss, Resultat, was die Späteren ἀποτελεσμα nennen. Und wäre es auch anders: es steht ja nicht da οὗ ἔξω τὸ τέλος, sondern τὸ αἴτιον.

^b20. Nach dieser generellen Erklärung des αὐτόματου bleibt, um die τύχη davon zu unterscheiden, weiter nichts zu thun als

ihre differentia specifica hinzuzusetzen, den Vorsatz, das *προαιρετόν*: und wenn man nur die Randbemerkungen ausscheidet, so hat Aristoteles dies auf das kürzeste gethan. Man muss, denke ich, lesen: *ἀπὸ τύχης δέ, τούτων τὰ προαιρετὰ ἐν τοῖς ἔχουσι προαίρεσιν. Τούτων* ist gen. partit. und war am Rande richtig erklärt durch *ὅσα ἀπὸ αὐτομάτου γίνεται*. Als dies in den Text gerathen und dadurch die Construction in Verwirrung gekommen war, folgte die Verderbniss von *τὰ προαιρετὰ* in *τῶν προαιρετῶν*. Ferner fiel, in Folge des hineingetragenen *γίνεται*, vor *τοῖς ἔχουσι προαίρεσιν* die Präposition aus. — Wir haben hier also einmal *τὰ προαιρετὰ*, dann *ἐν τοῖς ἔχουσι προαίρεσιν*, und man kann fragen ob derselbe Begriff nicht einmal fehlen dürfe. Ich glaube nicht. Wenn das letztere fehlt, so wäre auch das einbegriffen was *ἀπὸ τύχης πάσχει τι*, und dieses trifft, wie wir 197^b 12 sahen, doch nur sehr uneigentlich zu, und ist von der Definition fern zu halten. Fehlte aber *τὰ προαιρετὰ*, so wäre vergessen, dass der Mensch doch auch ein Naturwesen ist, und dass unbewusste Vorgänge in ihm stattfinden, welche wohl *ἀπὸ αὐτομάτου*, aber nicht *ἀπὸ τύχης* sein können.

Ich leugne jedoch nicht: wenn auch das Fehlerhafte der Vulgata gewiss ist, die Heilung kann auch auf etwas anderem Wege gesucht worden. Zwar Simplicius kann uns wenig helfen: nur das *ἐν* findet sich bei ihm, im Uebrigen hat er die Vulgata gelesen, und für das *ἐν* giebt er noch dazu einen ganz verkehrten Grund an: *καὶ γὰρ τὸ αὐτόματον ἐν τοῖς προαιρετοῖς, καὶ μὴ προαίρεσιν ἔχη ταῦτα οἷς συμβαίνει. τὸ γὰρ ἔλθεῖν τὸν ἵππον προαιρετόν ἦν τῷ δεσπότῃ* (hier liegt der Fehler; es war *βουλητόν*, aber nicht *προαιρετόν*) *οὐ μὲν κατὰ προαίρεσιν ὁ ἵππος ἦλθεν*. Dagegen Themistius giebt Folgendes, 186, 2. *τὸ μὲν οὖν ἀπὸ αὐτομάτου τοιοῦτον λέγω, τὸ [δὲ] κοινόν, ὃ καὶ ἐπὶ τῆς τύχης ἂν λέγοιτο· ἀπὸ τύχης δέ ἐστιν ὅσα γίνεται ἀπὸ αὐτομάτου ἐν τοῖς προαίρεσιν ἔχουσιν*. Man sieht, dass bei Themistius das *ἀπὸ αὐτομάτου* vollkommen motivirt ist, während es bei Aristoteles durch *τούτων* ersetzt ist, und dass es ein grosser Fehler wäre, aus Themistius Worten zu schliessen, er habe jenes hier gelesen; aber das wäre wohl denkbar, dass er *ὅσα γίνεται* bei Aristoteles vorgefunden hätte, etwa so: *ἀπὸ τύχης δέ, τούτων ὅσα γίνεται προαιρετὰ ἐν τοῖς ἔχουσι προαίρεσιν*. Aber dann müsste das *ἐν* auch noch gestrichen werden.

Als σημεῖον der Richtigkeit seiner Erklärung des αὐτόματον giebt uns Aristoteles 22 — 32 eine Etymologie aus αὐτό und μάτην, die denn freilich, weil sie verkehrt ist, auch nur zu Verkehrttem führen kann. Und doch kannte er seinen Homer gut genug, um sich an μέμαμεν und μεμαώς zu erinnern und beide Wörter, αὐτόματον und μάτην, von derselben Wurzel abzuleiten, welche den Ursprung des Willens in dem Wollenden bedeutet. Während nun μάτην diese innere Spannung anzeigt, wobei eben nur verstanden wird dass es dabei bleibt und nichts erreicht wird, bedeutet αὐτόματος dieses Selbststreben insofern es, mit den Wünschen eines Anderen verglichen, diesen entspricht oder nicht entspricht: αὐτόματος δέ οἱ ἦλθε, Menelaos kam aus eignem Antrieb und zu seinem Zweck; indem aber Agammenon ihn eben zu sprechen wünschte, kam er diesem ἀπὸ τοῦ αὐτομάτου. Wollte Aristoteles das nicht, so konnte er sich an den weiteren Begriff von μάτην halten, wonach es ein Synonym von εἰκῇ ist und den Mangel an richtiger Auffassung des Zweckes bedeutet. Er konnte sagen, wenn der Ziegel vom Dach fallend dem Gesetz der Schwere folgt, so liegt darin nicht der Zweck, einen Vorübergehenden zu erschlagen; hat sein Fall nun doch eine solche Nebenwirkung, so ist αὐτό, das Ergebniss, μάτην, sinnlos und nicht durch den Zweck bestimmt. Dies alles war möglich; was er aber wirklich gesagt hat, oder was man ihn hier sagen lässt, das scheint mir, aufrichtig gesagt, Unsinn zu sein. Denn wenn μάτην, was allerdings richtig, die Anwendung des Mittels ohne Erreichung des Zweckes bedeutet, so ist es durchaus unmöglich, diesen Begriff auf den von selbst herabfallenden und den Vorübergehenden erschlagenden Ziegelstein anzuwenden. Denn hier wird der Zweck, seinen natürlichen Ort einzunehmen, von dem Stein erreicht, und er hat dazu das rechte Mittel angewendet, nämlich herabzufallen; wird aber jemand dadurch todtgeschlagen, so ist auch dieses, αὐτό, nicht μάτην, weil es überall nicht als Mittel zu einem Zweck betrachtet werden kann. Höchstens konnte er eine Art von Gegensatz machen: wie das μάτην das Mittel ist ohne Erreichung des Zweckes, so ist das αὐτόματον ein Ergebniss ohne Anwendung des Mittels; denn zum Begriff des Mittels gehört dies, dass es um des Ergebnisses willen angewendet werde, und das ist eben beim αὐτόματον nicht der Fall. Er konnte auch sagen, beide stimmten darin überein, dass beides ist περὶ τοῦ ἄλλου ἕνεκα. Aber von

dem allen hat Aristoteles keines gethan, und was er geschrieben hat, verstehe ich nicht, — wie ich glaube, weil es sinnlos ist.

Da dies nun schon die dritte Stelle in demselben Kapitel ist wo man nicht umhin kann, dem Schriftsteller einen groben Fehler vorzuwerfen, so will ich nicht verschweigen, dass es mir manchmal vorgekommen ist (und da ich seit funfzehn Jahren immer wieder gelegentlich auf diesen Abschnitt der Physik zurückgekommen bin, so mag es erlaubt sein dies auszusprechen), als habe Aristoteles den Abschnitt von der *τύχη* in einem sehr ungleichen Zustand der Vollendung hinterlassen und seine Andeutungen seien dann von dem, der dies Werk herausgegeben, mehr oder weniger gut ausgeführt worden. So denke ich mir, Aristoteles habe 197^a 5 nichts weiter geschrieben, als *ΟΠΙΣΜΟΣ*, als Andeutung einer Lücke, die er in seinen mündlichen Vorträgen leicht ausfüllen konnte; wie man Aehnliches auch in den Heften unserer Professoren findet. Ferner genügte es, wenn er 197^a 18 schrieb: *καὶ τὸ φάναι εἶναι τι παράλογον τὴν τύχην ὁρθῶς*, so dass die unrichtige Begründung dem Herausgeber zur Last fiele. Ebenso hier *σημεῖον δὲ τὸ μάτην*, und weiter nichts. Eine solche vage Vermuthung hat wenigstens dies zu ihrer Entschuldigung, dass sie aus Hochachtung vor Aristoteles hervorgeht, und weil wir anderseits über die Schicksale der aristotelischen Texte, so wie ihr Verhältniss zu seinen mündlichen Vorträgen, nur dieses wissen, dass wir nichts wissen, so dass bis jetzt alle Möglichkeiten freies Spiel haben. Doch wollen wir darüber nicht versäumen mit dem Text einige Veränderungen vorzunehmen, die in jedem Fall nothwendig sind. Zunächst ist die Definition des *μάτην*: *ὅταν μὴ γένηται τὸ ἕνεκα ἄλλου ἐκείνου ἕνεκα* nach Simplicius zu verbessern: *ὅταν μὴ γένηται τὸ οὗ ἕνεκα, ἀλλ' ὃ ἐκείνου ἕνεκα*, der dies ausdrücklich als andere Lesart angiebt. Die Corruptel erklärt sich einfach aus dem Ausfall des *οὗ*. Auch Themistius hatte so gelesen, 186, 11: *ὅτι μάτην λέγεται ἐκεῖνα γενέσθαι οἷς οὐκ ἀπήντησεν τὰ τέλη ὧν χάριν ἐπράχθη¹⁾*. — Ferner ist ^b 23 mit Simplicius zu lesen: *οἷον τὸ βαδίσαι εἰ λαπάξεως ἕνεκά ἐστιν*. (so auch FJ), *εἰ*

¹⁾ Dies ist das Vernünftigste von dem was Themistius sagt; denn übrigens sieht man auch hier, wie ansteckend Unsinn ist. 186, 20: *πολλάκις μὲν οὖν τῷ μάτην γιγνομένῳ οὐδὲν ἕτερον ἡκολούθησεν, ἀλλὰ μόνον τὸ τοῦ οἰκείου τέλους ἡμαρτηκέναι, ὡς τῷ περιπατοῦντι τὸ μὴ καθαρθῆναι, καὶ τοῦτο ἐστὶ μάτην · πολλάκις δὲ ἕτερόν τι καὶ οὐχ οὗ πέπρακται ἕνεκεν, ὡς*

μὴ ἐγένετο βαδίσαντι, μάτην φασὲν βαδίσαι: es wäre doch auch arg, wenn man nicht anders spazieren gehen dürfte als zu dem besagten Zwecke. — Ferner ^b27 ist zu lesen: οὐ ἔνεκα ἦν καὶ ἐπεφύκει, mit FJ und dem Lemma des Philoponus. Bedenklicher würde ich ἦν ἢ ἐπεφύκει finden, welches Themistius und Simplicius bieten.¹⁾ — Ferner ist ^b33 mit E, Simplicius und Philoponus χωριζόμενον τοῦ ἀπὸ τύχης zu lesen. Subject ist das αὐτόματον im engeren Sinne. Uebrigens ist diese Behauptung nicht ohne Schwierigkeit. In den von Aristoteles angeführten Beispielen von dem Pferde und dem herabfallenden Stein handelt es sich um Naturvorgänge welche nur in Beziehung auf menschliche Wünsche ἀπὸ αὐτομάτου waren, und auch sonst giebt es davon bei Aristoteles Beispiele genug, vid. Bon. Ind. s. v. αὐτόματος: hier sehen wir dass dasselbe gilt in Beziehung auf das εἶδος, den Zweck der Natur. Danach ist also die generatio aequivoca auszuschließen, trotz ihres Namens, αὐτόματος γένεσις: denn hier wird der Naturzweck erreicht ohne Nebenfolgen, auch geschieht sie bei gewissen Arten der Thiere und Pflanzen regelmäßig. Es bleiben also nur die τέρατα übrig, denn diese sind παρὰ φύσιν 770^b 5, 9, und sie sind ἀμαρτήματα τοῦ ἔνεκά του: die Natur will etwas erreichen, und während sie dies verfehlt, entsteht etwas anderes. Themistius ist zwar hiemit nicht einverstanden, 187, 22. οἷον τὸν ἑξαδάκτυλον ἢ στρουθοκέφαλον. ἢ ταῦτα οὐκ ἔστιν ἀπὸ αὐτομάτου; ἔχει γὰρ οἰκείαν αἰτίαν τὴν προϋπάρχουσαν ἐν αὐτοῖς· ἢ γὰρ ψύξιν ἢ ἔλλειψιν ἢ πλεονασμὸν τῆς ὕλης. Aber diese Dinge sind nicht οἰκεῖαι αἰτίαι, sondern stören vielmehr die nach dem Zweck wirkende Ursache, und das bewirkt die Missgeburt.

Die Schlussworte, ^b35 ἔστι — ἐντός, werden von Themistius mit Recht übergangen, wahrscheinlich weil er sie noch nicht vorfand. Simplicius las sie, aber so: ἔστι γὰρ καὶ . . ., und sagt, Aristoteles habe dies gesetzt zur Begründung des vorhergehenden

τὸ χρυσίον εὐρεῖν τῷ βαδίζοντι διὰ κάθαρσιν, καὶ τοῦτό ἐστιν ἀπὸ αὐτομάτου: als ob er bei seinem medicinischem Lustwandeln das Goldstück nicht ebenso gut gefunden hätte, wenn nachher die ersehnte διαχώρησις τῆς γαστρὸς erfolgt wäre.

¹⁾ Ich bedaure einen Zettel nicht wieder zu finden, auf welchem ich Beispiele der Verbindung εἶναι καὶ πεφυκέναι notirt hatte.

μᾶλλον. Schon der Ausdruck kann nicht platter sein: „das ist aber auch was anderes.“ Sie gehören dem Interpolator von 197^a 1 und ^b 20 an.

Schluss 198^a 1—13.

Nachdem Aristoteles die Definition vorbereitet, abgeleitet, aufgestellt und in ihren Consequenzen entwickelt, auch den Unterschied der beiden Begriffe und ihr Gebiet bestimmt hat, kommt er nun auf die Frage zurück, um derentwillen diese ganze Untersuchung angestellt wurde: πῶς εἰς τὰ διωρισμένα αἷτια ἐμπίπτουσιν, 196^b 8, 195^b 31. Es findet sich aber, wie sich nun von selbst ergibt, dass beide zur causa movens gehören: haben wir es doch dabei stets mit einer, sei es von der Natur, sei es vom Denken ausgehenden Thätigkeit zu thun, welche, während sie ihren Zweck zu verwirklichen strebt, den sie erreicht, oder nicht erreicht, zugleich eine Nebenwirkung zur Folge hat. — Die Wortfassung wird hier etwas zu ändern sein; statt τὸν δὲ τρόπον τῆς αἰτίας, wie Bekker aus F schreibt, (denn J giebt τῆς δ' αἰτίας τὸν τρόπον), müssen wir herstellen τῆς δὲ αἰτίας τῶν τρόπων: denn so schreibt E, was Bekker übersehen hat; und vor ἐκάτερον ist das Komma aufzuheben. Dieser gen. partit. hat ja nichts Bedenkliches oder Schwieriges. Ferner ἡ γὰρ τῶν φύσει τι ἢ τῶν ἀπὸ διανοίας αἰτίων ἀεί ἐστιν, int. ἐκάτερον αὐτῶν: αἰτίων hat nicht nur pr. E, was Bekker ebenfalls nicht beachtet hat, sondern auch Simplicius, und zwar nicht etwa durch Druckfehler unserer Ausgabe, wie aus seiner Erklärung erhellt. Die Worte ἀλλὰ τούτων τὸ πλῆθος ἀόριστον werden zwar von allen unseren Handschriften und ausserdem von Simplicius bezeugt, und sie sind allerdings, für sich betrachtet, unbedenklich, vgl. 196^b 28; dennoch frage ich mich, ob sie nicht in diesem Zusammenhange unnütz und störend sind.

Das Folgende, ἐπεὶ δ' ἐστὶ ..., ist nun ein wahres Kreuz, und kann so nicht von Aristoteles geschrieben sein. Sprechen wir zunächst den Gedanken aus, der auf alle Fälle feststeht. Da das Zufällige eine Nebenwirkung zweckbestimmter Ursachen ist, setzt es damit Vernunft und Natur voraus, die allein nach Zwecken wirken. Wollte man daher auch annehmen, die Welt sei durch Zufall entstanden, so müssten doch vor dem Zufall schon Vernunft und Natur vorhanden und wirksam gewesen sein; ihre Wirkung

aber wäre, wenn irgend etwas, doch wohl die Welt. Damit hat die Annahme einer zufälligen Weltbildung ihren ἔλεγχος gefunden, ihre Widerlegung aus dem Begriff der Sache selbst.

Fangen wir die Emendation dieses Abschnittes von hinten an; denn da die Schwierigkeit im Eingang steckt, ist es klug und weise, ehe wir scheitern, noch möglichst viel in Sicherheit zu bringen. Schon Bonitz hat bemerkt, dass ^a12 καὶ ἄλλων πολλῶν καὶ τοῦδε τοῦ παντός zu lesen sei, mit FJ, wie denn auch Simplicius und Alexander (bei demselben) und Themistius nicht anders lasen. — Ferner ^a12 ἀνάγκη πρότερον νοῦν καὶ φύσιν αἰτίαν εἶναι: dagegen haben FJ und Simplicius: ἀνάγκη πρότερον νοῦν αἴτιον καὶ φύσιν εἶναι. Und αἴτιον ist schon wegen des unmittelbar vorhergehenden correspondirenden ὥστ' εἰ ὅτι μάλιστα τοῦ οὐρανοῦ αἴτιον τὸ αὐτόματον wieder herzustellen. Aber auch die Umstellung scheint mir aufgenommen werden zu müssen; denn νοῦς ist der Hauptbegriff und gegen ihn muss die φύσις, welche erst durch den νοῦς ist was sie ist, billig zurücktreten. Man könnte sogar fragen, ob nicht Aristoteles hier, wo er gegen die Materialisten den entscheidenden Schlag führt, auch den Gegensatz gegen sie in das ihnen verhassteste Wort zusammengreift und nur ἀνάγκη πρότερον νοῦν αἴτιον εἶναι geschrieben habe: gewiss ist, dass Themistius, welcher seiner Paraphrastenrolle getreu so selten ein Wort des Aristoteles übergeht, hier nur den νοῦς hat, 188, 13: ὥστε ὅσοι τοῦδε τοῦ παντός τύχην αἰτίαν ἀποδιδόασιν, δῆλον ὅτι νοῦν πρότερον καταλείψουσιν. Man weiss ja auch wie häufig verschiedene Stellung eines Wortes in den Handschriften auf Interpolation desselben hindeutet. Doch das wird wohl nie entschieden werden können. — Ferner ist ^a7 zu lesen: οὐδὲν δὲ τῶν κατὰ συμβεβηκός ἐστι πρότερον τῶν καθ' αὐτό, mit Simplicius und Themistius. Merkwürdig ist, dass der Excerptor der Metaphysik schon dieses τῶν nicht vorgefunden hat, 1065^b 2. — Ferner bietet uns E und jener Excerptor ein Beispiel zwiefacher Recension, analog dem zu 197^a 25 bemerkten.

Frühere Fassung:

... οὐδὲν δὲ τῶν κατὰ συμβεβηκός
ἐστι πρότερον τῶν καθ' αὐτό, ὥστ'
οἷδ' αἴτιον, ὕστερον ἄρα ...

Spätere Fassung:

... οὐδὲν δὲ τῶν κατὰ συμβεβηκός
ἐστι πρότερον τῶν καθ' αὐτό, δῆλον
ὅτι οὐδὲ τὸ κατὰ συμβεβηκός
αἴτιον πρότερον τοῦ καθ' αὐτό.
ὕστερον ἄρα ...

Doch nun lässt sich die Gefahr nicht länger hinausschieben. Erinnern wir uns also: das Zufällige setzt einen durch den Zweck bestimmten Vorgang voraus, welcher eine Nebenwirkung hat, so dass dieser Vorgang, ausserdem dass er αἴτιον κατ' αὐτό ist, zugleich αἴτιον κατὰ συμβεβηκός wird. Und nun lese man ἐπεὶ δ' ἐστὶ τὸ αὐτόματον καὶ ἡ τύχη αἰτία ὧν ἂν ἡ νοῦς γένοιτο αἴτιος ἢ φύσις, ὅταν κατὰ συμβεβηκός αἰτιός τι γένοιτο τούτων αὐτῶν, und gebrauche zur Controle des eignen Verständnisses etwa Prantl's Uebersetzung: „Da aber das grundlos von selbst Eintretende und der Zufall Ursache von solchem sind von welchem auch entweder ein Gedanke oder die Natur Ursache sein könnte, nämlich jene ersteren es dann sind wann etwas blofs nach Vorkommniss Ursache von etwas solchem wird, . . .“ So viel sieht man, dass Prantl τούτων αὐτῶν als s. g. gen. objecti (gen. passivus) von αἴτιον auffasst. Es ist aber vielmehr gen. partitivus: γίγνεται τι τούτων αὐτῶν (der zweckbestimmten Vorgänge) αἴτιον κατὰ συμβεβηκός. Das ist ja eben der Begriff des αὐτόματον, dass ein ἐνὲκά του γιγνόμενον ein αἴτιον κατὰ συμβεβηκός wird. Nun kommt aber das Schlimmste, woran freilich nicht Prantl Schuld ist, sondern der überlieferte Text: der Zufall ist Ursache von solchem „von welchem auch entweder ein Gedanke oder die Natur Ursache sein könnte.“ Das ist nicht wahr. Die Natur, die Vernunft könnte nicht Ursache τῶν παρὰ φύσιν sein, denn dazu gehörte, dass sie diese Dinge wollte, dass ein Kalb mit zwei Köpfen ihr Zweck wäre; ein τέρας ist aber ein ἁμάρτημα τοῦ ἐνὲκά του, 199^b 4. Wenn ich einen Baum fälle, und er erschlägt mich in seinem Sturz, so hätte dies nicht Wirkung eines Gedankens sein können, oder wenn ja, denn der liebe Gott hat gar mancherlei Kostgänger, dann doch Wirkung einer διάνοια, und nicht des νοῦς, — ein Unterschied den Prantl unbeachtet gelassen. Man sieht, wir haben es hier mit eben jenem Missverständniss zu thun auf das wir schon oben aufmerksam gemacht, vgl. zu 197^b 22. Nein, dies kann Aristoteles nicht geschrieben haben. Aber was hat er denn geschrieben? — Hier kann ich nur eine Vermuthung aufstellen. Das Wesentliche ist: zu dem was Vernunft oder Natur zur Erreichung eines Zweckes thun, kommt der Zufall hinzu, ἐπι-συμβαίνει. Dieser Gedanke, scheint mir, könnte ausgedrückt sein durch τὸ αὐτόματον καὶ ἡ τύχη αἰτία ἐστὶν ἐφ' ὧν ἂν ἡ νοῦς γένηται αἴτιος ἢ φύσις, d. h. also ἐπὶ τούτων ὧν ἂν

ἡ νοῦς γένηται αἴτιος ἢ φύσις. Nehmen wir das auf den Markt Gehen, das Herabfallen des Steines, ἐπὶ τούτων τὸ αὐτόματον καὶ ἡ τύχη γίγνεται αἴτιον κατὰ συμβεβηκός. Wollte man den Ausdruck dunkel finden, so wäre zu erwiedern; dass Aristoteles ihn auch dunkel gefunden, und dass er eben deshalb die mit ὅταν beginnende Erläuterung gegeben. Ich könnte mich auch auf Themistius berufen, der dieses ἐπὶ allerdings hat: 188, 9; und es ist möglich, dass er es bei Aristoteles gelesen. Doch ist darauf kein Verlass, da Themistius zuweilen αἴτια ἐφ' ὧν für αἴτια ὧν sagt. — Um mich zu resümiren: ἐφ' ὧν halte ich für wahrscheinlich, für gewiss aber den Gedanken, welcher durch ἐφ' ὧν ausgedrückt wurde.

Damit hat denn Aristoteles gegen Demokrit die Priorität des νοῦς erwiesen, und mich dünkt, in dem καὶ ἄλλων πολλῶν hörte man einen leisen Spott über den besiegten Gegner, einen Spott den Themistius etwas deutlicher macht, 188, 15: εἰ οὖν ἐξ ἀνάγκης αὐτοῖς ἀκολουθεῖ τὸν νοῦν αἴτιον τίθεσθαι, ὅρα πῶς τὸ λειπόμενον (fort. ἐπόμενον) γελοῖον· εἰ γὰρ κατὰ συμβεβηκός αἴτιος ὁ νοῦς τοῦ οὐρανοῦ, οὐχ εὐρίσκω τίνος καθ' αὐτὸν ἔσται ποιητικός.

Werfen wir nun noch einen Blick auf den zurückgelegten Weg, so finden wir in dieser Abhandlung eine solche Masse von Verderbniss wie kaum in irgend einem anderen Theile gleiches Umfangs der aristotelischen Schriften. Und hier handelt es sich keinesweges um jene harmlosen Verschreibungen und Auslassungen, die sich hier wie überall finden; auch nicht blofs um einen so plumpen und gemeinen Fälscher, der zu drei verschiedenen Malen dem Aristoteles sein ἔξω und ἐντός aufdrängt, das hier lediglich nichts zu schaffen hat; einen Mann von der Geistesrichtung etwa des Straton; nein, bis ins Herz des Begriffes ist die Fälschung gedrungen durch die, welche dem Aristoteles die Meinung zuschrieben, zufällig sei das was auch ein Werk des Verstandes oder der Natur sein könnte. — Andererseits fanden wir gewisse Unvollkommenheiten, welche uns die Vermuthung nahe legten, Aristoteles habe zwar den ganzen architektonischen Bau angelegt und den grössten Theil auch ausgeführt, einige kleine Theile aber nur für sich durch ein memento angedeutet, welche Theile dann von dem der dies Werk herausgegeben, also doch wohl Eudemus,

nicht immer zum besten ausgeführt worden seien. Dies verdient Nachsicht, und um so eher als wir an frommster Gewissenhaftigkeit des Herausgebers nicht zweifeln können: hat er uns doch sogar an zwei Stellen einen Blick thun lassen in die Art wie Aristoteles arbeitete, dadurch dass er uns zwei Fassungen desselben Gedankens überliefert hat, die er in den Papieren des Meisters vorgefunden. Es schliessen sich diese zwiefachen Fassungen den übrigen an, die uns in der Psychologie, der Metaphysik und so vielen anderen Schriften erhalten sind; Thatsachen, die ihre volle Würdigung erst dann finden werden, wenn es sich einst darum handeln wird, die Geschichte des aristotelischen Textes zu schreiben.

Aber nicht für den Philologen allein, auch für den Philosophen hat diese Abhandlung des Aristoteles hohe Bedeutung. Sicher geleitet an der Hand der griechischen Sprache, welche mit der zartesten Auffassung aller Schattirungen die in der Erscheinungswelt des Menschenlebens spielen, wie man dies besonders in der Ethik erkennt, einen metaphysischen Tiefsinn verbindet die sie zu mehr als zum vollkommensten Werkzeug der Philosophie, die sie in dieser selbst zum Ariadnefaden machte, ist es dem Aristoteles gelungen, durch die Entwicklung eines unscheinbaren und von den speculativen Philosophen meistens auf die Seite geschobenen Begriffs dem Materialismus einen Streich zu versetzen den er nicht verwinden wird, ohne sich mit dem, was in aller Erscheinung das Offenbarste ist, in Widerspruch zu setzen. Dies Offenbare, das ἀληθές, ist der Zweck; und wir sehen denn auch, dass die Materialisten aller Zeiten den Zweck am meisten bekämpfen. Mit Recht: hebt ihn auf, und ihr habt das αἴτιον καὶ αὐτό aufgehoben, und den göttlichen Kosmos in den wüsten Strudel sich sinnlos befehdender Kräfte gerissen. Δίος βασιλεύει.

Bremen.

AD. TORSTRIK.

DAMIGERON DE LAPIDIBUS.

Zu den berühmtesten und verbreitetsten Schriftwerken der mittelalterlichen Litteratur gehört bekanntlich Marbods des Bischofs von Rennes († 1123) Gedicht von den Steinen, allen Späteren ohne Anführung des Namens der „lapidarius“ schlechthin oder, nach seiner Quelle, „Evax in lapidario.“ Das Buch behandelt in scheinbar völlig willkürlicher und zufälliger Auswahl 60 Steine in 734 Hexametern („Hic incipit liber marbodi de lapidibus 60 continens lapides et versus 734“ — so ausdrücklich cod. Berol. lat. fol. 307 membr. s. XII, eine Handschrift mathematisch-astronomischen Inhalts, bekannt durch die Eigenthümlichkeit ihrer Zahlzeichen). Als Quelle nennt der Verfasser selbst ein geheimnißvolles Buch, das Evax rex Arabum an den zweiten römischen Kaiser Tiberius (Nero) geschickt habe, über die Steine, ihre Arten, Namen, Farben, Fundorte und Kräfte. Daraus habe er „forma brevioris libellum“ gemacht. In der That findet sich zu dem was Marbod hier über die ex innumeris excerpta vocabula gemmis aus Isidor, ergänzt durch Solin und durch einige Züge aus den frühesten dieser Zeit zu Gebote stehenden Vertretern arabischer Wissenschaft, dem Constantinus Africanus de gradibus nebst dem Buch de physicis ligaturis (des Costa ben Luca) zusammengetragen hat, eine unbekannte Grundmasse, in welcher eben besonders die heil- und zauberkräftigen Eigenschaften behandelt werden. Diese magische Grundquelle des Marbod, auf deren Inhalt sich auch die Auswahl der Steine thatsächlich begründet, ist soweit bis jetzt bekannt in einem einzigen¹⁾ Pariser Codex 7418 (s. XIV) unvoll-

¹⁾ nur einige ausgezogene Capitel stehen mit Isidor-Steinen verstreut in dem cod. Berol. fol. 307 hinter Marbod und eins vorher mitten in dem bekannten Liber sigillorum filiorum israel que fecerunt in deserto (— liber

ständig d. h. gekürzt („et cetera“ am Schluss von c. 2) und sehr fehlerhaft erhalten: aus diesem hat sie leider in sehr unzuverlässiger Weise (s. Anm. p. 324) Pitra mitgetheilt im *Spicilegium Solesmense* t. III (1855) p. 324—35. Die eine kürzere der beiden in einigen Handschriften dem Gedichte Marbods vorgesetzten Prosavorreden (*epistolae*), welche das Buch eben nicht als ein Werk sondern als das nur überschickte kostbare Gegengeschenk des König Evax an den Kaiser bezeichnet, findet sich hier wieder: das Buch selbst heisst nicht Evax sondern Amigeron, d. h. wie Pitra an Arnobius (I 52) und Tertullian (*de an.* 57) erinnernd sah, Damigeron — und Damigeron wird auch innerhalb des Buches citiert (c. 22 „Amigeron scribit“). Man sieht sogleich dass es selbst wieder aus einem doppelten Keime erwachsen ist. Die Grundmasse ist griechisch, ihre Anrichtung lateinisch. Auf jene bezieht sich der uns auch aus den griechischem *Geoponica* geläufige erfundene Verfassername *Δημογόρων*, gleichsam der Weise schlechthin¹⁾. Der Name Evax ist der lateinischen Uebersetzung eigen, die, wie die Art der pseudonymen Einkleidung Vorreden und Behandlung verrathen, der Zeit des sogenannten Apuleius und ähnlicher Bücher gleichen Geschmacks angehört. Der Verfasser war ein Christ und milderte das (z. B. in den Amuletbildern) Heidnischbestimmte des ihm vorliegenden und seinem Sinne sonst gemässen Aberglaubens, so viel desselben er auch, so gut wie der Apuleius, hat stehen lassen. In den von dem Magier natürlich vernachlässigten einleitenden Beschreibungen meist unbeschreiblicher Steine lässt der Lateiner wenn auch an wenigen und geringen Zügen erkennen dass ihm Plinius vorgelegen hat und wohl bekannt war (vgl. besonders das charakteristische „in Philippico auro“ aus Plin. 37, 57 im Adamas-Capitel 3, desgl. den

cehel — nach der Unterschrift „sub serse rege“ d. h. Xerxes) — aber sie stammen aus dem Pseudo-Dioscorides. Aus Evax selbst dagegen sind die aus cod. Paris. 8454 von Pitra verglichenen Stellen p. 328. 330. 332. 334 (die aus cod. Par. 8817 p. 393 ist blofs Auszug aus Marbod selbst: Prosa-Auszüge desselben gibt es unzählige), und offenbar dieselben Auszüge aus dem wirklichen Evax in kurzen „Evax“ bezeichneten Anmerkungen zu einzelnen Stellen des Marbod weist mir in einem ähnlichen Codex s. XIV im Besitz Haenels (Leipzig) eben J. Zacher nach.

¹⁾ oder gradezu eine Art Uebersetzung von „magus“, beinahe so gut wie der Verfassername „Zoroastres“ (Plin.) selbst. „Demogorgon“ Lobeck *Aglaoph.* I 597 — vgl. Hildebrand zu Arnob. I, 52 — ist natürlich nichts als falsche Lesart statt „Demiurgus“.

alectorius des Milo „in ventriculis gallinaceorum“ c. 19 mit Plin. 37, 144, auch den medius c. 21 (Pl. 37, 173), den syrtius mit sapphirus vermischt in der ersichtlich als solche angedeuteten Einleitung zum „Amigeron scribit“ c. 22 (aus Lucanien vgl. Pl. 37, 182), den achates c. 17 (Pl. 37, 142¹) u. a. Der Inhalt freilich des griechischen Buches ist uralt, viel älter als Plinius und darum doppelt anziehend, weil wir in ihm mit zahlreichen Berührungen eines aus dem Kreis der magischen Zauberbücher wiederfinden, die eben schon Plinius las und benutzte. Hat der lateinische Bearbeiter den Plinius gekannt, so steht Demogeron selbst ganz auf gleicher Reihe mit dem „Zoroastres“ den Plinius anführt, und die Worte desselben über den exebenus 37, 159 finden sich ganz entsprechend bei Evax wieder c. 8²). Plinius nennt noch viele Quellen abergläubischer Steinkunde, zunächst den Democritus selbst (bestimmter einen Zachalias Babylonius unter Mithridat), meist aber magi im Allgemeinen, mit pflichtschuldigster Entrüstung aber unverkennbarstem Ergötzen. Fast alle die Steine, die er nach der Aufzählung „per genera colorum“ 37, 92—138 (vorher sind die geschätztesten zusammengestellt 54 ff.), in neuer Reihe „per litterarum ordinem“ zusammenstellt, sind unfindbare erfundene Zaubersteine, die niemand je gesehen hat.

Schon früh und zum dauernden Schaden aller späteren Naturgeschichte, trotz aller Verurtheilungen eben durch die Verurtheilenden selbst, durch Dioscorides und Galenus, besonders aber durch Plinius sind diese Zaubersteine in die ernsthaft gemeinte Heil-

¹) vgl. denselben magischen („löwenfellähnlichen“) Achat im Achatpflaster des Polles bei Aetius XV 14 (p. 932 Lugd. 1549): λίθου ἀχάτου καλούμενου τοῦ ὁμοχρόου τοῖς τῶν λεόντων δέρμασι...

²) „Exebenus lapis albus est et speciosus cum quo solent aurifices aurum limpidare“. Die Gleichheit des Ausdrucks zwingt auch hier (wie oben bei „in philippico auro“) zur Anerkennung eines unmittelbaren Zusammenhanges. Wenn der Evaxherausgeber beides nicht aus Plinius eingeflochten hat in seine lateinische Bearbeitung, so bleibt nur die andere Annahme (Pitras) übrig, dass diese eben älter ist als Plinius und von diesem benutzt, und dass der Damigeron magus in der That gradezu einerlei mit dem Zoroastres des Plinius ist. Dann müsste eben, wenn auch die griechische Grundschrift schon im ersten Jahrhundert übersetzt wäre, das uns erhaltene in Form und Einkleidung jüngere Evaxfragment ein in später christlicher Zeit entstandener Auszug bloß aus dem lateinischen Buche des ersten Jahrhunderts sein, was nicht glaublich ist.

mittellehre eingedrungen und haben die Ueberlieferung für alle Zeit verfälscht. Eine Quelle, die wie es scheint, dem Galen vorlag, war das berühmte Werk (Galen führt Buch XIV an) des ägyptischen Königs Nechepsos, voll von Heilmittelverschreibungen und Beschwörungen. Dasselbe benutzte anscheinend selbständig noch viel später der syro-armenische Christ Aetius, der im sechsten Jahrhundert sein großes medicinisches Sammelwerk in sechzehn Büchern aus denen des Galen Dioscorides Archigenes Rufus καὶ ἑτέρων τινῶν ἀρχαίων ἐπισήμων zusammenschrieb. Buch I und II enthalten nach dem Titel selbst die Σύνοψις τῶν ἀπλῶν Γαληνοῦ¹⁾. Was Aetius dem aus Galen Entnommenen hier hinzugefügt hat, ist wenig, aber um so merkwürdiger. Bei den Steinen in Buch II finden wir als Quellen solcher Zusätze zunächst das Buch des Nechepsos wieder, u. a. mit einer in der Ausgabe verkannten ἐπωδή. Sodann aber Bücher über die Kräfte der Steine in der Art des lateinischen Evax, ein Diogenes über Steine und nach einer im Druck und vielen Handschriften fortgefallenen Rubrik, ein Demosthenes. Das durch diesen neugefundenen Namen mir merkwürdig gewordene Bruchstück

ἐκ τοῦ περὶ λίθων δημοσθένους

— so heisst es im codex Weigelianus (sechzehn Bücher s. XV), und ähnlich angeblich auch in Ackermanns Altdorfianus (olim Uffenbachianus) der ersten vier Bücher: *ἐκ τῶν περὶ δημοσθένους λίθων* — will ich hier ausschreiben, weil es sich auch im Inhalt (über den vielberühmten Adlerstein) wörtlich mit Evax und nur mit diesem berührt, wie seinerseits ebenso der Diogenes, der wohl kein von jenem Demosthenes verschiedener Schriftsteller sein möchte. Es liegt zu nahe hier eine Verwechslung der Abschreiber, in der Ergänzung der beiden gleich anfangenden und gleich abgekürzten Namen mit δημο- ein Missverständniss zu vermuthen. Sollte der Demosthenes (Diogenes) des Aetius nicht eben der Demogeron des Evax sein und wir somit hier ein griechisches Fragment seiner griechischen Quelle selbst wörtlich vor uns haben? Aetius benutzt allerdings sonst noch einen Arzt Demosthenes, den berühmten

¹⁾ eine besondere Classe von Aetiushandschriften enthält diese Synopsis, wie dann auch im Haupttitel angezeigt wird, aus Dioscorides vermehrt (ursprünglich am Rande: *παρεβλήθη ἐκ τῶν Διοσκορίδους λόγων τῶν ἐρανισωτέρων*).

Verfasser des Werkes über die Augenkrankheiten, von dessen alter lateinischer Uebersetzung noch Simon Januensis ein vorn verstümmeltes Exemplar vor sich hatte und auszog. Von dem kann hier unmöglich die Rede sein, nur von einem Zauberbuche. Was sich vielleicht sonst noch aus diesem bei Aetius findet, d. h. überhaupt alles was nicht aus Galen geschöpft ist, will ich bei der Gelegenheit zugleich hier zusammenstellen, weil es zusammengehört und weil ich im Stande bin den griechischen Text der Aldina aus der prachtvoll sauberen und vollständigen obwohl jungen und nicht vorzüglichen Papierhandschrift des alten Weigel (jetzt cod. Berol. gr. fol. 37) einigermaßen einer Prüfung zu unterziehen. Weigel hatte bekanntlich um den Anfang des Jahrhunderts die Absicht den Aetius herauszugeben. Lange nach seinen Reisen kaufte er noch kurz vor seinem Tode auf einer berühmten Versteigerung (1. Juli 1824) eine aus der Bibliothek des Pariser Jesuitencollegs stammende Handschrift Jo. Meerman's (Catal. mss. codicum coll. Claramontani. Par. 1764 p. 105 cod. 328) für 175 holl. Fl. (Bibl. Meerman. IV 35 no. 228). Dieser sein Aetius-codex (von dem auch Choulant spricht s. Bücherkunde d. ält. Med. 1841 S. 133) ist mit der ganzen jetzt freilich nur zur allgemeinen Einführung, auch damals nur zu einer Ausgabe etwa in der Art von Kühns Galen brauchbaren Sammlung von unvollständigen mehr oder weniger flüchtigen Vergleichen und Abschriften besonders aus den Wiener Handschriften (vgl. Daremberg Oribase t. I p. XXXVII) gegenwärtig im Besitz der Berliner Bibliothek: durch Jessens Vermittelung und auf mein eigenes Betreiben wurde er im März 1873 der Weigelschen Buchhandlung in Leipzig von Pertz abgekauft für unsere an griechischen Handschriften so bettelarme „Königliche Bibliothek“.

Abgesprungene Rubriken weisen die Handschriften beim Aetius noch manche nach: diese Demosthenes-Rubrik ist wohl eine der merkwürdigsten. Das Buch welches Aetius im 6. Jahrh. benutzt, muss dasselbe gewesen sein, welches etwa zur Zeit des Apuleiusbuches¹⁾, also im 5. Jahrhundert (s. Hermes VIII 38), durch den

¹⁾ und z. Th. aus derselben Art Quelle über Steinsynonyme z. B. beim galactites (— quidam vocant . . . alii . . . Aegyptii vero . . . magi vero — hier wird auch Ostanes angeführt der magister magorum), wie Apuleius über Pflanzennamen.

Erfinder des sogen. „König Evax“ in der lateinischen Litteratur auftauchte¹⁾. So bekannt geworden wie Apuleius ist der Evax freilich nicht: außer im Pseudo-Dioscorides von dem Neuordnung des alten lateinischen Dioscorides (s. Hermes 1. c.) ist er nur noch in Marbods Gedicht zugleich benutzt und begraben. Da wo die Späteren Evax nennen, ist ohne Ausnahme Marbod gemeint.

Für die Benutzung des vorauszusetzenden griechischen Buches selbst findet sich dagegen doch noch ein Seitenstück zu Aetius in dem sogenannten „Orpheus“. Zwar kommt grade der Adlerstein nicht unter den 24 Steinen vor, welche in dem griechischen Zaubergedicht über die Steine (*Ὀρφείως περὶ λίθων*) behandelt werden, und zu den Steinen bei Aetius, die ja aus verschiedenen Büchern entnommen sind, finden sich nur beim Galaktit und Gagat einige und ganz allgemeine Beziehungen. Wenn man aber aus den überflüssigen Redensarten des griechischen Verseemachers den magischen Inhalt herauschält und diesen mit dem lateinischen Evax vergleicht, so ergibt sich dass, neben zehn neuen z. Th. unbekannten oder im eigentlichen nur durch Umschreibung angedeuteten Namen unsicheren und fabelhaften Steinen, zwölf²⁾ in immer wenigstens einigen so übereinstimmenden Zügen geschildert werden, dass die Annahme nicht zu gewagt ist, der griechische Dichter habe seinen Stoff eben demselben griechischen Buche entlehnt, das dem lateinischen Bearbeiter und dem Aetius (oder seinem Gewährsmann) vorlag, er folge in verschiedener Auswahl derselben Quelle, von der uns im Evax ein unvollständiges Bruchstück erhalten ist. Jene zwölf Steine sind galactites (2 = E. 34), iaspis (7 = E. 13), lychnites (8 = E. 15 hephaestites), opallios

¹⁾ Die Steinligaturen in dem Buch des Marcellus, jenem großen Arsenal der abergläubischen Medicin in der lat. Litteratur, haben keine Beziehung auf das Evaxbuch: vgl. über den medius p. 47. 62. 250, magnetes p. 35, bostrychites (Zoroasterstein Pl. 37, 150) p. 61, lychnites (= carbunculus, wie Plin. 37, 103) p. 71, iaspis p. 147 (iaspis phrygia aerizusa p. 169, vgl. Pl. 37, 115) ed. Bas. 1536. Bei Theod. Priscianus wenig der Art: vgl. in den Physica (IV) über gagates und magnetes (p. 82 c). Bei Isidorus (und Solinus) keine Spur.

²⁾ ein außerdem gemeinschaftlicher, topazos (9), wird ohne Angabe der Kraft bloß aufgeführt, ein dritter, der crystallus (1), fehlt umgekehrt bei Evax, wird aber erwähnt im c. 23: also eigentlich 14. Von den übrigen zehn finden sich, wie eupetalos lepidotis nebritis, nicht alle in der alphabetischen Reihe magischer Steine (aus Democrit, Zoroastres u. a.) bei Plinius 37, 139 ff. wieder.

(10 = E. 24¹), opsiānus (11 = E. 25), chrysolithos (zwei Arten 13 = E. 47. 48), magnetes (14 = E. 30), orites-siderites (15 = E. 16), gagates (16 = E. 20), curalios (19 = E. 7), achates (20 = E. 17), haematites (21 = E. 9). Das Alter des griechischen Gedichts ist freilich ebenso unbekannt, wie das seiner Quellschrift. Als sicher darf man jetzt nur annehmen, dass diese älter ist als Aetius (oder seine Quelle) und jene ihren falschen Namen „Orpheus“, der, wie Tyrwhitt mit Recht hervorgehoben hat, zur Voraussetzung des hierüber jedesfalls urtheilsfähigen Dichters gar nicht passt, schon vor der Zeit der Tzetzes²) trug (vgl. Lobeck Aglaoph. I 376). Der Dichter selbst dachte gar nicht daran Orpheus sein zu wollen, wie die spätbyzantinische Annahme war, vertreten sowohl in der einzigen jetzt (abgesehen von der zum Druck verbrauchten Aldinischen) bekannten ganz jungen Handschrift (cod. Paris. gr. 2264 mit der Ausgabe sozusagen des Demetrius Moschus) als in dem Prosaauszuge, den aus cod. Barocc. 131 (Varia, angeblich bombyc. s. XIV) Tyrwhitt zu seiner Ausgabe verglichen hat und nach einer kürzeren Fassung Weigel einst aus cod. Vind. gr. med. 30 abgeschrieben hat: Ὀρφείως περὶ λίθων (die Quelle für die sogen. Notha des Dioscorides bei Saracenus p. 475—76 zu Gagat Magnet und Galaktit D. 5, 145. 147. 150). Auch nichts angedeutet hat der jedesfalls absichtlich entweder anonyme oder pseudonyme Dichter über sein Zeitalter: nur in einem etwa deutbaren Zuge hat Tyrwhitt nicht ohne Glück eine Beziehung auf das vierte Jahrhundert erkannt, auf die für das Heidenthum so unglückliche Zeit des Kaisers Valens — eine Annahme, die man freilich weder schlechthin annehmen kann noch schlechthin ablehnen. Die Einleitung bezeichnet den Inhalt des Buchs als ein Geschenk des Hermes durch den Mund des Sängers verkündet, und zählt die Wohlthaten auf, die dem Wege zur Grotte des Hermes d. h. zu den Schätzen magischer Weisheit erfolgen. Leider sei aber die Weisheit jetzt verschmäht und der Name des

¹) ἡλιονάλιος λίθος im ägypt. Zauberpapyrus II 18 bei Parthey (Berl. Akad. Abh. 1866).

²) mit dem orphischen Gedichte der 80 Steine (περὶ λίθων γλυφῆς) in der bekannten unklaren Stelle des Suidas hat unser Gedicht natürlich gar nichts zu thun, da es das vielbehandelte Thema de sculpturis lapidum eben nicht behandelt, wenn dieses auch in seiner Quelle nebenher behandelt war (wie Evax zeigt).

Magus (v. 72) verrufen und verhasst — mit dem Schwerte hingestreckt (enthauptet?) liegt er im Tode der göttliche Mann („*Maximus ille philosophus*“ nach Tyrwhitt, vgl. Ammian. 29, 1, 42) und wie die Thiere umhüllt Nacht der Unwissenheit sie die Feinde des Apoll. Ich aber will die Schätze weisen herrlicher als Gold, und suche den Mann der sie zu gewinnen trachte nicht ohne Mühe. Nun folgt ziemlich unvermittelt die Begegnung mit Theodamas und die Einladung mitzugehen zum Opfer des Helios (93—169). Darauf nicht viel besser vermittelt (dass der Gott dein Gebet erhöhe) als Gegengabe des Begleitenden die Erzählung (in den von T. erkannten zwei Theilen) über die Kräfte der Steine (170—764) und endlich ein kurzer plötzlicher Schluss (765—69). Man muss Tyrwhitt zugeben dass die Schilderung der allgemeinen Missachtung und politischen Verfolgung der „Mager“ (67—69) in keine Zeit besser passt als in diese¹⁾. Und doch waren auch bei des Plinius und Apuleius Zeitgenossen, im ersten und zweiten Jahrhundert, die *magica maleficia* trotz aller Verbreitung in nicht besserem Geruch bei den Gebildeten und wurden nicht weniger der politischen Ordnung entgegen befunden, oft genug mit dem Tode bestraft. Gerade bei Apuleius, der mit ihnen so gut Bescheid weiß dass trotz seiner Vertheidigung sein Ruf für alle Zeit feststand (bei Augustin so gut als z. B. Theodorus Priscianus Anecd. II 5 Anm.) kommt auch der Name Damigeron als eines magus (wie Apollobeches oder Apollonius, Dardanus und andere post Zoroastrem et Ostanem inter magos berühmte) zuerst vor (apol. 90 p. 100, 16 G. Krüger), schwerlich ohne einen litterarischen Anlass — d. h. es muss schon im 2. Jahrhundert eine Schrift mit Damigerons Namen gegeben haben, die im Inhalt den Zoroastres und Democritus des Plinius²⁾ wiederholte. Ja, warum sollte nicht, wenn Apuleius der zuerst den Damigeron nennt, aus seinen „*physici*“ grade etwas anführt, was noch jetzt in einem solchen mit Damigerons Namen erhaltenem Buche steht (vom *gagates*³⁾), die Annahme gestattet sein, dass schon

¹⁾ vgl. Ammian. 29, 2, 3. G. Hermann (Orphica p. 676) ist mit Ruhnken für die Zeit des Domitian.

²⁾ vgl. über den *indicus* Pl. 37, 170 = Diogenes (?) bei Aetius, über den *chelonites* Plin. 37, 155 = Evax c. 11 u. s. w.

³⁾ apol. 45 p. 56, 1: „quod si magnum putarem caducum deicere, quid opus carmine fuit, cum incensus gagates lapis, ut apud physicos lego, pulchre et facile hunc morbum exploret, cuius odore etiam in venaliciis vulgo

Apuleius eben das griechische Buch gelesen habe, welches Aetius anführt (*ἐκ τοῦ περὶ λίθων δημοσθένους*), welches jener verhüllte namenlose Dichter, der später für Orpheus galt, in seinen Versen auszog vielleicht im 4. Jahrhundert, und welches eingeführt als ein Erzeugniss aus dem 1. Jahrhundert (Evax an Tiberius) — eine Art Seitenstück zum herbarius des Pseudo-Apuleius: *ὅσσα δύνανται ῥίζαι, τόσσα λίθοι* Orph. v. 403 — etwa im 5. Jahrhundert auch in lateinischem Auszuge erschien. Weiter würde die Vermuthung führen dass auch hier für die ja gegen Schlangenbiss noch ganz besonders eingeführten¹⁾ Steinkräfte Archigenes der Syrer die Quelle des Aetius sei wie für die *ιοβόλα θηρία*, wenn sie besser als mit dem zweifelhaften Beispiel vom alabandinus bewiesen werden könnte²⁾. In Galens kurzer (ob kürzerer?) und etwas verlegener aber wörtlicher Anführung aus Archigenes, der Hauptquelle über den gleichen eines Arztes eigentlich unwürdigen Gegenstand (Mittel für Schwarzfärben der Haare) kommt jener „Almandin“ nicht vor³⁾.

- sanitatem aut morbum venalium experiantur?“ Besonders das Letztere erinnert an Evax c. 20: „si quis autem mancipia mercatur, et vult scire ut non sit ex eis caducus aut lunaticus, succende lapidem, et si aliquis tale vitium habuerit, in ipso vitio cadet: tantam virtutem habet iste lapis.“

¹⁾ *μάνθανε καὶ δολιχῶν ὄφτων μὴ δευόμεν τοῖς* v. 335 sqq., vgl. v. 48—49.

²⁾ vgl. *περίπτα καὶ ἀντιπαθῇ πρὸς ἐπιληπτικούς* aus Archigenes bei Alexander Trall. I 15 p. 82 sq. (Bas. 1556), worin *Ζαλάχθης* (etwa der Zachalias des Plinius?) und Ostanos angeführt werden, jener über den capnitesiaspis, dieser über das corallion. Anwendung des Gagat aus Archigenes Aet. X 10 p. 639 („lebender Magnet“ VII 59 p. 395). Wie uns Archigenes nebenbei die in ihrer Art im Alterthum einzigen Schlangenbeschreibungen, einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Zoologie, erhalten hat, so scheint er auch ausführlichere Pflanzenbeschreibungen gegeben zu haben. Einige sichere Beispiele von solchen hat aus ihm Aetius erhalten: über *eryngium* VI 16 p. 310 und besonders über die *iberis* (= *cardamine* vgl. Apul. herb. c. 21) Aet. III 184 (Schluss des Buches): schon Archig. schöpfte in der hier angeführten *ἐπιστολῇ πρὸς Ἀρίστιωνα* aus den Versen des Democrates (Meyer Gesch. d. Bot. II 42), die Galen. XII 350 abschreibt (aus Galen. schöpft Aet. XII 2) — bei demselben Archigenes kam die *ἰβηρίς* vor auch *ἐν τῷ β' τῶν κατὰ γένος φαρμάκων* (Gal. XII 353). Ueber die Heilmittellehre des Archigenes. (mit dem etwas älteren Pamphilus zusammen genannt) s. Galen. XI 796. *περίπτα* aus Archigenes auch Gal. XII 321 (XIV 573).

³⁾ Aet. f. 115 v. 19—23. 35. 115^b 3 = Galen. XII 443 sq. Kühn: sehr wenig bei Oribas. eupor. IV 8 Dar.

Wenn ich aufser Aetius und dem ungenannten Dichter aus der griechischen Litteratur¹⁾, abgesehen von dem späten und dürftigen "Psellus"²⁾, noch einen dritten Zeugen aufrufe, so geschieht es eigentlich nur um ein Verhör abzulehnen. In der „Zeitschrift für deutsches Alterthum“ (N. F. VI) habe ich soeben die beiden lateinischen Uebersetzungen eines unter dem Namen Aristoteles etwa im 7. Jahrhundert entstandenen byzantinischen Buches „von den Steinen“ abdrucken lassen, welches im Original verloren, aber früh ins Syrische (und Arabische) übersetzt und in dieser Uebertragung im Orient höchst berühmt, der Grundstock für die ganze Behandlung der Steinkunde in der arabischen Litteratur geworden ist. Auch hier vermischt sich ein wissenschaftlicher Zweck, der es uns geschichtlich wichtig macht, mit dem Reiz der Einbildung: die Wunderkraft der Steine spielt eine große Rolle. Ein Compiler des 13. Jahrhunderts, Arnoldus Saxo, hat in einem Buche de virtute universali aus demselben Grunde Auszüge, nach seiner Weise überkurze, aus diesem „Aristoteles de

¹⁾ in der lateinischen Litteratur kann man, wie bei Apuleius, vielleicht noch bei Isidorus und Solinus Anklänge an die gleiche magische Grundquelle (d. h. an den griechischen Damigeron) finden. Aus dem von Plinius angeführten „Zoroaster“-Buch (= Damigeron) hat Solinus mittelst irgend einer andern Quelle seinen plinianischen Auszügen Fremdes beigemischt, an zwei Stellen, beim curialium (2, 42—43 vollständiger als der jetzige Evax c. 7: vgl. Pl. 37, 24 nebst Gorgonia 37, 161) und beim aetites (37, 14—15). Vgl. auch beim ceraunius (23, 9 — dasselbe aus Solin. bei Isid. 16, 13, 5) Evax c. 12. Isidorus selbst hat fast alles Magische, das er (wie Plin. 37, 150) mit den Worten si creditur oder si credimus einzuführen liebt, aus Plinius entnommen: nur beim iaspis (16, 7, 8), corallius (an der zweiten Stelle 16, 15, 25 — vgl. 8, 1), der pontica (16, 25, 26) zeigt sich noch eine andere Spur, aber nirgends weder bei ihm noch bei Solin die des lateinischen Evax. Eigenthümlich ist übrigens dem Solin auch der von Isidor benutzte Schluss des Abschnitts über den hyacinthus (30, 32), der den Rubin betrifft (den „rothen Hyacinth“ des Aristoteles)

²⁾ der sehr gemischten Quellen (seine eigene Angabe darüber am Schluss ist trotz der schönen Namen gänzlich leer und unbelehrend) sehr verwirrt zu folgen scheint (sein *δυνξ* in der Wirkung gleich dem Gegenspiel des onyx bei Arist., dem sardius = granatus), aber einige Züge auch des Damigeron bewahrt hat (beim galactites und besonders beim lychnites = Evax c. 28): sein *αίσχάτης* (so die Ausgabe!) entspricht in der Wirkung gegen Wassersucht dem indicus des Physiologus und Aristoteles. In dem Vorwort zählt er Namen von unnützen Zaubersteinen auf, ὧν τὰ ὀνόματα μόνον ἴσμεν, οὐ μέντοι γε αὐτοῖς ἐντυγχάνομεν.

lapidibus“ gegeben, nach einer dritten und älteren Uebersetzung von Gerardus Cremonensis († 1187). Mit ihnen verbunden stellen den ganzen Stoff des achten Capitels, über die Kraft der Steine, Stücke aus nur noch einer andern Quelle dar, welche in der einzigen bekannten Handschrift unklar bezeichnet wohl als ein Buch des „Dioscorides de lapidibus“ aufzufassen ist, gleichfalls wie die Fremdworte zeigen aus dem Arabischen übersetzt. In diesem Pseudo-Dioscorides wimmelt es von Beziehungen auf die magischen Steine des Plinius und Evax. Beim hieracites kommt hier eben derselbe Kraftbeweis vor, welchen Damigeron nur mit jenem „Demosthenes“ des Aetius gemein hat („hieracites gestatus ab homine, non mordetur a muscis vel apibus“). Außerdem finden sich unter den etwa dreißig erwähnten Steinen Berührungen, nur mit Damigeron beim galactites diadochus orites saphirus, zugleich mit der Quelle des Plinius beim aetites hephaestites gagates, nur mit dieser beim amethystus (Pl. 37, 128) chryselectrum (37, 51) crystallus (37, 28) dionysias (37, 157), mit einer unbekannten Quelle Marbods z. B. beim smaragdus und „topazion“ (letzterer, wie es scheint, für den hephaestites des Evax c. 15 — Orpheus 268 sqq. gesetzt), vielleicht nach einem besser erhaltenen Evaxtexte, so dass wir also ein vollständiges Zaubersteinbuch im Hintergrunde sehen, das wie jener Aristoteles mehr auf den bekanntlich verlorenen und nur in Citaten („Epiphanius“) erhaltenen „Physiologus“, selbst gradezu auf Damigeron und seines Gleichen hinweist. Aber wie gesagt bei der völligen Unsicherheit der Herkunft dieser Auszüge Arnolds muss es gerathen sein ihre Benutzung zu vertagen, bis es gelungen sein wird, wie des Pseudo-Aristoteles, so auch der Schrift des Pseudo-Dioscorides selbst habhaft zu werden.

Ἐκ τοῦ περὶ λίθων δη-
μοσθένους.

λίθος ἀετίτης, ὃ ἐν τῷ κινεῖ-
σθαι ἤχον ἀποτελῶν, ὡς ἐτέρου
ἐγκύμων λίθου ὑπάρχων. κατό-
χιον ἐμβρύων ἐστὶν ὅταν ὀλι-

Hermes IX.

„Incipiunt indicia valetu-
dinis de lapidibus et
eorum virtutibus Amige-
ronis doctissimi“ (Pitra Spic.
Sol. III 325).

„Aetites est lapis . . . et habet
intra se alterum lapidem velut
praegnans (Plin. 10, 12). utilis
est mulieribus praegnantibus.

31

- σθηραὶ ὧσιν αἱ μῖτραι, περιπ- circumligatus enim brachio si-
τόμενος βραχίονι ἀριστερῷ. ἐν nistro non permittit feminam
δὲ τῷ καιρῷ τῆς ἀποτέξεως ἄρας abortum facere. est autem idem
ἐκ τοῦ βραχίονος, περιλαπτε τῷ ad velocitatem partus aptissimus.“
5 μῆρῳ, καὶ ἐκτὸς ὀδυνῶν τέξε- (cf. Geopon. XV 1, 30. Plin.
ται. ἔστι δὲ καὶ κλεπτέλεγχον 36, 151.)
εἰ ἐπιθεῖη τις αὐτὸν εἰς τὸν
προσφερόμενον ἄρτον. ὁ γὰρ „Si quem suspicaveris esse vene-
κλέψας οὐκ ἂν δυνήθῃ κατα- narium in domo tua, mitte hunc
10 πιεῖν τὰ μασσηθέντα. φασὶ δὲ lapidem in pulmentario et invita
ἔτι καὶ συνεψούμενος ὁ ἀετὶς suspectum ad cenam. tunc si
τοῖς ἐδέσμασι, κλεπτέλεγχον talis fuerit ille, nihil manducabit,
γίνεται. οὐ γὰρ δυνήσεται ὁ et si ausus fuerit devorare, non
κλέψας καταπιεῖν τὰ σὺν αὐτῷ poterit: tantam potentiam habet
15 ἐψούμενα. λειωθεὶς δὲ καὶ iste lapis. quem si sustuleris ex
ἀναλαμβανόμενος κηρωτῆσκα νεα- pulmentario, incipiat ille male-
σθεισὴ διὰ κυπρίνου ἐλαίου ἢ ficus manducare et iucundare.“
γλευκίνου ἢ τινος ἑτέρου τῶν
θερμαινόντων, ὀνίνησι μεγάλως
20 τοὺς ἀρθριτικούς καὶ παραλυ-
τικούς: —

(Aetius II 32.)

(Evax c. 1.)

- Aus Aetius interpolirt bei Diosc. 5, 160. Vgl. Dionys. de
av. epit. I 3 (Philostr. Ap. 2, 14. Orig. c. Cels. 4, 86), Solin.
25 37, 14, Kiranid. (Lips. 1638) p. 115 (u. p. 65). Dgl. Physiolog.
c. 20 über den Geierstein (εὐτόκιος) und Arist. de lap. c. 28.
Bei Aetius selbst noch XVI 21. XIV 24. XII 44 (p. 965. 853. 749
ed. lat. Lugd. 1549).

- ὁ δὲ διογένης ἐν τῷ
30 περὶ λίθων οὕτω φησίν. „Geracites lapis . . . est autem
ἱερᾶκίτης λίθος ὑπόχλωρος μὲν niger modice“ (cf. Plin. 37, 167) . . .
ἔστι καὶ πρὸς τὸ μέλαν ἐντε-

5 ὀδύνης ed., ὠδίνων beim Diosc. (καὶ ἀπόνως cod. Altd., Marc. 291).

6 κλεπτέλεγχος ed. (ebenso unten). 10 μασσηθέντα W. 18 ἢ τινος
ἑτέρου (so am Rande corr. W = cod. Altd.), fehlt in W, ἢ τινος τῶν
ἑτέρων θερμ. ed. 29 ἀρχιγένης Marc. 291. 32 ἀπεστραμμένος ed.,
ἐντετραγμένος V.

- τραμμένος, ἐπιγερασμένος χοι-
αῖς ἑτέραις ὡς ποικίλος εἶναι,
δύναμιν δὲ ἔχει ἀναξηραίνουσιν
αἰμορροΐδας ἀπηρητημένους τοῦ
5 δεξιού μηροῦ τοῦ κάμνοντος.
δοκιμάσεις δὲ ὅτι ἀληθῶς αὐ- „Quod si volueris scire quia verus
τός ἐστι. ἔχων αὐτὸν μετὰ est iste lapis, sic cognoscere po-
χειῖρας, χρίου μέλιτι ταύτας, teris. lacte et melle commixto
καὶ οὐ προσεγγίσουσίν σοι τὸν circumfunde lapidem et pones
10 λίθον φέροντι μυῖαι (vgl. Ps. eum, et non sedebit ibi musca.
Diosc. de lap. bei Arnoldus sic eum expellit.“
Saxo de virt. univ. c. 8, 10). * (Evax c. 26.)
ὁ δὲ Ἰνδικὸς τὴν μὲν χοιραν [„Indica gentium suarum habet
ἐστὶν ὑπόπυρρος, ἀνίησι δὲ nomen, subrufo colore, sed in
15 τριβόμενος πορφυροειδῇ χυλόν. attritu purpureo sudore manat.
οὔτε πικνός ἐστι οὔτε καρτερός alia eodem nomine candida, pul-
[ἀραιός]. καὶ δύναται μετ' vereo aspectu“ (Plin. 37, 170.)
οἴνου πινόμενος ἀκράτου αἰ-
μοπτοιχοὺς ὠφελεῖν. ὁ δὲ ἐκ-
20 λευκος καὶ σποδίζων κατὰ τὴν
φαντασίαν καὶ τὰς ἄλλας ἴστη-
σιν αἰμορραγίας: —
(Aetius II 30.)

Vgl. Galen. de simpl. med. l. IX (XII 206) beim Siegel des
25 χλωρὸς ἰάσπιδας aus König Nechepsos l. XIV (= Aet. II 35 lat.):
ἀλλ' ἔξω τῆς κατὰ μέθοδον χρήσεως αἱ τοιαῦται δυνάμεις
εἰσὶν, ὥσπερ γε καὶ τοῦ ἱερακίτου τε καὶ Ἰνδικοῦ τὸ ἐκ τῶν
αἰμορροΐδων ἰστυῶντος αἷμα.

Beide fehlen bei D. — Der Sperberstein ist der Stein den
30 der Sperber (ἱέραξ) fallen lässt, wenn er die Flügel schüttelt (im
ägypt. Zauberpapyrus bei Parthey I 65 — um den Hals getragen
v. 69 und γλυφόμενος 143). Für den andern vgl. den λίθος
Ἰνδικὸς (ὀνόματι βατράχιος) des Physiologus, der den Wasser-

4 ἀπηρητημένη W. 6 δοκιμάσεις W (auch V): δοκιμασία ed.
ἀληθῆς ed. (Altd.) 8 ταύτας W: τὰς χειῖρας ed. 9 προσεγγισιοῦσι
ed. (cod. Altd., — γίζουσιν Marc. 291). 17 ἀραιός so W: fehlt ed. 19
ὠφελεῖ W. 21 γυμνασίαν W. 22 αἰμορροΐδας W.

stüchtigen das Wasser aufsaugt (c. 54 Pitra), wie bei Ar. de lap. c. 26.

Ich füge hier gleich die übrigen Stellen (mit den Lesarten aus Weigel) bei, die dem Aetius eigenthümlich d. h. Zusatz zu Galen
 5 sind, aus dem — die ersten zwei der sechzehn Bücher tragen ja ausdrücklich den Titel *Σύνοψις ἀπλῶν Γαληνοῦ* — alles Uebrige entlehnt ist. Es soll damit nicht gesagt sein dass all dies Nichtgalenische derselben Quelle angehöre — im Gegentheil ist vielleicht z. B. der Absatz über den alabandicus aus Archi-
 10 genes: wenigstens kehrt er fast wörtlich ebenso noch einmal bei Aetius wieder, hinter Mitteln zum Schwärzen der Haare die dem Archigenes zugeschrieben werden. *Möglich wäre es ja dass alle diese Nova mitsammt den so auffällig einsamen Nechepsos-Citaten bei Galen sowohl als Aetius durch Archigenes beiden ver-
 15 mittelt wären. Im Marc. 291 steht sogar nach Weigel in der That *ἀρχιγένης ἐν τῷ π. λίθων* statt jenes *διογένης*, doch zu einsam vorläufig, als dass es nicht weiterer Bestätigung bedürfte um nicht als rein zufällig und irrig zu erscheinen. Auch jene Doppelstelle in Buch VI fehlt in einigen Handschriften — zwar
 20 nicht in der Wiener, aber z. B. grade im Weigelianus (am Rande aus einer andern Handschrift später eingetragen), so dass auch hier erst noch die kritische Sicherstellung des Aetiustextes der Entscheidung auch nur über die Wahrscheinlichkeit einer solchen Vermuthung vorausgehen müsste.

25 *λευκογραφίς ἢ μόροξος . . . ὑπόχλωρος γὰρ γενόμενος οὗτος εἰ παρατριβείη ἀκόνη καὶ ἱματίῳ τραχύτερα, λευκαίνει τὸν τόπον* (das Uebrige aus Galen. XII 198, vgl. D. 5, 151. morochthos Pl. 37, 173).

(Aet. II 16.)

30 *γαλακτίτης. καὶ οὗτος παραπλησίαν τῷ προειρημένῳ χροιάν ἔχων ὑπόχλωρον, γαλακτώδη χυλὸν ἀνίησι. ἔστι δὲ σκληρότερος τῆς λευκογρα-* „Galactites dicitur eo quod mu-
φίδος κατὰ τὸ εἶδος, πολυγά- lieribus lacte deficientibus facit

26 *τραχυτέρῳ* ed. 34 *σκληρότερος* V: *λευκότερος* ed. W. 35 *κατα*
τὸ εἶδος V: fehlt ed. W.

λους δὲ ποιεῖ τὰς γυναῖκας, ἐὰν abundare. facies autem sic.
 λουσάμεναι πίωσιν ἢ μεθ' iube ut lavetur mulier ieiuna.
 ὕδατος ἢ μετὰ γλυκέος οἴνου deinde contritum lapidem dabis
 τετριμμένον τὸν λίθον. μίγνυ- illi cum mulsa vel passo vel aqua,
 5 ται δὲ καὶ ταῖς ὀφθαλμικαῖς et bibat sufficienter, et continuo
 δυνάμεσι. φασὶ δὲ αὐτὸν habebit plurimum et optimum
 περιεπτόμενον τῷ τραχήλῳ lac.“ (vgl. Orpheus lith. 219—
 ὀδοντιῶντων βρεφῶν ὀδόντων 221) . . .

ἀταλαίπωρον ἔκφυσιν παρα- „Sed infantibus pueris aptus
 10 σκευάζειν. congruit . . . dolore liberat den-
 (Aet. II 17.) tium laborantium circumligatus“

Bei Gal. XII 195 nur kurz (Evax c. 34 [cf. cod. Berol.
 über den χυλός (gegen Augen- fol. 307] = Plin. 37, 162.)
 übel D. 5, 149).

15 λίθος γαγάτης (aus Galen. XII 203, vgl. D. 5, 145,
 welchen G. über den Namen anführt) . . . φασὶ δὲ τὸν γαγάτην
 ἀφειπούμενον ὕδατι καὶ πινόμενον δι' ὕδατος ἔλμινθας ἐκτι-
 νάσσειν, περιεπτόμενον δὲ κεφαλαλγίας παύειν χρονίας. εἶναι
 δὲ καὶ ἀκυτόκιον ἐπὶ τῶν δυστοκουσῶν γυναικῶν κατεχόμενον
 20 τῇ χειρὶ τῆς τικτούσης.

(Aet. II 24.)

γαγάτης λίθος. θαυμα-
 σιος οὗτος πυρὶ προσαγόμενος
 καὶ ἀναπτόμενος, ἔπειτα σβεν- αὕτη δὲ ἡ λίθος ψυχρῷ
 25 νύμενος οἴνῳ. ὁ δὲ οἶνος καρ- ὕδατι βρεχομένη καὶ πυρὶ προσ-
 διακοῖς δίδοται εἰς ποτόν. φερομένη ἄπτεται μάλα λαμ-
 αὐτίκα γὰρ πάνονται καρδιαλ- πρῶς, ὡς ὁ Νέστωρ ἐν τῇ
 γοῦντες, τοῦ τε ἰδρωτός συστα- πανακεία αὐτοῦ φησιν, ἐλαίου
 λέντος καὶ διεγεργθέντων τῶν δὲ ἐπιβαλλομένου αὐτῇ σβέν-
 30 σφυγμῶν. [ἄλλοι δὲ χνοώδη νυται (Geop. XV 1, 32).
 ποιήσαντες τὸν γαγάτην λίθον
 ἐπὶ ἑπτὰ ἡμέρας μετ' οἴνου

1 δὲ fehlt W. 7 ἐν τῷ ed. 8 so auch W (τῶν ὀδόντων τῶν
 βρ. m). ὀδόντων W: fehlt ed. 9 παρασκευάζει W. 17 πινόμενον
 τοῦ ὕδατος ed. 30 die eingeklammerte Interpolation (ed. u. Marc. 596)
 fehlt in W, von andrer Hand erst am Rande ergänzt. Ebenso fehlt sie in V
 d. h. dem vortrefflichen Vind. med. 6), Marc. 291, Marc. 289 und Altdorf.

- δεδώκασι κωλικοῖς, καὶ τέλεον
 ἀπηλλάγησαν τοῦ πάθους.
 ἡμερικὴ δόσις δραχμὴ ᾱ. ἐξ
 αὐτοῦ δὲ καπνίζοντες τὸ πο-
 5 τήριον ἔνθα ἐδίδου μετ' οἴνου
 ποτίζοντες.] καὶ γὰρ καὶ ἡ
 ἄσφαλτος πινομένη τὸ αὐτὸ
 ποιεῖ ἀπαραβάτως. διώκει δὲ
 καὶ θηρία θυμιώμενος, καὶ ἡ γαγάτης λίθος θυμιωμένη
 10 ἔμμηνα ἄγει καὶ τὰ δεύτερα. τὰ ἔρπετα διώκει (Geop. XV 1,
 ἐλέγχει δὲ καὶ τὰς ἐπιληψίας, 32 = Diosc. 5, 145): dgl. Evax.
 λέει καὶ χοιράδας λεῖτος μιγνύ- Plin. 36, 142.
 μενος τοῖς ἐπιτηδεύουσιν φαρμά- ἔμμηνα ἄγει . . . ἐλέγχει
 κοῖς. Θεραπεύει δὲ καὶ τὰς ἐπιληψίας: darüber ausführlich
 15 περὶ τοὺς δακτυλίους διαθέσεις Evax (ebenso hintereinander), dgl.
 λειότατος γινόμενος, καὶ ἐψη- Orpheus lith. 468—85. Ueber das
 θεῖς ὄμφακος χυλῶ εἰς τὸ τρί- zweite Apul. de mag. c. 45 p.
 τον. δύναται δὲ οὗτος καὶ 56, 2: auch Plin. 36, 142. Diosc.
 τᾶλλα πάντα ῥεύματα [τοῦ σώ- 5, 145 (Gal. eupor. XIV 402.
 20 ματος] ἀναστέλλειν. Theod. Prisc. IV p. 82°).

(Aet. zweiter Artikel — ἔτε-
 ρος λίθος γαγάτης im Index —
 II 34 — bei Cornarius dem ersten,
 c. 24, angehängt.)

Gagates wird wie es scheint verwechselt mit aetites, schon
 von Plin. 10, 12 (aetites, quem aliqui dixere gagiten, ad multa
 remedia utilis, nihil igne deperdens). Ebenso Iacobus de Vitriaco,
 der sonst dem Marbod folgt, hist. or. c. 91 (p. 196 ed. Duac.): „Valet
 autem contra magorum praestigia (vgl. Plin. „hoc dicuntur uti
 magi in ea quam vocant axinomantia“). fugat insuper serpentes,
 unde aquila contra serpentes ipsum ponit in nido suo. dicit tamen
 Sergius (Servius in Aen. I 394) quod aquila tanti caloris est
 quod ova sua cubans decoqueret, nisi gagaten (v. l. aetiten

4—6 so: „Quin et poculum ex ipso suffumigant, ex quo cum vino bibendus
 datur.“ Cornarius. 10 καὶ τὰ δεύτερα fehlt W. 12 μιγνύμενος καὶ
 ἀφειρηθείς (med. om.) Marc. 291 und Altdorf. 15 τῶν δακτυλίων ed.
 16 ἀφειρηθείς ed. 17 ὀμφάκων ed. 18 οὕτως ed. 19 τοῦ σώματος
 fehlt W. 20 ἀναστέλλει W, -στεῖλαι ed.

Serv.) lapidem frigidissimum nido adhiberet. Est ibi praeterea ethites (d. h. aetites) qui facillime igne vicino accenditur (!)“ etc., vgl. Iorach de animal. bei Arnold de nat. an. c. 5: „aquila sollicita de pullorum suorum cibo ponit amasticum (so) in nido suo et fugat ab eis venenum“.

ὁ Κουράλιος λίθος κει-
μενος ἐν τῇ οἰκίᾳ πάντα φθό-
νον καὶ ἐπιβουλήν ἐλαύνει.
(Geopon. XV 1, 31.)

„In domo autem positus con-
servat ab omni maleficio et umbris
daemoniorum et vanis somniis et
fulminum ictibus“.

10

(Evax c. 7.)

λίθος σάπφειρος μετὰ
γάλακτος ποθεὶς λεῖος ἴσται
τὰς ἐντὸς ἐλκώσεις πάσας, καὶ
ἰδρωῶτας παύει. τὰς μὲν οὖν
15 ἐκτὸς ἐλκώσεις ἴσται μετὰ γά-
λακτος ἐπιχρισθεὶς, τὰς δὲ ἐν
τῇ γλώσσῃ διακοπὰς λεῖος
ξηρὸς ἐπιπαιτόμενος ἴσται.
καθόλου γὰρ ξηραντικωτάτης
20 δυνάμεώς ἐστι: —
(Aet. II 38.)

„Et si <quis> intra viscera tor-
siones habuerit cum lacte potus
sanat (sapphirus) . . . (vorher) et
sudorem multum fluentem circum-
ligatus compescit . . . praeterea
ad vetera ulcera contritus cum
lacte et superpositus magnam
medelam dat . . . si quis autem
lingua vexatus fuerit, similiter ex
contrito lapide linis linguam et
curabitur.“

(Evax c. 14.)

Vgl. Gal. XII 207 (hinter den oben angeführten Worten über
ἱερακ. und ἰνδικός) καὶ γὰρ οὖν καὶ ὁ σάπφειρος πεπίστευται
25 πινόμενος ὠφελεῖν τοὺς ὑπὸ σκορπίου πληγέντας. — Dass.
(und dazu Aehnliches wie Aet.) Diosc. 5, 156.

Ἰασπιδις ὁ ὑπόχλωρος περιεπτόμενος ἀλγήματα στο-
μάχου παύει, καὶ παραλύσεων καὶ ῥευμῶν ἐστὶ πρηντικὸς.
ὁ δὲ καπνίας ὀνομαζόμενος Ἰασπιδις [ὁ] χλωρὸς τεθολωμένην
30 [σφόδρα] ἔχων τὴν χοιρὰν φυλακτήριον ἐστὶ μέγα δυστοκου-
σῶν γυναικῶν, καὶ ὑδερικαῖς ἐπαρκεῖ περιεπτόμενος, καὶ τραύ-
ματα τὰ μέγιστα τηρεῖ ἀφλέγμαντα, καὶ ἀνωδύγους τοὺς
τραυματιζομένους ποιεῖ περιεπτόμενος.
(Aetius II 36.)

14 τὰς δὲ ἐκτὸς ἐλκ. ed., τὰς μὲν οὖν ἐλκ. W. 19 ξηραντικὸν τὴν
δύναμιν ed. 28 παύει: ἴσται W. 30 σφόδρα ed., fehlt in W (am
Rande λίαν). 33 περιεπτόμενος (statt τραυμ.) W. ὑπερπτόμενος ed.

Vgl. Gal. XII 207 Lips. *ιδιότητα δέ τινες ἐνίοις λίθοις μαρτυροῦσι τοιαύτην, οἴαν ὄντως ἔχει καὶ ὁ χλωρὸς ἱάσπις ὠφελῶν τὸν τε στόμαχον καὶ τὸ τῆς γαστρὸς στόμα περιεπτόμενος* (darauf vom Jaspis-Siegel aus Nechepsos — Marcellus p. 147 Bas.). — Diosc. 5, 159 zählt sechs Arten (darunter auch den *σμαραγδίζων* und den *καπνίας*) auf: *λέγονται δὲ πάντες εἶναι φυλακτῆρια περιέπτα καὶ ὠκυτόκια μὲν περιεπτόμενα.*

Vgl. als Amulette auch *σεληνίτης* und *ὀφίτης* bei Diosc. 5, 10 158 und 161. —

ἱασπαχάτης. ἐν τῆς σμαραγδιζούσης ἐστὶν ἱάσπιδος καὶ τοῦ ἀχάτου. δύναμιν δὲ ἔχει δίψους παρηγορικὴν καὶ ὕδρω-πικοῖς βοηθεῖ καὶ ἥπατικοῖς καὶ περιπνευμονικοῖς καὶ πλευριτικοῖς πινόμενος. καὶ τὸ σῶμα εὐανθὲς ποιεῖ: —

15 (Aet. II 37.)

Nicht bei G. D. (Pl. 37, 139).

λίθος ἀλαβανδικὸς ὁ καὶ ἀλαβανδηνός. τῷ μὲν χρώματι οὗτός ἐστιν ὑπομελανίζων μετὰ τοῦ πυρροῦ, διαυγεῖς δὲ ὡς πῦρ διαφύσεις ἔχων ἢ ῥαγάδας. οὗτος λεῖος παρα- 20 τριβόμενος μελαίνει τὴν ἐπιφάνειαν τῶν λευκῶν τριχῶν.

(Aet. II 33.)

Ἀρχιγένης δὲ μελάσματα τριχῶν οὕτως γράφει . . . λίθος ἀλαβανδικὸς ἢ ἀλαβανδηνός καλούμενος ὑπομελανίζων τῇ χροίᾳ μετὰ τοῦ πυρροῦ καὶ διαυγοῦς, ᾧ αἱ γυναικες χρῶν- 25 ται εἰς τὰ κόσμια. οὗτος λειούμενος καὶ σὺν οἴνῳ μέλανι καὶ ἐλαίῳ ὀμφακίνῳ παρατριβόμενος μελαίνει τὴν ἐπιφάνειαν τῶν τριχῶν (Aet. VI 58 f. 115, 24).

λίθος μαγνητὶς (erster Satz aus G.) . . . μετέχει δὲ καὶ ἑλκτικῆς δυνάμεως (vgl. D.). φρασὶ δὲ ὡς κατεχομένη τῇ χειρὶ 30 τῶν χειραγρῶν καὶ ποδαγρῶν ἀνωδύνους αὐτοὺς ἐργάζεται. [ἴσως δὲ καὶ σπασμοῖς βοηθεῖ.]

(Aet. II 25.)

Gegen Arthritis vgl. Alex. Trall. p. 656 Bas. Aetius in der merkwürdigen Beschreibung (XV 14) der *διὰ τῶν λίθων ἔμπλαστρος τῶν Περσῶν ὀνομαζομένη τυρηνὶς καὶ παμπαθὴς* (τυραννὶς

11 *ἱασπαχάτης* W. 12 *δίους* (so) ed. 13 *ἥπατικοῖς πινόμενος* Marc. 291. 18 *πορφυροῦ* M. 291. *διαυγεῖς* etc. V: *διαυγῆς δὲ ὥσπερ δ.* W, *διαυγάξει δὲ ὥσπερ δ.* ed. 20 *τριβόμενος* ed. 24 *ᾧ* W^m: fehlt ed. 31 *ἴσως* — *βοηθεῖ* fehlt W (auch V).

καὶ συμπαθῆς V) kennt auch eine Gabe μαγνητίδος λίθου ζώσης καὶ ἐλκούσης (oder μαγνήτου ζῶντος ἔλκοντος V, wie auch anderwärts λ. μαγνήτου ζῶντος VII 39 und 61. f. 131, 21. 134, 36. 40 und VII 115 λ. μ. ἔλκοντος f. 147, 21). Ueber
 5 den spiritus vivens vgl. Evax 30 und Arist. de lap. c. 15, über σκόροdon und τραγεῖον αἷμα in ihrer Wirkung auf die Anziehungskraft des Magnets Geop. XV 1, 28 — Arist. l. c. und oft (vgl. Th. H. Martin).

τηκόλιθος ὃν συριακὸν καλοῦσιν (Ιουδαικός bei
 10 Galen XII 199 aus dem der Anfang, vgl. D. 5, 154) . . . ὁ δὲ Νεχεψὼς φησί. τρίβε τὸν τηκόλιθον μεθ' ὕδατος καὶ ποιή-
 σας γλοιοῦ λεπτοῦ τὸ πάχος καὶ ἀποξηρήσας τὰς τρίχας τὰς
 περὶ τὴν κύστιν καὶ τὸ αἰδοῖον κατὰχρει, καὶ τήκει τὸν λίθον
 τὸν ἐν τῇ κύστει. ἐπωδὴ „χαῖρε θάλασσα ἀράβων, φέρουσα
 15 πημάτων ἄκος εὖρημα τηκόλιθον“. μετὰ μυρσίνου δὲ ἐλαίου
 ἀνεθείς τοῖς ποδαγρικοῖς ἐπαρκεῖ ἐπιχριόμενος.

(Aet. II 19).

Tecolithus gegen Podagra s. bei Aet. XII 44 (p. 749). Vgl. Pl. 37, 184.

ἀρμενιακὸν ᾧ οἱ ζωγράφοι χρωῶνται κομίζεται ἐκ τῆς
 20 Ἀρμενίας ὅθεν καὶ ἡ ἀρμενιακὴ βῶλος, περὶ ἧς προεῖρηται
 (folgt Gal. XII 211) . . . ὁ δὲ Νεχεψὼς οὕτως [περὶ αὐτοῦ]
 φησίν. ἀρμένιον ᾧ χρωῶνται οἱ ζωγράφοι, τούτου λαβὴν
 ὀλκῆς τὸ δωδέκατον δίδου τοῖς μελαγχολικοῖς καὶ τοῖς πάχος
 25 ἔχουσιν ἐν τῷ αἵματι. δίδεται δὲ καὶ τοῖς παιδίοις τοῖς ὑπὸ
 τοῦ θώρακος ἐνοχλουμένοις. ἀνεμοῦσι γάρ. ἔστι δὲ ἐμετικόν.
 δίδεται δὲ καὶ τοῖς ὑπὸ τῆς ἱερᾶς νόσου ὀχλουμένοις καὶ τοῖς
 μαινομένοις, τοῦτω τῷ τρόπῳ. [λαβὼν] κενταυρίου δεσμίδα
 χειροπλήθῃ τρία ἔψει μεθ' ὕδατος θαλαττίου κοτυλῶν τριῶν,
 30 ἕως λειφθῇ κοτύλη μία. καὶ διηθήσας λείου σὺν τῷ ἀφεψή-
 ματι ἀρμούθεν λίθου τοῦ λεγομένου ὑπὸ ἐλλήνων ἀρμενίου,

9 τηκ., ἡ συριακὸς λίθος W. 11 νεχεψὼ W. τρίβε V: τρίψας
 ed. W. 12 ἀποξηρίσας ed. W: ξήσας (i. e. ξύσας) V. 14 ἐπωδὴ roth
 W: statt dessen ed. διὰ δὲ. 16 ἀνεθείς fehlt in W. 21 ὅθεν fehlt W.
 22 ὁ δὲ . . . φησίν roth W. περὶ αὐτοῦ fehlt W. 26 so V: ἀνε-
 μοῦσιν. ἔστι γὰρ ἐμετικόν W, ἀνεμοῦσι γάρ, ἐπεὶ περ ἐμ. ἔστι ed.
 28 μαινομένοις V (μαιν. W): φαινομένοις ed. λαβὼν fehlt W. 29
 ἔψει W (wie immer): ἔψε ed. V. κοτυλῶν — λειφθῇ fehlt W.
 ἀρμούθεν (so) W, ἀρμουθέου ed., -θέους Altd., -θεως Marc. 291.

ὥ οἱ ζωγράφοι χρῶνται. ὅσον ὀλκῆς τρίτον δίδου θαρρῶν.
ἔστι γὰρ ἀκίνδυνον. [χρῆ ὁὖν εἰδέναι ὥς πάντως ἀνεμείται
τὰ ἀρμένια, μηδὲν ἄξιόν λόγου ἀναφέρειν, καὶ κάτωθεν ἐλά-
χιστον φέρει ἐν πλείστοις καθέδραις κατὰ βραχύ.]

5

(Aet. II 47.)

Bei Evax heisst es von dem mit dem Armenius (Kupferlasur)
verwechselten Sapphirus (= Lasurstein) c. 14 . . . „dicitur autem
apud quosdam ormiseum“ — das ist offenbar der (h)armutheus
oder armuthen des Aetius (welches lutum Armenium zu bedeuten
10 scheint dem Salmasius de homonym. hyles iatr. p. 218^b ed. Traj.
1689). Vgl. Salmasius c. 119 und J. Beckmann, Beiträge zur
Gesch. d. Erfind. III 189 ff.

In dem Abschnitt über bolus Arm., auf welchen im Anfang
von Aetius verwiesen wird, heisst es nachdem Galen. (XII p. 191)
15 ausgeschrieben ist:

. . . ὀνομάζεται δὲ (ἡ ἀρμενιακὴ βῶλος) τῇ ἐκείνων φωνῇ
ζαρινακά, κατὰ δὲ τὴν τῶν Σύρων ζαρινακά. τὸ δὲ ὄρος ἐν ᾧ
γεννᾶται, πόλεως ἐστὶν ὀνομαζομένης βαγανανά. ὁ δὲ ἀγρὸς
ἐν ᾧ τὸ ὄρος ἐστὶ, ὀνομάζεται ἀγαράκ.

20

(Aet. II 12.)

Die sehr bestimmte Angabe des Fundorts (der am Ararat
häufigen rothen Thonerden) durch den nicht unfern in Amida ge-
borenen Arzt des 6. Jahrhunderts ist besonders merkwürdig. Denn
der angeblich syrisch und armenisch gleiche (offenbar entlehnte)
Name der Bolus ist schon von Salmasius de homonym. hyl. iatr.
c. 119 mit dem arabischen des Arsenik (zarnich) verglichen
worden: ein Wanderwort ohne Zweifel. Mit der Stadt ist offenbar
„Bagavan“ am „Ararat“ gemeint, wie mir Kiepert freundlichst er-
mittelt hat. Ich schliesse mit seinen eignen Worten: „Der Stadt-
name scheint eine Verderbung aus Bagavan (halb persische Be-
nennung, von bagha „Gott“, daher auch armenisch übersetzt Ditz-
avan, „Götterort“), ein offener Ort mit altarmenischen Heilighümern
bei den Historikern viel genannt (Ingigean p. 406—410) im Gau

2 χρῆ etc. fehlt W, Marc. 291, Altdf. 17 ζαρινακά W und cod. Vat.
297. 298. 199: ζαριναυκά Altd., ζαρνακά ed., σαρινακά M. 291, σαρινακά
M. 289. 18 γαννά W, βαγαννά Altd., βαγανανά ed. u. Vat. 199, βαγανα-
νανά M. 289, βαγανανανά Vat. 297, γανγανά Vat. 298, καύγανα M. 291.
19 ἀγαράκ Altd., ἀγαρακ ohne Accent Marc. 291, ἀγαράκ Vat. 199,
αγαρακά W, ἀγαράκες ed.

Bagrevand in der Quellgegend des östl. Euphratarms (des Aradzani) unter dem W. Abhang des Massis- (vulgo Ararat) Gebirges, — der Lage nach entsprechend dem heutigen Kloster Karakilissu. Für die Bolus . . . scheint der angegebene armen.-syr. Name ein Fremd-
wort, abgeleitet (wegen der gelbrothen Farbe) von zari, parthisch (ostiranisch) Gold (altpers. dari); auch der Name des Bagavan benachbarten Flecken Zarehavan wird darauf zurückgeführt.“ Das griechische ἀρσενιχόν ist jedesfalls auch nur eine Entlehnung, bloße Verderbung und Umdeutung wieder desselben Wortes zarinaka, welches eine von der gelben (Gold-)Farbe (vgl. Aetius XIV 79 p. 901 ἀρσενιχὸν χρυσίζον) hergenommene Verwechselung oder Uebertragung und doppelte Verwendung zulieft, für die bolus armeniaca wie für das Arsenik (Auripigment, Rauschgelb — pers. ar. zernich, zerniq, syr. zarnicha, armen. zarrik oder zarrek¹⁾).

¹⁾ Petermann erinnert dazu, dass es noch ein anderes pers. Wort gibt „zereng“, welches aufser anderen, nach Meninsky, auch die Bedeutung „lutum flavum tincturae inserviens“ hat. zarrik (in ähnlicher Weise als „bolus“ zu fassen?) „kommt in Moses Chor. Geogr. als gefunden in der Provinz Katschaikh vor“.

VAL. ROSE.

ÜBER DAS WORT *AITHSAMENOS* AUF MÜNZEN.

Ueber das Vorkommen des Titels *ἐπιμελητής* und der gleichbedeutenden Verbalformen auf Münzen habe ich im *Hermes*¹⁾ zusammengestellt was mir bekannt ist, aber wahrscheinlich nicht sämtliche Fälle; nach Analogie von *CVR · X · FL* (*curator denariorum flandorum*) auf Denaren der römischen Republik habe ich jenen Titel auf die Besorgung der Münzprägung bezogen. Das Folgende scheint aber diese Vermuthung nicht zu bestätigen, wenigstens nicht für alle Fälle.

Unter den Beispielen von Verbalformen, welche ich angeführt hatte, befindet sich eins auf einer Münze von Eukarpia in Phrygien aus der Zeit des Hadrian oder Antoninus Pius, mit der Aufschrift *ΕΠΙΜΕΛΗΘΕΝΤΟΣ Γ ΚΑ ΦΛΑΚΚΟΥ*; der Typus ist eine außerordentlich schöne symmetrische Gruppe der Artemis. Auf der Vorderseite steht *ΒΟΥΛΗ ΕΥΚΑΡΠΕΩΝ* um den weiblichen Kopf mit dem über das Hinterhaupt gezogenen Gewande²⁾.

¹⁾ VIII S. 228. Ich will hier erwähnen, dass der Titel *ἐπιστάτης*, welcher gleiche Bedeutung hat, auf Münzen nicht nachgewiesen ist. Denn die eine Münze, welche Vaillant Num. Imp. Gr. S. 86, danach Eckhel Doctrina IV 221 und Mionnet III 607. 611 beschreibt, hat angeblich *ΕΠΙΣΤΑΤΟΥ ΤΕΜ ΑΝΝΙΟΥ ΠΕΡΓΑΜΗΝΩΝ* u. s. w. Vaillant ergänzt TEM zu *ΤΕΜένους*. So lange diese Lesung nicht bestätigt ist, darf man sie wohl bezweifeln, denn sie stünde ganz vereinzelt. Vielleicht war die Münze schlecht erhalten, und es stand *ΕΠΙ ΣΤΡΑ ΤΕΡΤΙΑΝΔΡΟΥ*, dieser Name findet sich auf andern Münzen von Pergamum zu derselben Zeit. Und *ΕΠΙΣΤΑΤΗΓ* auf zwei anderen Münzen von Pergamum, Mionnet S. V 455. 1080 und 1081, ebenfalls nach Vaillant, ist gewiss *ΕΠΙ ΣΤΡΑΤΗΓού* zu lesen.

²⁾ Abgebildet: Millingen Sylloge Tafel II Nr. 57, siehe S. 79.

Nun besitzt jetzt das K. Münzkabinet eine andere Münze derselben Stadt, welche ein Gegenstück zu dieser bildet. Sie hat nämlich um dieselbe Gruppe *AITHCAMENOS Π ΚΛ ΜΑΞ ΜΑΡΚΕΛΛΙΑΝΟΥ*, und auf der Vorderseite *ΔΗΜΟΣ ΕΥΚΑΡΠΕΩΝ* um den Kopf des Demos¹⁾.

Diese beiden Münzen gehören sichtlich zu einander, denn ihr Typus ist der nämliche; gewiss eine dort befindliche Gruppe, und die Vorderseiten stellen ein Mal die *βουλή*, das andre Mal den *δῆμος* dar; also stehen wohl auch die beiden Verba *αἰτησαμένου* und *ἐπιμεληθέντος* in Beziehung zu einander.

Das erste kommt selten auf Münzen vor; ich habe nur vier Beispiele gefunden, es mag noch einige geben, aber gewiss nicht viele.

Außer auf der eben beschriebenen Münze findet es sich ferner auf einer von Alia in Phrygien. *AITHCAMENOS ΦΡΟΥΓΙ* (der Beiname Frugi der Calpurnier) steht um den Kopf des Deus Lunus; auf der Kehrseite *ΔΗΜΟΣ ΑΛΙΗΝΩΝ* um einen Mann in kurzem Gewande und Stiefeln, welcher in der Rechten Aehren, in der Linken eine Lanze schräg hält²⁾.

Die dritte Münze ist von Ankyra in Phrygien, mit den Köpfen und Namen des Nero und der Poppaea; auf der Kehrseite *AITHSAMENOS ΤΙ ΒΑΣΣΙΛΑΟΥ ΕΦ (ἐφόρου)* in vier graden Zeilen zu Seiten eines Poseidon, welcher einen Anker (in Beziehung auf den Stadtnamen) erhebt, und das Scepter hält. Im Umkreise steht *ΟΤΟΛΑΣΕΝΝΑ ΑΝΘΥΠΑΤΩ ΙΟΥΛΙΕΩΝ ΑΝΚΥΡΑΝΩΝ*³⁾. Dieser Dativ *Ούολασέννα ἀνθυπάτῳ* steht, dem lateinischen Ablativus absolutus entsprechend, zur Zeitbestimmung.

¹⁾ Das mit der Fox'schen Sammlung erworbene Exemplar ist wahrscheinlich dasselbe, welches Sestini Descriptio S. 463 Tafel XI 3 aus der vor mehreren Jahren zerstreuten Sammlung Bezzini in Osimo publicirt hatte.

²⁾ Pellerin Peuples et Villes II S. 28 Tafel 42, 9 und Mionnet IV 215, 130 irrig mit *ANTHCAMENOS*, Eckhel vermuthete die richtige Lesung. Ein andrer *Φροῦγι* kommt zu Vespasians Zeit in einer Inschrift vor, C. I. Gr. III 5838.

³⁾ Vaillant Num. Imp. Gr. S. 18; Eckhel Doctrina III 131; Mionnet IV 220, 153, Waddington Fastes des provinces Asiatiques S. 135 Nr. 90.

Die vierte Münze, ebenfalls von Ankyra, gab das Museum Hunterianum¹⁾ mit der unverständlichen Aufschrift

ΒΑΣΣΕΜ ΑΡΤΗΓΛΑC, worin Sestini²⁾

ΒΑΣΣΙΛΑ ΑΙΤΗΣΑΜ nach Analogie der vorigen Münze vermuthete; seine Hypothese hat sich später bestätigt, ein besseres Exemplar hat ΒΑΣΣΙΛΑΟΥ ΑΙΤΗΣΑΜ ΟΥΟΛΑΣΕΝΝΑ ΑΝΚΥΡΑΝΩΝ um einen Cippus; auf der Vorderseite: ΘΕΟΝ ΣΥΝΚΛΗΤΟΝ um den Kopf des Senats³⁾.

Das Wort kommt also auf vier Münzen der drei phrygischen Städte Alia, Ankyra und Eukarpia vor; es fragt sich was es bedeutet.

Eckhel führte eine Inschrift aus Spons Miscellanea, ohne sie zu erklären, an, welche einen M. Ulpius Domesticus ΠΡΕΣΒΕΥΟΝΤΑ ΚΑΙ ΑΙΤΗΣΑΜΕΝΟΝ ΤΟ ΤΕΜΕΝΟΣ zu Hadrians und Antonins Zeit nennt, er wurde an den Kaiser gesendet um den Raum für einen Tempel zu erbitten⁴⁾.

Danach möchte man glauben, dass auf diesen Münzen das Wort nicht auf die Erlaubniss zur Münzprägung sich beziehe, denn diese wurde wohl nicht von einem einzelnen Beamten, wie dem Ephorus der dritten Münze, sondern vom Rathe und Volke bei dem römischen Statthalter eingeholt, sondern dass es die Bitte an den Rath und das Volk der Stadt um Erlaubniss zur Errichtung der dargestellten Bildsäulen und anderer Gegenstände ausdrückt. Die eine Münze von Ankyra sagt, dass ein Beamter [um Errichtung der dargestellten Gruppe] gebeten habe, die zweite entsprechende, dass ein anderer Beamter [die Errichtung dieser Gruppe] besorgt habe, und auf einer dritten etwas späteren Münze ist dieselbe Gruppe wieder dargestellt, aber nun ohne Aufschrift die sich auf ihre Errichtung beziehe⁵⁾. Mit dem *αἰτεῖσθαι* wird also das Einholen der Genehmigung beim Rathe und Volke bezeichnet, welche auch wirklich auf den Vorderseiten der beiden Münzen von Ankyra dargestellt sind.

¹⁾ Tafel 5 Nr. II, danach Mionnet IV 219, 148.

²⁾ Descriptio S. 463.

³⁾ Mionnet Suppl. VII 503, 104.

⁴⁾ s. C. I. Gr. III 5908.

⁵⁾ Unter M. Aurelius, Mionnet Suppl. VII 560, 340.

In Inschriften dieser Gegend werden diejenigen genannt welche Bildsäulen errichten ließen, und diejenigen welche die Errichtung besorgten¹⁾.

Wäre meine Annahme richtig, so würde wohl auch *ἐπιμελητής* und die entsprechenden Verbalformen nicht — wenigstens nicht immer — die Besorgung der Münzprägung bedeuten.

¹⁾ C. I. Gr. III 3952: ἀναθέντος τοῦ ἀγωνοθέτου . . . τὸν ἀνδριάντα, τῆς ἀναστάσεως γενομένης ἐπιμελητῶν . . . τῶν ὑπὸ τῆς πόλεως προτραπέντων. Und ebenda 3960^b: Ἄρτας . . . ἀνέστησεν τὸν ἀνδριάντα . . . ἐπιμεληθέντων τῆς ἀναστάσεως . . .

Berlin.

J. FRIEDLAENDER.

MISCELLEN.

ZU HERODOT.

Herodot 1, 90 berichtet, wie Kroisos nach der Eroberung von Sardes sich von Kyros die Erlaubniss erbat, bei dem Delphischen Orakel wegen der verderblichen Rathschläge Klage zu führen, die es ihm trotz der überschickten und angenommenen Geschenke ertheilt hätte. Mit Erlaubniss des Kyros sendet hierauf Kroisos Lydische Gesandte nach Delphi, welche seine Fesseln auf die Tempelschwelle legten, mit der Frage, ob Undank Brauch sei bei den Göttern der Hellenen. Darauf antwortet die Pythia cap. 91

‘τὴν πεπρωμένην μοῖραν ἀδύνατά ἐστι ἀποφυγεῖν καὶ θεῶ. Κροῖσος δὲ πέμπτον γονέος ἁμαρτάδα ἐξέπλησε, ὃς ἐὼν δορυφόρος Ἡρακλειδέων, δόλῳ γυναικίῳ ἐπισπόμενος ἐφρόνευσε τὸν δεσπότεα καὶ ἔσχε τὴν ἐκείνου τιμὴν οὐδέν οἱ προσήκουσαν· προθυμεομένου δὲ Λοξίῳ ὅπως ἂν κατὰ τοὺς παῖδας τοῦ Κροίσου γένοιτο τὸ Σαρδίῳ πάθος καὶ μὴ κατ’ αὐτὸν Κροῖσον, οὐκ οἷόν τε ἐγένετο παραγαγεῖν μοίρας· ὅσον δὲ ἐνέδωκαν αὐταί, ἦνυσέ τε καὶ ἐχαρίσατό οἱ· τρεῖς γὰρ ἔτεα ἐπανεβάλετο τὴν Σαρδίῳ ἄλωσιν, καὶ τοῦτο ἐπιστάσθω Κροῖσος ὥς ὕστερον τοῖσι ἔτεσι τούτοισι ἄλους τῆς πεπρωμένης’.

Darnach war der Fall von Sardes die Erfüllung einer *πεπρωμένη μοῖρα*, welche selbst Apollon nicht ändern konnte. Doch gewähren ihm die Moiren aus Gnaden so viel, dass die Eroberung von Sardes um 3 Jahre hinausgeschoben wurde.

Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, dass der Fall von Sardes ursprünglich an einen bestimmten, zeitlich genau fixirten und bis aufs Jahr berechenbaren Termin geknüpft war; Herodot sagt ausdrücklich, dass die Frist um 3 Jahre verlängert wurde, schweigt aber über die zu Grunde liegende Berechnung. Was er sagt, ist nur, dass Kroisos die Schuld des fünften Ahnen habe büßen müssen, und dies weist auf cap. 13 zurück. Durch die Frevelthat des Gyges gegen Kandaules nämlich waren die Herakleiden vom Throne verdrängt und die Mermnaden an ihre Stelle getreten. Damals provocirten die Lyder auf die Entscheidung des Delphischen Gottes; nur wenn Apollon den Gyges bestätige, solle der Dynastie-

wechsel gelten. Apollon antwortet für Gyges günstig, fügt aber hinzu *ὥς Ἡρακλείδῃσι τίσιν ἤξει ἐς τὸν πέμπτον ἀπόγονον Γύγεω*: für die Herakleiden werde Sühne kommen auf den fünften Nachkommen des Gyges, und es ist offenbar dasselbe, wenn in cap. 91 die Pythia von Kroisos sagt: *ἐξέπλησε τὴν ἀμαρτιάδα πέμπτου γονέος*. Hierbei ist nach Herodotischem Gebrauch (8, 137, 1) der Ausgangspunkt mitgerechnet: cap. 13 ist Gyges, cap. 91 Kroisos mitgezählt, und somit büßt Kroisos in Wahrheit die Schuld des fünften Ahnen. Allein diese Bezeichnung genügt nicht, um die 3 Jahre Fristverlängerung zu erklären. Denn auch wenn Sardes 10, ja 20 Jahre später erst von Kyros erobert worden wäre, so würde, falls nur Kroisos noch am Leben war, die verheissene Strafe wirklich den fünften Nachkommen getroffen haben. Es fehlt also in dem Orakel cap. 13 und cap. 91 (am Anfang) ein nothwendig erforderlicher Ausdruck, der statt des allgemeinen *πέμπτος γονεύς* oder *πέμπτος ἀπόγονος* einen genau berechenbaren Zeitraum anzeigt.

Nun folgen die 4 Lydischen Könige Ardys, Sadyattes, Alyattes und Kroisos auf Gyges in der ununterbrochenen Reihe von Vater und Sohn, es ist also Gyges der Ururgroßvater des Kroisos; nach Herodot regieren Gyges 38, Ardys 49, Sadyattes 12, Alyattes 57, Kroisos 14 Jahre, was in Summa 170 Jahre giebt.

Zieht man davon die 3 Jahre Gnadenfrist ab, so gewinnt man 167 Jahre als das Maximum der vom ursprünglichen Orakel den Mermnaden gewährten Frist; es hätte also Sardes eigentlich statt im 14., schon im 11. Jahre des Kroisos, im 167. Jahre der Mermnadendynastie erobert werden müssen. —

Nach dem Ebengesagten können aber die 5 lydischen Mermnadenherrscher auch als eben so viel Geschlechter oder Menschenalter (*γενεαί* genera) angesehen werden, und es ist bekannt, daß Herodot 3 Geschlechter als 100 Jahre, 1 Geschlecht genau auf $33\frac{1}{3}$ Jahr zu rechnen pflegt. Demnach sind 5 *γενεαί* nach Herodotischer Berechnung 5 mal $33\frac{1}{3}$, d. i. $166\frac{2}{3}$, also rund 167 Jahre.

Hiermit ist, glaube ich, die Erklärung jener 3 Jahre Gnadenfrist gegeben; und unter diesem Gesichtspunkte versteht man das Wort der Pythia, dass Kroisos 3 Jahre *ὑστερον τῆς πεπρωμένης* gestürzt wurde. Beide Berechnungen ergaben die Zahl 167. Diese Uebereinstimmung kann nicht zufällig sein. Vielmehr läßt sich

daraus schliessen, dafs in dem ursprünglichen Orakel die Berechnung der Frist nicht auf die Zahl der Nachkommen, sondern auf die Zahl der Menschenalter gestellt war, welche zugleich allein einen festen Termin angiebt, wie er oben gefordert wurde. Also nicht auf den fünften *ἀπόγονος* des Gyges, sondern auf die fünfte *γενεά* wird das Orakel die *τίσις* verheissen haben, und wenn Herodot diesen Ausdruck nicht giebt, so geschieht das, weil ihm, wie mir scheint, der oben dargelegte Zusammenhang nicht zum Bewußtsein kam.

Nikolaos Damaskenos hingegen (Müller fr. hist. 2 pg. 385, 60 extr.), der das Gygesorakel auch erzählt, hat dabei die correctere Form bewahrt: *Θεὸς δ' ἐκέλευσε τοσόνδε προειπὼν ὅτι τοῖς Ἡρακλείδαις εἰς πέμπτην γενεὰν ἥκοι τίσις παρὰ Μερμναδῶν*, eine Version, die bei der Entscheidung der bekannten Welcker'schen Hypothese über die Unächtheit des Xanthos in's Gewicht fällt.

Uebrigens kann ich Stein (Schulausgabe, Anm. zu cap. 90, 20) nicht beistimmen, wenn er sagt: „dürfte man diese ganze Botschaft nebst der Antwort für etwas anderes halten, als für eine von den Delphischen Orakelbeamten selbst in Umlauf gesetzte Vertheidigung, so liesse sich die Stelle als Beweis gebrauchen, um die Einnahme von Sardes bis spätestens 548 hinaufzurücken, denn in diesem Jahre brannte der Tempel zu Delphi ab (zu 2, 180, 4)“. Denn mir erscheint unthunlich, des Herodot Worte *τιθέντας τὰς πέδας ἐπὶ τοῦ νηοῦ τὸν οὐδὸν* so zu urgiren, als ob der Tempel damals nicht hätte abgebrannt sein können, und überdies gehört der Bericht gerade in jene Periode, wo bei Herodot, vielleicht durch das nothwendige Ineinanderrechnen von griechischen, lydischen u. a. Datirungen, schwere chronologische Verwirrung herrscht. Aber ausserdem meine ich, dass die Quelle von jener Erzählung weit eher in Lydien als in Delphi zu suchen sein wird. Aufser anderen Indizien spricht hiefür auch die unserer Stelle eigenthümliche Auffassung, wornach die Macht der *πεπρωμένη μοῖρα*, (oder der *Μοῖραι*) selbst den Orakelgott beherrscht, während sie sonst von Herodot nur den Menschen gegenüber geltend gemacht wird, wie Stein selbst zu 91, 4 hervorhebt und mit Verweisung auf Hdt. 3, 43, 65; 9, 16 belegt.

December 1874.

ALFRED SCHOENE.

Euripidis Phoen. 117. Kirchh. Ed. maior.

Nach dem Prolog der Jokaste eröffnet Antigone mit dem Pädagogen den Dialog. Aus vs. 91 *στράτευμ' ἰδεῖν Ἀργεῖον* erhellt, dass sie den Thurm besteigt, um das Argivische Heer zu betrachten. Oben angelangt bricht sie bei dem furchtbaren Anblick vs. 108 in einen Schreckensruf aus, und fragt dann vs. 113, ob denn die Thore der hartbedrängten Vaterstadt wohl verwahrt seien. Der Pädagog beruhigt sie hierüber in vs. 116 und soll dann fortfahren: 117 *ἀλλ' εἰσόρα τὸν πρῶτον, εἰ βούλει μαθεῖν*.

Bei einem Heere, welches nach vs. 101. 102 den weiten Raum vom Ismenos im Osten bis zur Dirke im Westen umfasste, erscheint es nicht sonderlich glücklich, einen bestimmten Helden als *τὸν πρῶτον* den ersten zu bezeichnen. Auch kann Antigone diesen Ausdruck kaum vernommen haben, denn in vs. 118—121 giebt sie eine ausführliche Beschreibung des Helden, dessen Namen sie zu hören wünscht, und der Pädagog sollte doch, wenn dieser von Anfang an so hervorragend war, dass er ihn ohne Weiteres als den ersten charakterisiren durfte, etwas verständiger antworten, als: *λοχαγός, ὃ δέσποινα*, worauf diese dann vs. 122 genöthigt ist, noch weiter zu forschen.

Zudem heisst es wohl etwas zu rasch in *mediam rem* gehen, wenn der Pädagog die Antigone, nachdem er sie über die Sicherheit der Stadt beruhigt hat, alsbald ihre Aufmerksamkeit auf ein einziges ganz persönliches Object lenken heisst, obschon er das mit vs. 91 gut stimmende ganz allgemein gehaltene *εἰ βούλει μαθεῖν* hinzufügt. Vielmehr hatte offenbar Antigone bei vs. 113 — 115 ihren Blick vom feindlichen Heere weg und auf die Thore und Stadtmauern gewendet. Und der Pädagog muß daher, bevor er ihr über die Feinde Auskunft geben kann, sie auffordern, im Gegensatze zu dem *τά γ' ἔνδον* vs. 116 den Gegenstand, welcher ihre Anwesenheit veranlasst hat, wieder ins Auge zu fassen. Trotzdem also, dafs die Scholien die überlieferte Lesart bestätigen, glaube ich, dafs zu schreiben sei

ἀλλ' εἰσόρα τὸ πρῶτον, εἰ βούλει μαθεῖν.

Dafs an einem *τὸ πρῶτον* gelegentlich Anstoss genommen wurde, scheinen die Varianten zu Androm. 36 zu bestätigen. Doch kann in der vorliegenden Stelle die Aenderung auch eine unabsichtliche gewesen sein.

November 1874.

A. SCHOENE.

32*

Galen de libris propriis prooem. (Vol. 19 pg. 9 Kühn).

Noch an einer anderen Stelle verursacht das Zahlwort *πρῶτος* eine Schwierigkeit, die der Abhülle bedarf. Galen a. a. O. erzählt, daß er eines Tages zu Rom im vicus Sandalarius oder Sandaliarius, dem Buchhändlerquartier (Gell. 18, 4, 1, Becker Röm. Altth. 1, 561¹⁾) es mit ansah, wie Jemand, *ἀνὴρ τῶν φιλολόγων*, durch eine mit dem Namen des Galen bezeichnete Schrift angelockt wurde, sie prüfte, aber nachdem er die zwei ersten Zeilen gelesen hatte, sie mit den Worten weglegte *οὐκ ἔστι λέξις αὕτη Γαληνοῦ, καὶ ψευδῶς ἐπιγέγραπται τοῦτὶ τὸ βιβλίον*. Dazu bemerkt nun Galen: *ὁ μὲν οὖν τοῦτο εἰπὼν ἐπεπαίδευτο τὴν πρώτην παιδείαν, ἣν οἱ παρ' Ἑλλήσι παῖδες ἐξ ἀρχῆς ἐπαιδεύοντο, παρὰ τε γραμματικοῖς καὶ ῥήτορσιν*. Professor Iwan Müller theilt mir freundlichst mit, dass die einzige Handschrift, von welcher er zu der angeführten Schrift eine Collation besitzt, Ambrosianus 9, 3, diese Lesart bestätige. Trotzdem wird nicht leicht erklärt werden können, was mit der *πρώτη παιδεία* gemeint sei. Gräfenhan freilich (Geschichte der klass. Philologie 3 pg. 342) meint, es bedeute so viel als *ἡ τῶν λόγων κρίσις*, welche Longin *πολλῆς πείρας τελευταῖον ἐπιγένημα* nenne, und die Gräfenhan selbst a. a. O. 355 als ästhetische Kritik bezeichnet. Dass dies nicht zu dem *ἣν οἱ παρ' Ἑλλήσι παῖδες ἐξ ἀρχῆς ἐπαιδεύοντο* paßt, liegt auf der Hand. Vielmehr beruht die Lesart auf der falschen Auflösung eines Compendiums. Der Schreiber glaubte zu lesen *ᾧν* und schrieb *πρώτην*, während Galen geschrieben hatte: *τὴν αὐτὴν παιδείαν, ἣν οἱ παρ' Ἑλλήσι παῖδες ἐξ ἀρχῆς ἐπαιδεύοντο*. Vgl. Schäfer Greg. Cor. 383; Cobet Var. lect. pg. 362. 122. 124; id. Novae lect. 212. —

¹⁾ Diese Stelle des Galen kann zu Jordan, de vicis urbis Romae, Nuove Memorie pg. 18 nachgetragen werden.

December 1874.

A. SCHOENE.

INSCHRIFT VON TEOS.

Auf einem der Abhänge, welche sich nördlich vom Hafen von Teos erheben, liegt ein Block bläulichen Marmors (0,56 h., 0,72 br., 0,52 dick), welcher vor nicht langer Zeit erst zum Vorschein gekommen sein soll. Derselbe trägt die nachfolgende Inschrift, hat aber allem Anschein nach auch ursprünglich zugleich als Quader eines Gebäudes gedient; indessen ist er jedenfalls verschleppt, denn auf dem betreffenden Abhänge finden sich im Uebrigen nur Gräber.

- Ν Ο Ι — Ι Ι Ι Α Ν ΔΕΙΚΝΥΣΘΑΙΔΕ
 ΜΝΑΖΙ ΑΡΧΟΥΑΙΡΕΣ ΙΝ ΠΑΙΔΟΝΟΜΟΝ ΜΗΝΕΩΤΕΡ
 ΝΤΕΣ ΣΑΡΑΚΟΝΤΑΙΝΑΔΕ ΠΑΝΤΕΣ ΟΙ ΕΛΕΥΘΕΡΟΙ ΠΑΙΔΕΣ ΤΑ
 ΥΝΤΑΙ ΚΑΘΟΤΙ ΤΟΛΥΘΡΟΥΣ ΟΝΗΣΙΜΟΥ ΤΡΟΝΟΗΣΑΣ ΕΤΗΓΓΕΙΛΑ
 5 ΤΟΤΩ ΙΔΗΜΩΙΚΑΛΛΙΣΤΟΝ ΥΠΟΜΝΗΜΑΤΗΣ ΕΑΥΤΟΥ ΦΙΛΟΔΟΞΙΑΣ
 ΚΑΤΑΤΙΘΕΜΕΝΟΣ ΕΤΕΔΩΚΕΝ ΕΙΣ ΤΑΥΤΑ ΔΡΑΧΜΑΣ ΤΡΙΣ ΜΥΡΙΑΣ
 ΤΕΤΡΑΚΙΣΧΙΛΙΑΣ ΑΠΟ ΔΕΙΚΝΥΣΘΑΙ ΚΑΘΕΚΑΣ ΤΟΝ ΕΤΟΣ ΕΝΑΡΧ
 ΡΕΣΙΑΙΣ ΜΕΤΑ ΤΗΝ ΤΩΝ ΓΡΑΜΜΑΤΕΩΝ ΑΙΡΕΣΙΝ ΓΡΑΜΜΑΤΟΔΙΔΑΣΚ
 ΛΟΥΣ ΤΡΕΙΣ ΟΙΤΙΝ ΕΣ ΔΙΔΑΞΟΥΣΙΝ ΤΟΥΣ ΠΑΙΔΑΣ ΚΑΙ ΤΑΣ ΠΑΡΘΕ
 10 ΝΟΥΣ ΔΙΔΟΣΘΑΙ ΔΕ ΩΙΜΕΝ ΕΤΙ ΤΟΤΡΩΤΟΝ ΕΡΓΟΝ ΧΕΙΡΟΤΟΝ ΗΘΕΝΤ
 ΤΟΥ ΕΝΙΑΥΤΟΥ ΔΡΑΧΜΑΣ ΕΞΑΚΟΣΙΑΣ ΤΩΙΔΕ ΕΤΙ ΤΟ ΔΕΥΤΕΡΟΝ ΔΡΑΧΜΑ
 ΠΕΝΤΑΚΟΣΙΑΣ ΠΕΝΤΗΚΟΝΤΑ ΤΩΙΔΕ ΕΤΙ ΤΟ ΤΡΙΤΟΝ ΔΡΑΧΜΑΣ ΠΕΝΤΑΚΟ
 ΣΙΑΣ ΑΠΟΚΝΥΣΘΑΙ ΔΕ ΚΑΙ ΠΑΙΔΟΤΡΙΒΑΣ ΔΥΟ ΜΙΣΘΟΝ ΔΑΥΤΩΝ ΕΚΑ
 ΤΕΡΩΙΔΙΔΟΣΘΑΙ ΤΟΥ ΕΝΙΑΥΤΟΥ ΔΡΑΧΜΑΣ ΠΕΝΤΑΚΟΣΙΑΣ ΑΠΟ
 15 ΔΕΙΚΝΥΣΘΑΙ ΔΕ ΚΙΘΑΡΙΣΤΗΝ ΗΨΑΛΤΗΝ ΜΙΣΘΟΝ ΔΕ ΔΙΔΟΣΘΑΙ ΤΩΙ
 ΛΕΙΡΟΤΟΝ ΗΘΕΝΤΙ ΤΟΥ ΕΝΙΑΥΤΟΥ ΔΡΑΧΜΑΣ ΕΠΤΑΚΟΣΙΑΣ ΟΥΤΟΣ ΔΕ
 ΔΙΔΑΞΕΙ ΤΟΥΣ ΤΕ ΠΑΙΔΑΣ ΟΥΣ ΑΝ ΚΑΘΗΚΗ ΕΙΣ ΤΟΥΤΙ ΟΝΕΚΚΙΝΕΣΘΑΙ ΚΑΙ
 ΤΟΥΣ ΤΟΥΤΩΝ ΕΝΙΑΥΤΩΝ ΕΩΤΕΡΟΥΣ ΤΑΤΕ ΜΟΥΣΙΚΑΚΑΙ ΚΙΘΑΡΙΣΤΗΝ ΗΨΑΛΛΕΙΝ
 ΤΟΥΣ ΔΕ ΕΦΗΒΟΥΣ ΤΑ ΜΟΥΣΙΚΑΤΕΡΙΔΕ ΤΗΣ ΗΛΙΚΙΑΣ ΤΩΝ ΠΑΙΔΩΝ ΤΟΥΤΩΝ ΕΤΙ
 20 ΚΡΙΝΕΤΩ Ο ΠΑΙΔΟΝΟΜΟΣ ΤΡΩΣ ΔΙΔΟΣΘΑΙ ΔΕ ΚΑΙ ΕΑΝ ΕΜΒΟΛΙΜΟΝ ΜΗΝ ΑΓΩΜΕΝΤΟ
 ΕΤΙ ΒΑΛΛΟΝΤΟ ΜΙΣΘΟΥ ΤΩΙ ΜΗΝΙ Ο ΠΛΟΜΑΧΟΝ ΔΕ ΚΑΙ ΤΟΝ ΔΙΔΑΞΟΝΤΑ
 ΤΟΞΕΥΕΙΝ ΚΑΙ ΑΚΟΝΤΙΣΤΕΙΝ ΜΙΣΘΟΥ ΟΩΣ ΑΝ ΟΤΕ ΠΑΙΔΟΝΟΜΟΣ ΚΑΙ Ο ΓΥΜΝΑΣΙ
 ΑΡΧΟΣ ΕΠΑΝΑΦΟΡΑΙΤΗΙ ΠΡΟΣ ΤΟΝ ΔΗΜΟΝ ΟΥΤΟΙ ΔΕ ΔΙΔΑΣΚΕΤΩΣΑΝΤΟΥΣ
 ΤΕ ΕΦΗΒΟΥΣ ΚΑΙ ΤΟΥΣ ΠΑΙΔΑΣ ΟΥΣ ΚΑΙ ΤΑ ΜΟΥΣΙΚΑ ΜΑΝΘΑΝΕΙΝ ΓΕΓΡΑΠΤΑΙ
 25 ΔΙΔΟΣΘΩ ΔΕ ΜΙΣΘΟΣ ΤΩΙ ΜΕΝΤΟΞΕΥΕΙΝ ΚΑΙ ΑΚΟΝΤΙΣΤΕΙΝ ΔΙΔΑΣΚΟΝΤΙ ΔΡΑ
 ΧΜΑΙΔΙΑΚΟΣΙΑΙΚΑΙ ΠΕΝΤΗΚΟΝΤΑ ΤΩΙΔΕ Ο ΠΛΟΜΑΧΩΙ ΔΡΑΧΜΑΙ ΤΡΙΑΚΟΣΙΑΙ
 Ο ΔΕ Ο ΠΛΟΜΑΧΟΣ ΔΙΔΑΞΕΧΡΟΝΟΝ ΟΥΚ ΕΛΑΣΣΟΝ ΑΜΗΝ ΩΝ ΔΥΟ ΟΤΩΣ ΔΕ ΕΤΙ
 ΜΕΛΩΣΕΝΤΟΙ ΣΜΑΘΗΜΑΣΙΝ ΓΥΜΝΑΣΙΩΝΤΑΙ ΟΙ ΤΕ ΠΑΙΔΕΣ ΚΑΙ ΟΙ ΕΦΗΒΟΙ
 ΤΟΝ ΠΑΙΔΟΝΟΜΟΝ ΚΑΙ ΤΟΝ ΓΥΜΝΑΣΙΑΡΧΟΝ ΕΤΙ ΜΕΛΕΙΣΘΑΙ ΚΑΘΟΤΙ ΕΚΑΤΕΡΩΙ
 30 ΑΥΤΩΝ ΠΡΟΣΤΕΤΑΚΤΑΙ ΚΑΤΑ ΤΟΥΣ ΝΟΜΟΥΣ ΕΑΝ ΔΕ ΟΙ ΓΡΑΜΜΑΤΟΔΙΔΑΣΚΑ
 ΛΟΙΑΝΤΙ ΛΕΓΩΣΙΝ ΠΡΟΣ ΑΥΤΟΥΣ ΤΕΡΙΤΟΥ ΠΛΗΘΟΥΣ ΤΩΝ ΠΑΙΔΩΝ ΕΤΙ ΚΡΙΝΑ
 ΤΩ Ο ΠΑΙΔΟΝΟΜΟΣ ΚΑΙ ΩΣ ΑΝ ΟΥΤΟΣ ΔΙΑΤΑΞΗΙΤΕΙΘΑΡΧΕΙΤΩΣΑΝΤΑΣ ΔΕ ΑΠΟ
 ΔΕΙΞΕΙΣΑΣ ΕΔΕΙΓΝΕΣΘΑΙ ΕΝ ΤΩΙ ΓΥΜΝΑΣΙΩΙ ΤΟΙΕΙΣΘΑΙ ΤΟΥΣ ΓΡΑΜΜΑΤΟΔΙ
 ΔΑΣΚΑΛΟΥΣ ΚΑΙ ΤΟΝ ΤΑΜΟΥΣΙΚΑ ΔΙΔΑΣΚΟΝΤΑ ΕΝ ΤΩΙ ΒΟΥΛΕΥ-

- [ἀπο]δείκνυσθαι δὲ [καὶ μετὰ
τὴν τοῦ γυ]μνασιάρχου αἵρεσιν παιδονόμον μὴ νεώτερον
ἐτῶν τεσσαράκοντα· ἵνα δὲ πάντες οἱ ἐλεύθεροι παῖδες
πα[ι-
δε]ύωνται καθότι Πολύθρους Ὀνησίμου προνοήσας ἐπηγ-
γεῖλ[α-
5 το τῷ δήμῳ κάλλιστον ὑπόμνημα τῆς ἑαυτοῦ φιλοδοξίας
κατατιθέμενος, ἐπέδωκεν εἰς ταῦτα δραχμὰς τρισμυρίας
τετράκισ χιλίας, ἀποδείκνυσθαι καθ' ἕκαστον ἔτος ἐν
ἀρχ[αι-
ρεσίαις μετὰ τὴν τῶν γραμματέων αἵρεσιν γραμματοδι-
δασκ[ά-
λους τρεῖς οὔτινες διδάξουσιν τοὺς παῖδας καὶ τὰς
παρθέ-
10 νους· δίδοσθαι δὲ τῷ μὲν ἐπὶ τὸ πρῶτον ἔργον χειρο-
τονηθέντι
τοῦ ἐνιαυτοῦ δραχμὰς ἑξακοσίας, τῷ δὲ ἐπὶ τὸ δεύτερον
δραχμὰς
πεντακοσίας πεντήκοντα, τῷ δὲ ἐπὶ τὸ τρίτον δραχμὰς
πεντακο-
σίας· ἀποκνυσθαι (sic) δὲ καὶ παιδοτρίβας δύο, μισθὸν δ'
αὐτῶν ἕκα-
τέρῳ δίδοσθαι τοῦ ἐνιαυτοῦ δραχμὰς πεντακοσίας. Ἀπο-
15 δείκνυσθαι (sic) δὲ κιθαριστὴν ἢ ψάλτην, μισθὸν δὲ δι-
δοσθαι τῷ
χειροτονηθέντι τοῦ ἐνιαυτοῦ δραχμὰς ἑπτακοσίας· οὗτος δὲ
διδάξει τοὺς τε παῖδας οὓς ἂν καθήκῃ εἰς τούτιον ἐκ-
κ[ρ]ίνεσθαι [καὶ
τοὺς τούτων ἐνιαυτῷ νεωτέρους τὰ τε μουσικὰ καὶ κιθα-
ρίζειν ἢ ψάλλειν,
τοὺς δὲ ἐφήβους τὰ μουσικά· περὶ δὲ τῆς ἡλικίας τῶν
παίδων τούτων ἐπι-
sic
20 κρινέτω ὁ παιδονόμος· πρῶσδίδοσθαι δὲ καὶ ἐὰν ἐμβό-
λιμον μῆνα ἄγωμεν τὸ
ἐπιβάλλον τοῦ μισθοῦ τῷ μηνί. Ὀπλομάχον δὲ καὶ τὸν
διδάξοντα
τοξεύειν καὶ ἀκοντίζειν μισθοῦθωσαν ὃ τε παιδονόμος καὶ
ὁ γυμνασί-

αρχος ἐπ' ἀναφορᾷ τῇ πρὸς τὸν δῆμον· οὗτοι δὲ διδασκέ-
 τωσαν τοὺς
 τε ἐφήβους καὶ τοὺς παῖδας οὓς καὶ τὰ μουσικὰ μανθάνειν
 γέγραπται,
 25 διδόνθω δὲ μισθὸς τῷ μὲν τοξεύειν καὶ ἀκοντίζειν δι-
 δάσκοντι δρα-
 χμαὶ διακόσιαι καὶ πεντήκοντα, τῷ δὲ ὀπλομάχῳ δραχμαὶ
 τριακόσιαι·
 ὁ δὲ ὀπλομάχος διδάξει (sic) χρόνον οὐκ ἐλάσσονα μηνῶν
 δύο· ὅπως δὲ ἐπι-
 μελῶς ἐν τοῖς μαθήμασιν γυμνάζωνται οἳ τε παῖδες καὶ οἱ
 ἔφηβοι
 τὸν παιδονόμον καὶ τὸν γυμνασίαρχον ἐπιμελεῖσθαι καθότι
 ἐκατέρῳ
 30 αὐτῶν προστέτακται κατὰ τοὺς νόμους· ἐὰν δὲ οἱ γραμ-
 ματοδιδάσκα-
 λοι ἀντιλέγωσιν πρὸς αὐτοὺς περὶ τοῦ πλήθους τῶν παι-
 δων, ἐπικρινά-
 τω ὁ παιδονόμος, καὶ ὡς ἂν οὗτος διατάξῃ πειθαρχεῖτω-
 σαν· τὰς δὲ ἀπο-
 δείξεις ἃς ἔδει γίνεσθαι ἐν τῷ γυμνασίῳ ποιῆσθαι τοὺς
 γραμματοδι-
 δασκάλους καὶ τὸν τὰ μουσικὰ διδάσκοντα ἐν τῷ βουλευ-
 τηρίῳ.

G. HIRSCHFELD.

METRISCHE INSCRIPT.

Die Inschrift auf dem Mosaik von Frampton im südlichen Britannien (C. I. L. VII 2) besteht, wie schon die Zeilenabtheilung zeigt, aus katalektischen anapästischen Dimetern:

I. *Neptūni vertex, régmen*
 sortiti mobile ventis,
 scultum, cui cerulea es[t frons]
 delfinis cincta duobus.

Der in dem Mosaik dargestellte Kopf des Neptun, *vertex*, ist vielleicht barbarisch als Neutrum gefasst; dann ist *scultum* (est)

das Verbum finitum dazu. Ich bin bei der Ergänzung von der Annahme ausgegangen, dass die Lesung der Inschrift zuverlässig sei. Nimmt man Lesefehler an, so lässt sich mit Leichtigkeit auf mannigfache Weise ein gefälligerer Text herstellen.

II. Von den vier Versen auf Cupido sind nur die zwei letzten ebenfalls anapästischen Dimeter erhalten, z. B. etwa:

[*nec mü*]nus *pér*ficis ullum,
[*armórum*] *gnáre Cupido*

oder ähnlich (z. B. *telorum* oder *flammarum gnare*) — denn die Möglichkeiten der Ergänzung sind sowohl wenn man *gnare* als wenn man *i/gnare* schreibt, sehr zahlreich — wenn nicht etwa im letzten Verse *re]gnare* oder *pu]gnare* oder dgl. steckt.

Falls das *scultum* der Verse auf den Neptun nicht von der Kunst des Mosaicisten zu verstehen ist, müssten dieselben wohl ursprünglich für Werke der Bildhauerei bestimmt und mit deren Nachbildung erst auf das Mosaik übertragen worden sein. Doch scheint mir letztere Annahme zu künstlich.

Strassburg.

W. STUEMUND.

REGISTER.

(Ψ X Ψ s. unter F C P, ' unter H)

- | | |
|---|--|
| <p><i>ad</i> bei Frontin 73
 Aetius 474
 Ἀφιδνα 390
 Africa, das byzantinische 293 ff.
 Ἀγκυλή 407 ff.
 Agrippas Weltkarte 184 f.
 Ἀγκυλή 407 ff.
 Αἰγυλία 402
 αἰτησαμένον auf Münzen 481
 Ἀκναεῖς 413
 Alphabete auf römischen Münzen 251 f.
 Amigeron s. Damigeron
 Analecta Liviana, zu Mommsens 243 ff.
 Anselmus Peripateticus. Reminiscenzen
 aus classischen Dichtern. 383 f.
 Ἀντινοεῖς 391
 Antipatros des Jason Sohn, Gesandter
 des Makkabäus Jonathan 282
 Antonii 93 ff.
 Antonii in den Fasten 273
 Aphobius, Statthalter von Palaestina
 260 263 ff.
 Ἀπολλωνεῖς 414
 <i>apud</i> bei Frontin 73
 Archimedes, lateinischer Brief desselben
 256
 Aristophanes Wesp. 59 f. 330
 Aristophon s. Libanios
 Aristoteles. Ἑρωτοαποκρίσεις <i>cod.</i>
 <i>Laur.</i> 119; (<i>Phys.</i> B. 4—6) περὶ
 τύχης καὶ τοῦ αὐτομάτου 425 ff.;
 Bemerkungen für den Text 430 ff.;
 <i>de lapidibus</i> 481</p> | <p>Armenien, Feldzug Corbulos 129 ff.
 Arnoldus Saxo Uebersetzer des Aristoteles
 <i>de lapidibus</i> 480 f.
 Atellanen und megarische Komödie 331
 Ἀττήνη 412
 Athenaeus (III 85 A; X 437 B; XIII
 595 D) 362
 Ἀθμονον 411
 Attalideninschriften 117 f.
 Attalis, Bildung dieser Phyle 398
 Demen derselben 407 ff.
 Ἀτταλος Φιλάδελφος 117
 Attische Phylen, nach Kleisthenes neu
 errichtet 385 ff.
 αὐτόματον bei Aristoteles 425 ff.
 <i>balineum Polycleti</i> 417
 βασίλισσα Στρατονίκη 117
 Βερενικίδααι 413
 Βῆσα 391
 Bursio s. L. Julius
 Caesars Bild mit einem Sterne 344 ff.
 355 ff.; von Frontin benutzt 83
 L. Calpurnius Piso (Consul des J. 615)
 281
 Capitolinische Magistratstafeln 267 ff.
 Casilinum 123 f.
 Celsus s. Pseudo-Frontin.
 Χάρειπος 125 f.
 Chariton (II 4 3, 6 5, 7 3; VI 2 5,
 3 9; VIII 2 7, 8 13) 363
 Chionides und Magnes die Komiker 335 ff.</p> |
|---|--|

- Χολαργός* 412 f.
 Coelius Antipater von Frontin benutzt 81
colonia und *quolonia* 252
 Comitialtage 313 ff.
 Concordia s. Eintrachtstempel
 Consecrierung des Tempels des Divus Julius 358 f.
 L. Coponius L. f. Collina, Senator 286
 Corbulo, Feldzug in Armenien 129 ff.
 Corippus, Beiträge zur Erklärung und Kritik der *Johannis* 292 ff.; (*Johann.* II 79) 295 (II 145) 297 (IV 38 ss.) 299 (I 15) 300 (I 99, 218, 232, 463) 301 (II 11, 51, 108, 243, 261, 324; III 426) 302 (IV 240, 404, 427; V 194, 462; VI 478; VII 374) 303 (V 522; VII 374) 304
Δαιδαλῶσαι 391
dakikon (arab.) s. *τακικόν*
Damigeron de lapidibus 471 ff. 481 ff.
damnatio memoriae 274
 Dativ als Zeitbestimmung auf griechischen Münzen 492
Δημήτριος s. *Ἰώτας*
Δημήτριος Ποσειδωνίου 117
Δημογέρων s. *Damigeron*
Demosthenes περὶ λίθων 471 ff. 481 ff. codex Weigelianus 474 f.
 Denare des L. Julius Bursio 251 f.
dimensuratio provinciarum 182 ff.
 Diodor (17 50 6) 360 (23 11) 361
Dioscorides de lapidibus 481
 Divus Julius, Tempel desselben 342 ff.
 Eintrachtstempel 257 ff.
Εἰτέα 391
Ἐλαιοῦς 391
ἐπιμειλητής auf Münzen 492 f.
ἐπιστάτης auf Münzen 492
 Epistolographen (p. 34 47 Herch.; 209 32; 212 33; 236 3; 250 27; 251 36; 252 31; 254 34; 259 11; 604 17; 639 6) 361 (p. 643 46; 651 37; 659 46) 362
 Epobelie 70 f.
 Eponymi, Statuen in Athen 350
ἔρανοι 153 ff.
Εὐφημος 125 f.
Εὐμένης Φιλάδελφος 117
Εὐνοστίδαι 413
 Eupolis *Prospalt.* 3. 328
 Euripides *Phoen.* 117 Kirchh. 499
 Evax 471 476
exprimere s. *imitari*
φαρσάγγια s. *ταράχιον*
 Fasten, capitolinische 93 ff.; Abfassungszeit 94 ff.; Standort 97 ff.; Redactor derselben 101 f.; Aera in denselben 105 f. s. Magistratstafeln
fasti Biondiani 100 272
fasti Colotiani 100 272
 Fasten, spanische, von Iulius Honorius benutzt 184
Φηγαία 386 ff.
Φηγοῦς s. *Φηγαία*
Φιλάδελφος s. *Ἀιταλός*, *Εὐμένης*
Frexes maurischer Volksstamm 293 f.
 Frontins Kriegslisten, Unächtheit des vierten Buchs 72 f. 87 ff.; Dispositionsprincip 77 ff.; Quellen 80; Doubletten und Kriterien der Unächtheit 84 ff.; Sprachliches 73 f.; syntaktische Anlage 74 ff.
 Pseudo-Frontin 73; Pseudo-Frontin und Celsus 84; Vegetius 83
 Fronto (*Ad Marcum Caesarem* V 40) 255
γαλαξίας 121
 Galenus *de libr. propr.* XIX p. 9 K. 500
Γαλιλαῖοι Christen 258 ff. 264
 Gladiatorenschulen 422 ff.
γραφή, Ort der öffentlichen Bekanntmachung 380
 Gregorius von Nazianz (*or.* III p. 87. 91. 92) 264
 Hadrianis, Demeu dieser Phyle 386 ff.
Ἄγνοῦς 410
Ἐκάλη 401

- Herodot (I 90) 496 f.
 Hesiod s. Vergil
 Ἑστιάιος Ἰξιάροῦ 117
 Honorius s. Julius
 Horatius (*Ars p.* 32 ss.) 416 ff.
 Hypereides (*Lycophr.* 10, 5—11, 21)
 124 ff. (3 10; 9 20; 15 2; *Euren.*
 30 5; 41 24) 127
 Ὑπώρει[α] 413
 Hyrkanos I und II 282 ff.

 Ἰακρία 400
 Iasguas = *Languantan*, maurischer
 Volksstamm 295
 Ἰλιον 255 ff.
 Imaclas = *Mecales*, Μάχλεις, mau-
 rischer Volksstamm 294
 imitari = *exprimere* 419
 Inschriften, griechische, vom thraki-
 schen Chersonesos 117 f. von Teos
 501 f.
 C. I. A. I. 179 1 ff.; 433 8 f.
 lateinische metrische C. I. L. VII 2
 503 f.
 Insignienaufschriften in der *notitia*
 dignitatum 232 f.
 Interrex, Wahl desselben 209 f.
 Josephus (*ant.* 14 8 5) 281 ff.
 Ἰώτιος Δημητρίου 117
 is für den unbestimmten Artikel 76
 Ἰτιά s. *Εἰτία*
 Julian, Reise nach Ilion 262 ff.; unge-
 druckter Brief desselben 257 ff.;
 cod. Harleianus 5610 griechischer
 Epistolographen 257 ff.
 Julian (*p.* 290 D) 363 (Hermes VIII
 S. 169) 364
 L. Julius Bursio, Denare desselben
 251 f.
 Iulius Honorius, Verfasser einer Welt-
 karte 182 ff.
 Ἰξίμαρος s. Ἑστιάιος

 Κακολογία 150
 Kephalos s. Libanios
 Κολωνός 403 ff.
 Komet als Attribut Caesars 344 ff.
 Komödie, staatliche Concession in Athen
 334 ff.
 Κονθύλη 401
 Κορυθαλλός 412
 Kosmograph von Ravenna, seine Karte
 191
 Krates, Erdglobus 185
 Κυθανίδαι 401

 Latro der Rhetor 382
 Leon (Fragment im Hermes VIII S.
 174 4) 364
 Λευκώ 121
 Iox *Caecilia Didia* 305 ff.
 Libanios, zwei unedirte Declamationen
 22 ff.; *cod. Paris.* 2998 24 ff.; *cod.*
 Mutrit. gr. XLIX 23; Emendationen
 zu S. 29 ff. 373 ff.
 Livius, *cod. Palatinus* 63 243 ff.; *cod.*
 Spirensis des Livius 243 ff.; *cod.*
 Puteanus des Livius 243 ff.; Quellen
 für die Geschichte des zweiten pu-
 nischen Krieges 122 ff.; von Frontin
 benutzt 81
 ludus *Aemilius* s. Rom
 ludus, Gladiatorenschule 422
 Lysias, die achte Rede des 150 ff.;
 Stil in der achten Rede 170 ff.

 Μάχλεις s. Imaclas
 Μάχρεις s. Imaclas
 Macrobius (*Sat.* 3, 7, 5—8) 127
 Magistratstafeln, capitolinische 267 ff.;
 Datirung derselben 269 ff.; Schrift-
 formen 275 ff.; Verrius Flaccus, Ver-
 fasser der Magistratstafel 279 s. Fasten
 Magnes s. Chionides
 Maison 339 f.
 Marbod von Rennes 471
 Maurenstämme bei Corippus 293 f.
 Mecales s. Imaclas
 Megara, Geschichte 320 ff.
 Megarer, Verächtlichkeit des Namens
 326 f.
 γέλως *Μιγαρικός* 328 f. 338
 Megarische Komödie 318 ff.
 Messalla, Reden desselben 382

μῖλιον s. ταχικόν

Mithridates bei Sallust 254

Münzen, römische, Alphabete und Syl-
labarien auf denselben 251

Mugillani s. Papirii

Mugillanus (Consul des J. 423) 280

Musenverehrer, Verein derselben 248 ff.

Myllos 337 f.

Neulium 260

Nicolaus Damascenus 498

notitia dignitatum, zur Kritik der-
selben 217 ff.

cod. Monacensis der Notitia 218 ff.

cod. Barberinianus der Notitia
220 f.

cod. Parisinus der Notitia 221

cod. Vindobonensis der Notitia
221 f.

cod. Oxoniensis Canonicianus lat.
misc. der Notitia 378 222

cod. Spirensis der Notitia 217 225 ff.

Numenios des Antiochos Sohn, Ge-
sandter des Makkabäers Jonathan
282 f.

nundinum 306

Ὅα oder Ὠα 390

Οἰνότη 391 401

Οἶον 411 f.

Ὀνήσιμος s. Πολύθρους

Orpheus περὶ λίθων 476 f.

Panados, Dorf bei Rodosto an der
Propontis 117

Papirii Mugillani 95 f.

.. Papirius . . . Quirina, Senator 286

Παμβωτιάδαι 386

Patres, ursprüngliche Bedeutung der-
selben 196 ff.

Gesammtheit der Patricier 197 ff.;
patricischer Senat 205 ff.

Pausanias (5 21 2 p. 400 Schubart
ed. min.) 128 vgl. Macrobius

Pegasios, Bischof von Neulium 258 ff.

Πεντέλη 402

Perikles als Stratege 9 f.

Περίπολοι 13

Περρίδαι 402

Πεταλι(εύς?) 413

Peutingersche Tafel 134 146 ff. 190 f.

Philostratus (*Imagg.* I 6, 20; II 20)
109 (II 19, 33) 110 (*Vit. Soph. p.*
499; *Heroic. p.* 688; *Imag. p.* 825)
362

Philostratus d. Jüngere (*Imag. p.* 869,
878, 884, 889) 363 (I, 13, 17) 110

Phylen, nach Kleisthenes neu errichtet
385 ff.

πιπράσκειν εἰς 360

Plutarch (*Moral. ed. Oxon. Tom. V.*
part. II pag. 735) 247 (*Mor. p.* 4^c,
52^c, 72^d, 149^f) 111 (*p.* 296^c) 112

πωλεῖν εἰς 360

Polyaenus (I 18; III 7, 9 47; IV 3,
29; V 5, 16 2, 2 17, 44 4; VII 10;
VIII 23 6, 37, 63) 112 (VIII 46)
113

Polycletus s. balineum Polycleti

Πολύθρους Ὀνησίμου 503 f.

Ποσειδώνιος s. Δημήτριος

Προβάλινθος 409 f.

Process, attischer, zwischen Eranisten
154 ff.; über ein Ross 162 ff.

promulgatio trinum nundinum 306

'pronumerarii' 235

Πρόσπαλτα 401

Pseudo-Frontin s. Frontin

Ptolemäische Tafel 133 145 f.

Ptolemais, Bildung dieser Phyle 398

Demen derselben 400 ff.

Quintus. Ueber den Parrhasischen
Codex desselben 365 ff.

Verhältniss zum Monacensis 366 ff.

quolonia s. *colonia*

Ravenna s. Kosmograph

Römische Weltkarte 182 ff.

Rom. Eintrachtstempel 287 ff.

Tempel des Divus Julius 342 ff.

Plan desselben 351 ff.

ludus Aemilius 416

Stadtplan 194

- Sallustfragment 253 f.
 Sallust von Frontin benutzt 82 f.
 Sallustius (*Catil.* 3 5; *or. Lepidi* 7; 21) 254 (*or. Lepidi* 24; *or. Philippi* 3) 255
σαρτάγγια s. *ταράχιον*
 Schauspielerwesen, griechisches, Reform desselben 250 f.
 Schauspieler, griechische, Bezahlung derselben 333
Scriptores hist. Aug., sallustische Floskeln darin 254
Σημαχίδαί 402 f.
 Senatsbeschluss bei Josephus (*ant.* 14 8 5) 281 ff.
 Datierung 285
 Local 287 ff.
 Senatssitzungstage der späteren Republik 308 ff.
 Seneca (*controv.* II 4 p. 153 Bnrs., p. 198 Kiessling) 382
Σκαμβωνίδαί 390
 Skeiron, Ursprung der Sage 325
 Sophokles, Stifter einer Gesellschaft der Musenverehrer 248 ff.
Σούριον 410
 Sphaera des Julius Honorius 182 187 f.
 Staatsauspicien 210 f.
 Stadtplan s. Rom
 Stellvertretung für den Consul 286 f.
 Stobaeus (I 23, 24) 121
 Strategen, die attischen 1 ff.
 Amtsantritt 16 ff.
 Competenz 11 ff.
 Wahl 5 ff.
Στρατονίκη βασίλισσα 117
 Suidas s. v. *χαχοῦργοι* 364
 Syllabarien auf römischen Münzen 251 f.
- συνουσιασται* 150
 Susarion 337 f.
ταχικόν 120 f.
Θαμβώ 121
ταράχιον 120 f.
Θημακός 400
Θρῖα 391
Θυργωνίδαί 402
 Tigranokerta, Lage der Stadt 129 ff.
 Entwicklungsgeschichte 130 135 ff.
Τιταχίδαί 402
 Tractat *περὶ κωμωδίας* 337
Τρικόρυθος 391
Τρινέμεια 411
 Triumphaltafel 278 f.
τύχη bei Aristoteles 425 ff.
Τυρμιδαί 411
- L. Valerius L. f. Prätor im J. 707 286
 Valerius Maximus von Frontin benutzt 80 f.
 Vegetius (III 23) 300; s. Pseudo-Frontin
 Vergil als Uebersetzer Hesiods 114 ff.
 Verrius Flaccus 279; Redactor der capitolinischen Fasten 102 f.
- Weltkarte, römische 182 ff.
- Xenophon (*Vect.* 3 2) 360
- 'Zanas' 127 f.
 Zufall und *αὐτόματον* 428 f.
 Zufall und *τύχη* 426 f.
 Zweiter punischer Krieg, zur Geschichte desselben 122 ff.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.



